Die
Dienst-Vorschriften

sämmtlicher

Waffengattungen und Branchen

der

k. k. östreichischen Armee.

Als Handbuch für Militär-Individuen, welche sich für Dienststellungen vorzubereiten wünschen, die, wie z. B. im Generalstabe, in der Adjutantur rc. eine umfassendere Dienstkenntniß nothwendig machen,

bearbeitet von

V. Streffleur.

Zehnte Abtheilung.

Die Armee im Felde.

Auf Kosten des Verfassers.

Wien, 1851.

In Commission bei J. F. Greß.

Die
Armee im Felde.

Ein Gesammtbild
aller Vorschriften über die Organisation, den
innern Dienstbetrieb, die Verwaltung
und die
Leitung und Verwendung
des Heeres und der Heerestheile im Kriege;
zusammengestellt,
und eingerichtet zum Gebrauche für alle
Waffengattungen, Branchen und Chargen,
von
V. Streffleur.

(Mit vielen Beilagen, Tableau's, Zeichnungen 2c.)

Als
zehnte Abtheilung
des Werkes:
„Die Dienst-Vorschriften sämmtlicher Waffengattungen und Branchen der k. k. östreichischen Armee."

Auf Kosten des Verfassers.

Wien, 1851.

In Commission bei J. F. Greß.

Nur Einheit des Willens, Zusammenwirken des Ganzen führen zum Siege.

E. H. Carl, Generalissimus,
Armeebefehle vom Jahre 1809.

Die
Armee im Felde.

Ein Gesammtbild
aller Vorschriften über die Organisation, den
innern Dienstbetrieb, die Verwaltung
und die
Leitung und Verwendung
des Heeres und der Heerestheile im Kriege;
zusammengestellt
und eingerichtet zum Gebrauche für alle
Waffengattungen, Branchen und Chargen,

von

V. Streffleur.

(Mit vielen Beilagen, Tableau's und Zeichnungen.

Erster Theil

Die Organisation der Armee im Felde.

Wien.
In Kommission bei J. F. Greß.
1854.

Die Organisation und der Geschäftsbetrieb bei einer Armee im Felde

nebst

der speziellen Schilderung der Organisation

des

k. k. österreichischen Heeres

nach den neuesten bis zum Schlusse des Jahres 1853 erflossenen Bestimmungen

von

V. Streffleur,

k. k. Ministerial-Sekretär, vormals k. k. Major und Professor.

Mit 10 tabellarischen Tableau's.

Wien.

In Kommission bei J. F. Greß.

1854.

Nur Einheit des Willens, Zusammenwirken des Ganzen führen zum Siege.

E. H. Karl, Generalissimus,
im Armeebefehle vom Jahre 1809.

Inhalt.

III. HAUPTSTÜCK.

Der Betrieb des innern Dienstes (Adjutantur).

IV. Hauptstück.

Seite

Die Organisation und der Dienstbetrieb bei der Artillerie.

V. HAUPTSTÜCK.

Die Kavallerie und die Pferde- und Fuhrwerks-Ergänzungsanstalt.

VI. HAUPTSTÜCK.

Die Geniewaffe.

VII. HAUPTSTÜCK.

Das Pionnier- und Flottillenkorps.

VIII. HAUPTSTÜCK.

Das Arme-Fuhr- und Packwesen.

IX. HAUPTSTÜCK.

Die Armee-Verwaltung.

Vorrede.

Die Dienstvorschriften einer Armee und insbesondere die Feldverhaltungen zerfallen:

1) In bestimmte, voraus festgestellte Vorschriften, mehr formeller Natur, die sich unter allen Verhältnissen anwenden lassen, und

2) in allgemeine Vorschriften oder Grundsätze rationeller Natur, deren Anwendung sich nach Umständen richtet.

So z. B. lassen sich für das Ablösen und Visitiren der Vorposten, für die Marschordnung einer Patrulle, für die materiellen Arbeiten im Brückenschlag oder Schanzenbau, für die Formirung einer Angriffskolonne u. s. w. bestimmte formelle Vorschriften geben; über das Ausstellen der Vorposten hingegen, über die Fragen, wohin eine Kundschaftspatrulle zu gehen habe, wann und wo am besten eine Brücke zu schlagen, eine Schanze zu erbauen, wohin eine Angriffskolonne zu dirigiren sei u. s. w. sind nur Andeutungen und Grundsätze aufzustellen möglich, deren zweckgemäße Anwendung von der schnellen und richtigen Auffassung der verschiedenartigen, jeweilig vorliegenden Verhältnisse abhängt.

Oftmals wird auch das geistig Gewollte durch Mitanwendung formeller Vorschriften zu fördern gesucht. Wollte man z. B. einer Vedette nur sagen: „Sey wachsam" so könnte sie sich, mit dem besten Willen es zu sein, vielleicht zur Erde setzen, und kurz darauf, eingewiegt durch die bequeme Lage, unwillkührlich einschlafen; die Dienstform aber heißt den Mann mit fertig gemachtem Gewehre stehen bleiben, in Festungen jede Viertelstunde „Werda! Patrulle vorbei!" rufen, Patrullen und Ronden visitiren ihn 2c.; demnach formelle Hilfsmittel genug, den Geist der Sache, die Wachsamkeit, zu erzielen.

In gleicher Weise kommt man selbst in rein rationellen Dingen dem Gedächtnisse oftmals durch Notizen und sogenannte Denk-Schema's zu Hilfe. Ein Unteroffizier z. B. notirt sich in seine Schreibtafel die Fragpunkte, im Falle ihm auf Vorposten oder als Patrullführer Reisende, Landleute 2c. unterkommen; im Kundschafts-Bureau des Generalstabes findet man ähnliche Hilfen in den Kundschafter-Protokollen; den Brigadieren werden eigene Schema's für ihre Truppen-Relationen gegeben; der Ingenieur führt seine technischen Notizen; die Taktiker und Strategen sammeln sich Maximen oder Grundregeln; die Armeeverwaltungsbehörden finden Hilfen in zifferartigen Zusammenstellungen, u. s. w. Alle derartigen Notizen und Hilfen dienen nur als Anhaltspunkte für das Denken, und gewähren im praktischen Leben den ungemeinen Vortheil, daß sie, ohne den erleuchteten Kopf in seinen Kombinationen zu beschränken, den Schwächern Wesentliches zu übersehen verhindern.

Der Zweck der vorliegenden Bearbeitung geht nun dahin, die gesammelten formellen und rationellen Vor-

schriften und Grundsätze für den Feldbienst möglichst kurz und bündig, und zwar nicht nur für alle Waffengattungen und Branchen, sondern auch für alle Rangsstufen und Armeekörper vom Zuge bis zum Armeekorps, in ein Nachschlagebuch in folgender Ordnung zusammen zu stellen:

Der erste Theil soll ein Bild „der Organisation der Armee im Felde" enthalten, aus welchem jedes einzelne Individuum, es mag der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie, dem Generalstabe, der Adjutantur, einer Verwaltungsbranche ꝛc., ferner einem Hauptquartiere, einem Truppenkörper oder einer Reserve-Anstalt angehören, den organischen Bau jeder einzelnen Armee-Abtheilung für sich, und deren Zusammenwirken in größern Armeekörpern bis zum Korps und ganzen Armeen erkennen kann, um in allen Kriegslagen über den Dienstbetrieb und den Zusammenhang der einzelnen Theile orientirt zu sein.

Im zweiten Theile endlich werden „die Unternehmungen der Armee im Felde" in einer systematischen Reihenfolge von der Vorbereitung zu einem Feldzuge bis zum Friedensschlusse vorgeführt, und jede Unternehmung, es mag ein Marsch, eine Kantonirung, ein Lager, Bivouac, Gefecht ꝛc. seyn, für jeden Truppenkörper aus zweifachem Gesichtspunkte geschildert, nämlich: wenn der betreffende Körper selbstständig auftritt, oder wenn er als integrirender Theil eines größern Armeekörpers zu wirken bestimmt ist. Bei dieser Art der Darstellung soll nun:

1) Jede Kriegslage, im Zusammenwirken der einzelnen Theile, als ein Ganzes übersehbar dastehen.

2) Jede Waffengattung und Branche genau

die Rolle vorgezeichnet finden, welche ihr in der betreffenden Kriegslage zukommt, und

3) Jedes leitende Individuum, es mag ein General, ein Generalstabs-, ein Truppen-Offizier oder Unteroffizier sein, wieder das abgeschlossen beisammen finden, was ihm bei der Ausführung der Rolle des ganzen Körpers insbesondere zu verrichten obliegt.

Die Behelfe für diese Zusammenstellung sind östreichischen Quellen entnommen. Wenn gleich das General-Reglement vom Jahre 1769 und die Armee-Dienst-Reglements vom Jahre 1807 bis jetzt nur die einzigen ämtlichen größern Zusammensetzungen über den Kriegsdienst bildeten, so gab es doch eine große Menge vereinzelnter Vorschriften, die im Laufe der Feldzüge erschienen, und nicht der Theorie, sondern dem Bedürfnisse und dem der Armee eigenthümlichen Geiste entnommen waren. Jeder einzelne Feldzug, seit dem Beginne der französischen Revolutionskriege bis zur neuesten Zeit, hat geistvolle Erlasse und Instructionen hervorgerufen, die, wenn sie jedesmal nach Beendigung des Feldzuges gesammelt und zusammengestellt worden wären, als wesentliche Behelfe für die nächsten Kriege gedient haben würden. So aber blieben sie großentheils unbenützt, und von den Nachfolgern auch ungekannt. Die auf die Organisation der Armee im Felde, auf den innern Dienst und die Kriegsverwaltung Bezug nehmenden Feldakten kamen nur theilweise in das k. k. Kriegsarchiv, und wurden auch hier weniger beachtet, da die Geschichtsschreiber sich für die Details des innern Dienstes und die Armee-Verwaltung weniger als für die Operations- und Gefechtsberichte interessirten, indem ihre Aufgabe

sich auch mehr auf die Darstellung der strategisch-taktischen Vorfallenheiten beschränkte.

Eine Sammlung und sorgfältige Durchforschung aller während der einzelnen Feldzüge aus dem Bedürfnisse erwachsenen Verordnungen und Instruktionen über den innern Dienst und die Verwaltung, die Einrichtung der Hauptquartiere, der Reserve-Anstalten ꝛc. gibt aber zu erkennen, daß wir Oestreicher es wahrlich nicht nöthig haben, uns um die Einrichtungen bei fremden Heeren und um die theoretischen Spekulationen auswärtiger Kriegsphilosophen besonders umzusehen, vielmehr eine Ambition darein setzen dürften, die Eigenthümlichkeiten unserer vortrefflichen Armee zu bewahren, und das bereits da gewesene, und das noch vorhandene Gute zu sammeln, zu ordnen, und entschieden zur Geltung zu bringen. Wer kennt z. B. nicht die vereinzelnten aus dem Anfange dieses Jahrhundertes stammenden geistvollen Instruktionen über den Generalstabsdienst, die Armee-Verwaltung ꝛc. des hochgefeierten Feldherrn E. H. Carl, und wer bedauerte es nicht, daß bei dessem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste nach dem Feldzuge 1809 so Manches wieder rückgängig gemacht wurde. Man hat es zwar in neuerer Zeit versucht, ein vollständiges Bild der Organisation der Armee nach den Grundsätzen des E. H. Carl zusammenzustellen; allein ein solches, auf die damalige Zeit beschränktes Bild muß mancher wichtigen Detailvorschriften entbehren, da viele derselben erst in den Feldzügen 1813 und 1814 erlassen wurden, wo der Krieg im Vereine mit den alliirten Mächten im größten Maßstabe geführt wurde, wo der Heldenmarschall Graf Radetzky, als damaliger Generalquartiermeister, und der im französischen Generalstabe unter Napoleon ein-

geschulte, und zum östreichischen Generalstab übergetretene General Baron Langenau die Armee auch für die innere Organisation mit manchen geistvollen Verfügungen bereichert haben, und wo endlich auch die Armee=Verwaltung, der Wirkungskreis der Feld=Gensd'armerie ꝛc. für die gesammte alliirte Macht durch kommissionelle Berathungen, unter dem Vorsitze des als genial bekannten russischen General=Intendanten, bis in die kleinsten Details festgestellt wurden.

Der Verfasser dieser Schrift hat sich durch volle 10 Jahre unabläßig mit dem Auffinden und dem Studium der auf die Organisation, den innern Dienst und die Verwaltung der Armee im Felde Bezug nehmenden und bis in die neueste Zeit reichenden Behelfe befaßt, und da sich wohl Niemand mehr freiwillig und aus reiner Vorliebe für den Gegenstand der jahrelangen Bemühung unterziehen dürfte, den sehr zerstreuten Quellen neuerdings nachzuspüren, so wäre es sein sehnlichster Wunsch gewesen, seine mühevoll erworbene Quellenkenntniß und die dadurch gewonnene Uibersicht in allen Zweigen des Dienstes und der Verwaltung bei dem bevorstehenden Administrations=Neubau nutzbringend anwenden zu können; — leider aber war ihm dieß ersehnte Loos nicht beschieden, und er glaubt eine Entschädigung hiefür nur darin zu finden, wenn er es versucht, als Auszug aus seinen größern Bearbeitungen das allgemein Wissenswerthe hievon in dem gegenwärtigen Hand= und Nachschlagebuch nieder zu legen.

Die Schwierigkeit des Versuches, eine so umfassende Anschauung des Kriegslebens in Kürze zu geben, mag zur Nachsicht in der Beurtheilung führen; — das Bemühen, und der Wille zu nützen, waren redlich.

Wien im November 1850. **Der Verfasser.**

Erster Theil.

Die

Organisation

der

Armee im Felde.

I. HAUPTSTÜCK.

Uibersicht der Organisation der Armee im Felde.

§. 1. Die Verwendung der Armee im Kriege bildet die Grundlage ihrer Organisation. Es soll nicht zwei Organisationen, eine für den Frieden und eine andere für den Krieg geben. Der Kriegszustand allein bildet das normale Organisations-Verhältniß. Im Frieden treten aus Ersparungsrücksichten zwar Modalitäten ein; demungeachtet aber soll die Armee, wie jeder ihrer Theile, stets mobil gehalten bleiben.

§. 2. Die Verwendung der Truppe in strategisch-taktischer Beziehung erfordert eine Gliederung derselben in selbstständig verwendbare Unterabtheilungen.

Ein Heer von 650000 Köpfen, mit ungefähr 580000 streitbaren und 70000 nicht streitbaren Individuen, kann sich z. B. in folgende Unterabtheilungen gliedern:
in 4 selbstständigen Armeen, jede zu ungefähr 160000 Mann.
in 16 Armeekorps (jede Armee zu 4 Korps) á 40000 Mann.
in 48 Armee-Divisionen (jedes Korps zu 3 Divisionen) à 12000 Mann.
in 96 Armee-Brigaden (jede Division zu 2 Brigaden) á 6000 Mann

Ferner jede Brigade, je nachdem es eine Infanterie- oder Kavallerie-Brigade ist, in Regimenter, Bataillone und Kompagnien, oder in Regimenter, Divisionen und Eskadronen, und die Artillerie in Batterien zu 8 Geschützen.

Die Körper bis zu den Regimentern bestehen aus ungemischten, die größern von der Brigade aufwärts aus gemischten Waffen.

§. 3. Jeder dieser selbbstständig verwendbaren Armeekörper soll für sich ein organisches Ganzes bilden.

Dieser selbstständige Organismus der taktischen Unterabtheilungen betrifft sowohl die äußere Thätigkeit des Körpers d. i. die Verwendung desselben zu den verschiedenen Kriegszwecken, wie auch dessen inneres Getriebe.

1) In Bezug der äußeren Thätigkeit theilt man:

a) Die Individuen

in Fechtende, im Feld- oder Festungskriege, bei der Landesvertheidigung, den Reserven ꝛc.

in solche, welche den Fechtenden technische Hilfe leisten, wie im Feldkriege die Pionniere und im Festungskriege die Genietruppen, und

in Verwaltende, welche für das Beischaffen, Erzeugen, Ergänzen, Verwahren, Verführen ꝛc. alles Nöthigen, es sei Kriegs-Material, Mann oder Pferd, sowohl bei den Truppen selbst, als bei den Armee- oder Landes-Reserve-Anstalten und Depots Sorge tragen.

b) Das Kriegs-Material, wie Waffen, Munition, Bagage, Naturalien ꝛc. in solches, welches die Fechtenden selbst mittragen,

in die nachgeführten Reserve-Vorräthe, und

in jenes der stehenden Depots und Erzeugungs-Anstalten.

Diese Grund-Eintheilung kommt bei allen Truppenkörpern vom kleinsten bis zum größten vor; der Unterschied besteht nur darin, daß bei kleinen Körpern mehrere Funktionen denselben Individuen übertragen sind, während bei großen Armeekörpern für jeden Zweig eigene Branchen bestehen; so z. B. hat schon jede Kompagnie unter den fechtenden Gemeinen ihre Schanzzeugträger und Pionnierarbeiter, und in der Person des Feldwebels den ökonomischen Verwalter; während einem Armeekorps selbstständig organisirte Pionnier-Abtheilungen und Verwaltungsbranchen beigegeben sind. Eben so hat schon jede Kompagnie ihre eigenen Packpferde mit Requisiten, Kochgeschirren ꝛc. jedes Regiment sein eigenes Fuhrwesen, Proviantwägen, Sanitätswägen, ꝛc. ferner eigene Depots im Lande zur Aufbringung und Ausrüstung der Ergänzung an Mann und Pferd u. s. w.; jedes Armeekorps seine eigenen Kolonnen-Magazine, mobilen Spitäler ꝛc. und jede Armee ihre großen mobilen und stabilen Reserve-Anstalten.

Je größer der Armeekörper desto erweiteter und ausgebildeter sind alle diese Einrichtungen und Hilfen, doch aber lassen sich dieselben immer auf die oben angeführten Punkte zurück führen.

2) In Bezug des inneren Getriebes hat jeder selbstständige Armeekörper eine Einrichtung gleich jeder für bestimmte Zwecke organisirten menschlichen Gesellschaft.

Es theilen sich die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Wirkens Betrauten in

den Vorsteher

den Vorsteher-Stellvertreter, damit die Leitung bei dem Abgange des Vorstehers keine Unterbrechung erleide, die Leitungs-Gehilfen

a) für die eigentliche Berufsthätigkeit, — im Kriege der Generalstab für die Leitung der strategisch-taktischen Operationen;

b) für die innere Ordnung, — im Militär die Adjutantur für den inneren Dienst, und

c) für die Verwaltung, — im Militär die Verwaltungs-Organe, endlich

das Aufsichtspersonale, als Mittelglied zwischen der Masse und ihrer Leitung, wie z. B. die subalternen Offiziere und Unteroffiziere in einer Kompagnie.

Im Militär, wo ein Zusammenhang der gegliederten und von unten nach oben immer größer werdenden Armeekörper Statt hat, ist insbesondere jeder Vorsteher eines kleinern Körpers in gewissen Beziehungen selbstständiger Leiter desselben und zugleich Leitungsgehilfe und Aufseher für den ihm vorstehenden Kommandanten des nächst größern Armeekörpers.

Diese angeführte Abtheilung der Geschäfte bleibt im Militär wieder für alle Größenverhältnisse gleich, mit demselben Unterschiede wie bei der äußern Thätigkeit, daß bei kleinern Körpern mehrere Funktionen oft ein und demselben Individuum zugewiesen sind, während größere Armeekörper für jeden einzelnen Zweig selbstständige Organe besitzen.

In einer Kompagnie z. B. leitet das Taktische der Hauptmann selbst; den innern Dienst und das Oekonomische der Feldwebel unter der Kontrolle des Oberlieutenants.

In einem Regimente hat der Oberst als Gehilfen für das Taktische und die Leitung des Dienstes den Adjutanten, und als Verwaltungsgehilfen: den Proviantoffizier, Rechnungsführer, Regimentsarzt, Auditor und Kaplan, mit Untergehilfen, wie Furiere, Führers, Profoß ꝛc.

Die Leitungsgehilfen wachsen bei dem großen Armee-Hauptquartiere zu ganzen Korps und Branchen an, welche ihre Organe wieder bei den einzelnen Armeekorps verzweigt haben.

Dem Feldherrn stehen zur Seite:

1) Für die Leitung der Operationen: der Chef des Generalstabes mit dem Personale der Operationskanzlei und mehreren untergeordneten Hilfsämtern, nämlich daß Weg- und Bostenmeister-Korps, das Stabs-Quartiermeisteramt, das Feld-Archiv, und die übrigen Generalstabs-Partheien.

2) Für die Leitung des innern Dienstes: der General-Adjutant mit dem Personale der Detail-Kanzlei und vielen andern Neben- und Hilfsämtern, wie die Präsidial-Kanzlei, das

Platz- und Transports-Kommando, das Auditoriats- und Feldpostamt, die Stabstruppen, die Feld-Gensd'armerie, die Sanitätstruppen, das Wagenmeisteramt ꝛc.

Außerdem werden einige militärische Zweige noch durch besondere Vorsteher geleitet, die ebenfalls zur unmittelbaren Umgebung des Feldherrn gehören, wie der Feld-Artillerie-Direktor zur besonderen Leitung der Artillerie auf dem Schlachtfelde und aller Artillerie-Reserve-Anstalten; ferner der Reiter-General, der Feld-Genie-Direktor, und der Leiter des Pionnierwesens.

3) Die Leitung der Armee-Verwaltung übernimmt ein eigener General, als Stellvertreter des en Chef kommandirenden Generalen, dem als obersten Leiter aller ökonomischen Angelegenheiten für jeden einzelnen Verwaltungszweig wieder eigene Referenten und Hilfsämter zugewiesen sind, die man insgesammt mit dem Namen „Armee-General-Kommando" (oder nach alter Sprachweise „das schreibende Hauptquartier" im Gegensatze zu dem oft getrennten und näher an den Truppen befindlichen Operations-Hauptquartier) bezeichnet.

Die einzelnen Hilfsämter bei dem Armee-General-Kommando sind:

Die Feldspitäler-Ober-Direktion unter dem dirigirenden Feldstabsarzte.
Das Auditoriatsamt.
Das Feld-Vikariat.
Die Operations-Hauptkasse.
Das Verpflegsamt.
Die Fleisch-Regie-Direktion.
Das Referat für das Monturs- und Rüstungswesen.
Das Armee-Bespannungs-Kommando.
Das Feldkriegs-Kommissariat.
Die Feldkriegskanzlei.
Die Ranzionirungs-Kommission, und
Die General-Intendantur oder das General-Landes-Kommissariat, bestehend aus Zivil-Kommissären, welchen die Verhandlungen mit den politischen Landesbehörden übertragen sind.

Bei jedem einzelnen Korps-Hauptquartiere bestehen dieselben Branchen, nur im geringern Verhältnisse nach dem Range und der Zahl der Indiviuen.

Diese Einrichtung, daß jeder Militärkörper, groß oder klein, nach der Art seiner taktischen Verwendung auch ein dienstlich-ökonomisches Ganzes, mithin eine taktisch-dienstlich-ökonomische Einheit bildet ist als das Fundament einer guten Militär-Organisation zu betrachten. So wie ausgegossenes flüssiges Quecksilber selbstständige Kugeln bildet, die sich zu größeren Körper verschmelzen und nach Umständen wieder trennen, ebenso sollen sich die Armeeabtheilungen trennen und vereinigen können, und immer wieder ein organisches Ganzes bilden;

ohne daß der taktisch-dienstlich-ökonomische Verband innerhalb des neu zusammengesetzten oder getrennten Körpers je aufgehoben oder zerstört wird. Leider aber findet man dieß Prinzip in manchen Armeen noch nicht konsequent durchgeführt, und die Ursache liegt wohl darin, daß die taktischen Organisateurs die Details der Verwaltung, des Rechnungswesens 2c. nicht genau kennen, während umgekehrt die Gesetzentwerfer für die Militär-Verwaltung nicht hinreichende Kenntnisse von den strategisch-taktischen Operations-Verhältnissen besitzen.

Verfolgt man mit Aufmerksamkeit die geschichtliche Entwicklung der Heeres-Organisationen, so gewinnt man die Uiberzeugung, daß es stets an einer durchgreifenden einheitlichen Leitung gefehlt hat, daß Reformen meist nur einseitig, das eine Mal im rein taktischen Sinne, das andere Mal in einem oder dem andern Verwaltungszweige, demnach ohne Uibereinstimmung vorgenommen wurden, und daß die gewünschte und so nothwendige Einfachheit in der Kriegs-Organisation so lange nicht erzielt werden kann, als man fortfährt, gewisse Truppenkörper oder Abtheilungen taktisch und dienstlich dem Einem, und ökonomisch wie auch dienstlich noch einem zweiten, oft in einem andern Lande oder Korps befindlichen Kommandanten unterzuordnen. Die Reformen im Verwaltungssystem müssen unbedingt gleichen Schritt mit dem taktischen Organismus halten, und diesem vollkommen angepaßt seyn.

§. 4. Wenn auch die verschiedenen Armeekörper in sich abgeschlossene und selbstständig verwendbare Einheiten bilden, wo in jedem derselben jeder Zweig des Dienstes und der Verwaltung selbstständig vertreten ist, so ist es doch nothwendig, daß auch diese Vertreter der einzelnen Dienst- und Verwaltungszweige nach aufwärts bis zu dem an der Seite des Feldherrrn stehenden Chef der gesammten Branche in ununterbrochener Verbindung bleiben. So z. B. berichten die Truppen- und Spitals-Aerzte an die Korps-Stabsärzte und die Feldspitäler-Direktionen, und diese an den dirigirenden Feldstabsarzt, der dem Feldherrn für das gesammte Sanitätswesen zur Seite steht, und ihn täglich von den diesen Zweig betreffenden Verhältnissen in Kenntniß setzt. Eben so gelangt der Feldherr täglich zur Kenntniß der gesammten Verpflegszustände durch den Verpflegs-Oberverwalter, dem die Berichte wieder von unten auf durch die Korps-Verpflegsverwalter und diesen durch die Magazinsverwalter und die Truppen- Proviantoffiziere zukommen, u. s. w. In gleicher Weise besteht eine Verzweigung innerhalb jeder Branche, von der Kompagnie bis zum Armee-Kommando.

Eine vollständige Uibersicht dieser Verzweigung ist in den beigeschlossenen Tableau's (Blatt I und Blatt II) aufgestellt.

Das Blatt I führt in der ersten senkrechten Rubrik alle bei einer Armee vorkommenden Körper und Anstalten auf, und weist nach,

1) in den senkrechten Rubriken den Bestand jeder einzelnen zur Leitung der Operationen, des inneren Dienstes oder der verschiedenen Verwaltungszweige aufgestellten Branche, sammt der Art ihrer Verzweigung und ihres inneren Zusammenhanges von der Kompagnie (Eskadron) aufwärts durch alle Truppenkörper und Reserve-Anstalten bis zum großen Armee-Hauptquartiere, und

2) in den wagrechten Rubriken, welche Theile jeder einzelnen der eben bezeichneten Branchen den verschiedenen Truppenkörpern, Reserve-Anstalten und den Hauptquartieren bleibend oder zeitweilig als Vertreter der betreffenden Zweige zur Dienstleistung zugewiesen sind, so daß, wenn man von der ersten Rubrik, von dem Titel: Kompagnie, Regiment, Korps = Hauptquartier, Armee- General-Kommando, Operations-Hauptquartier, u. s. w. an in der wagrechten Rubrik nach rechts fort liest, man den organischen Bau jedes einzelnen dieser Armeekörper mit Leichtem entnehmen und erkennen kann, welche verschiedenartigen Organe zusamman gehören und zusammenwirken, um aus dem betreffenden Körper ein selbstständiges Ganzes zu bilden.

Das Blatt II zeigt die Vertheilung der Branchen nach dem Raume, wie nämlich die im Blatte I tabellarisch aufgeführte Verzweigung der Branchen im wirklichen Kriegsleben, und zwar während den normalen Operationen einer Armee wie sie in den großen Kriegen gegen Napoleon vorkamen, Statt hat. Die Zahlen in der Mittellinie des Blattes bedeuten die Abstände in Meilen von der eigentlichen Truppenaufstellung Im Ganzen theilt sich die Armee mit ihren Reserve-Anstalten in 3 Theile:

Den ersten Theil bilden die Armeekorps. Wie viele Armeekorps ins Feld rücken, ob deren mehrere zu selbstständigen Armeen sich vereinigen, wie weit sie in den Operationen von einander abstehen, wo die Reserve-Korps sich aufhalten. 2c. dieß Alles hängt von Umständen ab Im Blatte II wurde deßhalb nur die Linie ihrer Aufstellung ohne weiterer Unterabtheilung in Armeen, Reservekorps 2c. angedeutet. Jedenfalls hat jedes Armeekorps sein eigenes Hauptquartier und seine eigenen Korps-Reserve-Anstalten — die Unterstützungs- oder Vertheilungs-Reserve — hinter sich, welche sich bis auf 3 Meilen hinter die Truppe erstreckt. (Siehe Blatt II.)

Hinter den Armeekorps und den Korps-Reserven folgt die zweite große Abtheilung der Armee — die Armee-Reserve-Anstalten — mit Ausnahme des großen Operations-Hauptquartiers, welches sich näher an den Truppen befindet.

Diese Armee-Reserve-Anstalten erstrecken sich von 4 bis zu 24 Meilen hinter die Truppe, und zerfallen in 3 Gruppen:

Die erste Gruppe, — die erste Nachschubs-Reserve — nimmt eine Tiefe von 4 Meilen ein; von ihr aus geht die Leitung der

gesammten Armee-Reserve-Anstalten, und sie hält alle Vorräthe möglichst mobil auf Militär-Fuhrwerken, um den Abgang bei allen vorstehenden Korps-Reserven während aller Operationen auf das Schnellste wieder ersetzen zu können. Die zweite Gruppe — die zweite Nachschubs-Reserve — auf 12 bis 15 Meilen hinter der Truppe, ergänzt den Abgang bei der vordern ersten Nachschubs-Reserve, behilft sich aber dabei mit Zivilfuhrwerken. Die dritte Gruppe — die stabilen Armee Reserve-Anstalten — auf 24 Meilen hinter der Truppe, halten sich meist in Städten, Festungen rc. auf, und sind mehr erzeugender und ansammelnder Natur, um den Abgang bei den Nachschubs-Reserven zu bedecken.

Der dritte Haupttheil der Armee besteht aus den Nachschubs-Anstalten im Inlande, an der Grenze oder sonst im Innern der Monarchie, wo außerhalb des eigentlichen Armeebezirkes, also auch nicht mehr unter das Armee-Kommando gehörig, die für die Armee nöthigen Ergänzungen ordnungsmäßig gesammelt und ihr nachgebracht werden.

Zur leichtern Uibersicht auf dem Blatte II hat jede Branche eine eigene Bezeichnung erhalten, so z. B. die Artillerie ein Rechteck mit zwei Diagonalen, die Spitäler schwarze Vierecke u. s. w. wodurch man die Aufstellungsorte derselben leichter verfolgen kann. So z. B. stehen die Artillerie-Reserven in 6 Abtheilungen auf 1, 2, 4, 5, 8 und 24 Meilen; die Spitäler in 3 Abtheilungen, auf 2, 7 und 12 Meilen; die Proviantvorräthe in 5 Abtheilungen, auf 2, 6, 13, 15 und 24 Meilen, u. s. w. hinter der Truppe.

Die beiden Tableau's in Verbindung dürften bei sorgfältiger Durchforschung hinreichenden Aufschluß über den Organismus einer Armee geben. Durch selbe sind die Fragen wie die Branchen sich verzweigen sollen, (Blatt I), und wo sie sich im Felde aufzustellen haben (Blatt II), vollkommen und zwar übersichtlich beantwortet; es fehlt demnach nur noch das Maß, d. i. der Stand der einzelnen Truppenkörper und Branchen, sowohl im Ganzen als nach den Unterabtheilungen in ihrer Verzweigung, worüber weiter unten Aufschluß zu finden ist.

§. 5 Die Zusammensetzung größerer Armeekörper ist veränderlich. Ob man 2, 3, 4 Armeen rc. aufzustellen hat, wie viel Korps zu jeder Armee zu bestimmen sind, welche Korps mehr Artillerie oder Kavallerie enthalten sollen, überhaupt die Zusammensetzung und das Mischungsverhältniß der Truppen hängt von der Natur des Krieges, der Beschaffenheit des Kriegsschauplatzes, der Organisation des Gegners u. s. w. ab. Es kann also der Organismus der Armee im Großen nicht für alle Zeiten feststehend gemacht, demnach auch nicht von oben her bleibend eingerichtet werden. Wohl aber kann man Einheiten für

die Zusammensetzung größerer Körper bleibend organisiren, welche nicht nur einen bestimmten Stand für sich haben, sondern auch einen stehenden Faktor für die Einrichtung und Stärke der Korps- und Armee-Reserve-Anstalten abgeben. Solche Einheiten sind bei der Infanterie das Bataillon, bei der Kavallerie die Division, bei der Artillerie die Batterie, bei den technischen Feldtruppen die Brücken-Equipage u. s. w.

Diesen zur Verwendung im Gefechte bestimmten Truppen-Einheiten gegenüber gibt es wieder Einheiten der Reserve-Anstalten z. B. Reserve-Munitionskarren, Feldbacköfen, Spitäler, Medikamenten-Depots, Monturs-Depots u. s. w. Organisirt man nun diese Reserve- oder Verwaltungskörper ebenfalls mit bestimmtem Stande und feststehenden Cadres, und setzt nach Prozenten den Antheil fest, welchen jede taktische Einheit an jeder Einheit der Reserve- oder Verwaltungskörper zu nehmen hat, so wird es immer ein Leichtes seyn, die Zusammensetzung und den Stand der Reserve-Anstalten zu bestimmen, es mögen die Armeen und Armeekorps aus strategisch-taktischen Rücksichten wie immer zusammengesetzt sein, es mag das Mischungsverhältniß von Infanterie, Kavallerie und Artillerie, von schweren oder leichten Truppen 2c. nach der Natur des Kriegsschauplatzes wie immer sich ändern, und es mag auch was immer für eine Trennung oder Vereinigung der Korps Statt finden u. s. w. — Nur bei einem solchen Organismus ist Einfachheit und Klarheit möglich, und nur auf diese Weise wird es jedem Verwaltungsorgane gelingen, das Verwaltungswesen der sich oftmals ändernden taktischen Organisation zu jeder Zeit und unter allen Verhältnissen vollkommen anzupassen.

Bindet man aber im Verwaltungs-Organismus die Gebarung an Verwaltungs-Einheiten, welche taktisch getrennt in Verwendung kommen, sagt man z. B. einem kompleten Infanterie-Regimente von so und so viel Feuergewehren gebühren so viel Reserve-Munitionskarren, so viel Feldrequisiten 2c. und die Bataillons der Regimenter sind bei verschiedenen Armeekorps oder in verschiedenen Ländern eingetheilt; organisirt man ökonomisch Artillerie-Regimenter und taktisch Batterien; ökonomisch Pionnier-Bataillone, taktisch Brücken-Equipage-Abtheilungen; ökonomisch Festungs-Artillerie-Bataillone, in der Verwendung aber Festungsabtheilungen, die in einer Festung stabile Dienste leisten, ökonomisch aber theils auch dienstlich an den Stab in einem andern Kronlande gebunden sind, dann vermehren sich freilich die Schreibereien und Geschäfte, das Kontrollswesen kreuzt sich, die Rechnungslegung wird verwickelter, die Verantwortlichkeit und die Gefahr zu Rückersätzen mehrt sich, und man fragt mit bangem Gefühle nach sogenannten Männern der Routine,

die, wie man zu sagen pflegt, sich auskennen, und es zu sagen wissen, wie es anno 1809 und 1813 war, — statt daß durch eine Uibereinstimmung der taktischen und ökonomischen Gliederung und durch einfache, klare Verwaltungsgesetze jeder selbst des Rathes sich zu schaffen weiß, und besonders im Kriege die kostbare Zeit mehr auf die Operationen und die Sorge für den Mann, als, gedrückt von Rückersatzsorgen, auf eine komplizirte Gebarung zu verwenden vermag.

Wer die Geschichte der Armee-Verwaltung kennt, und es weiß, wie die Operationen der Truppen stets durch das verworrene Netz der Verwaltung umstrickt und gehemmt waren, dessen Achtung vor den ausgezeichneten Leistungen der österreichischen Armee muß sich zur Bewunderung steigern, und er muß sich freuen, daß endlich einmal die neue Zeit auch hierin schon Gutes gebracht hat und noch bringen wird; — wiederholt aber sey es gesagt, daß das Wesen einer einfachen Kriegs-Organisation nicht so sehr in einer schönen Ordre de Bataille und in einer systematischen Gliederung nach abwärts, als vielmehr in dem selbstständigen taktisch-ökonomisch-dienstlichen Organismus gewisser Mittelabtheilungen liegt, aus welchen, wie aus selbstständigen Bausteinen, jeder höhere Organismus nach dem Maße der wechselnden Umstände mit Leichtigkeit auch verändert zusammen gesetzt werden kann.

Die Details einer solchen Kriegs-Organisation systematisch zu entwickeln und nachzuweisen, wie selbe auch bei weit greifenden Ersparnissen selbst im Frieden beibehalten werden kann, liegt außer dem Zwecke dieser Schrift, in der es sich vielmehr nur darum handelt, das im vergangenen praktischen Kriegsleben vorgekommene Gute und als zweckmäßig bewährt Befundene der Vergessenheit zu entrücken, und, obwohl noch mit manchen Lücken, doch leicht übersehbar und wohl geordnet dem Laien zur Orientirung vorzulegen.

§. 6. Die bisherige Andeutung der Grundsätze einer rationellen Kriegs-Organisation dürfte es vollkommen rechtfertigen, daß den beiden Tableau's auf Blatt I und II keine bestimmte Ordre de Bataille zu Grunde gelegt wurde. Jede derselben hätte nur für ein bestimmtes Verhältniß gepaßt, so aber findet sich der Organismus jeder einzelnen taktischen Unterabtheilung wie auch jeder Reserve-Anstalt isolirt angeführt, wonach jeder höhere Organismus beliebig zusammen gesetzt werden kann.

Um aber auch den Organismus eines größeren selbstständigen Armeekörpers nach der Ziffer vollkommen durchgeführt zu zeigen, wurde als Beispiel ein selbstständig operirendes Armeekorps von 36 Bataillons, 28 Eskadronen und 96 Geschützen gewählt, und auf Blatt III nebst der Ordre de Bataille der Entwurf ausgeführt, wie sich ein solches Armeekorps, das in seiner kompleten Stärke bei-

nahe dem Stande einer selbstständig auftretenden kleinen Armee gleich kommt, vor dem Beginne der Operationrn auszurüsten, und welche Vorräthe es auch während des Feldzuges stets vollzählig zu erhalten hat.

Dieses Bild zeigt die Reserve-Anstalten in ihrer vollkommensten Gliederung, wie sie nur bei größern selbstständigen Armeen vorkommt.

Behält man bei dem Truppenstande nur die Korps-Unterstützungs- oder Vertheilungs-Reserve, so hat man das Bild von einem Armeekorps, wie es neben mehreren andern, als integrirender Theil einer Armee erscheint.

Will man aber Armeen von 3, 4, 5 Korps ꝛc. zusammenstellen, so gibt man jedem Korps seine eigene Unterstützungs-Reserve, und vervielfacht den Stand der rückwärtigen für die ganze Armee vereint bleibenden 2 Nachschubs-Reserven und der stabilen Depots nach der Zahl der Armeekorps.

Wollte Jemand das Bedauen aussprechen, daß in diesem Tableau (Blatt III) nicht die neue Organisation der Armee zum Grunde gelegt wurde, daß die Batterien noch zu 6 statt zu 8 Geschützen angenommen sind, daß die Avantgarde nicht anders zusammengesetzt sei u. s. w. so müßte man erwidern, daß die Wahl der Truppenstärke und ihre Zusammensetzung für den voliegenden Zweck eine ganz gleichgültige ist, daß aber die Form des Tableau's und die Anordnung der Rubriken für jedes Stärkeverhältniß und für jede Truppenzusammensetzung, demnach auch für jede Armee paßt, und daß es sich bei der Aufstellung dieses Bildes nur darum gehandelt hat, zu zeigen, wie sich die komplizirte Verbindung der Truppen mit allen Armee-Reserve-Anstalten und der Bedarf jeder einzelnen Abtheilung an Allem und Jedem, es sei Geld, Munition, Fourage, Montur, Feld- oder Spitalsgeräthe, Wagen, Pferde ꝛc. in einfacher Weise übersichtlich darstellen läßt.

Der Stand der einzelnen hier nur summarisch angeführten Abtheilungen wird in den folgenden Hauptstücken bei der speziellen Schilderung der einzelnen Verwaltungsbranchen ꝛc. nachfolgen; der Modus für die Berechnung der zu haltenden Vorräthe ist aber schon in dem Tableau (Blatt III) angegeben, so daß, wenn man einmal den Stand der Individuen, Pferde ꝛc kennt, die Vorräthe, welche von der Truppe mitzutragen oder bei den verschiedenen Reserven zu hinterlegen sind, nach den angesetzten Verhältnißzahlen recht leicht berechnet werden können. Die Prozente z. B. für die Vorräthe an den einzelnen Montursorten geben einen allgemeinen Schlüssel für die Berechnung der Monturs- und Feldrequisiten-Vorräthe, es mag die Stärke und Zusammensetzung der Truppen wie immer beschaffen

sein. Nimmt man aus dem wirklichen Verbrauch, wie er sich in einer Reihe von Feldzügen herausgestellt hat, die mittlern Werthe, so bekommt man wie für die Montur, so für alles Andere Verhältnißzahlen, welche die Berechnung des Bedarfes unter allen Umständen sehr erleichtern, und für Jeden möglich machen.

Der Feldherr sieht hier auf einem Blatte, was seine Truppen bedürfen, und während des ganzen Feldzuges vorräthig haben sollen. Vergleicht er nun die zeitweise einlaufenden und ähnlich zusammengesetzten Rapporte mit diesem Normalbilde, so bleibt er stets in der besten Uibersicht, wo ein Zuviel oder ein Mangel sich ergeben, und kann mit Zuversicht und Bestimmtheit seine Anordnungen treffen, ohne von seiner Umgebung abhängig zu sein.

Solche klare Uibersichten und Vergleiche des Wirklichen mit dem Sein—sollenden sind das einzige und schnellste Mittel seine eigenen Kräfte jederzeit zu kennen — welche Kenntniß großen Werth in der Kriegsführung hat, und für wichtige strategische Kombinationen unerläßlich ist.

§. 7 Die drei Tableau's (Blatt I, II und III) geben somit eine vollkommene Uibersicht der Organisation von Armeekorps und Armeen im Felde. Sie stellen dar:

1) die Art der Gliederung, 2) die räumliche Vertheilung, und 3) das Maß und Stärke-Verhältniß der einzelnen Theile, und dürften in ihrer Form eine leichter Auffassuug zulassen, als es sonst im Text, in beschreibender Weise, möglich gewesen wäre — nur muß man Jene, welche die Organisation größerer Armeekörper noch nicht in den Einzelnheiten kennen, bitten, diese Tableau's nicht nur zu lesen, sondern förmlich zu studiren, um bei dem Eingehen in die Details, wie sie in den nächsten Hauptstücken folgen, den Hauptrahmen und die Gliederung der einzelnen Theile nicht aus dem Auge zu verlieren.

Bei Aufzählung der Details in den folgenden Hauptstücken wäre eine verschiedenartige Reihenfolge möglich gewesen. Man hätte von den Obliegenheiten des Feldherrn beginnen und so herabgehen können, bis zu dem letzten Verwaltungs-Individuum, oder erst die Detail-Einrichtungen im großen Hauptquartiere, dann in den Korps-Hauptquartieren, bei den Divisionen, Brigaden ꝛc. schildern können u. s. w. Jede dieser Reihenfolge hat ihr Gutes und auch ihr Störendes; — wir haben es der schon vorhandenen Uibersicht wegen vorgezogen, der Eintheilung im ersten Tableau zu folgen, und schildern demnach den Detail-Organismus und den Dienstbetrieb innerhalb jeder selbstständigen Branche nach der Reihenfolge der senkrechten Kolonnen auf Blatt I, so daß die Leitung der Operationen (der Generalstab mit der Operationskanzlei) die Leitung des innern Dienstes (die Adjutantur mit der Detailkanzlei) die Artillerie- und Feld-Genie-Direktion u. s. w. wie die Hauptrubriken laufen, sich folgen.

II. HAUPTSTÜCK.

Der innnere Dienst des General-Quartiermeister-Stabes (Generalstabes) im Kriege).*

Erster Abschnitt.

Uibersicht des Wirkungskreises des Generalstabes im Kriege.

§. 8. Der Generalstab im Kriege leitet die Details der Operationen.

Er hat über die zu unternehmenden Operationen vorzudenken, die Vorbereitungen für die anbefohlenen Unternehmungen zu treffen, und in der Ausführung derselben leitende Hilfe zu leisten.

Alle Geschäfte anzuführen, welche im Kriege die Individuen des Generalstabes treffen können ist unmöglich, doch aber läßt sich eine klare Uibersicht der Klassen derselben gewinnen, und dessen Wirkungskreis näher bezeichnen, wenn man erwägt, daß zu jeder kriegerischen Handlung 4 Dinge gehören, nähmlich:

*) Unter dem Ausdrucke „großer Generalstab" wird die Generalität mit ihren Adjutanten verstanden, unter General-Quartiermeister-Stab, oder kurzweg „Generalstab" das Hilfs-Korps für die Leitung der Operationen.

1. Das Erkennen der Verhältnisse, als Grundlage für das Denken und Wollen,

2. der Entschluß,

3. die Vorbereitung zur Ausführung, und

4. die Ausführung selbst,

und nunmehr erörtert, in wie weit der Generalstab bei jedem dieser 4 Punkte mitzuwirken hat.

Aus diesen die eigentlichen Kriegsoperationen in sich schließenden Handlungen, und den übrigen den inneren Dienst betreffenden Verpflichtungen läßt sich nun das Wirken des Generalstabes im Kriege in folgende Punkte zusammen fassen:

1. Das Erkennen der Verhältnisse.

§. 9. Schon vor dem Beginne des Krieges muß der Generalstab die in der Zeit des Frieders vorbereiteten auf den vorhabenen Feldzug Bezug nehmenden Materialien zur Kenntniß der eigenen Macht und jener des Feindes, so wie zur Kenntniß des Kriegsschauplatzes, seien es nun topographische oder statistische Elaborate, Landesbeschreibungen oder Memoirs, aus den Archiven beheben, sie rekapituliren, und, verbunden mit dem eigenen Wissen und Erfahrungen zur Basis weiterer Betrachtungen nehmen. Aus den wichtigsten der derartigen Operations-Behelfe wird ein Feldarchiv gebildet und mitgeführt.

§. 10. Die Mittel und Verrichtungen, welche dazu dienen, den Generalstab im Laufe der Operationen von den jeweiligen Verhältnissen und Zuständen in Kenntniß zu erhalten sind:

Ein förmlich organisirtes Kundschafts-Bureau, durch welches Kundschafter, Spione und landeskundige Leute ausgewählt, versendet und für ihre Leistungen honorirt werden, und dem auch das Weg- und Botenmeister-Korps untergeordnet ist.

Patrullen gegen den Feind,

Streifpartheien,

Die zur Beobachtung des Terräns und des Feindes bei den Avantgarden permanent eingetheilten Generalstabs-Offiziere.

Rekognoszirungen aller Art,

Topographische Aufnahmen und Terränbeschreibungen.

Auf den Schlachtfeldern angelegte Observatorien, Telegraphenlinien.

Von unsern Gesandten in auswärtigen Ländern eingeholte und durch das Ministerium mitgetheilte Nachrichten.

Die in allen Theilen des Heeres verzweigte Armee-Polizei.

Reisende, die, wenn sie von der feindlichen Seite kommen, in das Hauptquartier gewiesen werden, und wenn sie von uns über die Vor-

posten hinaus wollen, ebenfalls die Pässe daselbst zu beheben haben, worüber eigene Paßvorschriften bestehen.

Das Ausfragen der fremden Deserteure, der Gefangenen und Ranzionirten, und überhaupt die Sammlung solcher Aktenstücke, welche auf die Stärke und Bewegung der militärischen Kräfte fremder Mächte Bezug haben.

Aufgefangene Briefe und Depeschen.

Verfertigung der Tableaus und Ausweise über die feindlichen Streitkräfte.

Endlich die Evidenthaltung der Ordre de Bataille und des ausrückenden Standes, so wie der Dislokations-Ausweise der eigenen Armee, und die Sammlung aller auf die Zustände der eigenen Armee und deren Hilfsmittel sich beziehenden Notizen.

§. 11. Hiezu wird es aber nothwendig, daß der Generalstab stets die Mittheilung erhalte, in wie weit für die Verpflegung der Armee gesorgt ist, ob hinlängliche Munition und Belagerungsmittel vorhanden sind u. s. w. und es entsteht natürlich die Frage, auf welchem Wege er zur Kenntniß der im letzten Punkte des §. 10 angeführten, die eigene Armee betreffenden Verhältnisse gelangt?

Manche Armeen- und Militär-Schriftsteller hatten zur Lösung dieser Frage sich dafür entschieden, dem Generalstabe alle Branchen der Armee, mithin auch die Verwaltung und die Adjutantur unterzuordnen, und ihn somit zur Zentralstelle für das gesammte Kriegswesen zu erheben. Demungeachtet zeigte sich die Nothwendigkeit, die Individuen dieses umfassenden Generalstabes nach ihren Verrichtungen wieder in drei Branchen zu theilen, von welchen die erste, d. i. der sogenannte eigentliche Generalstab die Leitung der Operationen, die Adjutantur den innern Dienst, und die dritte Branche die Armee-Verwaltung besorgt. Mit Erschaffung einer solchen alle Funktionen des Feldherrn in sich vereinigenden Zentral-Stelle ist aber im Wesentlichen nichts gewonnen, da von Neuem die Frage entsteht, auf welchem Wege der eigentliche Generalstab die Dienst- und Verwaltungs-Zustände in Erfahrung bringt?

Unser hochgefeierter E. H. Carl, der zwar als Feldherr geschätzt, in seinem geistvollen Wirken für die Oganisation der Armee aber noch viel zu wenig erkannt und gewürdiget ist hat hierüber zur Zeit seines Wirkens sehr einfache Bestimmungen erlassen. Er legt die Zügel der gesammten Zweige allein in die Hand des Feldherrn, weiset dem Generalstab entledigt von allen Nebengeschäften nur die Operationen zu, und der Chef des Generalstabes findet — ohne daß eine direkte Amtsverbindung oder Unterordnung zwischen ihm und der Adjutantur und den Verwaltungsbehörden nöthig wäre — täglich alle von diesen Behörden eingereichten Totalübersichten zur Zeit der Rapportsstunde bei dem Feldherrn, der

sie ihm zur Einsicht gibt und nach Bedarf als Operationsbehelfe zur Benützung überläßt.

Dieses streng abgeschiedene und selbstständige Wirken der drei Hauptbranchen schließt von selbst jede Rivalität aus, und macht das freundschaftliche Einvernehmeu unter ihnen um so eher möglich.

2. Die Entschlüsse.

§. 12. Diese zu fassen steht nur dem Befehlshaber zu. Sein Wille allein hat zu gelten. Er allein ist der Verantwortliche. Der Armee- oder der Armee-Korps-Kommandant soll jedoch seinen Chef des Generalstabes nichts von den Absichten oder erhaltenen Aufträgen in Bezug auf Operationen vorenthalten. Dagegen ist dieser verpflichtet über alle Fälle selbst vorzudenken, alle möglichen Operationen zu kombiniren, und seine Ideen dem Generalen mit Bescheidenheit vorzutragen.

§. 13. Der Generalstabs-Offizier soll daher nicht bloß der Vollstrecker erhaltener Befehle sein; er soll auch selbst beobachten, selbst denken, selbst vorschlagen, und somit der natürliche Rathgeber seines Chefs werden. Dieß Verhältniß erfordert aber unerläßlich nebst hoher Intelligenz auch ein hohes Maß der Bescheidenheit, strenge Verschwiegenheit und große Selbstverläugnung.

Die Befehlshaber der Armeen und Korps und die ihnen zugewiesenen Generalstabs-Offiziere sind bei dem Zusammentritte der Armee im Anfange des Feldzuges meist sich fremd. Der Generalstabs-Offizier muß daher bemüht sein, gleich anfänglich eine gute Meinung von sich zu erregen. Der Vorgesetzte muß ihn durch seine an den Tag gelegten Kenntnisse, seinen Scharfblick, Muth und Geistesgegenwart, seinen unverdrossenen Fleiß, und seinen soliden edlen Karakter erst schätzen, und wegen seiner Bescheidenheit lieben lernen. Nur dadurch kann er das zur ungestörten Geschäfsleitung so nothwendige Vertrauen seines Chefs gewinneu.

Die Verschwiegenheit gehört zu den Haupteigenschaften der Generalstabs-Offiziere, da selbst die Jüngsten manchmal in die Gelegenheit kommen, die wichtigsten Geheimnisse zu erfahren, und auch am meisten exponirt sind, ausgefragt zu werden. Es ist nicht genug, daß man nicht unmittelbar Geheimnisse entdecke, sondern man muß sich auch hüten, überhaupt etwas zu sprechen, woraus man errathen werden könnte. Namentlich lassen junge Leute sich gerne verleiten, die oft nur aus Eitelkeit zeigen wollen, in Geheimnisse eingeweiht zu sein. Noch ärger ist es, wenn sie sich ungünstige Urtheile über die Operationen und über Vorgesetzte, es sey schriftlich oder mündlich, erlauben. Sie schmälern dadurch das Vertrauen gegen die Befehlshaber, was bei den spätern Operationen und Gefechten sehr nachtheilige Folgen mit sich bringen kann. Selbst gegen ihre Uiberzeugung sind

sie schuldig, Operationen und Vorgesetzte öffentlich zu beloben, um das nöthige Vertrauen zu erwecken und zu nähren. Ungünstige Erfolge sind stets mißlichen Zufällen, nie aber dem Vorgesetzten zur Last zu legen.

Die größte Selbstbeherrschung für den Generalstabs-Offizier ist in dem Falle nöthig, wenn er einem von ihm gemachten Vorschlag verworfen sieht, und einen Entschluß seines Chefs zur Ausführung bringen soll, der ihm minder klug als das eigene Projekt zu sein scheint. In solchen Fällen die eigene Idee fahren zu lassen, dazu wird sich wohl Jeder bequemen, und als Untergebener bequemen müssen, in demselben Momente aber die moralische Kraft zu gewinnen, sich ganz in die Idee seines Chefs zu schicken, und mit Leib und Seele dahin zu arbeiten, das ihm zum Befehle gewordene Vorhaben seines Vorgesetzten gelingen zu machen, — diese Stärke ist Wenigen eigen, und leider hat es manchmal Fälle gegeben, wo Offiziere, aus Verdruß ihre Meinung nicht angenommen zu sehen, ihre Hände in den Schoß legten, und dadurch einen üblen Ausgang beförderten, den sie mit Schadenfreude der Nichtbefolgung ihres Rathes zuschrieben. Es gibt auch bei genialen Leuten eine Art boshaften Schweigens und geflissentlicher Thatlosigkeit die nachtheiliger auf die Erfolge wirken, als eine willige fügsame Mittelmäßigkeit.

In diesem Punkte steht sonach die Schlußfassung und Anordnung dem Befehlshaber zu, das Vordenken und bescheidene Anrathen hingegen dem Generalstabs-Offizier.

3. Die Vorbereitungen für das Handeln.

§. 14. Darunter wird begriffen:

Die Ausarbeitung der Entwürfe und Dispositionen für Operationen der Armee im Großen.

Die Marsch- und Dislokations-Entwürfe en detail für die verschiedenen Armee-Abtheilungen im Verfolg der großen Entwürfe.

Die Wahl der Kantonirungs- und Lagerplätze und Einrichtung derselben.

Die Wahl der Stellungen und Positionen

Die Bestimmung der innern Kummunikation in den Armee-Theilen.

Die Verschanzungs-Entwürfe für Stellungen, Lager, Flußübergänge ꝛc.

Die Ausführung dieser entworfenen Befestigungs-Anstalten.

Die Ausführung sonstiger Pionnierarbeiten, Gefechts-Dispositionen für Angriffe, Vertheidigungen und Rückzüge.

Die Entwürfe für die Aufstellung, Sicherung und die Bewegungen

der Armee-Hilfsmittel, wie aller Depots, Kolonnen-Magazine, Spitäler, Bestimmung der Etappenstraßen ꝛc.

Die Beseitigung aller Hindernisse, welche die wechselseitige Verbindung der Korps und sonstigen Armeetheile hindern könnte.

Die Bereithaltung von Offizieren und Ordonnanzen zur augenblicklichen Verwendung.

4. Die Ausführung.

§. 15. Zu dieser gehört:

Vor dem Gefechte

Das Einführen der Truppen in die Kantonirungs- und Lagerstellungen.

Die Leitung der Kolonnen auf Märschen.

Das Einführen der Truppen in Gefechtsstellungen.

Während des Gefechtes:

Die Leitung der Truppen auf dem Schlachtfelde und in andern Gefechtsunternehmungen.

Die Sorge für ihre fortwährende Verbindung.

Die Zurechtweisung der Abweichenden zum bestimmten Ziele.

Die Uiberbringung der Befehle.

Die Aufmerksamkeit auf alle eigenen und feindlichen Blößen.

Die augenblickliche Rapportirung derselben, oder nach Umständen Selbsthilfe zur Verbesserung der eigenen Blößen und Benützung der feindlichen.

Die Leitung zum schnellen Uibergang von einem Gefechtsentwurfe zum andern bei veränderten Umständen oder Absichten.

Nach dem Gefechte:

Die thätige Mitwirkung zur Benützung der errungenen Vortheile nach den vom Befehlshaber augenblicklich gemachten Entwürfen.

Schnelle Anstalten zur Rettung der geschlagenen Abtheilungen und zu ihrer geordneten Wiedervereinigung.

Die Verfassung getreuer unpartheiischer Relationen.

Die bis jetzt erörterten vier Punkte: Erkennen, Entschließen, Vorbereiten und Ausführen umfassen alle zu den eigentlichen Operationen gehörigen Handlungen Damit dieselben aber ohne Stockungen durchgeführt werden können, sind schriftliche Verhandlungen, Uibersichten, Meldungen, Befehle ꝛc. nothwendig, welche ein geordnetes Kanzleiwesen erheischen.

5. Das Kanzleiwesen.

§. 16. Jeder mit der Leitung eines einzelnen Geschäftszweiges Beauftragte, so wie jeder Detaschirte hat seine eigene Kanzlei zu führen, welche nach Art der dabei vorkommenden Verrichtungen, den

Namen: Kundschafts-Bureau, Marsch- und Diskolations-Bureau ꝛc. oder auch eine Nummerirung nach Sektionen annehmen. Die einzelnen Sektionskanzleien verbinden sich zu einer Operationskanzlei in jedem Korps, und diese finden wieder ihren Zentralpunkt in der Operationskanzlei des Armee-Hauptquartieres.

Die Art der Geschäftsbehandlung und die festgesetzte innere Ordnung in allen diesen Kanzleien wird in den folgenden speciellen Schilderungen vorkommen.

Als Hilfsmittel für die Kanzleiführung sind zu betrachten:

Die Feldbuchdruckerei.

Eine lithographische Handpresse.

Der eingerichtete Ordonnanzkurs.

Das Feldpostamt.

Bereit gehaltene Reitpferde und Dienstkaleschen zur augenblicklichen Absendung von Staffeten und Kurieren.

Der Bereitschafts- und Inspektions-Dienst von Offizieren und Ordonnanzen,

Ferner sind mit der Kanzleiführung verbunden:

Die Kanzleispesen-Verwaltung

Die Verwaltung der Verlagsgelder, und

Die Einleitung zur Gagefassung für die zum Hauptquartiere gehörigen Individuen.

Ein weiterer Dinst für den Generalstab ist:

6. Die Verfassung der Kriegsgeschichte.

§. 17. Zu diesem Zwecke werden alle darauf bezüglichen Akten gesammelt, extrahirt, und in das sogenannte Operations-Journal zusammengetragen. Die wichtigsten Piecen erscheinen hiebei nach ihrem ganzen Inhalte, so wie alle Brouillons als Beilagen. Die Führung eines Operations-Journales ist nicht nur im Armee Hauptquartiere, sondern für alle Korps und selbstständigen Armee-Abtheilungen vorgeschrieben, bei welchen Generalstabs-Offiziere eingetheilt sich befinden.

Diese Zusammenstellung des Geschehenen hat übrigens nicht allein für die Nachtwelt zu gelten, sondern sie muß auch noch im Laufe des Krieges möglichst zur Leitung der öffentlichen Meinung benützt werden. Günstige Ereignisse und Siege werden der gesammten Armee durch Tagsbefehle zur Ermunterung bekannt gegeben, und Extrakte für die politischen Zeitungen leiten die Stimmung der Außenwelt, verlautbaren unsere günstigen Erfolge und Hoffnungen, und dämpfen die Befürchtungen nach bekannt gewordenen Mißgeschicken.

§. 18. Der **eigentliche** Generalstabsdienst ist mit den oben angeführten 6 Punkten geschlossen. Es sind dieß Verrichtungen die **nur** dem Generalstabe übertragen werden können; die weiter folgen-

den Punkte hingegen sind so materieller Art und so im Gegensatze zur eigentlicher Bestimmung des Generalstabes, daß sie auch in den meisten Heeren nicht von ihm, sondern von eigens dafür aufgestellten Branchen ausgeführt werden, nämlich:

7. Die Sorge für die Unterkunft und Sicherheit des Hauptquartieres.

§. 19. Zu diesem Dienste gehören:

Das Platz-Kommando im Hauptquartiere.

Das Auditoriatsamt;

Die Handhabung der Polizei in Loko des Hauptquartieres;

Die Dienste des Generalgewaltigen, der Stabsprofoßen und des Wagenmeisters.

Die Ertheilung der Erlaubnißscheine für Marketender und Wirthe.

Die Uiberwachung ihrer Maßen und Gewichte so wie der Qualität ihrer Artikel.

Die Regulirung der Quartiere für das Hauptquartier, wozu das Quartiermeisteramt und die Stabsfuriere bestimmt sind.

Das Armee-Transports-Kommando im Hauptquartiere mit der Verpflegung aller Transenen, Arrestanten, Gefangenen 2c.

Die Uiberwachung, Leitung und Versorgung der zum innern Dienste im Hauptquartiere und zu Bedeckungen bestimmten Stabstruppen und endlich

Die Uiberwachung und Versorg ungaller im Hauptquartiere anwesenden Ordonnanzen.

§. 20. Die Stellung des Generalstabes zum Hauptquartiere ist aus zwei Gesichtspunkten zu nehmen:

Betrachtet man das Hauptquartier, wie jede andere Armee-Abtheilung als einen selbstständig organisirten Körper, der marschieren und bequartirt werden muß, nur aber nicht zu fechten braucht, so betrifft es den Generalstab für das Hauptquartier, wie für jeden andern größern Armeekörper, die Marsch- und Unterkunftspläne zu entwerfen; alles Uibrige aber gehört zur innern Organisation des Hauptquartieres, über dessen Detail, wie in jeden andern Armeekörper, auch hier der Adjutant zu wachen hat, dem einzelne Organe, wie die im Detail Quartiermachenden, alle Wachen und Bedeckungen mithin auch die Stabstruppen, die zur Erhaltung der innern Ordnung nöthigen Partheien, das Platz- und Transports-Kommando, der Generalgewaltige, die Stabsprofoßen 2c. zur Hilfeleistung zugewiesen sind.

Uibertragt man im Gegentheile dem Generalstabe, dessen Wirkungskreis sich über die ganze Armee erstreckt, nebstbei die Details der innern Ordnung eines einzelnen Armeekörpers, nämlich des Haupt-

quartieres, und unterordnet man ihm zu diesem abnormen Zwecke die Stabstruppen, Marketender, Transenen u. s. w. so wird er dadurch, dieser vielen Individuen wegen, mehr als jeder Regiments-Kommandant in juridische und Verwaltungs-Details verwickelt, und mit darauf bezüglichen Schreibereien und Inspektionirungen so überhäuft, daß ihm bei lebhaften Operatianen wohl die Zeit für seine eigentliche Bestimmung spärlich zugemessen bleiben dürfte.

Unser berühmter Feldherr E. H. Carl, in seinen frühern Feldzügen durch die Erfahrung geleitet, daß die im k. k. Generals-Reglement vom Jahre 1769 festgestellte Organisation des Generalstabes manche Veränderung im oben angegebenen Sinne erleiden müsse, verordnete in den Feldzügen 1805 und 1809, daß der Generalstab nur dem strategisch taktischen Fache gewidmet zu bleiben habe, und übertrug seiner Adjutantur nicht nur die oberste Leitung des innern Dienstes der gesammten Armee, sondern speziell auch den innern Dienst des Hauptquartieres mit Unterordnung der Stabstruppen, des Platz- und Transports-Kommandos, der Polizei im Hauptquartiere, des Generalgewaltigen ꝛc., brachte dadurch die gleichartigen Dienste unter eine Leitung, und setzte entschieden in seine Instruktionen, daß der Generalstabs-Offizier nicht wie Furiere in Kanzleien zu verwenden sei; seine Schreibgeschäfte sollen sich allein auf militärische Operationen beziehen, demnach nur Marschpläne und Befehle, Dispositionen, Instruktionen, Vorpostens-Rapporte, Relationen, Befehle für Vortruppen und Detaschements ꝛc. in sich fassen — dafür aber muß er mehr auf dem Pferde leben, stets das Terrän und den Feind besehen, dabei immer Neues wahrnehmen, und so neue Ideen und Vorschläge ins Leben rufen.

Nur das Quartiermeisteramt für das Hauptquartier ließ E. H. Carl noch fortwährend unter dem Generalstabe.

Das erste Tableau (Blatt 1) enthält die Unterordnung der Hilfsämter der Operations- und Detail-Kanzlei so, wie sie unter der Leitung des E H Carl bestand.

In den Feldzügen 1813, 1814 und 1815 wurde wieder die alte Geschäftseintheilung nach dem Sinne des General-Reglements angenommen.

Uibrigens erleiden die speziellen Vorschriften durch solche Abweichungen keine Aenderung. Die Verhaltungen des Transports-Kommandanten, des Generalgewaltigen und Wagenmeisters ꝛc. bleiben für sich dieselben, ob sie dem Generalstabe oder der General-Adjutantur untergeordnet werden.

§ 21. Der Chef des Generalstabes, der wenigstens Feldmarschall-Lieutenant sein soll, übt das Straf- und Begnadigungsrecht über alle Individuen des Generalstabes und der ihm untergeordneten Stabstruppen bis zu jenem Grade, die noch bei dem Stabs-Infan-

terie-Regimente, ohne höhere Beisitzer nöthig zu haben, abgeurtheilt werden können.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Berücksichtigungen für die detaschirten Generalstabs-Offiziere.

§. 22. Für die bei den Korps eingetheilten Generalstabs-Offiziere kann es keine eigenen Instruktionen geben, da ihnen dieselben Dienstverrichtungen wie bei der Haupt-Armee, nur im kleineren Maßstabe, obliegen. Jeder, selbst bei einer kleineren detaschirten Truppe angestellte Generalstabs-Offizier ist im Kleinen das, was der Generalstabs-Chef im Großen ist. Die bei den Korps besonders zu berücksichtigen Verhältnisse sind folgende:

§. 23. Der Generalstabs-Chef bei einem Armeekorps hat sich in einer permanenten Stellung zu betrachten, und muß sich fortwährend so in zusammenhängender Kenntniß aller Vorfälle und Operationspläne erhalten, daß, wenn der Korps-Kommandant wechseln sollte, der neu Ankommende durch ihn zur vollständigen Kenntniß seines Wirkungskreises gelangen könne.

§. 24. In dieser Berücksichtigung wird es auch nöthig, alle auf die Operationen bezüglichen Akten und Pläne als unzertrennlich vom Generalstabe zu betrachten, und keinenfalls den mit einer andern Bestimmung abgehenden Korps-Kommandanten solche Aktenstücke mitnehmen zu lassen. Behebt derselbe während er noch Chef des Korps ist derlei Akten, so soll ein Rezepisse dafür gefordert werden.

§. 25. Alle Marsch- und Dislokations-Entwürfe, so wie alle Gefechts-Dispositionen, welche vom Armee-Kommando in Hauptumrissen an das Korps gelangen, müssen hier für die unterstehenden Truppen im Detail ausgearbeitet, und den speziellen Verhältnissen angepaßt werden.

§. 26. Die Dienstbeziehung eines detaschirten Generalstabs-Chef's ist eine dreifache:

1. Zu seinem Korps-Kommandanten,
2. Zu dem Generalstabs-Chef der Hauptarmee und
3. Zu den Generalstab-Chef's der nebenstehenden Korps.

§. 27. Dem Korps-Kommandanten untersteht er so, wie der Armee-Generalstabs-Chef dem Feldherrn. Er unterlegt ihm seine Ansichten, und befolgt dessen Befehle. Träfe es sich aber, daß die Anordnungen des Korps-Kommandanten ihm augenfällig nachtheilig erscheinen, so ist er verbunden, es ihm schriftlich mit der Anzeige bekannt zu geben, daß er seine Meinung dem Armee-Generalstabs-Chef als Meldung einzuschicken verbunden sei; und da der Vorgesetzte, wenn er ungeachtet dessen seine eigene Meinung behält, Gründe dazu haben wird, so kann es dem Generalstabs-Corps-Chef nach erstatteter Meldung nicht weiter nachtheilig sein.

§. 28. Das Verhältniß zum Generalstabs-Chef der Hauptarmee betrifft die innern Korpsangelegenheiten, und die direkte Rapportirung aller Operations-Ereignisse. Wenigstens alle 8 Tage hat er seinen Rapport, als Auszug seines Operations-Jornales einzuschicken, und jedesmal die Zeichnung der Aufstellung, wenn es auch nur ein Brouillon ist, beizuschließen. Auch sind von 6 zu 6 Tagen, oder in sonst befohlenen Zwischenräumen, besondere Uibersichten über die tägliche Aufstellung der Truppenkörper dem Generalstabs-Chef der Armee nach dem im §. 94 folgenden Formulare zu unterlegen.

In wichtigen Fällen, die gleich zur höhern Kenntniß kommen müssen, geschieht die Meldung auf der Stelle, und es hat der Generalstabs-Chef bei dem Korps keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Korps-Kommandant dieselbe Meldung bereits an den Feldherrn eingeschickt habe oder nicht.

§. 29. Mit den nebenstehenden Korps-Generalstabs-Chef's hat derselbe ebenfalls fleißig zu korrespondiren, und zu trachten, fortwährend in der Kenntniß ihres Aufenthaltes zu bleiben, um wenn es nöthig sein sollte, auch die Posten zusammenhängend ausstellen zu können.

Dritter Abschnitt.

Von den Eigenschaften der Generalstabs-Offiziere.

§. 30. Nach der oben durchgeführten Aufzähluug der in das Fach des Generalstabsdienstes hauptsächlich eingreifenden, theils ra-

tionellen theils materiellen Dienste ist es wohl nicht mehr nöthig, die Eigenschaften, welche ein Generalstabs-Offizier besitzen soll alle anzuführen, und deren Aneignung anzurathen; denn, wer es bei dem Durchdenken derselben nicht aus sich selbst fühlt, welcher Aufschwung des Geistes, welche moralische Würde, und welche Beherrschung des Gemüthes dazu gehört, bald Entwürfe zu machen, bald kleinlich materielle Dienste zu verrichten; bald einen eigenen Willen zu äußern, bald aber in derselben Sache nach fremden Ansichten oft gegen seine eigene Uiberzeugung zu handeln, oder die Lorbeerkrone auf dem Haupte derer zu sehen, die günstige Erfolge aus seinen Entwürfen errungen; und es sich nicht zutraut, dabei stets unverdrossen thätig zu bleiben, dem würden auch alle Lehren nichts nützen, -- der strebe nie nach solchen Diensten.

Daß auch physische Kraft zur Ertragung von Fatiken zum Generalstabsdienste gehöret, versteht sich von selbst. Auch mag der Offizier, wie E. H. Carl sagt, seine ganze Pracht in die Pferde setzen.

Vierter Abschnitt.

Vom Stande und der Eintheilung der Individuen des Generalstabes.

§. 31. Der Stand des Generalstabes im Kriege richtet sich nach der Stärke des aufzustellenden Heeres, und nach der Zahl der daraus zu formirenden Armeen und Armeekorps.

1. Die Generalstabs-Offiziere.

§. 32. Vergleicht man in den Feldzügen 1809, 1813, 1814 und 1815 die Zahl der angestellt gewesenen Generalstabs-Offiziere mit der Stärke der Truppe, so ergeben sich ungefähr folgende Verhältnißzahlen:

Die Leitung des Generalstabes führt ein höherer General, der wenigstens Feldmarschall-Lieutenant sein soll, mit zwei Generalmajoren ad latus.

Operiren mehrere selbstständige Armeen, so werden die Generalstabs-Chef's der untergeordneten Armeen ebenfalls aus dem Stande der Generalität gewählt.

Im Hauptquartiere der Hauptarmee wurden in der Regel an 40 Offiziere verwendet, worunter ein Drittheil Stabsoffiziere Fünf bis sechs dieser 40 Individuen waren stets ohne bestimmter Beschäftigung für augenblicklich sich ergebene Verwendnngen en Reser.e geblieben.

Der Stand der in den Hauptquartieren untergeordneter Armeen angestellten Generalstabs-Offiziere war im Verhältnisse viel geringer.

Bei jedem Korps waren im Durchschnitte 2 Stabsoffiziere und 8 Oberoffiziere eingetheilt.

Der Gesammtstand der Generalstabs-Offiziere betrug:

im Jahre 1809 bei der offensiven Armee, bei der ungarischen Insurektion und bei dem Generalstabe des Innern

46 Stabsoffiziere, 66 Hauptleute und 79 Subalterne . . 191

und im Jahre 1814

43 Stabsoffiziere, 56 Hauptleute und 26 Subalterne . . 125

§. 33. Steht der Friedensstand des Generalstabes bedeutend unter diesen Zahlen, so muß bei einem ausbrechenden Kriege der Bedarf durch zugetheilte Offiziere aus der Armee gedeckt werden.

Den ersten Anspruch auf diese Zutheilung haben die Ingenieur-Offiziere, da es im letzten Paragraphe des Ingenieur-Reglement heißt: „Ergibt sich der Gang der Kriegsereignisse in der Art, daß die zu der Armee beorderten Ingenieur-Offiziere in Ausübung ihres eigenen Kunstfaches nicht verwendet werden können, so sind dieselben vorzugsweise zur Dienstleistung in dem Generalstabe beizuziehen."

Außerdem führt der Generalstab während des Friedens Vormerkungen über die zum Generalstabs-Dienste geeigneten Individuen, und jeder Truppen-Kommandant hat die Verpflichtung, zu solchen Diensten besonders Befähigte jährlich in den Schlußbemerkungen zur Konduitliste namentlich ersichtlich zu machen.

Im Jahre 1814 waren dem Generalstabe bei der Hauptarmee zugetheilt: 5 Oberste, 3 Oberstlieutenants, 6 Majors, 14 Hauptleute und 10 Subalterne, zusammen 38, wobei der Stand der Zugetheilten bei der Armee-Abtheilung in Italien nicht mitbegriffen ist.

Im Jahre 1813, wo die Armee in Böhmen anfänglich noch von unbedeutender Stärke war, befanden sich 3 Stabsoffiziere, 8 Hauptleute und 7 Oberlieutenants des Ingenieur-Korps dem Generalstabe zugetheilt.

2. Das Stabs-Weg- und Botenmeisteramt.

§. 34. Dieses untersteht dem Kundschaftsbureau des General-

stabes. Der Stand desselben betrug im Jahre 1815 bei der Armee in Deutschland:

1 Rittmeister als Oberwegmeister, 2 Subalternoffiziere als Unterwegmeister, 12 Oberbotenmeister, 12 Unterbotenmeister, 30 Gemeine, 24 Botenknechte, 1 Furier, 1 Arzt, 1 Oberschmied, 3 Furierschützen und Privatdiener; welche, bis auf die Offiziersdiener sämmtlich beritten waren, und außerdem noch 12 gesattelte leere Botenpferde bei sich hatten, mithin in Summe 87 Mann und 96 Pferde.

Im Jahre 1809 waren für das Hauptquartier 12, und für jedes der 9 Armeekorps 4 leere Botenpferde beantragt.

§. 35. Im Jahre 1813 wurde über die Organisation des Botenmeister-Korps folgende Instruktion erlassen:

Der Stand des Korps hat aus 30 fähigen Unteroffizieren zu bestehen, aus den Jäger- und Grenz-Infanterie-Bataillonen gewählt, die zu Pferde dienen, und mit selben von den Fuhrwesens-Prozenten-Divisionen versehen werden.

Die Gebühr. Jeder erhält nach Maß der früher begleiteten Charge die doppelte Löhnung nebst den Feldbeitrag und eine einfache Brotportion oder deren Relutum. Die Korporale der Grenz-Infanterie und die Jäger-Patrullführer sind in der Gebühr den Unterjägern gleich zu halten.

Werden die Individuen des Korps zu Kurierreisen verwendet, so erhalten sie Diäten.

Die Montur. Die Botenmeister erhalten: Corsé-Hüte mit einem messingenen Waldhorn; Uhlanen-Kurtka von grünem Tuche mit schwarzen Aufschlägen, Kragen nnd Rabatten, gelbe Knöpfe, doppelte grüne Epaulets von Wolle; grüne Leibel mit Aermel und gelben Knöpfen, grün tuchene Uhlanen-Hosen mit schwarzen Streifen und mit Leder besetzt; grau tuchene Uiberzughosen, gelb und schwarze Uhlanen-Feldbinden; weiße deutsche Kavallerie-Mäntel, Uhlanenstiefel mit Sporn, und roth tuchene Mantelsäcke.

Die Bewaffnung besteht in Karabiner und Uhlanensäbel.

Rüstung. Schwarzes Riemzeug, Kartusche, und Pulverhorn mit grünen Anhängschnüren. Kompletes Uhlanen-Reitzeug, jedoch ohne der roth tuchenen Schabrake.

Zur Wartung und Pflege der Dienstpferde hat das Fuhrwesens-Kommando 12 Gemeine beizugeben, welche aber in Stand und Gebühr des Fuhrwesens-Korps verbleiben.

Die Aufrechnungen für Hufbeschlag und sonstige besondere Auslagen sind dem Oberwegmeister ordentlich auszuweisen, und die Zahlungen aus der Feld-Operationskasse zu beziehen.

Der Oberwegmeister hat das Oekonomische und die Verrechnungen für das Armee-Botenwesen zu führen, die dießfällig kriegskommissariatischen Rechnungen monatlich zu legen, und es können ihm stets

die nöthigen Geldbeträge gegen vidimirte Quittungen des Generalstabes aus der Operationskasse erfolgt werden.

Die Montur unterliegt keiner bestimmten Dauerzeit, da die beständige Bewegung und Thätigkeit der Boten oft eine frühere Abnützung herbeiführt.

Zwanzig der gewandtesten Individuen sind nach Umständen auch zu geheimen Versendungen zu verwenden, zu welchem Ende sie auch mit den nöthigen Zivil-Anzügen versehen werden, für deren Fortbringung dem Korps ein 2spänniger Bagagewagen beizugeben ist. Siehe weiters §. 138.

3. Das Stabs-Quartiermeisteramt.

§. 36. Hiezu gehören die Stabsquartiermeister und Vize-Stabsquartiermeister, beide Chargen mit Offiziers-Karakter, und die Stabsfuriere. Im Jahre 1809 waren angetragen: für das Hauptquartier 1 Stabsquartiermeister, 2 Vize-Stabsquartiermeister und 4 Stabsfuriere. Für jedes Korps 2 Stabsfuriere. Siehe weiters §. 107.

4. Das Stabsjäger-Korps.

§. 37. Ein solches hat in den Kriegen dieses Jahrhunderts als mit dem Generalstabe verbunden nicht mehr bestanden. Man verwendete zur Sicherung bei Rekognoszirungen u. dgl. stets die nächsten Truppentheile der Armee. Nur im Jahre 1815 war ausnahmsweise ein berittenes Jäger-Korps organisirt, und an den Generalstab gewiesen. Dasselbe gehört nach dem Sinne des Generals-Reglements zum persönlichen Schutze des Feldherrn bei Rekognoszirungen und sonstigen Felddiensten, und auch der Chef des Generalstabes ist ermächtiget, ein Detachement der berittenen Jäger zu seiner Bedeckung bei sich zu behalten. Siehe auch § 140.

---

§. 38. Die übrigen Partheien, wie das Stabswagenmeister-Amt, das Auditoriats-Amt, die Stabstruppen und die Pionniere, über welche sonst der älteste Oberst des Generalstabes das Brigade-Kommando führte, sind, da sie E. H. Carl von der unmittelbaren Leitung des Generalstabes getrennt hatte, auch weiter unten, bei der General-Adjutantur ec. nach ihrem Stande angeführt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vertheilung der Geschft e.

§. 39. Nachdem wir in den vorhergehenden Abschnitten die Geschäfte des Generalstabes und die Zahl der dabei zu verwendenden Individuen kennen lernten, läßt sich nunmehr auch von der Vertheilung der Verrichtungen sprechen.

Die Geschäfte des Generalstabes bleiben stets dieselben, sowohl bei der Hauptarmee, wie bei einem kleineren Armeekörper. Nur der Maßstab ändert sich. Da aber die Zahl der im Hauptquartiere und bei den Truppen angestellten Generalstabs-Offiziere sehr verschieden ist, wonach das ganze Geschäft bald auf einem Einzigen lastet, bald unter 10 oder 30 vertheilt werden kann, so ergibt sich von selbst, daß es im Kriege nicht so wie im Frieden bestimmte unveränderliche Sektionen des Generalstabes geben könne, sondern daß jeder Chef, er sei im Hauptquartiere oder bei einem Korps gleich bei dem Beginne des Feldzuges nach der Zahl der ihm zugewiesenen Individuen eine Geschäftseintheilung festsetzen müsse, die übrigens, selbst bei der gleichbleibenden Zahl von Offizieren, auch während ein und desselben Feldzuges noch Veränderungen erleiden kann, indem einzelne Geschäfte nach Gestalt der Operationen eine größere Ausdehnung gewinnen, andere hingegen fast eingehen. Welche verschiedene Thätigkeit erfordert es z. B. in dem Marsch- und Dislokations-Bureau während einer Invasion, wo jeden Tag Märsche gemacht und die Lagerplätze verwechselt werden, und in demselben Bureau während der Winterquartiere; ferner in der taktischen Sektion eines Observations-Korps und einer fortwährend in Gefechten verwickelten Armee-Abtheilung u. s. w. Es müssen unter solchen Verhältnissen mehrere Sektionen oft vereint, andere dafür, des Uibermaßes der Geschäfte wegen, in selbstständige Sektionen getrennt werden.

Ein Hauptgrundsatz für jeden Chef bleibt es, die Geschäfte bei seinen unterstehenden Individuen so zu vertheilen, daß die Belastung gleichmäßig sei, und Jeder, ohne Nachtheil für den Gang der Bureaugeschäfte, auch zeit- und wechselweise für den eigentlichen Operationsdienst auf Vorposten, bei Rekognoszirungen 2c,. über-

haupt auswärts auf dem Terrän und bei der Truppe verwendet werden könne. Auch ist in den Hauptquartieren darauf Rücksicht zu nehmen, daß stets gegen 5, und nach Umständen auch mehrere Offiziere ohne kurrenter Beschäftiguug bleiben, um sie für unvorhergesehene Arbeiten oder Versendungen disponibel zu finden.

§. 40. Bei dem österreichischen Generalstabe waren die Geschäfte im Hauptquartiere gewöhnlich in 6 Sektionen getheilt. Die Hauptarbeiten umfaßten:

in der 1. Sektion die Kanzleiführung und Uiberwachuug des innern Dienstes (Intrinsecum)

in der 2. Sektion die taktischen Arbeiten, Auswahl der Stellungen, Lager, Ordre de Bataille 2c.

in der 3. Sektion das Verschanzungswesen

in der 4. Sektion das Kundschaftswesen

in der 5. Sektion die Marsch- nnd Dislokations-Entwürfe und

in der 6. Sektion die Führung des Operations-Journals.

Alle kleinern Dienste wurden, je nachdem die Sektionen mehr oder weniger beschäftigt waren, bald dieser bald jener Abtheilung zugewiesen.

§. 41. Vorsteher der ersten Sektion soll immer der älteste Oberst des Generalstabes sein. Jede der übrigen Sektionen wird durch einen Stabsoffizier dirigirt. Die Hauptleute und Subalternen werden den Sektions-Chefs nach Maß der Beschäftigung zugetheilt. Einige Stabs- und Oberoffiziere bleiben, wie bereits gesagt, en reserve.

§. 42. Hat der Chef des Generalstabes zwei Generäle ad latus, so kann selben nebst dem Tagsdienste auch die spezielle Uiberwachung einiger Sektionen übertragen werden.

§. 43. Bei den Armeekorps ist der älteste Stabsoffizier Korps-Chef vom Generalstabe, und der zweite im Range Chef der ersten Sektion oder unmittelbarer Leiter der Operationskanzlei.

§. 44. Gänzlich unpraktisch sind alle Versuche, eine Vertheilung der Geschäfte nach Dienstgraden und Rang vorzunehmen. Dienste, welche eine besondere Intelligenz oder besondere moralische Eigenschaften erfordern , können nicht nach der Charge bemessen werden. In welche Charge ließe sich z. B. das Ausspähen und Auskundschaften setzen? Hiezu sind unbedingt nur gewisse Karaktere geschickt.

Im Allgemeinen ist in Fällen, wo es sich nicht um die Instruktion der Individuen sondern um wichtige Erfolge handelt, auf praktische Erfahrung und auf das Vertrautsein mit gewissen Geschäften besondere Rücksicht zu nehmen.

E. H. Carl sagt in dieser Beziehung, wie es zu wünschen wäre, daß alle Generalstabs-Offiziere mit vielem natürlichen Verstande und mit vielen Kenntnissen begabt sein, und daß nur die

von ihnen mehr oder weniger gemachten Erfahrungen den Unterschied ihres Werthes bezeichnen sollte. Mit kleinen Aufträgen in den untern Chargen anfangend sollen die Offiziere nach und nach zu großen Geschäftsleitungen gebildet werden.

§. 45. Die kleineren materiellen Dienste fallen unbedingt den untern Chargen zu. Hierunter wird begriffen: das Rekognosziren der Wege, das Aufsuchen von Kolonnenwegen, das Ausstecken bereits ausgewählter Lager, die Terränaufnahmen, die Ausführung angegebener Verschanzungen u. dgl.

Die höhern rationellen Dienste, wie die Auswahl von Positionen, die Angabe der Verschanzungen, Marschdispositionen, Gefechtsentwürfe, Operationsentwürfe im Großen u. dgl. werden in der Regel den Stabsoffizieren und Generälen übertragen, und es finden die in solchen Fällen zur Detailbearbeitung beigegebenen jüngern Generalstabsoffiziere Gelegenheit, in wichtigere Elaborate zu blicken, und sich so selbst für höhere Geschäftsführungen vorzubereiten.

§. 46. Die Verwendbarkeit eines Offizieres läßt sich überhaupt erst von dem Augenblicke an beurtheilen, wo er zu selbstständigen Handlungen berufen wird. Mancher hat sich in den untern Chargen stets diensteifrig bewiesen, und seiner kleinern Aufträge so gut entlediget, daß er auch zu höhern Chargen gelangte. Allein hier zeigt es sich, daß er seinem neuen Wirkungskreise nicht mehr gewachsen ist, und es wäre übel berechnet, wenn man bei wichtigem Vorhaben dem Betreffenden Gelegenheit geben wollte, auf Kosten des allgemeinen Wohles sich erst bilden zu wollen. „Solche Individuen, sagt E. H. Carl, sind anderwärts zu verwenden, was denselben durchaus zu keiner Schande gereicht, da man ein sehr guter braver Offizier sein kann, ohne eben zum Generalstabe zu taugen."

§. 47. Es muß daher eine besondere Sorge der Chefs sein, die Verwendbarkeit ihrer unterstebenden Individuen zu erforschen, und sie nach Befund zu verwenden. „Die Untergebenen hingegen, sagt E. H. Carl, sind schuldig, jeden Dienst zu erfüllen; Niemand kann gegen Aufträge Einwendungen machen, Niemanden steht es frei, diesen oder jenen Dienst vorzüglich zu begehren, und selbst von ordinären kleinen Diensten, wie Aufnahmen, Zeichnen, vom Abschreiben der auf Operationen bezüglichen Dienstpiecen 2c. ist keine Charge frei, sobald es der Vorgesetzte für nothwendig findet."

„Uiberhaupt kann es im Generalstabe keinen chargenweisen Dienst geben, da es auf die Talente zu einem oder andern Fache ankommt."

„Gäbe es Gelegenheiten, wo Jemand verkürzt würde, so kann er wohl seine geziemenden Vorstellungen machen, aber der Gehorsam, die Erfüllung des Aufrages hat voraus zu gehen, dann erst kann die Vorstellung oder Klage folgen."

Bei solchen Grundsätzen wird der Dienst nie leiden, und dem Vorgesetzten bleibt die Möglichkeit, für wichtige Dienste nur wirklich Befähigte zu wählen.

Der einzige Umstand bei diesem Verhältnisse könnte Rivalitäten und Spannungen hervorrufen, wenn Offiziere bei besondern Aufträgen, die ihnen vermöge ihren Kenntnissen ausnahmsweise anvertraut werden, durch Eitelkeit verleitet, sich gewissermaßen unter ihren Kameraden geltend machen wollten — daher Bescheidenheit und Schweigsamkeit auch in diesem Falle am rechten Platze ist.

Sechster Abschnitt.

Von der innern Ordnung bei dem Dienste im Hauptquartiere.

I. Uibersicht des allgemeinen Dienstzusammenhanges.

§. 48. Der Chef des Generalstabes steht direkte unter dem Feldherrn und leitet die ganze Operationskanzlei.

Ihm zunächst kommt ein Generalmajor, der in Abwesenheit des Chefs dessen Stelle versieht.

Wären zwei Generalmajore zugegen, so halten sie wechselweise den Tag.

Der älteste Oberst des Generalstabes ist der unmittelbare Vorsteher der Operationskanzlei, der Leiter des gesammten innern Dienstes, ihm unterstehen die Stabspartheien, und sollten dem Generalstabe auch die Stabstruppen zugewiesen sein, so ist er Brigadier dieser Truppen.

§. 49. Durch welche Personen und in welcher Ordnung die Befehle und Meldungen im Generalstabe ab- und aufwärts gehen zeigt die folgende Tabelle:

Chef des Generalstabes.												
Der General vom Tage.												
Der älteste Oberst als Chef des Intrinsekums.												
Die Sektion Chefs der Operations-Kanzlei	Die uneingetheilten Stabs- und Oberoffiziere	Die detaschirten Generalstabs-Chefs	Die inspektionirenden Offiziere, Furiere und Ordonnanzen	Die Adjutanten des Chefs des Generalstabes	Die Adjutanten der beiden Generäle	Der Stabs-Quartiermeister	Der Ober-Wegmeister	Das Stabs-Auditoriat	Der Generalgewaltige	Das Platz-Kommando im Hauptquartier	Der Oberstabswagenmeister	Das Transports-Kommando	Die gesammten Stabstruppen
die ihnen zugetheilten Individuen und Hilfsbranchen						Der Vize-Stabs-Quartiermeister	Der Unter-Wegmeister	Der Ober-Stabsprofoß		Der Unter-Stabswagenmeister			
						Die Stabs-Furiere		Die Unter-Stabsprofoßen					
								Die Marketender und Händler					

Anmerkung: Diese Partheien fallen hier ganz weg, im Falle die innere Ordnung und Sicherheit im Hauptquartiere der General-Adjutantur statt dem Generalstabe übertragen wird.

Aus dieser Taelle ergibt sich, daß die Meldung eines Stabsfuriers z. B. durch 5 Stellen zu gehen hat, um an den Generalstabs = Chef zu gelangen. Der Generalgewaltige und Ober=Stabswagenmeister reichen mit ihrer Rubrik unmittelbar an den Oberst, beide stehen aber zugleich in Abhängigkeit vom Platz=Kommando, und der Generalgewaltige insbesondere noch vom Stabsauditor.

II. Der Frührapport.

§. 50. Die Rapportsstunde bei dem Chef des Generalstabes kann an Marsch= und Gefechtstagen nur durch die Umstände bestimmt werden. An gewöhnlichen Tagen war sie meistens um 7 Uhr Früh. Alle Rapporte der untergeordneten Partheien haben verhältnißmäßig früher so einzulaufen, das der Hauptrapport bei dem Chef des Generalstabes zur anbefohlenen Stunde abgehalten werden kann.

§. 51. Alle Stabs= und Oberoffiziere, welchen die Leitung besonderer Geschäfte übertragen ist, erstatten den Rapport über den Gang derselben täglich dem ältesten Obersten als Direktor der Operationskanzlei. Dieser sammelt alle Notizen und schriftlichen Ausarbeitungen, und sondert sie zur weitern Vorlage in drei Theile, nämlich:

in die neu eingelaufenen erst zu präsentirenden und zur Verhandlung kommenden Meldungen, Berichte, Eingaben, Anfragen ꝛc.

2) in jene bereits vollendeten Ausarbeitungen, welche nur vom Chef des Generastabes zu unterschreiben sind, und

3) in jene Ausfertigungen, welche vom Chef des Generalstabes nur vidirt zu werden brauchen, und zur Unterschrift dem Feldherrn unterbreitet werden müssen.

§. 52. Da die Hauptexpedition erst Nachmittags nach bewirkter Ausgabe der Armeebefehle Statt findet, so müssen die kleineren Erledigungen und Befehle, welche der Chef des Generalstabes bei dem Frührapporte anordnet, noch im Laufe desselben Vormittages in den verschiedenen Bureau's ausgearbeitet, und noch vor Abgang der Post zur Unterschrift vorgelegt werden. Sind an diesem Vormittage auch neue Zuschriften eingelangt, so wird über diese Mittags zur Zeit der Unterschrift referirt, und die Ausarbeitungen haben Nachmittags vorgenommen zu werden, so daß jede Piece ungesäumt ihrer Erledigung zugeführt wird. Zur Kontrolle daß nichts übersehen werde, sind die täglich präsentirten Stücke nach ihren Exhibiten=Nummern in ein kleines Register einzutragen, was zur Unterschrift jedesmal mitzunehmen ist, um jedes erledigte Nummer nach der Unterschrift durchstreichen, und aus den in den frühern Tagen undurchstrichen gebliebenen Nummern wahrnehmen zu können,

über welche Gegenstände und von welchen Sektionen die Ausfertigungen noch rückständig sind.

§. 53. Die Frage ob im Tage regelmäßig eine oder zwei Expeditionen vorzunehmen seien, muß nach dem Maß der Geschäfte entschieden werden. Für wichtige Verhandlungen und Befehle gibt es weder eine Referats- noch eine Ausfertigungs- und Expeditionsstunde; in solchen Fällen müssen alle Kräfte und Mittel, bei Tag und Nacht, zu jeder Minute bereit stehen.

§. 54. Hat der Oberst seine Piecen geordnet, so erstattet er dem Generalen vom Tage den Rapport, und dieser dem Chef des Generalstabes.

§. 55. Der Chef des Generalstabes unterschreibt jene Piecen deren Erledigung und Ausfertigung seiner Person zusteht, wozu alle innern Korps-Angelegenheiten gehören; und läßt jene vom Feldherrn auszufertigenden, nämlich alle Dispositionen, Marschbefehle rc. so wie die über die Operationen an Seine Majestät oder an das Kriegsministerium abgehenden Berichte durch den Generalen vom Tage dem Feldherrn zur Unterschrift vorlegen.

§. 56. Um bei Bearbeitungen, welche der Chef des Generalstabes in Folge der ihm zur Präsentirung vorgelegten Dienstschriften anzuordnen findet, jedem Mißverständnisse vorzubeugen, welches entstehen könnte, wenn seine Ansicht durch mündliche Uiberlieferung an den Generalen vom Tag, und von diesem weiter an den Obersten, an die Sektionschefs und zuletzt an die eigentlichen Konzipisten überginge, wird der Chef des Generalstabes gut thun, seine Anordnungen in kurzen Notizen dem Generalen vom Tage zu diktiren, der die Indorsatsbefehle gleich auf die betreffende Piece setzt, und unterschreiben läßt, für größere Ausarbeitungen aber, die Notizen auf einen Zettel schreibt, und sie dem betreffenden Aktenstücke beilegt.

§. 57. Vom Generalstabs-Chef zurückgekehrt übergiebt der General vom Tage die der Operationskanzlei angehörigen Dienstschriften insgesammt dem Obersten, der sie nun durchgeht und zur Bearbeitung an die betreffenden Sektionen vertheilt. Um bei diesem Geschäfte aber nicht aufgehalten zu sein, und den betreffenden Offizieren seine Detailverfügungen mündlich mittheilen und überhaupt alles brevi manu abmachen zu können, ist vorgeschrieben, daß sich alle Offiziere und Partheien des Generalstabes zur Rapportsstunde im Lokale der Operationskanzlei einzufinden haben.

III. Das Befehlausgeben.

§. 58. Der Generalstabs-Chef wird täglich von dem kommandirenden Generalen selbst abgefertiget, und ertheilt die Parole und

Befehle dem Generalen vom Tage, welchem er bei dieser Gelegenheit auch seine eigenen Anordnungen zum weitern Verlautbarung kundgibt.

Der Generalmajor fertiget hierauf den Obersten ab, und dieser besorgt die Ausgabe der Parole und Befehle an die Individuen der Operationskanzlei, zu welchem Ende alle Stabs- und Oberoffiziere des Korps, von jedem Stabstruppenkörper (wenn sie an den Generalstab gewiesen sind) ein Major oder Hauptmann, und die Adjutanten des Generalstabs-Chefs und der Generalmajore sich daselbst einzufinden haben. Die Adjutanten, welche schon früher von einem Flügel-Adjutanten abgefertiget wurden, holen in der Operationskanzlei nur die besondern auf die Stabstruppen und Partheien sich beziehenden Befehle ein, und es hat sodann der Adjutant des Generalstabs-Chefs die zu gleicher Zeit in der Operationskanzlei sich eingefunden habenden Adjutanten der Stabstruppen, den Generalgewaltigen, den Stabs-Quartiermeister und den Oberwegmeister abzufertigen.

Der General Auditorlieutenant erhält die Befehle durch den Generalgewaltigen. *)

§. 59. Offiziere, welche bei der Parole zu erscheinen verhindert sind, haben sich nachträglich selbst um die Armee- und Korpsbefehle zu bekümmern. Man kann den Generalstabs-Offizieren die Befehle nicht so wie bei einem Regimente durch einen Unteroffizier nachtragen lassen, sondern Jeder muß selbst besorgt sein, sie in Erfahrung zu bringen. Offiziere, die eine längere Zeit vom Hauptquartiere abwesend waren, haben gleich bei ihrer Einrückung sich um alle inzwischen herausgekommenen Armee- und Korps-Kommando-Befehle und Verordnungen zu bekümmern, wozu ihnen die Protokolle in der Kanzlei offen stehen. Niemand darf sich also damit entschuldigen, daß er einen Befehl nicht gewußt habe.

IV. Der Bereitschaftsdienst.

§. 60. Täglich wird ein Offizier zum Inspektionsdienste bei der Person des Generalstabs-Chefs kommandirt.

In der Kanzlei hält täglich ein Furier die Inspektion, der Tag und Nacht ununterbrochen daselbst sich aufzuhalten hat, und dann erst speisen gehen kann, wenn er durch einen andern abgelöst worden.

§. 61. Die Offiziere, welche im Hauptquartier ohne bestimmter

*) Sind die Stabstruppen und sonstigen Partheien der General-Adjutantur zugewiesen, so holen sie die Befehle natürlich nicht in der Operations- sondern in der Detail-Kanzlei ein, wie es in einer weiter unten folgenden Tabelle gezeigt ist.

Beschäftigung in Bereitschaft stehen, haben sich Früh Morgens zur anbefohlenen Stunde bei dem Obersten einzufinden, um zu vernehmen ob man ihrer Dienste bedarf, und zu hören was befohlen wird. Eben so um die Parolszeit und Abends. Wenn sie ausgehen, müssen sie im Hause zurücklassen wo sie hingegangen sind. Uiberhaupt haben sie Alles zu veranstalten, daß man sie zu jeder Stunde finden könne.

V. Die Kanzleiführung.

§. 62. Alle Berichte über Operationen an Seine Majestät oder das Kriegs-Ministerium so wie alle dießfälligen auswärtigen Verhandlungen mit den Alliirten oder dem Feinde gehen im Präsidialwege. Die Ausfertigung der Präsidiale wird vom Obersten selbst besorgt.

§. 63. Alle Operationsangelegenheiten für die Armee, so wie die laufenden Geschäfte werden durch die betreffenden Sektionen der Operationskanzlei bearbeitet.

§. 64. Die in der k. k. Armee für alle Branchen, mithin auch für den Generalstab bestehenden Vorschriften über die Einrichtung der Kanzleien, und über die Behandlungsart der Dienstschriften bei dem Präsentiren, Exhibiren, Erledigen und bei der Unterschrift, wurden bereits in der 6. Abtheilung dieses Werkes (im Adjutantendienste) aufgenommen, woselbst auch alle hierzu nöthigen Formulare zu finden sind.

Zur Rekapitulation wollen wir aber hier eine kurze Uibersicht der zur richtigen Geschäftsführung nöthigen Listen und Protokolle geben, und dabei die besondere Anwendung derselben auf den Generalstabsdienst andeuten.

§. 65. Alle dem Generalstabe gehörigen Dienstschriften, sie mögen vom Armee-General-Kommando oder von den Truppen einlangen, sind oben auf der Adresse mit der Bezeichnung „für die Operationskanzlei" zu versehen.

§. 66. Der Oberst übernimmt jedes einlaufende Dienstschreiben, liest selbes durch, veranlaßt das Ausheben der allenfalls dazu gehörigen Prioren, läßt auf die Außenseite oben: „Präsentirt N am — — setzen, bei wichtigen Gegenständen auch die Stunde des Anlangens beifügen, und bewirkt dann die Zutheilung, indem er auf derselben Seite unten durch „Sektion 1. oder 2. rc." bezeichnet, welcher Sektion die Erledigung dieses Stückes zusteht.

Nach Maß der Dringlichkeit werden die Zuschriften gleich oder zur nächsten Rapportsstunde dem Chef unterlegt. Dieser entscheidet über das zu Veranlassende. Kurze Bestimmungen werden in Form eines Indorsatbefehles gleich auf die betreffende Piece geschrieben, bei zu bearbeitenden größern Erledigungen oder Entwürfen

z. B. Dispositionen, Marschbefehlen ꝛc. führt ein direktes mündliches Einvernehmen mit dem betreffenden Sektionschef am schnellsten zum Ziele.

Nunmehr werden die Dienstschriften, nachdem sie protokollirt und nummerirt worden, an die betreffenden Sektionen zur Bearbeitung ausgegeben. Ob eine Dienstschrift mehreren und welchen Sektionen mitgetheilt werden müsse, hat der Oberst noch vor der Ausgabe zu entscheiden und durch

ad videndum
der 1. Sektion
der 2. — u. s. w.

auf die Außenseite des Stückes bezeichnen zu lassen.

§. 67. Jede Sektion führt ihr eigenes Register über die ihr zur Erledigung zugewiesenen Stücke. Die Konzepte der Berichte, Befehle ꝛc. werden auf fliegenden Blätter gemacht, und erhalten, wenn sie auf eine eingelaufene Dienstschrift sich beziehen, mit dieser das gleiche Nummer, welches man auf der Vorderseite des Stückes oben in die Mitte unter die Sektionsbezeichnung setzt: „Sektion 2" / 118. Muß diese Erledigung auch einer andern Sektion zur Kenntniß gebracht werden, so ist das „ad videndum der ten Sektion" gleich vom Konzipisten auf das Konzept zu setzen.

§. 68. Die Konzepte werden hierauf mundirt und kollationirt, und die Reinschriften zur Unterschrift gebracht, bei welcher Gelegenheit auch die Konzepte vom Generalstabs-Chef zu paraphieren sind. Nach geschehener Expedition kommen die Konzepte und Prioren in die Registratur.

§. 69. Zur Registratur eignet sich am Besten eine schließbare Deckeltruhe von nebenstehender Form mit so tiefen senkrechten Fächern, daß die Faszikeln nach ihrer Höhe eingesetzt werden können. Jeder Sektion ist ein eigenes Fach angewiesen. Die Größe der Fächer läßt sich leicht bemessen, da man aus der Erfahrung weiß, daß im Jahre hindurch im Hauptquartiere ungefähr 1200 bis 1500, und bei jedem Armeekorps ungefähr 500 Nummern zur Amtshandlung kommen.

1. Sektion	2. Sektion	3. Sektion
4. Sektion	5. Sektion	6. Sektion
Präsidiale		

Bei dieser Einrichtung hat jede Sektion ihre abgeschlossen geordnete Registratur, und es können die Piecen durch ihre doppelte Nummerirung, sowohl nach den Protokollen der einzelnen Sektionen, wie auch nach dem allgemeinen Exhibiten-Protokolle, mit Leichtem aufge-

Von der Generalstabs-Abtheilung des 2. Armee-Korps.

1851 **Sektion 2** **Nr. 640**

118

An

Den hohen k. k. Generalstab der Haupt-Armee.

Nach dem eingelangten Berichte des Vorpostens-Kommandanten zu N. Generalmajor B. hat der Feind in dieser Nacht seine Stellung verlassen und sich gegen K. zurückgezogen. Daß dieser Rückzug ein allgemeiner sei, bestätiget sich durch die mir eben zugekommene Mittheilung des Generalstabs-Chef M. des nebenstehenden ersten Armee-Korps, der mir bekannt gibt, daß der Feind bei L. schon Abends seine Stellung verlassen habe.

N. am . . . . .

Expedirt um Uhr Morgens

N. N.
Generalstabs-Chef des
2. Armeekorps.

Präs. N. am
um 6 Uhr Früh.

Der Sektion 2 mit dem Auftrage eine Disposition zur Verfolgung des Feindes für das 1. und 2. Armee-Korps nach den bereits mündlich gegebenen Weisungen zu entwerfen.

Der Sektion 5 zum Entwurfe des Marschplanes für die entsprechende Nachrückung des Reserve-Korps und der Artillerie-Reserve, worüber sich mit Sektion 2 ins Einvernehmen zu setzen ist.

Ferner ad videndum

der Sektion 4 (Kundschaftsbüreau)

der Sektion 6 (Operations-Journal.)

funden werden, und zwar findet man nach dem Sektions-Protokolle die Piecen im betreffenden Fache nach den fortlaufenden Nummern 1, 2, 3 usw. und im allgemeinen Protokolle erkennt man z. B. durch $2/_{640}$ daß das Stück im zweiten Fach unter dem allgemeinen Num. 640 zu finden sei.

Das Fach für die Präsidialstücke hat einen etwas tiefer liegenden besonders zu verschließenden Deckel, wovon der Oberst den Schlüssel in eigener Verwahrung behält.

§. 70. Die Besorgung der Registraturs-Geschäfte soll demselben Individuum übertragen werden, der das Exhibiten-Protokoll und Register führt, und wo möglich ist derselbe permanent bei diesem Geschäfte zu belassen, um eine gleichförmige und geübte schnelle Behandlung der gesammten Schreibgeschäfte zu erzielen. Da die Generalstabs-Offiziere immer wechselweise zu äußern Diensten bei der Truppe kommandirt werden müssen, so folgt hieraus von selbst, daß man zum permanenten Protokolls- und Registratursgeschäfte nur einen Stabsfurier des Generalstabes verwenden kann.

Eine von einem auswärtigen Korps eingelaufene Meldung zum Beispiele (siehe das vorstehende Blatt Seite 49) würde wie folgt behandelt werden:

Der Oberst als Direktor der Operationskanzlei erbricht das eingelaufene Schreiben, präsentirt selbes, und unterlegt es, weil eine dringende Anzeige darin enthalten ist, augenblicklich dem General-stabs-Chef. Da der Feldherr nach dieser Anzeige und mehreren andern Wahrnehmungen die Verfolgung des Feindes beschließt, so werden dem Chef der zweiten Sektion (der taktischen Ausarbeitungen) ungesäumt brevi manu die nöthigen Weisungen von Seite des Generalstabs-Chef für den Entwurf der Disposition ertheilt. Der Oberst gibt der Piece das Nummer des allgemeinen Exhibiten-Protokolls 640; bezeichnet durch „Sektion 2" in der Mitte des Blattes, welcher Sektion die Hauptausarbeitung zufällt, und dadurch auch das Nummer des Faches im Registratur-Kasten, in welchem das Stück zu hinterlegen ist, und setzt auf die Rückseite alle jene Sektionen, welchen die Piece zur Einsicht zukommen muß. Die Sektion 2 setzt oben in die Mitte das letzte Nummer ihres Exhibiten-Protokolls. Nach Ausfertigung der Erledigungen kommt nun das Stück in die Registratur, und kann von jeder Sektion auch in spätern Zeiten leicht wieder gefunden werden, und zwar:
nach dem allgemeinen Protokolle unter „Sektion 2 — 640"
nach dem Protokolle der 2. Sektion unter „Sektion 2 — 118" und nach dem Protokollen der Sektionen 4, 5 und 6 ebenfalls unter Sektion 2 — 640, indem sie diesen Gegenstand zwar nach dem fortlaufenden Nummer des eigenen Exhibiten-Protokolles eintragen, die Bezeichnung des allgemeinen Protokolles aber neben beisetzen.

§. 71. Bei der Verfassung von Konzepten und tabellarischen

Uibersichten ist übrigens besondere Rücksicht zu nehmen, daß alle vorläufigen Entwürfe sorgfältig vertilgt werden, um nicht durch weggeworfene oder liegen gelassene Papiere gewisse Umstände, und namentlich die Stärke und Dislokation der Armee und die Dispositionen zur Kenntniß von Personen zu bringen, für welche selbe ein Geheimniß bleiben sollen.

§. 72. Außer den oben angeführten Protokollen sind in der Operationskanzlei behufs der Kanzleigeschäfte nach folgende Protokolle, Listen und Vormerkungen zu führen:

Ein Befehlsprotokoll für die durch den ersten General-Adjutanten ausgegebenen Tagsbefehle.

Ein Austrags-Protokoll

Ein Post-Journal

Ein Eingaben-Repertorium

Vormerkungen über die zwischen den Einsendungsterminen vorgefallenen Veränderungen

Eine Kommandirliste

Eine Rangsliste

Eine Quartierliste der höhern Personen im Hauptquartiere, und der Offiziere des Korps.

Ein Verzeichniß derjenigen Abtheilungen und detaschirten Individuen des Generalstabes, welchen die Befehle und Verordnungen durch die Operazionskanzlei mitzutheilen sind.

Eine Liste über den Aufenthaltsort der Korps-Hauptquartiere und der sonst detaschirten Individuen um die Expeditionen richtig vornehmen zu können.

Ein Protokoll zur Führung des täglichen Standes-Ausweises über die Offiziere und Stabspartheien des Korps.

Ein Journal der täglichen Begebenheiten für die innern Verhältnisse des Korps.

Eine Vormerkung über die in den Sektionen ausstehenden noch unerledigten Dienstschriften.

Eine Vormerkungsliste über mehrere zum Generalstabs-Dienste geeigneten Individuen der Armee, um im Falle sich ergebender Abgänge gleich den Ersatz einleiten zu können.

Welche Listen und Vormerkungen in den einzelnen Sektionen je nach ihrem Wirkungskreise zu halten sind, wird weiter unten vorkommen.

§. 73. Zur Expedition werden die betreffenden Stücke in die Detailkanzlei abgegeben. Die hiebei vorkommenden Beobachtungen wegen des Aufgabs-Journales, der Staffeten-Anweisungen, der Einrichtung des Ordonnanzkurses, der Post rc. befinden sich weiter unten bei Erklärung des Geschäftsgangs in der Detailkanzlei und in der 6. Abtheilung dieses Werkes angeführt.

VI. Die Feldbuchdruckerei und Lithographie.

§. 74. Beide unterstehen direkte dem Obersten, und werden von ihm zur schnellen Vervielfältigung der Befehle und der allenfalls dazu nöthigen Brouillons benützt.

In den frühern Feldzügen war der Betrieb beider Anstalten Privaten übertragen; da aber nunmehr eine ärarische Lithographie als Theil des militärisch-geographischen Institutes unter der Leitung des Generalstabes steht, so zieht eine Abtheilung dieses Institutes mit ins Feld. Die Buchdruckerei war in den früheren Kriegen eigentlich für das Armee-General-Kommando bestimmt; es hängt aber von Umständen ab, ob diese in künftigen Fällen wieder anzuwenden oder sich mit Umdrükken zu begnügen wäre, da die letztern beinahe eben so schnell bewerkstelliget werden können, wenn die Kanzlisten statt mit der gewöhnlichen gleich mit der chemischen Dinte die Konzepte mundiren.

Jedenfalls wird es nöthig, dem Chef der Lithographie, wenn von ihm alle Arbeiten für die Operations- und Detailkanzlei und das Armee General-Kommando zu übernehmen sind, eine bestimmte Instruktion zu ertheilen, in welcher Reihenfolge er die Arbeiten vorzunehmen habe, um vorzubeugen, daß nicht etwa eine Disposition zur Verfolgung des Feindes später als ein ebenfalls mit „dringend" bezeichnetes Stück über den Spitalsdienst u. dgl. in Arbeit genommen werde.

VII. Das Feldarchiv.

§. 75. Wir haben bereits im §. 9 angeführt, daß der Generalstab schon vor dem Beginne des Krieges alle zur Kenntniß des Kriegsschauplatzes, so wie der eigenen und der feindlichen Streitkräfte und Hilfsmittel nöthigen Karten, Memoirs, Bücher rc. aus dem Kriegsarchive zu beheben hat. Diese Operationsbefehle insgesammt werden mitgeführt, und bilden das Feldarchiv, welches unter der Leitung des Obersten einem eigenen Individuum zur Verwaltung übergeben wird. In den frühern Feldzügen hatte sogar ein Kunsthändler die Erlaubniß, mit einem Vorrathe von Landkarten und sonstigen Behelfen dem Hauptquartiere auf eigene Rechnung zu folgen, jedoch war derselbe unter die besondere Aufsicht des Obersten gestellt, um nicht wegen Auskundschaftung Gefahr zu laufen.

VIII. Von den Verlagsgeldern.

§. 76. Um dem Generalstabe in den Stand zu setzen, die sich ergebenden Auslagen für das Kundschaftswesen, für abgehende Kuriere rc. gleich baar bestreiten zu können, erhält derselbe bei dem Beginne des Krieges ein bestimmtes Verlagsquantum, was während den Operationen gegen gelegte Rechnung immer wieder aus der Operationskasse ergänzt werden kann.

Im Jahre 1809 betrug das Verlagsquantum für die Operationskanzlei im Hauptquartiere 5000 fl., und für jeden Korps-Chef 500 fl. Conv.-Münze.

Nebst dieser Hauptkasse werden auch zwei Handkassen gebildet, von welchen eine der Chef des Kundschaftswesens, und die andere der Oberst und Leiter des Intrinsekums für laufende und besondere Auslagen zu verwalten hat.

IX. Von den Kanzleispesen und deren Verwaltung.

§. 77. Der Generalstab, versieht sich schon bei dem Beginne der Operationen mit einem Vorrathe von Schreib- und Zeichnungs-Materialien, und deckt den weitern Bedarf aus den Verlagsgeldern durch Selbstanschaffung.

Zur Gebarnng dieser Materialien wird ein Individuum der Operationskanzlei bestimmt.

X. Von der Kommandirung zum Dienste.

§. 78. Die Offiziere werden durch den Oberst in den Dienst kommandirt, und erhalten die Aufträge entweder durch ihn, oder unmittelbar von dem Generalstabs-Chef.

Daß es im Generalstabe keinen chargenweisen Dienst geben kann, und daß für rationelle Dienstleistungen die Individuen nicht nach der Tour genommen werden können, wurde bereits im §. 44 angeführt. Das tourweise Kommandiren kann sich daher nur auf materielle kurze Dienste erstrecken, nach welchen ein Offizier immer wieder im Hauptquartiere einrückt. Welche Dienste darunter begriffen werden, ist aus den Andeutungen des §. 45 zu entnehmen. Auch das Zeichnen von Plänen und das Abschreiben solcher Dienstpiecen, welche auf Operationen Bezug haben, nachdem diese Arbeiten nur den Offizieren des Korps zustehen, werden unter die kleinen Dienste gerechnet.

§. 79. Bei dem Erhalte eines Auftrages muß Jeder ihn wohl zu verstehen bemüht sein, und Jeder soll, wie E. H. Carl sagt, die nöthigen Erläuterungen verlangen, selbe in seine Schreibtafel notiren, und sie dem Vorgesetzten vorlegen, um zu zeigen, daß er sie begriffen habe; auch kann er sie in sehr wichtigen Fällen von dem Höhern unterschreiben lassen.

§. 80. Vor dem Abgehen hat er sich, wenn es die Zeit erlaubt, bei dem Obersten, bei beiden Generalmajoren, und bei dem Generalstabs-Chef zu melden.

§. 81. Benöthiget der Abgehende einen Geldvorschuß zur Bestreitung der Reisekosten oder sonstigen Auslagen, so ist ihm derselbe durch den Obersten gegen Quittung auszufolgen. Größere Summen, z. B. die Arbeitsgelder für ausgedehntere Verschanzungs-

bauten ꝛc. können nur auf besondern Befehl des Kommandirenden, und gegen feldkriegskommissariatische Anweisungen aus der Operationskasse behoben werden.

§. 82. Jeder mit besondern Aufträgen Abgehende ist mit einer offenen Ordre zu versehen, wozu weiter unten einige Beispiele folgen.

§. 83. Uiber die Erfüllung der Aufträge spricht sich das Generals-Reglement folgendermaßen aus: „Jeder detaschirte General, so wie auch jeder mit besondern Aufträgen beorderte Stabs- und Oberoffizier, hat sich zwar nach der erhaltenen Instruktion genauestens, jedoch nur in so weit als die Umstände nicht ein Anderes erheischen, zu achten, denn es kann der Vorgesetzte unmöglich alle Fälle vorsehen, und seine Befehle dergestalt abfassen, daß bei der Ausführung platterdings niemals eine Abänderung erforderlich sein sollte; daher wäre es höchst ungeräumt und sträflich, wenn sich ein Detaschirter oder sonst Beauftragter einzig und allein an die erhaltene Vorschrift binden wollte, ungeachtet die sich äußernden Umstände hie und da ganz andere Maßregeln erheischten, es sei nun, daß aus der Unterlassung dieser vorzukehrenden Maßregeln dem Dienste ein wirklicher Schaden erwachset, oder auch nur ein größerer Vortheil verabsäumt wird; daher jeder General und Offizier in solchen Fällen, wo es auf seine Beurtheilung ankommt, das Nöthige zu veranlassen wissen muß."

§. 84. Nach der Rückkunft meldet sich der Betreffende bei denselben Personen wie beim Abgehen, und erstattet genauen Rapport, ob und in wie weit der erhaltene Auftrag erfüllt werden konnte.

§. 85. Kleine Sachen werden mündlich, größere schriftlich gemeldet; wichtige Sachen und Geschäfte, welche in das Operations-Journal gehören, müssen von Detaschirten auch journalmäßig und nach Umständen mit zugelegten Brouillons ausgearbeitet werden, weil sie als Beilagen zum Hauptjournale gehören.

§. 86 Der älteste Oberst kann nie detaschirt werden. Er hat stets im Hauptquartiere zu verbleiben, muß sich fortwährend in genauer Kenntniß aller Operationen halten, und ist mit den Generalmajoren der nächste Gehilfe des Generalstabs-Chefs.

Die beiden Generäle, der Oberst, so wie der Generalstabs-Chef selbst sind daher nie auf weitere Entfernungen zu Visitirungen und Untersuchungen zu verwenden. In Schlachten und andern feindlichen Gelegenheiten erhalten sie Kommanden, Kolonnenführungen u. s. w. so wie andere Generalstabs-Offiziere, nach deren Vollführung sie immer wieder zur Person des Generalstabs-Chefs oder des Feldherrn zurückkehren.

Beispiele von offenen Ordres.

§. 87. Für Fassungen und derlei kleine Dienste ist eine gewöhnliche Marschroute hinreichend:

Marsch = Route.

Für den k. k. Herrn Oberlieutenant des Generalstabes von N, welcher zur Abholung der bei dem Schanzbaue zu A erforderlichen Gelder von hier nach B ungesäumt abzugehen hat.

Demselben gebührt zum schleunigen Fortkommen in conto aerarii ein halber Vorspannswagen, und in den Nachtstationen die unentgeltliche Unterkunft.

N. am . . . . N. N.
N. N. Feldkriegs = Kommissär.
Oberst.

§. 88. Ist nur die Mitwirkung der eigenen Militär = Behörden nöthig, so kann die Ausfertigung in Form eines Befehles erfolgen:

Der Hauptmann N des Generalstabes ist von Sr. Excellenz dem en Chef kommandirenden Generalen zu einer Rekognoszirung bestimmt worden. Sämmtliche Herrn Militär-Kommandanten haben ihm daher alle mögliche Unterstützung zu leisten.

N. am Auf hohen Befehl
N. N.

§. 89. Wird bei auswärtigen Diensten auch die Mitwirkung der Zivilbehörden erforderlich, so ist eine offene Ordre in voller Form auszustellen, wofür wir drei Beispiele geben, und zwar die offene Ordre:

1. Von dem Generalstabs-Chefs eines Armee-Korps.
2. Von dem Korps-Kommandanten selbst, und
3. Von dem en Chef kommandirenden Generalen.

In jedem Falle ist die Ordre in der betreffenden Operationskanzlei zu entwerfen, und der auszustellenden hohen Person zur Unterschrift vorzulegen.

Offene Ordre.

Herr Hauptmann N. des Generalstabes hat zu Folge hohen Befehls des Herrn Feldmarschall-Lieutenants und Chef des Generalstabes Baron N ddo. A. am . . . . in dringenden Dienstesangelegenheiten sogleich in die Gegend von M und N abzugehen.

Demselben sind zur möglichsten Beschleunigung dieser Reise die Post oder in deren Ermanglung die Vorspann, und in absei=

tigen Gegenden, wo das schnelle Fortkommen mittelst Wagen nicht möglich ist, die erforderlichen Reitpferde vom Lande, auf dessen Verlangen, gegen gleich bare Bezahlung, ungesäumt beizustellen.

In den betreffenden Nachtstationen gebührt sowohl ihm, als dessen beihabenden Ordonnanzen das unentgeltliche Unterkommen.

Armee-Korps-Hauptquartier Sr. Excellenz des . . . . zu N. am . . . .

(L. S.) Se. k. k. apostolischen Majestät wirklicher Oberstlieutenant ꝛc. ꝛc. und Chef des Generalstabes des ten Armee-Korps.

N. N.

Offene Ordre.

Ich habe für nöthig erachtet, den Herrn Rittmeister von N. vom Regimente — — ein Streif-Kommando zu übertragen, welches des Natur des Auftrages gemäß aus verschiedenen Truppen zu bestehen hat, und folgendermaßen zusammen zu setzen ist:

Die hierorts befindlichen Regimenter N. Kürassier und N. Chevauxlegers geben jedes 1 Offizier, 2 Unteroffiziere und 15 Mann. Weiters begiebt sich genannter Rittmeister zur Brigade N. wo er von jedem der Regimenter N. Chevauxlegers und N. Husaren ebenfalls 1 Offizier, 2 Unteroffiziere und 15 Mann an sich zieht; ferner hat das te und te Jäger-Bataillon jedes 1 Offizier 2 Unteroffiziere und 20 Mann an ihn abzugeben.

Alle diese Mannschaft, sowohl Gemeine als Unteroffiziere, müssen aus den verläßlichsten, vertrautesten und gewandtesten Leuten gewählt werden. Besonders sollen die Offiziere fähige und geprüfte Männer sein.

Ich ertheile dem Herrn Rittmeister v. N. diese offene Ordre zu dem Ende, damit demselben die obangeführten Abtheilungen ohne Anstand übergeben werden, und weise hiemit sämmtliche Militär- und Zivilstellen an, ihn in Allem, was auf die Beförderung seines Auftrages Bezug hat, auf das Thätigste zu unterstützen, und alle Bedürfnisse an Vorspann, Pferden, Fourage und Lebensmitteln unweigerlich zu erfolgen, besonders aber die berittenen Boten, welche mir dessen Rapporte zu überbringen haben auf das Schleunigste und Sicherste zu befördern, worüber ich selbe jedesmal befragen werde

Gegeben in meinem Hauptquartiere zu N. am

(L. S.) Sr. k. k. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, Feldmarschall-Lieutenant ꝛc. ꝛc. und Kommandirender des ten Armee-Korps

N. N.

Offene Ordre.

Nachdem der Herr Generalmajor N. befehliget ist, den Bau des erforderlichen Brückenkopfes bei N. zu leiten, so wie auch jenen bei N. bereits im Baue begriffenen zu überwachen, so trage ich hiermit sämmtlicheu Zivil- und Militärbehörden auf, dem Herrn Generalen bei dem erwähnten Geschäfte alle Unterstützung zu leisten, und ihm auf sein Verlangen mit dem nöthigen Schanzzeuge, mit geschäftskundigen Aufsehern und Arbeitern, welche besonders von der unter der Brigade N. stehenden Landwehr zu nehmen sind, und mit einem Geldvorschusse zu versehen, damit dieser Bau ohne allen Aufenthalt zu Stande gebracht werden köune.

Gegeben in meinem Hauptquartiere zu N. am

(L. S.) Sr. k. k. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, Feldmarschall 2c. 2c. und Kommandirender en Chef.

N. N.

XI. Vom Operations-Journal.

§. 90. Die Führung des Operations-Journales gehört zu den besondern Obliegenheiten des Obersten. Er hat es eigenhändig zu führen, da sich aus der Kombination der gesammten Ereignisse oft Schlüsse ergeben, die den einzelnen Theilen der Armee unbekannt sind, und oft Geheimnisse enthalten, die erst späterhin aufgedeckt werden können.

Dieses Journal muß täglich fortgesetzt und so evident und übersichtlich gehalten werden, daß daraus die Geschichte des Krieges von selbst hervorleuchtet. Es sind jedoch nur wirkliche Kriegsbegebenheiten und Vorbereitungen, und alles was hierauf Bezug nimmt, darin aufzunehmen. Das Journal soll eine Chronik der Kriegsgeschichte, keineswegs aber ein Befehlsprotokoll oder ein Protokoll der eingegangenen Meldungen und Gefechtsberichte sein. Es soll pragmatisch, nicht nur die Thatsachen geben, sondern auch deren Ursachen und Folgen entwickeln. Die Partikular-Journale der detaschirten Korps und Generalstabs-Offiziere mit allen ausführlichen Marsch- und Gefechts-Dispositionen, Relationen, Lager- und Marschplänen erscheinen dabei als Beilagen.

§. 91. Um alle Behelfe zur Zusammenstellung des Operations-Journales zu haben, ist für sämmtliche Sektionen vor-

geschrieben, alle Konzepte über die der Armee hinausgegebenen Marsch- und Dislokations-Entwürfe, Angriffs- und Vertheidigungs-Dispositionen, Befehle und Erledigungen, so wie alle Meldungen und Rapporte, welche Kundschafts- oder sonstige Nachrichten enthalten, vor der Aufbewahrung in den Akten, — somit nach der Statt gehabten Benützung für Operationszwecke — dem Verfasser des Operations-Journales zur Einsicht und Extrahirung zuzustellen.

§. 92. Die Einsicht in das Operations-Journal ist aus den oben bemerkten Gründen Niemanden zu gestatten, jedoch macht hievon der erste General- oder Korps-Adjutant eine Ausnahme, weil dieser nach dem Sinne des General-Reglements ebenfalls ein Journal über alle Vorfälle mit dem Feinde, über alle ausgeschickten Kommanden, veranlaßten Rekognoszirungen, die Ordre de Bataille ꝛc. zu führen hat, um den Feldherrn, dem er immer zur Seite steht, über jede Frage die genügende Auskunft geben zu können, zu welchem Zwecke er fortwährend mit dem Obersten des Generalstabes im Einvernehmen zu bleiben, und gegentheilig auch ihm für das Operations-Journal die erforderlichen Materialien in Bezug des streitbaren Standes ꝛc. zu liefern hat.

§. 93. Im Folgenden ein Beispiel, in welcher Form die Operations-Journale bei den Armee-Korps zu führen sind:

tes Armee-Korps oder Abtheilung unter den Befehlen des Feldzeugmeisters N.

Operations-Journal.

Monat Mai . . . .

Datum		Nr. der Beilagen und der Piecen im Protokolle des Armeekorps.
	Ordre de Bataille und Stand des Korps am 1. Mai. Diese Uibersicht ist nach dem in §. 96 angegebenen Formulare einzutragen oder als Beilage anzufügen.	
	Die nach der vorstehenden Ordre de Bataille zu diesem Korps gehörigen Truppen brachen folgendermaßen aus ihnen Friedensstationen auf, und rückten nach den beigefügten Daten in der ersten Aufmarschlinie ein:	

Datum		Nr. der Beilagen und der Piecen im Protokolle des Armeekorps.

Uibersicht der successiven Formirung des Armee-Korps.

Benennung der Truppenkörper	Aufbruchs-Station	Zeit des Aufbruches: Tag	Zeit des Aufbruches: Monat	Direktion des Marsches über	Kantonnirungs-Quartier in der Aufmarschlinie.	Zeit des Eintreffens: Tag	Zeit des Eintreffens: Monat
N.	N.	5.	April	N und N	N.	17.	Mai
N.	N.	9.		N und N	N.	19.	
u. s. f.							

Am Schlusse dieser Tabelle muß bemerkt werden, was den Marsch einzelner Truppenkörper allenfalls verzögert hat. Die Direktion des Marsches ist nur nach den Hauptorten zu bezeichnen, und sollten die Truppen über die Grenze der k. k. Staaten rücken, so ist in dieser Rubrik der betreffende Tag insbesondere zu bezeichnen.

Nach dieser Tabelle folgt:

Der kommandirende General-Feldzeugmeister N traf in seinem Korpsquartier, für welches laut der Disposition vom 15. April, N. bestimmt wurde — am 24. v. M. ein. — Nr im Protokolle des Armeekorps

Die Truppen bezogen nach Maß ihres Eintreffens die Kantonnirung in M. N. O. P. Q. und R.

1. Mai — Zu Folge des Armee-Befehls vom 29. v. M. konzentrirte sich das Armeekorps am 1. folgendermaßen: — Nr. im Protokolle des Armeekorps

Das Korpsquartier wurde nach N. verlegt.

Die Division N. bezog die Konkurrenz von

Datum		Nr. der Beilagen und der Piecen im Protokoll des Armeekorps
	N. und O — die Brigade P. wurde zur Besetzung des Brückenkopfes von N. in der nächsten Umgebung einquartirt.	
	Das für den Brückenkopf J. bestimmte Geschütz traf Abends zu N. ein, und wurde gleich in den Batterien eingeführt.	Laut Befehl Nr.
	Feldmarschall-Lieutenant N. übernahm an der Stelle des Feldmarschall-Lieutenants O. das Kommando der leichten Division, die bei N. und L. auf den Höhen vor den Orten im Bivouac eintraf.	Laut Befehl vom 28. v. M. Nr.
	Die Munitions-Reserve wurde nach F gezogen.	
	Der Korps-Kommandant bereiste heute die Vorpostens-Linie, und veranlaßte in Folge der eingezogenen Kundschafts-Nachrichten die Verstärkung der äußersten Posten, zu deren Sicherung die Avantgarde nach L. vorpoussirt wurde.	
3. Mai	Heute Morgens hörte man eine anhaltende Kanonade aus der Gegend von N. — Man mußte vermuthen, daß der Feind ohne vorläufiger Kriegserklärung den Feldmarschall-Lieutenant J. angegriffen habe, um so mehr als von der Avantgarde in der Nacht die Nachricht eingelaufen war, daß man starke Bewegungen in dem feindlichen Lager bei O bemerkt habe, und eine ansehnliche Kolonne aus selbem den Weg längs dem linken Ufer der L. eingeschlagen habe, bei welcher sich Pontons befanden.	Siehe Beilage Nr. 1.
	Der Feldzeugmeister ließ hierauf das ganze Korps in das Gewehr treten, und dirigirte den Feldmarschall-Lieutenant N. näher gegen J. um erforderlichen Falls den General der Kavallerie unterstützen zu können. — Bis gegen 11 Uhr Morgens hörte die Kanonade auf, und in demselben Augenblicke kam das Aviso vom General der Kavallerie J. daß der Angriff wirklich geschehen sei, mit der Aufforderung ihn zu souteniren.	Nr. im Protokolle des Armeekorps
	Der Feldzeugmeister rückte hiernauf mit seinem ganzen Korps in die Position von Y. und blieb unter dem Gewehre. Der Feind verhielt sich uns gegenüber und auch auf der übrigen Linie späterhin ganz ruhig.	

Datum		Nr. der Beilagen, der Piecen im Protokolle des Armeekorps
4. Mai	Um Mitternacht langte der Befehl an, zu den in Folge der stattgehabten feindlichen Rekognoszirung zu erwartenden Angriff sich in Bereitschaft zu setzen. Alle fahrende Bagage wurde zurück beordert. Oberst N. von H. Husaren erhielt den Auftrag noch in der Nacht gegen L. aufzubrechen, und die feindlichen Posten bei J. und M. zu forciren — zugleich aber durch eine gegen R. postirte Abtheilung die Aufmerksamkeit des Feindes auf diesen Punkt zu wenden. Mit Tagesanbruch ließ der Feldzeugmeister den General N. N. mit 2 Batterien gegen Y vorrücken, um die Stärke des Feindes auf diesen Flügel zu entdecken, und seine etwaigen Bewegungen zu beurtheilen. Das Resultat dieser Rekognoszirung war, daß die Dörfer N. L. und M. nach geringem Widerstande von dem Feinde verlassen wurden, und es sich zeigte, daß er sich über den L. gezogen habe, an dessen linken Ufer er O. stark besetzt zu haben schien.	Nr. im Protokolle des Armeekorps Siehe Relation vom 4ten Mai
5. Mai	In Folge der erhaltenen Disposition vom 4. Nachts brach das Armeekorps um 4 Uhr Morgens in zwei Kolonnen aus der Position bei B. auf. Dem Feldmarschall-Lieutenant Z. wurde das Husaren-Regiment L. beigegeben, und diese Kolonne über B. nach L. in Marsch gesetzt, wo sie bis 9 Uhr eintraf, und sich mit dem N Armeekorps in Verbindung setzte. Der Feldzeugmeister Graf N. selbst setzte sich an die Tete der andern Kolonne, und cotoirte die Höhen längs der B. Um 9 Uhr stieß er auf feindliche Posten bei A. griff sie sogleich an, und drängte sie zurück bis B. Eine stärkere feindliche Abtheilung, die sich hier behaupten zu wollen schien, wurde lebhaft angegriffen und räumte den Ort nach einem geringen Widerstande. — Mittlerweile hatte sich das Feuer auf der ganzen Linie engagirt, und man entdeckte starke Kavallerie-Abtheilungen bei C und D. — Der Feldzeugmeister occupirte hierauf die Höhen und den Wald bei E. — wo er sich wieder an die Division R anschloß, und den linken Flügel der Schlachtlinie bildete. Die Nacht hindurch blieb man insgesammt unter Gewehr.	Siehe Relation vom 5. Mai nebst Croquis der Gegend.

Datum		Nr. der Beilagen und der Piecen im Protokolle des Armeekorps,
6. Mai	Wurde der Feind, welcher N. verlassen hatte, Anfangs in der Richtung gegen J. verfolgt — hier wurde abgekocht und Abends der Marsch gegen O. fortgesetzt, wo in der Nacht noch eine Kriegsbrücke über die L. geschlagen wurde.	

94. Die von den Armeekorps von 6 zu 6 Tagen oder in sonstigen Zeiträumen dem Generalstabs-Chef einzuschickenden Auszüge aus den Korps-Operations-Journalen sind in der nachfolgenden Form zu verfassen:

1. Armee.

Uiber-

der täglichen Aufstellung der Truppen=

Truppentheile		am ten Mai am Tage	Abends	am ten Mai am Tage | Abends	am ten Mai am Tage | Abends
Division A.	Brigade a.	Rücken aus der engen Kantonirung bei N. und beziehen das Lager bei N.	Detaschirt rechts nach N.	Die Brigade a mit einer Kavallerie=Batterie zur Avantgarde bestimmt, rückt bis N. vor, und beobachtet die Punkte N. N.	Die Avantgarde greift den Feind bei N. an, und gewinnt die Stellung bei N.
	Brigade b.			Die Brigade b rückt zur Unterstützung bis N. nach	Die Brigade b als Unterstützung hält N. besetzt.
Division B.	Brigade c.			Rückt bis N. in die Position vor, lehnt sich rechts an N, links an N. und detaschirt nach N.	Rückt nach N, stützt sich rechts an N. links an N. detaschirt nach N welches besetzt gehalten wird, und gewinnt noch vor Abends die Brücke bei N.
	Brigade d.				
Division C.	Brigade e.		Detaschirt links nach N.	Rückt als zweites Treffen in die genannte Position.	Rückt in das Lager bei N. besetzt N. und stützt sich links an N.
	Brigade f.				
	Brigade g.				
Artillerie=Reserve.		rückt nach N. vor		bleibt in N.	rückt nach N.
Hauptquartier		zu N.		zu N.	zu N.

1. Armeekorps unter Feldzeugmeister N.

s i c h t.

körper vom ten bis ten Mai.

am ten Mai		am ten Mai		am ten Mai		Anmerkung.
am Tage	Abends	am Tage	Abends	am Tage	Abends	
Die Avantgarde rückt dem Feinde nach, findet ihn in einer vortheilhaften Stellung auf den Höhen zwischen N und N. Rekognoscirung mit der Brigade a und b	Die Avantgarde geht 9 Uhr Abends wieder in die fühere Aufstellung bei N zurück.	Angriff auf die feindliche Stellung. Die Avantgarde Brigade a zieht sich rechts über N. nach N. gewinnt eine Flankenstellung bei N.	Die Avantgarde=Brig. a behält die Brücke bei N. besetzt. detasch. nach N Die Brig. b lagert mit d. Gros	Die Avantg. greift um 6 Uhr Morg. den Fluß N. passird. die feindl. Arrierg an, und verf. bis N. Die Brig. b rückt als Unterstütz. nach. S. Relaz. v. Nr.	Abds. nimmt die Avntg. eine Stellung bei N. und besetzt die Pukte. N. N. N.	
Rücken en Ordre de Bataille bis nach N. in die Aufstellung stützen sich rechts an N. detaschiren nach N. und bleiben in Gefechtsverfassung. Die Resultate der Rekognoszirung siehe: Relation vom Nr.	Beziehen Abends ein Lager in 2 Treffen zwischen N. und N. am linken Ufer des N. Flusses. Bleiben wechselweise in Bereitschaft.	Führen den Hauptangriff verbunden mit der Brigade b. in 4 Kolonnen aus. Das Resultat siehe Relation vom Nr.	Lagern mit der Brigade b in der Position rückwärts N. mit dem rechten Flügel an N. mit dem linken an N. detaschiren nach N. N. N.	Das Gros rückt nach und lagert Abends bei N. lehnt den rechten Flügel an N, den linken an N.		
bleibt zwei Stunden hinter dem Gros in Bereitschaft.		rückt nach N. vor		rückt nach N.		
zu N.		zu N.		zu N.		

XII. Von den Standes- und Dislokations-Uibersichten.

§. 95. Alle Kombinationen für den Krieg beruhen nebst andern Erörterungen größtentheils auf den zwei Fragen wie viele Truppen wir haben, und wo selbe stehen?

Diese Fragen sind jedoch nach dem Wirkungskreise der für die Leitung der Armee aufgestellten drei Hauptbranchen auch aus drei verschiedenen Gesichtspunkten zu beantworten:

Die Verwaltungsbehörden müssen den gesammten Stand der Individuen kennen, sie mögen streitbar oder nicht streitbar sein, denn Kleidung, Nahrung rc. braucht Jeder.

Die Adjutanten, zur Leitung des innern Dienstes, scheiden den Stand in den auswärtigen und Lokostand, sie kontrolliren, ob bei den Truppen nicht Absente oder Kommandirte vorkommen, die es nicht sein sollten, sie bezeichnen die Zahl der Fehlenden von dem sein sollenden Stande, um darnach die Ergänzungen an Mann und Pferd einleiten zu können, und theilen die in Loko Vorhandenen in Undienstbare, nämlich Marode, Arrestanten, Ordinäre (nicht Fechtende) rc. und in die Dienstbaren oder wirklich zum Gefechte Ausrückenden.

Der Generalstab endlich hat es in seinen Kombinationen nur mit den wirklich Streitbaren, den sogenannten Ausrückenden zu thun. Bei Bemessung des Kantonnirungs- oder Lagerraumes, der Ausdehnung der Vorposten, des nöthigen Raumes für die Gefechtsstellung, bei Bemessung der Streitkräfte im Gefechte handelt es sich immer nur um den ausrückenden Stand.

Aus diesen verschiedenen Forderungen ergibt sich von selbst, daß auch die Ausweisung des Standes auf 3 verschiedene Arten zu geschehen habe, und jede der Hauptbranchen hat dieselbe ihren Zwecken entsprechend eingerichtet.

Die Verwaltungsbehörden erhalten Erforderniß-Aufsätze um den Bedarf zu kennen, und Monats-Standes-Tabellen mit den Rechnungen um zu wissen, was wirklich verbraucht wurde.

Für die Adjutanturen werden die Stand- und Diensttabellen, die Dislokations-Ausweise, die Rekrutirungs-Standes-Uibersichten und der Stand der Dienstpferde eingereicht.

Der Generalstab endlich führt als Standes- und Dislokations-Uibersicht die sogenannte Ordre de Bataille, welche so eingerichtet sein muß, daß sie für alle Operationsfälle, es sei für Kantonnirungs-, Lager-, Marsch- oder Gefechtsentwürfe gleich anwendbar bleibt.

§. 96. Eine gute Ordre de Bataille soll tabellarisch entworfen sein. Der Gebrauch sie zu zeichnen gehört noch der alten Zeit an, wo man die Truppen wirklich so aufstellte, wie sie in der

Ordre de Bataille in zwei Flügel und ein Zentrum eingetheilt waren. Nunmehr aber ändert sich die Aufstellung der Truppen nach der Beschaffenheilt des Terräns, wir besitzen keine Normalstellungen für ganze Armeen, daher kann der Zweck einer Ordre de Bataille nur dahin gerichtet sein, eine leichte Uibersicht der gesammten Streitkräfte zu geben.

Es wird darin die taktische Abtheilung der Armee beibehalten. Jedes Armeekorps erscheint in Divisionen, Brigaden und Regimenter abgetheilt, mit den beigegebenen Batterien und Brücken-Equipagen, als ein selbstständiger Körper.

Außer der Zahl der Korps, Divisionen, Brigaden ꝛc. muß auch deren Stärke ersichtlich sein, da die bloße Angabe: 2 Korps 6 Divisionen, 48 Bataillone ꝛc. keine weitere Berechnung des Kantonnirungs- oder Lagerraums oder der Gefechtsverwendung zuläßt, indem ein Korps, das durch viele Gefechte gelitten, zwei oder dreimal schwächer als das andere sein kann.

Die Dislokation endlich muß von den Korps-Hauptquartieren herab bis zu den Stabsquartieren der Regimenter und selbstständigen Bataillone eingetragen werden können.

Die Form einer solchen Standes- und Dislokations-Uibersicht ist aus der Seite 68 beigeschlossenen Tabelle zu entnehmen, die gedruckt in Vorrath zu halten sind. Die senkrechten Rubriken können im Drucke schon bis hinab gezogen sein, um nur die Querlinien nach Erforderniß ziehen und beschreiben zu dürfen.

Die ersten Rubriken in dieser Tabelle enthalten zugleich den Ausweis über die Eintheilung und den Aufenthalt sämmtlicher Generalstabs-Offiziere.

Die Pionniere, Sappeurs, Mineurs und die Stabs- und Sanitätstruppen sollen nicht in Kompagnien und Eskadronen getheilt in der ersten Rubrik bei den Bataillonen und Eskadronen aufgenommen werden. Man erhielte sonst in der Summe eine größere Zahl von fechtenden Bataillonen und Eskadronen als wirklich zur Disposition stehen. Es ist besser (wie in der Tabelle angezeigt) diese technischen und Stabstruppen abgesondert auszuweisen, um sie bei Gefechtsentwürfen von den Linientruppen getrennt zu haben, bei den Kantonnirungs-, Lager- und Marsch-Entwürfen aber doch mit in Berücksichtigung ziehen zu können.

Die Rubrik Stabsquartiere gibt die Nachweisung über die Dislokation aller Armeetheile.

§. 97. Da sich aber aus den Namen allein die wechselweisen Richtungen und Entfernungen im Raume nicht erkennen lassen, so ist es nöthig in der Marsch- und Dislokations-Sektion immer eine besondere Karte bereit zu halten, auf welcher täglich die in der Tabelle eingetragenen Ortsnamen durch Stiften bezeichnet werden.

Am besten eignen sich hiezu Nadeln mit gefärbten Glasköpfen von verschiedener Größe. Man gibt jedem Korps eine eigene Farbe; den Brigade-, Divisions- und Korps-Stabsquartieren verschiedene Größen; den Kolonenmagazinen, Artillerie-Reserven, Aufnahmsspitälern, Depots 2c. eigene Bezeichnungen, u. s. w. Auf diese Weise stehen die Tabelle und die Karte im innigsten Verbande, indem die erstere alle Größen- und die Karte alle Raumverhältnisse zu erkennen gibt, und es sind diese beiden Mittel die einfachste Art eine fortwährend klare Anschauung aller Größen und Raumverhältnisse zu behalten.

§. 98. Zum Eintragen der Tabelle begibt sich jeden Tag ein Offizier des Generalstabes in die Kanzlei des General-Adjutanten, um aus den täglich einlaufenden Frührapporten der Armeekorps und sonstigen Abtheilungen die Angaben in die bereits lithographirt vorbereitete Tabelle überzutragen. Um solche Arbeiten leicht und schnell durchzuführen, ist es aber unbedingt nöthig, daß die von auswärts eingeschickten Tabellen nach derselben Form verfaßt seien. Die Korps tragen hierbei auch die Dislokationsorte der Regimenter und Bataillone ein; im Armee-Hauptquartiere hingegen ist es hinreichend, die Stabsquartiere von den Brigaden aufwärts zu kennen, da man hier nur die allgemeinen Entwürfe ausarbeitet, während die Detail-Dispositionen bei den Korps selbst nach den obwaltenden Verhältnissen getroffen werden müssen.

Die Orte, wo die Kolonnen-Magazine, Feldspitäler, Artillerie-Reserven 2c. sich befinden in die Tabelle und Karte einzutragen, ist darum nöthig, weil der Generalstab bei den Operationsentwürfen auch alle Hilfsmittel kennen und bestimmen muß, in welchen Richtungen und Abständen sich selbe zu bewegen und zu halten haben.

§. 99. Das Geheimhalten der eigenen Verhältnisse ist wohl in allen Fällen nöthig, besonders ist aber alle Vorsicht mit den Standes- und Dislokations-Übersichten zu gebrauchen, da sie dem Feinde, wenn er durch Kundschafter Nachricht davon erhielte, als die sichersten Behelfe für seine Entwürfe dienen würden Derlei Tabellen sind daher nie den Furieren oder sonstigen Schreibern in die Hände zu geben, und jedes Konzept, jeder Vorentwurf ist sorgfältig zu vernichten.

XIII. Von den Marschtabellen.

§. 100. Die bei Marschentwürfen zu beobachtenden Regeln werden in dem zweiten Theile dieses Buches, bei der Lehre von den Märschen, vorkommen. Da die Form der Marschtabellen aber für alle Fälle gleich bleibt, und nur das Eintragen derselben den nöthigen Berücksichtigungen unterliegt, so lassen wir diese Form mit einigen Bemerkungen hier vorausgehen.

Ordre de Bataille

der Haupt=Armee.

Korps=	Die Linien=Truppen	Die übrigen Truppen	Stabs=Quartiere der
Hieher kommen die in Festungen detaschirten Feldtruppen, und die andern als mobile Kolonnen oder sonst verwendeten Truppenkörper.			
Zum innern Dienst in der Armee verwendet.			
Hieher gehören die zum Hauptquartiere gehörigen Stabstruppen, und die sonst bei dem Armee=General=Kommando zur Bedeckung der Artillerie=Reserven, der Kolonnen=Magazine, Depots, Spitäler ꝛc. verwendeten Truppen.			

Rekapitulation.

Avantgarde	
1. Armee=Korps	
2. " "	
3. " "	
4. " "	
Reserve=Korps	
Blokade=Korps	
Detaschirte Truppen	
Zum innern Dienste verwendet . .	
Summe .	

☞ Diese Tabellen sind gedruckt vorräthig zu halten und die senkrechten Rubriken dabei bis an den untern Rand herab zu ziehen, da sich die Abstände der Querrubriken in Voraus nicht bestimmen lassen.

Zu Seite 69.

Marsch-Plan

(für 2 Brigaden in 3 Marschabtheilungen.)

Korps	Abtheilung	Division	Brigade	Truppen=körper	Bestehend aus			Aufbruchsstation	Marschiren am															Be=stim=mung
					Bataillonen	Escadronen	Fuhrwerke		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11	12	13	14	u. ff.	
									Mai 18 . .															
	1.		v	Pionniere Jäger N. Grenz=Inft. N. Husaren N.					a	b	c		d	e	f		g	h	i					ücken bei n die Kan= onnirung

Die Marschtabellen kommen nur in Anwendung, wenn Truppenbewegungen außer dem Bereiche der feindlichen Wirksamkeit in Bewegung gesetzt werden sollen, und es sind bei dem Entwurfe derselben folgende Hauptberücksichtigungen zu nehmen:

Man soll so viele Parallelstraßen als möglich benützen, und die ganze Truppenmasse in so viele Kolonnen theilen, als solche Straßen sich vorfinden.

Müssen große Truppenmasse auf einem Wege fortrücken, so sind selbe in kleinere Abtheilungen zu theilen, welche sich in Abständen folgen.

Die größte Stärke einer solchen Abtheilung sei eine Armee-Division. Je bequemer man marschiren will, vorausgesetzt daß man Zeit hat, desto kleiner können die Abtheilungen gemacht werden.

§. 101. Die Marschtabelle, welche im Armee-Hauptquartiere entworfen wird, *) bezeichnet nur die Hauptrichtung welche die Korps zu nehmen haben, und die eingetragenen Orte gelten nur für die Teten der Korps. Die erste Rubrik enthält außerdem die Bestimmung, in wie viel Abtheilungen ein jedes Korps zu marschiren hat.

Jedem Armeekorps werden die betreffenden Weisungen im Auszuge aus dieser Hauptübersicht mitgetheilt. Der allgemeine Plan soll den einzelnen Korps nie bekannt werden. Der Einbegleitungsbefehl zum Marschplane bezeichnet die Art der Unterkunft, ob nämlich in den Stationen kantonnirt oder gelagert werden soll.

§. 102. Der Generalstabs-Chef jedes Korps bearbeitet nach den dem Korps zugekommenen Bestimmungen den Detailplan, nach der in dem Formular angezeigten Form. Soll das Armeekorps in 3 Abtheilungen marschiren, so wird, wie in der mittlern Tabelle gezeigt, aus jeder Armee-Division eine Abtheilung gebildet.

§. 103. Trifft die Zahl der angeordneten Marschabtheilungen mit der Zahl der Divisionen oder Brigaden nicht überein, so muß sich demungeachtet an den zugekommenen Befehl gehalten werden, und es sind wie in der obersten Tabelle aus den 2 Brigaden drei Marschabtheilungen zu formiren.

§. 104 Folgen sich die marschirenden Abtheilungen unmittelbar auf Marschdistanz, so ist es unbedingt nothwendig, daß alle zugleich Rasttag halten. Daher muß für die zweite Abtheilung nach dem zweiten, uud für die dritte Abtheilung schon nach dem ersten

---

*) Siehe auf der Rückseite der zwischen Seite 68 nnd 69 eingeschalteten Beilage die unterste Abtheilung. Die Buchstaben k. l. u. s. w. gehören jedoch nicht in diese Rubriken, sondern beziehen sich auf ein im §. 105 im ersten Punkte gegebenes Beispiel.

Marsche ein Rasttag bestimmt werden. Würde dieß nicht beobachtet, so kämen zwei Abtheilungen in einer und derselben Station zusammen.

105. Kreuzungen von Kolonnen sollten stets vermieden werden Ergäbe sich aber im Drange der Umstände doch die Nothwendigkeit hiezu, so muß sich auf eine der folgenden Arten geholfen werden:

1) Liegt im Kreuzpunkte x (siehe die Buchstaben in der dritten, untersten Tabelle, des obigen Marschplan Formulars) eine Station, und ist eine Kolonne in k demselben näher, als die andere in a, und marschiren beide Kolonnen in 3 Abtheilungen, so wird der Marschplan zuerst für die nähere Kolonne entworfen, und zwar für die erste Abtheilung bis x derart eingetragen, daß der Rasttag unmittelbar vor x fällt. Hierauf setzt man an das erste x die fünf andern nach der Diagonale abwärts in eine Linie, bezeichnet für die von a kommende Kolonne, unmittelbar von dem Kreuzpunkte x ebenfalls einen Rasttag, und ergänzt nunmehr jede Querrubrik immer vom Kreuzpunkte x nach links und rechts, d. i. von der Mitte nach beiden Flügeln, so ergibt sich der Marsch beider Kolonnen ohne Störung so, daß von beiden Kolonnen nie mehr als eine Abtheilung nach x zu liegen kommt.

2) Stünden die Kolonnen so, daß bei gleichmäßigem Vorrücken ihre Têten in x zusammenstoßen würden, so müßten die Marschstationen so ausgemittelt werden, daß x nicht selbst eine Station bildet, sondern auf halbem Wege zwischen den beiderseitigen Marschstrecken liegt. Die weitere Einleitung ist dann so zu treffen, daß die erste Abtheilung der einen Kolonne aus der letzten Station vor x am frühesten Morgen, die erste Abtheilung der andern Kolonne aber um so viel später aus ihrer letzten Station vor x aufbricht, um am Punkte x zu einer Zeit einzutreffen, wann die andere Kolonne denselben schon im Rücken hat.

3) Kreuzen sich zwei Kolonnen unvorhergesehen, so muß die mit dem minder wichtigen Auftrage das Vorbeipassiren der andern abwarten, oder es schließen sich beide Kolonnen in Bataillonsmassen und rücken wechselweise durch die sich ergebenden Intervalle.

Befinden sich Pionniere bei einer der Kolonnen, so sind alle weitern Kalküls überflüssig, da sich mit Hilfe des Brückenmaterials in der kürzesten Zeit eine Art Brücke aufstellen läßt, wonach beide Kolonnen, die eine über, die andere unter der Brücke marschirend, ihre gewöhnliche Marschordnung beibehalten können.

§. 106. In welcher Art die Marschpläne für Truppenmärsche im Frieden, mit Ausweisung des marschirenden Standes, der Vorspanns- und Natural-Erfardernisse und der Fassungsorte zu verfassen sind, wurde bereits iu der 6. Abtheilung dieses Werkes abgehandelt.

XIV. Das Quartiermeister-Amt.

§. 107. Das Quartiermeister-Amt, zur Besorgung der Unter-

kunft für das Hauptquartier bestimmt, steht unter der Leitung des Obersten (Chef des Intrinsekums).

Der Oberst macht den Entwurf, wer Alles im Hauptquartiere unterzubringen sei, läßt selben vom Generalstabs-Chef unterschreiben, und übergibt diesen Ausweis dem Stabs-Quartiermeister.

§. 108. Wird marschirt, so begibt sich der Stabs-Quartiermeister mit dem ihm untergeordneten Personale, von einer angemessenen Bedeckung begleitet in die neue Station. Unter gewöhnlichen Verhältnissen, wenn nämlich von den Landesbewohnern oder feindlichen Streifpartheien nichts zu besorgen ist, besteht diese Bedeckung aus 1 Unteroffizier und 6 Gemeinen der Stabsdragoner. Operirt man aber in Feindesland, wo Uiberfälle des Hauptquartieres zu befürchten wären, so gehen nach Umständen ganze Kompagnien von den zur Sicherung des Hauptquartiers bestimmten Feldtruppen mit den Quartiermachern, und besetzen schon am Tage vor dem Eintreffen des Hauptquartieres den betreffenden Ort und alle Zugänge zu demselben.

§. 109. Der Stabs-Quartiermeister hat wegen Unterkunft des kommandirenden Generalen persönlich das Nöthige einzuleiten. Die übrigen Quartiere läßt er durch den Vice-Stabs-Quartiermeister und durch die Stabs-Furiere besorgen, muß aber, wenn es die Zeit gestattet, denselben nachsehen, und sich die eigene Uiberzeugung von der zweckmäßigen Unterkunft sämmtlicher Partheien zu verschaffen suchen.

§. 110. Ist der Ort klein, so kommen die dem Kommandirenden nöthigsten Partheien, das sind: die Operations- und Detail-Kanzlei, das Platzkommando ꝛc. in den Ort selbst, die Uibrigen werden in den nächsten Orten untergebracht. Ebenso sind die genannten Kanzleien in großen Orten dem Kommandirenden möglichst nahe zu legen.

§. 111. Die Stabskorps werden gewöhnlich in die Konkurrenz des Hauptquartiers dislozirt, und zwar die Stabsjäger, wenn sie nicht im Hauptquartiere untergebracht werden können, am nächsten, die Stabs-Infanterie entfernter, und die Kavallerie am entferntesten. Das Fuhrwesen bleibt an der Straße, und es ist dem Stabswagenmeister der Platz besonders zu bezeichnen, wo selbes aufzufahren hat. In Orten mit schmalen Gassen ist wegen Beibehaltung der Kommunikation keinenfalls zu dulden, daß Wägen, die in den Höfen nicht untergebracht werden können, auf der Straße halten.

Jene Stabskorps, die in den früheren Stationen vor dem Hauptquartiere dislozirt waren, sollen es immer bleiben, um durch den Wechsel die rückwärtigen nicht unnöthig anzustrengen.

§. 112. Um das Auffinden der verschiedenen Kanzleien zu erleichtern, hat der Stabs-Quartiermeister Quartierlisten zu verfertigen, und an das Haus des Kommandirenden, des Generalstabs-

Chefs, des Obersten, des Platz-Kommando's, so wie an der Hauptwache, am Rathhause, und bei dem Kommandanten des Armee-General-Kommando's anschlagen zu lassen.

§. 113. Rückt das Hauptquartier ein, so warten die Quartiermacher mit den Billets am Ortseingange, und der Stabs-Quartiermeister führt den Kommandirenden persönlich in seine Wohnung, im Falle nicht schon ein eigener Offizier (Galopin) vorausgegangen war und diese Funktion selbst verrichtet. Die übrigen Generäle werden durch die Stabsfuriere und Unteroffiziere in ihre Wohnungen geleitet.

§. 114. So wie das Hauptquartier untergebracht ist, verfügt sich das Quartier regulirende Personale gleich wieder in das Büreau des Intrinsekums, um die weiteren Befehle einzuholen, oder, wenn der Marsch eingestellt wurde, sich im Kanzleigeschäfte verwenden zu lassen.

§. 115. Einer der Stabsfuriere hat sich nach dem Einrücken des Hauptquartiers fortwährend im Rathhause aufzuhalten, um später eintreffenden Individuen über ihre Unterkunft die nöthige Auskunft geben zu können.

§ 116. Da sich im Laufe der Operationen oftmals die Nothwendigkeit ergibt, während die Quartiermacher abgegangen sind, einen anderen Ort zum Hauptquartiere zu bestimmen, so müssen die quartiermachenden Individuen stets in zwei Abtheilungen getheilt bleiben, von welchen die eine im Hauptquartiere in Bereitschaft gelassen wird.

§. 117. Gewöhnlich werden dem Stabs-Quartiermeister auch die Gagefassungen für die im Hauptquartiere angestellten Generalstabs-Offiziere übertragen.

XV. Vom Kundschaftswesen.

Allgemeines.

§. 118. Wie wichtig es ist, stets genaue Nachrichten nicht nur über die eigene Armee, sondern auch über die feindlichen Streitkräfte und Absichten, und über die Beschaffenheit des Kriegsschauplatzes zu haben, wurde bereits im §. 10 angeführt.

Die Sorge, die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, betrifft im gleichen Maße den Feldherrn wie jeden Korps- und Detaschements-Kommandanten

§. 119. Erschöpfende Instruktionen lassen sich für keine Kriegsunternehmung aufstellen, am wenigsten aber für das Kundschaftsfach, wo der Nutzen aus der Wahl der Mittel und Personen, so wie aus der Benützung derselben, rein von der Intelligenz, Klugheit und Findigkeit des Chefs und seiner Gehilfen abhängt

§. 120. Die Kundschaften beziehen sich auf politische oder militärische Verhältnisse. Die Kenntniß beider ist für den

Feldherrn wichtig. Auch umfaßt das Wissensnöthige immer einen eigenen Cyklus von Fragen, je nachdem es sich auf die Zustände vor dem Ausbruche des Krieges, bei dem Ausbruche, oder auf die Fortsetzung desselben bezieht.

§. 121. Das was man durch die eigenen Vorposten, Patrullen, Streifpartheien, Rekognoszirungen 2c. offen im Wege des Dienstes erfährt, bezieht sich meist nur auf die Vorgänge zwischen den Fronten beider Armeen; es ist aber nothwendig auch über das, was im Rücken der feindlichen Armee vorgeht, und über die militärischen Anstalten und politischen Verhältnisse im Innern des feindlichen Landes unausgesetzt in Kenntniß zu bleiben, was man am Besten durch geheimes Auskundschaften erzielt.

Schon durch das Ministerium wird die Einleitung getroffen, daß Alles, was Handelsagenten und sonst im feindlichen Lande sich aufhaltende uns ergebene Nachrichtensammler in Erfahrung bringen, auf bestimmten Wegen unmittelbar oder mittelbar zur Kenntniß des Feldherrn gelange.

Aber auch der Feldherr selbst kann nach eigener Anordnung alle Mittel und Wege einschlagen, die ihm zur Sammlung von geheimen Nachrichten zweckdienlich erscheinen, und er ist dabei in Bezug der Kosten keiner Beschränkung unterworfen.

Insbesondere verordnet er geheime Kundschaftsreisen, und wählt hiezu solche Personen, ohne Berücksichtigung des Standes und Ranges, von deren Wirken sich unter den bestehenden Verhältnissen der beste Erfolg voraussetzen läßt.

§. 122. Operiren verbündete Armeen, so muß die Verabredung getroffen werden, sich gegenseitig alle jene Nachrichten, die gemeinschaftliches Interesse haben, schnell zu eröffnen.

§. 123. Als unausgesetzt wirksames Mittel zur Einsammlung von Nachrichten ist das Kundschaftsbureau — eine Sektion der Operationskanzlei, — im Hauptquartiere zu betrachten.

Die Leitung dieser Sektion wird einem Generalen oder Stabsoffiziere des Generalstabes übertragen. Daß bei Auswahl dieses Chefs nicht so sehr auf den Rang, sondern vielmehr auf die zu diesem Geschäfte besonders eigenthümlich nothwendigen Geistes- und Gemüthsanlagen Rücksicht zu nehmen sei, wurde bereits in früheren Paragraphen erwähnt. Zur Hilfeleistung in diesem Geschäfte sind dem Chef mehrere Offiziere des Generalstabs und das Weg- und Botenmeister-Korps untergeordnet; auch hat er für die stete Anwesenheit zu Entsendungen disponibler Kundschaften Sorge zu tragen. Diese Leute müssen oft in verschiedenen Eigenschaften und Kleidungen auftreten, daher in vorkommenden Fällen auch für Pässe, Zeugnisse und Wanderbücher aller Art zu sorgen ist.

§. 124. Das Wirken im Kundschaftswesen geht nach zwei

Hauptrichtungen: Entweder bezieht sich dasselbe überhaupt auf das Aufnehmen von Nachrichten, oder es liegen bestimmte Fragen vor, über welche besondere Nachforschungen anzustellen sind. Beide Zweige erfordern besondere Einleitungen.

125. Für die erste Gattung, das Aufnehmen von Nachrichten, muß das ganze Kriegstheater bis zu den Quellen der feindlichen Kampfmittel mit Beobachtern gleichsam übersäet sein, und es laufen die Nachrichten von denselben zu regelmäßigen Zeiten oder nach zufälligen Ergebnissen ein. Die hiebei Mitwirkenden sind die Truppen selbst, welche im Vorpostensdienste, auf Patrullen und Streifpartheien, bei Avantgarden etc. zu Nachrichten über den Feind gelangen. Weiter werden für das Einholen von Nachrichten benützt: Gefangene, Ueberläufer, Reisende, Landesbewohner etc. Auch stellt man bei den Avantgarden der Armeekorps allenthalben eigene Offiziere an, die Sinn und Gewandtheit für den Kundschaftsdienst haben, und bringt sie in die innigste Verbindung mit dem Kundschaftsbureau; man trifft kluge Einleitungen, um feindliche Kuriere aufzufangen; man bemächtiget sich bei plötzlichem Vordringen der Briefposten; man besoldet permanente Nachrichtensammler im Rücken des Feindes u. s. w., kurz, man streut Samen an allen Orten, und wenn auch nicht alle Körner Früchte bringen, so gehen doch regelmäßig oder zufällig Nachrichten ein, die um so zahlreicher und ergiebiger sein werden, je mehr Hilfsquellen man zu öffnen versteht, und je vollständiger die wie immer gestalteten Interessen der Mitwirkenden befriediget werden.

§. 126. Selten wird man es jedoch dahin bringen, direkte und bestimmte Auskünfte über das zu wissen Nöthige zu erhalten. Meistens sind es nur Anzeichen, welche uns die Möglichkeit Schlüsse zu ziehen an die Hand geben. Wenn wir z. B. erfahren, daß der Feind an einen Fluß gekommen, und Fahrzeuge sammelt; über einen Fluß zurückgegangen nnd Fahrzeuge verbrennt; daß er anhaltend und sorgfältig unsere Stellung und das Terrän zu erforschen sucht; daß er irgendwo Magazine und Spitäler anlegt u. s. w., so läßt sich daraus schließen, daß er den Fluß passiren will, daß er sich zurückzieht, daß er einen Angriff vor hat, daß er seine Operationen nach jenem Theile des Landes verlegen will u. dgl. Solche Schlüsse bleiben jedoch immer problematisch, und können erst bei Uebereinstimmung mehrfacher Anzeichen für wahrscheinlich gehalten werden. Besonders ist wohl zu erwägen, ob es der Feind nicht auf Täuschungen anlegt.

§. 127. Die Leute, welche als Kundschafter gebraucht werden, sollen von Niemanden als solche gekannt sein. Selbst sie unter sich sollen sich nicht kennen, um Einverständnisse zu erschweren. In allen schriftlichen Verhandlungen werden sie unter einem fremden Namen angeführt, und sollten sie von auswärts brieflich zu berichten haben,

so ist eben so wegen der Adresse und deren besonderer Bezeichnung oder wegen Anwendung von Geheimschriften die nöthige Verabredung zu treffen.

Von der Auswahl und Benützung der Kundschafter überhaupt.

§. 128. Uiber die Auswahl läßt sich nur sagen, daß Kundschafter in allen Ständen zu finden sind, und daß es nur von der Thätigkeit und dem Scharfblicke des Wählenden abhängt, um auf Individuen zu treffen, die Einfluß und Unternehmungsgeist genug besitzen, um uns wirklich dienen zu können, und auch von dem Gedanken beseelt sind, uns dienen zu wollen; — dieser Wille mag nun aus der Gewinnsucht, aus der Abneigung oder Rache gegen unsern Feind, aus der wirklichen Ergebenheit für unsere Sache, oder aus was immer für Ursachen entspringen. Am nutzbringendsten sind gebildete Personen aus dem Feindeslande, die als Verschuldete, als nach ihrer Meinung vom Staate oder ihrer Parthei unberücksichtigt Gebliebene, als abgesetzte Beamte, oder sonst mit ihrer Regierung Zerfallene, gerne bereit sind, uns, in der Hoffnung künftiger Belohnung, mit geheimen Nachrichten und Verbindungen zu unterstützen.

§. 129. Kommen Kundschafter mit Nachrichten in das Hauptquartier, so muß jeder einzeln vernommen werden, um aus Vergleichen auf die Wahrheit zu kommen. Uibrigens ist keinem derselben unbedingt zu trauen, am aller wenigsten aber den Spionen von Profession, die, um doppelten Gewinn zu ziehen, uns und dem Feinde zugleich dienen. — Wie mit solchen Leuten umzugehen ist, und in welcher Art sie auszufragen sind, um sie möglichst auszuforschen, dabei aber nichts von unsern Verhältnissen durchschauen zu lassen, braucht kein Aufzählen von Regeln, da es ein Menschenkenner von selbst trifft, einem Andern hingegen, ohne Findigkeit und Takt, auch die besten Regeln nichts nützen würden.

Die Hauptsache ist es den Willen der Kundschafter durch frohe Erwartungen und Furcht für uns zu stimmen. Man muß Bedacht nehmen, gleich vom Hause aus die Armee in den Ruf zu stellen, daß jedem Nützenden hoher Lohn bevorsteht, der Verräther aber eben so leicht den Galgen findet. Weiß sich zudem jeder Uiberbringer von wichtigen Nachrichten so lange überwacht, bis man sich die Uiberzeugung von der Richtigkeit seiner Angaben verschaffen konnte, so wird uns wohl nicht leicht Jemand irre zu führen wagen.

§. 130. In Bezug der Belohnung der Kundschafter ist als Regel anzunehmen, sie weder voraus zu bezahlen, noch sich auf sonstige bestimmte Zusicherungen einzulassen. Nur solchen Personen, von welchen sich nach der Lage der Umstände ungemein viel erwarten läßt, können besondere Begünstigungen in Vorhinein zugesichert

werden, sonst aber ist die Belohnung erst nach geleisteten Diensten auszusprechen, und dem Grade des Dienstes und der Größe der damit verbunden gewesenen Gefahr anzumessen.

§. 131. Alle von der feindlichen Seite kommenden Reisenden, alle Uiberläufer und Gefangenen müssen in das Hauptquartier gebracht werden, und sind im Kundschaftsbüreau dem Ausfragen zu unterziehen. Die Behandlung dieser Leute richtet sich nach ihrer Bildung und ihrem Range. Welcher Unterschied z. B. zwischen einem gefangenen hochgestellten Offiziere — einem Manne von Ehre — der den festen Willen hat, seiner Armee nicht zu schaden, und einem Gemeinen, der, wenn er auch noch so eingeschüchtert wird, aus Unkenntniß der Verhältnisse nichts verrathen kann? Welcher Unterschied überhaupt in den Antworten eines Gefangenen, der nichts sagen will, eines Uiberläufers der Alles sagt und Alles bejaht um sich uns ergeben zu zeigen, und eines Reisenden oder Landesbewohners der entweder nichts sagt, weil er nichts weiß, oder auch gerne in das eingeht, was er glaubt, das wir hier zu hören wünschen, um nur schnell wieder los zu kommen? — Einzelnes Ausfragen und die Vergleiche der vielfältigen Antworten können hier allein zum Ziele führen, und Güte und Strenge müssen nach Umständen sich im richtigen Maße halten.

§. 132. Besonders günstige Erfolge pflegen sich zu ergeben, wenn es gelingt, solche Individuen aus der vom Feinde besetzten Gegend in seine Gewalt zu bekommen, die ihm als Boten, als Vorspannsbauern ꝛc. gedient hatten, oder die den Ortsverwaltungen angehörig aus den geleisteten Lieferungen am Besten die Stärke und den Aufenthalt des Feindes zu beurtheilen vermögen. — Uiberläufer, die den Weg beschreiben, auf welchem sie unbemerkt zu uns gelangten, bezeichnen dadurch auch den Weg auf welchem man dem Feinde zukommen kann.

§. 133. Die Hauptpunkte auf welche sich die an Kundschafter, Gefangene, Uiberläufer, Reisende und Landleute zu richtenden Fragen zu beziehen haben, sind in dem weiter unten folgenden Formulare zum Kundschaftsprotokolle angeführt. Die einzelnen Fragen aufzuzählen, wäre für Individuen, die im Kundschaftsfache — in einem so wichtigen Zweig des Armeedienstes — verwendet werden, wohl kleinlich; anders verhält es sich aber bei Vorschriften über den Truppendienst, da auf Vorposten auch Unteroffizieren der Dienst eines Kundschafts-Examinators obliegt, und für diese Leute materielle Hilfen nothwendig sind. Für solche Zwecke muß es daher, wie in der Vorrede angeführt, ein Fragen Schema geben, um zu vermeiden, daß selbst Unfähige nichts Wesentliches übersehen.

§. 134. Eine besondere Berücksichtigung bei dem Einsammeln von Nachrichten erheischt es: auf die Zeit zu achten, auf welche

sich dieselben beziehen. So sind z. B. die Nachrichten eines Reisenden über die Stellung des Feindes ohne Werth, wenn wir bereits zuverlässig wissen, daß er seit jener Zeit eine andere Stellung bezogen.

§. 135 So wie man Kundschafter zum Nachrichten einzuholen benützt, eben so kann man dieselben auch zur Irreleitung des Feindes gebrauchen, indem man sie als Reisende, oder auf sonstige für sie gefahrlose Weise, dem Feinde in die Hände spielt, und falsche Nachrichten durch sie verbreiten läßt.

Bei solchen Leuten tritt aber die Nothwendigkeit unsere eigenen Verhältnisse vor ihnen zu verbergen um so dringender ein, da sie uns sonst selbst dem Feinde verrathen könnten.

Benehmen bei erhaltenen besonderen Aufträgen.

§. 136. Legt der Feldherr dem Generalstabe einzelne bestimmte Fragen über die Verhältnisse an diesem oder jenem Orte vor, so handelt es sich zu erwägen, durch welche Mittel sich diese Verhältnisse am zuverläßigsten auskundschaften lassen, und dem Generalstabe kommt nun die Einleitung zu, die vorgeschlagenen und genehmigten Mittel zur Ausführung zu bringen. Sind es Mittel, bei welchen Truppen mitzuwirken haben, so schlagen die Entwürfe hierüber in das Fach der Operationen, worüber die Befehle und Ausarbeitungen den andern Sektionen der Operationskanzlei zustehen. Der Oberst z. B. kommandirt einzelne Generalstabs-Offiziere zu Terrän-Rekognoszierungen; die taktische Sektion entwirft Befehle für die Vorposten, Dispositionen für Rekognoszirungsgefechte, Instruktionen für Streifpartheien u. s. w.

Das Kundschaftsbürau hingegen befaßt sich nur mit solchen Mitteln, durch welche Nachrichten auf geheimen Wege eingezogen werden, und entsendet hiezu seine Kundschafter, welchen es vor dem Abgehen mit aller Bestimmtheit die Punkte angibt, über welche eine Auskunft nöthig ist, ohne jedoch dabei die eigenen Absichten zu verrathen.

§. 137. Im gleichen Maße als es zu den Pflichten des Kundschafts-Chefs gehört, Nachrichten zu sammeln, hat derselbe auch die Verpflichtung den feindlichen Nachrichtensammlern entgegen zu wirken, und das Ausspähen auf alle mögliche Weise zu verhindern. Er hat sich zu diesem Zwecke mit dem Chef der Armeepolizei im Einvernehmen zu halten, und es besteht hiefür die Anordnung, daß alle des Spionirens oder sonst verdächtig betretenen Personen, zuerst und unmittelbar in das Kundschaftsbüreau geführt werden, woselbst sie über ihre Beschäftigung, und über das was sie beobachtet haben, vernommen werden. Diese erste Untersuchung bezieht sich jedoch rein auf Kundschaftszwecke, und hat auf das gerichtli-

che Verfahren gegen solche Individuen keinen Einfluß. Sollte es sich im Laufe dieser ersten Untersuchung ergeben, daß der Arretirte wirklich verdächtig ist, so ist er sodann, nach ausgezogenen Kundschaftsnachrichten, dem Auditoriate zur förmlichen gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung zu übergeben.

Von dem Dienste des Weg- und Botenmeister-Korps.

§. 138. Der Wirkungskreis des dem Kundschafts-Büreau untergeordneten Weg- und Botenmeister-Korps begreift folgende Dienste:

Die Hauptverrichtung der Individuen dieses Korps besteht in dem Geleitsdienste. Sie haben allenthalben, sowohl jene im Hauptquartiere als die bei den Armeekorps befindlichen, Verbindungen mit den Landesbewohnern anzuknüpfen, um der Armee jederzeit landes- und wegkundige Boten zuführen zu können, und sich selbst die nöthige Kenntniß der Wegsamkeit des ganzen zu ihrem Bezirke gehörigen Terräns zu verschaffen. Hiezu werden ihnen Ortsvorsteher, Jäger, Fischer, Schmuggler und dergleichen Leute, welche durch ihre Stellung und Verrichtungen eine genaue Kunde der Gegend voraussetzen lassen, besonders dienlich sein. Sie müssen daher diese Klasse von Menschen durch ein freundliches Benehmen zu gewinnen trachten und einen vertraulichen Umgang mit ihnen pflegen. Dabei darf aber keineswegs, besonders in Feindesland, die Vorsicht gegen diese Leute aus den Augen gesetzt werden, um nicht von ihnen unter der Maske der Aufrichtigkeit mit trügerischen Angaben getäuscht, oder durch Unvorsichtigkeit in den eigenen Aeußerungen zum Schaden des Armeedienstes von den Listigen dieser Klasse mißbraucht zu werden.

Die Boten vom Lande sind so oft zu wechseln, als man in neue Gegenden kommt, von welcher die bis dahin gebrauchten Boten keine genaue Kenntniß mehr haben, was auf Märschen oft täglich geschehen kann. Sie sollen freundlich behandelt, doch aber unter Aufsicht gehalten werden. Auf Märschen gehen sie in Begleitung eines Botenmeisters bey der Avantgarde. In wichtigen Fällen, bei geheimen Märschen, Uiberfällen 2c. haben sie auf Belohnung zu rechnen, würden sie aber eine Kolonne absichtlich irre führen, so steht ihnen nach Umständen auch der Tod bevor. Vor gänzlicher Beendigung eines Unternehmens sollen Landboten nie entlassen werden, um ihnen nicht die Gelegenheit zu geben, an uns zum Verräther zu werden.

§. 139. Ein weiterer Dienst der berittenen Botenmeister ist die Beförderung wichtiger Befehle zwischen dem Armee- und den Korps-Hauptquartieren. Eine direkte Verbindung der Korps mit dem Hauptquartiere und den Nebenkorps durch die Post ist nicht immer möglich. Man bestimmt daher im Hauptquartiere für jedes Korps einen eigenen Botenmeister, dessen Pflicht es ist, sich

nach jeder Armeebewegung oder Dislokations-Veränderung nach dem Standorte des betreffenden Armeekorps, welcher ihm allezeit bekannt gegeben wird, bei landeskundigen Leuten um die nächsten Wege zu erkundigen, welche er auch in ruhigen Tagen selbst abzureiten hat, damit er in dringenden Augenblicken, sei es bei Tag oder Nacht, selbst ohne Beihilfe eines Boten in der kürzesten Richtung die Befehle überbringen könne. Wäre unter solchen Umständen ein Generalstabs-Offizier bestimmt worden, persönlich zu einem Korps sich zu begeben, so wird ihm in diesem Falle der betreffende Botenmeister zum Geleite mitgegeben.

§. 140. Wird im Kriege nicht ein eigenes Jägerkorps für den inneren Armeedienst errichtet, so gehört es ferner zu den Diensten des Botenmeister-Korps den en Chef kommandirenden Generalen mit einer Abtheilung, welche gut beritten und mit gezogenen Jägerstutzen versehen sein muß, bei Rekognoszirungen und insbesondere in allen feindlichen Gelegenheiten zum Schutze seiner Person zu folgen. Eben so können sie zur Bedeckung solcher Generalstabs-Offiziere verwendet werden, die in der Nähe des Feindes mit Rekognoszirungen, Lagerausstecken, u. d. gl. beauftragt sind.

§. 141. Die vielfältigen Verbindungen, in welchen die Botenmeister mit den Landesbewohnern stehen, machen es endlich möglich, durch sie manche Leute bezeichnet zu erhalten, die sich für Kundschaftsdienste eignen, weßhalb sie auch bemüht sein sollen, dem Kundschaftswesen überhaupt allen möglichen Vorschub zu leisten, und würden es die Umstände erfordern, so müssen sie persönlich zu jedem besondern Auftrage bereit stehen.

§. 142. Diese vielseitige wichtige Verwendung der Weg- und Botenmeister macht es nothwendig, bei Auswahl dieser Leute mit aller Sorgfalt und Umsicht zu Werke zu gehen. Gewöhnlich werden sie aus den Jägern und Grenztruppen genommen. Wesentlich ist es daß sie bei ihrem vielseitigen Verkehr mit den Zivile die Sprache jenes Landes kennen, in welchem Krieg geführt wird. Verstand und Schlauheit sollen alle besitzen; für die Höhern unter ihnen und besonders für den Kommandanten ist es aber auch nöthig, daß sie sich auf das Kartenwesen verstehen, und ein Weg-Krokis, wenn auch nicht schön doch richtig und verständlich, zu zeichnen im Stande seien.

§. 143. Dem Oberwegmeister wurde im Jahre 1813 folgende besondere Instruktion ertheilt:

1.) Sie besorgen die Herbeischaffung der Boten und landeskundigen Leute, auch die vom höhern Range. Hiezu sind Ihnen die Botenmeister beigegeben, und überdieß ist es Ihre Pflicht, bei jedesmaliger Veränderung des Hauptquartieres in den neuen Standort voraus zu eilen, um dort Boten und landeskundige Leute gleich im Voraus aufzutreiben und in Bereitschaft zu halten.

2.) Am Tage der Bataille werden Sie mittelst Botenmeister und Stabs-Dragoner, die ihnen der Kommandant derselben beizugeben beauftragt wird, die Gefangenen sammeln, und um das Nöthige befragen, wozu sie Botenmeister, die der Sprache des Feindes mächtig sind, zu verwenden haben. Uibrigens ist es Ihre Sorge, diese Gefangenen nach dem Examen in Ordnung dem Kommandanten der Stabs-Dragoner abzuliefern.

3.) Der Kommandirende der Armee ist bei Rekognoszirungen, und auf Märschen stets durch einen Boten zu begleiten, und Sie haben außerdem jedesmal einen Wegmeister oder geschickten Botenmeister zu kommandiren, welcher den Kommandirenden mit dem Boten zu führen hat.

4.) Nach Erforderniß kann es auch geschehen, Sie zur Handhabung des Kundschaftswesens bei den Vorposten zu verwenden, in welchen Falle Sie sich dahin zu verfügen haben.

5.) Liegt ihnen der innere Dienst und die Verpflegung des Botenmeister Korps ab. Die Rapporte sind dem Chef des Kundschafts-Büreau's zu unterlegen.

Der innere Dienst im Kundschaftsbüreau.

§. 144. Diesen leitet natürlich der Chef dieses Büreaus. Die ihm zugetheilten Offiziere und ein Unterwegmeister werden im Kanzlei- und Rechnungsgeschäfte und in speziellen Fällen auch zu besondern Sendungen verwendet. Der Oberwegmeister besorgt die Disziplin und Verwaltung für das Weg- und Botenmeister-Korps, und dem zweiten Unterwegmeister sind speziell die im Hauptquartiere anwesenden berittenen und unberittenen Boten untergeordnet, wobei er besonders auf die Pflege der leeren Botenpferde und auf die Instandhaltung des für sie bestimmten Reitzeuges zu wachen hat.

§. 145. Kanzleigeschäfte. Die Korrespondenz in diesem Büreau ist mit den Polizei-, politischen und andern Stellen, auch selbst mit der obersten Kriegsverwaltung, über alle Punkte zu führen, die sich auf das Kundschaftswesen beziehen. In Folge dessen sind auch alle zu Parlamentirungen oder mit Sendungen in fremde Hauptquartiere abgehenden Offiziere oder sonstigen Individuen in diesem Büreau abzufertigen, und nöthigen Falls mit den erforderlichen Instruktionen zu versehen, um sie auf das aufmerksam machen zu können, was in unsern Nachrichten über den Feind noch zu vervollständigen oder zu berichtigen wäre, auf daß sie während ihrer Sendung und der Erfüllung ihres eigentlichen Auftrages auf die ihnen angezeigten Punkte besonders achten mögen.

§. 146. Aus analogen Gründen werden auch die im Hauptquartiere anlangenden fremden Parlamentärs mit dem Chef des Kundschafts-Büreaus möglichst in Verbindung gebracht.

§. 147. Die genaue Führung des Kundschafts-Protokolls bildet eines der wesentlichsten Kanzleigeschäfte. Dasselbe enthält die folgenden 5 Hauptrubriken:

Anführung der Zustände und Ereignisse.	Zeitpunkt		durch wen mitgetheilt.	Nr. des Aktenstück.
	der Wahrnehmung.	der Anzeige.		

Würde man in diese Rubriken die Nachrichten ohne Rücksicht auf ihren Inhalt chronologisch, wie sie eben einlaufen, eintragen, so wäre es schwer, eine rasche Uibersicht der einzelnen Verhältnisse, z. B. der Stärke des Feindes, seiner Dislokation 2c. zu gewinnen. Man thut besser, sich das Wissenswerthe in gewisse Klassen zu theilen, für jede derselben eine verhältnißmäßige Anzahl Blätter des Protokolles zu bestimmen, und jede Nachricht gleich in die betreffende Klasse zu setzen. Diese Klassen wären folgende:

I. Nachrichten über den Feind.

1. Stärke und Eintheilung. Hiebei ist alles aufzunehmen, was das Formular zu unserer eigenen Ordre de Bataille im §. 97 über diesen Punkt enthält.
2. Standorte und Dislokation. Desgleichen nach der angeführten Ordre de Bataille.
3. Uiber den innern Dienstbetrieb und den Geist der Truppen.
4. Uiber den Gesundheitszustand.
5. Uiber die ökonomischen Zustände und die Lebensweise.
6. Uiber die Magazine, Depots und Feldspitäler und deren Bedeckung.
7 Uiber die Ergänzungs-Anstalten.
8. Uiber das Verschanzungswesen.
9. Uiber die Besetzung und Ausrüstung der festen Plätze.
10. Uiber des Feindes Vorhaben und Unternehmungen.

II. Nachrichten über den Kriegsschauplatz.

1. Uiber die Beschaffenheit des Terräns und seiner Gangbarkeit.
2. Uiber die Hilfsquellen des Landes.
3. Uiber den Geist der Bewohner.

Das Eintragen der Nachrichten nach diesen Klassen gewährt die folgenden bedeutenden Vortheile vor der bloß chronologischen Behandlungsweise:

1. Hat man einen bessern und abgeschlossenen Uiberblick der einzelnen Verhältnisse.

2. Kann man bei jedem Punkte die neuesten Nachrichten mit den ältern leicht in Vergleich setzen, und Ungereimtheiten der Aussagenden aufdecken und

3. Gibt die oberflächlichste Durchsicht des Protokolles schon zu erkennen, über welche Punkte uns noch Nachrichten mangeln.

§. 148. Frührapport. Als Auszug aus dem vorerwähnten Protokolle wird dem Generalstabs-Chef und durch diesen dem Feldherrn ein täglicher Kundschaftsrapport unterlegt, der aber nicht nur die in den letzten 24 Stunden eingegangenen Nachrichten, sondern ein vollständiges übersichtliches Bild der gesammten feindlichen Kampfmittel und Hilfsquellen zu enthalten hat. Diese Evidenthaltung der feindlichen Streitkräfte muß fortwährend einem eigenen Individuum übertragen sein.

Man gebraucht hiezu dieselben Hilfsmittel, welche nach den Erklärungen der §§. 96 und 97 zur Nachweisung des Standes und der Dislokation der eigenen Armee gebraucht werden, nämlich ein lithographirtes Formular der Tabelle „Ausrückender Stand und Dislokation" und eine Landkarte, auf welcher die Stabsquartiere der Armeekorps, Divisionen und Brigaden, die Magazine 2c durch Nadeln mit Glasköpfen in ihrer wahren Stellung bezeichnet werden. Beides, die Tabelle und Karte werden täglich nach den in das Kundschaftsprotokoll aufgenommenen Nachrichten ergänzt und rektifizirt, und es gibt insbesondere die Tabelle, da ihre Rubriken eine bestimmte Beantwortung erfordern, den sichersten Fingerzeig, über welche Punkte Auskünfte fehlen und einzuholen sind.

Diese Tabelle sammt Karte, nebst den sonstigen Notizen über den Feind und den Kriegsschauplatz, nach den Fächern des Kundschaftsprotokolles geordnet, bilden nun, täglich erneuert, die Vorlage zur Frührapportsstunde, und geben dem Feldherrn eine so bestimmte Uibersicht der Verhältnisse, daß er, im Entgegenhalten unserer eigenen Aufstellung und Stärke, mit Leichtem seine weiteren Entwürfe darauf bauen kann.

§. 149. Der Chef des Kundschaftsbüreaus erhält jeden Tag, so oft er einen neuen schriftlichen Rapport bringt, den vom vorhergehenden Tag wieder zurück, um ihn den Akten beizulegen, und daraus ein fortlaufendes Kundschafts-Journal zu bilden.

§. 150. Bereitschaftsdienst. Einer der Offiziere dieser Sektion muß fortwährend im Büreau anwesend sein, um unverzüglich Auszüge aus den einlaufenden Rapporten zu machen, und sie unaufgehalten zur weitern Geschäftsverhandlung abzugeben.

§. 151. Endlich hat auf Märschen, bei Rekognoszirungen, auf dem Schlachtfelde, und überhaupt in allen Gelegenheiten, wo wirklicher Felddienst geübt wird, immer ein Offizier der Kundschafts-Sektion in der Suite des Kommandirenden gegenwärtig zu

sein, um auf der Stelle über alles auf Nachrichten Bezügliche Auskunft geben zu können; über die gute Führung der Boten zu wachen, Deserteurs, Gefangene, Gegendkundige augenblicklich zu examiniren u. s. w.

§. 152. Verwendung der Gelder. Dem Kundschaftsbüreau werden die nöthigen Gelder, auf Anweisung des Kommandirenden, unter der allgemeinen Benennung „für geheime Auslagen" aus der Feld-Operationskasse erfolgt. Die Gelder bleiben in der Generalstabs-Kasse hinterlegt, und werden nach Bedarf behoben, immer aber unter besonderer Vormerkung auf Rechnung des geheimen Fonds gesetzt. Für kleine unvorhergesehene Auslagen erhält der Chef des Kundschaftsbüreaus einen angemessenen Geldverlag, welchen er gegen den Generalstab verrechnet. Bei größeren Auslagen, welche die unmittelbare Zustimmung des kommandirenden Generalen erfordern, muß sich der Kundschafts-Chef die Begutachtung des Generalstabs-Chefs erbitten, und es haben alle Berechnungen der Kundschaftsgelder, sowohl für kleine als größere Auslagen, monatlich bei der Hauptkasse des Generalstabes zusammen zu fließen, um sie in der Totalübersicht dem kommandirenden Generalen zur Ratifikation unterziehen zu können.

Daß sowohl in den Erfordernißanträgen als Berechnungen der Kundschaftsgelder nur die summarische Uibersicht, keineswegs aber die besondere Nachweisung des Zweckes gegeben werden darf, wird durch die Nothwendigkeit bedingt, die Einsicht in das Kundschaftswesen Jedermann, mithin auch den Kassenbeamten und sonstigen mit der Verrechnung und Kontrolle Beschäftigten unmöglich zu machen.

Von den Geheimschriften.

§. 153. Gelingt es dem Feinde eine schriftliche Mittheilung an detaschirte Korps, an die Besatzung einer Festung ꝛc. aufzufangen, so kann dieß oft mit unberechenbaren Nachtheilen verbunden sein.

Um sich für solche Fälle sicher zu stellen, und auch den Verrath der eigenen Spione unmöglich zu machen, werden die Chef's des Kundschafts-Büreau's im Armee-Hauptquartiere, bei den Armeekorps, in belagerten Festungen ꝛc. gut thun, geheime Schriften unter sich zu verabreden, um sich nöthigenfalls in geheimer Weise verständigen zu können.

III. HAUPTSTÜCK.

Der Betrieb des innern Dienstes.

Allgemeines.

§. 154. Da alle besondern Anordnungen von den Kommandanten ausgehen, so müssen dieselben auch von allen Verhältnissen unterrichtet sein. Sie müssen täglich alle Umstände kennen, und täglich nach den Umständen verfügen. Hiezu sind täglich die Rapporte und die Parole eingeführt. Bei dem Rapporte laufen alle Meldungen und auch die periodenweisen Eingaben ein, und bei der Parole werden die Befehle ausgegeben, so wie die Dienst-Kommandirungen vorgenommen. Außergewöhnliche dringende Meldungen und Befehle sind natürlich an keine bestimmte Tageszeit gebunden.

§. 155. Obwohl der Kommandant seine Gehilfen für die Detailbearbeitungen in gewissen Zweigen hat, so muß doch jede Verhandlung an seine Person gelangen, und von seiner Person ausgehen. Alle einlangenden Dienstschriften, sie seien rein dienstlichen, politischen oder ökonomischen Inhaltes, müssen daher zuerst dem Kommandanten vorgelegt werden; von ihm aus werden sie erst den betreffenden Gehilfen zur Bearbeitung zugewiesen, und nach der Erledigung und Unterschrift auch von ihm aus wieder abgesendet. So kann nichts im betreffenden Körper vorkommen, von dem der Kommandant nicht in Kenntniß wäre. Das materielle Aufnehmen, Zutheilen, Ausfertigen und Expediren der Dienstschriften bewirkt aber nicht persönlich der Kommandant, sondern es ist ihm auch hiefür eine Hilfe beigegeben, die in den Hauptquartieren durch eine eigene Kanzlei und bei den Truppen durch die Adjutanten geleistet wird. Der Adjutant wirkt somit in doppelter Eigenschaft, erst als Gehilfe für die Bearbeitung der rein militärischen Geschäfte, und dann als Vor=

steher der Centralkanzlei, von der aus auch die Arbeiten an die übrigen Gehilfen abgegeben und von ihnen wieder übernommen werden.

§. 156. Im Kriege ist eine besondere Schnelligkeit in den Dienstverhandlungen nöthig, daher im Hauptquartiere die Entscheidungen nicht in förmlichen Sitzungen berathen, sondern täglich durch einen unmittelbaren Verkehr jedes einzelnen Referenten mit dem Feldherrn gefällt werden.

Erster Abschnitt.

Der Feldherr und die Präsidial-Kanzlei.

I. Der Feldherr.

§. 157. Der Wirkungskreis des Feldherrn begreift:

1) Den Verkehr mit der gesammten Armee und allen ihren zugehörigen Theilen in Bezug der Kriegsoperationen, der Handhabung des innern Dienstes und der Verwaltung,

2) den der Armee und der Kriegführung wegen nöthigen Verkehr mit den Landesbehörden, dem Kriegs-Ministerium und dem Souverän und

3) nach Umständen auch den Verkehr mit dem Feinde, durch Parlamentärs u. s. w.

§. 158. Vor dem Beginne des Feldzuges erläßt Seine Majestät die Allerhöchste Willensmeinung, in welcher Ausdehnung der Feldherr selbstständig zu handeln befugt sei. Er führt sonach das Kommando über die Armee unbeschränkt nach seinem besten Wissen, oder er ist verbunden, der erhaltenen Instruktion nachzuleben, und ohne Zuziehung eines Kriegsrathes und dessen Mitberathschlagung in Sachen von besonderer Wichtigkeit und großen Folgen nichts zu unternehmen.

§. 159. Als die besondern Pflichten und die gewöhnlichen Vorrechte des Feldherrn bezeichnet das Generals-Reglement folgende:

Das Erste ist eine umsichtige und kluge Leitung der Operationen.

Zunächst ist die strenge Ordnung als die Seele der so künstlich zusammengesetzten Armee anzusehen.

Ferner gehört zu den Hauptgegenständen seiner Sorgfalt Alles was die Verwaltung der Armee betrifft. In Feindesland sind alle Bedürfnisse so viel möglich aus demselben zu beheben, um die eigenen Länder in dieser Bebürdung zu erleichtern.

Eben so verdient die Versorgung der Kranken und Blessirten eine besondere Aufmerksamkeit.

§. 160. Zur Versicherung, daß es den Truppen an nichts gebricht, hat der Feldherr auch während des Feldzuges unversehene Revisionen, bald bei einer, bald bei der andern Brigade oder auch bei den Korps und Branchen vornehmen zu lassen, und erwiesene Beeinträchtigungen oder Veruntreuungen strenstens zu bestrafen, wobei er selbst gegen Beamte, nach Maß der Umstände, sogleich die Todesstrafe verhängen kann.

§. 161. Der Feldherr hat überhaupt das Straf- und Begnadigungsrecht über alle bei der Armee befindlichen Generale, Obersten, ferner den Generalstab sammt allen mit ihm vereinten Partheien, und alle zur Armee gehörigen Beamten und sonstigen Personen, welchen ihren Sold vom Aerar beziehen, der Armee nachfolgen, oder sonst von ihr abhängig sind. Uiber alle andern unter einer besondern Gerichtsbarkeit stehenden Individuen aber kann er die in Exzessen oder Vebrechen Betretenen nur in den ersten 24 Stunden bestrafen und begnadigen, worüber das Nähere weiter unten zu finden ist.

Die zur Armee gesandten kaiserlichen Minister, alle von fremden Mächten bei der Armee Anwesenden, so wie auch die Geistlichen unterstehen aber nicht der Jurisdiction des Feldherrn.

Der Kommandirende kann bei einreißender Desertion ꝛc. das Standrecht publiziren lassen, so wie ihm auch in dem Falle, als ganze Truppen ihre Schuldigkeit vor dem Feinde nicht thun, die vorgeschriebene Dezimirung in Vollzug setzen zu lassen zur Pflicht gemacht ist.

Was die Ausschickung des Generalgewaltigen betrifft, so kann der kommandirende General demselben allerdings nicht nur die nach Umständen geschärftesten Befehle ertheilen, und solche öffentlich bekannt machen, sondern auch sie an den betretenen Verbrechern vollziehen lassen. Jedoch sind solcher Bestrafung nur die wirklich zur Armee zu rechnenden Individuen unterworfen, keineswegs aber auch das Landvolk.

Ferner ist dem Feldherrn die Vollmacht zugestanden, dieselbe Gewalt in der Ausübung der Gerichtsbarkeit, auch den mit deta-

schirten Korps von ihm getrennten Generalen, so wie auch den unter ihm stehenden Festungs-Kommandanten zu verleihen.

§. 162. Weitere Vollmachten des Feldherrn sind folgende: Er kann während des Feldzuges alle Stellen, ausgenommen vom Obersten inclusive an aufwärts ersetzen, wobei es sich jedoch versteht, daß er hiebei die von den Regimentern eingereichten Vorschläge mit in Erwägung zu ziehen hat. Die Individuen für die erledigten Plätze vom Obersten aufwärts hat er Sr. Majestät vorzuschlagen.

Den Maria-Theresien-Orden kann er bei der Armee verleihen, jedoch muß er sich hiebei an die von Sr. Majestät ertheilt werdende Vollmacht halten.

Auf Kundschafter kann er so viel Geld als er braucht aus der Kriegskasse nehmen, ohne jemals eine Rechnung darüber legen zu müssen.

Wenn einem mittellosen Offizier ein Pferd vor dem Feinde todt geschossen wird, so kann ihm der kommandirende General den Betrag aus der Kriegskasse bezahlen lassen.

Deßgleichen ist er befugt, einem vor dem Feinde blessirten Offiziere eine Unterstützung aus der Kriegskasse zukommen zu machen.

Einem Unteroffiziere, der sich besonders ausgezeichnet hat, jedoch zu einer Beförderung die Eigenschaft nicht besitzt, kann er eine Belohnung an Geld verabreichen lassen.

§. 163. Uibrigens muß jeder en Chef kommandirende General von allen seinen Verrichtungen den Rapport an Se. Majestät, je nachdem es angeordnet ist unmittelbar oder durch das Kriegs-Ministerium einsenden.

§. 164. Im Falle der kommandirende General abgeht, ist immer der im Range nächste General als dessen Stellvertreter zu betrachten.

§. 165. Im Jahre 1809 hatte Se. kaiserliche Hoheit der Erzherzog Carl als Feldherr folgende Vollmachten von Sr. Majestät dem Kaiser erhalten:

1. Er war Generalissimus der Armee, und als solcher war ihm der Hofkriegsrath untergeordnet.

2. Er hatte die oberste Leitung und Anführung der gesammten Truppen übernommen, so wie auch die Vertheidigungs-Anstalten, Befestigungen, &c. und alle Zweige der Militär-Verwaltung.

3. Er konnte im Laufe des Krieges die Armee-Korps-Kommandanten ernennen, und sie, so wie auch die Festungs-Komandanten verwechseln, oder nach Umständen ganz entfernen.

4. Jeden strenge Fehlenden konnte er ohne langwieriger Untersuchung augenblicklich entlassen.

5. Ausgezeichnete Verdienste konnte er auf der Stelle mit dem Maria-Theresien-Orden belohnen.

6 Er konnte Beförderungen außer der Tour bis zum Feldmarschall-Lieutenant vornehmen.

7. Er konnte Remunerationen an Geld austheilen.

8. Alle Militär-Vorräthe der Monarchie standen zu seiner Disposition, und

9. Waren auch die Erbländer angewiesen, ihm alle Armee-Erfordernisse gegen Geld oder Quittungen zu erfolgen, und damit er der Sorge für die Details der Verwaltung gänzlich enthoben sei, war ein eigener Armee-Minister aufgestellt, der statt des Feldherrn die Beischaffung, Verwendung und Verrechnung der Armee-Erfordernisse leitete.

Eben so befand sich bei jedem Armee-Korps ein General oder Stabsoffizier als Stellvertreter des Korps-Kommandanten für die Leitung des Verwaltungsgeschäftes.

§. 166. Die Vollmachten, welche dem Oberfeldherrn des deutschen Bundesheeres nach der Kriegsverfassung des deutschen Bundes eingeräumt waren, sind folgende:

1. Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer und wird von einem Feldherrn befehligt.

2. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Bundesheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt. Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

3. Der Oberfeldherr verhält sich zum Bunde, wie jeder kommandirende General zu seinem Souverän, die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuß in Verbindung steht.

4. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflichten genommen, er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besondern Fällen spezielle Instruktionen, er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar.

5. Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflichten genommen ist und seine allgemeine Instruktion von der Bundesversammlung erhalten hat, so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern. Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend Jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit ein oder mehreren Generälen besprechen und berathen will.

6. Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten sein wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplanes vorzulegen.

Er muß jedoch denselben auf das Umständlichste aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihm persönlich treffen können, so vorgesorgt

sei, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen, und folgerecht verfahren könne.

7. Außer den Oberfeldherrn wird von der Bundesversammlung auch ein General-Lieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Oberkommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrn-Stelle mit ganz gleichen Rechten wie die des Oberfeldherrn.

Sobald der bisherige Oberfeldherr das Ober-Kommando wieder übernimmt oder ein Neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der General-Lieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniß zurück.

8. Als General-Lieutenant des Bundes soll einer der Korps-Kommandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lange nicht der Fall der Stellvertretung oder der Einberufung von Seite des Oberfeldherrn Statt findet, ohne Vorrecht vor den übrigen Korps-Kommandanten bei seinem Korps bleibt.

9 Der Oberfeldherr hat das Befugniß wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uibereinkünfte abzuschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmignug des Bundes abschließen können.

10. Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verschiedenen Korps herauszuziehenden Kavallerie- und Artillerie-Massen, aus den Generälen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen.

11. Die Bestimmung der Militärstraßen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, so wie die Bezeichnung der Verpflegsbezirke der Korps und überhaupt alle Maßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres sind dem Oberfeldherrn mit Beachtung der Eigenthumsrechte und unter den nöthigen Benehmen mit den Landeskommissarien lediglich zu überlassen.

12. Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherrn zur Belohnung empfehlen.

13. Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uibereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zn erlassen, so weit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtnng der Korps eingreifen.

14. Damit den Bundesstaaten über die gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres alle Beruhigung verschafft werde, wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeekorps ein höherer Offizier in das Hauptquartier abgesendet, welchen bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit denselben über die Angelegenheiten der Korps sich zu benehmen und deren Interesse vertreten zu können.

15. Bei den kombinirten Korps kann diesem höhern Offizier noch ein anderer vom niederen Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Korps zu vertreten.

16. Diese höheren Offiziere sind die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl als den Korps, welche es betrifft. Dem Oberfeldherrn ist jedoch in besonderen Fällen wo er es räthlich findet freigestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und wie sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen eben so an die Korps zu erlassen.

17. Der Oberfeldherr hat das Recht sich den Generalstabs-Chef, den dirigirenden General-Adjutanten, den General-Auditor und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen. Der General-Lieutenant des Bundes, die Direktore des Artillerie- und Geniewesens, der Chef der Heerespolizei, und der General-Intendant mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige werden von dem Bunde, welcher auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen.

18. Der Oberfeldherr hat das Recht alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen, auch in Fällen wo Gefahr mit dem Verzug verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen.

19. Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Prozeß gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nothwendig wird, und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist.

20. Eben so hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz, das heißt, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dieses jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen.

21. So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Kombinationen dem Bunde persönlich verantwortlich.

Der Bund kann ihn einem Kriegsrechte unterwerfen.

§. 167 Daß bei dem Zusammenwirken mit dem Truppen des deutschen Bundes der Rang nicht nach der Charge, sondern nach der Stärke der Abtheilungen zu bemessen sei, wie überhaupt die Rücksichten in diesen Fällen wurden bereits im §. 9 der 5. Abtheilung dieses Werkes angeführt.

II. Die Präsidial-Kanzlei.

§. 168. Zum Vorsteher dieser Kanzlei wird ein General ernannt. Hier werden alle Berichte, Meldungen und Relationen an Se. Majestät den Kaiser verfaßt, die Korrespondenz mit dem Kriegsministerium und mit den Länderstellen unterhalten. Ferner gehört hieher die Erlassung eines jeden Proklama, die Zensur militärischer Schriften, die Beantwortung aller an den Feldherrn gerichteten Schreiben, die Korrespondenz mit den Alliirten und mit dem Feinde, alle Beförderungs- und Gnadensachen, die Verwendung und Verrechnung des geheimen Fonds, und endlich bleibt es ausschließlich dieser Kanzlei übertragen, alle im Allgemeinen einlaufenden Piecen den übrigen Administrations-Branchen zuzutheilen.

Wie die beiliegende Uibersicht (Tabelle I) zeigt, zerfällt diese Kanzlei in zwei Abtheilungen. Die eigentliche geheime Korrespondenz führt der General selbst, und es sind demselben zur Hilfeleistung einige Adjutanten beigegeben; die Aufnahme und Zutheilung der im Allgemeinen für sämmtliche Verwaltungsbranchen einlaufenden Dienstpiecen wird hingegen durch Protokolls-Beamte besorgt, welchen ein Feldkriegs-Sekretär vorsteht.

Zweiter Abschnitt.

Die General-Adjutantur (Detail-Kanzlei.)

§. 169. Vorsteher der Detailkanzlei ist der erste General-Adjutant, und als Gehilfen in diesem Zweige sind die im Hauptquartiere anwesenden General- und Flügel-Adjutanten, so wie einige zugetheite Offiziere, der Kommandant des Hauptquartiers ꝛc. anzusehen.

Die General-Adjutanten mit Oberstlieutenants- oder Oberstenrang, so wie die Flügel-Adjutanten mit Majorsrang sind insgesammt aus dem Generalstabe zu wählen, es sei denn eine besondere Ursache vorhanden, sie anderswo herzunehmen.

§. 170. Der erste General-Adjutant leitet eigentlich die Geschäfte. Alle Korps- und Flügel-Adjutanten sind an ihn gewiesen. Die im Hauptquartiere anwesenden General- und Flügel-Adjutanten haben sich beständig mit allen Detailverhältnissen bekannt zu halten, um, wenn ein Adjutant abginge oder verschickt würde, augenblicklich die Dienste des ersten General-Adjutanten oder die einem andern Adjutanten zugewiesenen Geschäfte übernehmen zu können.

Die Detail-Verhaltungen der General-, Flügel- und Korps-Adjutanten ergeben sich aus den folgenden speziellen Instruktionen:

I. Die Kanzleiführung.

§. 171. Der Geschäftsbetrieb in Militär-Kanzleien bleibt in der Hauptsache unter allen Verhältnissen derselbe. Er theilt sich:

1) in die Aufnahme der Dienstschriften,

2) in die Erledigung derselben,

3) in die Expedition,

4) in die Registratur, und

5) in zu haltende Vormerkungen zur Erleichterung und Kontrolle im Geschäftsgange.

Die Schreibgeschäfte lassen sich ferner abtheilen:

1. In die nicht einzusendenden Vormerkungen, Listen und Protokolle, worunter begriffen sind: alle nach den obigen Punkten zur Geschäftsführung gehörigen Listen und Protokolle, wie das Exhibiten- und Korrespondenz-Protokoll, das Postjournal ꝛc. ferner das Journal der täglichen Begebenheiten, die Protokolle über den Stand und die Dislokation der Truppen, die Behelfe zur Dienstkommandirung ꝛc.

2. In die einzusendenden Eingaben, nach welchen bei den größeren Körpern Total-Uibersichten zusammenzustellen sind. Hieher gehören alle periodenweise zu verfassenden Totalien über den Stand und die Diskolation der Truppen, über die nöthige Ergänzung an Mannschaft und Pferden, über die von den Truppen oder im Hauptquartiere zu leistenden Wachen und sonstigen besonderen Dienste, über Rang, Konduite und die Beförderungen ꝛc.

3. In die von Fall zu Fall sich ergebenden Korrespondenzen, nähmlich Befehle, Bewilligungen, Personalangelegenheiten ꝛc. überhaupt über die nicht vorauszusehenden, und regelmäßig sich wiederholenden Ergebnisse.

Die Grundregeln über die Art des Vorganges in allen diesen Verhältnissen, sowohl in der Kanzleiordnung als auch in den Korrespondenzen selbst, wurden bereits in der sechsten Abtheilung dieses Werkes, in dem Abschnitte „Von dem Dienste der Adjutanten" angeführt, daher nur einige besondere Berücksichtigungen für den Geschäftsbetrieb im Kriege nachzutragen sind.

§. 172 Der General-Adjutant erhält von den einlaufenden Dienstschriften nur jene zur Bearbeitung zugewiesen, welche sich auf reine Militärgegenstände beziehen.

Er referirt über selbe dem Feldherrn, und besorgt die Verfassung der Totalien.

So wie in der Operations-Kanzlei die regelmäßigen Geschäf-

te verschiedenen bestimmten Individuen zugewiesen sind, eben so vertheilt der General-Adjutant die einzelnen Zweige unter die anwesenden General- und Flügel-Adjutanten und sonstigen zugetheilten Offiziere, so daß der Eine die Kanzlei-Manipulation besorgt, der Andere die Standes-Uibersichten verfaßt, der Dritte den Dienstroster führt u. s. w.

§. 173. Zur Expedition der Dienstschriften besteht im Hauptquartiere ein eigenes Feldpostamt. Da dieses Amt aber mit dem Armee-General-Kommando verbunden ist, und das eigentliche Operations-Hauptquartier von demselben getrennt, oft eine bis zwei Tagreisen vorwärts näher an der Armee steht, so wird in dem Operations-Hauptquartiere ein eigenes Feldpostamts-Filiale gehalten, und es stehen fortwährend leere Reitpferde und Dienstkaleschen in Bereitschaft, um im Falle des Bedarfes augenblicklich Staffeten oder Kuriere absenden zu können. Zur besonderen Sorge des General-Adjutanten gehört es nun, die Dislokation der Truppenkörper genau zu kennen, über alle Detaschirungen und Ortsveränderungen genaue Vormerkungen zu halten, und das Expeditionsbureau ungesäumt von jedem Wechsel der Stationen, Quartiere oder Lager zu verständigen, damit den Truppen und Detaschements alle Befehle in kürzester Zeit zugestellt werden können.

Ferner hat der General-Adjutant zu besorgen, daß nach Eröffnung der mit der Post oder sonst anlangenden Pakete jene das Armee-General-Kommando oder die Operationskanzlei betreffenden Piecen denselben ungesäumt zukommen gemacht werden.

Um die vor der Vertheilung nöthige Klassifizirung der Dienstschriften schneller vornehmen zu können, ist vorgeschrieben, daß schon die Einsender auf dem Kouvert die Bezeichnung beizusetzen haben, ob das betreffende Stück für die Detailkanzlei, die Operationskanzlei oder das Armee-General-Kommando gehört.

Wenn Pakete mittelst Staffeten einlangen, so sind solche sogleich dem Kommandirenden oder dem von ihm dazu bestellten Generalen vorzulegen.

§. 174. Ferner hat der General-Adjutant ein Tagebuch der Kriegsvorfallenheiten zu führen, in welches Tag für Tag die Ordre de Bataille, alle Detaschirungen und Kommanden, die Lagerveränderungen ꝛc. eingetragen werden müssen, um über die Verwendungsart der Truppen hinreichende Aufschlüsse geben zu können, zu welchem Zwecke er sich mit dem Obersten des Generalstabes (Leiter des Intrinsekums) in das gehörige Einvernehmen zu setzen hat.

§. 175. Die Registratur ist auf die wichtigern Piecen zu beschränken. Es ist hiezu ein eigener, auf Wägen verladbarer Schriftenkasten einzurichten. Am letzten eines jeden Monats ist eine Sich-

tung der im Laufe des Monates sich angehäuft habenden Schriften vorzunehmen, und alles Uiberflüssige zu vernichten.

§. 176. Endlich ist zu bemerken, daß die Kanzleigeschäfte den ersten General-Adjutanten, so wie auch die übrigen General- und Flügel-Adjutanten nicht hindern dürfen, den kommandirenden Generalen bei allen Ausrückungen zu begleiten, und auf dem Schlachtfelde beständig zu umgeben.

2. Vom Frührapporte und den sonstigen Meldungen.

§. 177. Die im Felde einlaufenden Rapporte und Meldungen zerfallen in gewöhnliche und außergewöhnliche.

Die gewöhnlichen Meldungen laufen periodenweise ein, und zwar sind im Felde einzuschicken:

1) Der tägliche Frührapport,
2) Ein summarischer Rapport der Vorfallenheiten alle 5 oder 10 Tage, und
3) Der Hauptrapport am Ende eines jeden Monats.

Als Hauptgrundsatz hat zu gelten, in Allem bestimmt und kurz zu sein, und die Truppen nicht mit vielen Schreibereien zu belästigen.

§. 178. Die Geschäfte bei dem täglichen Frührapporte bestehen in der Hauptsache in zwei Theilen:

1. In der Vorlage des schriftlichen Rapportes, der nebst der Angabe des Dienstes und der täglichen Vorfallenheiten auch eine Ausweisung des Truppenstandes enthalten muß, und

2. In der Verhandlung der sonstigen Schreibgeschäfte, als Anfragen, Berichte, Erforderniß-Aufsätze, Eingaben ꝛc. welche entweder weiter zu expediren oder zu erledigen sind.

Wie der Rapport bei den Kompagnien (Exkadronen) und den Regimentern und Korps zu verfassen und zu halten ist, wurde bereits in der dritten Abtheilung dieses Werkes in den §§ 3 bis 6 und in der sechsten Abtheilung in den §§. 301 und 427 mit Hinzufügung der nöthigen Formulare, erklärt.

§. 179. Die Stunde des Frührapportes ist im Felde so zu nehmen, daß die Rapporte und sonstigen Eingaben längstens bis 7 Uhr früh bei den Brigaden einlaufen, von wo aus sie durch die Divisionen an die Korps Kommanden gelangen. Von diesen wird der Rapport in das Hauptquartier an den ersten General-Adjutanten gesandt, der eine Uibersicht der Verhältnisse zusammenstellt, und den Rapport dem kommandirenden Generalen vorlegt.

Die 10 tägigen und Monatsrapporte sind nicht als Ersatz des Frührapportes zu betrachten, sondern sie kommen neben dem täglichen Frührapporte einzuschicken.

§. 180. Die außergewöhnlichen Rapporte sind an keine Zeit gebunden, und es geschieht die Uiberbringung bei Tag oder Nacht nach der Wichtigkeit der Sache derart, daß

1. ein General dem andern den Vorfall durch seinen Adjutanten melden läßt, so daß die Nachricht stufenweise aufwärts bis in das Hauptquartier an den Generalen vom Tag kommt, der sie dem Kommandirenden hinterbringt.
2. Daß in wichtigeren Fälle die Generäle einander persönlich bis zum Kommandirenden aufwärts die Meldung überbringen, oder
3. daß in höchst dringenden Umständen der betreffende General, welcher zuerst zur Kenntniß des Vorfalles gelangt, unmittelbar dem Feldherrn rapportirt, und erst nachträglich den gewöhnlichen Weg der Meldungen einschlägt.

§. 181. Eines der wesentlichsten Erfordernisse bei tabellarischen Eingaben ist die Gleichheit, damit in den Korps- und Armee-Hauptquartieren die Zusammenfassung der Totalien in der kürzesten Zeit geschehen könne, daher auch die Tabellen schon gedruckt vorbereitet werden.

§. 182. Die Formulare zu den Frührapporten der einzelnen Armeekorps enthielten unter E. H. Carl folgende Rubriken:

te. Armee —— tes. Armee-Korps

Früh Rapport

auf den ten

Der Kopf der Tabelle hatte folgende bis an den untern Rand des Papiers gezogene Rubriken:

Divisionen
Brigaden
Regimenter und Korps.
Formiren { Bataillons / Einzelne Kompagnien / Exkadrons / Batterien
Der effektive Stand war verblieben
Zugewachsen
Abgegangen
Folglich verbleiben
Hier von sind { kommandirt und absent. { Stabs- und Oberoffiziere / Vom Feldwebl an / Summe
Verbleiben in Loko

Undienstbare.	Ordinäre		
	Krank im Regimentsspitale.	Stabs- und Oberoffiziere	
		Vom Feldwebl an	
	Krank in auswärtigen Spitälern.	Stabs- und Oberoffiziere	
		Vom Feldwebl an	
	Ansonsten		
	Summe		
Stehen im Dienste.	Stabs- und Oberoffiziere		
	Feldwebls, Wachtmeister		
	Korporals		
	Tamburs, Trompeters		
	Zimmerleute		
	Gefreite und Gemeine		
	Summe		
Rücken aus.	Stabs- und Oberoffiziere		
	Feldwebls, Wachtmeister		
	Korporals		
	Tamburs, Trompeter		
	Zimmerleute		
	Gefreite, Gemeine		
	Summe		
Formiren	Rotten		
	Mann		

Die einzuschreibenden Querrubriken waren in 4 Gruppen getheilt:

1) Die Armee-Divisionen, Brigade- und Regimenterweise wie in der Ordre de Bataille ausgewiesen — Summe

2) die Korps Reserven: Artillerie, Brücken-Equipagen, Fuhrwesen 2c. — Summe

3) die Stabstruppen: Infanterie, Kavallerie, Sanitätstruppen, Gensd'armen — Summe.

4) Eine Rekapitulation der vorstehenden 3 Summen nebst der Totalsumme.

Auf der Rückseite des Rapportes kamen die besonderen Meldungen vor:

Das Korps ist verpflegt mit Geld bis . . . .
mit Brot bis . . . .
mit Hafer bis . . .
Das Pfund Fleisch kostet . . . . . .
Die Maß Bier . . . .
Die Maß Wein . . . .
An Lebensmitteln ist (Mangel, Uiberfluß) . . .
Die meisten Krankheiten bestehen . . . . .
Besondere Vorfallenheiten . . . . . .

te	…annung	…er der Lei-…g des Ver-…gs-Referen-ten.		1 Feldkriegs-Kommissär.	…das Personal des Armee-General-Kommando.	…Operations-Hauptquartier.
ne… nu… un… Au… nig… Al… 1 … M… Al… un… zio… vile…	…der Ar-…befinden …den Ar-…pannun-…ige, di…-pen Feld-…ento-Di-…schwere…	…chlachtvieh-…rtheilungs-…upt-Depot …t 10tägigem Vorrathe.	—		Feldkriegs-Kommissariats-Beamte und Rechnungs-Personal bei den einzelnen Anstalten.	Jede Branche ihre eigene Kanzlei-Abtheilung.
	…r die Ar-…gehalten… Truppen…-Reserve. …drittenꞏ …ch Fuhr-…benützen.	…chlachtvieh-…nlieferungs-…d Nachtriebs-…epot m. Nach-…ebs-Zwischen-…zionen nach Vorwärts.	Monturs-Feld-Depots mit Material-Vorräthen für die gesammte Armee.	—		
hal… rie-… ten… rath… ge… ve-…	…er eigene… …haften ge-…r-Mann-…hrwerken …ionen or-…-Fuhren …er Bedec-…	—	Unbewegliches Monturs-Haupt-Depot			
		—	Bei allen Transportshäusern und Etappen-Kommanden sind wie b. allen Feldspitälern kleine Monturs-Vorräthe.		1 Feldkriegs-Kommissär. Rechnungs-Personal.	
nac… ang…				Hier werden die Armee-Transporte zusammen gesetzt.		
das… ges… steh… der…	…rps-Kom-…s-Posto-…Inlande.		Die Anstalten in gewöhnlicher Weise.	Hier sammeln sich die Rekruten.	In gewöhnlicher Weise.	In gewöhnlicher Weise.
ihre…				—		
	…sammen…	…n alleinigen Befehl des Feldherrn tritt.				

…Armee im Felde" gehörig, verfaßt von V. Streffleur.

§. 183. Die vorstehenden Frührapporte waren gedruckt vertheilt und der General-Adjutant mußte aus den gleichartigen Eingaben der Korps einen Frührapport für die gesammte Armee in folgender Form zusammensetzen:

. . . Armee
Früh-Rapport
auf den

Der Kopf der Tabelle enthielt folgende Rubriken:

Korps
Divisionen
Brigaden
Regimenter, Bataillone, Korps 2c.

Formiren	Bataillone Kompagnien Eskadrons Batterien
Rücken aus	Stabs- und Oberoffiziere Unteroffiziere Tamburs, Trompeter Zimmerleute Gefreite, Gemeine
Summe	Mann Pferd

Anmerkung.

In den Querrubriken erfolgte die Aufzählung der Truppen wie in der Ordre de Bataille §. 96:

Die Avantgarde.

Die einzelnen Armeekorps, untertheilt in Divisionen, Brigaden Regimenter — für jedes Korps eine eigene Summe.

Dann das Reserve-Korps.

Die detachirten Abtheilungen, endlich

Die Rekapitulation der einzelnen Summen mit der Totalsumme.

Dieser Rapport wurde täglich ausgefertiget und vom ersten General-Adjutanten unterschrieben.

3. Von der Parole und dem Befehlausgeben.

§. 184. Die Parole und die Befehle gehen vom Feldherrn aus, und werden im großen Hauptquartiere ausgegeben. Von da gelangen sie an die Korps-Hauptquartiere und von diesen an die Truppen.

Der Weg wie die Parole vom Feldherrn aus verbreitet wird, zeigt folgende Uebersicht, wobei zu bemerken ist, daß der Feldherr die Parole Jenen unmittelbar übergibt, die in der zweiten horizontalen Kolonne stehen, und daß von diesen Individuen die Parole nach dem in den senkrechten Kolonnen herab angezeigten Weg weiter verbreitet wird.

Uebersicht

der Verbreitung der Parole im Haupt-Quartiere.

Der Feldherr gibt die Parole unmittelbar an:

- Die Korps-Kommandanten oder an den im Range höchsten Generalen der
  - Infanterie
    - Feldmarschall-Lieutenant der Infanterie vom Tage
    - Die Generalmajors der Infanterie vom Tage
  - Kavallerie
    - Feldmarschall-Lieutenant der Kavallerie vom Tage
    - Die Generalmajors der Kavallerie vom Tage
- Den Artillerie-Direktor
- Den Genie-Direktor
- Den Chef des Generalstabes
  - General vom Tage
  - Oberst, Chef des Intrinsekums
    - † Alle Stabs- und Oberoffiziere des Korps und die Partheien
    - Adjutant des General-Quartiermeisters
      - Stabs-Quartiermeister
      - Ober-Wegmeister
    - die Adjutanten der beiden Generale
    - Diese Adjutanten wurden schon früher von einem Flügel-Adjutanten abgefertiget, und erhalten hier vom Chef des Intrisekums nur die weitern Befehle mitgetheilt
- Den ersten General-Adjutanten
  - Flügel-Adjutanten und von diesen fertiget ab
    - einer
      - Die Adjutanten der Inf.-Generale
    - ein 2ter
      - Die Adjutanten der Kavall.-Generale
    - ein dritter
      - Den Adjut. des General-Quartmstrs.
      - „ „ „ Artillerie-Direktors
      - „ „ „ Genie-Direktors
      - Die Adjutanten der übrigen zum Hauptquartier gehörigen Generale
      - Die Adjutanten der Stabstruppen
      - Den General-Gewaltigen
      - Den Oberstabs-Wagenmeister
  - Den Major oder Hptm. von jedem Stabstruppenkörper
  - Den Kommandanten des Haupt-Quartiers
  - Den Transportgeschäfts-Kommandant
  - Den Kommandanten der Generalswache
  - Den Adjutanten eines allenfalls vorhandenen Feldmarschalls, der nicht en Chef kommandirt
- Die von den selbstständigen Detaschements zur Parole gesendeten Majors

NB. Sollten die selbstständigen Detaschements keinen Stabsoffizier, sondern einen Offizier niederen Ranges zur Parole schicken, so wird derselbe nicht unmittelbar vom Kommandirenden, sondern v. 1. Generaladjutanten abgefertigt

Dem General-Auditorlieutenant werden die Befehle vom Generalgewaltigen überbracht.

Die Korps-Kommandanten, wenn sie nahe am Hauptquartiere sind, können im Verhinderungsfalle einen Generalen oder Obersten zur Parole schicken; sind die Korps aber weit entfernt, dann werden ihnen die Parole und Befehle zugesendet.

§. 185. In den Hauptquartieren der Armeekorps geschieht die Ausgabe der Parole nach einem ähnlichen Verhältnisse.

§. 186. Zur Ausgabe der Parole an die Truppen reiten die Feldmarschall-Lieutenants und die Generalmajore vom Tage nebst allen Adjutanten, gleich nachdem sie im Hauptquartiere abgefertiget worden sind, in das Truppenlager, allwo an einem bestimmten Orte jeder Generalmajor vom Tage die Majore der ihm zur Inspektion zugewiesenen Truppen abfertiget, und die Brigade-Adjutanten an derselben Stelle den betreffenden Regiments-Adjutanten die Parole und Befehle ausgeben; — Alles in möglichst kurzer Zeit, damit die Regimenter nicht unnöthig bis in die Nacht hinein auf die Befehle warten müssen.

Die Art, wie die Parole und Befehle an die Truppen, Wachen 2c. auszugeben sind, wird im Detail in dem Abschnitte „Vom Lagerdienste" erklärt werden.

§. 187. Wenn die Parole im Hauptquartiere ausgegeben wird, es sei im Zimmer oder anderswo, ist wohl Acht zu geben, daß Niemand Fremder gegenwärtig sei und zuhöre. Wenn mehrere gleichzeitig die Parole zu empfangen haben, so geschieht die Abfertigung im Kreise. So formiren von den Adjutanten der Infanterie- und der Kavallerie-Generale jede Klasse für sich einen Kreis, wobei sie nach dem Rang ihrer Generale dergestalt sich rangiren, daß der Adjutant des ältesten Generales dem die Parole ausgebenden Flügeladjutanten zur linken, der Adjutant des jüngsten Generales aber ihm zur rechten Hand zu stehen kommt.

§. 188. Als Hauptregel hat zu gelten, daß, so oft eine schriftliche Parole verloren geht, oder Jemand damit gefangen wird, oder Einer der sie nur mündlich bekommen hat desertirt, es jederzeit ohne Säumniß gemeldet und die Parole abgeändert werden müsse.

§. 189. Bei der Parole werden als zweite Haupthandlung die Dienste kommandirt, worüber das Nähere im §. 196 u. s. f. erklärt vorkommt.

§. 190. Die dritte Haupthandlung bei der Parole ist die Ausgabe der Tagsbefehle. Hierin werden nicht nur die Anordnungen über rein dienstliche Gegenstände aufgenommen, sondern auch solche Verfügungen für die Armee von Seite der Operations-kanzlei oder des Armee-General-Kommandos, die sich, ohne geheim zu sein, mit wenig Worten zur Veröffentlichung bei der Parole

eignen. Sowohl der Generalstabs-Chef als der Chef des Armee-General-Kommando's sollen veranlassen, daß die nöthigen Notizen dem General-Adjutanten zeitlich genug zukommen. Da besonders im Oekonomischen vielfache Details sich ergeben, so ist dem Armee-General-Kommando vorgeschrieben, die für den Befehl bestimmten Punkte täglich in einen eigenen Aufsatz zusammen zu schreiben, der vom Kommandirenden oder seinem Stellvertreter für das Oekonomische unterfertiget, und entweder jeden Tag Abends oder am andern Tage Früh um 7 Uhr an den General- oder Korps-Adjutanten abgegeben werden muß.

§. 191. Die zu versendenden Generalsbefehle und alle unter Tags durch Laufzettel an die Truppen ergehenden Anordnungen hat der General-Adjutant gegen Bescheinigung der Feldkriegs-Expedition zu übergeben, welche dann für die richtige Absendung der Befehle zu haften hat.

§. 192. In stehenden Kantonirungen hat der General-Adjutant zur schnellen Verbreitung der Befehle und Meldungen einen eigenen Ordonnanzkurs einzurichten, worüber die Vorschriften in dem Abschnitte „Von der Kantonirung" enthalten sind.

§. 193. Besonders dringende Befehle werden durch Staffeten expedirt.

§. 194. Mit besonders wichtigen Befehlen oder Aufträgen endlich sind Offiziere als Kouriere abzusenden, welche mit Postpferden wenigstens eine Postmeile in der Stunde zurück legen sollen. Als Hauptvorsichtsmaßregeln bei solchen Kourierreisen sind zu empfehlen:

1) Die Depeschen in eine lederne Tasche zu geben, diese um den Leib zu schnallen, und sie unter keinerlei Umständen abzulegen oder zu öffnen.

2) Eine gute Uhr mitzunehmen und in jeder Station die Zeit zu notiren.

3) Einen Reitsattel mitzuführen, um wenn der Wagen brechen oder sonst ein Hinderniß vorfallen sollte, gleich weiter reiten zu können.

4) Eine gute Karte zur Orientirung mitzunehmen.

Das Nähere über den Kourierdienst kommt noch in einem spätern Abschnitte vor.

§. 195. Zur Hauptsorge des General-Adjutanten gehört es endlich, die Truppen stets in der Kenntniß von dem Aufenthaltsorte des Hauptquartieres zu halten, daher, wenn Märsche oder sonstige Veränderungen vorkommen, der neue Ort bei der Parole stets bekannt zu geben ist, um die Meldungen und Rapporte der Truppen regelmäßig und auf dem kürzesten Wege einlaufen zu machen.

4. Von der Kommandirung der Dienste.

§. 196. Der General-Adjutant bestimmt das Ausmaß des Dienstes an Wachen, Bedeckungen, Ordonnanzen ꝛc. und gibt selbes den Korps-Adjutanten bekannt. Diese machen die Vertheilung für die Armee-Divisionen, die Adjutanten der Divisionen für die Brigaden, jene der Brigaden für die Regimenter u. s. w. bis zur Kompagnie oder Eskadron.

Die General- und Korps-Adjutanten bestimmen die Generale und Stabsoffiziere nominativ, die Individuen vom Hauptmanne (Rittmeister) bis zum Gemeinen nur nach der Zahl. Die Oberoffiziere werden in den Regimentern, und die Mannschaft erst in den Kompagnien (Eskadronen) nominativ in den Dienst bestimmt.

§. 197. Es sind eigene Dienstroster für die Abtheilungen und für die Individuen zu führen, und nebstbei eine eigene Mannschafts-Dienst-Repartition, um zu übersehen, welche Wachen und Dienste diesem oder jenem Truppenkörper nach Verhältniß seiner Stärke zugewiesen sind. Da aber im Kriege die Individuen, so wie der Stand der Mannschaft und der Aufenthaltsort der Truppen häufig wechseln, so muß der Offiziers-Dienstroster wenigstens alle Wochen verbessert, und jeder Abgang und Zuwachs darin bemerkt werden. Ebenso ist die Mannschafts-Repartition bei starkem Abgange alle 8 Tage, sonst aber alle 14 Tage neu zu verfassen, wozu die Regimenter alle 14 Tage oder auch alle 8 Tage den Dienst-Extrakt an die Korps-Adjutanten und diese an den General-Adjutanten einzuschicken haben. In diesen Eingaben ist hauptsächlich ersichtlich zu machen: 1) die Stärke der Truppe an Offizieren und Mannschaft, 2) der zu bestreitende Dienst für Offiziere und Mannschaft, und 3) die Entfernung der Wachen Bedeckungen ꝛc. von der Truppe. Hiernach kann der General- oder, Korps-Adjutant mit Berücksichtigung der wechselnden Stärke und Dislokation der Truppen stets eine gerechte Vertheilung des Dienstes vornehmen. Da in diesen von den Truppen einzuschickenden Dienst-Ausweisen aber nur jene Wachen, Ordonnanzen und Kommandirungen aufgenommen sind, welche den Truppen eigens anbefohlen waren, so haben die Adjutanten ferner die Stand- und Diensttabellen oder Standes-Ausweise zur Hand zu nehmen und in den Dozirungen oder auch sonst nachzuforschen, ob der ausrückende Stand nicht durch eigenmächtiges Kommandiren der Leute zu besondern, vornehmlich zu Privatdiensten, geschwächt werde.

§. 198. Der Dienstroster hat in der ganzen Armee gleich gestellt zu sein. Es hat ihn der General-Adjutant in derselben Form, wie die Kompagnie (Eskadren) zu führen. Das Formular hiezu ist in der 6. Abtheilung dieses Werkes Seite 10 enthalten.

Alle Dienste sind in 10 Klassen getheilt, je nach der Dauer, und je nachdem sie in der Nähe oder fern vom Feinde mit mehr oder weniger Gefahr verbunden sind. Sollten Dienste vorkommen, welche in dem Formular der Kommandirliste nicht eigens benannt sind, so hat der General- oder Korps-Adjutant den betreffenden Dienst im Gedanken in eine der 10 Rubriken dieser Liste einzutragen, und bei der Kommandirung jedesmal eigens beizusetzen, für welche Rubrik der betreffende Dienst zu gelten habe. Nur so kann allen Irrungen und Zweifeln vorgebeugt werden.

§. 199. Größere Detaschements oder Kommanden sind in der Regel nicht aus Leuten von allen Regimentern zusammen zu setzen, sondern es werden ganze Abtheilungen, Divisionen, Bataillone, Eskadronen ꝛc. hiezu verwendet.

§. 200. Die weitern Rücksichten, welche bei der Kommandirung der Offiziere und der Mannschaft zu beobachten kommen, wurden bereits in der 6. Abtheilung dieses Werkes, in dem Abschnitte „Von der Kommandirung zum Dienste“ (§. 1 bis 4) angeführt.

§. 201. Das Ausmaß des Dienstes in den Hauptquartieren ist aus der beiliegenden Uebersicht und den angehängten Bemerkungen zu ersehen.

§. 202. Ergibt sich ein Allarm oder treten feindliche Vorfallenheiten ein, so darf von der aktiven Armee Niemand im Hauptquartiere zurück gelassen werden. In diesen Fällen muß daher auch die Grenadier-Kompagnie ungesäumt zu ihrem Bataillone einrücken, so wie auch die Truppen-Ordonnanzen der Feldmarschall-Lieutenants und Generalmajore, bis auf jene der Stabsdragoner, bei jedem Marsche, Allarm oder feindlicher Begebenheit bei schwerster Verantwortung zu ihren Regimentern geschickt werden müssen. Die Ordonnanz-Zimmerleute werden nur bei vorfallenden Gefechten zu ihren Truppenkörpern einrücken gemacht.

§. 203. Die oben angeführten Wachen und Ordonnanzen sollen, wenn marschirt wird, alle Rasttage, in stehenden Lagern aber alle 48 Stunden in der Frühe abgelöst werden.

§. 204. Dieselben Wachen, Schildwachen und Ordonnanzen gebühren auch in Friedenslagern, in welchem Falle sie von den Truppen zu nehmen sind.

§. 205. Die berittenen Ordonnanzen der Stabsdragoner waren in den Feldzügen meist permanent bei den Generalen, höhern Adjutanten und Generalstabs-Offizieren kommandirt. Da sich aber hiebei, durch die häufigen Versendungen und Detaschirungen der Offiziere Schwierigkeiten in der Verpflegung dieser Ordonnanzen ergaben, so wurde angeordnet, daß die betreffenden Generale, Stabs- und Oberoffiziere ihren Ordonnanzen die tägliche Löhnung verabreichen, und die Naturalien für Mann und Pferd in Conto des betreffenden

Ordonnanz Mannschaft						
von der Truppe					berittene Stabs-Dragoner	
Fourier	Zimmerleute	Korporals von jeder Brigade	Gefreite von jedem Regimente	Gemeine von jedem Regimente	Korporals	Gemeine
Nach Wunsch ein beständiges Detaschement zur Bedeckung, bestehend aus Dragonern, Husaren und Jägern, welch letztere auf Kosten des Ärars beritten gemacht werden können. Außerdem:						
1	4	.	.	.	2	4
1	2	.	.	.	1	so viel Gemeine als F. Z. M. oder G. d. C. unter ihm stehen.
1	1	.	.	.	1	so viel Gemeine als Divisionen.
1	1	.	.	.	1	
.	.	.	.	.	1	
		Nach der Charge.				
.	.	1	.	.	.	.
.	.	1	.	.	.	1
.	.	.	1	.	.	.
.	.	.	.	1	.	1
						1
						1
						1
						1
						1
						1 Mann der StabsInfant.

darf. Außer den Grenadieren sind alle Wachen von der
iers.

Stabskörpers täglich abfassen und abquittiren. Die gesammelten Verpflegszettel und Natural-Gegenscheine sind dann am Ende eines jeden Monates den betreffenden Stabstruppen zu übersenden, und Abrechnung mit ihnen zu pflegen.

§. 206. Außer dem gewöhnlichen Wach- und Ordonnanzdienste hält die Stabs-Infanterie im Hauptquartiere immer auch eine angemessene Wach-Reserve, die gleichzeitig zu den erforderlichen Patrullen und sonstigen zur Sicherheit und Aufrechthaltung der Ordnung nöthigen Diensten gebraucht wird. Die Stabs-Dragoner ihrestheils werden außer dem Ordonnanzdienste zur Bedeckung des General-Gewaltigen und zu andern Streifereien mit den Stabsprofoßen ꝛc. verwendet.

§. 207. Außer dem Hauptquartiere besteht die Verwendung der Stabs-Infanterie noch in kleinen Kommanden und Bedeckungen, bei der Bagage und dem Proviant-Fuhrwesen, zu Convois u. dgl. und die Stabsdragoner haben nebstbei die Bestimmung, den General-Quartiermeister bei seinen Rekognoszirungen als Bedeckung zu begleiten, auf den Märschen Patrullen zu machen u. dgl.

§. 208. Die zum Hauptqnartiere gehörigen Sanitätstruppen werden hauptsächlich in den Spitälern, zur Transportirung der Verwundeten u. dgl. verwendet.

§. 209. Der General-Adjutant bestimmt für alle diese Stabstruppen das Ausmaß ihres Dienstes, die Stärke der Bedeckungen u.s.w. und seiner Sorge ist es auch übertragen, durch eine zweckmäßige Ausstellung von Wachen nnd Posten (von der Stabs-Infanterie) und durch einen gut angeordneten Patrullengang das Hauptquartier vor Fremden, und vor jedem feindlichen Ueberfalle zu sichern.

5. Von der Verfassung der Standes-Uebersichten.

§. 210. Schon wiederholt wurde bemerkt, daß zur schnellen Zusammenstellung von Totalien nichts nothwendiger als eine Gleichheit in den tabellarischen Eingaben ist. Verfaßt jeder Adjutant die Tabelle nach eigener Ansicht, so gehören ein eigenes Studium und Rechnungen dazu, um die gewünschten Verhältnisse und Zahlen heraus zu finden; bei vorgearbeiteten gedruckten Tabellen hingegen muß Jeder sich in gleicher Form halten, und der Geschäftsgang ist um Vieles erleichtert.

Der Standes-Ausweis bei dem Frührapporte.

§. 211. Die Formulare für denselben wurden bereits in den §§. 182 und 183 angegeben.

Die Stand- und Dienst-Tabellen.

§. 212. Diese werden von den Truppen alle Monate, nach jeder vorgefallenen Schlacht aber unmittelbar darnach eingesendet.

Die Regimenter und Korps nehmen in ihren Stand- und Diensttabellen nur die wirklich im Felde Stehenden auf. Die Zurückgebliebenen bleiben weg, und es wird unter die Summe die Bemerkung gesetzt: „Die Reserve-Division (Eskadron) oder das zweite Landwehr-Bataillon rc. befindet sich in Galizien, Mähren u. s. w."

Dieß bezieht sich jedoch nur auf ganze Körper, nämlich Bataillone, Divisionen oder Kompagnien (Eskadronen). Ein von mehreren Kompagnien (Eskadronen) allenfalls zusammen gesetztes Detaschement ist unter den Kommandirten und Absenten aufzuführen.

Ueber die im Inlande oder in den Werbbezirksstationen Zurückbleibenden werden in ihren Stationen eigene Stand- und Diensttabellen verfaßt, und an die Landes-Militär-Kommanden eingesendet, welche von denselben ein Pare an das Kriegsministerium, das andere aber an das Armee-Kommando, unter welchem das betreffende Regiment im Felde steht, überschickt.

Die nähern Vorschriften über die Verfassung der Stand- und Diensttabellen, so wie das Formular, das in Kriegs- und Friedenszeiten und für alle Truppengattungen gleich ist, sind in der 6. Abtheilung dieses Werkes §. 429 u. s. f. enthalten.

§. 213. Die Korps-Adjutanten haben bei der Revision der Dozirung der Stand- und Diensttabellen, so wie der Wach-Repartitionen über alle unnützen Wachen, Kommanden, Ordonnanzen, und alle diejenigen Versendungen, welche die Armee-Streitkräfte versplittern, und um so straffälliger sind, weil sie oft wegen Privatangelegenheiten veranlaßt werden, sich die nöthigen Bemerkungen zu notiren, und selbe ihrem Korps-Kommandanten vorzulegen, damit durch Generalsbefehle alle diese dem allerhöchsten Dienst Nachtheil bringenden Mißbräuche gerügt und abgestellt werden.

§. 214. Die Stand- und Diensttabellen sind nicht nur für die einzelnen Truppenkörper, sondern auch für die gesammte Armee in steter Uebersicht zu erhalten. Der Kopf der Tabelle bleibt derselbe, wie für jedes einzelne Regiment, nur in der ersten Rubrik, wo sonst der Stab und die einzelnen Bataillone angeführt sind, kommt ein größerer Raum zu lassen, um wie in der Ordre de Bataille oder im Armee-Früh-Rapporte die Unterabtheilung in Armeekorps, Divisionen, Brigaden und Regimenter aufnehmen zu können.

Uibersichten vom Rekrutirungsstande und vom Stande der Dienstpferde.

§. 215. Eines der wesentlichsten Erfordernisse im Kriege ist es, stets den Abgang an Mannschaft und Pferden zu kennen, um darnach ungesäumt den nöthigen Ersatz durch das Armee-General-Kommando einleiten zu können.

Die Truppen verfassen hiezu periodenweise eine Rekrutirungs-Standes-Uibersicht, und die mit Pferden versehenen nebstbei eine Uibersicht des Standes der Dienstpferde. Die Formulare zu diesen beiden Eingaben, wie sie in Friedenszeit einzusenden kommen, sind in der 6. Abtheilung dieses Werkes in den §. §. 433 und 435 enthalten. Im Kriege jedoch ist eine solche Detailirung der Verhältnisse nicht nöthig, daher im Jahre 1809 die Form der Rekrutirungs-Standes-Uibersichten für alle Truppenkörper wie folgt angeordnet war:

N. N. Regiment oder Korps

Rekrutirungs-Standes-Uibersicht

Mit Ende des Monates

Benennung der Theile des Regimentes, Korps ꝛc. über welche der Rapport erstattet wird.	Mitletztem . . verbleibt der effektive Rekrutirungs-Stand.	Der komplette Rekrutirungs-Stand besteht in	Combinando zeigt sich		Anmerkung.
			überzählig	abgängig.	

Der General-Adjutant verfaßt nach diesen Eingaben die entsprechenden Totalübersichten.

Die Regimenter haben diese Uibersichten in triplo einzusenden, von welchen Eingaben das zweite Exemplar für das betreffende Landes-Militär-Kommando, durch welches das Regiment seine Rekruten bezieht, und das dritte für das Rekrutirungs-Departement des Kriegs-Ministerium bestimmt ist.

Verlust-Tabellen.

§. 216. Nach jedem Gefechte sind von den Truppenabtheilungen die Verlust Tabellen einzuschicken, aus welchen dann Totale zusammengestellt werden. Die Mannschaft ist nur summarisch anzugeben, die Generale, Stabs- und Oberoffiziere hingegen sind in einer eigenen Dozirung nominativ aufzuführen. Die Totale sind in folgender Art zu verfassen:

Verlust-Tabelle

Datum	Ort wo das Gefecht vorgef.	Armee-Korps.	Division.	Brigade.	Regimenter und Korps.	An Menschen													An Pferden				An Material				
						todt				verwundet				gefangen od. vermißt				Zusammen									
						Stabsoffiziere	Oberoffiziere	vom Feldwebel an	Summe	Stabsoffiziere	Oberoffiziere	vom Feldwebel an	Summe	Stabsoffiziere	Oberoffiziere	vom Feldwebel an	Summe		todt	verwundet	gefangen oder vermißt	Summe.	Fahnen	Standarten	Geschütze	Munitionskarren	u. s. f.

Docirung.

Hier werden die Stabs- und Oberoffiziere nominativ angeführt.

§. 217. Uiber den Verlust des Feindes sind nach jedem Gefechte ebenfalls Notizen zu sammeln und die Resultate in eine ähnliche Tabelle zusammen zu stellen.

Wie sich mit den gemachten Beuten zu benehmen sei wurde in der 8. Abtheilung dieses Werkes in der Erklärung der Kriegsartikel aufgenommen.

Rottenzettel.

§. 218. Uiber die Ausrückungen und die von den Regimentern, Brigaden und Divisionen zu verfassenden Rottenzettel wurde bereits, mit Beisetzung der Formulare, in der 3. Abtheilung dieses Werkes §. 30 gehandelt. Hier folgt zur Ergänzuug noch das Beispiel eines Rottenzettels für eine ganze Armee, die sich in einer Avantgarde und 3 Treffen aufgestellt hat:

Rottenzettel und ausrückender Stand.

Der bei N. ausrückenden k. k. Hauptarmee für den ten . 18 . .

Treffen-Kommandant	Divisionärs	Brigadiers	Regimenter, Bataillone und Korps	Füselier-Bataillone	Grenadier-Bataillone	Einzelne Kompagnien	Eskadrons	Rücken aus: Stabs- und Oberoffiziere	Unteroffiziere	Tamburs und Trompeter	Zimmerleute	Gefreite und Gemeine	Summe: Mann	Summe: Pferd	Formiren: Rotten	Formiren: Mann
			Hier folgen die einzelnen Truppenkörper nach den Haupt-Abtheilungen: Avantgarde I. Treffen II. Treffen III. Treffen													

Rekapitulation

des ausrückenden Standes mit Inbegriff der Chargen.

Bataillons	Kompagnien	Eskadrons	Truppengattungen.		Mann	Pferde	Geschütze
			Füseliere	Infanterie			
			Grenadiere	Infanterie			
			Jäger	Infanterie			
			Grenzer	Infanterie			
			Küraßier	Kavallerie			
			Dragoner	Kavallerie			
			Chevaux-legers	Kavallerie			
			Husaren	Kavallerie			
			Uhlanen	Kavallerie			
			Artillerie				
			Pionniers ꝛc.				
				Summe			

Uibersicht des streitbaren Standes.

§. 219. Wenn es sich darum handelt den streitbaren Stand der Armeekorps zu übersehen, dann setzen die Adjutanten eine Ordre de Bataille zusammen, wie sie der Generalstab entwirft, (siehe §. 96) mit dem Unterschiede jedoch, daß die Dislokation der Truppen hinweg bleibt.

Wenn man aber nach Gestalt der Umstände aus den verschiedenen Waffengattungen die einzelnen Korps, oder in den Korps die einzelnen Divisionen nach dem taktischen Bedarfe zusammen setzen oder in ihrem Stande verändern will, dann haben die Adjutanten die Uibersicht des Standes nach den Waffengattungen für den Generalstab vorzubereiten, der auf diesen Ausweis basirend, die taktische Eintheilung vornimmt. Als Beispiel folgt hier der Stand eines Armeekorps, wie er i. J. 1812 wirklich bestand.

Truppengattungen	Formiren: Bataillons	Kompagnien	Eskadrons	Kompleter Stand: Mann	Pferd	Streitbare vom effektiven Stand: Mann	Pferd
Leichte Infanterie.							
Hier folgen die einzelnen Truppenkörper jeder nach seinem Stande	2	8					
Summe	2	8		3678		3566	
Linien-Infanterie.							
Füseliere	21						
Grenadiere	2						
Summe	23			21708		19047	
Leichte Kavallerie.							
Summe			36	5906	5648	4953	4953
Schwere Kavallerie.							
Summe			8	1444	1384	1232	1232
Summe der Regimenter	25	8	44	32736	7032	28798	6185
Artillerie.							
Artillerie 3, Handlanger 2 Komp.		5		1049		907	
Pionniers . .		3		681		595	
An Stabstruppen: 2 Komp. Stabs-Infanterie, 1 Eskadron Dragoner und 2 Kompag. Sanitätstruppen . . .		4	1	930	140	604	85
Totalsumme des Korps	25	20	45	35396	7172	30904	6270

An Geschützen sind vorhanden:

6 Fuß-Batterien, 2 Kavallerie-Batterien und 2 Positions-Batterien.

An Brücken-Equipagen: Zwei Equipagen

An Fuhrwesen:	Mann	Pferd
Fuhrwesen der Regimenter	721	2585
„ „ Artillerie	1026	1854
„ „ 8 Transports-Divisionen . .	1048	1720
„ „ 16 Backöfen	99	162
„ „ Brücken-Equipagen . . .	250	435
„ des Hauptquartiers . . .	250	350
Summe	3394	7106

Hierunter sind die Fuhrwerke und Handpferde der Generale, Offiziere und Militär-Beamten des Armeekorps nicht begriffen.

Der Generalstab mit dem Hauptquartiere.

Kommandirender General: G. d. K. N.

Truppen-Generale, 4 Feldmarschall-Lieutenants 10 Generalm. (nominativ anzuführen)

Chef des Generalstabes G. Maj. N., 1 Oberstl. 2 Maj. 11 Hauptl. 3 Oberl. do.

General-Adjutant Oberst N., 2 Flügel-Adjutanten, 1 Präsidial-Sekretär do.

Beim Interims-Korps-Kommando (Verwaltungsbranchen) F. M. L. N.

1 Ober Verpflegsverw. 1 Oberfeldk.-Kommissär, 1 Stabs-Aud. 1 Stabsarzt do.

Aus den oben ausgewiesenen 25 Bataillons, 20 Kompagnien 45 Eskadronen und 10 Batterien, wurden 3 Armee-Divisionen nebst einer Kavallerie- und Artillerie-Reserve in folgender Art gebildet:

3. Division.		2. Division.		1. Division.	
leichte Brig.	Lin. Brigade	Lin.Brigade	Lin.Brigade	Lin.Brigade	leichteBrigad
10 Komp. leichte Infan.	3. Bataill.	4 Bataill.	4 Bataill.	2 Bataill.	10 Komp. leichte Infan.
6 leich. Esk. Kav.	2 Bat.	3 Bat.	3 Bat.	2 Bat.	6 leich. Esk. Kav.
1 Kav. Batt.	1 Fuß-Bat.			1 Fuß-Bat.	1 Kav. Batt.

4 Brigade-Batterien.
2 Positions-Batterien.

Kavallerie-Division.	
2. Brigade	1. Brigade
8 Eskadron. schwere Kav.	12 Eskadron. leichte Kav.
6 leich. Esk. Kav.	6 leich. Esk. Kav.

6. Die Pflichten des General- und der Korps-Adjutanten wegen der Uiberwachung der Ordnung.

§. 220. Die dießfällige Instruktion für den General-Adjutanten lautete in den Feldzügen gegen Napoleon wie folgt: „Dem General-Adjutanten liegt ob, alle wahrnehmenden Unordnungen im Dienste überhaupt und in der Verpflegung und Konservation des Mannes und Pferdes, in so weit letztere zu dessen Wirkungskreis gehört, abzustellen. Er hat die Aufsicht über alle Fremden, die ohne seinen Erlaubnißschein weder im Hauptquartiere noch im Lager geduldet werden; über alle Handelsleute, Marketender und Wirthe, über das richtige Maß, Gewicht und Qualität ihrer Waaren und Viktualien, mit einem Worte über die Polizei des Hauptquartieres, wozu der General-Gewaltige nebst Ober- und Unter-Profoßen an denselben gewiesen sind. — Ohne Vorwissen des General-Adjutanten darf keine öffentliche Handlung im Hauptquartiere Statt finden, und Alles, was im Dienst dahin kommandirt wird, hat sich bei demselben zu melden. — Ferner hat er das Recht, alle in der Nähe der Armee liegenden Magazine, Spitäler, Transportshäuser u. s. w. zu visitiren, und überall auf die Befolgung der ergangenen Befehle zu wachen. Er besorgt auch die genaue Führung des Journals der täglichen Begebenheiten und referirt dem kommandirenden Generalen über alle Eingaben, Berichte und Meldungen, so auf das Innere des Dienstes Bezug haben. Endlich haben auch die Stabs-Infante-

terie und Stabs-Dragoner im Hauptquartiere alle Befehle durch den General-Adjutanten zu empfangen. Alle Ausfertigungen von Pässen, Schutz- und Geleitsbriefen geschehen in seiner Kanzlei.

Jeder Korps-Adjutant besorgt eben dieselben Gegenstände bei dem Korps wo er sich eingetheilt befindet."

§. 221. Zur erleichterten Ausführung dieser Obliegenheiten sind dem General-Adjutanten mehrere Branchen und Partheien zugewiesen, wie das Platz-Kommando, der Kommandant des Transportsgeschäftes, der General-Gewaltige, die Stabsprofoßen rc. die sich insbesondere mit den Details der innern Ordnung zu befassen haben, und für welche die später folgenden eigenen Instruktionen bestehen.

7. Der Bereitschaftsdienst in der Detail-Kanzlei.

§. 222. Von den General- und Flügel-Adjutanten hat jeden Tag ein General- und ein Flügel-Adjutant den Tag. Beide müssen Tag und Nacht angezogen um die Person des Kommandirenden bleiben, und ein gesatteltes Pferd bereit halten, um jeden Augenblick für alle Befehle bereit zu sein. Sollte einer derselben verschickt oder krank werden, so hat er es ungesäumt dem in der Bereitschafts-Tour Nachfolgenden zu wissen zu machen, daß solcher statt seiner zum Kommandirenden sich verfüge.

Daß auch sonst in jeder Kanzlei stets Hilfsorgane anwesend sein müssen, versteht sich von selbst.

8. Die Ausfertigung von Pässen.

§. 223. Diese geschieht in der Detailkanzlei.

§. 224. Auf Reisende im Bezirke der Armee ist, ohne Rücksicht auf ihren Stand, ein wachsames Auge zu halten, und es ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise nur dann zu gestatten, wenn sie sich genügend auszuweisen vermögen, und keinen Verdacht geben Kundschafter des Feindes zu sein.

§. 225. Reisende, die von Feindes Seite her kommen, erhalten die erste Ermächtigung zur Fortsetzung ihrer Reise von dem Kommandanten der Vorposten, an welche sie gelangen. Wie sich daselbst mit ihnen zu benehmen sei, kommt in dem Abschnitte „Von dem Vorpostensdienste" vor. Dringt der Reisende tiefer in den Armeebezirk so ist derselbe in das Hauptquartier zu instradiren, oder in Anstandsfällen auch mittelst Eskorte dahin zu begleiten, woselbst seine Pässe der genauesten Prüfung zu unterziehen sind. Nach dem Resultate dieser Prüfung verfügt der Kommandirende, und läßt, wenn keine Anstände obwalten, den Paß des Reisenden mit beigefügter Reiseroute visiren, oder ihm einen neuen Paß ausstellen.

Der Kommandirende kann nach der Lage der Umstände auch den

Brigadieren die Ermächtigung zur Visirung und Weiterinstradirung der Pässe ertheilen.

Jeder Reisende aber, der ohne eine Visirung des Passes betreten wird, oder von der ihm vorgezeichneten Route abweicht, ist jedenfalls in das Hauptquartier zu bringen.

§. 226. Reisende hingegen, welche bei der Nähe des Feindes auf die feindliche Seite zureisen, dürfen die Vorposten in keinem Falle ohne einer besondern Bewilligung des Armee-Kommandanten überschreiten, daher sich jeder dieser Reisenden zuerst in das Hauptquartier zu wenden hat.

§. 227. Die obwaltenden besondern Verhältnisse werden den Kommandirenden bestimmen, eigene Instruktionen in Bezug der Reisenden zu erlassen.

9. Die Schutzwachen, Schutz- und Geleitsbriefe.

§. 228. Schutzwachen und Schutzbriefe werden gegeben, um Ortschaften, Schlösser rc. oder Personen vor Plünderung oder andern Unbilden, sowohl von Seite der eigenen Armee als der des Feindes zu schützen.

Das Recht Schutzwachen oder Schutzbriefe zu ertheilen, hat nur der kommandirende General, und sollte es auch geschehen, daß bei einem Lagerwechsel, einem Marsche rc. der Chef des Generalstabes oder der Avantgarde-Kommandant auf erfolgtes Ansuchen eine Interims Schutzwache ausstellt, so muß solches ungesäumt dem Kommandirenden angezeigt werden, damit dieser die Bestätigung gebe, und den nöthigen Schutzbrief ertheile.

§. 229. Es kann zur Sicherung des betreffenden Ortes oder der Person entweder eine ganze Wache, ein einzelner Mann (Unteroffizier oder Gemeiner) gegeben, oder auch nur ein Schutzbrief allein ausgefolgt werden. Jedenfalls hat dieß aber ohne Entgelt zu geschehen.

§. 230. Jeder Mann der Schutzwache ist verpflichtet, sich gegen die Einwohner gefällig und dienstfertig zu betragen, sie mit freundlicher Theilnahme zu behandeln, ihnen Vertrauen einzuflößen, sie gegen alle Gewalthätigkeit zu schützen, und sich selbst nicht das Mindeste zu erlauben, was der guten Ordnung und seiner aufhabenden Bestimmung zuwider wäre. Jeden Exzeß-Verursachenden hat die Wache zu arretiren, oder wenn sie seiner nicht habhaft werden kann, sich die Leute oder Montur zu merken, und die Anzeige zu erstatten, um die Uibertreter bestrafen zu können.

§. 231. Sollte die Schutzwache den Auftrag haben, ihren Posten vor der Ankunft des Feindes nicht zu verlassen, so muß sie ihre Pflichten bis auf den äußersten Augenblick standhaft erfüllen, den Feind mit Vorsicht erwarten, und ihn mit militärischem An-

stande empfangen. Ihr Vorgesetzter, wenn er auch nur ein Gemeiner wäre, geht beim Einrücken des Feindes dem Avantgarde-Kommandanten (bei der Kavallerie mit versorgtem Gewehre) entgegen, meldet demselben den Zweck seiner Aufstellung, übergibt ihm den für solche Fälle beihabenden Sicherheitsbrief, und erbittet sich das Geleit zurück. Hierauf entfernt sich die Schutzwache, und trachtet so bald als möglich an ihre Truppe zu kommen.

§. 232. Uiber die ausgestellten Schutzwachen soll sowohl der General-Adjutant als auch die Feldkriegskanzlei ein ordentliches Verzeichniß nach folgendem Muster führen:

Verzeichniß über die ertheilten Schutzwachen und Schutzbriefe.

Ort u. Personen welchen eine Schutzwache od. ein Schutzbrief bewilligt wurde.	Name und Truppenabth. der Schutzwache.	Nr. des Schutzbriefes	Zeit wann die Schutzwache		Der Schutzbrief allein wurde ausgefolgt.
			abgegangen ist	eingerückt ist	
Dorf N.	Gefreiter N. mit 2 Mann vom Regimente N.	1	6. Mai 1851	20. Mai 1851	—
Graf N. zu O.	—	2	—	—	8. Mai.

§. 233. Die Form der Schutzbriefe ist folgende:

Vom Armee-Kommando.

Schutzbrief Nr.

Dem Grafen N. wohnhaft in seinem Schlosse A, wird gegenwärtiger Schutzbrief ertheilt, und man ersucht sämmtliche Befehlshaber und sonstigen Militärs, sowohl die Person als das Eigenthum des benannten Grafen zu schützen, und ihm nöthigenfalls alle Hilfe zu leisten. Dieser Schutzbrief ist vermög der Kriegsgesetze einer lebenden Schutzwache gleich zu achten. Dem Feinde wird in ähnlichen Fällen unserseits volle Bereitwilligkeit zugesichert.

Hauptquartier zu N. am . . . .

(L. S.) Seiner kais. königl. apostolischen Majestät.

N. N.

Kommandirender General.

§. 234. Geleitsbriefe werden für reisende wichtige Personen oder für ihre Bedeckung ausgefertiget. Gibt man z. B. einem hohen Reisenden eine Bedeckung mit, die ihn bis an die feindlichen Vorposten geleiten soll, so wäre der Geleitsbrief ungefähr wie folgt zu stellen:

„Vom Kommando der k. k. österreichischen Armee.“

Geleitsbrief.

Herr Oberlieutenant N. mit 1 Unteroffizier und 10 Mann des .ten Regiments ist beauftragt, den nach A reisenden k. k. östreichischen Gesandten Grafen von B. bis W. zu geleiten.

Indem man sämmtliche Militär-Kommandanten ersucht, Sr. Exzellenz jeden Vorschub für die ungehinderte Reise zu leisten, bittet man zugleich der ihm beigegebenen Geleitswache kein Hinderniß zur Erfüllung ihres Auftrages und bei ihrem Rückmarsche bis zu den dießseitigen Vorposten in den Weg zu legen, wofür man in ähnlichen Fällen volle Gegenseitigkeit verspricht.

Hauptquartier zu B, am Sr. k. k. apost. Majestät.

N. N.

(L. S.) Kommandirender General.

10. Der Vorgang mit Arrestanten, Deserteurs und Gefangenen.

§. 235. Alle im Hauptquartiere anlangenden Deserteurs, Gefangenen oder Arrestanten sind auf die Generalswache zu führen, und von dieser, nebst der mitgekommenen Revisionsliste mit allen beihabenden Pferden, Rüstung ꝛc., ohne daß ihnen das Mindeste abgenommen werde, und sich Jemand mit denselben in ein Gespräch einlasse, der im Hauptquartier befindlichen Reservewache der Stabsinfanterie zu übergeben.

Von hier aus werden die Arrestanten, Deserteurs und Gefangenen in das Stabsstockhaus abgegeben, wo sie vor ihrer Unterbringung noch wegen ihrer Reinlichkeit und etwa ansteckenden Krankheiten zu untersuchen sind.

Wegen den feindlichen Deserteurs und Gefangenen ist ungesäumt die Anzeige an den Generalstab zu machen, welcher durch das Kundschafts-Bureau das Ausfragen dieser Leute einzuleiten hat.

Uiber die Deserteurs der eigenen Truppe sind die betreffenden Regimenter zu verständigen, damit sie ihre Leute abholen lassen.

Die feindlichen Deserteurs, die sich nicht anwerben lassen, oder welchen der Eintritt in unsere Dienste nicht bewilliget wird, sind mit Pässen zu versehen und auf einer bestimmten Route weiter zu befördern.

§. 236. Die Assentirung der zur Armee übertretenden Deserteurs, die Entwürfe über die Verpflegung der Arrestanten und Gefangenen, wie zur Ablösung der Pferde, Waffen ꝛc. werden durch den im Operations-Hauptquartier anwesenden Feldkriegskommissariatischen Beamten vorgenommen. Bei welchen Regimentern feindliche Deserteurs oder Gefangene assentirt werden dürfen, hängt von der Bestimmung des kommandirenden Generalen ab.

8

§. 237. Der General-Auditor und der Generalgewaltige führen wie über die Arrestanten so auch über die Gefangenen, für deren Verpflegung der Generalgewaltige zu sorgen hat, eigene Protokolle mit den Rubriken: Charge, — Vor- und Zuname — Truppenkörper — An welchem Tage in Gefangenschaft gerathen — Wann in Verpflegung getreten; um darnach bei der Auswechslung gehörige Abrechnung pflegen zu können.

§. 238. Uiber die Gebührsausmaß der feindlichen Gefangenen werden nach den obwaltenden Verhältnissen eigene Normen erlassen. Im Jahre 1809 waren folgende Gebühren festgesetzt:

Geld- und Natural-Gebühr
der feindlichen Kriegsgefangenen.

Es erhält der	von der Infanterie				von der Kavallerie				von der Artillerie			
	monatl.		täglich		monatl.		täglich		monatl.		täglich	
	fl.	kr.	kr.	Brot-Port.	fl.	kr.	kr.	Brot-Port.	fl	kr.	kr.	Brot-Port.
General oder Oberst	96	48			97	13 2/8			97	13 2/8		
Oberstlieutenant .	68	3 2/8			68	3 2/8			68	3 2/8		
Major	57	26 3/8			58	20			58	20		
Kaplan . . , .	16	1 4/8			13	34 1/8			15	37		
Rechnungsführer .	16	41 4/8			17	6/8			17	6/8		
Regimentsarzt . .	16	41 4/8			16	2 5/8			17	6/8		
Bat. o. Divisionsarzt	9	50 4/8			10	10			10	.		
Unterarzt . . .	5	15			5	15			5	15		
Fourier	5	15			5	15			5	15		
Profoß	5	15			5	15			5	15		
Hauptmann oder Premier Rittmeister	40	26			40	26 4/8			40	26 4/8		
Kapitänlieutenant o. Sekond Rittmeister	24	16 2/8			24	16 2/8			24	16		
Oberlieutenant . .	17	6/8			17	6/8			17	6/8		
Unterlieutenant . .	12	57 1/8			12	57 1/8			12	57 1/8		
Feldw. o. Wachtm. .			9 2/8	1			9	1			9 2/8	1
Korporal . . .			6	1			7	1			7	1
Führer (Fahnen o. Estandarte) . .			6	1			7	1			7	1
Gefreite (Kavallerie Vize-Korporal)			3 6/8	1	.		3 6/8	1			.	.
Grenadier . . .			3 2/8	1								
Gemeine . . .			3	1			3	1			3 2/8	1
Jedes Weib o. Kind v. kriegsg. Unteroffiziers u. Gem. (ohne Brot.)			2				2				2	

§. 239. Kein Gefangener soll übel behandelt werden, denn es ist unmenschlich und niederträchtig an Wehrlosen seinen Muth zu kühlen.

§. 240. Wenn ein Mann der eigenen Armee gefangen wird, so soll er sich seines Eides erinnern, seinem Monarchen treu bleiben, und nie etwas zu seinem Nachtheile verrathen, oder sich zum Besten des Feindes gebrauchen lassen; er soll keine fremden Dienste nehmen, sondern versichert sein, daß man, sobald es thunlich sein wird, für seine Verpflegung, Montur und seine Ranzionirung besorgt sein werde.

§. 241. Offiziere, welche in Gefangenschaft gerathen, sowohl von der eigenen Armee als vom Feinde, werden auf ihr Ehrenwort aufgefordert, den ihnen angewiesenen Ort nicht zu verlassen, und bis zu ihrer Auswechslung oder Freigebung nicht gegen die diesseitigen Truppen oder deren Verbündete zu kämpfen. Sobald es thunlich ist hat jeder Offizier einen schriftlichen Revers hierüber auszustellen, ungefähr in folgender Art:

Revers.

Ich N. N. gebürtig von —, — Jahr alt, — Religion, — Standes, — Hauptmann im — Regimente wurde am — zu — kriegsgefangen, und gebe in Folge dessen mein Ehrenwort, mich nicht von dem mir vorgezeichneten Orte zu entfernen, bis zu meiner Auswechslung oder Freigebung nicht gegen die — Truppen zu dienen, und mich während meiner Gefangenschaft allen Anordnungen und Befehlen zu fügen.

Im Hauptquartiere zu — am . . . .

N. N. Hauptmann
in — Diensten.

§. 242. Um die Auswechslung der Kriegsgefangenen ordnungsmäßig einleiten und ausführen zu können, wird bei jeder der kriegführenden Mächte eine eigene Ranzionirungs-Kommission eingesetzt, welche alle darauf Bezug nehmenden Geschäfte leitet.

Diese Kommission ist in der östreichischen Armee dem Armee-General-Kommando zugewiesen, und es hat bei jeder Auswechslung jedesmal ein Feldkriegskommissär zu interveniren. Die Auswechslungsbriefe werden von der Kommission entworfen, und von einem Generalen, sei es nun der Stellvertreter des Kommandirenden für das Oekonomische, der Chef des Generalstabes, oder wem sonst der Kommandirende zum Chef der erwähnten Kommission ernennt, unter-

schrieben. Die Form der schon gedruckt vorgerichteten Entbindungsbriefe ist folgende:

Hauptarmee (k. k. Wappen.) in (Anführung des Landes.)

Entbindungs-Brief.

Der Feldmarschall-Lieutenant (Anführung der sonstigen Eigenschaft), Kommissär Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich für die Auswechslung des Kriegsgefangenen, erklärt daß, Herr . . . . im Dienste Sr. Majestät des . . . . . . kriegsgefangen durch die k. k. östreichischen Truppen gegen den k. k. östreichischen Herrn . . . . . am . . . . . ausgewechselt wurde, und daß beide Offiziere ihres Ehrenwortes entbunden sind, welches sie bei ihrer Gefangennehmung gegeben haben, und sofort ihre Dienste in den respektiven Armeen wieder fortsetzen können.

Gegeben im Hauptquartiere zu N. am . . . .

N. N. N. N.
Feldkriegs-Kommissär. F. M. L.

Bei der Auswechslung der Mannschaft erfolgt nur eine summarische Aufzählung der Individuen.

§. 243. Den Truppenkörpern bleibt es strengstens untersagt wegen der Reklamirung kriegsgefangener Offiziere sich unmittelbar mit der Ranzionirungs-Kommission in Korrespondenz zu setzen. Es ist sich in solchen Fällen stets an das Armee-General-Kommando zu wenden, welches die nöthige Einleitung durch die Ranzionirungs-Kommission veranlassen wird.

§. 244. Sind nach beschlossener Auswechslung Gefangene an den Feind auszuliefern, so werden selbe unter Bedeckung bis an die nächsten feindlichen Vorposten geführt. Der Kommandant der Bedeckung erhält eine offene Ordre, welche den Zweck seiner Sendung und den zu nehmenden Weg bezeichnet, und er hat sich mit einer doppelten Revisionsliste über die Gefangenen zu versehen. Bei der Annäherung an die feindlichen Vorposten läßt er ein Signal durch den beihabenden Tambur oder Trompeter geben, und es erfolgt die Uibergabe außerhalb der Vorposten nach den Revisionslisten, von welchen die eine vom Uibernehmer unterschreiben zu lassen, und in das Hauptquartier wieder zurück zu bringen ist.

§. 245. Der umgekehrte Vorgang findet Statt, wenn der Feind Gefangene an die dießseitige Armee ausliefert.

In Ermanglung namentlicher Listen werden gleich an Ort und Stelle summarische Uibernahms- und Uibergabs-Scheine ausgestellt, in welchen die Dauer der Verpflegung ausgedrückt sein muß.

Dritter Abschnitt.

Die der General-Adjutantur zugewiesenen Branchen.

1. Das Platz-Kommando im Hauptquartier.

§. 246. Damit im Hauptquartiere und dessen Nähe, so wie auf dem Marsche in allen Gelegenheiten Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf eine feste und verläßige Art erhalten werden könne, wird ein eigener Platz-Kommandant (Kommandant des Hauptquartieres) angestellt, in der Regel ein Stabsoffizier, dem der General-Gewaltige, die Stabsprofoßen, das Wagenmeisteramt, und nach Umständen ein größeres oder kleineres Personal aus der Stabs-Infanterie und den Stabs-Dragonern zugewiesen bleibt.

Der Platzdienst wird so betrieben, wie er in Garnisonen für große Plätze vorgeschrieben ist, und er erstreckt sich einentheils speziell auf das Hauptquartier, anderntheils aber auch auf den ganzen Armeebezirk.

§. 247. Im Hauptquartier hat das Platz-Kommando die Obliegenheit, nicht nur alle Ehrenwachen, sondern auch alle Sicherheits- und Avisoposten gehörig auszustellen, die zur Bedeckung des Hauptquartiers nöthig befundenen Detaschements zu verlangen, stets eine angemessene Bereitschaft (von den Stabstruppen) zu unterhalten, die erforderlichen Patrullen auszusenden, und sowohl diese, als auch die Wachen zu belehren und zu ihrer Schuldigkeit zu verhalten.

§. 248. Alle im Hauptquartiere Aus- und Eingehenden haben sich bei dem Platz-Kommando zu melden; Fremde dürfen nicht geduldet werden. Zur Aufnahme und Absendung von Militärs besteht ein eigenes Transports-Kommando, welches sich im gehörigen Einvernehmen mit dem Platz-Kommando zu halten hat.

§. 249. Die innere Ruhe und Ordnung gehört zum Hauptaugenmerk für das Platz-Kommando. Besonders sind Excesse zu verhüten. Hiebei wird der Dienst des General-Gewaltigen und der Stabsprofoßen in Anspruch genommen, so wie auch Streifpatrullen von den Stabsdragonern zu verwenden sind.

§. 250. Weiters ist besondere Sorgfalt für die freie Kommunikation im Hauptquartiere zu nehmen. Die Bagage hat sich an bestimmten Plätzen zu halten, sowie auch auf dem Marsche des Hauptquartieres eine strenge Ordnung mit den Fuhrwerken einzuführen ist. Für diesen Zweig des Dienstes ist dem Platz-Kommando das Wagemeisteramt zugewiesen.

§. 251. Die wichtigste Dienstleistung für das Platz-Kommando tritt am Tage einer Schlacht ein.

Ordnung im Rücken der Armee, Entfernung alles überflüssigen Fuhrwerkes, Herbeischaffung hinlänglicher Wägen für die Blessirten ist die erste Sorge; die zweite aber jene, daß rückwärts der Armee eine Chaine von der unterhabenden Stabs- oder sonstigen Truppe aufgestellt werde, um zu verhindern, daß von den zum Kampfe bestimmten Leuten sich Niemand demselben entziehe. Zur Begleitung der Verwundeten dürfen nur dann streitbare Männer verwendet werden, wenn die Sanitäts-Kompagnien zu solchen Diensten schon gänzlich aufgelöst sind.

Die Sanitäts-Kompagnien, so wie das ambulante Spital werden in einer angemessenen Entfernung durch den dirigirenden Feldstabsarzt aufgestellt. Die Sanitäts-, so wie Bandage-Wägen sind durch gelbe Fahnen kennbar zu machen, und es darf außer diesen Wagen, den Geschützen und Munitionswagen, und dem Wagen des dirigirenden Stabsarztes kein Fuhrwerk die aufgestellte Chaine passiren.

Das Platz-Kommando leitet die Aufstellung, die Vorrückung oder den Rückzug dieser Chaine, und hat dieserwegen vorläufig Weisungen vom Obersten des Generalstabes (Chef des Intrinsekums) einzuholen.

§. 252. Eine besondere Thätigkeit zur Offenhaltung der Kommunikation ist für das Platz-Kommando im Falle eines eintretenden Rückzuges nöthig.

2. Das Auditoriats-Amt.

§. 253. Das Auditoriats-Amt begriff im Feldzuge 1809:

Im Armee-Hauptquartiere:

1 General-Auditor-Lieutenant, 1 Stabs-Auditor und 1 Aktuar,
1 Feld-Superior,
1 Generalgewaltigen, 1 Ober- und 2 Unter-Stabs-Profoßen, und
1 Freimann.

In jedem Korps-Hauptquartiere:

1 Auditor (qua Stabs-Auditor),
1 Kaplan (qua Feldsuperior) und
1 Unter-Stabs-Profoß.

§. 254. Die Stelle des Generalgewaltigen darf einzig und allein nur im Armee-Hauptquartiere bestehen.

§. 255. Ist das Operations-Hauptquartier von dem Armee-General-Kommando getrennt, so befindet sich der General-Auditor-Lieutenant rückwärts bei dem Armee-General-Kommando, und es werden durch den Stabs-Auditor im Operations-Hauptquartiere nur die schnellern Prozeduren geführt; im Armee-General-Kommando hingegen insbesondere die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Verlassenschafts-Angelegenheiten vorgenommen.

3. Der General-Gewaltige und die Stabsprofoßen.

§. 256. Der Generalgewaltige hat den Offiziersrang. In seiner Dienstleistung ist er an den General-Adjutanten, an das Armee-Platz-Kommando und an den General-Auditor gewiesen. Unter ihm stehen die Stabsprofoßen, deren Stand im §. 253 angegeben wurde. Die für sie entworfenen Instruktionen enthalten folgende Punkte:

Auf die Verwahrung der Arrestanten und Gefangenen ist die äußerste Wachsamkeit zu verwenden, und dieserwegen die nöthige Wache abzuverlangen. Uiber dieselben, sowie über die besondern Verfallenheiten ist täglich Rapport zu erstatten. Besondere Ereignisse sind gleich zu melden.

Der Generalgewaltige hat für die Verpflegung derselben zu sorgen, und genaue Protokolle zu führen, in welchen deren Name, der Tag ihrer Verhaftung, ihr Verbrechen, ihre Bestrafung und der Tag ihrer Entlassung nebst der genossenen Verpflegung angegeben sein muß.

Im Hauptquartiere ist auf strenge Ordnung zu sehen und nicht zu gestatten, daß sowohl im Orte selbst als in den Zelten sich jemals unnützes liederliches Gesindel einschleiche. Solches, wie überhaupt Alle, die ohne Erlaubnißzettel angetroffen werden, sind in Verhaft zu nehmen. Auch auf die mit Erlaubniß Anwesenden ist stets ein wachsames Auge zu haben, ob sie sich nicht verdächtig machen oder ein ungesittetes Leben führen. Eben so strenge sind Reisende zu beobachten.

Alle Hazardspiele und Musik sind bei größter Ahndung verboten.

§. 257. Im Sommer um 10 Uhr und im Herbste um 9 Uhr wird Feier-Abend gemacht, und ist keinem Gast etwas mehr zu verabreichen. Auch soll Niemand über Nacht behalten werden. Uibertreter sind von dem patrullirenden Generalgewaltigen oder Profoßen gleichwie auch jene, so Abends nach 10 Uhr im Hauptquartiere, insbesondere aber bei den Marquetendern und Handelsleuten herum schleichen, als verdächtig einzuziehen.

§. 258. Wer mit unrechtem Maße, Elle oder Gewicht betreten wird, oder wer Gegenstände über die gesetzte Taxe verkauft, ist ebenfalls zu arretiren.

Von den im Hauptquartiere handelnden Partheien sollen Proben und Muster von allen Viktualien oder sonstigen Sachen dem General-Auditor-Lieutenant gebracht und die Taxe abgewartet werden.

Auf die Fleischhauer ist strenge zu sehen, daß sie kein ungesundes Vieh schlachten, und es müssen dieselben, wenn sie Landvieh kaufen, jedesmal ein Attestat von der Obrigkeit des Ortes, an welchem der Einkauf gemacht wurde, mitbringen, um sicher zu sein, daß es kein Gestohlnes sei.

Sollte Jemand ungesundes Getränke, oder sonst der Gesundheit Schädliches verkaufen, so ist solches mit Beschlag zu belegen, und der Betreffende anzuzeigen.

Den Leuten, welche vom Lande Viktualien in's Hauptquartier oder zur Armee bringen, soll freundlich begegnet, und aller Vorschub geleistet, wie auch der Platz zum Verkaufe angewiesen werden; nur ist genau Acht zu geben, daß sich unter selben nichts Verdächtiges einschleiche, weßhalb ihre, von den Ortsrichtern mitzugebenden Pässe zu untersuchen sind. Von den zur Armee Handelnden eine Polizei-Taxe oder andere Abgabe, unter was immer für einem Vorwande, abzufordern oder auch nur von Jemanden anzunehmen, ist bei Dienstes-Entsetzung verboten.

Auf alle Vorkäufer ist zu wachen; die Entdeckten sind zu arretiren.

§. 259. Wenn der Generalgewaltige oder ein Profoß auf Streifung entsendet wird, so hat er sich bei Ertappung von Marodeurs, oder solcher, die er in muthwilliger Belästigung des Landvolkes, oder in Excessen, es sei in Häusern, Gärten oder Feldern, betritt, sich genau nach dem erhaltenen Befehle, ohne Rücksicht auf die Person, oder wem sie dienen, zu halten, widrigenfalls er die Entsetzung von seiner Charge und weitere Strafen zu gewärtigen hätte.

§. 260. Wenn die Armee marschirt, hat der Generalgewaltige seine untergebenen Stabsprofoßen nach Anordnung bei der Bagage patrullirend einzutheilen, und muß alle Orte, wo der Marsch durch- oder nahe vorüber geht, durchstreifen, und an den Exzedenten den aufhabenden Befehl vollziehen.

Auch die Stabswagenmeister sind zu ihrer Schuldigkeit zu verhalten.

§. 261. Die freie ungehinderte Passage im Hauptquartiere und bei Märschen ist stets zu erhalten; der Generalgewaltige muß daher alle Hindernisse aus dem Wege räumen lassen, welche dieselbe hemmen könnten.

§. 262. Wenn Vieh in der Frucht, Gärten oder auf verbotenen Wiesen angetroffen wird, so ist solches sammt den Hütern in's Hauptquartier einzubringen und der Vorfall anzuzeigen.

§. 263. Auf die Reinlichkeit im Hauptquartier und bei der Armee soll der Generalgewaltige das größte Augenmerk haben und sowohl seine unmittelbar untergebenen, als die Regiments-Profoßen hiezu anhalten; hauptsächlich aber täglich herum reiten oder Profoßen ausschicken, um nachzusehen, ob das umgefallene Vieh und der Unrath bei den Fleischhauern und sonsten eingescharrt sei.

§. 264. Alle Traiteurs, Marquetender, Kaffeesieder und sonstigen Handelsleute, welche bei dem Hauptquartiere zu bleiben die Erlaubniß haben, sollen außer demselben auf den ihnen vom Generalgewaltigen angewiesenen Platz kampiren, und es sind deren Zelte auf eine solche Art einzutheilen, daß sie weder den Gehenden noch Fahrenden im Wege stehen.

Den Mehl-, Gemüse- Salzhändlern u. dgl. sind die an der Straße gelegensten Plätze anzuweisen, damit sie den Einkäufern desto eher in's Gesicht fallen.

§. 265. Alle Abend soll theils der Generalgewaltige selbst bei den sämmtlichen Traiteurs, Marquetendern 2c. patrulliren, theils durch seine Stabs-Profoßen patrulliren lassen, und die Uibertreter der Befehle in Arrest nehmen.

4. Das Wagenmeister-Amt.

§. 266. Das Stabs-Wagenmeister-Amt zählte im Jahre 1809 im Hauptquartiere 1 Ober- und 2 Unter-Stabswagenmeister, und bei jedem Armeekorps 1 Unter-Stabswagenmeister.

§. 267. Die sowohl im Armee- als in den Korps-Hauptquartieren angestellten Ober- und Unter-Stabswagenmeister haben Offiziersrang.

Sie unterstehen dem General- oder Korps-Adjutanten so wie dem Platz-Kommando's des Hauptquartiers, und werden in ihrer Dienstleistung auch vom Generalgewaltigen überwacht. Ihnen untergeordnet in den Korps sind die Regiments-Wagenmeister.

§. 268. Die vorzüglichste Obliegenheit der Wagenmeister besteht in der Handhabung der Ordnung bei den Hauptquartiers- und Armee-Bagagen, sowohl in Quartieren als auf den Märschen.

§. 269. Der Oberwagenmeister hat sich an Marschtagen genau um die Aufbruchsstunde zu erkundigen, sich dann auf den in die nächste Station führenden Weg zu begeben, dort alle Bagagen zu sammeln, und sofort in geschlossener Ordnung mit der Beobachtung in das künftige Hauptquartier zu marschiren, daß die Bagagen nur die linke Seite der Straße einnehme, die rechte Seite aber für Kouriere, Reisende 2c. ganz frei bleibe.

Während des Marsches haben die Stabswagenmeister die Kolonne öfters abzureiten, um Unordnungen gleich beim Entstehen steuern zu können.

Vor dem Einrücken in ein Hauptquartier hat sich der Unterwagenmeister voraus dahin zu begeben, um einen Aufstellungsplatz für sämmtliche Aerarialwagen zu suchen, und sie sonach dahin zu führen.

§. 270. Im Hauptquartiere haben die Wagenmeister darauf zu sehen, daß die Equipagen knapp an den Häusern auffahren, um die Passage in den Straßen frei zu erhalten, und daß sowohl Pferde als Wagen stets im brauchbaren Stande erhalten werden.

§. 271. Die Bagagewache ist durch sie wachsam, und in Kenntniß ihrer Pflichten zu erhalten. Auf Märschen wird die Wachmannschaft bei den Wägen vertheilt. Die Bequemlichkeit, daß diese Mannschaft ihre Gewehre auf die Wägen legt, ist keineswegs zu dulden, eben so wenig das Aufsitzen der Mannschaft, der Weiber oder sonstiger Leute.

§. 272. Das ordentliche Aufladen der verschiedenen Kanzlei-Requisiten liegt ihnen ebenfalls ob. Der Oberwagenmeister wird vor jedem Aufbruche einen Unterwagenmeister bestimmen, welcher bei dem Aufpacken gegenwärtig zu sein hat. Dieser muß die Kanzleidiener anhalten, daß die Requisiten zweckmäßig auf die Wägen rangirt, fest gebunden und vor Nässe geschützt werden. Daher sind die Plachen immmer im guten Stande zu erhalten.

Die weitern Verhaltungen der Wagenmeister kommen im 2. Theile in dem Abschnitte: „Von der Marsch- und Bagage-Ordnung“ vor.

5. Von den Traiteurs, Markentendern und sonstigen Handelsleuten.

§. 273. Zur Erzielung einer hinlänglichen Zufuhr und Wohlfeilheit der Lebensmittel und anderer Bedürfnisse ist es nothwendig, den Händlern gewisse Vortheile zukommen zu lassen, andererseits aber auch ihre Zahl und Bagage zu beschränken, und sie unter strenger Aufsicht und Ordnung zu halten.

§. 274. Die ihnen zuzustehenden Begünstigungen sind folgende:

1.) Darf ihnen durchaus keine Taxe oder sonstige Abgabe für die Handelsberechtigung abgefordert werden.

2.) Kann den Militär-Marketendern bewilliget werden, die für ihre Pferde nöthige Fourage gegen Bezahlung aus den Verpflegsmagazinen zu beziehen. Im Jahre 1809 war ihnen diese Begünstigung gegen den Erlag des doppelten Militär-Reluitionsbetrages mit der Beschränkung zugestanden, in keinem Falle mehr als einen vierspännigen Wagen zu halten.

3.) Konnte im Jahre 1809 einem Handelsmanne, der ein von seiner Obrigkeit ausgestelltes und vom Kreisamte bestätigtes Wohlverhaltungs-Zeugniß beigebracht hatte, von dem Landes-Kommissariate ein sogenannter Frei-Paß zur Zufuhr an Lebensmitteln für die Armee ertheilt werden, vermög welchem er für ein bestimmtes Maß oder Gewicht an Lebensmitteln von allen Manthen und andern Gebühren befreit war.

Zur Vermeidung von Unterschleifen war jedoch festgesetzt, daß der betreffende Händler die Gefällsgebühren zwar baar zu entrichten habe, wogegen ihm aber die Beträge auf der Rückseite des Freipasses ämtlich bestätiget, und wenn er sich später über den wirklichen Absatz der betreffenden Artikel an die Armee legal ausgewiesen hatte, wieder zurück erstattet werden mußten.

§. 275. Zur Erhaltung der Ordnung unter den Handelsleuten ist folgendes vorgeschrieben:

Der General- und die Korps-Adjutanten haben Protokolle über die in den Hauptquartieren und bei den Truppen befindlichen Marketender und sonstigen Handelsleute zu führen.

Marketender darf bei jedem Regimente nur einer gehalten werden, nur in außerordentlichen Fällen kann das Korps-Kommando einen zweiten bewilligen.

Kein Marketender darf, wie bereits erwähnt, mehr als einen vierspännigen Wagen besitzen, um nicht den Verbrauch der Naturalien und die Bagage bei der Armee zu steigern.

Jeder Handelnde muß mit einem schriftlichen Erlaubnißzettel vom General- oder Korps-Adjutanten versehen sein, und die von den Regimentern oder selbstständigen Bataillonen aufgenommenen Leute sind den erwähnten Adjutanten namentlich anzuzeigen, um sie in das Protokoll eintragen und den Erlaubnißschein ausstellen zu können.

§. 276. Alle im Hauptquartiere mit nothwendigen Sachen handeln wollenden Partheien, wie auch alle die Aufnahme ansuchenden Traiteurs, Marketender, Fleischhauer, Bäcker, Kaffeesieder ꝛc. haben sich erst bei dem Platz-Kammando zu melden, um ihre Päße visiren zu lassen. Dieses übersendet diese Leute an den General-Auditor, der sie zu examiniren und über diejenigen, welche wegen ihrer Person, und der ihrer Dienstleute genügende Sicherheit geben, und mit guten Wagen und tüchtigen Pferden versehen sind, die Anzeige an den General- oder Korps-Adjutanten zu erstatten hat. Hier erst werden sie, wenn man ihrer bedarf angenommen, und es sind diesen Leuten die Päße abzunehmen, und im Paßprotokolle zu hinterlegen.

§. 277. Der General-Auditor hat sich von allen Waaren und Feilschaften Proben durch den Generalgewaltigen überbringen zu

lassen, und über alle Gegenstände eine billige, nach Umständen der Zeit, des Landes, der Entlegenheit 2c. verhältnißmäßige Taxe zu entwerfen, welche Taxe der General-Adjutant zu bestätigen hat.

Jeder Verkäufer hat sich genau nach dieser Taxe zu halten, und wer sich unterfangt, das Mindeste um einen höhern Preis feil zu biethen, dem ist der Rest seiner Waare von derselben Sorte verfallen.

§. 278. Es ist kein anderes Gewicht zu gestatten, als das in den östreichischen Erbländern eingeführte.

§. 279. Dem Landvolke, welches Viktualien in das Hauptquartier oder in das Lager bringt, ist freundlich zu begegnen, aber es ist darauf zu sehen, daß sie ihre Artikel nicht höher als nach dem Marktpreise halten, und daß sich nichts Verdächtiges mit ihnen einschleiche. Der Generalgewaltige, wie bereits erwähnt, hat ihnen den Verkaufsort anzuweisen.

§. 280. Um zu verhindern, daß die Marktpreise vom Fleisch, Wein, Bier, Mehl 2c. nicht erst hinauf gehen, wenn Truppen irgendwo hinkommen, hat sich das Armee-Kommissariat immer schon in Voraus um die Preise in der Gegend zu erkundigen, und soll allem Wucher Schranken zu setzen suchen.

§. 281. Die Uiberwachung der Qualität der Nahrungsmittel gehört zu den Pflichten des Generalgewaltigen und der Profoßen, worüber das Nähere in dem 2. Theile in dem Abschnitte „Vom Lagerdienste" zu finden ist.

6. Das Hauptquartier Transports- und Sammelhaus.

§. 282. Die Gelegenheit Transporte abzusenden ergibt sich im Kriege sehr häufig und insbesondere im Hauptquartiere, da dieses in der Mitte zwischen den Truppen und ihren rückwärts gehaltenen Hilfsquellen liegt. Alle Nachzüge von Ergänzungs- und Verstärkungstruppen, Rekonvaleszenten 2c. die zu den Truppen vorgehen, so wie alle von den Truppen nach rückwärts instradirten Gefangenen, Verwundeten, Kranken 2c. gehen meist durch das Hauptquartier, und es ist daher nöthig, hier ein eigenes Transports-Sammelhaus aufzustellen, welches alle Transsenen aufnimmt, verpflegt, und weiter instradirt.

§. 283. Zur Leitung dieses Geschäftes ist in der Regel ein Hauptmann (Rittmeister) bestimmt, denn eine Division der Stabs-Infanterie zur Verwendung als Begleitung oder Bedeckung der Transporte zugewiesen ist. Dieser Hauptmann erhält außerdem ein entsprechendes Rechnungspersonale und in allen Gelegenheiten hat ein Feldkriegskommissär mit zu interveniren.

§. 284. Der Geschäftsgang bei diesem Transportswesen ist derselbe, wie in Friedenstransportshäusern. Der Kommandant ist in dienstlicher Beziehung an den General-Adjutanten gewiesen, im Oekonomischen aber hat er sich an das Armee-General-Kommando zu wenden.

§. 285. In welcher Art das Transportswesen in der ganzen Armee zusammenhängt und geleitet wird kommt später in dem Paragraphe „Vom Armee-Transports- und Depots-Kommando" vor.

7. Von der Verwendung der Gensd'armerie im Felde.

§. 286. Sobald ein Theil der Gensd'armerie mit ins Feld rückt, wird sie so wie die Stabstruppen zum Sicherheitsdienste verdet, und bleibt in dieser Beziehung an den General-Adjutanten gewiesen. Zu ihren Haupt-Obliegenheiten gehören:

1) Auf Spione und alle verdächtige Personen, welche sich der Armee zu nähern suchen, so wie auf alle Einwohner, die einer Korrespondenz mit dem Feinde verdächtig sein könnten, genaue Obsicht zu halten.

2) Alle verbotene und reglementswidrige Bagage zurück zu weisen.

3) Alle Personen die bei der Armee keine Verrichtung haben, unnütze Weibspersonen, unbefugte Marquetender ꝛc. alsogleich zu entfernen, und nach Umständen zu arretiren.

4) Den marschirenden Truppen Brigadenweise in der Entfernung zu folgen, die Traineurs nachzutreiben, und zur Truppe einrücken zu machen, Unordnungen und Excesse zu verhüten ꝛc.

5) Im Lager bei Tag und Nacht zu patrulliren, das Marodiren zu hindern, und die ohne Erlaubniß sich einzeln verlaufenden Soldaten zu verhaften und ihren Regimentern zu übergeben.

6) Die Zivilisten vor Mißhandlungen, und das Eigenthum der Landesbewohner zu beschützen, muthwillige Verwüstung von Gärten, Wiesen, Aeckern u. s. w. zu verhindern, unerlaubte Requisitionen zu verhüten, und durch Anzeige an die Obern zur Kenntniß des Kommandirenden zu bringen.

7) Bei Austheilung von Wein, Lebensmitteln und Fourage auf Ordnung zu halten, und den Magazinen als Sauvegarde zu dienen.

8) Größere Fuhrwesens-Transporte zu begleiten, und den Zug der Fuhrwerke, vorzüglich bei Retiraden, sammt der Fuhrwesens-Mannschaft in Ordnung zu halten.

9) Am Tage der Schlacht den Kolonnen, welche ins Gefecht rücken zu folgen, das Zurückgehen der Soldatrn zu hindern, die zum Wegbringen der Verwundeten erforderlichen Wägen herbei zu schaffen,

und die zur Begleitung der Blessirten auf den Verbandplatz gekommenen Leute ins Feuer zurück zu schicken.

10) Die Eintreibung der Requisitionen und Kontributionen, und alle Exekutionen gegen Zivilpersonen zu bewirken, Geißeln auszuheben, und auf alle bei diesen Geschäften etwa vorkommenden Unterschleife genaue Aufsicht zu halten und die entdeckten anzuzeigen.

§. 287. Widersetzlichkeiten gegen Gensd'armen werden weit strenger als gegen andere Truppen bestraft, da im Allgemeinen der Grundsatz gilt, daß Gensd'armerie, sobald sie ausrückt, als beständig im wirklichen Wachtdienste begriffen ist, wonach ein Vergehen gegen einen einzelnen Gensd'arme eben so streng als gegen eine Schildwache bestraft wird. Demzufolge ist in der Instruktion für die Gensd'armerie folgendes festgesetzt:

1) Die Gensd'armen können von Niemand in Ausübung ihrer Verrichtungen gestört oder abgeschafft, sondern es muß ihrer Aufforderung, als im geheiligten Namen des Landesfürsten geschehend, von Jedermann Folge geleistet werden.

2) Ihre Person ist unverletzlich, und obgleich sie (die Gensd'armen vom Wachtmeister abwärts nämlich) keinen Offizier, außer wenn selber in ihrer Gegenwart ein am Tage liegendes Verbrechen beginge, arretiren können, so ist doch jeder Offizier bis zum Major verpflichtet, ihnen auf Verlangen seinen Namen, Charge, Regiment und Aufenthaltsort schriftlich anzugeben, und auf die an ihn ergehende Aufforderung, den Ort, Platz u. dgl. wo er sich außer Dienst befindet, augenblicklich zu verlassen, wogegen der Gensd'arme in diesem Falle gleichfalls seinen Namen, und die Station seiner Brigade dem Offizier auf sein Verlangen schriftlich behändigen muß, und für seine Handlung streng verantwortlich bleibt.

3) Jeder Befehl der von einer Militär-Behörde an die Gensd'armerie ergeht, kann von letzterer nur dann befolgt werden, wenn selber schriftlich erlassen wird. Mündliche Befehle erhält der Gensd'arme nur von seinen eigenen Obern.

4) Eine Militärperson, die sich an einem in Ausübung seines Dienstes begriffenen Gensd'armen vergreift, wird kriegsrechtlich ebenso behandelt, als ob sie sich an einer auf den Posten stehenden Schildwache vergriffen hätte, und der neunte Kriegsartikel auf sie angewendet.

5) In Kriegszeiten können mit der bei der Armee befindlichen Gensd'armerie nur jene Offiziere befehlen, an welche sie unmittelbar gewiesen ist.

6) Jeder Offizier, der sie in ihren Amtsverrichtungen stört wird kriegsrechtlich behandelt und kassirt.

7) Jeder Gemeine oder Unteroffizier, der sich da an einem Gensd'arme vergreift, kann von demselben auf der Stelle niederge-

macht werden, sollte aber dieß dem Gensd'arme selbst nicht möglich sein, so wird ein solcher Verbrecher, wenn er handfest gemacht wird, standrechtlich behandelt und erschossen.

8) Von einer Truppe, die der Aufforderung eines Gensd'arme nicht Genüge leistet, werden die Schuldigen nach Beschaffenheit der Umstände nach den 9ten 10ten, oder 17ten und 26ten Kriegsartikel behandelt; sind jedoch Thätlichkeiten vorgefallen, so wird der zehnte Mann erschossen.

§. 288. Die Stabstruppen und Gensd'armerie-Abtheilungen werden in der Regel zur Handhabung des Armee-Polizeiwesens hinreichen. Operiren aber die Armeen in Feindesland, wo einerseits die eigenen Truppen geneigter zu Erpressungen, Exzessen, Plünderungen u. dgl. sind, anderseits aber auch die Landesbewohner mehr Aufsicht bedürfen um Revolten zu unterdrücken, Angriffe auf die Magazine und Depots zu verhindern ꝛc. dann wird es nothwendig, das Armee-Polizeiwesen im größern Maßstabe und mit besonderer Umsicht zu betreiben.

Man kann den Bewohnern in Feindesland wohl die Herbeischaffung der Hilfsmittel für den Krieg aufbürden, muß dabei aber doch schonend und ohne unverhältnißmäßiger Bedrückung der Einzelnen zu Werke gehen.

§. 289. Die vollständigsten Einleitungen zum regelmäßigen Betrieb des Armee-Polizeiwesen waren im Feldzuge 1815 getroffen. Es waren damals eigene Kommissäre von den alliirten Armeen zusammen getreten, um die Einsetzung einer in allen Heerestheilen gleichmäßig organisirten Armee-Polizei zu berathen, wobei die folgenden besondern Bestimmungen beantragt wurden:

1) Es wird bei jeder Armee ein eigener Armee-Polizei-General ernannt, und eine unter ihm stehende Feld-Gensd'armerie aus dem Feldstande der Kavallerie-Regimenter in der Stärke von 700 bis 1000 Mann errichtet. Diese Gensd'armerie, wozu ein ganzes Kavallerie-Regiment oder auch Detaschement aus mehreren Regimentern bestimmt werden können, erhalten eine eigene Uniform, oder wenigstens auffallend erkennbare besondere Abzeichen.

2) Jedem Unteroffizier oder Gefreiten ist eine eigene offene Ordre einzuhändigen, welche er bei Verhandlungen mit den Zivilbehörden und Bewohnern des Landes vorweist, um andere Militärs, mit allenfalls aufnehmenden Gensd'armerie Abzeichen, bei jeder Erpressung augenblicklich zu erkennen.

3) Der Armee-Polizei-General bestimmt die Zahl und den Wirkungskreis der Unterkommandanten, welchen verhältnißmäßige Gensd'armerie Abtheilungen zugewiesen werden. Die Vertheilung geschieht folgender Maßen:

Ein Gensd'armerie = Kommandant bei der Avantgarde.

Zwei Gensd'armerie-Kommandanten bei dem Gros und im Hauptquartiere.

Drei Gensd'armerie = Kommandanten hinter der Armee und zwar auf der 1ten 2ten und 3ten Station.

Ein Gensd'armerie Kommandant bei dem eingesetzten Gouverneur des Landes.

4) Sollte der Stand der Gensd'armen zu gering werden, so sind von jeder Eskadron der Kavallerie-Regimenter noch einige Mann zu diesen Dienst zu bestimmen, welche mit den nöthigen Abzeichen versehen, aber nur in der Nähe der Truppe, nämlich bei der Avant- oder Arriergarde, mit den Quartiermachern, zu Bedeckungen 2c. zu verwenden sind.

5) Sobald die Armee im feindlichen Lande vorrückt werden im gewonnenen Theile Bezirks = und Platz = Kommandanten eingesetzt, welche den Zivilbehörden zur Seite gestellt sind, und zur eigenen Sicherung, so wie zum Betriebe der Ausführung ihrer Anordnungen Gensd'armerie = Abtheilungen erhalten. Nach Umständen sind auch bewegliche Kolonnen der Gensd'armerie zwischen den Orten zu unterhalten.

6) Bei Durchzügen von Truppen durch Ortschaften sind selbe zu besetzen, um Plünderungen und andere Excessen zu verhüten.

7) Der Ort wo das Hauptquartier hinkommt, ist jedesmal schon früher zu besetzen, und sorgfältig zu bewachen.

8) Den Quartier = und Vorspannsämtern ist an allen Orten Assistenz zu leisten, um sie vor widerrechtlichen Forderungen zu schützen.

9) Eben so sind alle der Armee nützlich sein könnenden Anstalten wie Fabriken, Mühlen, Magazine 2c. durch Schutzwachen oder Schutzbriefe zu sichern. Insbesondere ist jeder Postanstalt eine Bedeckung zu geben, welche darauf zu wachen hat, daß stets Postpferde für die Kouriere und Staffeten der eigenen Armee bereit gehalten werden.

10) Den Landesbewohnern, welche der Armee Lebensmitteln und sonstige Erfordernisse zubringen, ist aller Vorschub zu leisten und jede Sicherheit zu gewähren.

11) Ein besonderes Augenmerk ist auf den Geist und die politischen Handlungen der Bewohner zu richten. Jeder Versuch eines Aufruhrs oder einer sonstigen der Armee nachtheiligen Handlung ist gleich im Keime zu ersticken. Da solches aber nur durch energisches Einschreiten bewirkt werden kann, so ist der Armee-Polizei-General befugt, im Nothfalle Standrecht zu halten.

12) Das übrige Verhalten der Gensd'armerie gegen die eigene Truppe, in Bezug der Marschordnung, der Nachzügler 2c. war wie in den frühern Paragraphen angeführt vorgeschrieben.

§. 290. Derartige Instruktionen für die Armee-Polizei in Feindesland lassen sich im Voraus natürlich nur in allgemeinen Grundzügen bezeichnen, daher die speziellen Verhaltungen in künftigen Feldzügen immer erst nach den obwaltenden Umständen festgestellt werden können.

Ob die gewöhnlichen Stabstruppen zu diesen Diensten hinreichen, oder ob eine eigene Feld-Gensd'armerie einzusetzen sei, wird ebenfalls von den Umständen abhängen. Zu berücksichtigen ist aber, daß in Fällen, wo Strenge nothwendig ist, schon der Name „Gensd'armerie" wegen des allgemein damit verbundenen Begriffes der Unverletzlichkeit für eine mehr unbedingte Folgeleistung bürgt.

8. Die Stabstruppen.

§. 291. Die Stabs-Infanterie und Stabs-Dragoner haben die Bestimmung zu Wachen, Ordonnanzen und sonstigen innern Diensten im Hauptquartiere.

Außer dem Hauptquartiere erstreckt sich ihre Dienstleistung auf die Bedeckung von Magazinen, Spitälern, Konvois, Transportirung von Gefangenen u. dgl., worüber das Nähere bereits in den Paragraphen 196 bis 209 gesagt wurde, und Analoges auch aus den Dienstleistungen der Gensd'armerie §. 286 u. s. f. zu entnehmen ist.

§. 292. Wie viele Bataillone und Kavallerie-Divisionen der Stabstruppen zu verwenden und im Hauptquartiere disponibl zu halten sind, hängt von der Stärke der Armee und hauptsächlich von dem Umstande ab, ob der Krieg im eigenen oder Feindesland geführt wird, und somit unser Hauptquartier, so wie die Magazine und Zufuhren weniger oder mehr vor Ueberfällen, Insurgenten rc. zu sichern sind.

Im Feldzuge 1809 waren jedem Armeekorps 1 Kompagnie Stabs-Infanterie und 1 Flügel Stabs-Dragoner beigegeben.

§. 293. Ueber den Dienst der Sanitätstruppen siehe unten in dem Abschnitte „Das Sanitätswesen."

Vierter Abschnitt.

Die Verwaltungs-Branchen im Operations-Hauptquartiere.

---

§. 294. Das Armee-General-Kommando — die oberste Verwaltungsbehörde im Felde — bildet eigentlich einen Theil des großen Hauptquartieres, und wird als solcher von dem Feldherrn selbst geleitet. Da aber die vielen im Verwaltungsgeschäfte vorkommenden Details die Thätigkeit des Feldherrn in operativer Hinsicht zu sehr beschränken würden, so übernimmt, wie bereits in §. 3 angedeutet, ein eigener General als Stellvertreter des en Chef Kommandirenden die Leitung der gesammten ökonomischen Angelegenheiten, und hält sich mit seinen Hilfsbranchen gewöhnlich 1 bis 2 Tagmärsche hinter dem Operations-Hauptquartiere.

§. 295. Damit aber der Feldherr sich fortwährend in Kenntniß von den Vorgängen im Armee-General-Kommando halten könne, und einen sachverständigen Gehilfen habe, der in seinem Namen die Erlässe an die oberste Verwaltungsbehörde ausfertiget, so wird ein zweiter General bestimmt, der als ad latus des Vorstehers des Armee-General-Kommandos von allen daselbst vorkommenden Verhandlungen genau unterrichtet ist, und an der Seite des Feldherrn als dessen nächster und unmittelbarer Gehilfe in allen die gesammte Armee betreffenden Verwaltungs-Angelegenheiten fungirt.

Die doppelte Beziehung dieses Generals, als ad latus bei dem Armee-General-Kommando und als Verwaltungs-Referent bei dem Feldherrn, erfordert einen unermüdeten, bald da bald dort anwesenden Mann, dessen eigentlicher Aufenthalt aber im Operations-Hauptquartiere an der Seite des Feldherrn vorgezeichnet ist.

§. 296. Das Operations-Hauptquartier, wenn es vom Armee-General-Kommando getrennt ist, bildet mit den dazu gehörigen Stabstruppen an und für sich schon einen bedeutenden Armeekörper, für dessen Verwaltungs-Angelegenheiten ebenfalls Vorsorge getroffen sein muß.

Zu diesem Ende werden dem in vorstehendem Paragraphe angeführten Verwaltungs-Generalen eigene Vertreter der

einzelnen Verwaltungszweige beigegeben, die dem Armee-General-Kommando entnommen, in so lange als detaschirt und dem Operations-Hauptquartiere zugetheilt zu betrachten sind, als dasselbe vom Armee-General-Kommando getrennt sich befindet.

Findet bei einem Stillstehen der Operationen eine Vereinigung des großen Hauptquartieres Statt, so fällt eine solche Detaschirung natürlich weg; doch aber werden auch in diesem Falle die Verwaltungs-Angelegenheiten des eigentlichen Operations-Hauptquartieres von eigens dazu bestimmten Individuen besorgt, um im Falle der Trennung auch die Geschäfte schon gesondert im Gange zu haben.

§. 297. Diese für die Verwaltungs-Angelegenheiten des Operations-Hauptquartiers nöthigen Organe sind folgende:

Ein Feldkriegs-Kommissär für die Geld- und Natural-Anweisungen.

Ein Stabsarzt für die ärztliche Pflege der Individuen des Operations-Hauptquartieres. Dieser Stabsarzt ist zugleich ad latus des sich gleichfalls im Operations-Hauptquartiere aufhaltenden dirigirenden Stabsfeldarztes, dem die Leitung des gesammten Sanitätswesens übertragen, mithin auch die Feldspitäler und Medikamenten-Depots der gesammten Armee untergeordnet sind.

Eine Filial-Feld-Apotheke.

Ein Feldkaplan mit der Kapelle zur Abhaltung des Gottesdienstes im Operations-Hauptquartiere.

Ein Stabs-Auditor (Auditoriats-Amt) mit dem nöthigen Personale nach den Andeutungen des §. 253.

Ein Kassa-Beamter.

Ein Verpflegsbeamter.

Eine Abtheilung der Fleischregie.

Ein Oberfurier für die Stabstruppen.

§. 298. Die übrigen im Operations-Hauptquartiere anwesenden, für die gesammte Armee wirkenden Partheien (außer den bereits angeführten Individuen der Operations-, Präsidial- und Detailkanzlei sammt den ihnen zugewiesenen Branchen nebst dem dirigirenden Stabsfeldarzte) sind: die Feld-Artillerie-Direktion, die Feld-Genie-Direktion, die Direktion der Pionnierarbeiten, der Kavallerie-General, das Armee-Bespannungs-Kommando und das Armee-Depots- und Transports-Kommando, deren Wirken in den folgenden Hauptstücken en detail besprochen werden soll.

Eben so wird der eigentliche Dienstbetrieb im Armee-General-Kommando weiter unten in einem eigenen Hauptstücke behandelt.

Fünfter Abschnitt.

Der innere Dienst in den Korps-Hauptquartieren.

1. Der Stand eines Korps-Hauptquartiers.

§. 299. Der Stand der Korps-Hauptquartiere kann keiner bestimmten Ziffer unterliegen; die Zahl der Generalstabs-Offiziere, Adjutanten, Stabstruppen ꝛc. hängt von der Stärke und Zusammensetzung und von der speziellen Aufgabe des Korps ab. Die leitenden Organe eines Belagerungskorps werden anders zusammenzusetzen sein, als die eines Avant- oder Reservekorps u. s. w. Jedoch ist in allen Fällen als Grundsatz festzuhalten, daß jeder Geschäftszweig seine eigenen Vertreter braucht, und daß der Kommandant eines Korps oder sonst detaschirten Armeeabtheilung im Falle wirkliche Stabsauditore, Profoßen, Wagenmeister oder was immer für Stabspartheien oder Verwaltungsindividuen abgehen sollten, das erforderliche Personale aus den Truppen für solche Dienste zu wählen habe, so daß alle Branchen, die für die Operationen, den innern Dienst und die Verwaltung im großen Hauptquartiere vorkommen, auch in jedem Korps-Hauptquartiere ihre entsprechenden Vertreter haben.

§. 300. Das in der Beilage III. ausgewiesene, selbstständig operirende Armeekorps oder eine Armee von 40,000 Streitbaren würde z. B. unter den im Hauptquartiere mit 982 Köpfen ausgewiesenen Partheien folgende Individuen aufzunehmen haben:

I. Militär-Branchen.

Ober-Kommando:

Der Kommandirende (Feldzeugmeister), 3 Ordonnanzoffiziere der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, 4 Offiziersdiener . 8

Adjutantur (Detailkanzlei):

1 General-Adjutant (Korpsadj.) Oberst, 1 Flügeladjutant, 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant ad latus, 4 Offiziersdiener . 8

Generalstab (Operationskanzlei):

1 Generalstabschef (Oberstlieutenant), 4 Hauptleute erster, 4 Hauptleute zweiter Klasse, 2 Stabsfuriere, 4 berittene Weg-

und Botenmeister, 2 Fuhrwesensgemeine mit 4 leeren Botenpferden, 1 Unter-Stabswagenmeister, 1 Feld-Archivar (pensionirter Hauptmann), 1 Lithograph, 1 Drucker, 10 Offiziersdiener . . 31

Artillerie-Direktion:

1 Artillerie-Direktor (Oberst), 1 Oberlieutenant, 1 Feuerwerker, 1 Artillerie-Bespannungskommandant (Major oder Hauptmann), 1 Bespannungs-Lieutenant, 2 Bespannungsgemeine mit 2 2spännigen Bagagewägen, 4 Offiziersdiener . . . 11

Feld-Geniedirektion:

1 Major, 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 3 Offiziersdiener 6

Die Direktion der Pionniersarbeiten:

1 Major, 1 Adjutant, 2 Offiziersdiener . . . 4

Transports-Fuhrwesens-Bespannungskommando:

1 Major, 1 Adjutant, 1 Wachtmeister, 1 Ober-Kurschmied, 1 Furier, 1 Gemeiner mit einem 2spännigen Bagagewagen, 2 Offiziersdiener 8

Platzkommando:

1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unteroffiziere, 2 Offiziersdiener 6

Transportskommando:

1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Furier, 2 Unteroffiziere, 2 Offiziersdiener 7

II. **Verwaltungs-Branchen.**

Oberleitung:

1 General, 1 Adjutant, 1 Landeskommissär mit 2 Beamten vom Zivile, 2 Offiziersdiener 7

Feldkriegskanzlei:

1 Feldkriegskonzipist als Kanzleidirektor, 1 Konzipist, 1 Protokollist, 1 Registrant, 2 Kanzellisten (Expedit), 1 Kanzleidiener 7

Feldpostamt:

1 Feldpostmeister, 1 Postrevisor, 2 Postoffiziere, 1 Amtsdiener, 1 Schmied, 1 Sattler, 1 Ober-Postillon, 6 Postillone, 2 2sp. gedeckte Kaleschen, 2 2sp. ungedeckte Kaleschen, 1 4sp. Furagewagen, 20 Pferde, 4 Kuriersättel 14

Feldkriegs-Kommissariat:

1 Oberkriegskommissär, 1 Feldkriegskommissär, 1 Adjunkt. 3

Kriegskassa:

1 Kriegskassier, 1 Kontrollor, 1 Kassaoffizier, 1 Kassadiener 4

Auditoriatsamt:

1 Stabsauditor, 1 Aktuar, 1 Kanzellist, 1 Oberstabsprofoß, 1 Fleischhauer, 1 Marketender, 1 Offiziersdiener . 7

Feldärztliche Direktion:

1 Feldstabsarzt, 1 Oberarzt, 1 Offiziersdiener, 1 Apotheker (Senior), 3 Fuhrwesensgemeine mit 1 4sp. Medikamenten- und 1 2sp. Bagagewagen 7

Feldspitäler-Oberdirektion:

1 Stabsoffizier, 1 Stabsarzt, 1 Feldkriegs-Kommissär, 2 Offiziersdiener 5

Qua-Feldsuperior:

1 Feldkaplan, 1 Kapellendiener 2

Verpflegs-Verwaltung:

1 Ober-Verpflegsverwalter, 1 Adjunkt, 1 Assistent . . 3

Fleischregie-Direktion:

1 Rittmeister, 1 Wachtmeister (Adjutant), 1 Offiziersdiener. 3

Monturs- und Ausrüstungsdirektion:

1 Feldkriegskommissär, 1 Oberlieutenant und 1 Rechnungsführer der Montursbranche, 1 Offiziersdiener . . 4

Direktion für Pferde- und Fuhrwerks-Ergänzung und das Thierarzneiwesen:

1 Major, 1 Adjutant, 1 Kommissariats-Adjunkt, 1 Thierarzt, 2 Offiziersdiener 6

Kanzlei- und Kassen-Bespannung:

1 Wachtmeister, 1 Korporal, 16 Gemeine, 1 Schmied, 1 Sattler, 1 Wagner, 1 4sp. Kassawagen, 4 4sp. Leiterwägen, 3 2sp. Kaleschen, 1 2sp. Feldschmiede 21

Fleischausschrottung:

1 Profoß, 1 Fleischhauer 2

III. Die Stabstruppen.

2 Eskadronen Stabsdragoner 358

1 Kompagnie Stabs-Infanterie	218
1 Sanitäts-Kompagnie *)	218
4 Fuhrwesensgemeine mit 2 4sp. Furagewägen . . .	4

Rekapitulation:

Militär-Branchen	110
Verwaltungs-Branchen	74
Stabstruppen	798
Totale	982

2. Der Dienst in den Korps-Hauptquartieren.

§. 301. Die Korps-Kommandanten leiten ihre Armee-Abtheilung in ähnlicher Weise, wie der Kommandierende en Chef die ganze Armee.

Ihr Hauptaugenmerk muß stets auf das allgemeine Beste gerichtet sein. Sie müssen deßhalb unter sich ein gutes Einvernehmen erhalten, und einander in allen Operationen nach Möglichkeit die Hände bieten.

§. 302. In Bezug der Jurisdiktion handeln die Korpskommandanten nach der ihnen vom Kommandirenden en Chef eingeräumten besondern Vollmachten.

In Kriegszeiten haben sowohl die Armee-Korps-Kommandanten als auch die Divisionäre und Brigadiere in ihrem respektiven Dienstbereiche, gleich den kommandirenden Generalen, die den Regiments-Kommandanten zustehende Disziplinar-Strafbefugniß in jenen Fällen auszuüben, wo die Bestrafung binnen 24 Stunden erfolgen kann. Nach Verlauf dieses Zeitraumes ist der Beschuldigte seiner zuständigen Jurisdiktion zu übergeben.

Wird ein Disziplinar-Vergehen von Individuen mehrerer Truppenkörper gemeinschaftlich verübt, so steht den bezeichneten höhern Befehlshabern, unter der angeführten Bedingung, die Bestrafung der Schuldigen ausschließlich zu.

Ist eine Division oder Brigade von seinem Armeekorps detachirt, so steht dem Kommandanten derselben das Recht zu, bei einreißender Desertion oder Plünderung das Standrecht kundmachen zu lassen.

§. 303. Die Individuen der Korps-Präsidial- und Detailkanzlei sammt den unterstehenden Hilfsämtern benehmen sich analog mit den für das große Hauptquartier vorgezeichneten Vorschriften.

Das Verhalten der bei den Korps eingetheilten Generalstabs-Offiziere wurde bereits in den §§. 22 bis 29 angeführt.

*) Die zur Ausrüstung der Sanitäts-Kompagnie gehörigen Krankenwägen, Tragbahren, rc. sind weiter unten beim „Sanitätswesen" ausgewiesen.

Sechster Abschnitt.

Der Dienst der bei den Truppen eingetheilten Generalität und bei den Truppen.

Der Dienst der Generalität.

§. 304. Das Verhalten der Generalität in den verschiedenen Lagen des innern Dienstes wurde bereits in den früheren Abtheilungen dieses Werkes angeführt und wird, was ihre Obliegenheiten bei den verschiedenen Kriegsunternehmungen betrifft, in dem zweiten Theile der vorliegenden Abtheilung vorkommen. Hier sollen demnach nur einige allgemeine Bemerkungen aufgenommen werden.

§. 305. Im Felde ist es der Generalität zur Pflicht gemacht, in stehenden Lagern jeden zweiten Tag, und auf Märschen wenigstens alle Rasttage die ihnen unterstehenden Truppen zu bereiten, nicht nur um den innern Dienst und die stete Schlagfertigkeit der Truppe zu überwachen, sondern auch um sich selbst bei öfterem Erscheinen den Offiziers und der gesammten Mannschaft bekannt und vertraut zu machen.

Ingleichen hat der kommandierende General öfters die Armee zu bereiten, und wenn dieses geschieht, sollen sich sämmtliche Generäle vor ihre betreffenden Korps, Divisionen und Brigaden einfinden, und den Kommandirenden längs ihrer Abtheilung begleiten.

§. 306. Auch unvermuthet sind manchmal die Regimenter ausrücken zu lassen, um sich insbesondere zu überzeugen, ob selbe wirklich mit so viel Rotten schlagfertig stehen, als in den Standes-Eingaben ausgewiesen stehen.

§. 307. Bei diesem stets unmittelbaren Verkehr mit den Truppen werden die Generale hinreichend Gelegenheit finden, auf den ungestörten Dienstgang, die Disciplin, und den guten Geist der Offiziere und der Mannschaft einzuwirken; sie werden öfter mit den Gemeinen freundlich sich besprechen, sie über ihre Lage befragen, sie wegen auszustehenden Beschwerden trösten, ihnen bessere Zeiten versprechen, Muth und guten Willen einflößen u. s w.

lauter Handlungen, durch welche sie einerseits das nöthige Vertrauen des gemeinen Mannes gewinnen, Excessen und Desertionen verhüten, andererseits aber durch das Beispiel auch die Stabs- und Oberoffiziere zu einer gleichen sorgfältigen Behandlung der Mannschaft aneifern.

§. 308. Auf die Waffenübungen der Truppen ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Gleich bei der Zusammenziehung der Armee ist darauf zu halten, daß die Mannschaft und insbesondere die Rekruten im Feuer exerziert werden, und eben so sind die Truppen in Kantonirungen und stehenden Lagern in großen Körpern, nämlich Brigaden, Divisionen und in ganzen Korps in den Waffen zu üben.

§. 309. Täglich werden in jedem Armeekorps ein Feldmarschall-Lieutenant und ein Generalmajor, unter dem Titel Feldmarschall-Lieutenant und General vom Tage, zur Inspektion kommandirt.

§. 310. Zu dem Stande eines Armee-Divisionsstabes gehören: 1 Feldmarschall-Lieutenant, 1 Adjutant, 1 Generalstabs-Hauptmann und 3 Offiziersdiener. Zur Leitung der beigegebenen Batterien wurde früher ein eigenes Artillerie- und Bespannungs-Kommando aufgestellt, bestehend aus 1 Artillerie-Hauptmann, 1 Artillerie-Feldwebl, 1 Fuhrwesens-Offizier, 1 Furier, 5 Fuhrwesensgemeine, 2 Offiziersdiener und 1 2spänniger Bagagewagen. 17 Köpfe.

§. 311. Zu einem Brigadestab werden gerechnet: 1 Generalmajor, 1 Adjutant, 1 Feldkriegskommissär für das Oekonomische und 2 Offiziersdiener. Generalstabsoffiziere werden den Brigaden nur im Falle besonderer Verwendungen zugetheilt. Ist die Brigade aus Grenadieren oder Jägern zusammengesetzt, welche keinen Geistlichen im Stande haben, so wird derselben auch ein Feldkaplan beigegeben.

§. 312. Die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb bei den Divisions-, Brigade- und Festungskommanden wurden in der 1. bis 4. Abtheilung dieses Werkes, ferner in den §§. 273 bis 289 der 6. Abtheilung, und die Verhaltungsregeln für deren Adjutanten in den §§. 256 bis 456 der 6. Abtheilung en Detail angeführt. Da aber auch an andern zerstreuten Stellen dieses Werkes von der Dienstleistung der Generalität die Rede ist, so mag es nicht unerwünscht sein, hier eine übersichtliche Zusammenstellung der bei einer Brigade vorkommenden Dienstgeschäfte aufzunehmen; in welcher Uebersicht übrigens die Kriegs- und Friedensdienste zusammengefaßt sind, da wohl auch im Kriege, bei Kantonirungen, Waffenstillständen ꝛc. Momente eintreten, wo die für tiefe Ruhe vorgezeichneten Beschäftigungen wieder in Anwendung kommen.

Die Dienste bei der Brigade zerfallen:
1) in fortwährende Geschäfte,
2) in von Fall zu Fall eintretende Geschäfte, und
3) in periodenweise sich wiederholende Geschäfte.

Die fortwährenden Geschäfte.

Diese beziehen sich, außer der dem General als Truppenbefehlshaber zukommenden Verpflichtung der Waffenübung und der Truppen-Anführung vor dem Feinde, auf die Brigade-Kanzleigeschäfte, und auf die fortwährende Ueberwachung der Truppe in Bezug der genauen Handhabung der bestehenden und ergehenden Vorschriften.

I. Die Kanzleigeschäfte umfassen:

1) Die dienstlichen mit dem Brigade-Adjutanten: der tägliche Frührapport, die Vidimirung sämmtlicher von oben herab oder von unten hinauf durchlaufenden Korrespondenzen, mit Beisetzung der eigenen Bemerkungen; die Zuweisung der ökonomischen Verhandlungen an den Feldkriegskommissär.

2) Die ökonomischen mit dem Feldkriegskommissär: der tägliche Frührapport und die gemeinschaftliche Ausfertigung des Brigadiers und des Kommissärs bei allen schriftlichen Verhandlungen im Oekonomiefache, mit Beisetzung des Gutachtens Beider.

Der Kriegskommissär führt zur Kontrolle des Geschäftsganges: ein Verordnungen-Protokoll über Oekonomieangelegenheiten, mit der Berechtigung, die dießfälligen Protokolle bei den Truppen darnach zu kontrolliren; eine Vormerkung über die von den Truppen zu liefernden Eingaben und Berichte, um deren zeitgerechte Einsendung überwachen zu können, und ein truppenweises Vormerkungs-Protokoll über alle denselben angewiesenen Gelder, Naturalien und sonstigen Gegenstände.

II. Die Ueberwachung der Truppe bezieht sich auf die Individuen und auf das Materiale.

1) Zur Beaufsichtigung der Individuen wird gerechnet:

a) Der Stand und die äußere Haltung der Truppe: Aeußerer Zustand und Haltung der Truppe im Ganzen. Zustand von Mann und Pferd im Einzelnen. Kenntniß von dem Stande der Urlauber, Rekruten, Reengagirten, Unvertrauten, Verheiratheten, Kranken &c. und der Remonten.

b) Die taktische Ausbildung: Einzelne Abrichtung des Mannes und Pferdes. Scheibenschießen. Schwimmen. Bajonnetfechten. Packunterricht. Pionnierunterricht. Waffenübungen der Truppenkörper. Uebungen im Feld- und Garnisonsdienst. Exerzier-Journal.

c) Die wissenschaftliche Bildung: Mannschaftsschulen. Un-

teroffiziersschulen. Kadetenschulen. Offiziersschulen. Praktische Uebungen der Offiziere. Bibliothek und sonstige Hilfsmittel.

d) Die innere Ordnung: Vorschriftsmäßiges Dienstverhalten überhaupt. Geschäftsführung des Auditors, Rechnungsführers, Kaplans, Proviantoffiziers, bei der Kasse ꝛc. Ordnung in den Kanzleien. Revision der Protokolle und der Dienstbücher. Adjustirung.

e) Die moralische Bildung und der Geist der Truppe: Moralität und herrschender Geist im Allgemeinen. Mannszucht. Excessen. Betragen mit dem Zivile und andern Truppen. Gewöhnung an strenge Dienstordnung. Betragen und dienstliches Wirken der Offiziere insbesondere. Harmonie und Esprit de Corps.

f) Die Personalinteressen der Einzelnen: Ob Jeder das ihm Gebührende erhält. Ob Niemand durch ungebührliche Behebungen ꝛc. dem Aerarium Schaden zufügt. Gehaltsabzüge. Krankenpflege (bei Mann und Pferd). Behandlung der Arrestanten und Gefangenen. Beurlaubung der Offiziere und der Mannschaft. Heirathen. Militär- und Privatarbeiten des Mannes. Versorgung der Weiber und Kinder.

2) Zur Beaufsichtigung des Materiales gehört:

a) Die Ausrüstung, Kleidung ꝛc. des einzelnen Mannes. Zustand der Montur und Rüstung an Mann und Pferd.

b) Die Vorräthe und Aufbewahrungsorte: Monturs-, Waffen- und Rüstungsvorräthe. Zahl und Konservation derselben. Beschaffenheit des Aufbewahrungsortes. Feldrequisiten. Fuhr- und Packwesen. Büchsenmacher.

c) Der Zustand und die Pflege der Pferde: Konservation der Dienstpferde. Beschaffenheit der eigenen Pferde der Stabs- und Oberoffiziere.

d) Die Unterkunft, Dislokation und Gebäude: Beschaffenheit der Kasernen, des Spitales, der Quartiere, Munitionsdepots, Stallungen ꝛc. Innere Einrichtung. Handhabung der Kasern- oder Quartiersordnung. Feuerlöschrequisiten.

e) Die Verpflegung: Woher die Naturalien bezogen werden. Beschaffenheit derselben und des Services.

f) Die Exerzier- und anderen Uebungsplätze. Auswahl und Beschaffenheit des Exerzierplatzes. Schwimmschule. Plätze zum Baden, zu den Pionnierarbeiten ꝛc.

Die von Fall zu Fall eintretenden Geschäfte mit Intervenirung des Feldkriegskommissärs.

1) Kommissionelle Untersuchung der Verhältnisse, wenn bei den Truppen ein Mehrbedarf (über die gewöhnliche Gebühr) eintreten sollte.

2) Vorstellung und Untersuchung alles Zuwachses, nämlich der Rekruten, Reengagirten, Gefangenen, eingebrachten Deserteurs und der Remonten.

3) Remonten-Assentirungskommission.

4) Kommissionelle Untersuchung, wenn die Truppen bei bewirkten Natural-Montursfassungen ꝛc. Klagen vorbringen.

5) Passirungskommission bei vor der Zeit zu Grunde gegangenen, verbrannten oder verlornen einzelnen Sorten mit Vorstellung der Leute und Sachen.

6) Zeitweise Vorstellung der Raucher wegen Kontrolle der Fassung des ärarischen Tabakes.

7) Kommissionelle Intervenirung zur Empfangstellung eroberter oder erbeuteter Gegenstände — und Anordnung des Verkaufes in dringenden Fällen.

8) Bei dem Einrücken der Truppen aus dem Felde: Revision der Montur ꝛc. und Feststellung der Dauerzeit.

9) Die Untersuchung der von den Truppen selbst verfertigten oder gefaßten Montursorten.

10) Kommissionelle Intervenirung bei der Errichtung von Truppenkörpern.

11) Vorstellung der zu Uebersetzenden: zu andern Truppenkörpern, als Privatdiener ꝛc.

12) Intervenirung bei Auswechslung der Kriegsgefangenen.

13) Intervenirung bei Regiments- und Korps-Kommando-Uebergaben.

14) Arbitrirung der Invaliden.

15) Intervenirung bei der Auflösung von Truppenkörpern.

Die periodisch wiederkehrenden Geschäfte.

1) Monatliche Uebersicht des Geschäftsbetriebes, dem Divisionskommando zu unterlegen.

2) Verfertigung der jährlichen Konduitlisten über die zur Brigade gehörigen Stabsoffiziere, über die zwei ältesten Hauptleute (Rittmeister) der Regimenter, oder Bemerkung über die sonst zu Majors geeignetsten Hauptleute.

3) Vidirung und Begutachtung der jährlichen Konduitlisten über die Oberoffiziere der einzelnen Bataillone, Jäger ꝛc.

4) Verfassung der jährlichen Konduitlisten über die im Brigadebezirk wohnenden pensionirten oder mit Karakter quittirten Offiziere.

5) Die jährliche Musterung oder Revision der Truppen mit Intervenirung des Feldkriegskommissärs.

6) Jährlich die Verfassung der Truppenrelation nach Beendigung der Waffenübungen, und der Monturs-Musterungs-Relation.

§. 313. Der Divisionär hat dieselben Dienste wie der Brigadier; doch steht ihm in ökonomischer Beziehung nur die Aufsicht und mittelbare Einwirkung zu, daher ihm für die Leitung der militärischen Angelegenheiten und die dießfällige Kanzleiführung ein Adjutant, aber kein feldkriegskommissariatischer Beamter beigegeben ist.

Ueber die Disziplinar-Befugnisse der Divisionäre und Brigadiere siehe §. 302.

Der Dienst bei den Truppen.

§. 314. Die Verhaltungen in den verschiedenen Dienstlagen und die Pflichten, welche hierbei den einzelnen Chargen obliegen, wurden, was den innern und Garnisonsdienst betrifft, bereits in der 1. bis 4. Abtheilung dieses Werkes abgehandelt; die Dienstverhaltungen im Felde hingegen, im Lager, auf Märschen u. s. w. sind im 2. Theile der vorliegenden Abtheilung zu finden.

Siebenter Abschnitt.

Der innere Dienst bei den Armee-Reserve-Anstalten.

Allgemeines.

§. 315. Die Korps- und Armee-Reserveanstalten, obwohl sie theoretisch, wie die Tableau's I., II. und III. zeigen, in größere Körper oder Gruppen, nämlich die Unterstützungs-Reserve, die erste und zweite Nachschubsreserve und die stabilen Hauptdepots untertheilt erscheinen, sind in der Wirklichkeit, wegen der großen Verschiedenheit der Ortsverhältnisse doch so sehr zerstreut und das Wesen der einzelnen Theile, wie der Munitions-Reserven, der Feldbäckereien, der Spitäler u. s. w. so heterogener Natur, daß eine einheitliche Leitung der Dienstesangelegenheiten sämmtlicher Reserveanstalten zur Unmöglichkeit wird. Statt dieser finden folgende Beziehungen Statt:

1) Bei jeder einzelnen Reserve-Abtheilung leitet und überwacht der Kommandant derselben den innern Dienst.

2) Jede Klasse der Reserveanstalten, wie sämmtliche Artillerie-Reserve-Abtheilungen, sämmtliche Verpflegs-Reserve-Anstalten, sämmtliche Sanitätsanstalten u. s. w. steht im Dienstverbande mit

dem im Hauptquartiere befindlichen Vorsteher der betreffenden Klasse, z. B. dem Feld-Artilleriedirektor, dem Ober-Verpflegsverwalter, dem dirigirenden Stabs-Feldarzte u. s. w. mit dem Unterschiede jedoch, daß bei einigen Klassen jede einzelne Reserve-Abtheilung in unmittelbaren Verkehr mit dem betreffenden Vorsteher im Hauptquartiere tritt, wie z. B. die einzelnen Verpflegsanstalten, während bei andern Klassen nur ein mittelbarer Verkehr Statt findet, wie z. B. bei den Artillerie-Reserven, welche ein Zentrale im Hauptreserve-Kommandanten haben, oder die Feldspitäler, welche insgesammt durch die Feldspitäler-Oberdirektion geleitet werden u. s. w.

3) Eine einheitliche Leitung bei den gesammten Reserveanstalten tritt nur in folgenden Fällen ein:

a) Der Generalstab kombinirt die Dislokation und die Bewegung der gesammten Reserven nach dem Gange der Operationen, im Einverständnisse mit dem Feld-Artilleriedirektor 2c.

b) Der Generaladjutant trifft die nöthigen Maßregeln für die Sicherung der gesammten Reserven durch Bedeckungen, und überwacht den Dienstgang, wozu ihm nach § 220 auch das Recht eingeräumt ist, alle in der Nähe der Armee liegenden Magazine, Spitäler, Transportshäuser 2c. zu visitiren.

c) Das Armee-Transports- und Depotkommando endlich — eine mobile Aufsichtsbehörde über die gesammten Reserve-Anstalten — leitet insbesondere das Transportswesen, und überwacht allenthalben die Handhabung des Dienstes und der Ordnung.

§. 316. Da der Stand und die Organisation der übrigen Reserveanstalten in den spätern Hauptstücken ohnedieß en Detail erörtert werden, weil sie als Hauptbranchen größere Körper bilden, während

Das Armee-Transports- und Depot-Kommando.

dort keinen Platz findet, so wollen wir den Zweck und die Einrichtung desselben gleich hier zur Sprache bringen:

Je weiter eine Armee, von ihrer Basis sich entfernend, auf den Operationslinien vorrückt, desto nothwendiger wird es, insbesondere wenn sie die eigene Grenze überschreitend in Feindesland einrückt, im Rücken der Armee ein eigenes Kommando aufzustellen, welches alle Nachschübe leitet, bei den ausgedehnten Reserveanstalten Ordnung hält, für die Verpflegung und Unterkunft der nachziehenden Truppen Sorge trägt u. s. w.

§. 317. Die förmliche Organisirung eines solchen Kommando's war im Jahre 1813 durchgeführt, als man für die Nachzüge der kais. russischen und königl. preußischen Truppen auf den für sie bestimmten drei Militärstraßen die nöthigen Anstalten für ihre Unterkunft und überhaupt für den Nachschub der Kriegserfordernisse treffen

mußte. Die Leitung des Ganzen war einem Generalen übertragen, der ein ziemlich zahlreiches Personale zur Verfügung hatte.

§. 318. Die Einrichtung einer solchen Anstalt, wenn die Armee einmal die Landesgränze überschritten hat, besteht in folgendem:

Die Gegend innerhalb der Landesgränze zunächst den Operationslinien wird in Sammelbezirke abgetheilt. In jedem Bezirke erhält ein Stabsoffizier das Kommando; alle Bezirke zusammen stehen unter der Leitung eines Obersten oder Generalen. In jedem Bezirke muß Vorsorge getroffen sein, die ankommenden Rekruten und wenigstens 600 bis 700 Remonten unterbringen und verpflegen zu können. Eben so muß durch die Errichtung von Depots für die Unterbringung des sich ansammelnden, im Armeebezirke nicht aufzubringenden Kriegsmateriales, und durch Marodehäuser für die Kranken vorgedacht werden. Zwei bis drei Bataillone kommen zur Besatzung, zum Transportsdienste und zur Magazins-Bedeckung in die Grenzorte. An jeder Hauptstraße (Militärstraße) wird ein Transportshaus unter der Leitung eines Hauptmannes aufgestellt, und mit den nöthigen Montursvorräthen ꝛc. versehen.

Wird ein Nachschub zur Armee nöthig, an Mannschaft oder Pferden, so werden ordentliche Transporte zusammengesetzt, und denselben das nachzuschiebende Artillerie- oder sonstige Material angeschlossen, um selbes unter Bedeckung der Armee zuzuführen.

Weiter über die Grenze hinaus (wie überhaupt an den Militärstraßen) sind auf den Operationslinien alle 4 bis 6 Märsche stabile Landes-Transportshäuser (nach Umständen auch mehrere Filiale) als Unterlagsstationen für die Nachschubs- und Ergänzungs-Transporte zu errichten; — oder man theilt die Nachzugsstraßen mit der nächsten Umgegend in abgeschlossene Bezirke, und stellt in jedem derselben an einem bestimmten Orte einen Offizier als Stations- und Bezirkskommandanten auf, der in Verbindung mit einem Bezirks-Landes- (Zivil)- Kommissär für die Bedeckung der Bedürfnisse der Transporte, ihre Unterbringung ꝛc. zu sorgen hat.

Die Wirksamkeit des Armee - Transports- und Depotkommando's erstreckt sich somit von den erwähnten Sammelbezirken durch alle Armee-Reserveanstalten bis vor zum Armee-Hauptquartiere, wo das im §. 282 u. s. f. beschriebene Transports-Sammelhaus den Ausgangspunkt bildet.

Die dem mit der Leitung des gesammten Armee-Transportswesens beauftragten Generalen beigegebenen anderweitigen Gehilfen und ihre Verpflichtungen sind folgende:

Bei jeder der drei mobilen Armeereserve-Abtheilungen, nämlich bei der Unterstützungs- und der 1. und 2. Nachschubsreserve ist ein Stabsoffizier aufgestellt, welchem obliegt:

1. Die spezielle Aufsicht über die Depots und Bagagen.

2. Die Leitung des Kolonnenmagazins (bei der Unterstützungs-Reserve), insbesondere bei schnellen Bewegungen und im Rückzuge.
3. Die Betreibung aller Magazins-Nachschubstransporte.
4. Die Oberaufsicht über das Feld-Montursdepot.
5. Die Oberaufsicht über die Truppen-Detaschements, welche zeitweise zur Sicherung auf den Militärstraßen aufgestellt sind.
6. Die Eskortirung der Kriegsgefangenen vom Hauptquartiere bis zum Uebernahmskommando an der Grenze oder an den sonst bestimmten Ort.
7. Die Erhaltung der Ordnung bei den Magazinen, Depots ꝛc. und die Verhütung von Exceßen, mit dem Befugnisse, schwere Exzedenten standrechtlich behandeln zu lassen. Hierzu werden Streifungen hinter der Armee von den Stabstruppen und Gensd'armen vorgenommen.

Weiteres sind dem Generalen zugetheilt:

1 Verpflegs-Oberbeamter zur unvermutheten Visitirung der Magazine und Depots.

1 Feldkriegs-Kommissär für die Anweisungen, Instradirungen und die Kontrolle überhaupt.

1 Furier mit einigen Schreibern zur Führung der vorkommenden Rechnungsgeschäfte.

1 Auditor, 1 Ober- und 2 Unter-Stabsproßen für die Gerichtsverhandlungen, Untersuchungen bei Exzeßen, die Streifungen ꝛc.

Endlich als Bedeckungstruppen, außer den Bataillonen in den Grenzbezirken, wenigstens 1 Bataillon und 1 Flügel der Stabstruppen.

§. 319. Diese für eine große Armee bestimmten Verhältnisse reduziren sich natürlich bei kleinern Armeen oder Korps. In der Beilage III. wurde für das Transports- und Depotkommando folgender Stand angenommen: 1 Oberst als Kommandant, 1 Adjutant, 3 Hauptleute mit 3 Lieutenants ad latus und 3 Korporals bei den 3 Reserve-Abtheilungen, 1 Verpflegsverwalter als Magazins-Visitator, 1 Kommissariats-Adjunkt, 1 Furier, 1 Auditor, 1 Stabsprofoß, 8 Offiziersdiener, zusammen 24; mit einer entsprechenden Zutheilung von den Stabstruppen für die nöthigen Bedeckungen.

§. 320. Sollte bei der Armee keine eigene Pferde-Ergänzungs-Anstalt bestehen (siehe weiter unten), so kommt auch das Armee-Thierspital unter die Leitung des Transports- und Depotkommando's.

IV. HAUPTSTÜCK.

Die Organisation und der Dienstbetrieb bei der Artillerie.

Erster Abschnitt.

Die Organisation der Artillerie im Felde.

I. Grundsätze und Geschichtliches.

§. 321. Die Artillerie kämpft als Waffe mit den ihr zugewiesenen Geschützen; sie erzeugt die Waffen und die Munition, und verwahrt und vertheilt selbe an die ganze Armee.

Demgemäß zerfällt dieselbe 1. in die ausübende, 2. in die technische und 3. in die verwaltende Artillerie.

Als Unterabtheilungen dieser drei Theile können angesehen werden:

1. Bei der ausübenden Artillerie:

a) Die Feld-Artillerie (mit Geschützen oder Raketen) für den Feldkrieg.

b) Die Festungs-Artillerie für den Festungskrieg.

c) Die Marine- und Flottillen-Artillerie für den See- oder Schiffskrieg.

2. Bei der technischen Artillerie:

a) Die Erzeugung und Reparatur der Geschütze und des dazu gehörigen Materials.

b) Die Erzeugung der Raketen und der Perkussionszünder.

c) Die Erzeugung der Kleingewehre.

d) Die Erzeugung der Munition.

e) Die Prüfung des Erzeugten, Normenfeststellung 2c.

3. Bei der verwaltenden Artillerie: *)

a) Das Manipulations- und b) das Rechnungs-Personal.

*) Daß hier die Marine-Artillerie außer Betrachtung bleibt, versteht sich von selbst.

§. 322. Da das Material einen wesentlichen Bestandtheil der ausübenden Artillerie bildet, so muß ihr auch in allen Fällen, wo sie von dem Materiale Gebrauch zu machen berufen ist, die erforderliche technische und verwaltende Hilfe beigegeben werden, um an allen Orten zur rechten Zeit mit allem Nöthigen versehen zu sein.

Um dieß möglich zu machen, muß jeder ausübende Artilleriekörper, groß oder klein, die Organe der erwähnten 3 Branchen, nämlich jene für den Gebrauch — die für die Erzeugung oder Ausbesserung — und die für die Verwaltung, Aufbewahrung und Vertheilung, zu einem selbstständigen Organismus verbunden haben. So z. B. hat jede Batterie ihr ausübendes Personal, ihr technisches Personal, Sattler, Wagner, Schmiede 2c. mit einer Feldschmiede und ihr verwaltendes und verrechnendes Personal. In gleicher Weise sollen diese 3 Branchen bei den Artillerie-Reserven u. s. w. selbstständig vertreten sein, und je größer der Körper wird, desto weniger dürfen die Funktionen der einen Branche einer andern übertragen werden; am allerwenigsten aber im Beginne eines Krieges, wo Jeder, mehr als sonst, nur gewohnte Geschäfte fortführen soll.

Für höhere Zusammensetzungen und Verwendungen endlich ist als vierter Theil der Artillerie noch ein eigener Artilleriestab nöthig, dessen Individuen keiner der vorerwähnten 3 Branchen angehören, sondern als leitende Kräfte und Stellen, wie die General-Artillerie-Direktion, die Artillerie-Direktoren bei den Armeen, die Artilleriechefs bei den Armeekorps, die Artillerie-Kommandanten in den Festungen, die Kommandanten bei den Armee-Munitions-Reserven, die Ueberwacher der technischen Arbeiten und Schulen sammt ihren Adjutanten und dem sonstigen Hilfspersonale — gleich dem Generalquartiermeister- und dem Geniestabe — einen eigenen Körper bilden sollen.

Die Art der Verbindung dieser vier Branchen bei allen im Kriege zu verwendenden Artilleriekörpern mit Erörterung der Frage, ob der für jede Truppe unerläßliche (im §. 3 entwickelte) Fundamentalsatz: „daß jede selbstständig verwendbare Unterabtheilung in taktisch-dienstlich-ökonomischer Beziehung ein organisches Ganzes bilden soll," auch im komplizirten Wesen der Artillerie seine volle Anwendung gefunden habe, bildet den eigentlichen Anhaltspunkt zur Beurtheilung ihrer Organisation.

§. 323 Um die Nothwendigkeit der Anwendung dieses Fundamentalsatzes recht eindringlich hervorzuheben und nachzuweisen, wie sehr derselbe in früherer Zeit vernachlässiget wurde, wollen wir einen kurzen Rückblick in die Geschichte der österreichischen Artillerie und insbesondere in den organischen Bau der Batterien machen, vorher

aber kurze Andeutungen geben, in welcher Weise die vollkommene Eignung und schnelle Ausrüstung einer Truppe für den Felddienst sich nach den dießfalls gemachten Erfahrungen am leichtesten mit den nothwendigen Ersparungen im Frieden im Einklange bringen lasse.

I. Müssen die Individuen, die Pferde und das Material auf den vollen Kriegsstand vorhanden und vollkommen ausgebildet sein; dürfen aber

II der Ersparniß wegen im Frieden nur in theilweiser Verwendung stehen.

Diese zwei für alle Waffengattungen geltenden Grundsätze speziell auf die Organisation der Batterien angewendet, würden folgende Bestimmungen erheischen:

a) Der Personalstand.

Dieser dürfte bestehen:

1. Aus mehreren Reserve- oder Ergänzungs-Abtheilungen mit Veteranen (guten Abrichtern) und Rekruten, welche hier ihre Vorschule finden. Die unfähig sich Zeigenden würden der Linientruppe abgegeben, die Fähigen kommen zur weitern Ausbildung und zur praktischen Dienstleistung in die Batterien. *)

*) Eine ähnliche Einrichtung wurde in neuester Zeit in sehr zweckmäßiger Weise für die Genietruppen getroffen. Auch der geistreiche Organisateur E. H. Carl hatte die Armee schon im Jahre 1808 in 3 Theile getheilt: 1. in die Reservemänner oder Rekruten (die Vorschule), 2. in die Eingeübten (die wirklich Dienenden), und 3. in die Ausgedienten (die Landwehrmänner). In jedem Regimentsbezirke war eine Abtheilung für die Reserve-Mannschaft aufgestellt (für 1600 — 2500 Mann); hierher kam die dienstpflichtige Jugend zeitweise zur Waffenübung, und erst nach der Erprobung erfolgte nach Maß der gezeigten Befähigung ihre Eintheilung zu den verschiedenen Waffengattungen und Korps. In gleicher Art ergänzten sich die Grenadiere nur aus erprobten und ausgezeichneten Füselieren. Leider kam es von diesen Einrichtungen wieder ab, und es wurden die Kavallerie, Artillerie, Grenadiere und die technischen Korps genöthigt, ihre Rekruten direkte vom Assentplatze zu holen, wobei häufig Mißgriffe unvermeidlich waren Wie diese, so scheiterten noch manche andere Einführungen des großen Feldherrn — E H. Karl war genial und reich an Ideen, bündig und streng logisch im Ausdrucke von Grundsätzen; weniger besorgt hingegen um die Ausführung und die Detail-Anordnungen, und zu viel vertrauend in letzterem Punkte auf die oft unbefähigten Vollzugs-Organe im Verwaltungspersonale. Daraus allein erklärt sich das Einschleichen oft unzweckmäßiger Nebenbestimmungen in dessen Verordnungen, was zur Folge hatte, daß die nach seinem Abtreten mächtig gewordene Militär-Beamtenwelt, welche die Spreu von dem Korn nicht zu unterscheiden vermochte, so manche geistreiche Verfügung gänzlich über Bord warf. Erst der Neuzeit scheint es vorbehalten, den durch mehr als 40 Jahre zerrissenen Faden wieder anzuknüpfen und der braven Armee durch eine zweckmäßige Organisation auch das Gepräge innerer Ordnung und Tüchtigkeit wieder zu verleihen Viel Lobenswer-

2. Aus den Batterien, mit einem Friedensstande, der im Durchschnitte der Hälfte des Kriegsstandes gleich kommt.

3. Aus den Ausgedienten in der Landwehr, welche seiner Zeit ausschließlich zum Artilleriedienste wieder einberufen werden.

b) Die Pferde.

1. Die Reitpferde sind für die Artillerie-Chargen eben so nothwendig, als für jene der Kavallerie, daher sie auch in Frieden zur Reitübung vorhanden sein sollen.

2. Die Zugpferde theilen sich in zwei Klassen, nämlich in einexerzirte an den Geschützen und in gewöhnliche an den Karren, bei der Bagage ꝛc. Die Letzteren brauchen erst bei eintretendem Kriegsbedarfe beigeschafft zu werden; Remonten an den Geschützen hingegen sind eine Last, der aber abgeholfen werden kann, wenn man die gesammten im Friedensstande zu haltenden Zugpferde, sowohl jene der Artillerie als die des Transports-Fuhrwesen, wechselweise zum Geschütz-Exerzitium dressirt und dieselben bei einem ausbrechenden Kriege alle zur Geschützbespannung verwendet, das Transports-Fuhrwesen hingegen durchgängig mit neu angekauften Pferden betheilt. Für diese Ansicht spricht der Satz, daß die dressirten Geschützpferde im Frieden auch für Transports- und Lokoführen verwendbar sind, während umgekehrt Transports-Zugpferde zum Geschützdienste sich nicht eignen, und alle Gegengründe den großen Nutzen, bei einem ausbrechenden Kriege die gesammten Geschütze durchgehends mit eingeübten und an das Feuer gewohnten Pferden bespannen zu können, nicht aufwiegen. Auch der Kostenpunkt läßt die Anwendung dieses Verhältnisses zu: Der Kriegsbedarf an Zugpferden für die Artillerie und das Transports-Fuhrwesen zusammen stellt sich in Oesterreich auf ungefähr 40,000 Stück. Hievon kommen auf die Bespannung der Geschütze (ohne Munitionskarren und sonstige Artillerie-Fuhrwerke) ungefähr $^1/_8$, also 5000 oder genauer gerechnet (mit Inbegriff der Raketenbatterien-Bespannung) 5280 Pferde, eine Zahl, die eben dem Friedensbedarfe an Pferden für die Artillerie und das Transports-Fuhrwesen zusammen vollkommen gleich kommt. — Ein weiterer allfälliger Einwurf, daß es eine Verschwendung wäre, das Transports-Fuhrwesen mit lauter schweren Zugpferden zu versehen, zerfällt in sich

---

theS ist hierin schon geschehen, den Prüfstein der dießfälligen Kräfte wird aber die noch bevorstehende Reform der innern Verwaltung und insbesondere die Reorganisation des Kerns der Armee — der Infanterie abgeben. Das Abwarten dieser Veränderungen mag zur Entschuldigung dienen, daß die Nachweisungen über die Organisation der Infanterie und Kavallerie im § 314 der vorliegenden Abhandlung gänzlich bei Seite gelassen wurden.

selbst, wenn man die in der neuesten Zeit wiederholt gemachte Erfahrung nicht wieder unbenützt vorübergehen lassen will, daß die Militärbagagen mit den leichten Pferden und der geringen Belastung durch die vielen Wägen einen zu unverhältnißmäßig großen Raum einnehmen, während es besonders für den Transport auf Eisenbahnen wünschenswerth erscheint, die Zahl der Wägen durch größere Belastung und Verwendung stärkerer Pferde möglichst zu beschränken. *)

c) Das Artillerie-Materiale und Fuhrwesen.

1. Der Personalstand ist nach der taktischen Verwendung in Batterien getheilt, und in derselben Weise soll auch das Material komplet geordnet sein.

2. In Friedenszeiten kann man das kostspielige Material nicht ganz im Gebrauche behalten. Zu den Waffenübungen und als Bereitschaftsbatterien genügt der vierte Theil der zur einfachen Feldausrüstung gerechneten Geschütze. Nach diesem Verhältnisse wurde im vorstehenden Punkte (b. 2) auch die Geschützbespannung für den Frieden berechnet.

3. Beschränkt man sich im Frieden auf die Verwendung des halben Mannschaftsstandes und auf den vierten Theil oder selbst die Hälfte vom Kriegsstande an bespannten Geschützen, so sind die Ausrückungen und Waffenübungen in ganzen Batterien ohne Zusammensetzungen nicht mehr möglich. Zur Erleichterung darin, wie überhaupt wegen der Konservirung des Materiales, der Leitung und Ueberwachung des Unterrichtes, wegen den Waffenübungen in größern Körpern und insbesondere wegen der schnellen Zusammenziehung größerer mobiler Truppenkörper erscheint es aber gerathener, die Artillerie im eigentlichen Frieden in größeren Massen an den Knotenpunkten der Eisenbahnen 2c. vereint zu halten, als sie in halben Batterien bei den zerstreut dislozirten Infanterie- und Kavallerie-Brigaden zu vereinzelnen.

4. Das Batterie-Fuhrwesen, sowohl Personal als Pferde, bildet einen Hilfskörper der Artillerie, der mit der Batterie zwar dienstlich und ökonomisch verbunden, doch aber einen verschiedenen Wirkungskreis hat. Frankreich hatte es zwar im Jahre 1829 schon versucht, und Nachahmer in andern Staaten gefunden, die Trainsoldaten mit der Artillerie so zu verschmelzen,

*) Als sehr nutzbringend mußte daher die neueste Verfügung begrüßt werden, durch welche die Zahl der Fuhrwerke bei den Batterien vermindert, und insbesondere die zweispännigen Wägen gänzlich beseitiget wurden.

daß eigentliche Artilleristen die Pferde lenken; die Erfahrung zeigte jedoch bald, daß eine Sonderung sich von selbst wieder herausstellte, indem man stets die zum intellektuellen Artilleriedienste für unfähig Erkannten dem Bespannungsdienste zuwies. Daher eine Verbindung aber keine Verschmelzung. Die Leitung des Ganzen unter das Batterie-Kommando; dem eigentlichen Artilleristen aber mehr in technisch-wissenschaftlicher Beschäftigung gelassen, und die Angelegenheiten des Fuhrwesens ausschließlich einem eigenen Train-Personale anvertraut. Die Theile sollen zwar verbunden sein, aber Jeder in seinem eigenthümlichen Geiste wirken.

Nach diesen theoretischen Betrachtungen wollen wir nunmehr auf die ehemaligen Einrichtungen in der österreichischen Artillerie übergehen.

§. 324. Im Jahre 1757 wurde durch das neue Reglement der Grund zur Festigung des vortrefflichen Geistes in der österreichischen Artillerie gelegt.

Die Artillerie zerfiel damals in 3 Theile:

1.) Die ausübende Artillerie.

2.) Das Zeugamt und die Roßparthei (Fuhrwesen) vereint, und

3.) Das Proviant- und Zahlamt (Artillerie-Verwaltung).

Die ausübende Artillerie, in Brigaden von 8 Kompagnien getheilt, (4 Kompagnien unter einem Major) war als wissenschaftliches Korps von allen Hilfsdiensten befreit. Es besorgten nämlich:

1. Das Zeugamt mit seinen Technikern und Professionisten die Erzeugung, Instandhaltung und Verrechnung der Waffen und des sonstigen Artillerie-Materiales.

2. Die Roßparthei, welche ebenfalls unter der Leitung des Zeugamts-Kommandanten stand, mit seinen Wagen- und Geschirrmeistern, Stuck- und Geschirrknechten, den Roßärzten ꝛc. alles auf den Geschützzug und den sonstigen Fuhrwesensdienst Bezugnehmende.

3. Das Proviant- und Zahlamt, die Verpflegung, Montur und Ausrüstung.

4. Leitete jeder Major bei den Truppen das Oekonomiewesen der ihm unterstehenden 4 Kompagnien, und

5. Waren Handlanger für die gröberen und materiellen Dienste bei der Geschützbedienung und auch zur Bedeckung der Geschütze bestellt.

Auf diese Weise blieb der ausübenden Artillerie hinlängliche Zeit zu ihren theoretisch-praktischen Studien, und es erhielt sich in

ihr jener ambitiöse wissenschaftliche Geist, den sie noch aus früherer Zeit, wo nur geprüfte Konstabler mit Lehrbriefen aufgenommen werden durften, ererbt hatte. Der Stuckknecht der Roßparthei war dem Artilleristen nur eine materielle Hilfskraft, die zwar mit ihm verbunden blieb (wie der Kutscher im Hause seines Herrn wohnt), der Artillerist selbst aber befaßte sich nie unmittelbar mit den Pferden und Fuhrwerken, sondern konzentrirte seine Thätigkeit ganz auf das reine Artilleriefach, was bei der fortschreitenden technischen Ausbildung auch zu wesentlichen Verbesserungen im Artillerie-Materiale führte.

Die damalige Artillerie karakterisirt sich also durch einen eigenthümlichen, hauptsächlich auf wissenschaftlicher Bildung gegründeten Korpsgeist, und durch das Zusammenhalten des gesammten Materiales (der Artillerie und des Fuhrwesens), so daß bei einem ausbrechenden Kriege nur Mann und Pferd den liegenden Vorräthen beigegeben zu werden brauchten; als Schattenseite hingegen zeigte sich der gänzliche Mangel einer organischen Gliederung der Unterabtheilungen.

§. 325. Der Nachfolger Fürst Liechtenstein's, des damaligen Artillerie-Direktors, stellte im Jahre 1772 ein neues System auf, ohne aber dem eben erwähnten Mangel abzuhelfen; man erhöhte vielmehr den Stand der Artillerie-Abtheilungen, statt sie nach unten zu gliedern, derart, daß man aus den Brigaden zu 8 Kompagnien Regimenter zu 4 Bataillone machte, und zerstückelte im Gegensatze das früher zusammengehaltene Material auf eine Nachtheil bringende Weise. So z. B. wurde das Fuhrwesen von der Artillerie getrennt und dem Transports-Fuhrwesen in dienstlicher und ökonomischer Beziehung einverleibt; die technische Artillerie zerfiel nunmehr in drei Theile, nämlich für die Feldausrüstung (Feldzeugamt), die Belagerungsausrüstung (Garnisons-Artillerie) und die Kleingewehr-Fabriken, endlich wurden die Feuerwerker und Bombardiere, die früher bei den Kompagnien eingetheilt waren, in ein eigenes Korps vereinigt, um bei jedem ausbrechenden Kriege wieder getrennt und den Geschützen beigegeben zu werden, wodurch das Personal und Material der im Felde aus verschiedenen Körpern zusammengesetzten Batterien, bei der belassenen dienstlichen und ökonomischen Abhängigkeit der Einzelnen von ihren betreffenden Branchen, jeden organischen innern Halt entbehrten.

Wenn die Artillerie ungeachtet dieser andauernd gebliebenen Verhältnisse durch glänzende Erfolge im Kriege bis zur neuesten Zeit sich große Verdienste und gerechte Bewunderung erwarb, so lag der Grund hiervon hauptsächlich in zwei Ursachen: erstens in der stets fortgeschrittenen Vervollkommnung der Waffen, worunter insbesondere die Einführung der Raketen gehört, und zweitens in

dem beibehaltenen und sogar gesteigerten Streben nach wissenschaftlicher und praktischer Ausbildung, gepaart mit einem ganz eigenthümlichen höchst lobenswerthen Korpsgeist, der seine Grundpfeiler in einer besonders strengen Dienstordnung und in der gerechten Anerkennung persönlicher Tüchtigkeit und Befähigung, — mit Ausschluß jeder Protektion – hatte. Das Bombardierkorps, die Pflanzschule der Artillerie-Offiziere, war stets als eine Elite von Gelehrten bekannt. Eben so tüchtig stand es mit den praktischen Uebungen im Korps und bei den Artillerie-Regimentern, da die ganze Zeit ungetheilt dem Unterrichte und dem praktischen Dienste zugewendet, und das zeitraubende, aber eben so nothwendige Detail mit dem Materiale und den Pferden, nicht den Professoren und Schülern, sondern selbstständig dafür bestellten Gehilfen zugewiesen war.

Die dadurch hervorgerufene Tüchtigkeit der Einzelnen war es daher, durch welche die Mängel der Organisation und die Zerrissenheit der Verwaltung bei der Zusammensetzung der Batterien minder fühlbar wurden.

§. 326. Der einzige, aber nur meteorartige Lichtpunkt für die Verbesserung der Organisation trat im Jahre 1808 auf, als wieder der geistvolle Organisateur E. H. Carl die Nothwendigkeit erkannte, die Regimentsgeschütze gänzlich abzuschaffen und dafür förmliche Batterien bleibend zu organisiren. Das Jahr 1809 und insbesondere die Schlacht von Aspern zeigte die guten Früchte dieser Einrichtung. Als aber Se. Majestät der Kaiser Franz I. nach dem Abtreten seines durchlauchtigsten Bruders mit dem Handschreiben vom 26. Dezember 1809 anzuordnen geruhte, daß der Hofkriegsrath (und mit ihm manches Andere) in die Verfassung zurück zu treten habe, die er zur Zeit des Feldmarschalls Grafen Lacy inne hatte, blieb auch die beabsichtigte Batterie-Organisation unvollendet. Man beließ das Alte (den Regimentsverband) neben dem Neuen (der Batterie-Eintheilung) und brachte dadurch unendliche Verwicklungen hervor, indem die Batterie wohl ein taktisches Ganzes bildete, in dienstlich-ökonomischer Beziehung aber an verschiedene auswärtige Körper gebunden blieb, und in manchen Zweigen, wie in der Gesundheits- und Rechtspflege, in geistlichen Angelegenheiten u. s. w. die Aushilfe bei den sehr entfernten Reserven oder fremden Truppenkörpern suchen mußte, denn was nutzten z. B. der zum Artillerie-Regimentsstabe gehörige Feldkaplan, Regimentsarzt, Auditor, Regimentstambur, die türkische Musik 2c. den bei mehreren Armeekorps zerstreuten Batterien?

Der Unterricht und die Ausbildung der Einzelnen wurde indeß auch in dieser Organisationsperiode, d. i. von 1772 bis 1848 mit ungewöhnlichem Eifer betrieben, und wirklich auf

den höchsten Grad der Vollkommenheit gebracht, indem man fast alle Zeit darauf verwendete, und für die materiellen Dienste bei den Pferden, Fuhrwerken 2c. eigene Hilfskräfte in Anspruch nahm, wie es im eigentlichen Frieden auch wohl nicht anders sein kann, wenn man sich nicht allein mit der praktischen Handhabung der Geschütze und dem Manövriren mit den Batterien begnügen, sondern auch die der Artillerie weiters gegebene, auf ausgedehnte wissenschaftliche Studien begründete Aufgabe, nämlich die Erzeugung und Instandhaltung des größten Theiles der Waffen und der Munition für die ganze Armee, in rationeller Weise in Ausführung bringen und ihr auch die Möglichkeit geben will, durch eigene Erfindungen und Verbesserungen das Wesen der Artillerietechnik selbstständig zu heben.

II. Uebersicht der neuesten Organisation der Artillerie im Jahre 1851.

§. 327. Die neueste Kriegsorganisation der Artillerie läßt sich im Kurzen in das auf Beilage VI zu findende tabellarische Bild zusammenfassen.

§. 328. Die Organisation der Artillerie, wie sie in der Tabelle V übersichtlich gegeben erscheint, ist auf vortrefflichen Grundlagen gebaut, doch aber ist auch hier noch das alte Regiments-Verwaltungssystem dem neuen taktischen Organismus aufgezwängt; indem Individuen und Truppenkörper in höchst verschiedener Verwendung und sowohl in mobiler als nicht mobiler Eintheilung, wie z. B. die Artilleriechefs von mehreren Armeekorps, bei einem Belagerungskorps und bei den Munitionsreserven, Batterien bei verschiedenen Korps, die Reserve-Mannschaft in verschiedener Verwendung und der Schulkörper, Alles insgesammt, — taktisch getrennt — in ökonomisch dienstlicher Beziehung aber verbunden unter einer verantwortlichen Leitung stehen.

Diese Verhältnisse haben aber bis jetzt noch ihre wohlbegründeten Ursachen. Die brave Artillerie mußte im Jahre 1848 noch mit der alten schwerfälligen Batterie-Organisation ins Feld. Das Jahr 1849 hatte zwar das Aufhören der Kämpfe, aber noch nicht den vollen Frieden gebracht. Die politischen Verhältnisse machten es nothwendig, kampfgerüstet zu bleiben. Man konnte daher wohl an die taktische Reorganisation schreiten, und hat es mit Geist und Energie gethan; zu Verwaltungs-Reformen hingegen, der selbstständigen Verwendung der Unterabtheilungen angepaßt, die nicht für eine Waffengattung allein, sondern für die ganze Armee nach gleichartigen Grundsätzen zugleich ins Leben treten müssen, hatte

man noch keineswegs die Zeit; weßhalb auch jedes dießfällige Urtheil zu frühzeitig wäre.

§. 329. Eine Untertheilung der Artillerie in einen Artilleriestab und Artillerietruppen besteht nicht. Die leitenden Stabsoffiziere, wie die Artilleriechefs bei den Armeekorps, die Reserve-Kommandanten, die bei der Artillerie-Direktion in Verwendung stehenden Stabsoffiziere 2c. gehören sammt ihren Adjutanten immer noch dem Regimentsverbande an.

Nunmehr wollen wir den Stand und den Wirkungskreis aller in der Beilage VI aufgeführten Artillerie-Abtheilungen und Branchen im Einzelnen durchgehen:

Die General-Artillerie-Direktion.

§. 330. Die Abtheilung dieser Direktion in 5 Departements und der allgemeine Wirkungskreis jedes Departements ist in der Beilage V. genügend angedeutet. Eine detaillirte Aufzählung der von den einzelnen Abtheilungen zu behandelnden Gegenstände ist nicht nöthig, da es sich bei der nun folgenden Schilderung des Wirkens der einzelnen Artillerie-Branchen von selbst ergibt, welche Gegenstände den einzelnen Departements zufallen.

§. 331. Die Verrechnung der Artilleriekörper erfolgt an die Kriegsministerial-Buchhaltung; die Ausweisung ihres Personalstandes und Materialvorrathes an die General-Artillerie-Direktion.

§. 332. Der Stand der General-Artillerie-Direktion ist bis jetzt noch nicht vollkommen geregelt. Die hier und bei andern Abtheilungen verwendeten Individuen sind meist Zugetheilte und gehören den Regimentern an, welche durch diese vielfältigen Kommandirungen, besonders bei den Reserve-Bataillonen, viele Chargen entbehren.

Die unmittelbare höhere Leitung der Artillerietruppen und technischen Branchen.

§. 333. Diese wird durch Artilleriegenerale in zwei Branchen, 1. die Feldartillerie-Direktoren, und 2. die Artillerie-Inspekteure besorgt.

Diese Abtheilung gründet sich auf die praktische Verwendung der einzelnen Artillerie-Abtheilungen in mobile und nicht mobile Körper, so daß

unter die Leitung der bei den Armeen angestellten Artillerie-Direktoren alle bei der Armee und ihren Reserven mobil eingetheilten Abtheilungen der Feld- und technischen Artillerie zu stehen kommen, während

den Artillerie-Inspekteurs alle nicht zur mobilen Armee gehörigen Abtheilungen der Feld-, Festungs- und technischen

Artillerie, nämlich die stabilen Abtheilungen der Zeugsartillerie, die Garnisonsartillerie, die Artilleriebesatzung in den Festungen und von den Feldartillerie-Truppen, die Schulen und alle nicht bei der Armee in Verwendung stehenden Kompagnien, sie mögen für den Fall des Krieges was immer für eine Bestimmung haben, zugewiesen sind.

§. 334. Die den Feldartillerie-Direktoren unterstehenden Artilleriechefs der Armeekorps werden aus dem Stabsoffiziersstande der Regimenter genommen.

Die Direktion des Pulver- und Salpeterwesens ist mit dem Departement C, und die Leitung der Artillerie-Hauptschule mit dem Departement B der General-Artillerie-Direktion verbunden.

Für die Leitung des großen Artillerie-Arsenals zu Wien ist ein eigener General bestellt.

Die Artillerie-Hauptschule.

§. 335. Der Zweck dieser Schule ist die Nachbildung tüchtiger Offiziere für alle Branchen der Artillerie.

Nach Maß des Abganges an Chargen bei der Feld- und Festungsartillerie steigen jährlich eine verhältnißmäßige Zahl von Schülern aus den Regimentsschulen, an welchen letzteren auch die Individuen der Festungsartillerie Theil nehmen, in die Artillerie-Hauptschule auf, wo dieselben, in zwei Kompagnien formirt, einen 4jährigen Kurs hören, um dann als Feuerwerker in praktische Dienstleistung zu treten, und nach ihrer Beförderung zu Offiziers in dieser Eigenschaft einen erneuerten zweijährigen höhern Kurs in der Artillerie-Hauptschule durchzumachen.

§. 336. Der Stand der Artillerie-Hauptschule begreift in sich:

1 General oder Oberst als Kommandant, 1 Stabsoffizier als Studien-Direktor, 1 Stabsoffizier für die Disziplin, Oekonomie und die Leitung der praktischen Uebungen, 1 Hauptmann für das Hauswesen und die innere Oekonomie, 1 Auditor zugleich Lehrer der Kriegsgesetze, 1 Adjutant zugleich Lehrer des Geschäftsstyles und des Adjutantendienstes, 1 Rechnungsführer zugleich Lehrer des Militär- und Zeugs-Rechnungswesens, 1 Chefarzt, 6 Hauptleute und 14 Subalternoffiziere als Professoren und zum Kompagniedienst, 2 Kavallerieoffiziere für den Reitunterricht, 1 Offizier als Fechtmeister. Der Stand der Schüler wie oben bezeichnet nach Maß des Abganges, darf jedoch die Zahl von 200 nicht überschreiten.

§. 337. Zur praktischen technischen Ausbildung wird von jeder Kompagnie der Reserve-Bataillons ein Offizier der technischen Artillerie zugetheilt.

Die Artillerie-Equitation.

§. 338. Durch diese wird die Erzielung eines gleichförmigen Reit- und Fahrunterrichtes, die zweckmäßige Abrichtung der Remonten, und die Verbreitung der nöthigen Kenntniß und Behandlung des Pferdes bei den Individuen der Feld-Artillerie bezweckt.

§. 339. Der Stand des Artillerie-Equitations-Institutes begreift in sich:

1 Stabsoffizier als Kommandanten, 1 Stabsoffizier oder Hauptmann als Vice-Kommandanten, 1 Hauptmann oder Rittmeister als erster Lehrer, 2 Ober- oder Unterlieutenants als zweite Lehrer, 1 Oberoffizier aus dem Armeestande als Fecht- und Voltigirmeister, 1 Unteroffizier als Fecht- und Voltigirmeister, 1 Thierarzt zugleich Lehrer der Veterinär-Gegenstände, 1 Ober- 1 Unter-Furier, 1 Unterschmied, 1 Sattlermeister 1. Klasse, 1 Feuerwerker, 4 Korporale zur Inspektion, 62 Fahrkanoniere als Pferdewärter ꝛc. 4 Kanoniere als Aufseher der Hörsäle und Sammlungen, 6 Offiziersdiener, zusammen 89 Köpfe; ferner 24 Skolaren-Pferde, 36 Remonten, 4 Dienstpferde des Vice-Kommandanten und der Lehrer, 2 Zugpferde, zusammen 66 Pferde.

§. 340. In der Anstalt befinden sich regelmäßig 18 Ober- und 18 Unteroffiziere von den Artillerie-Regimentern und dem Rafeteur-Korps als K u r s i s t e n, 12 Batterie-Schmiedegesellen zur Hörung des Beschlag-Kurses, 18 Offiziersdiener, zusammen 66 Köpfe; ferner 36 Dienstreitpferde der Kursisten aus dem Stande der Regimenter und des Rafeteur-Korps. Außerdem wird der Anstalt für den Fahrunterricht abwechselnd eine halbe Batterie mit der Bespannung zugetheilt.

§. 341. Der Kurs für die Ober- und Unteroffiziere der Artillerie dauert zwei Jahre, für die Schmiedegesellen 6 Monate.

Ausgezeichnete Schüler können zu ihrer höheren Ausbildung auch länger als 2 Jahre in der Anstalt verbleiben.

§. 342. Ueber die Einrichtung der R e g i m e n t s - E q u i t a t i o n e n siehe §. 347.

§. 343. Bei großen K r i e g s r ü s t u n g e n haben das Artillerie-Equitations-Institut und die Regiments-Equitationen zur Komplettirung, Zusammenstellung und Ausrüstung der Batterien mit Pferden, dann zur schnellen Abrichtung der Batterie-Reitpferde nach Thunlichkeit beizutragen.

Das Artillerie-Knaben-Erziehungshaus.

§. 344. In diesem sollen, gleich den Erziehungshäusern der Infanterie-Regimenter, die Knaben der Artillerie-Mannschaft Aufnahme und Unterricht finden, um sie nach dem Wunsche der Eltern

für den Artilleriedienst vorzubereiten, und den Eltern selbst eine Erleichterung in der Erziehung und Versorgung ihrer Kinder zu verschaffen.

Die Artillerie-Regimenter.

Der Stab.

§. 345. Der Stab eines Regiments sammt dem Stabe des Reserve-Bataillons besteht in:

1 Regiments-Inhaber, 1 Oberst als Regiments-Kommandant, 1 Oberstlieutenant als Kommandant des Reserve-Bataillons, 6 Majore als Artilleriechefs, 1 disponibler Major für die Munitions-Reserven, 1 Regiments-Adjutant und die 2 Adjutanten des Oberstlieutenants und des disponiblen Majors (letztere ohne Dienstpferde), 6 Adjutanten bei den Artilleriechefs mit Dienstpferden, 1 Regimentskaplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Regimentsarzt, 3 Oberärzte, 1 Oberwundarzt, 5 Unterärzte, 3 Oberkurschmiede, 6 Oberschmiede, 1 Rechnungsführer-Adjunkt, 18 Furiere, 1 Regimentstrompeter, 6 berittene Stabstrompeter, 1 deßgleichen unberitten bei dem Reserve-Bataillon, 1 Regimentsprofoß, 26 Offiziersdiener; — zusammen 95.

Die Regimentsstabsschule.

§. 346. Diese hat in Friedens- und Kriegszeiten folgenden Stand:

1 Hauptmann als Kommandant, 2 subalterne Offiziere als Lehrer, 6 Feuerwerker als Lehrgehilfen, 6 Korporale zur Aufsicht, 15 halbinvalide Oberkanoniere zu Hausdiensten, 180 Oberkanoniere (im Maximum) als Schüler, 3 Offiziersdiener; — zusammen 213.

Die Regiments-Equitation.

§. 347. Aus den besten der im allgemeinen Artillerie-Equitations-Institute herangebildeten und zu den Regimentern ausgetretenen Schülern wird in jedem Artillerie-Regimente und dem Raketeur-Korps eine eigene Equitation aufgestellt, in welcher von jeder der in den zunächst liegenden Kronländern stationirten Batterien ein fähiger Ober- und 1 Unteroffizier den Unterricht in einem 8monatlichen Kurse erhalten.

Die aus den Regiments-Equitationen ausgetretenen Schüler haben dann wieder den erhaltenen Unterrricht außer der Exerzierzeit in den eigenen Batterien zu verbreiten.

Der Batteriestand.

§. 340. Der Stand der **Batterien** ist in Beilage VI. und im §. 380 angegeben.

Das Reserve-Bataillon.

§. 349. Die 6 Kompagnien des Regiments-Reserve-Bataillons zählen im Kriege:

6 Hauptleute, 12 Ober- und 12 Unterlieutenants, 18 Feuerwerker, 72 Korporale, 12 Kompagnie-Trompeter, 480 Ober- und 600 Unterkanoniere, 180 Fahrkanoniere mit 320 Reservepferden, und 30 Offiziersdiener; — zusammen 1422 Köpfe und 320 Pferde.

§. 350. Der Zweck der Reserve-Bataillons ist in Beilage V. durch die angedeutete Verwendung hinreichend bezeichnet.

Das Raketeurkorps.

Der Korpsstab.

§. 351. Dieser enthält: 1 Stabsoffizier als Kommandanten, 2 oder 3 Majore bei Armeen von wenigstens 4 Armeekorps, 1 Korpsadjutant, 2 oder 3 Majorsadjutanten (mit Dienstpferden), 1 Korpsauditor, 1 Rechnungsführer, 1 Oberarzt als Chefarzt, 2 Unterärzte, 6 Furiere, 1 Korps-Trompeter, 1 Profoß, 9 oder 11 Offiziersdiener; zusammen 28 oder 32 Köpfe.

Die Korpsschule.

§. 352. Besteht aus einem Hauptmanne als Kommandant, 2 subalterne Offiziere als Lehrer, 6 Feuerwerker als Lehrgehilfen, 6 Korporale zur Aufsicht, 10 halbinvalide Oberraketeure zu Hausdiensten, 90 Oberraketeure (im Maximum) als Schüler, 3 Offiziersdiener; — zusammen 118.

Die Raketeurkorps-Equitation.

§. 353. Siehe §. 347.

Die Batterien.

§. 354. Der Stand der Batterien ist in Beilage VI und im §. 380 angegeben.

Die Reserve-Division.

§. 355. Diese zählt 2 Hauptleute, 4 Ober- und 4 Unterlieutenants, 6 Feuerwerker, 24 Korporale, 4 Kompagnie-Trompeter, 160 Ober- und 200 Unter-Raketeure und 10 Offiziersdiener; — zusammen 414 Köpfe.

Die Festungstruppen.

§. 356. Diese bestehen aus 8 Artillerie-Bataillons, von welchen in Kriegszeiten 5 Bataillone aus 9, und 3 aus 6 Kompagnien zusammengesetzt sind.

Die Kommandanten dieser 8 Bataillone sind 1 Oberst, 2 Oberstlieutenants und 5 Majore.

Der Stab eines Bataillons.

§. 357. Dieser besteht aus 1 Stabsoffizier, 1 Adjutant (Ober- oder Unterlieutenant), 1 Ober- und Chefarzt, 3 (bei 9 Kompagnien 4) Unterärzte, 1 Stabstrompeter, 6 (bei 9 Komp. 9) Furiere, 4 Offiziersdiener — zusammen 17, bei 9 Kompagnien 21.

Je zwei Bataillone zusammen haben eine Rechnungskanzlei mit einem Rechnungsführer.

Stand einer Kompagnie.

§. 358. Dieser enthält: 1 Hauptmann, 2 Ober- 2 Unterlieutenants, 8 Feuerwerker, 12 Korporale, 2 Trompeter, 20 Bombardiere, 80 Ober- 100 Unter-Kanoniere, 5 Offiziersdiener — zusammen 232.

Demnach ist der Stand eines Bataillons zu 6 Kompagnien 1410 Mann, eines Bataillons zu 9 Kompagnien 2110 Mann.

§. 259. Die Schüler der Festungsartillerie werden den Regimentsschulen der 5 Feldartillerie-Regimenter zugetheilt, und die Fähigsten kommen von hier aus ebenfalls in die Artillerie-Hauptschule.

Die technische Artillerie.

§. 360. Diese zerfällt, wie die Beilage VI zeigt, in 4 Branchen:

a. Die Zeugs-Artillerie.
b. Die Konstruktions- und Uebernahmskommission.
c. Die Raketen- und Zünder-Zeugsbranche.
d. Die Gewehr-Erzeugungsbranche.

Durch die technische Artillerie werden die Waffen und Munition, so wie das sonstige Artillerie-Material erzeugt und im brauchbaren Stande erhalten. Sie hat mit der Verwaltung, welche ausschließlich der Garnisonsartillerie zugewiesen ist, nichts zu thun. Nur im Kriege verwaltet sie auch das ihr übergebene, bei den Artilleriereserven und Depots befindliche Material.

a) Die Zeugsartillerie.

§. 361. Die Unterabtheilungen und deren kompleten Stände sind folgende:

Der Stab und die Oberfeuerwerksmeisterei.

1 Oberst als Kommandant der Zeugs-Artillerie, 1 Major ad latus, 4 Majors (einer bei jeder Armee von 4 oder mehreren Armeekorps), 1 Hauptmann als Oberfeuerwerksmeister, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 10 Werkführer (mit Lieutenants-Karakter),

1 Chef (Ober)= Arzt, 2 Unterärzte, 6 Furiere, 10 Offiziersdiener; — zusammen 38.

12 stabile Zeugskompagnien

mit Einschluß der Feuerwerksmeistereien, in den festen Plätzen und den Hauptorten des Reiches zur Arbeit in den stabilen Artillerie-Werkstätten vertheilt, im Ganzen:

12 Hauptleute, 24 Ober= 36 Unterlieutenants, 144 Feuerwerker, 34 Meister erster= 170 zweiter Klasse, 264 Gesellen erster= 792 zweiter Klasse, 72 Handlanger-Korporale, 360 Handlanger-Gemeine, 72 Offiziersdiener; — zusammen 1980.

Mobile Zeugskompagnien.

Diese werden erst in Kriegszeiten errichtet, und die Cadres hierzu aus den stabilen Zeugskompagnien genommen. Die Zahl der Kompagnien richtet sich nach Bedarf.

Der Stand einer Kompagnie besteht aus 1 Hauptmann, 3 Ober= 4 Unterlieutenants, 24 Feuerwerker, 3 Meister erster= 15 zweiter Klasse, 24 Gesellen erster= 72 zweiter Klasse, 6 Handlanger-Korporals, 24 Handlanger-Gemeine, 8 Offiziersdiener; — zusammen 184.

Nimmt man im Kriege 5 solcher Kompagnien an, so wäre deren Stärke 920 Köpfe.

Die Geschützgießerei und Bohrerei.

1 Stabsoffizier als Direktor, 1 Hauptmann ad latus, 1 Ober= 3 Unterlieutenants, 1 Oberbohrmeister (mit subalternen Offiziers-Karakter), 2 Unterbohrmeister, 6 Feuerwerker, 3 Meister zweiter Klasse, 10 Gesellen erster= 20 zweiter Klasse, 40 Handlangergemeine (in zwei Klassen), 6 Offiziersdiener; — zusammen 94.

§. 362. Die der Zeugs-Artillerie zufallenden Erzeugungen und Obliegenheiten sind folgende:

1. Die Erzeugung der gesammten Laffeten, Protzen und Fuhrwerke, sowohl für die Feld= als Belagerungs= und Vertheidigungs-Artillerie.

2. Die Erzeugung sämmtlicher Geschützröhre.

3. Die Erzeugung der gesammten Heb= und Transportier-Maschinen, so wie der sonstigen Maschinen, Werkzeuge, Instrumente und Geräthe.

4. Die Erzeugung der Geschützzubehör und aller Ausrüstungsgegenstände.

5. Die Erzeugung der Artilleriepferde-Rüstungen.

6. Die Erzeugung der Kleingewehr= und Geschützmunition, mit Ausnahme der Perkussionszünder und gepreßten Bleikugeln für das Kleingewehr.

7. Die Herstellung alles dessen, was von dem Vorgenannten durch den Gebrauch oder durch eine längere Depositirung schadhaft geworden ist.

8. Die Uebernahme des von der verwaltenden Artillerie für Feld-, Belagerungs- und Vertheidigungs-Ausrüstungen aufgestellten Artilleriemateriales in die eigene Verwaltung und Unterhaltung während des Krieges, wonach die bei den Armeen eingetheilten Kommandanten der Zeugsabtheilungen selbstständige Rechnungen an die Buchhaltung zu legen, und die Ausweise über das Material der General-Artillerie-Direktion einzusenden haben.

9. Periodenweise Untersuchung der Depots der verwaltenden Artillerie, um die Reparatur des schadhaft gewordenen und die Kassirung des unbrauchbaren Materiales zu bewirken. Die Individuen der verwaltenden Artillerieleisten hiebei die Depotarbeiten, die Individuen der Zeugsartillerie (1 Offizier mit den nöthigen Professionisten und Arbeitern) besorgen die Herstellung des Schadhaften.

Für jene Depotorte, wo keine Artillerie-Zeugsabtheilungen permanent stationirt sind, werden ambulante Abtheilungen der Zeugsartillerie zur Bewirkung der Reparaturen formirt.

10. Eben so werden die Ausbesserungen am Batteriemateriale jedes Frühjahr und jeden Herbst durch Professionistenabtheilungen der Zeugsartillerie vorgenommen.

11. Zu den periodenweisen Munitionsuntersuchungen durch die verwaltenden Artillerie ist stets ein Feuerwerksmeister der Zeugsartillerie zu kommandiren.

Außerdem unternimmt der beim Stabe befindliche Oberfeuerwerksmeister im Auftrage der General-Artillerie-Direktion Bereisungen zur Untersuchung der Munition im Bereiche der ganzen Monarchie.

12. Vor und nach den scharfen Uebungen ist es Sache der Feuerwerksmeistereien die Untersuchung und Klassifizirung der Geschütze und das Verschrauben der Geschützröhre vorzunehmen, so wie die Zeugsartillerie überhaupt alle zu den scharfen Uebungen nöthigen Erzeugungen oder Herstellungen zu bewirken hat.

b) Die Konstruktions- und Uebernahmskommission.

§. 363. Diese Kommission sammt einer Präcisionswerkstätte wird hinsichtlich der Verpflegung des Personales und der Material-Verrechnung zwar der Zeugsartillerie zugerechnet, steht aber in Bezug ihres Geschäftsbetriebes, unabhängig von derselben, unmittelbar unter dem Inspektorate und der General-Artillerie-Direktion.

§. 364. Der Stand dieser Kommission besteht aus 1 Stabsoffizier als Präses, 1 Hauptmann, 1 Ober- 1 Unterlieutenant, 1 Werkführer

erster Klasse mit dem Lieutenants-Karakter (für die Präcisions-Werkstätte), 4 Offiziersdiener; — zusammen 9.

§. 365. Die Präcisions-Werkstätte insbesondere steht unter der Oberaufsicht des mit der Direktion des Arsenales zu Wien beauftragten Artilleriegenerales.

§. 366. Der Geschäftskreis der Kommission umfaßt die Entwürfe neuer Konstruktionen, die Evidenthaltung der bestehenden, die Ausarbeitung der Cynosuren, Erzeugungs- und Uebernahms-Instruktionen, ferner mit Hilfe der Präcisions-Werkstätte die Verifikation oder genaue Herstellung der zu den Erzeugungen und Untersuchungen nöthigen Leeren, Chablonen, Instrumenten oder Maschinen, die Instandhaltung einer technischen Bibliothek und Modellensammlung, endlich die Untersuchung und Prüfung der eingelieferten wesentlicheren Rohstoffe, so wie der großen im Arsenale zu Wien vorgenommenen Erzeugungen.

c) Die Raketen- und Zünder-Zeugsbranche.

§. 367. Diese bildet einen selbstständigen Theil der technischen Artillerie mit folgendem Stande:

Der Stab.

1 Stabsoffizier als Kommandant, 1 Ober- und 1 Unterlieutenant für das Rechnungswesen, 1 Werkführer erster Klasse mit dem Lieutenants-Karakter, 1 Oberarzt, 3 Offiziersdiener; — zusammen 8.

Die Raketen-Zeugskompagnie.

1 Hauptmann, 2 Ober- und 2 Unterlieutenants, 15 Feuerwerker, 3 Meister erster- 3 zweiter Klasse, 12 Korporale, 160 Zeugs-Raketeurs, 45 Gesellen erster Klasse, 5 Offiziersdiener; — zusammen 248.

Die Zünder-Zeugskompagnie.

1 Hauptmann, 2 Ober- 2 Unterlieutenants, 9 Feuerwerker, 12 Korporale, 203 Zeugs-Raketeurs, 5 Offiziersdiener; — zusammen 234.

§. 368. Die fertigen Raketen und Zünder werden ebenfalls der Garnisonsartillerie zur Verwahrung und Verwaltung abgegeben. *)

*) Da die Raketen-Zeugsbranche einen selbstständigen Theil der technischen Artillerie bildet, so wird wahrscheinlich auch in der verwaltenden Artillerie ein besonderer Theil für die Verwahrung der Raketen bestimmt werden, damit diese werthvolle Waffe in damit vertrauten Händen (aus dem Raketeurkorps sich ergänzend) verbleibe.

d) Die Gewehr-Erzeugungsbranche.

§. 369. Zu deren Stand gehört:

Der Stab.

1 Stabsoffizier als Gewehrfabriks-Direktor, 1 Hauptmann ad latus, 1 anderer Hauptmann erster- und 1 zweiter Klasse, 5 Ober- 4 Unterlieutenants, 1 Werkführer erster- 1 zweiter Klasse (beide mit Lieutenants-Karakter), 1 Oberfurier, 8 Feuerwerker, 13 Offiziersdiener; — zusammen 37.

Die Büchsenmacherkompagnie.

1 Hauptmann zweiter Klasse, 1 Unterlieutenant, 3 Feuerwerker, 9 Meister erster- 10 zweiter Klasse, 50 Gesellen erster- 220 zweiter Klasse, 20 Handlanger, 2 Offiziersdiener; — zusammen 316.

§. 370. Dieser Branche fallen zu: die Erzeugung der Kleingewehre, die Leitung der Schaft-Dampfanstalt, die Erzeugung der Kleingewehrkugeln mittelst Preß- und Ausschneidmaschinen, und die Untersuchung der von Privaten eingelieferten Gewehre.

Die fertigen Sorten werden an die Verwaltungs-Artillerie abgegeben.

Die verwaltende Artillerie.

§. 371. Diese zerfällt in 14 Abtheilungen (Verwaltungs-Artillerie-Distrikte) und hat folgenden Gesammtstand:

3 Obersten, 4 Oberstlieutenants, 18 Majors, 36 Hauptleute erster 22 zweiter Klasse, 86 Ober- 117 Unterlieutenants, 302 Feuerwerker, 90 Korporale als Magazinsdiener, 5 Büchsenmachermeister erster 30 zweiter Klasse, 171 Büchsenmachergesellen, 5 Bindermeister zweiter Klasse, 80 Bindergesellen, 25 Handlanger-Korporale, 284 Handlanger-Gemeine, 4 Portiere, 286 Offiziersdiener; — zusammen 1568.

§. 372. Die Vertheilung dieses Personales in den 14 Distrikten erfolgt im ungleichen Maße nach der Größe und Wichtigkeit der in den einzelnen Orten gehaltenen Vorräthe für die Feld- und Festungsartillerie und das Raketeurkorps.

§. 373. Der Wirkungskreis der verwaltenden Artillerie ist folgender:

1. Die Beistellung, Konservation und Verwaltung des zu den Erzeugungen der Zeugsartillerie und als Vorrath nöthigen Rohmateriales, wozu auch die Beistellung der Eisenmunition und der Materials-Bestandtheile, wie eiserne Achsen ꝛc. gehört.

2. Die Hinausgabe dieser Rohstoffe und Bestandtheile an die Zeugsartillerie zur Verarbeitung.

3. Die Uebernahme des von der Zeugsartillerie erzeugten, und durch die Kommission geprüften, und mittelst Stempel verifizirten Artillerie-Materiales.

4. Die Konservation und Verwaltung des übernommenen Materiales mit der Verrechnung an die Kriegsministerial-Buchhaltung und die Ausweisung an die General-Artillerie-Direktion.

5. Die Instandhaltung der Depots, Werkstätten und Wohngebäude.

6. Die Uebernahme, Verwaltung und Instandhaltung der Kleingewehre und der sonstigen den Zeughäusern zukommenden Vorräthe mit der Verrechnung der Kleingewehrreparatur an die Feuergewehrfabriks-Direktion.

7. Der Betrieb und Verschleiß des Pulver- und Salniterwesens unter der besondern Leitung der mit der General-Artillerie-Direktion (Departement C.) vereinigten Pulver- und Salinterwesens-Direktion.

8. Die Aufstellung der anbefohlenen Feld-, Belagerungs- und Vertheidigungs-Ausrüstungen, und die Uebergabe derselben an die Zeugsartillerie.

9. Die Hinausgabe der Munition an die Truppen in Friedenszeiten (im Kriege erfolgt selbe durch die Zeugsabtheilungen der Artillerie-Reserven.)

10. Die Abgabe der Exerziergeschütze und der betreffenden Fuhrwerke für die Batterien auf dem Friedensstande.

11. Die Abgabe der Uebungsgeschütze sammt der dazu gehörigen Munition und den Requisiten für die Dauer der scharfen Artillerieübungen an die Feld- und Festungsartillerie.

12. Periodische Untersuchungen des Zustandes der Vorräthe an Artillerie- Material und Munition, in Verbindung mit der Zeugsartillerie, und halbjährige Ausweisung dieser Vorräthe an die General-Artillerie-Direktion.

Die fremden Hilfskörper.

§. 374. Die in Beilage VI. ausgewiesenen fremden Hilfskörper, nämlich das Artillerie-Reserve-Fuhrwesen und die in Kondukteurschaften unter militärischer Leitung abgetheilten Zivilfuhrwerke, gehören zu den im Felde der Armee nachfolgenden Artillerie-Reserven, von deren Einrichtung das Nähere in dem folgenden Abschnitte: „Die Organisation der Artillerie-Reserven“ zu finden ist.

§. 375. Im Frieden behält die Artillerie die in Beilage VI. angegebene Organisation vollkommen bei, nur treten Verminderungen im Stande der Mannschaft und in der Bespannung ein.

§. 376. Für die Batterien insbesondere ist ein erhöhter Bereitschaftsstand, ein gewöhnlicher Bereitschaftsstand, in beiden Fällen mit der vollen Zahl der Batteriegeschütze und der halben Zahl der Munitionskarren, und ein förmlicher Friedensstand mit der halben Geschützzahl und dem vierten Theile der Munitionskarren und ungefähr dem halben Mannschaftsstande vorgeschrieben. Die Chargen sind auch im Frieden beritten.

§. 377. Bei den Festungs-Bataillonen werden im Frieden in jedem Bataillone nur $^{2}/_{3}$ der Kompagnien aktiv gehalten.

III. Die Organisation der Feld-Batterien.

Stand und Ausrüstung der Batterien.

§. 378. Der Stand und die Ausrüstung mit Munition ꝛc. aller im Felde gebrauchten Batterien, nämlich der 6pfündigen Fuß- und Kavallerie-Batterien, der 12- und 18pfündigen Batterien, der Haubitz- und Gebirgs-Batterien, endlich der leichten und schweren Raketen-Batterien, wie sie ehemals festgestellt waren, so wie die Beschaffenheit des Batterie-Materiales, die Bedienung und Leistungsfähigkeit der Geschütze u. s. w. wurden bereits in der 9. Abtheilung dieses Werkes von §§. 192 bis 352 mit aller Ausführlichkeit zur Sprache gebracht, und es ist auch in der Beilage III. die Ausrüstung der betreffenden Batterien nach diesem Ausmaße berechnet.

§. 379. Den neuesten Einrichtungen zu Folge wurde der Stand der Geschütz-Batterien von 6 auf 8 Geschütze, und jener der Raketen-Batterien von 6 auf 12 Raketenwurst-Fahrzeuge erhöht, und demgemäß auch der Personalstand und die sonstige Ausrüstung vermehrt. Dadurch hat sich das Verhältniß der Kanonen zu den Haubitzen von 4:2 in jenes von 6:2 verwandelt.

§. 380. Den nunmehrigen Kriegsstand der Feld-Batterien zeigt folgende Uebersicht:

Kriegsstand und Ausrüstung der Batterien.

Personale.	6pf. Fuß-	12pf. Fuß-	Kavallerie-	Raketen-
Hauptmann	1	1	1	1
Oberlieutenant	1	1	1	1
Unterlieutenants	2	2	2	2
Feuerwerker	3	3	3	4
Korporale	12	12	12	12
Trompeter	2	2	2	2

		6pf. Fuß-	12pf. Fuß-	Kavallerie-	Raketen-
Vormeister		16	16	16	24
Oberkanoniere oder Raketeure		38	50	28	36
Unterkanoniere „ „		28	34	22	30
Fahrkanoniere (Bespannungsgemeine)		63	71	91	104
Schmiede		2	2	3	4
Wagner		1	1	1	1
Sattler		1	1	1	2
Offiziersdiener		4	4	4	4
Summe des Personales		174	200	187	227
Geschütze.					
Kanonen: 6pfündige ordinaire	4spän.	6	—	—	—
Kanonen: 6pfündige Kavallerie-	6spän.	—	—	6	—
Kanonen: 12pfündige	6spän.	—	6	—	—
Haubitzen: 7pfündige ordinäre kurze	4spän.	2	—	—	—
Haubitzen: 7pfündige Kavallerie-	6spän.	—	—	2	—
Haubitzen: 7pfündige lange	6spän.	—	2	—	—
Raketenwurst-Fahrzeuge	4spän.	—	—	—	12
Munitionskarren.					
Größere Karren für die Geschütze	4spän.	8	8	—	—
Kleinere „ „ „ „	4spän.	—	—	8	—
2räderige Kavalleriegeschütz-Karren	2spän.	—	—	8	—
6pfünder-Raketen-Munitionswägen	4spän.	—	—	—	12
12pfünder-Raketen-Munitionswägen	4spän.	—	—	—	4
Andere Fuhrwerke.					
Bagagewägen	4spän.	3	3	3	3
Furagewägen	4spän.	2	3	4	4
Deckelwägen	4spän.	1	1	1	2
Feldschmieden	4spän.	1	1	1	2
Summe aller Fahrzeuge	2spännig	—	—	8	—
	4spännig	23	16	17	39
	6spännig	—	8	8	—
Pferde.					
Offiziers-Reitpferde		4	4	4	4
Unteroffiziers-Reitpferde		12	8	14	13
Schwere Zugpferde		92	112	132	156
Schwere Reservepferde		6	6	8	12
Summe der Pferde		114	130	158	185
Reitzeuge für die Unteroffizierspferde		12	8	14	13
Zuggeschirre: Artillerie-Geschirre	2spännig	—	—	8	—
	4spännig	16	8	8	28
„	6spännig	—	8	8	—
ordinaire Geschirre	4spännig	7	8	9	11
Als Reserve: Artillerie-Zuggeschirre	4spännig	1	—	—	1
„	6spännig	—	1	1	—

Munition*) für 1 Geschütz bei der

	6pf.		12pf.		18pf.		Kavallerie		Raketen
	Batterie								
	Kan.	Haub.	Kan.	Haub.	Kan.	Haub.	Kan.	Haub.	Gesch.
Vollkugeln	96	—	40	—	42	—	136	—	—
Kartätschen	34	—	20	—	6	—	26	—	—
Granaten	—	31	—	30	—	30	—	42	—
Granatkartätschen	—	20	—	20	—	—	—	30	—
Hohlkugelkartätsch.	—	—	20	—	—	—	—	—	—
Schrotbüchsen	—	16	—	16	—	6	—	15	—
Leuchtkugeln	—	3	—	2	—	—	—	3	—
Schußraketen	—	—	—	—	—	—	—	—	59
Wurfraketen	—	—	—	—	—	—	—	—	27
Kartätschraketen	—	—	—	—	—	—	—	—	20
Brandhaubenraket.	—	—	—	—	—	—	—	—	20
Zusammen Schüsse	130	70	80	68	48	36	162	90	126

Geräthe.

Die zu jeder Geschützgattung gehörigen Bedienungs-, Konservirungs- und Transports-Geräthe, sammt der Art sie zu gebrauchen und aufzubewahren, finden sich in der 9. Abtheilung dieses Werkes: „Die Waffenkenntniß," §. 206 u. s. f. genau beschrieben und in den Tafeln auch abgebildet, daher eine wiederholte Aufzählung hier unnöthig erscheint.

§. 381. Sollte die Natur des Kriegsschauplatzes die Verwendung einer größeren Zahl von Haubitzen bedingen, so werden eigene Haubitz-Batterien zusammengesetzt und bei den Reserven in Bereitschaft gehalten. Eben so verwendet man nach Umständen Gebirgs-Batterien (12pfündige Haubitzen) und schwere Raketen-Batterien, welch' letztere wie die 18pfd. Fuß-Batterien zu dem Angriffe und der Vertheidigung der passageren Befestigungen gebraucht werden.

Vertheilung und Gliederung der Batterien.

§. 382. Die Vertheilung der Batterien ist wegen der Veränderlichkeit in der Zusammensetzung und örtlichen Verwendung der Armeen und der Armeekorps unabhängig von dem in Beilage VI. angezeigten Regimentsverbande von 24 Batterien, daher bei der Eintheilung derselben (siehe §. 5) auf die Reihenfolge der Nummern, mit welchen die Batterien bezeichnet werden, nicht nothwendig Rücksicht genommen wird, wie z. B. im Jahre 1850 in Böhmen Batterien mehrerer Armeen in Verbindung standen.

§. 383. Die Vertheilung nach Zahl und Gattung der Geschütze, wie sie in den französischen Kriegen in der Regel stattfand, ist in Beilage I. aus der Rubrik „Artillerie, Waffen und Munition" in Verbindung mit der Beilage II. zu ersehen.

§. 384. Nach den neuesten Bestimmungen werden etwas

*) Die Geschütz-Munition ist für die neuartigen (kleineren) Batteriekarren bemessen. Die Raketen-Munition hingegen gilt noch für das alte System, wobei je 6 Raketengeschützen 2 Schuß- und 1 Wurfkarren bei der Batterie beigegeben waren.

mehr als 3 Geschütze auf jede 1000 Mann, und auf jedes Armeekorps im Durchschnitte (ohne der Armee-Reserve-Artillerie) vier 6pf., zwei 12pf., zwei Kavallerie- und eine Raketen-Batterie gerechnet.

§. 385. Der Stand der Batterien zu 8 Geschütze macht es zulässig, dieselben in halbe Batterien zu 4, und in Züge zu 2 Geschütze zu untertheilen.

Um die Artillerie in Masse, als selbstständig wirkende Waffe, verwenden zu können, waren bis jetzt 24 Geschütze (4 Batterien zu 6 Geschütze) unter dem Namen Batterie-Abtheilung unter die spezielle Leitung eines Stabsoffiziers gestellt. Nach den neuesten Bestimmungen kommen auf jedes Armeekorps 2 Stabsoffiziere als Führer größerer Geschützabtheilungen, und auch die Armee-Reserve-Artillerie wird durch Stabsoffiziere befehligt und im Ganzen durch den Armee-Artillerie-Direktor geleitet.

Diese Verbindung der Batterien zu größeren Abtheilungen ist jedoch nicht in den stehenden Organismus der Artillerie aufgenommen, sondern blos als eine taktische Gliederung angesehen, wobei im Nothfalle die nächstbesten auf dem Schlachtfelde sich vorfindenden Batterien unter eine einheitliche Leitung zusammengestellt und in Masse verwendet werden können, wenn sie nur durch gute Manövrirvorschriften und die entsprechenden Uebungen im Frieden dafür vorgebildet sind, welche Maßregel als praktisch und einfach gewiß für zweckmäßig betrachtet werden muß.

IV. Die Organisation der Artillerie- und Armee-Munitions-Reserven.

Allgemeine Uebersicht.

§. 386. Die Armee-Reserve-Anstalten im Allgemeinen haben den Zweck, die kämpfenden Truppen mit allem Nöthigen, nämlich Munition, Kleidung, Nahrung u. s. w. zu versehen, weßhalb sie die nöthigen Vorräthe sammeln und der Armee so nachführen, daß das von den Truppen Verbrauchte und Abgenützte zur rechten Zeit wieder ersetzt werden kann. Der Ersatz erfolgt von rückwärts nach vorwärts. Die Beilagen I., II. und insbesondere jene Nr. III. geben hierüber eine vollkommene Uebersicht. Das Nöthigste trägt der Mann bei sich und ersetzt das Verbrauchte augenblicklich aus den nahe rückwärts befindlichen Truppen-Handvorräthen, dem Regimentsfuhrwesen, der Artillerie-Handreserve-Munition &c.; diese ergänzen den Abgang aus den Korpsvorräthen, den sogenannten Unterstützungsreserven, und hinter diesen folgen die Armeevorräthe in zwei großen Abtheilungen, nämlich der mobilen Hauptreserve auf Wägen in zwei Abtheilungen, und der stabilen oder den Felddepots an festen Plätzen oder sonst gesicherten Orten. Es bestehen demnach, wie die folgende Tabelle übersichtlich zu erkennen gibt:

		Bei der Armee überhaupt.				Für die Artillerie insbesondere an Munitions-Vorräthen ꝛc.		
I. Handvorräthe.		Bei den Truppen.		Zum unmittelbaren Verbrauche.	Getragen von Mann und Pferd und bei den Geschützen.	Bei den Brigade-Batterien.	Die Vorräthe in den Geschützprotzen, und Batterie-Munitionskarren.	
II. Hand-Reserven.					Auf den Wägen der Truppen.	Bei den Korps-Reserve-Batterien.	Einige von der Unterstützungs-Reserve vorgezogene Munitionskarren mit Kleingewehr- und Geschütz-Munition.	
III. Unterstützungs-Reserven.		Bis 3 Meilen.	Bei jedem Armeekorps.	Zur Vertheilung als Ersatz des Handbedarfes.	Auf Wägen vom Transports-Fuhrwesen.	An den Korps-Hauptquartieren	Die Korps-Unterstützungs-Reserven.	
						Am Armee-Hauptquartiere.	Bei der Armee-Geschütz-Reserve	Einige Karren als Handreserve mit bloßer Geschütz-Munition.
IV. Haupt-Reserve	Erste Nachschubs-Reserve.	4 bis 8 Meilen.	Für die ganze Armee.	Für das Ansammeln und den Nachschub.	Auf Wägen zum größten Theile vom Lande beigestellt.	4 Meilen.	Munitions-Haupt-Reserve u. Prozenten-Division	
						5—6 Meilen.	Schwere Artillerie-Reserve.	
	Zweite Nachschubs-Reserve.	12 bis 15 Meilen.				8 Meilen.	Mobile Feld-Depots.	
V. Feld-Depots.		24 Meil hinter der Truppe		Beischaffung, Erzeugung, Ausbesserung und Ergänzung des Nachschubes.	Liegende Vorräthe.	24 Meilen hinter der Truppe.	Stabiles Artillerie-Feld-Depot.	

§. 387. Hinsichtlich der Beischaffung der Vorräthe besteht zwischen den Artillerie-Reserven und den anderen Verwaltungsbranchen der wesentliche Unterschied, daß letztere die Naturalien, Furage u. s. w. hauptsächlich im Armeebereiche aufzubringen und jeden Nachschub möglichst entfernt zu halten suchen müssen, während die Artillerie, wie E. H. Karl sagt, »mit den Bedürfnissen an Gewehren, Geschütz und Munition sich nicht auf die zufällige Aushilfe der Länder verlassen kann," und durch regelmäßig geordneten und gesicherten Nachschub jedem Mangel vorbeugen muß. Daher ist das System der Artillerie- und Munitions-Reserven das Entwickeltste, und auch das dazu gehörige Fuhrwesen, selbst wenn es wie bei den mobilen Felddepots nur aus Landesfuhrwerken besteht, durchgehends militärisch organisirt.

§. 388. Die in Beilage II. und in dem vorstehenden Tableau (§. 386) für eine große Armee, wie sie z. B. gegen Napoleon agirte, bemessenen Entfernungen der einzelnen Reserve-Abtheilungen sind natürlich nicht als unveränderlich anzusehen. Die Natur des Kriegsschauplatzes und andere Verhältnisse machen manche Modifikationen nothwendig, doch aber wird das Hauptbild, selbst bei allen Verzerrungen, immer festzuhalten sein.

§. 389. Befinden sich die Reserven im Marsche, und es kommen größere Massen von Reserve-Fuhrwerken zusammen, so sind selbe in Abtheilungen von höchstens 100 Fuhrwerken zu untertheilen.

Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung und Anordnung der Artillerie-Reserven in der Schlachtstellung und im Marsche finden sich im zweiten Theile dieser Abtheilung.

Grundbestimmungen für die Ausrüstung der Artillerie-Reserven.

§. 390. Es liegt keineswegs in der Absicht, das vollständige Detail einer Reserve-Ausrüstung zu geben, und anzuführen, wie viel Sperrketten, Protznägel, Sturzbleche 2c. auf einen Eisenwerkwagen, wie viel Pfund flüchtige Stupinen, Hanfwichs 2c. auf einen Wagen mit Laborir-Instrumenten u. s. w. zu verladen seien. Derlei Nachweisungen finden sich ausführlich in dem vortrefflichen Handbuche für Artillerie-Offiziere der Gebrüder Freiherren von Smola. Hier soll das Wesen solcher Ausrüstungen zur Verständigung für Nicht-Artilleristen nur übersichtlich gegeben werden.

Bei einer Ausrüstung ist zu fragen: 1. Was und wie viel ist beizustellen? und 2. Wie ist das Beigestellte bei den einzelnen Reserve-Abtheilungen zu vertheilen?

§. 391. Die Beantwortung dieser Fragen hängt von der Truppenstärke, für welche die Reserve bestimmt ist, und insbesondere

von der Zahl und Gattung der Feuergewehre und der Geschütze ab, und es kommt dabei in Betracht zu ziehen:

1. Die Zahl der Vorrathsgeschütze.
2. Der Vorrath an fertigen Bestandtheilen, Laffeten, Protzen, Ladzeug ꝛc., und an Zeugsgeräthen für die Arbeiten des Zeugspersonales.
3. Der Vorrath an Munition.
4. Die nöthigen Fuhrwerke zur Verladung der Vorräthe ꝛc.
5. Die zu den Fuhrwerken gehörige Bespannung.
6. Die Reserve (Prozenten-Division) zum Ersatz der abgängig werdenden Bespannungs-Individuen und Pferde.
7. Das nöthige Feld-Artillerie-Personale.
8. Das nöthige Artillerie-Zeugs-Personale, und
9. Das Personale der verwaltenden Artillerie.

1. Die Vorrathsgeschütze.

§. 392. Sowohl die bei den Truppen befindlichen Geschütze, als auch die Armee-Reserve-Geschütze werden zum Truppenstande gerechnet, und man zählt unter die Vorrathsgeschütze nur die ganz rückwärts dem Felddepot zur Aufbewahrung übergebenen Geschütze, die zwar im ausgerüsteten Zustande sich befinden, doch aber weder bespannt noch mit Munition versehen sind.

Die Zahl derselben beträgt $^1/_{14}$ bis $^1/_{12}$ der bei der Armee vorhandenen Geschütze.

Außerdem ist zu bemerken, daß die Verwaltungs-Artillerie schon im Frieden die zur Feld-Ausrüstung der gesammten Armee erforderlichen Geschütze in doppelter Zahl in Vorrath hält.

2. Die Geschützmontirungen und Zeugsgeräthe.

§. 393. Bei den Reserven angemessen vertheilt und im Haupt-Felddepot sollen sich im Ganzen befinden:

An Vorrathslaffeten mit Protzen, Geschützrequisiten und doppeltem Ladzeug — bei der Reserve von der ganzen Zahl der Geschütze:

$^1/_{10}$ bis $^1/_{12}$ für die zahlreichsten Kaliber,
$^1/_8$ bis $^1/_6$ für die minder zahlreichen,
$^1/_4$ für die Kavallerie-Haubitzen.

Im Felddepot noch die Hälfte, und an Karren die gleiche Zahl der dort vorhandenen ausgerüsteten Geschütze.

An Vorrathsprotzen ohne Magazine bei der Reserve von der ganzen Zahl der Geschütze:

$^1/_{20}$ für die kleinen Kaliber,
$^1/_{12}$ bis $^1/_{10}$ für die übrigen Kaliber.

An Geschütz- und Bedienungsrequisiten den $^1/_{10}$ bis $^1/_8$ Theil der ganzen Ausrüstung bei der Reserve, und eben so viel beim Felddepot.

An Ladzeug $^1/_4$ der ganzen Ausrüstung beim Felddepot

Die Anzahl der Vorrathsräder richtet sich nach der Gelegenheit zu ihrer Fortbringung. Auf jede Vorrathslaffete und Protze wird 1 (gewöhnlich 12- oder 18pf.) Rad geladen, an jeden 2spännigen Reservewagen 1, an jeden 4spän. Reservewagen (mit einigen Ausnahmen) werden 2 Räder gebunden Die 10-, 12- und 18pf. abgerechnet, ist die Vorrathszahl einer jeden der anderen Gattungen: $^5/_{10}$ hintere, $^2/_{10}$ vordere vierspännige, und $^3/_{10}$ Protzenräder.

Zugwagen wird eines an jedes Vorrathsrad befestigt.

Die Holzbestandtheile (nach gewissen Prozenten angetragen) werden auf 4sp. Fuhrwesenswagen geladen, und zwei solcher Wägen für jede Feldschmiede bemessen.

An Eisenwerk, auf 4spännige Wägen geladen, wird auf jedes Geschütz und Fuhrwerk 20 Pfund Vorrath an Stangen- und eine gewisse Menge Stuckeisen gerechnet, und davon die eine Hälfte zu den Reserven, die andere in's Felddepot gegeben.

An Schanzzeug auf jede 100 Fuhrwerke ein 4sp. Wagen mit 143 Krampen, 287 Schaufeln, 100 Sandsäcken, einigen Faschinenmessern &c. im Artilleriepark; überdies $^1/_4$ der ganzen Ausrüstung hievon im Felddepot.

An Schmeer 50 Pfund für ein Fuhrwerk.

An wasserdichtem Zwillich eine ganz neue Eindeckung aller Fuhrwerke in Vorrath

Stricke, Sattler- und Riemer-Nothdürfte ein hinlänglicher Vorrath.

Apparate zum Glühendmachen der Kugeln, 1 auf 60 bis 70 Geschütze, den Wägen mit Eisenwerk zugeladen; überdieß $^1/_6$ von deren Zahl im Felddepot.

Verschraubmaschinen mit Zugehör 1 oder 2.

Die nöthigen Instrumente für 1 oder 2 Feld-Laboratorien.

Endlich werden bei der ganzen Armee einige Fuhrwerke mit Munitionsbestandtheilen, Patronensäcken u. dgl. in's Felddepot, und für Armee-Abtheilungen ein kleiner Theil hievon zur Reserve angetragen.

3. Die Munition.

§. 394. Die Verwaltungs-Artillerie hält schon im Frieden die zur Feldausrüstung der gesammten Armee erforderliche Munition jeder Zeit nach dem einfachen Bedarfe, der ohne Raketen-Munition

nahe an 580,000 Schüsse für Feldgeschütze und 50 Millionen für Kleingewehre veranschlagt ist, fertig, und nebstbei die nöthigen Bestandtheile zur Erzeugung einer zweiten Bedeckung des Munitionsvorrathes in Reserve.

§. 395. Bei der Vertheilung dieser Munition ist zu bemessen:

1. Jener Theil, welchen die Infanterie und Kavallerie bei sich trägt, oder die Batterien in der Protze und in den Batterie-Munitionskarren bei sich haben.

2. Jener Theil, welcher bei den einzelnen Munitions-Reserven auf Wägen mitgeführt wird, und

3. jener, welcher im Felddepot zu hinterlegen kommt, wobei als Grundsatz angenommen ist, daß man im Felddepot immer einen Vorrath hält, der bei der Kleingewehr-Munition den bei sämmtlichen Reserven (Punkt 2) mitgeführten Vorräthen, und bei der Geschütz-Munition den Vorräthen in Punkt 1 und 2 zusammengenommen gleichkommt.

§. 396. Wie viel Munition die Chargen und die Mannschaft der Infanterie und Kavallerie in's Feld mitzunehmen haben, findet sich auf Seite 71 der 9. Abtheilung dieses Werkes angegeben. Im Jahre 1846 wurde eine Veränderung dieser Norm nur in so weit vorgenommen, daß die Scharfschützen der Jäger und Grenzer nunmehr auch 60 statt 100 Patronen erhalten.

Die in der neuesten Zeit bei jeder Kompagnie der Linien-Infanterie eingetheilten 16 Schützen erhalten dasselbe Munitionsausmaß, wie die mit Kammerbüchsen versehenen Jäger.

§. 397. Die Batterie-Munition richtet sich nach dem Fassungsraume der Munitionskarren. Die neuen lenksameren Karren enthalten weniger Munition, so daß sich die Zahl der Schüsse auf ein Geschütz in der Batterie mit neuartigen Karren gegen jene mit altartigen Karren (mit Ausnahme der Kavalleriegeschütze) in folgendem Maße vermindert, u. z. bei der

6pf.	Kanone . . .	130	statt	194	Schüsse.
7pf.	Haubitze . . .	70	„	99	„
12pf.	Kanone . . .	80	„	100	„
7pf.	langen Haubitze . .	68	„	98	„
6pf.	Kavallerie-Kanone .	162	„	146	„
7pf.	„ Haubitze .	90	„	80	„
18pf.	Kanone . . .	48	„	64	„
10pf.	Haubitze . . .	36	„	60	„

§. 398. Als Reserve-Munition wird für jedes einzelne Kleingewehr oder Geschütz beantragt:

	Für die Batterie.	Unterstützungs-Reserve.	Haupt-Reserve.	Schwere Reserve.	Im Felddepot.
Für jedes Perkussionsgewehr	—	10	20	10	40
Kammerbüchse	—	28	24	23	75
Jägerstutzen	—	45	68	67	180
Kavallerie-Karabiner	—	3	9	6	18
Jede Kavallerie-Pistole	—	4	12	6	22
Kavallerie-Stutzen	—	9	27	9	45
Jede 6pf. Fußkanone *).					
Vollkugeln	160	20	52	24	256
Kartätschen 3löth.	17	2	6	4	29
" 6löth.	17	2	6	4	29
Schrottbüchsen **)	3	2	5	1	11
	194	24	64	32	314
Jede 7pf. kurze Haubitze.					
Granaten	40	15	32	18	125
Granatkartätschen	20	10	15	5	50
Schrottbüchsen	16	5	7	3	31
Leuchtkugeln	3	1	1	1	6
	99	31	55	27	212
Jede 12pf. Kanone.					
Vollkugeln	60	30	58	19	167
Kartätschen 3löth.	6	2	5	3	16
" 6- und 12löth.	14	5	7	3	29
Hohlkugelkartätschen ***)	20	5	17	13	55
Schrottbüchsen	2	1	2	1	6
	100	42	87	38	267
Jede 7pf. lange Haubitze.					
Granaten	60	15	32	18	125
Granatkartätschen ***)	20	10	15	5	50
Schrottbüchsen	16	5	7	3	31
Leuchtkugeln	2	1	1	1	5
	98	31	55	27	211
Jede 6pf. Kavallerie-Kanone.					
Vollkugeln	120	20	52	24	216
Kartätschen 3löth.	12	2	6	4	24
" 6löth.	14	2	6	4	26
Schrottbüchsen **)	4	2	5	1	12
	146	24	64	31	266
Jede 7pf. Kavallerie-Haubitze.					
Granaten	32	15	32	18	97
Granatkartätschen	30	10	15	5	60
Schrottbüchsen	15	5	7	3	30
Leuchtkugeln	3	1	1	1	6
	80	31	55	27	193

*) Die Munition bei den Batterien ist nach den altartigen Munitionskarren bemessen.

**) Die Schrottbüchsen bei den Kanonen zählen in der Summe nicht zu besonderen Scharfschüssen, da sie nur anderen Projektilen aufgesetzt werden.

***) Darunter zwei Fünftel kurz- und drei Fünftel langtempirte.

	Für die Batterie.	Unter-stützungs-Reserve.	Haupt-Reserve.	Schwere Reserve.	Im Feld-depot.
Jede 18pf. Kanone.					
Vollkugeln	56	—	56	24	136
Kartätschen 6- und 18löth. . . .	8	—	11	3	22
	64	—	67	27	158
Jede 10pf. Haubitze.					
Granaten	54	—	67	23	141
Schrottbüchsen	6	—	4	2	12
	60	—	71	25	156

§. 399. Das Totale der für jedes Geschütz zu beantragenden Munition bleibt dasselbe, ob in der Batterie neu- oder altartige Munitionskarren sich befinden. Im ersteren Falle, wo (wie im §. 380 ausgewiesen) weniger Munition bei der Batterie untergebracht werden kann, kommt ein größerer Vorrath zur Unterstützungs-Reserve.

§. 400. An Brandeln werden angetragen: für jeden Schuß der Ausrüstung $1^1/_2$ Stück; an Zündlichteln für jedes Fußgeschütz 100, für jedes Kavalleriegeschütz 130 Stück; an Lunten pr. Geschütz 8 bis 10 Pfund.

§. 401. Bei den ehemaligen Raketen-Batterien zu 6 Geschützen bestand der Munitionsantrag in folgendem:

	Bei der Batterie.	Unter-stützungs-Reserve.	Haupt-Reserve.	Im Feld-depot.
Für 6 Geschütze.				
Schußraketen . . .	352	200	—	552
Kartätschraketen . .	122	40	—	162
Brandhaubenraketen .	118	—	52	170
Wurfraketen . . .	164	104	—	268
Bombenraketen . .	—	—	40	40
Signalraketen, Leuchtballen	—	14	26	40
	756	358	118	1232

§. 402. Eine nach diesen Verhältnissen berechnete Ausrüstung gibt eine so hinreichende Munitionsmenge, daß man bei zweckmäßig eingeleiteten Zufuhren und Sicherung vor außergewöhnlichen Verlusten im Laufe eines ganzen Feldzuges schwerlich in Verlegenheit gerathen dürfte.

Die Erfahrungen aus den früheren Feldzügen zeigen den wirklichen Verbrauch an Munition, wie folgt:

	In den Feldzügen			
	1793, 1794 1796	1799.	1809.	1813 und 1814.
Kleingewehr-Patronen	32,039,377	12,222,676	18,204,989	12,531,384
Kanonenkugel-Patronen	208,428	123,737	184,061	133,741
Kartätschen-Patronen	15,824	20,299	30,782	23,003
Haubitz-Patronen	26,372	12,444	20,471	26,207
Im Ganzen Kleingewehr-P.	32,039,377	12,222,676	18,204,989	12,521,384
Im Ganzen Geschütz-	250,624	156,480	235,314	182,951

Zieht man die Stärke der Armeen in diesen Feldzügen in Berücksichtigung, so kann man schließen, daß jedes Armeekorps in der Stärke von 30.000 Mann mit 2 Millionen Kleingewehr-Patronen und 20,000 Geschütz-Patronen unter allen Verhältnissen auslangen dürfte.

4. Die Artillerie-Reserve-Fuhrwerke und ihre Belastung.

§. 403. Diese theilen sich in 2sp. Munitionskarren und 4sp. Munitionswägen, u. z.

2- u. 4sp. mit Infanterie-Munition
2- u. 4sp. mit Kavallerie-Munition
2- u. 4sp. für Jäger- oder Scharfschützen-Munition
2- u. 4sp. mit 6pf. Stück-Munition
2- u. 4sp. mit 7pf. kurze Haubitz-Munition
2- u. 4sp. mit 12pf. Stück-Munition
2sp. mit 12pf. Kartätsch-Munition
4sp. mit 12pf. gemischter Munition
2sp. mit 18pf. Stück-Munition
4sp mit 10pf. Haubitz-Munition

} zur Verladung der Munition.

4sp. Zeugs-Feldschmieden
4- u. 2sp. Zeugswägen mit Holz- oder Eisenbestandtheilen, Schanzzeug, Schmeer- und Strickwerk, Laborir-Instrumenten, Zeugsmaterialien, Professionisten-Werkzeug, Reparaturs- und Manipulations-Geräthen, Werkholz, Kohlen, Vorrathsprotzen und Laffeten u. s. w.

} für die Zeugs-Artillerie.

4sp. Deckelwägen
2sp. Bagagewägen
2sp. Furagewägen
4sp. Leiterwägen
2sp. Hufbeschlagsschmieden

} für die Bagage und Furage des Artillerie- und Fuhrwesens-Personales und die Pferde.

§. 404. Bei der Bestimmung der erforderlichen Wagenzahl für die einzelnen Reserve-Abtheilungen ist zu kennen nöthig:

Eimer.	150 Handtücher, 50 Abwischtücher.
Casserol zu 4 Maß.	150 Spuckschalen, 12 Leuchter m. Scheeren
18, 3 zu 9 und	500 schwarze Bettafeln, 15 Wasserkannen.
	100 Uringläser mit Draht, 5 Badewannen.
$1/_3$ Portionen.	300 Urintöpfe, 25 Ordinationsbretter.
Maß, 250 Speise=	50 Eingebgläser, 2 Badschwämme.
	50 Kehrbesen, 25 Lampengläser.
Speise=Tragbretter.	400 Bretter zwischen die Betten.
	15 größere 2 kleine Verschläge.
Fleischgabeln, Kü=	5 Rohrdecken, 1 Kassatruhe.
r, Nudelschaufel,	Haus=Requisiten.
ber, 2 Gattungen	
Holzhacken, Drei=	2 Stück: Handsägen, Hammer, Zangen, Krampen und Schaufeln.
., Feuerschaufeln,	
	10 Hauslaternen, 3 Laternenträger.
roßes und kleines	10 Butten, 1 Hausglocke, 5 St. Packstricke.
wicht, Kettenwage	Die Krankenwägen für die Sanitäts=Kompagnie sind oben bei den Reserve=Anstalten unter den Spitälern mit eingerechnet.
Pf., Feuerhund	
f.	

gen mit:

r

rüchte.

hartes, 1866⅔ Kl. weiches Brennholz.

⅞ Klafter weiches Brennholz.

pitals=Requisiten für d. ganzen Feldzug. Nach dem obig. Ausweise.

Armee im Felde" gehörig, verfaßt von V. Streffleur.

1. Die Zahl und das Gewicht der zu verladenden Gegenstände.

2. Die Ladungsfähigkeit jedes einzelnen Fuhrwerkes und

3. Der aus der Erfahrung entnommene Vertheilungsmaßstab der Fuhrwerke bei den einzelnen Reserve-Abtheilungen.

§. 405. Um aber nicht bei jeder Ausrüstung die einzelnen Gegenstände nach ihrem Gewichte berechnen und die Zahl der Fuhrwerke darnach bestimmen zu müssen, hat man für jede Gattung der Reserve-Fuhrwerke eigene Ladungs-Normen angenommen, und gleich für ganze Truppenkörper oder für eine gewisse Zahl von Geschützen die dazu gehörigen Wägen nach ihrer Zahl und Vertheilung festgestellt, wie folgende Angaben zeigen:

Die Munitions-Fuhrwerke.

§. 406. Für die Linientruppen waren bis jetzt an Munitions-Fuhrwerken angetragen:

	bei der Unterstützungs-Reserve 2sp.	bei der Unterstützungs-Reserve 4sp	Haupt-Reserve 2sp.	Haupt-Reserve 4sp.	schweren Reserve 4sp.
für 4 Grenadier-Bataillons	3	.	3	1½	1½
für 1 deutsche Brigade zu 6 Bataillons	4	1	8	2	3
für 1 ungarische Brigade zu 8 Bataillons	6	1	11	3	5
für 1 Grenz-Inft. Brigade zu 4 Bataillons	4	.	6	1½	2½
für 1 Jäger-Bataillon	2	.	2	1	1
für 2 Regimenter schwere Kavallerie	2	.	2	.	1
für 2 Regimenter leichte Kavallerie	2		4	.	1

Da aber diese Truppen in der neuesten Zeit theilweise anders bewaffnet wurden, und wahrscheinlich auch die Verschiedenheit der Stände bei den Truppen gleicher Art regulirt werden wird, so muß sowohl die Ladung der einzelnen Fuhrwerke als auch die Zahl derselben den neuen Verhältnissen angepaßt werden, was aber erst nach Beendigung dieser Reformen geschehen kann, bei welcher Feststellung es auch zweckmäßiger wäre, nicht wie bisher die in ihrer Stärke oft wechselnden Brigaden von 4, 6 und 8 Bataillonen, sondern, gleich der Batterie, das einzelne Bataillon als Grundeinheit für die Rechnung zu nehmen, und darnach die nöthigen Munitionswägen in Prozenten für die einzelnen Reserve-Abtheilungen zu bemessen.

§. 407. Eben so müssen durch die allmälige Einführung der neuartigen Munitionskarren auch bei der Zahlbestimmung und Eintheilung der Geschütz-Munitions-Fuhrwerke in so lange Veränderungen eintreten, bis nicht die gesammte Artillerie mit gleichartigen Munitions-Karren und Wägen versehen ist. Bis jetzt war die Zahl und Eintheilung der Reserve-Munitions-Fuhrwerke nach Batterien von 4 Kanonen und 2 Haubitzen bemessen. Erhöht man die dafür festgestellten Zahlen nach dem neuesten Stande der Batterien von 6 Kanonen und 2 Haubitzen, so erhält man folgende Verhältnisse:

Zahl, Ladung und Vertheilung der Reserve-Munitions-Fuhrwerke für Batterien zu 8 Geschütze.

Gattung der Munitions-Fuhrwerke.	Ladung für ein Fuhrwerk.	Zahl der Fuhrwerke bei der Unterstützungs-Reserve 2sp.	Unterstützungs-Reserve 4sp.	Haupt-Reserve 2sp.	Haupt-Reserve 4sp.	schweren Reserve 4sp.
Für die 6pf. Fuß- od. Kavallerie-Batterie						
2sp. Kanonen M. F.	80 Kugel Patronen 16 KartätschenPat. 8 Schrottbüchsen	$2\frac{1}{4}$	—	$2\frac{1}{4}$	—	—
4sp. " M. F.	144 Kugel Patronen 48 KartätschenPat. 8 Schrottbüchsen	—	—	—	$\frac{2}{4}$	$\frac{3}{4}$
2sp. Haubitz M. F.	50 Granaten 10 Schrottbüchsen 2 Leuchtkugeln 76 Pulver-Patron.	1	—	1	—	—
4sp. " "	90 Granaten 10 Schrottbüchsen 2 Leuchtkugeln 76 Pulv. Patronen	—	—	—	$\frac{2}{4}$	$\frac{2}{4}$
Für die 12pf. Batterie.						
2sp. Kugel M. F.	60 Kugel Patronen	3	—	3	—	—
4sp. " "	110 Kugel Patronen	—	—	—	$1\frac{2}{4}$	—
2sp. Kartätsch "	50 KartätschenPat. 5 Schrottbüchsen	$1\frac{2}{4}$	—	$1\frac{2}{4}$	—	—
4sp. Kugel und Kartätschen M. F.	80 Kugel Patr. 30 KartätschenPat. 5 Schrottbüchsen	—	—	—	—	3
4sp. Haubitz M. F.	90 Granaten 10 Schrottbüchsen 2 Leuchtkugeln 150 Pulv. Patronen	—	$\frac{2}{4}$	—	1	$\frac{2}{4}$
Für die 18pf. Batterie.						
2sp. Kanonen M. F.	32 Kugel Patronen 8 KartätschenPat.	—	—	12	—	—
4sp. " "	64 Kugel Patronen 8 KartätschenPat.	—	—	—	$4\frac{2}{4}$	$4\frac{2}{4}$
4sp. Haubitz M. F.	72 Granaten 6 Schrottbüchsen 96 Pulv. Patronen	—	—	—	3	1

Die bei der Unterstützungs-Reserve eingetheilten Munitionskarren werden mit jenen bei den Batterien befindlichen Karren gleiche Konstruktion erhalten, um sie am Schlachttage auch bei den Batterien verwenden zu können, so daß von den zurückfahrenden leeren Karren nur die Pferde ab- und an die Reservekarren gespannt zu werden brauchen, um dieselben, ohne weiterer Umladung, direkte den Batterien zuzuführen.

§. 408. Die Raketen-Reservemunitions-Fuhrwerke waren bis jetzt in zwei Abtheilungen getheilt, und zwar wurden zur Unterstützungs-Reserve: Schuß-, Wurf- und Leuchtballen-Karren; und zur Haupt-Reserve: Brandhauben-, Bomben- unr Signal-Karren gegeben.

Für 24 bei der Truppe befindliche Raketengeschütze waren für jede der beiden Reserve-Abtheilungen 18 Reservekarren und 2 Würste beantragt.

Die Zeugs-Fuhrwerke.

§. 409. Summirt man alle bei der Armee befindlichen Geschütze und sonstigen Artillerie-Reserve-Fuhrwerke so gibt diese Summe den Anhaltspunkt zur Bestimmung der für die vorzunehmenden Reparaturen nöthigen Zeugsfuhrwerke, indem man auf jedes 100 bis 150 der vorerwähnten Summe folgende Wägen anzutragen hat:

1 4sp. Feldschmiede (bei 18 pfündigen Batterien einige schwere mit 6 Pferden).
1 4sp. Schanzzeugwagen.
1 4sp. Wagen mit Schmeer und Stricken.
1 4sp. Eisenwagen.
1 2sp. Werkzeugwagen (für jede schwere Feldschmiede ein 4sp.)
1 2sp. Kohlenwagen.
1 2sp. Wagen mit Reparaturs- und Manipulations-Geräthe.
1 2sp. und $^1/_2$ 4spänniger Wagen mit Zeugsmaterialien.
2 4sp. Wägen mit zugehauenem Werkholze.

Bagage- und Furagewägen.

§ 410. Die Zahl derselben ist weiter unten bei dem Stande der Reserve-Bespannungs-Divisionen §. 414 angegeben. Im Allgemeinen rechnet man dazu die nöthigen Wägen für die Feldartillerie-Direktion, die Armee-Artillerie-Direktoren, die Artillerie-Chefs bei den Korps, das Reserve- und Zeugsartillerie-Kommando; ferner für jede Artillerie-Reserve-Kompagnie 1 4sp. Proviantwagen, und für je 30 Köpfe der Artillerie-Reserve-Mannschaft 1 2sp. Bagagewagen der gleichzeitig für die Bagage der Offiziere zu dienen hat; endlich die Wägen für das Fuhrwesens-Personale.

Die Belastung der Wägen.

§. 411. Um bei allen Umständen durchzukommen rechnet man

für einen

2spännigen Karren	8 Zentner	mit Dienstpferden
4spännigen leichten Wagen	16 Zentner	mit Dienstpferden
6spännigen schweren Wagen	22 Zentner	mit Dienstpferden

4spännigen schweren Wagen 26 Ztnr. mit gedungenen Pferden; und als größte Ladung für Reserve-Fuhrwerke:

für einen 2spännigen Karren	9 Zentner.
für einen 4spännigen leichten Wagen	19 Zentner.

5. Die Zusammensetzung und Bespannung der Reserve-Bespannungs-Divisionen.

§. 412. Die Pferdezahl für die Artillerie-Reserven wird nach der Zahl der Fuhrwerke und der Bespannnngsart derselben berechnet.

An Bespannungsmannschaft rechnet man auf je 2 Pferde einen Gemeinen.

Als Reserve werden von der Mannschaft 10, und von den Pferden 15 Prozent angetragen.

§. 413. Hat man nach den vorstehenden Paragraphen die Zahl der Fuhrwerke und Pferde sammt den dazu nöthigen Bespannungs-Gemeinen berechnet, und nach den einzelnen Reserve-Abtheilungen vertheilt, so handelt es sich darum, ein besonderes Aufsichtspersonale dazu zu geben, und aus je höchstens 50 Fuhrwerken sammt den dazu gehörigen Individuen eigene militärisch organisirte Körper — die Artillerie-Reserve Bespannungs-Divisionen — zu formiren.

§. 414. Rückt die Armee mit 300000 Mann ins Feld, so sind ungefähr 54 Artillerie- und 5 Raketen-Reserve Bespannungs-Divisionen nöthig, deren Stand bis jetzt folgender war:

Eine Reserve Bespannungs-Division zählte:

	für die Artillerie.	Raketeurs.
An Fuhrweseus-Mannschaft.		
Subaltern Offiziere	1	1
Wachtmeister	1	1
Korparal Rechnungsleger	1	1
Korporale	6	3
Gemeine	74	67
Schmiede-Gesellen	2	2
Sattler-Gesellen	1	1
Offiziersdiener	1	1
	87	77
An Pferden.		
Für Artillerie Offiziere	4	—

		Artillerie.	Raketeur.
Für Raketeur Korporale		—	3
Für Fuhrwesens Offiziere		1	1
Für Fuhrwesens Unteroffiziere		3	2
Schwere Zugpferde		98	84
Leichte Zugpferde		32	22
Reservepferde	schwere	6	9
	leichte	—	2
		144	123
An Fuhrwerken.			
2sp. Munitionskarren		21	—
4sp. Munitionskarren		11	18
4sp. Würste		—	2
4sp. Zeugsschmiede		1	1
4sp. Zeugswägen		1	—
2sp. Zeugswägen		2	—
2sp. Feldschmiede		1	1
4sp. Deckelwägen		1	1
2sp. Bagagewägen für die Artillerie		4	1
2sp. Bagagewägen für die Fuhrwesens-Offiziere		1	1
4sp. Leiterwägen		4	3
	4spännige	18	25
	2spännige	29	3
		47	28

§. 415. Die Stärke der Raketen-Reserve-Bespannungs-Division war dem Stande von zwei Batterien jede zu 6 Geschützen angepaßt, und zur Reserve für 4 solche Batterien kam ein Hauptmann des Raketeur-Korps zur Uiberwachnng, wobei sich der Stand einer solchen Abtheilung um 1 Reitpferd und 1 Proviantwagen vermehrte.

§. 416. Die mittelbare Aufsicht über die Bespannung der Artillerie-Reserve überhaupt ist höhern Fuhrwesens Offizieren übertragen, und zwar stehen ungefähr 9 Bespannungs-Divisionen unter einem respizirenden Rittmeister, und bei jedem Armeekorps wie auch bei den großen Armee Reserve-Abtheilungen befinden sich Fuhrwesens-Stabsoffiziere, welche das gesammte daselbst eingetheilte Fuhrwesen, mithin auch die Artillerie Reserve-Bespannungen überwachen. Im großen Hauptquartiere endlich befindet sich der Armee-Bespannungs-Kommandant.

Bei einer Armee von 300000 Mann würden demnach außer dem Armee- und Korps-Bespannungs-Kommanden insbesondere 6 bis 7 Respizirungs-Kommanden für die Artillerie-Reserve-Bespannung zu rechnen sein, deren jedes folgenden Stand hat:

1 Rittmeister als Kommandant, 1 Subaltern Offizier, 1 Oberschmied, 1 Korporal-Rechnungsleger, 2 Gemeine, 2 Offiziersdiener, 2 Reitpferde und einen 4sp. Wagen mit 4 Zugpferden.

Zwei solche Respizirungs-Kommanden oder 18 Bespannungs-Divisionen unterstellt man in der Regel einem Major, so daß für die 59 Artillerie-Reserve-Bespannungs-Divisionen 3 Fuhrwesens-Stabsoffiziere bei den Armee-Reserve-Abtheilungen zu verwenden wären.

§. 417. Bei den rückwärtigen Reserven, insbesondere den beweglichen Felddepots, werden die Artilleriegüter auf gewöhnlichen Fuhrwesens-Leiterwägen oder auch auf Landesfuhrwerken fortgebracht, die ebenfalls unter militärischer Aufsicht stehen. Gewöhnlich werden 25 4 sp. Leiterwägen in eine Konduktteurschaft zusammen gestellt, welcher beigegeben sind: 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 1 Fourier, 6 Korperals, 66 Gemeine, 3 Schmiede, 1 Wagner, 1 Sattler-Gesell, 1 Offiziersdiener, 5 Reitpferde, 100 schwere- 16 leichte Zugpferde und 4 Reservepferde nebst 1 2sp. Feldschmiede, 1 4sp. Deckelwagen, 1 2sp. Bagagewagen für den Fuhrwesens-Offizier, 2 2sp. Furage- und 1 4sp. Leiterwagen.

6. Die Prozenten-Divisionen.

§. 418. Diese haben den Zweck den Abgang bei den Batterien und Artillerie-Reserven an Bespannungs-Mannschaft und Pferden zu ersetzen.

Für eine Armee von 300000 Mann waren bis jetzt 3 Prozenten-Divisionen angetragen, deren jede 270 Mann, 391 Pferde und 25 Fuhrwerke im Stande zählte, und zwar:
1 Rittmeister als Kommandant, 1 Subalternoffizier, 1 Oberschmied, 4 Wachtmeister, 3 Furiere, 36 Korporale, 205 Gemeine, 8 Schmiede, 4 Wagner, 4 Sattler-Gesellen, 2 Offiziersdiener; — 7 Reitpferde, 94 leichte Zugpferde, 161 schwere- und 128 leichte Zug-Reservepferde; — 2 2sp Feldschmieden, 2 4sp. Deckelwägen, 1 2sp. Offiziers Bagagewägen, und 20 4sp. Leiterwägen.

§. 419. Nach den neuesten Bestimmungen werden diese Prozenten Divisionen nicht mehr aus dem Militär-Fuhrwesen, sondern aus den Reserve-Bataillons der Feldartillerie-Regimenter zusammengesetzt, wozu jedem dieser Bataillone (nach §. 349) 180 Fahrkanoniere und 320 Reservepferde beigegeben sind, was bei den 5 Bataillonen zusammen 940 Mann und 1600 Pferde ausmacht.

7. Das Feldartillerie Personale.

§. 420. Das zu den Reserven nöthige Feldartillerie-Personale wird ebenfalls aus den Reserve-Bataillons der Artillerie Regimenter und der Reserve-Division des Raketeur-Korps genommen, und verhältnißmäßig bei den einzelnen Reserve-Abtheilungen und dem Feld-Depot vertheilt.

In früheren Zeiten wurden durch jede Artillerie-Kompagnie 2 Batterien zu 6 Geschütze bemannt und der Rest der Mannschaft kam zu den Reserven, so daß bei diesen Leute aller Kompagnien sich befanden.

Nunmehr aber werden die Reserve- und Prozento-Divisionen aus ganzen Kompagnien zusammengesetzt.

§. 421. Der Stand der höheren Kommandanten bei den Reserve-Abtheilungen für eine große Armee und die einzelnen Korps ist aus dem Tableau I zu ersehen. Theilt sich das Heer in mehrere selbstständige Armeen, so können jeder Armee:

1 General als Artillerie-Direktor mit 1 Generalen oder Obersten ad latus, 2 Stabsoffiziere für die Haupt-Reserve und 2 Stabsoffiziere für die Geschütz-Reserve nebst den nöthigen Adjutanten und Galopins beigegeben werden. Die kleinern Reserve-Abtheilungen werden durch die Offiziere der Reserve-Kompagnien kommandirt.

8. Das Artillerie-Zeugs-Personale.

§. 422. An Zeugsartillerie Personale war in früherer Zeit für jede größere unter einem Generalen oder Oberst stehende Artillerie-Ausrüstung angetragen: 1 Hauptmann und 1 rechnungsführender Offizier; dann auf jede 100 Geschütze 3 Subalternoffiziere, 3 rechnungsführende Offiziere, 6 bis 8 Munitionärs; zu jeder 4sp. Feldschmiede 4 Schmied- und 2 Wagnergesellen (bei 6sp. Feldschmieden 6 und 3 derselben) ferner für jede Feldschmiede $1/3$ Unterschmiedmeister, 1 Schlosser-, 1 Sattler- oder Riemermeister, 1 Zimmergeselle, 3 Handlanger und zu 6 Gesellen 1 Untermeister. Zur Hauptreserve noch ein oder zwei Binder- und eben so viele Tischlergesellen; in das Felddepot endlich eine zur Bestreitung der Arbeiten und des Ersatzes bei den Reserven hinlängliche Zahl Professionisten.

Bei der Haupt-Reserve befand sich überdieß ein Feuerwerksmeister mit einigen Unteroffizieren.

§. 423. Nach den neuesten Bestimmungen kommt zu jeder Armee ein Major der Zeugsartillerie mit einem entsprechenden Personale der mobilen Zeugs-Kompagnieen sammt Feuerwerksmeisterei. Bei den letzten Ausrüstungen waren auf jede 100 Geschütze ungefähr 40 Köpfe der Zeugsartillerie beantragt, wobei für die Raketenbatterien keine eigene Zeugsabtheilung aufgestellt war.

9. Das Personale der Artillerie Zeugs-Verwaltung.

§. 424. Bei allen Feld- und Belagerungs-Ausrüstungen werden nach den höhern Weisungen für die Hauptreserve und die Haupt-Felddepots dann für die Belagerungs-Ausrüstung-Parks eigene Armee-Zeugs-Verwaltungen errichtet, welche das gesammte, bei den verschiedenen Ausrüstungen vorhandene Artilleriegut zu ver-

rechnen und für die Anschaffung und den Ersatz aller Ausrüstungs-bedürfnisse Sorge zu tragen haben. *)

Beispiele von Artillerie-Reserve-Ausrüstungen.

§. 425. Jede Ausrüstung richtet sich nach der Zahl und Gattung der Truppen und der Geschütze, und da deren Zusammensetzung veränderlich ist, so sind auch die Ausrüstungs-Entwürfe stets verschieden. Es erscheint daher nutzlos hier mehrere Beispiele durchzuführen, nachdem in den vorstehenden Paragraphen bereits die Andeutungen gegeben wurden, die Erfordernisse für alle möglichen Fälle zu berechnen. Manche dieser Andeutungen beruhen aber noch auf den ältern Zuständen, und dürften bei den zu erwartenden neuen Bestimmungen über die Organisirung des Artillerie-Reserve-Wesens manche Modifikation erleiden, oder wenigstens für die Berechnung vereinfacht werden.

Wir beschränken uns daher auf das in der Beilage III durchgeführte Beispiel mit der Bemerkung, daß die dort nur summarisch angegebenen Artillerie-Reserve-Abtheilungen hier nach dem detaillirten Stande und zwar so bemessen aufgeführt erscheinen, wie sie in den frühern Feldzügen im Durchschnitte angenommen waren, und zwar im vorliegenden Beispiele für:

6 leichte-, 14 Linien- und 4 Grenadier Bataillons
16 leichte und 4 schwere Eskadronen Kavallerie
48 6pfündige und 24 12pfündige Fußgeschütze
18 Kavallerie- und 6 Raketen-Geschütze
2 Kompagnien und 2 Eskadronen Stabstruppen.

Die Artillerie-Direktion und das Bespannungs-Kommando.

1 Oberst, 1 Oberlieutenant, 1 Feuerwerker der Artillerie, 1 Major 1 Lieutenant und 2 Gemeine des Fuhrwesens; ferner 4 Offiziers-diener und 2 2sp. Bagagewägen.

---

*) Nach dieser neuesten erst im Monat Juli 1851 erflossenen a. h. Anordnung tritt die für die Zeugsartillerie (Punkt 8 des §. 362) früher erlassene Bestimmung, nach welcher derselben im Kriege nebst der Unterhaltung auch die Verwaltung des gesammten zur Armee gehörigen Artillerie-Materiales übertragen war, außer Wirksamkeit, und es wird in Zukunft, in Uebereinstimmung mit der im neuesten Artillerie-Systeme angenommenen Dreitheilung, nämlich in eine ausübende, erzeugende und verwaltende Artillerie, auch die letztere ihre selbstständigen Abtheilungen ins Feld senden.

Demgemäß gilt auch in Beilage VI die angedeutete Verwendung der Verwaltungs-Artillerie bei den Reserven; der Ausdruck Verwaltungs-Artillerie hingegen wäre in „Artillerie Zeugs-Verwaltung" umzustalten.

Die Artillerie=Unterſtützungs=Reſerve.

An Munitions Fuhrwerken 76: *)

		2ſp.	4ſp.
Für 14 Infanterie=Bataillons	. . . . .	9	2
„ 6 Jäger „	. . . . .	12	—
„ 4 Grenadier „	. . . . .	3	—
„ 16 Eskadronen leichter Kavallerie	. . .	2	—
„ 12 „ ſchwerer „	. . . .	2	—
„ 8 6pf. Fuß Batterien	mit Kanonen=Munition	12	—
	„ Haubitz „	8	—
„ 3 Kavall. Batterien	mit Kanonen . „	5	—
	„ Haubitz . „	3	—
„ 4 12pf. Batterien	mit Kanonen . „	8	—
	„ Haubitz . „	4	2
„ 1 Raketen Batterie	. . . . . .	—	4

Von der Artillerie 184:

1 Hauptmann, 2 Lieutenants, 2 Feldwebel, 9 Korperale, 2 Tambours, 15 Bombardiere, 84 Ober= 66 Unter=Kanoniere, 3 Offiziersdiener.

Vom Fuhrweſen 134:

1 Ober= 1 Unterlieutenant, 1 berittener Wachtmeiſter, 4 berittene 5 unberittene Korporale, 1 Korporal=Rechnungsleger, 114 Gemeine, 3 Schmiede, 2 Offiziersdiener; 2ſp. Fuhrwerke: 3 Wägen mit Protzen ꝛc, 5 Artillerie= und 1 Fuhrweſens=Bagagewagen, 1 Feldſchmiede; 4ſpännig: 1 Deckelwagen, 6 Leiterwägen, 1 Proviantwagen; ferner 9 Reſervepferde.

Zur Raketen=Reſerve 31:

1 Lieutenant, 2 Korporale, 9 Raketeurs, 1 Offiziersdiener; ferner vom Fuhrweſen 1 Wachtmeiſter beritten, 1 Korporal=Rechnungsleger, 1 Korporal beritten, 15 Gemeine; 1 2ſp. Bagagewagen, 2 4ſp. Leiterwägen.

Vom der Zeugs=Artillerie 18:

1 Lieutenant, 1 Unterzeugwart, 1 4ſp. Zeugsſchmiede und das dazu gehörige Perſonal von 1 Schmiedemeiſter, 4 Schmiede, 2 Wagner, 1 Untermeiſter, 1 Schloſſer, 1 Sattler, 1 Zimmergeſelle, 3 Handlanger, 1 Binder, 1 Tiſchler.

Zuſammen 277 Mann, 75 2ſp. und 19 4ſp. Fuhrwerke, 12 Reit= und 244 Zugpferde.

---

*) Die Batterie noch zu 6 Geſchütze gerechnet.

Die Artillerie Haupt-Reserve.

An Munitions-Fuhrwerken 118:

			2sp.	4sp.
Für 14	Infanterie-Bataillons	. . . .	19	5
„ 6	Jäger- „	. . . . .	12	6
„ 4	Grenadier- „	. . . . .	3	2
„ 16	Eskadronen leichter Kavallerie	. . .	4	—
„ 12	„ schwerer „	. . . .	2	—
„ 8	6pf. Fuß-Batt.	mit Kanonen Munition	12	4
		„ Haubitz „ .	8	4
„ 3	Kavall.-Batt.	mit Kanonen „ .	5	3
		„ Haubitz „ .	3	
„ 4	12pf. Batt.	mit Kanonen „ .	8	4
		„ Haubitz „ .	4	4
„ 1	Raketen-Batterie	. . . .	—	6

Das Haupt-Reserve-Kommando 16:

1 Oberstlieutenant, 1 Hauptmann, 1 Adjutant, 2 Feuerwerker, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Feldkaplan, 2 Fouriere, 6 Offiziersdiener.

Weiters von der Artillerie 232:

Eine komplete Kompagnie von 205 Köpfen und ein Detaschement des Bombardierkorps sammt Feuerwerksmeisterei zu 27 Köpfen.

Von der Zeugs-Artillerie 38 Köpfe und 40 Wägen:

1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Ober- und 1 Unterzeugwart, 2 Munitionärs und das Personale von 32 Köpfen zu den Zeugschmieden.

	2sp.	4sp.
Zeugschmieden	—	2
Wägen mit Brandeln	2	—
„ „ Schanzzeug	—	3
„ „ Manipulations-Geräthschaften . .	3	—
„ „ Schmeer und Strickwerk . . .	—	3
„ „ Laborir-Instrumenten . . .	1	—
„ „ Zeugmaterial und Requisiten . .	2	1
„ „ Professionisten Werkzeug . . .	4	—
„ „ Eisenwerk	—	3
„ „ Werkholz	—	7
„ „ Kohlen	3	—
„ „ Laffeten	6	—

3 Reserve-Bespannungs-Divisionen mit 327 Köpfe, 33 Wägen und 18 Reservepferden, davon jede:

1 Lieutenant, 1 Wachtmeister (beritt), 6 Korporale (2 beritt.), 1 Korporal Rechnungsleger, 96 Gemeine, 2 Schmiede, 1 Sattler, 1 Offiziersdiener, 1 4sp. Deckelwagen, 4 2sp. Artillerie-Bagagewägen, 4 4sp. Leiterwägen 1 2sp. Feldschmiede, 6 Reservepferde.

Die Prozenten-Division.

Für die Artillerie: 93 Mann, 10 Wägen und 130 Reservepferde: 1 Rittmeister, 1 Wachtmeister, 1 Fourier, 12 Korporale (2 beritt.), 72 Gemeine, 3 Schmiede, 1 Wagner, 1 Sattler, 1 Offiziersdiener; 130 Reservepferde; 1 4sp. Deckelwagen, 1 2sp. Bagagewagen, 7 4sp. Fouragewägen, 1 2sp. Feldschmiede.

Als Infanterie Pack-Reserve, 44 Mann: 1 Korporal, 15 Gemeine, 30 Infanterie-Packpferde, 8 Kissenmacher und 20 Packknechte als Packer bei der Reserve verwendet.

Die Artillerie schwere Reserve.

An Munitionswägen 36:

			4sp.
Für	14 Infanterie-Bataillons	. . . . . .	7
„	6 Jäger	„	6
„	4 Grenadier	„	2
„	8 6pf. Batt.	mit Kanonen Munition . .	4
		„ Haubitz „ . .	4
„	3 Kav. Batt.	„ Kanonen „ . .	3
		„ Haubitz „ . .	
„	4 12pf. Batt.	„ gemischter „ . .	8
		„ Haubitz „ . .	2

Ferner: eine halbe Artillerie-Kompagnie zu 103 Mann, und eine Transports-Bespannungs-Division zu 109 Mann wie bei der Hauptreserve.

Das bewegliche Artillerie-Feld-Depot.

25 4sp. Munitionswägen.

An Artillerie: $^1/_2$ Kompagnie zu 103 Mann.

Von der Zeugs-Artillerie: 1 Lieutenant, 1 Unterzeugwart, 2 Munitionärs, 2 Offiziersdiener und 1 4sp. Feldschmiede sammt den dazu gehörigen 16 Individuen. (siehe oben.)

Vom Fuhrwesen: eine Kondukteurschaft nach dem im §. 417 ausgewiesenen Stande.

Das stabile Feld-Depot.

Das Depot-Kommando: 1 Major, 1 Adjutant, 3 Feuerwerker, 1 Rechnungsführer, 1 Fourier, 3 Offiziersdiener.

Von der Artillerie: $^1/_2$ Kompagnie zu 103 Mann.

Vom Feldzeugamte: 1 Oberlieutenant, 1 Ober- und 1 Unterzeugwart, 2 Munitionärs, 1 4sp. Feldschmiede mit 16 Handwerkern.

Ferner eine zweite Raketen-Reserve-Abtheilung,

welche nach Umständen dem beweglichen Feld-Depot anzuschließen ist, bestehend aus 1 Lieutenant, 1 Feuerwerker, 4 Korporale (1 beritt.) 30 Raketeurs, 1 Offiziersdiener mit 1 Raketenwurst und 6 Karren, dann vom Fuhrwesen und Feldzeugamt: 1 Wachtmeister (beritt.) 1 Korporal (beritt.), 1 Korporal-Rechnungsleger, 20 Gemeine, 1 Schmied, 1 Sattler, 16 Handwerker mit einer 4sp. Zeugschmiede, 2 4sp. Leiterwägen, 1 2sp. Bagagewagen, 1 2sp. Feldschmiede.

V. Die Organisation der Festungs-Artillerie.

§. 426. Die Festungs-Artillerie wird sowohl zum Angriffe wie zur Vertheidigung der festen Plätze verwendet.

Ihre Stärke und Eintheilung wurde bereits im §. 356 angeführt.

§. 427. Die Abtheilung in Bataillone und Kompagnien bezieht sich mehr auf die Verhältnisse der Oekonomie und des innern Dienstes, während die Gliederung für den eigentlichen Festungskrieg und die Bestimmung der nöthigen Handlanger sich nach der verschiedenen Größe der festen Plätze und der Belagerungsparks und insbesondere nach der Menge und Gattung des für die Vertheidigung oder den Angriff der verschiedenen Plätze nöthigen Artillerie-Materiales richtet.

Die bei dieser Abtheilung des Personales und Materiales zu beobachtenden Erfahrungssätze können hier übergangen werden, da die Ausrüstung der Festungen und die Zusammensetzung der Belagerungsparks in dem zweiten Theile dieses Bandes („die Unternehmungen der Armee im Felde") in dem Abschnitte vom Festungskriege ohnedieß en Detail vorkommen.

§. 428. Doch soll eine Uebersicht der für die Festungs-Artillerie im Ganzen disponiblen Vorräthe*) hier noch Platz finden:

1. Zur Dotation für die festen Plätze des Reiches werden gerechnet:

12	metallene	1pf.	Tschaiken	Kanonen
326	„	3pf.	ordinäre	„
311	„	6pf.	„	„
4	„	6pf.	Kavallerie	„
60	„	12pf.	ordinäre	„
4	„	18pf.	„	„
80	„	12pf.	Batterie	„
61	„	18pf.	„	„
111	„	24pf.	„	„
853	eiserne	6pf.	Vertheidigungs	Kanonen
892	„	12pf.	„	„

*) Nach dem Bestande vom Jahre 1844.

1127 eiserne 18pf. Vertheidigungs Kanonen
12 „ 30pf. Granat „
86 „ 36pf. Marine „
626 fremdartige Kanonen
18 eiserne 7pf. Haubitzen
206 metallene 7pf. „
221 „ 10pf. Batterie Haubitzen
97 fremdartige Haubitzen
572 eiserne Cöhornsche Mörser
160 metallene 10pf. Bomben Mörser
176 „ 30pf. „ „
66 „ 60pf. „ „
80 eiserne 60pf. Stein „
10 metallene 100pf. „ „
112 fremdartige Mörser.

2. Zu drei Belagerungs-Ausrüstungen sammt Reserve Geschütz gehören:

69 metallene 12pf. Batterie Kanonen
174 „ 18pf. „ „
144 „ 24pf. „ „
105 „ 10pf. Batterie Haubitzen
27 eiserne 6pf. Cöhornsche Mörser
69 metallene 10pf. Bomben „
87 „ 30pf. „ „
69 „ 60pf. „ „
21 weittreibende 30pf. „ „
54 eiserne 60pf. Stein Mörser.

3. Zum Besetzen einiger Places du moment sind angenommen:

150 eiserne 6pf. Vertheidigungs Kanonen
120 „ 12pf. „ „
80 „ 18pf. „ „
12 metallene 7pf. Feld Haubitzen
12 „ 10pf. Batterie „
50 „ 10pf. Bomben Mörser
40 „ 30pf. „ „
16 „ 60pf. „ „
12 eiserne 60pf. Stein Mörser.

Es besteht demnach die Dotation für die Festungs-Artillerie in

5302 Kanonen
681 Haubitzen } zusammen 7604 Geschützen*),
1621 Mörsern

*) Zu dem Gesammtvorrathe werden außer diesen Geschützen noch gerech-

welchen Zahlen entsprechend auch die dazu gehörige Laffetirung, Geschütz-Montirung, Munition ꝛc. in Vorrath gehalten sind.

Zweiter Abschnitt.

Der Dienstbetrieb bei der Artillerie im Felde.

Allgemeine Uibersicht.

§. 429. Die Hauptpersonen für die Leitung des Artillerie-dienstes im Felde sind:

1. Der Feld-Artillerie-Direktor als Leiter des Ganzen.

2. Die Korps-Artillerie-Chefs bei den einzelnen Armee-Korps, die im Kleinen das sind, was der Feld-Artillerie-Direktor für die ganze Armee ist.

3. Der Haupt-Reserve-Kommandant, unter welchem sämmtliche Artillerie Reserven und das Feld-Depot stehen.

4. Der Kommandant der Zeugs-Artillerie,

5. Der Kommandant der Artillerie-Zeugs-Verwaltung

6. Der Artillerie-Reserve-Bespannungs-Kommandant.

§. 430. Der Haupt-Reserve-Kommandant befindet sich stets bei der Haupt-Reserve-Abtheilung. Die Kommandanten der Zeugs- und Verwaltungs-Artillerie und der Reserve-Bespannungs-Kommandant hingegen können sich nach der besonderen Anordnung des Feld-Artillerie-Direktors entweder bei dessen Person im Armee-Hauptquartiere aufhalten, oder sie stehen unmittelbar unter dem Haupt-Reserve-Kommandanten, und bleiben bei der Armee-Haupt-Reserve, in welchem letztern Falle sie jedoch einen Vertreter ihrer Branche im Hauptquartiere zu bestellen haben.

§. 431. In welcher Art die weitere Verzweigung der Unterbefehlshaber und der Detaschirten vor sich geht, so wie die Ordnung in welcher die Befehle nach abwärts, und die Meldungen nach aufwärts sich fortpflanzen, ist ausführlich in der folgenden Uibersicht angegeben:

---

net: das doppelte Erforderniß der gesammten Feldartillerie-Ausrüstung, die Schiffsgeschütze auf der Donau und den Seen, die Geschütze für das Exerzitium und die scharfen Uibungen der Feldartillerie, und die Geschütze auf den Hauptwachen in offenen Plätzen.

Uibersicht.

Des Dienstzusammenhanges in Bezug der Parole, Befehle, Meldungen ꝛc. bei den gesammten Artillerie-Branchen im Felde.

Der kommandirende General.										
Der General-Adjutant.		Die Korps-Kommandanten.			Der Feld Artillerie-Direktor.					
					Der Haupt-Reserve-Kommandant.					
Adjutant des Feld Artillerie Direktors.	Die Korps-Adjutanten.	Die Divisionäre Die Brigadiere.	Die Korps-Artillerie-Chefs.		Die Kommandanten der übrigen Reserve-Abtheilungen nämlich: der ersten Abtheilung o. Geschütz-reserve der 3. Abth. od. schweren Reserve, und der 4. Abtheilung oder des beweglichen Felddepots	Die Kommandanten der Zeugs- u. Verwaltungs-Artillerie.	Der Armee Reserve-Bespannungs-Kommandant.	Der Feldkaplan, der Auditor, der Chefarzt und der Thierarzt für die Reserve.	Der Feldkriegs-Kommissär für die Anweisungen und Zeugsrechnungen ꝛc.	Feld-Depot-Kommandant.
Adjutant des Haupt-Reserve Kommandanten.	Die Adjutanten der Korpsartillerie-Chefs.	Die Brigade-Batterien.	Die Korps-Reserve Batterien.	Der Unterstützungs-Reserve-Kommandant.		Die detaschirten Kommandanten der Zeugs- u. Verwaltungs-Artillerie sammt der Feuerwerksmeisterei bei d. übrigen Reserven und Depots.	Die Bespannungs Majore.			bewegliche Feld-Depot Die Filial-Depots
Die Adjutanten des Zeugs- und Verwaltungs-Artillerie- und des Reserve-Bespannungs-Kommandanten, so wie jene aller übrigen Armee-Reserve-Abtheilungen und der Felddepots.	Die Adjutanten der Unterstützungs-Reserven.			Korps-Zeugs-Artillerie-Kommandant. Kommandant der Zeugs-Verw. Korps-Reserve-Bespannungs-Kommandant.			Die respizirenden Bespannungs-Rittmeister.			Die Zeugsartillerie Kommandanten bei den kleineren Depots schicken die Eingaben an den Zeugs-Kommandanten des Haupt-Depots welcher dann das Totale an den ersten Kommandanten bei der Haupt-Reserve einsendet.
							Die Kommandanten d. Bespannungs-Divisionen.			

Der kommandirende General gibt die Parole und Befehle unmittelbar an den Feldartillerie=Direktor, an die Korps=Kommandanten, (mündlich oder schriftlich nach ihrem Aufenthalte) und an den General=Adjutanten. Von diesen Individuen gehen die Befehle weiter abwärts nach den Angaben der vorstehenden Uibersicht. Dort wo ein Fach oben an mehrere Fächer stoßt, tritt auch eine mehrfache Abhängigkeit ein. So z. B. steht jeder Korps=Artillerie=Chef in einer dreifachen Unterordnung, nämlich unter dem Korps=Kommandanten, dem Feldartillerie=Direktor (zu diesem aber nur mittelbar durch den Korps=Kommandanten) und dem Hauptreserve=Kommandanten.

In gleicher Art gehört das bewegliche Feld=Depot unter das Haupt=Feld=Depot=Kommando, als vierte Artillerie=Reserve=Abtheilung aber erhält sie die Befehle oft unmittelbar durch den Haupt=Reserve=Kommandanten.

§. 432. Zu der in dem vorstehenden Tableau angezeigten Unterordnung der einzelnen Kommandanten ist noch zu bemerken, daß mehrere derselben auch in Abhängigkeit von Behörden stehen, welche nicht in das Feld mitrücken, und zwar senden die betreffenden Berichte und Ausweise:

Der Feldartillerie=Direktor an die General=Artillerie=Direktion.

Die Kommandanten der Zeugs= und Verwaltungs=Artillerie an ihre vorgesetzten Stellen.

Der Artillerie=Reserve=Bespannungskommandant über die Abtheilungen des Militär=Fuhrwesens an das Fuhrwesens=Kommando, und

Die Batterie=Kommandanten und der Kommandant des Reserve=Bataillons an ihr vorgesetztes Regiments=Kommando.

§. 433. Da die Artillerie einen Armeekörper bildet, auf welchen die allgemeinen Dienstvorschriften wie auf jeden andern Anwendung finden, so sind durch sie alle gewöhnlichen Rapporte, Eingaben, Stand= und Diensttabellen, Rechnungs=Dokumente ꝛc. wie von jeden anderen Truppenkörper zu verfassen.

§. 434. Eine für die Artillerie eigenthümliche Nachweisung ist die des Personal=,Bespannungs= und Fuhrwerksstandes wozu die Formulare A, B und C weiter unten folgen:

Sowohl der Feldartillerie=Direktor und die Korps=Artillerie=Chefs als auch alle Batterie=Kommandanten haben gleich bei der Zusammensetzung der Armee=Korps diesen Ausweis ihren betreffenden Truppen=Kommandanten vorzulegen.

Während des Feldzuges ist es ihre Pflicht, den ihnen vorgezeichneten Stand an Individuen, Pferden, Fuhrwerken und sonstigen Material stets vollzählig zu erhalten, sie haben jeden Abgang anzuzeigen, den Ersatz einzuleiten, und unterlegen hiezu nach jedem Gefechte die Verlust=Eingaben, und monatlich die vorgeschriebenen Ausweise nach den folgenden Formularen:

Diese Eingaben gehen von den Batterie-Kommandanten in jedem Korps aufwärts bis zu dem Korps-Artillerie-Chef, der das Totale aus den gesammelten Eingaben an den Haupt-Reserve-Kommandanten einsendet, und von diesem gelangt wieder das Totale von allen Korps, Detaschements und Reserven an den Feldartillerie-Direktor.

(Formular A.)

— pf. Fuß- (Kavallerie-) Batterie Nr.

Batterie-Eintheilungs-Rapport

für den Monat ......

Nr. des Armeekorps.	Kommandirender der Armee	Korps Kommandant.	Divisions-Kommandant	Brigade-Kommandant	Aufgestellt zu	Truppenkörper.	Formiren: Bataillons	Formiren: Eskadrons	Stand an: Geschützen und Munitionskarren.	Stand an: Personale	Summe	Stand an: Pferde	Summe	Stand an: Fuhrwerken	Summe
	N.	N.	N.	N.	N.	A. B. C.	— — —	— — —							
Mit letztem ..... war der Stand verblieben.															
Seither sind: Zugewachsen															
Seither sind: Abgegangen															
Verbleibt mit Ende ..... der Stand															

Docirung des

Zuwachses   Abganges

Meldung

Die Offiziere und Feuerwerker werden in der Docirung nominativ aufgeführt.

(Formular B)

Armee in ......
oder —tes Armeekorps.

Artillerie-Eintheilungs-Rapport

für den Monat ......

Dieser für die ganze Armee oder ein einzelnes Armeekorps bestimmte Rapport enthält im Kopfe zur linken Seite dieselben 9 Rubriken, wie der vorige Batterie-Eintheilungs-Rapport, und es werden in die darunter kommenden Querrubriken alle einzelnen Truppenkörper mit ihrem Standorte in derselben Reihenfolge angeführt, wie selbe in der Ordre de Bataille (Beilage IV. §. 96) erscheinen, um dann rechts in der zweiten Hälfte der Tabelle die bei jedem Truppenkörper eingetheilten Artillerieabtheilungen mit detaillirtem Stande angeben zu können. Diese Ausweisung des Artilleriestandes zerfällt im Kopf der Tabelle in folgende Hauptrubriken mit den entsprechenden Unterabtheilungen.

1. Die Nummer und Gattung der einzelnen Fuß-, Kavallerie- und Raketen-Batterien.
2. Die Gattung der zu den einzelnen Batterien gehörigen Geschütze und Munitionskarren.
3. Der chargenweise abgetheilte Personalstand, u. zw.
   a. Das Personale der ausübenden Artillerie.
   b. Das Personale der Zeugs-Artillerie.
   c. Das Personale der Artillerie Zeugs-Verwaltung.
   d. Das Personale des bei den Reserven eingetheilten Fuhrwesens.
4. Die Pferde und
5. Die Wägen- und Feldschmieden.

In den Querrubriken werden nach den Armeekorps und ihren Unterstützungs-Reserven die einzelnen Abtheilungen der Armee-Reserve sammt den Feld-Depots ausgewiesen. Das bei der Feld-Artillerie-Direktion befindliche Personale und Fuhrwerk kommt vor die Armee-Reserve-Abtheilungen. Sämmtliche Offiziere und Feuerwerker sind nominativ aufzuführen.

Bei dem Eintheilungs-Rapport einer Armee ist vor der Dozirung noch eine summarische Rekapitulation sämmtlicher Armeekorps und Reserve-Abtheilungen einzuschalten, worin der Stand des zuletzt eingereichten Eintheilungs-Rapportes aufzuführen, und der in dem betreffenden Monate sich ergeben habende Zuwachs und Abgang auszuweisen ist.

Am Schlusse des Rapportes auf einem der Einlagsbögen wird in der Dozirung rubrikenweise der Zuwachs und Abgang, die Kommandirten, Absenten, zc ferner der Dienst- und undienstbare Stand, owohl an Mannschaft als Pferden ersichtlich gemacht.

(Formular C.)

Armee in . . . .

Eintheilungs-Ausweis
für den Monat . . . . .

Der ganze Ausrüstungsstand für die Armee besteht in	Benanntlich.	Hievon sind eingetheilt								Bewegliches Feld-Depot	Auf dem Marsche zum Armeekorps.	Annoch				Bei der Feld-Artillerie-Direktion	Stand der Armee-Artillerie-Ausrüstung in Allem	Hiezu die Feldartillerie-Ausrüstung für die Besatzung zu	Zusammen.
		beim 1. Armeekorps			beim 2. Armeekorps	bei der 1.	2.	3.	Bei allen 3 Reserve-Abtheilungen zusammen.			Am Anhezug begriffen			An dem Platze zu				
		In der Brigaden	Bei den Unterstützungs-Reservezug	In Allem	u. s. w. ein Korps nach dem andern	Artillerie Reserve-Abtheilung						Von . . .	Von . . .	In Allem					

In die erste Rubrik kommen die Zahlen der unter „Benanntlich" aufgeführten vorhanden sein sollenden Gegenstände, und die letzte Rubrik zeigt, was davon in Summe wirklich vorhanden ist.

Die Gegenstände in der Rubrik „Benanntlich" reihen sich in folgender Ordnung:

An Batterien.

6pfündige Fußbatterien

6pfündige Kavallerie-Batterien u. s. w.

An Geschützen.
6pfündige ordinäre Feldkanonen.
7pfündige ordinäre Haubitzen.
u. s. w.

An Fuhrwerk zu den Geschützen.
4spännige Karren zu den 6pfündigen Kanonen.
u s. w.

An vorräthiger Geschütz-Montirung.
Vorraths-Laffeten sammt Protzen zu den 6pfündigen Kanonen.
u. s. w.

An Pferdebeschirrung.

An Reserve-Fuhrwerken.
2spännige Karren mit 6pf. Kugel- und Kartätschen-Patronen.
2 „ „ mit Infanterie-Munition
u. s. w. und die Summe der 2spännigen Karren, dann alle 4spännigen Wägen und ihre Summe.
Ferner alle Material- und Requisitenwägen 2c.
endlich die Feldschmieden *).

Die Dienstverhaltungen des Personales der ausübenden Artillerie.

1. Der Feld-Artillerie-Direktor bei einer Armee **)

§. 435. Der Feld-Artillerie-Direktor umgibt stets dem Armee-Kommandanten, und leitet nach dessen Grundbestimmungen alle das Artilleriewesen betreffenden Details.

§. 436. Die Ernennung des Feld-Artillerie-Direktors, welche früher von der General-Artillerie-Direktion ausging, erfolgt nunmehr über deren Vorschlag vom a. h. Armee-Ober-Kommando.

§. 437. Demselben wird ein General oder Stabsoffizier ad latus gegeben.

§. 438. An Hilfspersonale erhält derselbe außer seinem Adjutanten noch einen oder zwei Offiziere und einige Unteroffiziere.

§. 439. Er ernennt alle höhern Kommandanten bei den Geschützen und den Reserven (im Fall deren Ernennung nicht unmit-

*) Diesen 3 Ausweisen, welche noch aus früherer Zeit stammen, steht eine Umarbeitung und größere Vereinfachung bevor.

**) Diese Instruktion ist aus der „ökonomischen Geschäftsverwaltung bei einer Armee von E. H. Carl" und der „Feld Instruktion für die k. k. östr. Artillerie Offiziere" zusammengestellt; nur die Personalverhältnisse sind in dieser und den folgenden Artillerie Instruktionen den neuesten Zuständen angepaßt.

telbar durch die General-Artillerie-Direktion erfolgt wäre) wobei mehr auf die persönlichen Eigenschaften als auf die Rangordnung zu sehen ist.

§. 440. Das Straf- und Begnadigungsrecht erhält er von der General-Artillerie-Direktion übertragen.

§. 441. Die Hauptverrichtungen des Feld-Artillerie-Direktors betreffen 1.) die Herbeischaffung des nöthigen Artillerie-Materiales, 2.) die Leitung desselben insbesondere der Reserven, 3.) die Verwendung der Armee Geschütz-Reserve auf dem Schlachtfelde und 4.) die innern Dienstgeschäfte.

1. Die Herbeischaffung und Erhaltung des Materials:

§. 442. Die Bestimmung der Zahl, Gattung und Vertheilung der auszurüstenden Batterien erfolgt durch die Operationskanzlei.

§. 443. Die General Artillerie-Direktion verfaßt darnach die Detail Entwürfe für die Ausrüstung, bestimmt woher dieselbe zu nehmen, und wo zusammen zu stellen sei.

Der Feld-Artillerie-Direktor endlich wacht über den richtigen Vollzug der Verfügungen, und besorgt nach Maß der bei den Armee Abtheilungen vertheilten Batterien die Zuweisung der entsprechenden Reserve-Abtheilungen.

§. 444. Eben so ist es seine Sache die Zahl und Gattung der Batterien sammt den Reserve-Abtheilungen den neuen Verhältnissen anzupassen, so oft im Laufe des Feldzuges das Stärke- oder Mischungsverhältniß der Truppe sich ändert, oder die veränderte Natur des wechselnden Kriegsschauplatzes eine andere Zusammensetzung oder eine Vermehrung oder Verminderung des Materials erheischt.

§. 445. Das Material für die Reparatur der Geschütze und Fuhrwerke, für die Erzeugung der Munition u. s. w. muß der Feld-Artillerie-Direktor womöglich auf dem Kriegsschauplatze selbst aufzubringen suchen; denn es wäre eben so unzweckmäßig alle diese Nothdürfte durch kostspielige Nachschübe zu ergänzen, als alles Schadhafte zur Reparatur weit zurück zu senden.

Er muß daher, im genauen Einvernehmen mit dem die ökonomischen Geschäfte besorgenden Stellvertreter des Kommandirenden, durch die General-, Ober- oder Landeskommissäre oder Intendanten in dem Armeebezirke und vorzüglich bei jeder Vorrückung über die im Artilleriefache verwendbaren Vorräthe, sie mögen in Handlungs-Niederlagen, Fabriken, Zeughäusern oder bei Obrigkeiten und Spekulanten depositirt sein, die nöthigen Kenntnisse sich verschaffen. Dasjenige, was hievon der öffentlichen Verwaltung fremder Länder angehört ist kommissionaliter unentgeltlich zu übernehmen, das aber was Privaten angehört und für die Armee nothwendig ist, ohne Rücksicht auf den Bedarf des Publikums, gegen mäßige zuzugestehende

Provision und Vergütung, oder Bescheinigung der vom Eigenthümer genau auszuweisenden Beköstigung, einziehen zu lassen; — wohingegen von dem für die Armee nicht anwendbaren Gattungen nur dasjenige gegen gleichmäßige Bescheinigung oder Vergütung von Privaten zu übernehmen ist, was bei ungünstigen Ereignissen dem Feinde besondere Vortheile gewähren würde, im Gegentheile aber in rückwärtigen Artillerie-Niederlagen oder Fabriken für den Bedarf der eigenen Armee später nutzbringend gemacht werden kann.

Derlei zum alsogleichen Gebrauche bei der Armee nicht geeignete Artikel sind jedoch immer gleich nach der Uibernahme auf 20 bis 25 Meilen zurück, entweder unmittelbar in die betreffenden Werkstätten zur brauchbaren Herstellung oder in die Depots zurück zu schaffen, und ist sich hiezu der zurückfahrenden Natural-Zufuhrswägen, im Einverständnisse mit dem Verpflegs-Departemants-Referenten oder Ober-Landes-Kommissär, zu bedienen.

Uiber alle diese Einleitungen jedoch, so wie über die Beiträge des Landes muß von dem General-Stellvertreter in eigenen Lande mit dem General- oder Ober-Landes-Kommissär, und in fremden mit dem aufgestellten General-Intendanten das Einvernehmen gepflogen, und das Resultat dann die Ausführungsart, bei der Hauptarmee dem en Chef Kommandirenden, bei den entfernten selbstständigen Armeen und Korps aber den Armee- und Korps-Kommandanten zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 446. Entfernt sich die Armee mehr von den stabilen Artillerie-Depots und Fabriken, und muß der Feld-Artillerie-Direktor Zwischen-Depots (Filiale) anlegen, oder sonsten zur Reparatur der Waffen oder zu deren Montirung Werkstätten errichten, so wird derselbe, ebenfalls im mündlichen oder nur wo es nicht anders möglich ist im schriftlichen Einvernehmen mit dem General Stellvertreter, das General- oder Ober-Landes-Kommissariat wegen Anweisung der Plätze in den fürgewählten Gegenden angehen, und Letzteres hat dann dafür zu sorgen, daß an jedem solchen Platze ein Lokal-Kommissär aufgestellt werde, ferner daß die von dem Feld-Artillerie-Direktor beiläufig bezeichneten Bedürfnisse an in dieser Gegend aufbringbaren Materialen, Handwerksleuten und Fuhrwerken ꝛc. so weit sie zum allgemeinen Beitrag der Länder geeignet sind, durch Ausschreibung beigestellt, so weit sie aber Vorräthe von Handlungszweigen oder Gewerkschaften betreffen wenigstens ohne eine Erhöhung des kurrenten Preises abgeben gemacht werden.

§. 447. Was die Artillerie zum Nachschub aus ihren rückwärtigen Felddepots von Zeit zu Zeit an Fuhren braucht muß der Feld-Artillerie-Direktor ebenfalls dem Armee- oder Korps-Kommando und respektive dem General Stellvertreter anzeigen, damit dieser zur Vermeidung aller Kreuzungen mit den betreffenden Behörden aus-

mittle, ob hiefür die Vorspann des Landes ohne Zurücksetzung der übrigen Bedürfnisse zureiche, oder ob dieserwegen, dann wegen der von Seite des Artillerie-Direktors in einzelnen Fällen bemerkten Häklichkeit der Fracht, da wo kein Militär-Transports-Fuhrwesen entbehrt werden kann, gedungene Spediteurs aufgenommen werden müssen, in welchen letzterm Falle die Kontrakte, wenn der Fuhrlohns-Aufwand die Summe von 6000 fl. übersteigt, der höhern Bestätigung zu unterziehen sind.

§. 448. Werden feindliche Geschütze oder sonstiges Artillerie-Material erorbert, sei es auf dem Schlachtfelde oder bei Belagerungen, so kommt es dem Feld-Artillerie-Direktor zu, die ordentliche Uibernahme und deren Zurückschaffung einzuleiten.

§. 449. Den Feldherrn und der General-Artillerie-Direktion muß derselbe zu jeder Stunde die Nachweisungen über die Zahl und Vertheilung des gesammten Artillerie-Materiales und des Personalstandes vorlegen können, wozu die einlangenden Eingaben in zweckmäßige Uebersichten zu bringen sind, zu welchen der monatlich zu verfassende Eintheilungs-Rapport und Eintheilungs-Ausweis (§. 434) dann der Park- Munitions- und Feld-Depot-Stand zu rechnen sind.

§. 450. Zeigt sich irgendwo ein Abgang, so ist der Ersatz unverweilt einzuleiten.

§. 451. Durch möglichste Konservirung und Schonung der Munition ist dem unnöthigen Verluste derselben vorzubeugen.

2. Die Leitung der Reserven.

§. 452. Der Feld-Artillerie-Direktor leitet die Armee-Reserven in Bezug ihrer Aufstellung und Bewegungen nach den vom Generalstabe entworfenen allgemeinen Dispositionen, wozu er sich von dem Gange der Operationen fortwährend in Kenntniß zu halten hat.

§. 453. Die Korps-Reserven werden durch die Korps-Artillerie-Chefs geleitet; damit diese aber den nöthigen Ersatz von der Hauptreserve jederzeit auf das Schnellste einleiten können, hat der Artillerie-Direktor zu veranlassen, daß den Armeekorps der Aufenthaltsort der Hauptreserve bei der Parole täglich oder wenigstens bei sich ergebenden Veränderungen bekannt gegeben werde.

§. 454. Der Feld-Artillerie-Direktor hat für die Sicherung, demnach für eine entsprechende Bedeckung der Armee-Reserven Sorge zu tragen.

§. 455. Ferner hat er für die Verpflegung derselben zu sorgen.

3. Die Verwendung der Geschütz-Reserve auf dem Schlachtfelde.

§. 456. Auf dem Schlachtfelde haltet sich der Feld-Artillerie-Direktor stets um den Kommandirenden, und leitet in dessen Namen

und auf dessen Anordnung insbesondere die Artillerie-Reserve-Geschütze, um durch Wirkungen in ganzer Masse den Ausschlag auf dem entscheidenden Punkte zu geben.

§. 457. Eben so begleitet er den Kommandirenden bei allen Rekognoszirungen, um über Aufforderung sein Gutachten über die die Artillerie betreffenden Dispositionen abzugeben.

§. 458. Sollte nach einer Schlacht der Rückzug nothwendig werden, so gehört es zur besondern Obsorge des Feld-Artillerie-Direktors, durch eine kluge Verwendung der Geschütze einestheils der Niederlage vorzubeugen, anderntheils aber alles Mögliche beizutragen, das kostbare Artillerie-Material zu retten, doch so, daß der geordnete Rückzug der Truppe überhaupt dadurch nicht gehindert werde. Die Hauptsache dabei ist, die rückwärts sich aufhaltenden für das Gefecht nicht unbedingt mehr nöthigen Artillerie-Fahrzeuge bei Zeiten aus dem Wege zu schaffen.

§. 459. Die Gefechtsberichte (die Korps-Artillerie inbegriffen) erhält der Kommandirende durch die Korps-Kommandanten; der Feld-Artillerie-Direktor hat demnach speziell nur über die in Verwendung gekommene Armee-Geschütz-Reserve zu relationiren.

4. Die innern Dienstgeschäfte.

§. 460. Diese sind im Detail durch den Adjutanten des Feld-Artillerie-Direktors zu führen.

§. 461. Die Detailarbeiten im Angelegenheit der Ausrüstung ꝛc. werden durch die der Feld-Artillerie-Direktion zugetheilten Offiziere der technischen und verwaltenden Artillerie besorgt.

§. 462. Der Ordonnanz-Offizier und die Feuerwerker halten wechselweise die Inspektion und bleiben insbesondere für die Ausrückungen in Bereitschaft.

§. 463 Am Tage der Schlacht und bei Rekognoszirungen haben der Adjutant und die Ordonnanzen den Feld-Artillerie-Direktor zu begleiten.

§. 464. Bei der Kommandirung zum Dienste, der Einrichtung der Kanzlei und der Protokolle hat sich der Adjutant nach den allgemeinen Dienstvorschriften zu richten *).

§. 465. In Bezug der Expeditionen ist insbesondere zu bemerken, daß die Dienstpiecen nie direkte zwischen den verschiedenen Artillerie-Branchen, sondern stets durch die Detailkanzlei zu gehen haben. Es sind demnach alle an die bei den Truppen eingetheilten Artillerie-Abtheilungen oder an die Artillerie-Chefs gehenden Schreiben an das betreffende Korps-Kommando zu richten, so wie die aufwärts laufenden Dienstschreiben, sie mögen vom Haupt-Reserve-

*) Worüber das Ausführliche in der 6. Abtheilung dieses Werkes in dem Abschnitte „Der Adjutantendienst“ zu finden ist.

Kommando oder von den Korps = Artillerie = Chefs eingehen, an das Armee=Kommando zu adressiren sind, wo sie (siehe §. 155, 168 und 173) im Präsidial = Bureau eröffnet, und dann erst der Feld = Artillerie=Direktion zugetheilt werden. Zur Beschleunigung hiebei sind alle Dienstpiecen schon vom Aufgeber nach §. 173 mit der Anmerkung „Für die Feld=Artillerie=Direktion" „Für den Korps=Artillerie=Chef" rc. zu bezeichnen.

Die Korps=Artillerie=Chefs.

§. 466. Diese sind für das Korps das, was der Feld=Artillerie=Director für die ganze Armee ist, weßhalb ihre Verhaltungen (nur im kleinern Maßstabe) jenen des Feld=Artillerie=Direktors analog sind.

§. 467. Ihr Stabspersonale besteht aus einem Adjutanten mit der Kanzlei, und einem Feuerwerker statt des Ordonanz = Offiziers.

§. 468. Ihnen untersteht die Korps=Unterstützungs=Reserve, deren Bewegung sie den Operationen entsprechend zu leiten haben, und damit die bei den Brigaden eingetheilten Batterien in Bezug des nöthigen Ersatzes nicht verzögert werden, ist die Aufstellung der Unterstützungs=Reserve täglich im Korpsbefehl bekannt zu geben.

§. 469. Die Korps=Artillerie=Direktoren sind allein an die Befehle ihres Korps=Kommandanten gewiesen. Sie erfahren durch sie alle Verfügungen des Feld = Artillerie = Direktors und erstatten ihm durch das Korps = Kommando ihre Meldungen. Durch das Haupt=Reserve=Kommando beziehen sie den nöthigen Ersatz, und schicken dahin alle Arrestanten rc.

§. 470. Die monatlichen Ausweise sind nach den Formularen B und C (§. 434) wie vom Feld=Artillerie=Direktor, nur mit Hinweglassung der überflüssigen Rubriken, zu verfassen.

Die Batterie=Kommandanten.

§. 471. Die Batterie = Kommandanten stehen im ausübenden Dienste einzig und allein unter den Befehlen jenes Brigadiers, bei welchem sie sich eingetheilt befinden. Sie verhalten sich hiebei genau nach den erhaltenen taktischen Anordnungen, und nach der Vorschrift des Exercier = Reglements.

§. 472. In Bezug der innern Artilleriedienst = Angelegenheiten wendet sich der Batterie=Kommandant an den Korps=Artillerie=Chef, und in Allem, was den Ersatz oder die Reparatur an Geschützen und Fuhrwerken angeht, an das Kommando der Korps = Unterstützungs=Reserve. Die ärztliche Hilfe hat er bei dem Regimente anzusprechen, dem er dieserwegen zugewiesen ist. Die Arrestanten sind der Unterstützungs=Reserve zu übergeben.

§. 473. Was insbesondere den Batteriedienst und das Oekonomische betrifft, muß das Hauptaugenmerk des Batterie-Kommandanten dahin gerichtet sein, die Batterien, sowohl Mann, Pferd als Material, stets schlagfertig zu halten.

Für jeden Abgang ist demnach augenblicklich der Ersatz einzuleiten, und über die von ihm getroffenen Maßregeln ist dem Korps-Artillerie-Chef die Meldung zu machen. Da aller Ersatz und sonstigen Batterie-Erfordernisse aber vom Ausfolger in Rechnung gestellt werden müssen, so ist zum Rechnungsbelag über alles ein schriftliches Verzeichniß zu verfassen, und in demselben anzugeben, wann, wo, und wie die betreffenden Gegenstände in Verlust gerathen, zu Grunde gegangen oder verbraucht wurden. Unbrauchbar gewordene Gegenstände sind nur auszutauschen.

§. 474. Zucht und Ordnung unter der Mannschaft empfiehlt den Batterie-Kommandanten. Die Bagage ist stets auf den hiezu bestimmten Bagagewagen zu halten; jede unnöthige Zuladung ist strenge zu untersagen. Besonders die Geschütze und Karren sind von jeder vorschriftswidrigen Belastung frei zu halten.

Alle Monat ist der Eintheilungsrapport nach Formular A §. 434 zu verfassen, und kommt so wie auch die besonderen Meldungen im Wege des Brigade-Kommando an den Korps-Artillerie-Chef zu senden.

§. 475. Dem Brigadier ist täglich eine Artillerie-Ordonnanz beizustellen, die aber während eines Gefechtes wieder einzurücken hat.

§. 476. Sollte die Detaschirung von Geschützen anbefohlen werden, so sind in der Regel die Kanonen hiezu zu verwenden, wenn nicht ausdrücklich die Haubitzen zu einem bestimmten Zwecke verlangt werden.

§. 477. Die Verlusttabelle und Medaillen-Eingabe sind nach jedem Gefechte von dem Batterie-Kommandanten zu verfassen *).

§. 478 Der Kommandant einer oder mehrerer Reserve-Batterien ist mit den Eingaben und allem Uebrigen an den Reserve-Kommandanten gewiesen, und tritt nur am Tage des Gefechtes oder bei sonstiger Detaschirung unter die besondere Leitung des betreffenden Truppen-Kommandanten.

Der Haupt-Reserve-Kommandant.

§. 479. Der Haupt-Reserve-Kommandant ist unmittelbar an den Feld-Artillerie-Direktor gewiesen, er hat hauptsächlich die Vollziehung aller die Reserven angehenden Befehle zu überwachen, und leitet insbesondere die Bewegungen der rückwärtigen Armee-Reserven.

---

*) Die besondern Verhaltungen für den Batterie- wie überhaupt für die Artillerie-Kommandanten auf Märschen, im Lager, während und nach der Schlacht ꝛc sind hier nicht aufgenommen, weil sie en Detail im 2. Theile dieses Bandes vorkommen.

§. 480. Durch ihn erfolgt die Auswahl und Anordnung der Parkplätze, und er hat bei weitschichtigen Dislokationen Signalschüsse oder sonstige Allarmzeichen zur augenblicklichen Versammlung der Truppen und Bespannungen festzustellen. Auch hat er von jeder Station Ordonnanzen bei sich zu halten.

§. 481. Uiberhaupt sollen alle seine Anstalten dahin zielen, die vorhandenen Mittel zur augenblicklichen Verwendung stets bereit zu halten, und eben so schnell den Bedarf nach vorne zu den Unterstützungs-Reserven und zur Armee abzugeben, als den Ersatz von rückwärts einzuleiten.

§. 482. Zur Bereithaltung der Mittel ist es nöthig, die Fassungen und Fütterungen immer nur durch einen Theil der Bespannung vornehmen zu lassen, und den Wechsel durch schriftliche Befehle zu regeln.

§. 483. Der Haupt-Reserve-Kommandant bleibt in Allem für die Leistungen des Zeugsartillerie- und des Bespannungs-Personales, so wie für die Instandhaltung der Reserve-Batterien verantwortlich. Es ist daher seine Pflicht, deren Kommandanten nachzusehen, und er hat sich durch Visitirungen und anzubefehlende Ausrückungen von dem Bestand der Dinge die persönliche Uiberzeugung zu verschaffen.

§. 484. Mit den Reserve-Batterien sind nebstbei taktische Uibungen vornehmen zu lassen, um auch die Mannschaft und Pferde verwendbar zu erhalten.

§. 485. Der Haupt-Reserve-Kommandant sorgt ferner für das Oekonomische der Reserve, nämlich die Verpflegung, Geldfassung 2c. und hat auch die Zeugskasse unter seiner Obhut.

§. 486. Da das Abschicken der Exzedenten und Verbrecher in das Armee-Hauptquartier mit vielen Ungelegenheiten durch Schreibereien und Bedeckungen verbunden ist, so wird in der Regel auch dem Haupt-Reserve-Kommandanten das Straf- und Begnadigungsrecht übertragen, und zu den betreffenden Verhandlungen ein Auditor beigegeben.

§. 487. Die Kranken hingegen sind keineswegs bei der Reserve zu lassen, sondern in die Armee-Spitäler abzugeben.

§. 488. Im Falle einer Insurrektion oder Feindesgefahr hat der Reserve-Hauptkommandant für hinlängliche Bedeckungen zu sorgen, und wird mit dem Bedeckungs-Kommandanten gemeinschaftlich die Vertheidigungs-Anstalten berathen, dem er auch die nöthigen Batterien zur Verfügung stellt.

§ 489. Bei wirklich eintretenden Gefechten oder Rückzügen hat er thätigst mitzuwirken, jeder Unordnung vorzubeugen, und hauptsächlich das manchmal versuchte Abschneiden der Stränge zu verhindern zu suchen; Schuldige sind im Nothfalle augenblicklich nieder zu machen.

§. 490. Wenn es befohlen wird Filial-Depots anzulegen, so sind Offiziere der Artillerie mit Beigabe von Zeugsartillerie-Offizieren abzuschicken, um das hiezu geeignete Lokale aufzufinden und zu bestimmen.

§. 491. Der Kommandant der Reserve hat für die Details des Dienstes und die Korrespondenzen einen Adjutanten und ein eigenes Kanzlei-Personale. Die Verrichtungen des Adjutanten in Bezug der Parole, Befehlausgeben, Dienst-Kommandirung ꝛc. sind gleichartig mit jenen aller übrigen Adjutanten. Durch ihn werden die an den Feld-Artillerie-Direktor einzusendenden Totale von den Eingaben aller Reserven und Depots verfaßt. Die periodischen Eingaben für das Armee-Kommando sind folgende:

Die Stand- und Diensttabelle, Deserteurs-Konsignation, Geld- und Natural-Erforderniß-Ausweise (letztere nach der Aufstellung der Armee-Reserven) und die sonstigen vom Armee-Kommando angeordneten.

An Zeugs-Eingaben monatlich: Der Park- und Munitionsstand, der Eintheilungs-Rapport der Batterien und Fuhrwerke, der Artillerie-Bespannungs-Entwurf, die Stände der Felddepots, die Zeugsgelder-Erforderniß-Aufsätze und jährlich die vom Haupt-Felddepot einzureichende Kassirungs-Konsignation.

Die Kommandanten der übrigen Reserven.

§. 492. Diese haben dieselben Verhaltungen im kleinern Verhältnisse wie der Haupt-Reserve-Kommandant. Bei kleinen Reserve-Abtheilungen, wo keine Zeugsartillerie-Offiziere sich befinden, ist deren Dienst unter Einem durch den Reserve-Kommandanten zu versehen.

§. 493. Die Unterstützungs-Reserve-Kommandanten erhalten ihre Befehle von dem Korps-Artillerie-Chef, und senden an ihn alle Eingaben; die Kommandanten aller übrigen Reserven hingegen an das Hauptreserve-Kommando, woher dieselben auch alle Befehle erhalten, direkte Marschbefehle ausgenommen, welche die vor der Hauptreserve stehenden Abtheilungen direkte von der Feld-Artillerie-Direktion empfangen.

§. 494. Die Adjutanten sämmtlicher Reserve-Abtheilungen haben für die stete Anwesenheit von Ordonnanzen aus allen Stationen Sorge zu tragen, um einlangende Befehle schnell verbreiten zu können.

Die Reihenfolge im Empfang der Parole ist aus §.431 zu ersehen.

Der Kommandant des Haupt-Feld-Depots.

§. 495. Dieser ist gewöhnlich ein General oder Oberst. Er untersteht dem Haupt-Reserve-Kommandanten, und hat sein eigenes

Personal von der ausübenden und der Zeugs-Artillerie. Durch ihn ist hauptsächlich zu bewirken:

1) Die gehörige Unterbringung alles Artillerie-Gutes, und besonders der Munition an feuersichern trockenen Orten, ferner die Errichtung der nöthigen Werkstätten, Laboratorien &c.

2) Die zweckmäßige Vertheilung der Mannschaft zu den verschiedenen Arbeiten, und die Betreibung der Letztern.

3) Die schleunige Absendung alles von den vorstehenden Reserven abverlangten Ersatzes und die Kompletirung des Abgängigen im eigenen Depot.

4) Die zweckmäßige Anlage von Filial-Depots, im Fall selbe besonders anbefohlen werden sollte, und deren beständige Komplet-Erhaltung.

496. Die Filial-Depots stehen in demselben Verhältnisse zum Haupt-Depot wie die kleinen Reserve-Abtheilungen zur Haupt-Reserve.

Sie schicken demnach ihre Eingaben an das Haupt-Depot und dieses unterlegt die Totale dem Haupt-Reserve-Kommando.

Der Kommandant des beweglichen Feld-Depots.

§. 497. Die Dienstverrichtungen dieses Kommandanten gleichen jenen der Reserve-Kommandanten überhaupt, da das bewegliche Feld-Depot eigentlich die 4. Reserve-Abtheilung bildet.

In dieser Beziehung steht der Kommandant auch in doppelter Abhängigkeit einerseits vom Haupt-Depot, wohin er alle Eingaben zu senden hat, und anderseits unmittelbar vom Haupt-Reserve-Kommandanten, durch welchen direkte seine Bewegungen geleitet werden, und an welchen er seine Natural-Erforderniß-Ausweise einzuschicken hat.

§. 498. Im gleichen Verhältnisse steht auch der Kommandant eines Filial-Feld-Depots.

Die Dienstverhaltungen des Zeugs-Artillerie-Personales.

Der Kommandant.

§. 499. Das Kommando der Zeugs-Artillerie hat nach den Weisungen der General-Artillerie Direktion das für die Ausrüstungen nöthige Zeugspersonale aufzustellen.

Es besorgt, daß durch dieses Personale die betreffenden Ausrüstungsgegenstände von den bezeichneten Verwaltungsposten ungesäumt übernommen, schleunig in brauchbaren Stand gesetzt, die Munition gut verpackt und verladen, und die Ausrüstung mit den nöthigen Roh- und sonstigen Materialien nach Vorschrift der Ladungs- und Packungstabellen der bezüglichen Fuhrwerke versehen werde.

§. 500. Der Kommandant der bei der Armee befindlichen mobilen Zeugs-Artillerie muß sich während des ganzen Feldzuges in genauer Kenntniß von allem zur Armee gehörigen Artillerie Gute halten, und hat solches der Feld-Artillerie Direktion und diese wieder der General Artillerie Direktion evident zu halten und die nöthigen Ersatzleistungen bei Zeiten bekannt zu geben.

§. 501. Den nothwendigen Ersatz an Material beziehen die vor der Hauptreserve stehenden Abtheilungen von dieser, und verrechnen sich auch gegen die daselbst befindliche Zeugsverwaltung; die hinter der Hauptreserve befindlichen Abtheilungen hingegen kompletiren sich von den Felddepots und verrechnen sich gegen die Armee Zeugs-Verwaltung des Haupt-Feld-Depots. Letzteres bezieht seine Bedürfnisse aus den Friedens Depots der Artillerie Zeugs-Verwaltung.

§. 502. Werden vom Feld-Artillerie-Direktor Detaschirungen von Batterien angeordnet, so hat der Zeugs-Artillerie-Kommandant jedesmal den Entwurf zu machen, wie viel an Munition und Reserve-Fuhrwerken als Feldschmieden, Manipulationswägen ꝛc. und Personale bezugeben sei.

§. 503. Wird irgend wohin ein Ersatz nöthig, so leitet er die Verladung, richtet selbe nach der Beschaffenheit der Wege ein, und sieht darauf, daß keine andern Gegenstände zugeladen werden.

Müßte die Munition irgendwo länger liegen bleiben, so ist selbe öfter zu lüften.

§. 504. Die Munition auf den zweispännigen Karren und Fuhrwerken wird stets von jener der vierspännigen Wägen ergänzt, und die letztern wenn sie leer geworden, sind schnell zu den Depots zurück zu senden.

§. 505. Alles was an Geschützen, Munition oder andern Materiale größere Reperaturen bedarf oder gänzlich unbrauchbar geworden, ist schleunigst an das Feld-Depot abzugeben, und Brauchbares daher zu beziehen. Sollte aber an irgend einem Artillerie-Gegenstande Mangel eintreten, so ist der Ersatz bei Zeiten einzuleiten.

§. 506. Bei allen Arbeiten sind die Professionisten zu beaufsichtigen und zu betreiben.

§. 507. Um Verladungen selbst in der Nacht vornehmen zu können, muß der Zeugs-Artillerie-Kommandant die Vertheilung der Wägen im Parke genau kennen, daher es ihm zur Pflicht gemacht ist, das Auffahren des Parkes selbst zu leiten, und dabei stets die gleiche Ordnung zu beobachten.

§. 508 Der Kommandant der Zeugs-Artillerie besorgt ferner die Verpflegung des gesammten Zeugsartillerie Personales.

§. 509. Alles was für die Arbeiten im Park, zu den Ersatzeinholungen, den Eskorten ꝛc. an Mannschaft und Bespannung nöthig wird, ist vom Haupt-Reserve-Kommando abzuverlangen.

§. 510. Die Eingaben sind dem Haupt-Reserve-Kommando zu unterlegen, und nach erfolgender Weisung auch an dem Feld-Artillerie-Direktor einzusenden.

Die bei den Korps und sonstigen Armee-Reserve-Abtheilungen eingetheilten Zeugs-Artillerie-Offiziere.

§. 511. Diese haben die nämlichen Dienstverrichtungen wie der Kommandant, (§. 499 u. s. f.) nur beschränkt auf die Reserve, bei welchen sie sich befinden.

§. 512. Von dem Augenblicke der Uibernahme der Ausrüstungen haben diese Offiziere die dabei so wie bei den Feldbatterien nothwendig werdenden Reparaturen zu besorgen, und erhalten alle Bedürfnisse hiezu von den rückwärts aufgestellten Reserve Abtheilungen und Felddepots.

§. 513 Zur Abholung des Munitions-Ersatzes können nach Umständen auch 2spännige Karren verwendet werden, und obgleich aller Ersatz bei der Haupt-Reserve zu beziehen anbefohlen ist, so kann doch ausnamsweise die Munition auch von der ersten Artillerie-Reserve, im Falle sie näher wäre, eingeholt werden.

§. 514. Sie senden der bei der Artillerie Hauptreserve oder dem Haupt-Feld-Depot aufgestellten Abtheilung der Armee Zeugs-Verwaltung alle Arbeits Extrakte und sonstigen Rechnungs-Dokumente monatlich ein, halten sich gegen dieselbe evident, und rechnen sich mit ihr ab. Endlich haben sie auch dem bei der Armee befindlichen Kommandanten der Zeugsartillerie Abtheilungen, so wie dem Zeugsartillerie Chef des betreffenden Armeekorps das bei der Ausrüstung vorhandene Artilleriegut stets evident zu erhalten.

Das Zeugsartillerie-Kommando bei dem Haupt-Felddepot.

§. 515. Dieses hat die Dienstverrichtungen jedes detaschirten Zeugsartillerie-Kommandanten, reicht die periodischen Personal-Eingaben dem Haupt-Depot-Kommandanten ein, schickt aber auch besonders den Depot-Stand dem Zeugsartillerie-Kommando der Armee bei der Hauptreserve ein, und ist in allem was das Personal angeht an selbes gewiesen.

§. 516. Die bei Filial-Depots und beweglichen Depots detaschirten Zeugsartillerie-Offiziere reichen alle ihre Personal-Eingaben dem Depot-Kommandanten und die Depot-Stände noch besonders dem Zeugsartillerie-Kommandanten des Haupt-Depots ein.

§. 517. Alle dem Zeugsartillerie-Kommando periodisch zu unterlegenden Zeugs-Eingaben werden vom Haupt-Feld-Depot direkte

dahin abgeschickt, alle andern Eingaben haben erst an das bewegliche Feld-Depot und von da durch die zunächst vorwärts stehende Reserve an die Hauptreserven zu gelangen.

Der Feuerwerksmeister.

§. 518. Die Hauptverrichtungen dieses Offiziers bestehen in dem eigentlichen Feuerwerksmeisterei-Dienste, wobei es ihm insbesondere obliegt, die durch Nässe oder sonst als unbrauchbar angesehene und zum Depot zurückzusendende bestimmte Munition vor ihrem Abgehen zu untersuchen, und, wenn es sich thun läßt, selbst geeignete Abhilfe zu veranlassen, um nicht leicht herstellbare Sorten unnütz zu versenden, und die Transporte dadurch zu vervielfältigen.

§. 519. In der Eigenschaft eines Feuerwerksmeisters wird derselbe im Felde wohl auch zu Kommissionen bestimmt, welche manchmal mit Hinzuziehung eines Ingenieur-Offiziers zum Entwurfe einer passageren Befestigung u. dgl. zusammen gesetzt werden, wobei er hauptsächlich die die Artillerie betreffenden Gegenstände, die Ausrüstung des Platzes, die Errichtung der Batterien ꝛc. in Uebereinstimmung mit dem Hauptplane vorzuschlagen hat.

§. 520. Ferner kann es ihn treffen, bei den Einleitungen zum Ueberfalle eines befestigten Punktes zur Zerstörung und Verbrennung von Brücken ꝛc. verwendet zu werden, ein Laboratorium bei dem Feld-Depot zu errichten, Paradelager zu beleuchten u. s. w. lauter Dienste welche derselbe ohne Säumniß in Ausführung zu bringen wissen muß.

§. 521. Besonders rathsam ist es aber, in allen Fällen wo es sich um Zerstörungen, insbesondere von Brücken und anderen Kommunikations-Mitteln handelt, sich stets einen schriftlichen Befehl, und wenn er auch nur mit Bleistift geschrieben wäre, hierüber zu erbitten, da oft Verhältnisse eintreten, wo er noch nachträglich zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Die Dienstverhaltungen des Personales der Artillerie-Zeugsverwaltung.

Der Kommandant der Zeugsverwaltungs Abtheilungen.

§. 522. Die Artillerie-Zeugsverwaltung besorgt bei einem ausbrechenden Kriege die Zusammenstellung der von der General Artillerie-Direktion anbefohlenen Feld- oder Belagerungs-Ausrüstungen, und die Uebergabe derselben an die betreffende Zeugsartillerie Abtheilungen.

Das zur Vertheidigung der im eigenen Bereiche liegenden Festungen nöthige und an die Festungsartillerie abgegebene Material behält sie jedoch in eigener Verrechnung.

§. 523. Die im Felde bei der Artillerie Hauptreserve, bei dem Haupt-Felddepot und bei den Belagerungs Parks aufgestellten Abtheilungen der Zeugsverwaltung sorgen für die Herbeischaffung und Verrechnung der gesammten bei diesen Ausrüstungen befindlichen Artillerie Vorräthe.

§. 524. Die Grundlage zu dieser selbstständig zu führenden Verrechnung bilden die von den Offizieren der mobilen Zeugsartillerie bei der Empfangnahme der Ausrüstungs Gegenstände ausgestellten Uibernahms Dokumente.

§. 525. Der Kommandant der Zeugs-Verwaltungs Abtheilungen, welcher sich bei der Hauptreserve aufhält, hat mit dem Rechnungsleger und noch einem Offiziere die Mitsperre an der Zeugskasse, und es sind alle Geld- und Materials Dokumente von ihm zu vidimiren.

§. 526. Durch ihn sind auch alle vom Feld-Artillerie-Direktor anbefohlenen Kontrakte zu schließen, doch mit Zuziehung eines feldkriegskommissariatischen Beamten, welche Kontrakte dann durch die Feld-Artillerie-Direktion dem kommandirenden Generalen zur Bestätigung vorgelegt werden.

Die Oberlieutenants-Rechnungsleger.

§. 527. Die Oberlieutenants der Zeugs-Verwaltung sind die Rechnungsleger. Als solche haben sie folgende Verrichtungen:

1) Bei dem Antritte ihres Dienstes genaue Uebernahme alles Vorhandenen, als: Geschütze, Munition, Fuhrwerke, Materialien ꝛc. genaue Vergleichung des Vorhandenen mit den dießfälligen Dokumenten; Unterhaltung richtiger und genauer Stände jedes in Loko vorhandenen, als auch jedes detaschirten in seine Verrechnung gehörigen Artillerie-Gutes.

2) Genaue Aufsicht über die detaschirten Offiziere und Munitionärs, ferner alles, was auf Rechnung Bezug hat in Ordnung und Richtigkeit zu halten, die Dokumente gehörig zu verfassen, und die anbefohlenen Eingaben zur rechten Zeit einzusenden. Zur Ueberzeugung der Richtigkeit des Vorhandenen, zur leichten Legung der Rechnung oder Uebergabe an seinen etwaigen Nachfolger hat er sich von Zeit zu Zeit Inventarien oder Ausweise über alles bei den Detaschements zugewachsene oder verausgabte Artillerie-Gut einsenden zu lassen.

3) Außer feindlichen Affairen, darf an die Truppen nichts ohne kommissariatischen Entwurf, Quittung und Gegenschein übergeben noch von ihnen übernommen werden. Während der Affaire kann die erforderliche Munition auch ohne allen Entwurf oder Schein den Truppen erfolgt werden; doch muß der Rechnungsleger bedacht sein, diese und die verfeuerte Geschütz-Munition nebst den zu Grunde gegangenen Zeugsorten in einen Konsignations-Extrakt zusammen zu

stellen, welcher um als Dokument zu dienen, von dem Artillerie-Haupt-Reserve-Kommandanten unterschrieben und durch die Feld-Artillerie-Direktion korammisirt sein muß.

Eben dieß geschieht bei Ausweisung der an den Feind verlorenen Geschütze, Karren und Artillerie-Fuhrwerke, welche aber auch in den Konsumtions-Extrakt aufgenommen werden können.

4) Die Sorge gemeinschaftlich mit den Zeugsartillerie-Kommandanten für die Beibringung der nöthigen Zeugsbedürfnisse.

5) Genaue Aufsicht über die Richtigkeit des durch Zeugshandwerksleute in Verwendung gebrachten Materials, von welchen nach Erforderniß die Arbeits-Extrakte zu verfassen, und der Zeugs-Rechnung zu allegiren sind.

6) Die Mitsperre der Zeugskasse, richtige Führung des Kassa-Journals, die Verfassung und Fertigung des monatlichen Zeugsgelder-Extractes.

7) Die Verfassung der Geld- und Material-Dokumente nach bestehender Vorschrift und Eintragung derselben in die Zeugs-Rechnung.

8) Ohne sein Vorwissen darf im Artillerie-Park nichts übernommen, nichts aus denselben erfolgt werden, worüber genaue Vormerkungen zu halten sind.

9) Bei erhaltenem Befehl, Zeugsgelder zur Bestreitung von Kourier-Reisen, oder Reparaturen bei Artillerie-Transporten an andere Individuen zu erfolgen, ist genau darauf zu halten, daß die Reise-Partikularen vor Uibernahme derselben gehörig revidirt, und die allenfallsigen Rechnungs-Dokumente gehörig ausgefertigt sind, weil sonst alle Bemänglungen dem Rechnungsleger zur Last fallen.

10) Die Rechnungs-Richtigkeit über die Zeugsgelder und das gesammte Artilleriegut wird von dem Rechnungsleger gefordert; er muß gemeinschaftlich mit dem Zeugs-Verwaltungs-Kommandanten bei der Armee für den ausfallenden Rest haften, daher es seine wesentliche Sorge sein muß, über die Richtigkeit und Aufbewahrung der Dokumente zu wachen.

Die bei der Reserve sonst befindlichen Offiziere der Zeugsverwaltung.

§. 528. Diese stehen zu Handen des Rechnungslegers. Mit Beigebung der Munitionärs haben sie die Ordnung im Park zu erhalten, und wenn ein oder der andere Zeugsgegenstand aufgeht es bei Zeiten zu melden.

§. 529. Bei Entsendungen von Geschützen, Fuhrwerken oder sonstigem Gute müssen sie die Lieferscheine verfassen; beim Eintreffen eines Artilleriegutes im Park Alles genau übernehmen; bei Ausrüstungen der

Geschütze und Fuhrwerke, dann Abgabe der Munition an die Truppen das Nöthige besorgen, und überhaupt sich ganz zu Handen des Oberlieutenants verwenden.

§. 530. In Ermanglung eines Lieutenants hat ein verläßlicher Munitionär dessen Dienste zu versehen

§. 531. Die detaschirten Offiziere haben die nämlichen Verrichtungen bei ihrer Reserve. Wo kein anderer Zeugs-Offizier steht, muß er auch dessen Dienste versehen. Sie schicken alle abverlangten Zeugs-Eingaben und Dokumente an das Zeugs-Verwaltungs-Kommando der Armee, von wo solche dann dem Rechnungsleger zukommen.

§. 532. Die Kontrolle führt der bei der Hauptreserve befindliche Feldkriegskommissär.

§. 533. Der beim Haupt-Depot befindliche Ober- oder Unterlieutenant ist Rechnungsleger über alles beim Haupt-, Filial- und beweglichen Depot befindliche Artilleriegut, und er steht in dem nämlichen Verhältnisse zu den Lieutenants oder detaschirten Munitionärs bei dem beweglichen und beim Filial-Depot wie jener der Haupt-Reserve zu den der detaschirten Reserven.

Die Dienstverhaltungen des Artillerie-Reserve-Bespannungs-Personales.

§. 534. Bei den Reserven wird der Hauptdienst durch das Pferd geleistet, daher dieses mit aller Sorgfalt zu pflegen ist. Der Austausch unbrauchbar gewordener Pferde und deren Ergänzung erfolgt bei der Prozenten-Division.

Bei maroden Pferden dürfen keine Fuhrwesensgemeine gelassen werden.

§. 535. Bei den Batterien dürfen nie die bei den Geschützen und Munitionkarren eingetheilten Pferde zur Fouragefassung verwendet werden; hiezu sind jene der Fourage- und Bagagewägen zu bestimmen.

§. 536. Bei den Unterstützungs-Reserven ist bei dem Bereitschafts-Einspannen mit den Pferden ordnungsmäßig zu wechseln.

§. 537. Bei den rückwärtigen, insbesondere bei der schweren Reserve, die den Treffen nie so nahe steht, können die Pferde, mit der Zustimmung des Hauptreserve-Kommandanten, nach Umständen auch zur Zufuhr von Naturalien ꝛc. verwendet werden.

§. 538. Von den Reserve-Bespannungs-Divisions-Kommandanten unterstehen im Durchschnitte 9 derselben einem respizirenden Rittmeister, von dem sie alle Befehle so wie die Verpflegung und sonstigen Erfordernisse angewiesen erhalten.

Sollte sich einer oder der andere zu weit von dem Rittmeister entfernen müssen, so kann er sich bei dem Körper, welchem er zugetheilt ist verpflegen, hat aber dem Rittmeister hievon die Anzeige zu erstatten.

§. 539. Jedem respizirenden Rittmeister ist für den Dienst und das Oekonomische ein Adjutant und ein Furier beigegeben.

Der Rittmeister hat wenigstens monatlich einmal alle Divisionen zu visitiren, den Ersatz für alles Fehlende ungesäumt einzuleiten, oder die Totale aus den Divisions-Rapporten dem vorgesetzten Major zu unterlegen.

§. 540. Die Bespannungs-Majore, mit einem Adjutanten und einem oder mehreren Furieren, haben 2 Rittmeister mit 18 Divisionen zu überwachen. Sie stellen die Totale über alle Eingaben zusammen, und halten auf die genaueste Befolgung aller vom Artillerie-Kommando erfolgenden Anordnungen, ohne sich aus eigenem Gutdünken die geringste Abweichung zu erlauben.

§. 541. Der Bespannungs-Kommandant untersteht in der Kriegsdienstleistung dem Feldartillerie-Direktor, in allem, was Disciplin, innere Oekonomie, Rechnungsrichtigkeit 2c. betrifft dem Fuhrwesens-Korps-Kommando zu Wien, dem er auch Alles zu melden hat.

In Gefechten und auf Märschen hat er sich bei dem Feldartillerie-Direktor aufzuhalten.

V. HAUPTSTÜCK.

Die Kavallerie, und die Pferde- und Fuhrwerks-Ergänzungs-Anstalt.

I. Die Leitung der Kavallerie.

§. 542. Die Leitung kleinerer Kavalleriekörper erfolgt durch ihre betreffenden Kommandanten, und mittelbar durch die Brigadiere, Divisionäre oder Korps-Kommandanten, welchen sie zur taktischen Verwendung zugewiesen sind. Die große Kavallerie-Reserve (das Kavallerie-Reserve-Korps) hingegen wird durch einen eigenen Reiter-General befehliget, der in dieser Eigenschaft in das Operations-Hauptquartier an die Seite des Feldherrn gehört, denselben bei allen Rekognoszirungen begleitet, und auf dem Schlachtfelde, gleich dem Feld-Artillerie-Direktor, persönlich die Anführung der Reserve-Kavallerie übernimmt.

§. 543. In administrativer Beziehung kommt diesem Generalen die Oberleitung der Pferde-Ergänzungsanstalt und des Armee-Thierspitales zu; er referirt dem Feldherrn über die dießfälligen Verhältnisse, und es ist der im §. 544 angeführte Chef der Ergänzungsanstalt gleichsam als dessen Stellvertreter in ökonomischen Angelegenheiten zu betrachten.

II. Die Ergänzungsanstalt für Kavallerie-, Artillerie- und Fuhrwesens-Pferde, dann Fuhrwesens-Wägen und Requisiten.

§. 544. Diese befindet sich beim Armee-General-Kommando, und wird durch einen Generalen oder Stabsoffizier (auch aus dem Pensionsstande) geleitet, dem ein Feldkriegskommissär an die Seite gegeben, und auch die Uiberwachung des Thierspitales zugewiesen ist.

§. 545. Der Chef der Pferde-Ergänzungsanstalt ist gleichsam der Remontirungs-Inspektor im Armeebezirke. Er hat, besonders in fremden Ländern, dafür zu sorgen, daß in jenen Gegenden, wo der Schlag an Pferden für die Kavallerie anwendbar ist, die Kräfte des Landes mit benützt werden, um den Abgang an Pferden nicht mit Kosten und Zeitverlust durchweg aus den eigenen Ländern ergänzen zu müssen.

Besonders anwendbar sind die Pferde der aufgelösten Bürger-Kavallerien oder die von gefangenen oder übergegangenen feindlichen Kavallerie-Abtheilungen.

§. 546. Im Inlande ist nur dann zu Requisitionen zu schreiten, wenn der Bedarf an Pferden im gewöhnlichen Wege nicht aufgebracht werden kann. Die Konskriptions-Summarien *) geben in diesem Falle die Nachweisung, wie viel dienstfähige Pferde in jedem Landesbezirke zu finden sind.

§ 547. Der gewöhnliche Weg für die Aufbringung der Dienstpferde ist folgender:

Der Remontirungs-Inspektor, als Organ des Kriegsministeriums, hat die Oberleitung. Er macht den Vorschlag über die Art und Weise, wie der Bedarf aufgebracht werden soll, und zwar kann die Kavallerie die Pferde beziehen:

1.) Aus den Militär-Gestüten,

2.) Durch die Remontirungs-Departements, welche zur Veredlung der Pferdezucht in den Landesbezirken vertheilt sind, den Stand der Landpferde kennen, und den Ankauf entweder durch Lieferanten mittelst Kontrakte besorgen, oder unmittelbar die Bevölkerung auffordern, die geeigneten Pferde zu einer bestimmten Zeit an gewisse Orte zu bringen, wo der Ankauf im kommissionellen Wege erfolgt.

3.) Durch besondere Ankaufs-Kommissionen (in der Regel mit einem verläßigen und wohlhabenden Generalen an der Spitze) welche statt wie im vorstehenden Punkte an einem Orte zu bleiben und sich die Pferde bringen zu lassen, selbst herum reisen, und die Pferde durch den Handeinkauf unmittelbar aufbringen, und

4.) Durch den Handeinkauf von Seite der Kavallerie-Regimenter im eigenen Regimentsbezirke.

Das Fuhrwesens-Korps hingegen erhält die Pferde:

1.) Von den Kavallerie-Regimentern durch Abgabe der minder Tauglichen,

2.) Durch die Remontirungs-Departements, wie bei der Kavallerie, und

---

*) Werden bei der alle 3 Jahre Statt findenden Zählung des Bevölkerungs- und Viehstandes erneuert aufgenommen.

3) Durch die in den Provinzen vertheilten Fuhrwesens-Landes-Posto-Kommanden, welche die Pferde ebenfalls durch Kontrakte oder Handeinkäufe aufbringen.

§. 548. In der Hauptsache entscheidet die Dringlichkeit des Bedarfes über die Art der Beischaffung der Pferde, und die Requisition bildet, wie gesagt, im Inlande das letzte, in Feindesland aber das erste Aushilfsmittel.

§. 549. Eine gleiche Sorgfalt hat die im §. 544 angeführte Ergänzungsanstalt für die Beibringung der nöthigen Fuhrwerke und Requisiten an den Tag zu legen.

§. 550. In jedem Armeekorps, wie auch bei den Armee-Reserve-Anstalten, ist ein feldkriegskommissariatischer Beamter eigens mit der Evidenthaltung der Pferde und der Fuhrwerke zu beauftragen, der dafür zu sorgen hat, daß jeder Abgang bei den Truppen oder Reserve-Anstalten augenblicklich von den Prozenten-Divisionen ergänzt werde, welche ihren Vorrathsstand immer wenigstens auf 5 Prozent der ganzen Armee-Bespannung zu halten haben.

Auf diese Weise zeigt sich der Abgang stets im Ganzen bei den Prozenten-Divisionen, woselbst demnach auch das neu Aufgebrachte wieder in Zuwachs kommt.

§. 551. Zur Transportirung der Natural-Vorräthe bei den Armee-Reserve-Anstalten kann in Ermanglung von Militär-Fuhrween ein eigenes Landes-Fuhrwesen (in Kondukteurschaften) organisirt werden, worüber das Nähere in dem Abschnitte „Das Militär-Fuhrwesens-Korps" vorkommt.

§. 552. Die Dressur und Ausrüstung zum Dienstgebrauche der im Inlande aufgebrachten Pferde erfolgt in der Regel für die Kavallerie bei den Reserve-Eskadronen der betreffenden Regimenter und für das Fuhrwesen bei den Landes-Posto-Kommanden.

§. 553. Steht die Armee aber schon in Feindesland so können an des Landesgrenze Remontenbezirke, jeder für 600 bis 700 Pferde eingerichtet werden, deren jeder unter dem Kommando eines Stabsoffiziers, und alle unter der Leitung eines Generalen stehen.

In jedem Bezirke ist dann ein Furage-Magazin und eine Anstalt für marode Pferde einzurichten.

Der Zweck dieser Bezirke ist die Sammlung der Remonten und sonstigen Pferde, ferner der Fuhrwerke und Requisiten des Fuhrwesens, überhaupt der für die Armee bestimmten Ergänzungen, und die Zusammensetzung derselben in größere Nachschubstransporte, die dann bei ihrem Einrücken in den Armeebezirk unter die Leitung des Armee-Transports-Kommandanten (§. 316) treten.

§. 554. Endlich gehört es zur Verpflichtung der Ergänzungsanstalt, zur Pflege erkrankter oder verwundeter Pferde ein Armee-Thierspital einzurichten und zu beaufsichtigen, welches unter das

Kommando eines Stabsoffiziers zu stellen, und mit dem nöthigen thierärztlichen Personale zu versehen ist.

§. 555. Der in Beilage III. für eine kleine Armee angenommene Stand der in diesem Hauptstücke angeführten Branchen ist folgender: 1 Major, 1 Adjutant, 1 Kommissariats-Adjunkt, 1 Thierarzt, 2 Offiziersdiener.

VI. HAUPTSTÜCK.

Die Genie-Waffe.

Allgemeines.

§. 556. Von den technischen Truppen sind im Allgemeinen die Genietruppen für den Festungskrieg und die Pionniere für den Feldkrieg bestimmt.

Die der Genie-Waffe insbesondere übertragenen Dienstleistungen sind folgende:

Im Festungskriege: Die Verwendung bei dem Angriffe und der Vertheidigung von festen Plätzen und bei Blokaden.

Im Feldkriege: Die Eskaladen fester Plätze, der Bau von Feldschanzen, der Angriff und die Vertheidigung von Feldschanzen, und Generalstabsdienste im Falle die Gelegenheit zur Ausübung des eigenen Kunstfaches mangelt.

Im Frieden: Der Neubau und die Erhaltung der Festungen, der Neubau und die Erhaltung von Militärgebäuden mit Ausnahme jener Gebäude, welche der Verpflegsbranche, den Invaliden, der Remontirungsbranche, den Monturs-Kommissionen und theilweise der Artillerie angehören; ferner Rekognoszirungen, Landesbeschreibungen oder Aufnahmen in so ferne sich diese Arbeiten auf Bauentwürfe beziehen; kommissionelle Untersuchungen über Kunstgegenstände des Geniefaches, die Leitung und der theilweise Unterricht in der Genie-Akademie, die kommissionelle Untersuchung des Zustandes der Militärgebäude, die Verwendung im Genie-Archive u. s. w.

§. 557. Zur Verrichtung dieser Dienste bestanden früher das 175 Köpfe starke Ingenieur-Korps, 1 Bataillon Mineurs, und 1 Bataillon Sappeurs.

Die Erfahrung hat aber insbesondere in den letzten Feldzügen gezeigt, daß die Genietruppen bei diesem geringen Stande und ih-

rem getrennten Organismus den Anforderungen des Dienstes nicht genügen konnten, daß selbst nach gänzlicher Einstellung des Unterrichtes bei den Korpsstäben die Dotirung der Festungen nicht vollständig erzielt werden konnte, und daß auch die Ingenieur-Offiziere bei ihrer speziellen Dienstleistung nicht die Gelegenheit zur Ausübung des praktischen Truppendienstes fanden.

Zur Beseitigung dieser ungünstigen Verhältnissen erfolgte im Jahre 1851 die Vereinigung des Ingenieur-, Mineur- und Sappeur-Korps in einen Körper, und eine ungefähr fünffache Erhöhung des Standes mit folgenden Bestimmungen:

Die Organisation.

§ 558. Zur Genie-Waffe werden gerechnet:

1) Der Geniestab mit dem dazu gehörigen Fortifikations-Rechnungs-Personale und dem Aufsichts- und Bau-Hilfspersonale.

2) Zwei Genie-Regimenter, jedes mit 3 Feld- und 1 Lehr-Bataillon.

3) Eine Garnisons Genie-Kompagnie, und

4) Die Genie-Akademie.

Der Genie Stab.

§. 559. Zu diesem gehören:

a. Die General-Genie-Direktion bestehend aus:

1 General-Genie-Direktor

1 General, ad latus des General-Genie-Direktors,

2 Generäle zum Komité bei der General Genie-Direktion,

3 Stabsoffiziere als Departements-Chef, und zwar: Einer für das Präsidiale, Personelle, die Genietruppen-Angelegenheiten und die Genie-Akademie; der Zweite für Befestigungs-Bauten und Projekte und für extra ordinäre Befestigungs-Fonds, und der Dritte für Kriegs-Baukunst, Architektur und Erhaltung der Festungen mit der ordinären Dotation. Verbunden mit der General-Genie-Direktion sind noch das Genie-Haupiamt aus Beamten bestehend, welche sich mit dem administrativen Theile des Bauwesens befassen, und das Genie-Archiv.

b) Ein General, als Brigadier der Genie-Regimenter und Inspekteur der Lehr-Bataillone, mit einem Adjutanten.

c) 12 Genie-Inspektionen mit mehreren Stabs- und Oberoffiziren in jeder, u. zw. in Wien, Brünn, Prag, Gratz, Verona, Triest, Ofen, Temesvár, Hermannstadt, Lemberg, Agram und Zara, welchen wieder die Lokal-Direktionen der in ihrem Distrikte liegenden festen Plätze mit ihrem Fortifikations- Rechnungs- und dem Aufsichts- und Bau-Hilfspersonale untergeordnet sind.

§. 560. Der Stand der Offiziere im Genie-Stabe besteht im Ganzen aus: 8 Generälen, 14 Obersten, 12 Oberstlieutenants, 25

Majors, 48 Hauptleuten erster und 48 zweiter Klasse und 37 Oberlieutenants — zusammen mit den 184 Offiziersdienern 376.

§. 561. Zum Stande des Genie-Hauptamtes werden gezählt: 49 Fortifikations-Rechnungsführer, 47 Adjunkten und 41 Assistenten.

Die 2 Genie-Regimenter.

§. 562. Stand eines Regimentes.

Der Regiments-Stab: 1 Oberst, 1 Oberlieutenant-Adjutant, 1 Rechnungsführer, 1 Regimentsarzt, 1 Profoß, 1 Regiments-Tambur, 24 Mann der Musikbanda, 4 Offiziersdiener. 34

Ein Bataillons-Stab: 1 Stabsoffizier (Das Lehr- und das 1. Bataillon werden von Oberstlieutenants und das 2. und 3. Bataillon von Majors kommandirt) 1 Lieutenant-Adjutant, 1 Ober- 3 Unter-Aerzte, 3 Furiere, 1 Büchsenmacher, 1 Bataillons-Tambur, 2 Offiziersdiener 14

Stand einer Feld- oder Lehrkompagnie: 1 Hauptmann 1. Klasse, 2 Oberlieutenants, 2 Unterlieutenants (1 erster 1 zweiter Klasse) 4 Feldwebels, 8 Führer, 16 Korporäle, 2 Tamburs, 32 Gefreite, 148 Gemeine (bei den Lehrkompagnien keine Gefreiten und dafür 180 Gemeine) 5 Offiziersdiener 220

Demnach das ganze Regiment:

1 Regimentsstab	34
3 Feld-B taillons, mit 3 Stäben und 18 Kompagnien . .	4002
1 Lehr-Bataillon mit Stab und 6 Kompagnien . . .	1334
	5370
Beide Regimenter	10740

§. 563. Die Feld-Bataillone haben die Bestimmung, zum aktiven Dienste bei den Armeekorps und in den Festungen verwendet zu werden, bestehen daher aus vollkommen ausgebildeter Mannschaft und dürfen keine Rekruten aufnehmen.

Die Feldkompagnien sind in 4 Züge eingetheilt, von welchen Einer aus Mineuren besteht. Jedem Zuge ist ein Offizier als Zugs-Kommandant zugewiesen, welcher für die Handhabung des innern Dienstes im Zuge die Verantwortung hat.

§. 564. Die Lehr-Bataillone haben die Bestimmung die jährlich aus dem Concreto der Rekruten-Masse aller Kronländer zuwachsenden Rekruten aufzunehmen und zu Genie-Soldaten heranzubilden.

Bei den Lehrbataillons findet die Zugs-Eintheilung zwar gleichfalls Statt; da jedoch die Mannschaft erst nach Maß ihrer Ausbildung zu Mineurs fürgewählt werden kann, so besteht in den Zügen der Lehrbataillone kein Unterschied zwischen Mineurs und Sappeurs.

Der Lehrplan für die Lehr-Bataillone, welche nur den innern Dienst zu versehen, und ihre ganze Zeit ausschließlich dem Unterrichte zu widmen haben, ist so entworfen, daß die Mannschaft ihre theoretische und praktische Ausbildung in allen Zweigen des Genie-Dienstes binnen zwei Jahren erhält, nach welchem Zeitraume sie dann in die Feld-Bataillone übertritt.

Um den Zweck einer gründlichen Ausbildung vollkommen zu erreichen, werden bei den Lehr-Bataillons auch die erfahrensten und verläßlichsten Chargen eingetheilt, aber wegen des angestrengten Dienstes nach einem verhältnißmäßigen Zeitraume wieder verwechselt.

§. 565. Die Tamburs und die Mannschaft der Musikbanden sind gleich ursprünglich aus den Rekruten zu wählen, und treten nicht in die Lehr-Bataillone.

Die Offiziers-Diener sind in der Regel aus der Infanterie zu nehmen.

Die Garnisons-Genie-Kompagnie.

§ 566. Bei dieser wird die minderkriegsdiensttaugliche Mannschaft eingetheilt. Sie leistet ihrer Bestimmung nach den Wacht- und Aufsichts-Dienst in der Genie-Akademie, und hat folgenden Stand:

1 Hauptmann 1. Kl., 2 Oberlieutenants, 1 Lieutenant 1. Kl., 4 Feldwebels, 8 Führer, 12 Korporale, 32 Gefreite, 2 Tamburs, 120 Gemeine, 4 Offiziers-Diener. Zusammen 186.

Rekapitulation des Standes der Geniewaffe.

Der Geniestab	376
Die 2 Genie-Regimenter	10740
Die Garnisons-Genie-Kompagnie	186
Zusammen	11302

Die Genie-Akademie.

§. 567. Der Zweck und die Organisation derselben wurde bereits in der 5. Abtheilung dieses Werkes Seite 413 bis 425 ausführlich behandelt.

Nach den Bestimmungen vom Jahre 1851 müssen die aus dem höhern Lehrkurs der Akademie als Lieutenants erster Klasse austretenden Offiziere wenigstens zwei Jahre bei den Genietruppen in Verwendung bleiben, und auch als Hauptleute auf eine angemessene Zeit wieder dahin eingetheilt werden.

Jene Individuen, welche ursprünglich aus dem Stande der Genietruppen hervorgehen, und sich daselbst einen Anspruch auf die Beförderung zum Offizier begründen wollen, müssen ihre Befähigung dazu vorher durch eine Prüfung bethätigen. Haben derlei Individuen den höhern Lehrkurs in der Genie-Akademie mit Erfolg ge-

hört, so sind sie nach den für die aus der Akademie austretenden Offiziere aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

Nach dem im Jahre 1852 veröffentlichen Studienplane wird die Genie-Akademie künftig auch zur Ausbildung der Pionniere dienen, und es finden den Zutritt in die Genie-Akademie nicht nur Private und die Schüler aus den Kadeten-Instituten, sondern auch die Vorzüglichsten der aus den Militär-Erziehungshäusern in die Genie- und Pionnier-Stabsschulen aufgestiegenen Individuen. Ein höherer Artillerie- und Genie-Kurs macht, nach zweijähriger Truppendienstleistung, den Schluß der Studien.

Uebersicht des Dienstbetriebes.

Allgemeines.

§. 568. Die General-Genie-Direktion bildet eine selbstständige Sektion im Ministerium für Kriegswesen.

Die allgemeinen Anordnungen, insbesondere über neue Befestigungs-Anlagen, erfolgen vom a. h. Armee-Ober-Kommando, woselbst eine eigene Befestigungs-Kommission, zusammengesetzt aus Individuen des Generalstabes und der General-Genie-Direktion, das Staats-Befestigungswesen im Allgemeinen in Berathung nimmt, so daß der General-Genie-Direktion als solcher eigentlich nur die Ausführung der höhern Anordnungen und die laufenden Geschäfte in oberster Instanz zu leiten zukommen. Das Genie-Hauptamt für die Administration und das Genie-Archiv sind der General-Genie-Direktion als Hilfsämter an die Seite gegeben.

In jedem der 12 Distrikte werden die Dienstangelegenheiten durch einen Genie-Inspektor (Stabsoffizier) geleitet, dem die nöthigen Baubeamten rc. zugewiesen sind, und es erstreckt sich dessen Wirkungskreis über alle innerhalb seines Distriktes liegenden festen Plätze.

In jeder Festung befindet sich ein Lokal-Direktor mit dem nöthigen Personale, einem Fortifikations-Bauhofe und dem Festungs-Archive.

Im Felde endlich werden die Geniedienste bei jeder Armee durch einen Feld-Genie-Direktor geleitet, der die unterstehenden Individuen nach Gutdünken verwendet, bei Belagerungen aber selbst die Leitung einer Belagerung übernimmt.

Die nähern Bestimmungen sind folgende:

Die Feld-Genie-Direktionen.

§. 569. Bei dem Ausbruche eines Krieges erhält der General-Genie-Direktor die nöthigen Weisungen durch das a. h. Armee-Ober-Kommando, welchen gemäß die entsprechenden Individuen und Abtheilungen der Genie-Waffe ins Feld kommandirt und unter die Feld-Genie-Direktionen der betreffenden Armeen gestellt werden.

§. 570. Der Stand einer jeden Feld-Genie-Direktion richtet sich nach den muthmaßlichen Kriegs-Operationen der Armee, zu welcher sie gehört. Im allgemeinen wird dazu erfordert:

1.) Ein Feld-Genie-Direktor, der, wenn er General ist, sich einen eigenen Adjutanten wählen kann; vom Obersten abwärts aber nur einen, unter den der Feld-Genie-Direktion beigegebenen Lieutenants zur Versehung der Adjutanten-Dienste zu bestimmen berechtigt ist.

2.) Eine Abtheilung von Offizieren des Genie-Stabes.

3.) Ein Detaschement der Genietruppen, ausgerüstet mit allen erforderlichen Werkzeugen und Geräthen, und

4.) Eine hinlängliche Zahl von Rechnungsbeamten und Furiers.

§. 571. Jede Feld-Genie-Direktion erhält einen 4 spännigen, und einen 2 spännigen Fuhrwesenswagen zur Transportirung des Archivs, der Kanzlei-Geräthe und der Instrumente. Sollte dieses Ausmaß nicht hinreichen, so muß es natürlich vermehrt werden. Die Wache hiezu besorgt der General-Adjutant im Hauptquartiere.

Was dem Feld-Genie-Direktor so wie den sonstigen Genie-Offizieren an Wachen und Ordonanzen gebührt, wurde bereits im §. 201 angeführt.

§. 572. Der Feld-Genie-Direktor soll, wichtige Dienstes-Versendungen ausgenommen, sich immer im Hauptquartier des kommandirenden Generalen befinden, und bei jeder feindlichen Gelegenheit ihn begleiten.

Auch die den Feld-Genie-Direktionen beigegebenen Genie-Offiziere machen einen Theil des Hauptquartiers aus, und sollen so nahe als es nur thunlich ist dabei untergebracht werden.

§. 573. Die Abtheilungen der Genietruppe, so wie alles was sonst noch zu dem Stande der Feld-Genie-Direktionen gehört, sind weiter rückwärts, und bei auszuführenden Arbeiten in deren Nähe zu verlegen.

§. 574. Der General-Genie-Direktor, wenn er sich bei der Armee befindet, bleibt in allen Gegenständen, welche auf die Armee und die Kriegs-Operationen Bezug nehmen, allein vom kommandirenden Generalen abhängig. Ebenso sind die Feld-Genie-Direktoren den Armee-Kommandanten, und die zu einem detaschirten Armee-Korps beorderten Offiziere der Genie-Waffe ihren Armee- und Korps-Kommandanten untergeordnet.

§. 575. Die in Festungen angestellten Genie-Offiziere (Lokal-Direktoren) stehen in Friedenszeiten in Beziehungen zum Festungs-Kommandanten, dem Genie-Inspektor und durch diesen zur General-Genie-Direktion.

In Kriegszeiten jedoch ändern sich diese Beziehungen, je nachdem die Festung:

1) dem Kriegsschauplatze nahe liegt,

2) wegen engerer Verbindung mit den Kriegs-Operationen bereits dem Befehlshaber der Armee unmittelbar untergeordnet sich befindet, oder

3) wirklich in den Belagerungszustand versetzt ist.

§. 576. Liegt die Festung dem Kriegsschauplatz nahe, dann kann sowohl der im Lande kommandirende General als der Festungs-Kommandant nach vorher eingezogener Vernehmung des Fortifikations-Lokal-Direktors oder in Berathung mit demselben, durch Befehle alle fortifikatorischen Arbeiten anordnen und ausführen lassen, welche den in Bezug auf die Kriegsverhältnisse schon ergangenen Weisungen der General-Genie-Direktion nicht zuwider laufen. Ausgenommen von solchen Befehlen sind jedoch: die Aufführung von Befestigungswerken außer dem bedeckten Wege, neue Mineur-Arbeiten jedweder Art, die Demolirung von Werken, Gebäuden, oder irgend eines andern Privateigenthums, die Pallisadirung des bedeckten Weges, die Fällung der Bäume und die Innundations-Spannungen oder Ablassungen. — Sollte aber die Besorgniß eintreten, daß der höhere Beschluß über die Vornahme solcher Arbeiten ohne Gefahr des Verzuges nicht abgewartet werden kann, so hat ein in der Festung versammelter Kriegsrath unter dem Vorsitze des Kommandanten über die Dringlichkeit derselben zu entscheiden, wo sie nach schriftlich gegebenem Befehle auch in Vollzug zu setzen ist.

Jede Berichterstattung, welche auf die Kriegsereignisse oder den Zustand des festen Platzes irgend einen Bezug nimmt, ist von den Lokal-Direktoren mit gleichzeitiger Anzeige an die Genie-Inspektion stets unmittelbar an die General-Genie-Direktion zu leiten.

§. 577. Steht die Festung dem Befehlshaber der Armee unmitttelbar untergeordnet dann hängen alle Verfügungen über die Festung und die darin vorzunehmenden fortifikatorischen Arbeiten von den Befehlen des Armee-Kommandanten ab, welcher dieselben nach Umständen und seinen Befugnissen ermessen wird; und alle Dienstesverbindungen der General-Genie-Direktion oder des Landeskommandirenden mit der Festung dürfen nicht mehr unmittelbar an die dort aufgestellte Direktion gehen, sondern müssen einzig und allein durch den Befehlshaber der Armee oder durch die Feld-Genie-Direktion erhalten werden.

§. 578. Im dritten Falle endlich, wenn die Festungen wirklich im Belagerungszustande sich befinden, beschließt und befiehlt der Festungs-Kommandant wie über jeden die Erhaltung der Festung betreffenden Punkt, so auch über die fortifikatorischen Gegenstände und Arbeiten, lediglich nach der ihm obliegenden Verantwortlichkeit.

§. 579. Der Feld-Genie-Direktor im Hauptquartiere erhält täglich die Abfertigung unmittelbar durch den Kommandirenden; er hat nur allein dessen mündliche und schriftlichen Weisungen zu befolgen, und gibt ihm unmittelbar über alles Rechenschaft, was den Geniedienst bei der Armee betrifft.

§. 580. Alle zu den Feld-Genie-Direktionen gehörigen Individuen, ferner die Fortifikations-Direktionen, alle Festungen und befestigten Posten, welche unter die Befehle des kommandirenden Generalen gestellt sind, erhalten die nöthigen Dienstes-Befehle, welche der Kommandirende nicht etwa selbst unmittelbar an dieselben zu erlassen findet, durch den Feld-Genie-Direktor.

§. 581. Die über sämmtliche bei der Armee befindlichen Individuen der Geniewaffe und aller dazu gehörigen Partheien dem General-Genie-Direktor zustehende Straf-Gerichtsbarkeit wird von denselben gewöhnlich dem Feld-Genie-Direktor übertragen.

§. 582. Der Feld-Genie-Direktor hat in der Regel alle Monate, und bei außerordentlichen Ereignissen jedesmal sobald es thunlich ist, dem Genie-General-Direktor einen Rapport zu übersenden, worin alle ihm selbst zukommenden Aufträge, die seinen unterstehenden Offizieren und Abtheilungen anbefohlene Dienstesverrichtungen, die Namen der dabei verwendeten Offiziere und ihr Verhalten besonders in feindlichen Vorfällen, kurz dargestellt werden müssen.

§. 583. Er hat ferner ein genaues Tagebuch über alle auf den Genie-Dienst sich beziehenden Gegenstände zu führen, und die dahin einschlagenden Pläne und Mémoires zu sammeln und aufzubewahren, damit sie, sobald Zeit und Umstände es gestatten, in entsprechender Ausarbeitung an den General-Genie-Direktor eingesendet werden können.

§. 584. In Fällen, wo der Feld-Genie-Direktor aus was immer für einer Ursache an der persönlichen Besorgung der ihm obliegenden Dienstgeschäfte verhindert ist, hat ihm der im Range und Charge zunächstfolgende Offizier des Genie-Stabes provisorisch zu ersetzen.

§. 585. Wird einem Offizier der Geniewaffe der Bau von Feldverschanzungen irgend einer Art übertragen, so muß er sich vor Allem um die nöthigen Instruktionen und Notizen, über den Zweck derselben, die erforderliche Vertheidigungsdauer, die Zeit in welcher die Feldverschanzung vollendet sein soll, die zur Besetzung bestimmten und disponiblen Truppen, dann die Zahl und Gattung des Geschützes- und Munitions-Vorrathes, bei demjenigen, von welchem er den Befehl zu dem Verschanzungsbaue erhalten hat bewerben, und hienach den Plan mit möglichster Beschleunigung entwerfen; jede auf den erhaltenen Befehl einflußnehmende Bemerkung

aber, welche sich entweder aus der Lokalität, oder aus dem ihm mitgetheilten eben angeführten Notizen ergibt, gründlich darstellen, und zur genauesten Erörterung und Entscheidung des kommandirenden Generalen der Armee, und des Kommandanten desjenigen Truppenkorps, welchem er beigegeben worden ist, bringen.

§. 586. Bei dem Entwurfe der Feldverschanzungen, allen Vorbereitungen zu dem Baue derselben, und endlich bei der wirklichen Ausführung haben die Genie-Offiziere die möglichste Einfachheit und den kürzesten Vorgang zu beobachten, nur den wesentlichen Zweck ihrer Anlegung vor Augen zu halten, und den Bau so einzurichten und zu leiten, daß diese Feldwerke schon während der Ausführung einige Vertheidigungsfähigkeit haben; so wie den Genie-Offizieren bei der Vertheidigung der Feldverschanzungen überhaupt jedesmal die thätigste Mitwirkung obliegt.

§. 587. Die Genie-Offiziere sind bei jeder Bauführung welche ihnen im Felde übertragen wird, ebenso wie im Frieden, von allen Auszahlungen und Rechnungsführungen, sowohl über Geld als Material enthoben, welche entweder von dazu beorderten fortifikatorischen Rechnungsbeamten, oder in deren Ermanglung von eigens aufgestellten Zivilbeamten, oder einen dazu beordneten Offizier aus der Linie zu geschehen haben Die Zahlungs-Anweisungen sind von den Genie-Offizieren auszufertigen, und die Rechnung legenden Beamten haben sich die geleistete Zahlung von dem Empfänger, bei Militär-Arbeitern aber insbesondere von den Truppen-Kommandanten und bei Zivil-Arbeitern von der Orts-Obrigkeit bestätigen zu lassen.

Ueber den Empfang, die Qualität und die Verrechnung der Materialien haben die Genie-Offiziere die genaueste Aufsicht und Kontrole zu unterhalten.

Die Genie-Inspektoren.

§. 588. Diese sind in Angelegenheit des Kunstfaches und der Personal-Verhältnisse direkte an die General-Genie-Direktion, in Bezug des Militärdienstes hingegen an das betreffende Landes-Kommando gewiesen.

§. 589. Der Landes-Kommandirende ist berechtiget, sich die Pläne von den in seinem Bereiche befindlichen Festungen einsenden und vorlegen zu lassen, jedoch muß der Genie-Inspektor in jedem solchen Falle der General-Genie-Direktion die Anzeige hievon erstatten.

§. 590. Der Genie-Inspektor hat jährlich seinen Distrikt zu bereisen und die Festungen und das Personal der Genie-Waffe zu überwachen.

Ueber den Befund ist der General-Genie-Direktion Bericht zu erstatten.

Die Fortifikations-Lokal-Direktoren.

§. 591. In jeder Festung ist eine eigene Lokal-Direktion aufzustellen. Nahe liegende kleinere Posten können derselben auch als Filiale zugewiesen werden.

§. 592. Die nach Maß der Feindesgefahr wechselnden Dienstbeziehungen der Lokal-Direktoren zu ihren vorgesetzten Behörden wurden bereits im §. 575 u. s. f. angeführt.

§. 593. Der Lokal-Direktor hat die ihm zur Obsorge übergebene Festung alle drei Monate genau zu untersuchen.

§. 594. Die Verwendung der ihm zugetheilten Offiziere erfolgt nach seinem Ermessen. Er kann denselben bis zu 8 Tage, der Genie-Inspektor jedoch bis zu 14 Tage Urlaub ertheilen.

§. 595. Die Standes-Eingaben, Rechnungs-Ausweise und die jährlichen Berichte sammt den Inventaren gehen in Friedenszeit an den Genie-Inspektor, in Kriegszeiten hingegen sind alle Meldungen zuerst der General-Genie-Direktion zu unterlegen.

§. 596. Das Fortifikations-Rechnungswesen ist nicht von der Lokal-Direktion, sondern durch die Fortifikations-Rechnungsbeamten zu führen; jedoch darf von diesen ohne Anweisung des Lokal-Direktors nichts ausgegeben und eben so wenig von den eigenen Einkünften, wie Pacht- und Zinsgelder rc. etwas in Empfang genommen werden.

§. 597. Auch die untergeordneten bauführenden Ingenieure sollen bloß die Anweisungen bestätigen, und keinenfalls Gelder in die Hand bekommen.

§. 598. Der Fortifikations-Bauhof ist jährlich zu revidiren. Ein Baubeamter, der in dem Bauhofe wohnt, hat die spezielle Aufsicht über das Materiale.

§. 599. Das Festungs-Archiv ist sorgfältig zu bewachen. Der Lokal-Direktor erhält hiefür einen eigenen Wachtposten.

Sollte der Lokal-Direktor die Festung, wenn auch nur auf kurze Zeit verlassen, so hat derselbe alle wichtigen Schriften seinem Stellvertreter ordnungsmäßig zu übergeben.

§. 600. Das Aufsichtspersonale in den ärarischen Gebäuden, wie die Kasern-Verwalter und Aufseher, ist ebenfalls an den Lokal-Direktor gewiesen.

§. 601. In gleicher Weise unterstehen dem Lokal-Direktor die Bau-Bedienten, u. z.

Die beständig oder zeitweise angestellten Werkmeister und Poliere.

Die Schleußenmeister.

Die Wallmeister (ehemals Schanzkorporale genannt) welchen die Aufsicht über die Festungswerke und Gebäude übertragen ist, und von welchen einer insbesondere die Obsorge für die Feuerlösch-Requisiten und ein anderer die Profoßendienste über sich hat.

Endlich die aus der zur Besatzung gehörigen Infanterie genommenen Schanzgefreiten, welchen die Aufsicht über die Festungswerke mit übertragen ist, und die insbesondere auch zum Sperren und Oeffnen der Thore, zur Beaufsichtigung bei den durch die Arrestanten auszuführenden Arbeiten und als Amtsdiener in den Fortifikations-Kanzleien verwendet werden.

§. 602. Die Wachen der Garnison sind schuldig jeden Wallmeister über Aufforderung Assistenz zu leisten *)

§. 603. Der Lokal-Direktor hat auf die Handhabung der Fortifikations-Polizei-Vorschriften, in Beziehung der zur Festung gehörigen Gründe, der Bauten im Festungs-Rayon ꝛc. strenge zu wachen.

§. 604. Er hat die Schlüssel zu den Souterrains, Schleußen und Fortifikations-Gebäuden zu verwahren, jene von allen Arten von Festungszugängen jedoch, die von Außen in das Innere der Festung führen, befinden sich in den Händen des Festungs-Kommandanten.

§. 605. Erhält Jemand von dem Festungs-Kommandanten die Erlaubniß zur Besichtigung der Festungswerke, so ist derselbe, um das stete Anhalten durch die Schildwachen zu vermeiden, durch ein Individuum des Fortifikations-Personales begleiten zu lassen.

§. 606. In Beziehung der Genietruppen steht dem Lokal-Direktor das Disziplinar-Strafrecht zu. Er kann die Offiziere und Fortifikations-Baubeamten (den Rechnungsleger ausgenommen) mit 8tägigem Haus- oder 3tägigem Profoßen-Arreste belegen und über die Mannschaft die Kompagniestrafen verhängen. Ist der Kommandant der Genietruppen aber im Range älter, so muß er sich wegen der Bestrafung der Betreffenden an diesen wenden. Das niedere Fortifikations-Baupersonale ist mit Arrest zu bestrafen, die Schanzgefreiten hingegen sind den Regimentern zu übergeben.

§. 607. Eine Uebersicht des Dienstbetriebes in Festungen wurde bereits in der 4. Abtheilung dieses Werkes (§. 4. bis 16) gegeben, und es werden die genauen Verhaltungen während einer Belagerung noch weiter unten bei der Schilderung der „Unternehmungen der Armee im Felde“ in dem Hauptstücke „Vom Festungskriege“ folgen.

*) Diese im Ingenieur-Reglement vom Jahre 1829 vorkommende Bestimmung ist im Infanterie-Reglement nicht enthalten.

VII. HAUPTSTÜCK.

Das Pionnier- und Flottillen-Korps.

§. 608. Zur Zeit der französischen Revolutionskriege und geraume Zeit nach denselben war der Stand des für die Schlagung der sogenannten Laufbrücken und die sonstigen Pionnier-Arbeiten bestimmten Pionnierkorps im Verhältniß zur Größe der Armee sehr geringe. Außer demselben war das Pontonier-Bataillon zur Errichtung von Pontonsbrücken und zur Transportirung von Armeebedürfnissen auf den Hauptströmen der Monarchie aufgestellt. An der untern Donau wurde ferner das Czaikisten-Bataillon, außer dem Grenz- und Kriegsdienste, auch zum Wassertransporte ärarischer Güter verwendet.

§. 609. Im Jahre 1843, als Oberst Freiherr v. Birago ein neues System von Kriegsbrücken ins Leben gerufen, erfolgte die Vereinigung der Pionniere und Pontoniere in einen Körper, unter dem Namen, „Pionnierkorps" und eine der Stärke der Armee entsprechende Standeserhöhung des ganzen Korps. Die Transportirung der Armeebedürfnisse zu Wasser wurde dem Zivile übergeben. Das Czaikisten-Bataillon behielt seine Bestimmung.

§. 610. In der neuesten Zeit endlich zeigte sich die Nothwendigkeit, in Kriegszeiten Herr der Kommunikationen auf der Donau und ihren Hauptzuflüssen, so wie auf den großen Seen im lombardisch-venetianischen Königreiche zu bleiben, zu welchem Zwecke man ein eigenes Flottillen-Korps errichtete, welches gegenwärtig mit dem Pionnierkorps unter einem Kommando steht, und so wie dieses Korps dem Generalstabe untergeordnet ist.

Die Organisation und die Dienstverrichtungen beider Korps sind folgende:

Erster Abschnitt.

Das Pionnier-Korps.

---

1. Allgemeines.

§. 611. Die technischen Verrichtungen der Pionniere im Felde bestehen.

1. In Marscharbeiten.
2. In Lagerarbeiten.
3. In Befestigungsarbeiten.
4. In der Hilfeleistung bei Belagerungen und bei dem Angriffe von Werken der Feldbefestigung.
5 In der Herstellung der Truppen Uebergänge.

§. 612. Im Frieden sind die Pionniere nebst dem Unterrichte und den praktischen Uibungen auch mit der Anschaffung, Erzeugung, Aufbewahrung und Verwaltung des Kriegsbrücken-Materiales beschäftiget.

Das Pionnierkorps zerfällt aber nicht wie die Artillerie in eine technische und eine ausübende Abtheilung, da dasselbe ausschließlich als ein technischer Körper zu betrachten ist, in welchem die mit Gewehren bewaffnete Mannschaft nur in Ermanglung anderer Truppenkörper, also nur im Nothfalle, zum Schutze der eigenen Arbeiten berufen werden kann.

§. 613. Die mühevolle Heranbildung eines zum Brückenschlage, zum Wasserfahren, zu größern Befestigungsarbeiten und selbst zur Erzeugung von Brücken vollkommen geeigneten Pionniers macht es ferner nothwendig, derlei entsprechend ausgebildete Individuen zu diesen schwierigeren und mehr Kenntnisse und Geschicklichkeiten erheischenden Verrichtungen aufzusparen, zu den leichtern Diensten hingegen, wie die Errichtnng von Feldbacköfen, die Zurichtung der Lagerplätze, die Aufstellung von Feldhütten und Kochherden, die Beseitigung geringerer Marschhindernisse u. dgl eine eigene Klasse von Individuen, nämlich die Aushilfs Pionniere oder sogenannten Pionnier Arbeiter zu verwenden.

Diese Aushilfs-Pionniere bilden aber keinen Bestandtheil des eigentlichen Pionnierkorps, sondern gehören dem Stande der Infan-

terie an. Jede Kompagnie hat 2 Zimmerleute mit Handhacken und 3 Schanzzeugträger, nämlich 1 mit dem Krampen und 2 mit Schaufeln, ferner jede Division (2 Kompagnien) einen Unteroffizier und jedes Bataillon einen subalternen Offizier, welche sämmtlich für die im Felde am meisten vorkommenden kleinern Pionnier-Arbeiten vorgebildet sind und auf Märschen der Avantgarde beigegeben werden.

Auf diese Weise hat jedes Bataillon seine selbstständige Aushilfe, und wird in größern Körpern operirt, so kann jede Infanterie-Brigade eine Kompagnie von Aushilfs-Pionnieren zusammen stellen. Bei einem ganzen Armeekorps endlich würde es genügen 2 Kompagnien solcher Pionniere zusammen zu ziehen, während der Rest den einzelnen Truppenkörpern gelassen werden kann.

Auch bei der leichten Kavallerie einige Mann mit Schanzzeugen zu versehen ist bis jetzt in der österreichischen Armee nicht üblich.

§. 614. Die Hauptverrichtung der eigentlichen Pionniere im Felde besteht demnach im Brückenschlagen, und es hängt dem zu Folge deren Vertheilung nicht so wohl von der Stärke und Eintheilung der Armee als von der Natur des Kriegsschauplatzes ab.

Als Maßstab für die Zahl der Brücken Equipagen dient die Breite des zu überschreitenden Haupthindernisses mit wenigstens $1/_8$ en Reserve. Jedem Armeekorps könnten in der Regel 2 Brücken-Equipagen (mit 56 Klafter Länge) zur Uiberschreitung der gewöhnlichen Nebenflüsse beigegeben werden. Kommen mehrere Armeekorps an einen größern Fluß, so müssen sie zu dessen Uiberbrückung zusammen wirken. Bei Hauptströmen ist die große Reserve zu verwenden.

Für 15 Armeekorps sind daher 30, und mit der Reserve von $1/_5$ 36 Brücken-Equipagen erforderlich, welche eine Brückenlänge von 1008 Klafter geben.

§. 615. Häufen sich nebst dem Brückenschlag auch andere Schanz- und Erdarbeiten, so ist es angemessener den Bedarf an Leuten aus den Schanzzeugträgern und Zimmerleuten der Infanterie zu nehmen, als die Pionnier Brückenparthieen zu schwächen. Die Infanterie im Gegentheile kann im Falle eines Abganges wirklicher Pionniere auch bei dem Brückenschlage als Balken-, Pfosten- und Bockträger verwendet werden.

§. 616. Nach der im §. 613 gegebenen Andeutung wäre es daher möglich, aus der Infanterie allein bei 40 Kompagnien Pionnier-Arbeiter zusammen zu stellen; eine gleiche Zahl bliebe nebstbei den Truppen zu ihrer selbstständigen Hilfe, und an eigentlichen Pionnieren kann nebst der Ausrüstung einer größern Brückentrain-Reserve jedem Armeekorps eine Kompagnie zur Ausrüstung zweier Brücken-Equipagen und für sonstige Pionnier-Arbeiten beigegeben werden. Kommen keine regelmäßigen Belagerungen vor, so werden statt den

Aushilfs-Pionnieren der Infanterie Abtheilungen der Genietruppen zu technischen Arbeiten im Feldkriege verwendet. *)

2. Die Organisation. **)

§. 617. Das Pionnierkorps besteht gegenwärtig aus dem Korpsstabe und 24 Kompagnien, in 5 ungleiche Bataillone getheilt.

§. 618. Stand des Korps-Stabes: 1 Kommandant (Oberst) 1 Stabsoffizier (ad latus und Chef der technischen Sektion) 1 Oberlieutenant Adjutant, 1 Rechnungsführer, 1 Chefarzt (Regimentsarzt) 4 Oberärzte, 12 Unterärzte, 12 Furiere, 1 Profoß, 3 Werkführer und 9 Offiziersdiener, zusammen 46. ***)

§. 619. Stand eines Bataillons-Stabes: 1 Major oder Oberstlieutenant, 1 Adjutant (Lieutenant erster Klasse) 2 Offiziersdiener — 4.

Hinsichtlich der Bataillone ist jedoch zu bemerken, daß ihre Eintheilung keine bleibende ist, denn im Kriege werden die Kompagnien nach Umständen einzeln verwendet, und es kommt ein Stabsoffizier (ohne an die Nummern der Kompagnien gebunden zu sein) dorthin, wo mehrere Kompagnien vereint zu wirken bestimmt sind.

---

*) Die in den §§. 613, 614, 615, 616 angeführten Verhältnisse über die Zahl und Aufstellung der Aushilfs-Pionniere, so wie über die Ausrüstung der Armeen und Armeekorps mit Pionnieren und Kriegsbrücken sind dem Organisirungsplane vom Jahre 1843 entnommen. In neuester Zeit sind hierüber keine Bestimmungen erflossen. Wahrscheinlich bleibt die Ausrüstung der Korps und die Aufstellung eines Pionnier- Reserve-Trains (§. 635) den nach den jeweiligen Kriegsverhältnissen sich richtenden Dispositionen überlassen. Uiber die Vorbildung von Aushilfs-Pionnieren bei den Truppen enthält jedoch die a. h. Entschließung vom 23. April 1852 folgendes: „In jedem Bataillon ist eine Pionnier Schule zu kreiren, in welche pr. Kompagnie 1 Korporal, 1 Gefreiter und 6 Gemeine, die Zimmerleute eingerechnet, zu kommandiren sind. Diese Leute müssen aus den gelehrigsten und kräftigsten gewählt werden. Zum Kommandanten dieser Pionnierschule wird ein Offizier bestimmt. Jährlich sind durch 2 Monate praktische Uibungen vorzunehmen."

Jedes Bataillon hat daher gegenwärtig reglementsmäßig an Aushilfs-Pionnieren: 1 Offizier, 6 Korporäle, 6 Gefreite, 12 Zimmerleute und 24 Gemeine — zusammen 49.

In gleicher Weise werden jährlich von jeder Kompagnie und Eskadron andere 8 Mann in der Bedienung der Geschütze unterrichtet, aus welchen Leuten vorzugsweise die als permanete Geschützbedeckung bestimmten Abtheilungen zusammen zu setzen sind

**) Hier ist nur mehr vom eigentlichen Pionnierkorps mit Hinweglassung der Aushilfs-Pionniere die Rede.

***) Den Auditor hat das Pionnier- und Flottillen-Korps mit dem Generalstabe gemeinschaftlich.

§. 620. **Stand einer Kompagnie:** 1 Hauptmann, (20 der ersten 4 der zweiten Klasse) 2 Oberlieutenants, 2 Lieutenants (1 erster, 1 zweiter Klasse) 2 Feldwebls, 20 Korporals, 2 Tamburs, 1 Kadet, 20 Ober- 20 Unter-Zimmerleute, 40 Ober- und 119 Unter-Pionniers, 5 Offiziersdiener — 234.

Stand und Eintheilung der Brücken-Equipagen.

§. 621. Eine Anzahl mit Brückengeräthe beladener, einer Armee-Abtheilung beigegebener Fuhrwerke wird gewöhnlich ein Brückentrain genannt.

Unter einer Brücken-Equipage hingegen versteht man eine festgesetzte Zahl von (15) Brückenwägen, bei deren Ausrüstung auf alle Bedürfnisse für eine selbstständige Verwendung Rücksicht genommen ist.

Die Brücken-Equipage bildet demnach die Grundeinheit, sowohl zur Bezeichnung der Stärke eines Brückentrains als auch zur organischen Eintheilung des gesammten Brückenmateriales.

§. 622. Die eigentlichen Kriegsbrücken werden in der Regel nur zum Uibergange der Truppen geschlagen, dann aber abgebrochen und durch Noth- oder halbpermanente Brücken ersetzt. Die Militär-Brücken-Equipagen enthalten daher außer den Bestandtheilen für die Kriegsbrücken auch einen Vorrath von Werkzeugen und Materialien zur Herstellung von Noth- und halbpermanenten Brücken mit dem an Ort und Stelle aufgefundenem Holze, so wie zur Reparatur und Erzeugung sonstiger abgenutzter oder abgängiger Bestandtheile.

§. 623. Eine Brücken-Equipage enthält das Geräthe für eine 28 Klafter lange Brücke, welches auf 8 Balken- und 4 Bockwägen der Art geladen wird, daß die Equipage in Halbe- und Viertel getheilt werden kann. Außerdem ist die Ladung der Balkenwägen so bemessen, daß mit derselben im Nothfalle eine kleine Brücke ohne Zwischenunterlagen herzustellen möglich ist, welches eine Theilung der Equipage selbst in Achtel zuläßt.

Das Geräthe für große Brücken ist sammt den Werkzeugen und sonstigen Vorräthen auf 2 Requisitenwägen und einer Feldschmiede geladen.

§. 624. Bei den neuen österreichischen Kriegsbrücken können bekanntermaßen stehende und schwimmende Brückenunterlagen, nämlich Böcke und Pontons, gleichzeitig verwendet werden.

Die Wägen sind sehr beweglich und zum Aufsitzen der Bedienungs-Mannschaft eingerichtet. Auf einem Balkenwagen finden 4, auf einem Bockwagen 6, und auf einem Requisiten- oder Feldschmiedewagen 5 Mann Platz.

Die mitgeführten Werkzeuge gehören für 14 Zimmerleute und Tischler, 4 Wagner, 4 Schiffbauer, 6 Maurer, 3 Steinmetze und 3 Schmiede.

§. 625. Die Stärke der Bedienungs-Mannschaft für einen Brückentrain richtet sich nicht allein nach der Zahl der Equipagen, sondern auch nach der Art ihrer vereinten oder getrennten Verwendung.

Die geringste Bemannung für eine selbstständige Brücken-Equipage besteht aus einer Brückenparthie von 1 Offizier, 1 Feldwebl, 5 Korporalen, 60 Pionnieren, 1 Tambur und 1 Offiziersdiener.

§. 626. Ist der Brückentrain stärker als eine Equipage so wird in der Regel für jede folgende Equipage von der zweiten angefangen eine halbe Brückenparthie bestimmt. Es beträgt also die Brückenparthie für

1 Equipage:	1 Offizier,	1 Feldw.	5 Korporale,	60 Pionniere.
2 „	1 „	2 „	8 „	90 „
3 „	2 „	2 „	10 „	120 „
8 „	4 „	5 „	23 „	270 „

u. s. f.

Für die Vermehrung des Trains innerhalb einer halben Equipage macht man keinen Unterschied in der Bemannung. Bei $^3/_4$ Equipagen aber wird die Bemannung wie für eine ganze Equipage gerechnet.

Jeder Brückentrain von 2 und mehr Equipagen wird unter das Kommando eines Hauptmannes gestellt.

§. 627. Für weniger als eine Equipage, z. B. für $^3/_4$ oder $^1/_2$ Equipage muß die Brückenparthie bei dringender Arbeit eben so stark wie für eine ganze Equipage sein. Für $^1/_4$ Equipage sind bei selbstständiger Verwendung 2 Korporale und 26, und für $^1/_8$ Equipage 1 Korporal und 10 Mann erforderlich.

Ist der Zeitverlust von keinem Belange so genügt auch für $^1/_2$, $^1/_4$ oder $^1/_8$ Equipage ein entsprechend aliquoter Theil der ganzen Brückenparthie.

Jede halbe und selbst jede viertel Equipage soll, wenn es thunlich ist, unter das Kommando eines Offiziers gestellt werden.

Daß in Ermanglung von Pionnieren die Zimmerleute und Schanzzeugträger der Infanterie zu leichtern Verrichtungen, z. B. zum Materialtragen verwendet werden sollen, wurde bereits bemerkt.

§. 628. Die Bespannung der Brücken-Equipagen und sonstige Fuhrwerks-Ausrüstung erfolgt durch das Fuhrwesens-Korps in folgender Weise:

1) Das Fuhrwesens-Personale für eine Brücken-Equipage bestehet in: 1 Offizier als Bespannungs-Kommandant, 1 Wachtmeister, 1 Furier, 4 Korporale, 49 Gemeine, 2 Schmiedgesellen, 1 Sattlergeselle, 1 Offiziersdiener — 60.

2) An Fuhrwerken wird für eine Brücken-Equipage beigestellt: 1 2sp. Feldschmiede zum Hufbeschlag, 1 2sp. Offiziers-Bagagewagen, 4 4sp. Furagewägen und 1 4sp. Deckelwagen mit Werkzeugen und Material-Vorräthen — 7.

3) An Pferden erfordert eine Brücken-Equipage: Zugpferde 60 schwere für die 15 4sp. Brückenwägen, 24 leichte für die 2 2sp. und 5 4sp. Fuhrwesenswägen; und 4 Reservepferde. Reitpferde: 1 für den Pionnier-Offizier, 1 für den Fuhrwesens-Offizier, 5 für die Fuhrwesens-Unteroffiziere und 1 als Reserve zur Benützung für den Train-Kammandanten, so wie bei Detaschirung eines Theils einer Equipage für den denselben kommandirenden Pionnier-Offizier.

Bei Doppelmärschen oder schnellen Vorrückungen auf bedeutende Strecken, wobei die Mannschaft aufsitzen muß, kann die Bespannung der Brückenwägen auf 6 Pferde erhöht werden, da sich hiefür im Nothfalle die Bespannung der Furagewägen verwenden und die Furage auf die Brückenwägen verladen läßt, wozu die Wägen und Zuggeschirre bereits vorgerichtet sind.

§. 529. Das Gewicht einer ganzen Brücken-Equipage, jedes einzelnen Wagens und der Bestandtheile ist folgendes:

Bestandtheile.	Gewicht der Ladung auf einen								Zusammen 8 Balkenw. 4 Bockwägen 2 Requisitw. 1 Feldschmd.	
	Balkenwagen		Bockwagen		Requisitenwagen		Feldschmiedewagen			
	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.	Pf.	Lt.
Brückengeräthe	2130	6	1950	26	1072	18	685	22	27675	18
Wägen	993	4	1005	20	1141	20	1521	—	15771	24
Werkzeuge	—	—	—	—	419	15	404	16	1243	14
Vorräthige Eisenbestandtheile	—	—	—	—	333	11	175	12	842	2
Vorräthige rohe Materialien	3	—	3	—	79	—	283	—	477	—
Zusammen	3126	10	2959	14	3046	—	3069	18	46009	26

Das Reserve-Bataillon.

§. 630. Nach der frühern Organisation des Korps mit 3 Feldbataillons (16 Kompagnien) war in Kriegszeiten noch ein eigenes Reserve-Bataillon mit der Bestimmung zu errichten, die Ergänzungs-Mannschaft vor ihrem Abrücken zur Armee praktisch vorzubilden, und die zum Nachrücken bestimmten Brücken-Equipagen zusammen zu stellen und auszurüsten. In den letzten Feldzügen jedoch wurde kein eigenes Bataillon hiefür errichtet, sondern es erfolgte die Ausbildung des Nachwuchses bei Depot-Abrichtungs-Kompagnien.

Die Pionnierkorps-Schule.

§. 631. Die Einrichtung dieser vortrefflichen Schule, wie sie bis jetzt besteht, wurde bereits in der 5. Abtheilung dieses Werkes Seite 449 geschildert.

Nach dem neuesten Studienplane (der vom Jahre 1853 an allmälig ins Leben treten soll) werden die Offiziers-Aspiranten für das Pionnierkorps ihre Ausbildung in der Genie-Akademie erhalten, in welche dieselben aus den Kadeten-Instituten, aus der Pionnierkorps-Stabsschule oder auch unmittelbar aus dem Zivile eintreten können.

Nach den akademischen Studien endlich steht den Pionnier-Offizieren, wenn sie wenigstens 2 Jahre bei der Truppe gedient haben, der Zutritt in die höhere Kriegsschule offen.

3. Die Dienstverrichtungen.

§. 632. Die Pionniere waren in den Feldzügen gegen Napoleon nach den Bestimmungen des alten General-Reglements dem Chef des Generalstabes untergeordnet, und der älteste Oberst des Generalstabes war zugleich Brigadier des Pionnierkorps.

Im Jahre 1843 wurde dieß System gänzlich geändert, wobei man von folgenden Grundsätzen ausging:

1) Der Generalstab, der nach den Ansichten des E. H. Carl's (siehe §. 20) nur für die Leitung im strategisch-taktischen Fache aufgestellt ist, soll mit dem Detail des innern Dienstes und mit der Oekonomie eines Truppenkörpers nichts zu thun haben. Er kann daher, seiner höhern Stellung gemäß, mit den Pionnieren wohl in Bezug ihrer kriegerischen Verwendung wie mit jeder andern Armee-Abtheilung nach den Andeutungen des Feldherrn disponiren, darf aber keineswegs die innern Angelegenheiten des Pionnierkorps als Truppenkörper leiten.

2) Die Brigadiersdienste beziehen sich großentheils auf die Oekonomie-Kontrole; da die Pionniere aber nie vereinigt, sondern bei den einzelnen Armeekorps vertheilt sind, so kann ein im Zentrale aufgestellter Brigadier dieser Verpflichtung keineswegs nachkommen.

Es wurde daher das Pionnierkorps, als Truppe, vom Generalstabe gänzlich getrennt; der Hofkriegsrath übernahm die Inhabersrechte; die betreffenden kommandirenden Generale leiteten das Oekonomische und Juridische bei den ihnen unterstehenden Pionnier-Abtheilungen, und ein in Wien befindlicher General (damals ein Oberst) war, gleichsam als Inspekteur der Pionniere, zur Uiberwachung ihrer Ausbildung und insbesondere ihrer technischen Arbeiten, namentlich des Brückenmateriales, aufgestellt.

Im Kriege hätte dieser Inspekteur seinen Aufenthalt im Operations-Hauptquartiere gehabt, und wäre bestimmt gewesen, wie der

Feld-Artillerie- und der Feld-Genie-Direktor für die Artillerie- und die Genietruppen, so alle technischen Arbeiten der Pionniere, nach den von der Generalstabs-Sektion für das Verschanzungswesen ꝛc. ausgehenden Dispositionen zu leiten, die Pionniere zweckentsprechend zu vertheilen, und einen durch die Pionnier-Reserve auszuführenden großen Brückenschlag, in gleicher Art wie dem Feldartillerie-Direktor die Führung der großen Artillerie-Reserve und dem Feld-Genie-Direktor die Leitung einer wichtigen Belagerung zusteht, persönlich zu überwachen.

Bei diesen Bestimmungen konnte man wenigstens mit Sicherheit darauf rechnen, daß ein aus dem Pionnierkorps selbst hervorgegangener Pionnier-Inspektor mit dem Detail des innern Dienstes und mit den Anordnungen bei den technischen Leistungen mehr vertraut sei, als der jeweilige rangsälteste Oberst des Generalstabes.

§. 633. Nach der gegenwärtigen Organisation ist das Pionnierkorps wieder in allen Beziehungen dem Generalstabe untergeordnet, der jeweilige Generalstabs-Chef ist Inhaber und Gerichtsherr der Truppe, und die Chefs des Generalstabes bei den einzelnen Armeen sind die Brigadiere der bei den betreffenden Armeen eingetheilten Pionniere.

§. 634. Dieser letztern Bestimmung entsprechend ist das Pionnierkorps im Felde in allen Dienstes-Angelegenheiten unmittelbar an den Generalstab gewiesen, und es empfangen die Kommandanten der Pionnier-Abtheilungen sowohl im Armee- als in den Korps-Hauptquartieren die Parole und Befehle nach der im §. 58 angezeigten Weise.

§. 635. Die Pionnier-Reserve, bei einer großen Armee aus wenigstens 6 Kompagnien und 4 Brücken-Equipagen bestehend, wird in der Nähe des Operations-Hauptquartieres untergebracht, und von einem Stabsoffiziere befehliget. *)

§. 636. Die Verwendung und das besondere Verhalten der Pionniere in den einzelnen Kriegslagen wird in dem zweiten Theile dieses Werkes: (Die Unternehmungen der Armee im Felde) en detail geschildert werden, und wir wollen hier nur einige Punkte aus einer vom E. H. Carl im Jahre 1805 erlassenen „Pionnier-Vorschrift" folgen lassen, um das dienstliche Verhalten bei den Pionnier-Arbeiten kennen zu lernen:

1. Der Chef der Pionniere so wie die Kompagnie-Kommandanten haben dafür Sorge zu tragen, daß die Mannschaft stets mit dem nöthigen Schanzzeuge versehen sei.

Das beschädigte Schanzzeug ist sogleich zur Reparatur zu geben, und für das gänzlich unbrauchbar gewordene sind nach eingeholter Passirung neue Sorten zu fassen.

---

*) Siehe die Anmerkung zu §. 616.

2. Damit die Kompagnien aber nicht auf die Reparatur oder den Ersatz zu warten brauchen erhält jede Kompagnie doppeltes Schanzzeug und einen zweispännigen Vorspannswagen zur Fortbringung des Vorrathes.

3. Sowohl bei der Pionnier-Reserve als auch bei jeder Kompagnie ist eine Schmiede-, und Schleiferwerkstätte zu errichten, wo alles Werkzeug reparirt, gestählt und geschliffen werden kann.

4. Der Schanzzeug-Park hat stets neben dem Kriegsbrücken-Park aufzufahren, nur die detaschirten Kompagnien nehmen ihren Schanzzeugwagen sammt Schleifstein mit.

5. Zu beiden Parks wird ein verhältnißmäßiges Wachtquantum gegeben. Den Stabsoffizieren gebührt eine Ehrenwache mit dem Gewehre, den Kompagnie-Kommandanten nur dann, wenn sie detaschirt sind.

6. Der Wach- und der Arbeitsdienst werden gemeinschaftlich verrichtet. Die mit dem Gewehre versehenen Leute beziehen die Wache mit dem Gewehre und die Schanzzeugträger mit dem Säbel; geht es hingegen an eine Arbeit so werden die Gewehre in Pyramiden gesetzt, und die Arbeiter, welche stets mehrere Stücke Schanzzeug tragen, reichen jenen, welche ihre Gewehre abgelegt haben, ein nothwendiges Stück davon.

7. Der Kommandant hat strenge darauf zu wachen, daß der Arbeiterstand in seiner ganzen Stärke erhalten werde, daß also keine Pionniere zu Kanzlei- oder Privatdiensten bei Generälen oder Generalstabs-Offizieren, unter was immer für einen Titel, verwendet werden. Was rechtlich an Kanzlei- und Privatdienern gebührt hat die Stabs-Infanterie zu geben.

8. Wenn eine ganze Kompagnie auf Arbeit geht muß der Hauptmann jedesmal einen Rottenzettel eingeben, oder den Abgang mündlich ausweisen können; denn nur zu oft werden Leute unter dem Titel: Aushilfs- Schuster oder Schneider, Schreiber, Magazineure, Köche u. s. w. zurück gelassen. Auch das Zurücklassen wegen zerrissenen Schuhen ist nicht zu dulden. Der Pionnier- Schuster und Schneider muß immer in der Nacht arbeiten.

9. Um im Hauptquartier, in stehenden Lagern ꝛc. über Aufforderung schnell Hilfe leisten zu können, muß jede Kompagnie ein Kommando von etwa 20 Köpfen in Bereitschaft haben. Sobald eine solche Bereitschaft abmaschirt ist kommandirt der Feldwebl gleich andere 20 Mann.

Wird ein größeres Kommando gefordert, so stoßen mehrere Bereitschaften mit den nöthigen Offizieren zusammen, welche letztere ebenfalls eine Bereitschafts-Tour halten, welche ihnen bei dem Befehlausgeben durch den Adjutanten bekannt gegeben wird.

10. Jede Bereitschaft ist bei der Kompagnie zu visitiren, und eben so vor dem Abmarsche von dem sie befehligenden Offizier oder Unteroffizier.

Nach der Rückkehr ist gleichfalls nachzusehen, und es muß sich der betreffende Arbeits-Kommandant über alles Abgängige ausweisen können.

11. Obgleich derlei Kommanden des Abends wieder einrücken, muß doch die Mannschaft mit Tornister versehen und vollkommen ausgerüstet sein, da man nie weiß, ob nicht die Kompagnie indessen zu marschiren hat.

Ganze Kompagnien nehmen daher auch ihren Schanzzeugwagen und die Kochgeschirre auf Arbeit mit.

12. Dauert ein Kommando länger oder wird ein Bataillon oder eine Kompagnie bleibend zu einem Armeekorps detaschirt, so hat der Kommandant ein Journal über seine Verwendnng zu führen, und den Bericht über die geleisteten Arbeiten dem Pionnier-Kommandanten im Hauptquartiere einzureichen, woselbst dessen Adjutant das Hauptjournal führt.

13. Bekommen Pionniere eine Zulage so erhalten selbe nur jene, welche wirklich arbeiten oder dabei die Aufsicht haben, keineswegs aber die Köche, Schuster, Schneider, Wachen oder sonst im Dienste Stehende.

14. Es ist keine nothwendige Sache bei den Pionnieren, daß sie täglich abkochen; darum haben sie eine höhere Löhnung oder Arbeitszulagen, um auch unregelmäßig leben zu können. Man muß jedoch, wenn es anders sein kann, die Leute in der Menage kochen lassen, und darauf halten, daß in den auf Arbeit mitgebrachten Geschirren entweder im freien Felde oder wenigstens Abends in den Quartieren abgekocht werde.

Die Offiziere dürfen sich nie, um eine Kost zu suchen, von ihren Leuten entfernen, sondern müssen die Beschwerden ihrer Leute in jeder Gelegenheit mit ihnen theilen.

15. Für Pionniere gibt es keine bestimmte Zeit, wenn mit der Arbeit angefangen oder aufgehört — auch keine Regel, wie viel Stunden gearbeitet werden soll. Es kommt hiebei auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Arbeit an. Der Arbeitskommandant bestimmt diese Zeiten mit Rücksicht auf die physischen Kräfte des Mannes.

Wenn dringende Arbeiten vorkommen fordert man selbe Tag und Nacht; nach 24 Stunden ist der Mann aber erschöpft.

Dauert eine derartige Arbeit mehrere Tage, bei der man alle Leute zugleich anstellen kann, so wäre es nachtheilig, die Hälfte derselben bei Tag und die andere Hälfte bei Nacht arbeiten zu lassen, da man am Tage nicht gut schläft und des Nachts nicht gut arbeitet, während die volle Nachtruhe für Alle wieder rüstige Tagsarbeiter hervorruft.

Nur wenn man mehr Leute hat als man anstellen kann ist es vortheilhaft, den Uiberrest des Nachts arbeiten zu lassen.

16. Da die Nachtruhe arbeitskräftig macht, so ist dem Pionnier um so weniger das nächtliche Schwelgen und das Ausbleiben über die Retraitestunde zu gestatten.

17. Wenn ein Pionnier-Kommando auf ein Arbeitsobjekt kömmt, dessen Ausführung einem Generalstabs-, Ingenieur- oder andern Offizier übertragen ist, so steht der Pionnier-Offizier natürlich unter den Befehlen dieses Offiziers, wenn derselbe höher oder älter im Range ist; — wäre dieser aber jünger, so steht er zwar nicht unter dessen Kommando, allein er hat Alles befolgen zu lassen, was dieser in Rücksicht der Arbeit anordnet, da nur er, als Beauftragter, für den Erfolg der Arbeit verantwortlich ist. Er hat ihm also mit Eifer und aller Thätigkeit an die Hand zu gehen, und darf sich nicht etwa mit der Ausflucht „Mich geht die Arbeit nichts an" von der Theilnahme zurückhalten.

18. Müssen die Pionniere Arbeiten unter dem feindlichen Feuer verrichten, so werden sie in der Regel von der Infanterie und andern Truppen protegirt, welche das Feuer des Feindes auf die Arbeitenden zu vermindern oder gar abzuwenden trachten. Im Nothfalle feuern die bewaffneten Pionniere mit, und können bei kleinen Gefechten die Arbeit auch allein unterstützen.

Trifft es sich, das Pionniere in einer Schanze arbeiten, die eben angegriffen wird, so sind sowohl die mit Gewehren bewaffneten, als auch die arbeitenden nur mit Säbeln versehenen Pionniere an der Vertheidigung des Werkes Theil zu nehmen verpflichtet.

19. In Bezug der **Kriegsbrücken** gilt die allgemeine Regel, daß selbe nur für den augenblicklichen schleunigen Bedarf und für den unmittelbar erfolgenden Uibergang der Truppe bestimmt sind. Es muß daher gleich nach ihrer Beendigung daneben eine Landbrücke angefangen, und nach deren Vollendung die Kriegsbrücke wieder aufgepackt und der Truppe nachgeführt werden, woselbst sich der Brückentrain-Kommandant gleich nach dem Einrücken bei dem Kommandanten und dem höchsten Generalstabsoffiziere zu melden hat.

20. Bei jeder geschlagenen Kriegsbrücke sind ein oder zwei Pionniere als Schildwachen aufzustellen, welche Jedermann das schnelle Reiten und Fahren versagen, außer es wäre die Schnelligkeit in einem Gefechte unbedingt nothwendig.

Uiberhaupt ist für die Konservation der kostbaren Brücken jede mögliche Sorge zu tragen.

21. Die Kriegsbrücken halten sich in der Regel hart an der Queue der Kolonne, im Falle sie nicht durch besondern Befehl zur Avantgarde bestimmt sind. Der befehlende Pionnier-Offizier mit seinem Adjutanten (im Falle es ein Stabsoffizier wäre) bleibt aber jedenfalls bei dem Kolonnen- oder Avantgarde-Kommandanten, und nimmt einen berittenen Fuhrwesens-Korporal und nach Umständen

einen berittenen Offizier oder auch einen Unteroffizier zu Fuß zu sich, um die Pionniere holen lassen zu können.

22. Im Gefechte suchen die Kriegsbrücken einen gedeckten Ort, um keine Pferde muthwillig zu verlieren, müssen jedoch durch ausgestellte Ordonnanzen besorgt sein, leicht aufgefunden werden zu können.

23. Werden die Kriegsbrücken nicht benöthiget, so sind sie immer im Parke zu belassen, und es ist ein eigener Offizier als Park-Kommandant zu bestellen, der (wie der Kommandant der Zeugsartillerie) für die Instandhaltung des Brückenmateriales und der sämmtlichen Wägen, so wie für die Reparatur der Schanzzeuge zu sorgen hat.

24. Jedem aus dem Parke abgehenden Brückentrain ist eine Reserveabtheilung von Pionnieren beizugeben, aus welcher, im Falle die eigentlichen Brückenpartheien Leute verlieren sollten, der Ersatz beigestellt wird.

---

§. 637. Bei dem in Beilage III. gegebenen Beispiele der Zusammensetzung eines selbstständigen Armeekorps oder einer Armee von 40000 Streitbaren wurde die Ausrüstung der Pionniere nach dem Standes-Verhältnissen vom Jahre 1843 berechnet, u. z:

Im Operations-Hauptquartiere für die Leitung der Pionnierarbeiten: 1 Major mit einem Adjutanten und 2 Offiziersdienern, und

Bei den Reserve-Anstalten: 2 Brücken-Equipagen mit 230 Mann, 2 2spännigen und 35 4sp. Fuhrwerken, 13 Reit- und 152 Zugpferden, und für andere technische Arbeiten 170 Mann; also im Ganzen an Pionnieren und Fuhrwesen 400 Mann.

Zweiter Abschnitt.

Das Flottillen-Korps.

---

1. Allgemeines.

§. 638. Kriegs-Flottillen dienen dazu, Herr der großen, innerhalb eines Kriegsschauplatzes liegenden Gewässer zu bleiben. Es hat deren von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart immer gegeben. Auf der Donau waren von den Römern eilf Schiffsstationen errichtet; eben so hatten die Ungarn, Serben und Türken ihre Kriegsflotten, die nicht nur in offener Schlacht, sondern auch bei der Einnahme fester Plätze mitwirkten. Die k. k. Regierung sah sich vorzüglich durch den Anwachs der türkischen Donauflotte zu gleichen Anstrengungen genöthiget; es wurde ein eigener Admiral aufgestellt und jedes der Schiffe mit 30 bis 60 Geschützen armirt. Im Jahre 1788 bestand die Donau-Flottille aus Fregatten, Kriegsschaluppen, Kanonierbarken, Lanciera, Cannoniera und schwimmenden Batterien, und die Bemannung aus Matrosen, Artillerie und Infanterie. In den Jahren 1795 und 1799 waren Kriegs-Flottillen auch auf dem Rheine, dem Boden-, Zürcher- und Garda-See in Thätigkeit.

Mit dem Erlöschen der Türkenkriege wurde auch der Donau-Flottille weniger Aufmerksamkeit geschenkt, und es blieb die Organisirung des zum Befahren der untern Donau und der Save im Jahre 1764 errichteten Czaikisten-Grenz-Bataillons, so wie die technische Einrichtung der mit 1 und 3pfündigen und mit Feldgeschützen armirten Tschaiken bis zum Jahre 1848 ohne wesentliche Verbesserung. Die im Jahre 1844 vom Freiherrn von Birago gemachten Vorschläge kamen nicht zur Ausführung.

§. 639. Erst die Kriege im Jahre 1848 und 1849 setzten die Wichtigkeit der Kriegs-Flottillen wieder in das volle Licht; die Dampfboote wurden in dieser Zeit zum ersten Male in Verwendung gebracht, und wir sahen seitdem auf Anordnung Sr. Majestät und unter der umsichtigen Leitung des Herrn Obersten von Mollinary an der Stelle des Czaikisten-Bataillons das im Jahre 1851 neu errichtete Flottillen-Korps mit ganz neuem Materiale ins Leben treten, so daß Oesterreich jetzt 5 selbstständige Kriegsflotten, nämlich

auf der Donau, auf dem Po, dem Garda- und langen See und in den Lagunen von Venedig besitzt. Im Kriege wird außerdem ein Theil der Mannschaft des Flottillen-Korps der Armee beigegeben, um derlei Kriegsflotten auch dort, wo sie nicht bestehen, aber nothwendig sind, aus den vorhandenen Schiffen zusammen zu stellen.

2. Die Organisation.

Die Schiffe.

§. 640. Das Schiffsmaterial zerfällt

1. in die Schiffe mit ihrer Zu- und Ausrüstung, und
2. in die Armirung oder Artillerie.

§. 641. Die Schiffe sind entweder Dampf- oder Schleppschiffe, und letztere bestehen aus Ruder- oder Segelschiffen.

Armirte Schiffe heißen Kriegsschiffe, unarmirte hingegen Transportsboote.

Die Kriegsschiffe bestehen aus Kriegsdampfern und armirten Schleppschiffen. Die Letztern heißen nach ihrer Größe und Armirung Kanonen- oder Raketen-Boote.

§. 642. Eine Kriegs-Flottillen-Division, hauptsächlich für das Gefecht bestimmt, besteht aus einem Dampfer und der für eine selbstständige taktische Verwendung erforderlichen Anzahl Schleppschiffen. Die Stärke einer solchen Division hängt von der Kraft der Dampfer und ihrer Leistungsfähigkeit auf den verschiedenen Gewässern ab, so daß eine Division aus einem Dampfer und bloß einem Schleppschiffe, oder aber, aus einem Dampfer und zehn oder mehr Schleppschiffen bestehen kann.

§. 643. Eine Transports-Flottillen-Devision, hauptsächlich zum Transporte bestimmt, besteht ebenfalls aus einem Dampfer mit den erforderlichen Schleppschiffen.

§. 644. Der Schiffsstand bei allen 5 Flottillen besteht gegenwärtig aus 16 Dampf-, und mehr als 50 Schleppschiffen.

§. 645. Die Armirung eines Kriegsdampfers besteht im Allgemeinen aus:

2 kurzen metallenen 24pfündigen Belagerungs-Kanonen,
2 metallenen 12pfündigen Feld-Kanonen,
2 metallenen 7pfündigen langen Feld-Haubitzen;

jene eines Kanonen-Bootes aus:

2 metallenen 18pfündigen Feld-Kanonen,
2 metallenen 7pfündigen langen Feld-Haubitzen, sodann aus 3 oder mehreren Raketen-Geschützen zum Gebrauche bei Debarkirungen.

Die Flottillen-Truppe.

§. 646. Die zur Besatzung der Flottillen-Schiffe bestimmte Truppe bildet das Flottillen-Korps, und zerfällt in den

Flottillenstab, 7 Feld- und 1 Depot-Kompagnie mit der Gesammtstärke von ungefähr 1200 Köpfen.

Stand des Stabes: 3 Stabsoffiziere, 2 Hauptleute, 7 Oberlieutenants, 3 Lieutenants 1. Kl., 7 Korps-Kadeten, 6 Aerzte, 7 Administrationsbeamte, 1 Rechnungsführer, 5 Furiere, 17 Offiziersdiener — 57.

Stand einer Kompagnie: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Lieutenants (1. und 2. Klasse), 2 Feldwebels, 14 Korporäle, 18 Gefreite, 2 Hornisten, 80 Gemeine, 20 Feuerleute für den Dienst bei den Dampfmaschinen, 4 Offiziersdiener — 150

Die Zahl der Dampfboots-Maschinisten hängt von der Anzahl und Größe der Schiffsmaschinen ab.

§. 647. Die Vertheilung der Mannschaft richtet sich nach dem Schiffsstande der selbstständig aufgestellten Flotten (gegenwärtig 5), deren jede von einem Stabsoffiziere oder Hauptmanne, als Flottillen-Kommandant, befehliget wird.

Ueber sämmtliche Flottillen steht das Flottillen-Ober-Kommando zu Klosterneuburg bei Wien, welches, wie das Pionnier-Korps, dem Generalstabe untergeordnet ist.

3. Der Dienstbetrieb.

§. 648. Die Leitung des Flottillen-Korps geht im Kriege und Frieden vom Generalstabe aus, und weiter durch die im vorstehenden Paragraphe angeführten Behörden.

§. 649. Die Mannschaft muß sowohl im Artillerie- als Matrosendienste ausgebildet sein, und ist, da sie auch auf Patrullirung oder Rekognoszirungen ausgesendet werden kann (sowohl der Unteroffizier als Gemeine) mit Kammerbüchsen und Haubajonnet bewaffnet; die Feuerleute hingegen haben nur den Matrosensäbel.

§. 650. Die Rechnungslegung und Verwaltung des Flottillen-Materiales wird wie in der Geniebranche (§. 587, 596 u. s. f.) nicht durch Offiziere, sondern durch eigene Beamte besorgt.

§. 651. Um im Frieden die Erhaltungskosten des werthvollen Flottillen-Materiales möglichst herabzusetzen, werden die Dampf- und Schleppschiffe zum Transport von Personen und Waaren verwendet. Durch die Donau-Flottille werden jedoch nur Truppen und ärarische Güter verführt, während die Flottillen in Italien auf den von ihnen befahrenen Gewässern den ganzen öffentlichen Verkehr mit dem besten Erfolge besorgen.

VIII. HAUPTSTÜCK.

Das Armee Fuhr- und Packwesen.

Allgemeines.

§. 652. Die Organisation des Fuhr- und Packwesens ist eine der schwierigsten der ganzen Militär-Verwaltung.

Die Bedürfnisse und nothwendigen Vorräthe für eine Armee an Munition, Naturalien, Furage, Montur- und Rüstungssorten, Feldrequisiten, Kochgeschirren und Backöfen, Spitals-Einrichtungen und Sanitätswägen, Kanzlei-Requisiten, Brücken-Material, für Zeugs-Werkstätten u. s. w. steigen zu so enormer Höhe, daß im Durchschnitte auf jede 100 Mann der Armee 2 Fuhrwerke und (mit der Artillerie-Bespannung) bei 12 Zug- und Packpferde und 10 Mann des Militär-Fuhrwesens kommen, wobei die bei den Armee-Reserven verwendeten Landesfuhrwerke nicht eingerechnet sind.

Eine Armee von 300000 Mann braucht also einen Militär Fuhrwesensstand von nahe an 9000 Wägen, 38000 Zug- und Pack pferden, und 30000 Mann.

Ein so bedeutender Stand kann nicht fortwährend erhalten werden. Treten Friedens-Verhältnisse ein, so wird am entbehrlichen Fuhrwesen am meisten gespart; man gibt die auf den Kriegsstand vorhandenen Fuhrwerke zur Aufbewahrung in die Depots, verkauft die Pferde und entläßt die Mannschaft; nur ein kleiner Theil der Artillerie-Bespannung und die nothwendigsten Friedens-Transports-Divisionen bleiben aufrecht. Bei einem ausbrechenden Kriege aber ruft Alles wieder nach seinen Fuhrwerken und Packpferden, Alles will zugleich und Jeder will zuerst ausgerüstet sein, denn ohne Pferde und Wärter ist es unmöglich sich mobil zu machen. In diesen Ver-

hältnissen, und namentlich in der großen Standesverschiedenheit in Friedens= und Kriegszeiten, und in der Nothwendigkeit den Uebergang in den Kriegsstand so schnell als möglich zu bewerkstelligen, liegt die große Schwierigkeit für die Organisation des Militär=Fuhrwesens.

Mehr als bei jeder andern Branche ist es daher nothwendig, hier schon im Frieden vorzudenken, woher aller Ersatz an Wägen, Pferden und Mannschaft für den Kriegsbedarf zu nehmen sei.

Die Generalstabs=Offiziere haben bei den Dispositionen im Kriege so vielmals die Erfahrung gemacht, daß die Verfügungen über die fechtenden Truppen ein Leichtes seien; wohin aber jedesmal mit dem ungeheuer ausgedehnten Fuhrwesen? besonders in Ober=Italien, wo die Bewegungen bei der eigenen Kulturart auf schmale Linien beschränkt sind.

Die Vereinfachung der Trains ist daher eine Grundbedingung für eine zweckmäßige Heeres=Organisation, und es kann folgerecht an eine Organisirung und Standesfeststellung für das Armee=Fuhrwesen nicht gedacht werden, bevor nicht der geringste Bedarf an Fuhrwerken, Pferden und Furage zuverlässig ermittelt ist. Diese Frage wurde bis jetzt nie gestellt, man nahm vielmehr bei allen Organisirungs=Vorschlägen die sogenannten alten Gebühren und Gebrauch und Herkommen zur Grundlage des Bedarfs=Ausmaßes. So geschah es bei dem Entwurfe des Fuhrwesen=Reglements vom Jahre 1782 und allen spätern Entwürfen. Vorzüglich beruhte das Furageausmaß auf der Traktaments=Vorschrift vom vorigen Jahrhunderte, und diese wieder auf den mittelalterlichen Einrichtungen, wo noch jeder General, Verpflegsverwalter u. s. w. seinen eigenen Hausstaat sammt Küche u. dgl. mitführte. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn wir bei solchen Grundlagen noch heutigen Tages die Bezugsberechtigung an Furage in natura so hoch angeschlagen sehen, und dann in Verlegenheit gerathen, wo dieß alles aufzutreiben und hinzustellen sei. Nicht minder verschwenderisch ist das Ausmaß an Dienstwägen und Pferden, wobei immer nur zu bedenken wäre, daß auch die Pferde an den unumgänglich nöthigen Wägen für ihre Ernährung wieder einen bedeutenden Train zur Furage Zufuhr nothwendig haben. Jedenfalls ist ein Fuhrwesensstand, der nach der bisherigen Berechnungsweise für eine Armee von 500000 Mann — ohne Batterie-Bespannung, ohne das Landes=Fuhrwesen, und ohne die eigenen Pferde und Wägen der Generäle, Offiziere und Beamten — ungefähr auf 40000 Mann und 60000 Pferde zu stehen käme, für die gegenwärtige mobile Kriegsführungsweise viel zu hoch.

Hatte man durch die hohen Ansätze der Furage=Portionen die löbliche Absicht, den Offizieren und Beamten eine Art erhöhter Kriegsgebühr zukommen zu lassen, so wäre dieß viel einfacher durch direkte Geld=

ansätze zu erreichen gewesen, sobald es aber im Gesetze heißt, der Ober-Kriegskommissär braucht von seinen 10 Pferde-Portionen nur 4 zu reluiren, und kann 6 in natura fassen, so müßten wohl auch die Vorräthe beigeschafft werden. Wohin aber mit den Trains im Kriege, wenn die Zahl der Pferdportionen nach diesem Ausmaße bloß für die Partheien (ohne Stabstruppen) in jedem Korps-Hauptquartiere (wie die Beilage III. zeigt) über 500 beträgt, und Jeder mit der entsprechenden Zahl von Pferden und Wägen daher käme. Es wären dieß mehr als orientalische oder mittelalterliche Lagerzüge, und es geht wohl daraus hervor, wie nothwendig es für die möglichst einfache Organisirung sowohl des Fuhrwesens als der Verpflegsbranche sei, nicht nur das Fuhr- und Packwesen der Truppen im Allgemeinen, sondern auch die Feldbagage der Generäle, Offiziere und Beamten nach dem Gewichte gesetzlich auf das Mindeste zu beschränken.

§. 654. Nach der Feststellung der zu verladenden Menge käme die Art der Verladung zu berücksichtigen. In Oesterreich waren bisher weder die Fuhrwerke noch die Art der Verladung auf Raumgewinn berechnet. Man hatte außer den verschiedenen Artillerie- und Pionnier-Fuhrwerken noch 10 Wagengattungen und im Ganzen 19 Arten von Pferdegeschirre im Gebrauche. Die Wägen zeigten sich mit hölzernen Achsen, schmalem Geleise, mit schmalen Radfelgen, großer Wendung u. s. w. unvortheilhaft gebaut; die zweispännigen Wägen betrugen von der Gesammtzahl 43 Prozent, also fast die Hälfte, und waren mit den 4spännigen vollkommen gleich konstruirt (nur unbedeutend leichter). Also welche Masse todter Last, und welche Raumverschwendung, da auf einen Vierspänner bei halber Ausdehnung mehr als das Doppelte geladen werden kann.

In der Artillerie hat man demnach die zweispännigen Fuhrwerke bereits gänzlich abgeschafft, und auch im Fuhrwesen ist eine Reform der Wägen im Zuge. Es dürften aber auch die Gewichtsbestimmungen und die Pferdekraft einer veränderten Kombination unterzogen werden, da die jetzigen Ladungen für Dienstpferde mit mit 8, 16 und 22 Zentner bei 2, 4 und 6spännigen Wägen jedenfalls zu geringe angenommen sind, und es nur bei Anwendung stärkerer Pferde und bei thunlichster Konzentrirung der Lasten möglich wird, die Zahl der Wägen, mithin die Ausdehnung der Trains auf das Geringste zu beschränken.

§. 655. In wieferne auch das Volumen der Ladungen durch Anwendung von Heupressen, den Gebrauch der Getreidesteine u. s. w. beschränkt werden könnte, muß späteren Erfahrungen überlassen bleiben. Jedenfalls wären derartige Umstaltungen ein großer Gewinn für die Kriegskunst.

§. 656. In Betreff der inneren Gliederung des Militär-Fuhrwesens wäre im Auge zu behalten, daß das Fuhrwesen, nach-

dem es die Fahrzeuge selbst erzeugen und für die Ausrüstungen großentheils in Verwahrung behalten muß, eigentlich zu den technischen Truppen gehört, und in dieser Eigenschaft, analog der Artillerie, ganz nach den in §. 321 u. s. f. aufgestellten Grundsätzen organisirt sein mußte, nämlich abgetheilt:

1. In eine ausübende (Fahr-) Abtheilung.

2. In eine technische (Zeugs-) Abtheilung, und

3. In eine verwaltende (Zeugsverwaltungs- und Ausrüstungs-) Abtheilung.

Diese Dreitheilung, wie sie gegenwärtig bei der österreichischen Artillerie so rationell durchgeführt ist, bildet die allein richtige Grundlage für technische Truppenkörper, indem durch sie allein die Hauptthätigkeiten strenge geschieden, und in allen Stufenfolgen in Einklang gebracht werden können. Es wären daher in Uebereinstimmung mit der Artillerie-Organisation für den Kriegsbedarf außer den Fahr-Abtheilungen noch aufzustellen:

Bei den Armee-Reserven: eine mobile Abtheilung des technischen Fuhrwesens, und eine mobile Abtheilung des Verwaltungs-Fuhrwesens.

Ein Armee-Fuhrwesens-Direktor und die Korps-Fuhrwesens-Direktoren.

Die General-Fuhrwesens-Direktion im Kriegsministerium.

Das Fuhrwesens-Korps-Kommando, als Mittelglied zwischen dem jetzigen Fuhrwesens-Departement im Kriegsministerium und der eigentlichen Fuhrwesenstruppe, erscheint überflüßig. Auch könnten die vielen sogenannten Respizirungs-Kommanden bei einer zweckmäßigen Organisirung des Verwaltungs-Fuhrwesens und sonst eingeleiteter Beaufsichtigung füglich eingehen. Jedenfalls aber dürften die altherkömmlichen bedeutungslosen Namen, wie Fuhrwesens-Landes-Posto-Kommando u. s. w. wegfallen.

§. 657. Bei dem Uebergange der Funktionen des Korps-Kommando's an das Kriegsministerium wäre jedoch der allgemeine Grundsatz festzuhalten, daß von der Zentralleitung stets nur allgemeine Dispositionen ausgehen dürfen, während die Detailverfügungen den leitenden Unterbehörden zustehen. Zur schnellen Verständigung gehören aber zwei Dinge 1. bestimmte Normen in möglichst allgemeinen Verhältnißzahlen, um sich im Drang der Umstände nicht erst die einzelnen Stände und Bedürfnisse vorrechnen zu müssen, und 2. eine genaue und im Frieden stets evident gehaltene Nachweisung, wo die nach ihrem Bedarf und Verwendungsart möglichst zusammengehaltenen Vorräthe zu finden sind, und das sonst Nöthige aufgetrieben werden kann.

§. 658. In Bezug der Verwendung zerfällt das Fuhrwesen

1. In ein Truppen-Fuhrwesen, welches den mobilen Truppenkörpern unmittelbar folgt.

2. In das Armee-Reserve-Fuhrwesen bei den Korps- und Armee-Reserve-Anstalten, und insbesondere bei solchen Körpern, wie bei den Munitions-Reserven, den Kriegsbrücken, dem Sanitätswesen, den Feldbacköfen u. s. w. wo strenge Ordnung nöthig ist, und

3. in Landesfuhrwerke (Requisitions-Fuhrwesen) bei den letzten weit aus dem Gefechtsbereiche stehenden Armee-Reserven, und zur Aushilfe und zu Zufuhren bei den näheren Reserve-Abtheilungen.

Wir wollen nun die Verschiedenartigkeit in der Organisation dieser Theile näher in's Auge fassen, müssen uns aber hiebei — da die Umstaltung des Fuhrwesens in der österreichischen Armee noch nicht erfolgt ist, — auf die Andeutung der ältern Verhältnisse und einige Beisätze beschränken.

Das Truppen Fuhr- und Packwesen.

§. 659. Das Ausmaß war bis jetzt folgendes:

Packpferde hatte jede Kompagnie oder Eskadron zwei, nämlich zur Fortbringung der Kochgeschirre und der sonstigen Requisiten. Außerdem jedes Bataillon eines, und jeder Regimentsstab zwei Packpferde en Reserve.

An Fuhrwerken: für jede zwei Kompagnien oder Eskadronen ein vierspänniger Proviantwagen.

Für jeden Bataillonsstab ein zweispänniger Requisitenwagen und eine vierspännige Feldschmiede.

Für jeden Regimentsstab ein vierspänniger Kasse- oder Deckelwagen, ein zweispänniger Sanitätswagen und eine vierspännige Feldschmiede.

Den Batterien- und Brücken-Equipagen sind eigene Bagagewägen beigegeben.

§. 660. Dieses Fuhr- und Packwesen bildet einen integrirenden Theil der Truppenkörper, und bleibt mit demselben im Krieg und Frieden untrennbar verbunden.

Ein eigener Offizier, der sogenannte Proviantoffizier, leitet dasselbe, und hat einen eigenen Wagenmeister zugewiesen.

Das Material bleibt auch im Frieden bei jedem Truppenkörper deponirt, um es bei einem Marschbefehle gleich an der Hand zu haben.

§. 661. Die Packer oder sogenannten Kissenmacher, die im Kissenstopfen, Sattelrichten, Packen u. s. w. Unterricht erhalten, werden von dem Truppenkörper selbst beigestellt, und jede Kompagnie hat außerdem für zwei Reservepacker zu sorgen.

§. 662. Erfolgt die Kriegsausrüstung so besorgt sich auch jeder Truppenkörper selbst die Fahrgemeinen, Unteroffiziere und die Pack- und Zugpferde. Hiezu wird dem Proviantoffizier, der selbst Pferde-

kenner sein soll, ein kriegs-kommissariatischer Beamter und ein tüchtiger Offizier der Kavallerie oder der Remontirungs-Branche nebst Schmied und Furier beigegeben, und es erfolgt der Ankauf und die Assentirung der Pferde in dem eigens hiezu vorgezeichneten Landesbezirke nach den hiefür bestehenden, im §. 210 u. s. f. der 6. Abtheilung dieses Werkes ausführlich beschriebenen Verhaltungsregeln. Die nöthige Mannschaft wird vom Konskriptions-Revisor in Bereitschaft gehalten, und erhält gleich vom Regimente aus die Montur, die der Proviantoffizier auf den Assentplatz mitbringt.

So war es wenigstens nach der im Jahre 1808 unter dem E. H. Karl hinausgegebenen Instruktion. Der Proviantoffizier betheiligte sich selbst an der Beischaffung der Pferde, er suchte im Interesse des Regimentes das Beste, und dem eigentlichen Fuhrwesenskorps war im Drange der Ausrüstungsgeschäfte eine große Last genommen, da die Zahl der für die Infanterie und Kavallerie beizustellenden Zug- und Packpferde sich gegenwärtig auf beinahe 10.000 Stück beläuft, die nebst der hiezu entsprechenden Zahl von Fuhrwesens-Mannschaft in kleinen Parthien viel leichter aufzubringen sind.

Das Truppen- Fuhr- und Packwesen war daher (mit Ausnahme der vom Fuhrwesenskorps beizustellenden Fuhrwerke) ganz selbstständig, und die Ausrüstung konnte sicherer und schneller vor sich gehen.

Erst später wurde von diesem einfachen Verfahren wieder abgegangen. Die Fuhrwesens-Landes-Posto-Kommanden besorgten auch die Ausrüstungen für die Infanterie und Kavallerie. Tausende von Pferden kamen auf einen Fleck zusammen, die Mannschaft aus allen Ländern herangezogen traf oft später ein, die Pferde blieben ohne ordentliche Pflege, und mußten so wie die Mannschaft erst für das Fuhrwesenskorps assentirt, und gleich wieder mit weitläufigen Schreibereien zur Infanterie oder Kavallerie transferirt werden. Vollends aber fehlte es an Chargen; — lauter Erschwernisse, die in früherer Zeit nicht vorhanden waren.

§. 663. Von den Offizieren hatte im vorigen Jahrhunderte jeder sein eigenes Packpferd für die Bagage und die meisten auch ihr Reitpferd E. H. Karl änderte die Sache. Kein Infanterie-Offizier durfte in der Nähe des Feindes ein Reitpferd haben, und die ganze Bagage des Offiziers wurde auf 52 Pfund 24 Loth (im Maximum 75 Pfund) beschränkt, die er in ein Felleisen und in einen leichten Mantelsack zu vertheilen hatte, von welchen das erstere bei der Kompagnie-Bagage zurück blieb, während der Diener den Mantelsack bei sich behalten mußte. Für das Fortschaffen der Zelte und der Felleisen waren für die 4 Offiziere einer Kompagnie nur 2 Packpferde bemessen. Auch der Hauptmann durfte kein Fuhrwerk halten; nur den Stabsoffizieren war dieses erlaubt. Die Offiziere der Kavallerie erhielten keine Packpferde.

Jedem Offiziere war genau vorgezeichnet, wie viel Equipirungsstücke er am Leibe, im Felleisen und im Mantelsacke haben soll.

In auswärtigen Heeren ist das Ausmaß an Bagage, wie es auch nothwendig ist, auf das Geringste, z. B. für einen subalternen Offizier auf 40 Pfunde, und selbst für einen Regiments-Kommandanten nur auf 75 Pfund festgesetzt. In Oesterreich fehlen noch die betreffenden Bestimmungen, und man scheint sich auch bei den neueren Verfügungen immer noch nicht von den alten Gebührs-Grundlagen trennen zu können, denn bei jeder Batterie, jeder Brücken-Equipage und jeder Fuhrwesens-Division erscheint immer noch ein eigener Offiziers-Bagagewagen. Einmal, zweimal oder viermal 50 Pfund scheinen aber für den leichtesten Wagen, der immer noch 10 Zentner fassen kann, zu wenig. Als gewöhnliche Ausflucht hört man „wir brauchen Raum für die Kanzlei.“ Bei den Armeen des deutschen Bundes sind aber für die Dienstpapiere einer ganzen Regimentskanzlei nur 45 Pfund bemessen, und man braucht auch bei geordneten Dienstvorschriften nicht mehr. In der badischen Armee haben alle Offiziere eines Bataillons nur einen Bagagewagen, der nebstbei das Gepäck des Stabsoffiziers und Adjutanten, die Bataillonskanzlei und das Gepäck von 6 Feldwebels aufnehmen muß.

In jedem Paragraphe möchten wir es daher wiederholen, daß die alten Grundlagen nicht mehr taugen, und daß es bei der jetzigen mobilen Kriegsführungsweise, wo die Truppen auf den Eisenbahnen hin und hergeworfen werden, in Bezug der Trains hauptsächlich auf Raumgewinnung und Verminderung der Wagenzahl ankömmt.

§. 664. Die Offiziere sollen schon in Friedenszeit mit den Kriegsausrüstungs-Stücken versehen sein, um bei schnellen Aufbrüchen gleich Alles bei der Hand zu haben. Früher dachte man nur auf Geldrückklasse, und bei einem schnellen Aufbruche konnte nicht Alles zugleich bedient sein.

Eine Schwierigkeit mit der Offiziers-Bagage bleibt immer die Theilung. Es müssen mehrere zusammen ein Packpferd oder Viele zusammen einen Wagen haben; trennen sich nun die Offiziere durch Detaschirungen, durch abseitige Einquartierungen auf Märschen u. s. w. so weiß man nicht, mit wem das Pferd oder der Wagen gehen soll? Es schien demnach vortheilhaft das Felleisen, wie es die reichern Handwerksburschen haben, zum Tragen und Fahren (mit einem Rädchen) einzurichten, damit es der Diener in Trennungsfällen und selbst in unwegsamen Gegenden auch selbstständig tragen oder wechselweise führen könne.

§. 665. So wie die Truppen bilden auch die Hauptquartiere einen eigenen Armeekörper, deren Individuen in ihrer Bagage beschränkt werden müssen. In Oesterreich war aber statt einer Beschränkung stets Ueberfluß mit Beeinträchtigung der Mobilität.

In dem Generals-Reglement von 1769 hieß es: daß Jeder

nach Verhältniß seines Karakters und nach Maß der ihm in Natura bewilligten Pferde-Portionen durchgehends Reit- und Tragthiere oder zum Theil Zugvieh zu halten, und letzteres in Wägen oder Kaleschen einzuspannen ermächtiget sei. Wie waren aber diese Furage-Portionen in Natura täglich bemessen? z. B. folgende:

In den Jahren	1769	1785	1851
Für einen Feldmarschall	54	36	24
Feldzeugmeister	44	24	18
Feldmarschallieutenant	24	18	12
Feldmarschallieutenant im Generalstabe .	48	18	12
Generalmajor	18	14	12
Generalmajor im Generalstabe . . .	36	14	12
Oberst im Generalstabe	14	10	7
Brigade-Adjutant (Infanterie Lieutenant)	4	4	4
Oberkriegs-Kommissär seit dem Jahre 1749	6	6	6
Ober Verpflegsverw. „ „ „ 1809	—	—	6
Feldkriegskanzlist „ „ „ 1803	—	—	2
Kanzleidiener „ „ „ 1803	—	—	1

Wäre aber ein Brigadier nicht mehr als hinreichend ausgerüstet mit 4 Reitpferden (eines für den Reitknecht) einen zweispännigen Bagagewagen und einer zweispännigen Kalesche? Braucht ein Kriegskommissär für sich allein mehr als eine zweispännige Reisekalesche? Hat jeder Kanzleidiener einen Einspänner oder ein Packpferd nöthig?

Die Bagage des Adjutanten sollte, nach gesetzlicher Bestimmung, immer auf dem Bagagewagen des Generalen untergebracht werden.

Im Generals-Reglement heißt es freilich: daß der kommandirende General das Mitführen der Bagagewägen und Kaleschen nach Umständen beschränken oder gar verbieten könne, und daß die Generäle und Beamten die Zahl ihrer Wägen und Pferde vor dem Aufbruche ins Feld in einer eigenen Eingabe bekannt geben müssen. Zu was aber die Regel zur Ausnahme machen, und erst unmittelbar vor dem Ausmarsche — wo so viel Anderes zu besorgen ist — in Verhandlungen und Berathungen über die Bagageordnung treten? Bei einem gesetzlichen Minimum braucht es keiner weiteren Erörterungen.

Das Armee-Reserve-Fuhrwesen.

§. 666. Das bei den Korps- und Armee-Reserven in Verwendung stehende Militär-Fuhrwesen zerfällt nach der Art der Verwendung in folgende Theile, die bis jetzt nach Zahl und Stand für eine Armee von 300.000 Mann wie folgt bemessen waren:

		Mann	Pferd.
54	Artillerie-Reserve-Bespannungs-Divisionen á	87	142
3	Raketen „ „ „ „	91	151

			Mann.	Pferd.
24	Kriegsbrücken Bespannungs-Divisionen	à	63	96
82	sechsspännige Backöfen Züge	„	3	6
9	Sanitäts-Divisionen	„	81	119
18	Feldspitals- Apotheken-Bespannungen	„	11	19
3	Bespannungen für bewegliche Feldapoth.	„	13	23
3	Kasse- und Kanzlei Bespannungs-Divis.	„	125	211
39	Kriegstransports-Divisionen	„	138	219
3	Prozento-Divisionen	„	269	407
3	Bespannung. f. Armee Besp. Kommand.	„	13	5
27	„ „ Respizirungs-Kommand.	„	8	5

§. 667. Die Vertheilung dieser Abtheilungen bei den einzelnen Reserve-Truppen ist aus den Beilagen I und II zu ersehen.

§. 668. Das Wesen der Artillerie-Reserve-Bespannung wurde bereits in den §§. 386 bis 425 und 429 bis 541 ausführlich besprochen. Eben so geschieht der übrigen Abtheilungen an andern Stellen Erwähnung, nämlich der Kriegsbrücken-Bespannungen in dem Hauptstücke „das Pionnierkorps" der Sanitäts-Divisionen in dem Hauptstücke, „das Sanitätswesen" u. s. w. Hier sei im Allgemeinen nur folgendes bemerkt: Uebersehbarkeit und Untrennbarkeit sind die Grundbedingungen, wenn eine Division unter einem verantwortlichen Befehlshaber stehen soll. Mehr als 120 Pferde sollten einem Kommandanten nie unterstellt werden, und da auch bei diesem Stande immer noch Trennungen vorkommen, und es überhaupt grundsätzlich nie einen Kommandanten ohne Stellvertreter geben soll, so dürften bei jeder Division zwei Offiziere in Verwendung kommen. In Oesterreich, wo bis jetzt bei einer Division, wenn sie auch mehr als 200 Pferde zählte, immer nur ein Offizier eingetheilt war, hatte derselbe, namentlich da sich Trennungen so schwerfälliger Wagenmassen oft ereigneten, einen schweren Stand.

Bei den Prozenten-Divisionen, die einen Rittmeister zum Kommandanten, dafür aber einen Stand von mehr als 400 Pferden hatten, wo noch im Laufe des Feldzuges Tausende von Pferden zuwuchsen und wieder abgegeben wurden, konnten eben so wenig zwei Offiziere genügen. Man ist demnach gegenwärtig damit beschäftigt den Stand der Divisionen wie überhaupt das ganze Fuhr- und Packwesen zu reguliren.

§. 669. Sechs Divisionen im Durchschnitte unterstanden zur Beaufsichtung (ohne Rechnungsgeschäft) einem respizirenden Rittmeister.

Ueber diesen waren im Kriege die Armee-Bespannungs-Kommandanten, im Frieden die Landes-Posto-Kommanden aufgestellt.

§. 670. Die technischen Arbeiten so wie die Verwaltung des Materiales waren bis jetzt mit dem mobilen Fuhrwesen verbunden. Es gab 10 Material-Depots, und zwar 2 in

Oesterreich, 2 in Böhmen, und je 1 in Ungarn, Siebenbürgen, Steiermark, Mähren, Galizien und im lomb. venetianischen Königreiche. Mit jedem Depot waren die nöthigen Schmiede-, Sattler- und Wagner-Werkstätten zur Erzeugung der Fuhrwerke und der Pferdegeschirre verbunden. Erzeugung und Verwaltung waren daher in einer Hand, und zwar unter der Leitung mobiler Offiziere. Wie gut könnte aber ein Offizier immer noch im technischen oder bei der Verwaltung verwendet werden, der bei sonstiger Thatkraft die Eigenschaft eines mobilen Reiters nicht mehr besitzt.

Die Vorräthe in den Depots waren, mit Inbegriff der Batterie-Ausrüstungen, für den Bedarf von 300.000 Mann und eine entsprechende Reserve berechnet. Da aber in neuester Zeit die Batterie-Ausrüstungen von der Zeugsartillerie unmittelbar besorgt werden, so vereinfacht sich in Zukunft das Ausrüstungsgeschäft für das Fuhrwesen, und in den Depots bleibt Raum für die eigentliche Fuhrwesens-Ausrüstung auf einen höhern Armeestand.

Die Ordnung des Materiales in den Depots war natürlich sortenweis; aber auch die Ausweise waren sortenweis geordnet. Es hieß nicht: in diesem oder jenem Lande ist das komplete Material für so viel Munitions-Reserve-Divisionen, Kriegstransports-Divisionen, Sanitäts-Divisionen u. s. w. vorhanden, sondern nur hier sind so viel Gattungen Wägen, Geschirre u. s. w. Nie war an ein und demselben Orte die klomplete Ausrüstung für irgend eine Fuhrwesens-Division beisammen gelegen. Eine im Böhmen auszurüstende Division z. B. mußte den Sattel für den Stangenreiter aus dem Fuhrwesens-Material-Depot zu Moldauthein, und den Sattel für den daneben reitenden Fuhrwesens-Unteroffizier aus der Monturs-Kommission zu Prag holen. — Auch diese Verhältnisse unterliegen gegenwärtig einer Aenderung.

§. 671. Die Beischaffung der Pferde war bis jetzt Sache der sogenannten Fuhrwesens- Landes- Posto-Kommanden mit welchen auch die Rechnungskanzleien verbunden standen. Es waren deren 7 in der Monarchie vertheilt. Was nicht durch die Abgabe von den Kavallerie-Regimentern bedeckt, oder durch die Abtheilungen der Remontirungsbranche beigebracht war, mußte von den Landes-Posto-Kommanden angekauft werden. Die Eisenbahnen hatten aber in der letzten Zeit veränderte Verhältnisse hervorgerufen. An Zentralpunkten, wie z. B. Wien, war ein großer Zusammenfluß von Pferden, und das Fuhrwesen hatte unter Einem für die Regimenter, die Artillerie und die Kavallerie mit eingekauft. Es tritt daher die Frage ein, wer unter ähnlichen Verhältnissen in Zukunft den Einkauf zu besorgen hätte? Wird die Artillerie sich ihre Pferde selbst besorgen? Wir hielten dafür, an den geeigneten Orten gemischte Assentirungs-Kommissionen, aus erprobten Pferdekennern zusammengesetzt, unter der Leitung des General-Remontirungs-Inspektors

aufzustellen, und das Fuhrwesen von hier aus, gleich den andern Waffen, mit den nöthigen Pferden zu betheilen. Die Pferde für das Fuhr- und Packwesen der Regimenter hingegen dürften, wie es vor Zeiten war, von denselben selbst besorgt werden. Jedenfalls hätte jede Branche die erforderliche Mannschaft beizustellen und mit dem Nöthigen versehen auf die Pferde Assentplätze zu senden.

Auf diese Weise bliebe den Fuhrwesens-Posto-Kommanden hinreichende Zeit zur Bewerkstelligung der eigentlichen Ausrüstung, und es stimmt überhaupt mehr mit den Verwaltungsgrundsätzen überein, wenn eine rechnungsführende und kontrolirende Behörde nicht selbstständig mit Geld und Einkäufen zu thun hat.

§. 672. Was die schnelle Ausrüstung der Batterien mit bereits eingeübten Pferden betrifft, verweisen wir auf die im §. 323 unter b ausgesprochene Ansicht.

Eine Beschleunigung in der weitern Beistellung bereits eingeführter Zugpferde könnte dadurch erzielt werden, wenn man die sämmtlichen Postmeister gesetzlich verhalten würde, bei einem ausbrechenden Kriege, je zwei taugliche Zugpferde sammt Mann (der schon im Frieden daselbst beurlaubt geführt werden könnte) gegen nachträgliche Vergütung an gewisse Orte mit möglichster Beschleunigung abzustellen. Da die Postmeistersstellen ohnedieß vom Staate verliehen werden, so würde es nicht schwer fallen, die Verpflichtung an die Verleihung zu binden. Eben so wenig dürfte man über die Anregung oder Strafe für befriedigende oder schlechte Lieferung verlegen sein.

§. 673. Bezüglich des Personalstandes wären zwei Sachen zu berücksichtigen: der Friedensstand und die Ausbildung des Nachwuchses an Chargen für den Kriegsbedarf.

Nach der bisherigen Berechnungsweise betrug der Stand des Fuhrwesens, die Batterie-Bespannung mitbegriffen, 10 Prozent des gesammten Armee Truppenstandes, nämlich der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und der technischen Korps; — und ohne Batterie-Bespannung, jedoch mit Inbegriff der Artillerie-Munitions-Reserven, so wie eines Belagerungstrains und der nöthigen Positions-Batterie-Bespannung, etwas weniges über 6 Prozent.

Das Verhältniß der Chargen in Prozenten des ganzen Fuhrwesens-Standes war folgendes: 1.6 % Offiziere, 10 % Unteroffiziere 88.4 % Gemeine. Nimmt man aber zu den Divisionen 2 Offiziere, so würden dieselben auf 2.6 Prozent steigen, so daß, wie bei der Kavallerie und Artillerie 12 % auf den Chargenstand und 88. % auf den Stand der Gemeinen kämen.

Bei den Gemeinen ist aber noch ein Unterschied zwischen den Nicht-Stangenreitern und den geschickter sein sollenden Stangenreitern zu machen. Namentlich müssen die Stangenreiter bei jenen Divisionen, welche im taktischen Verbande stehen, wie bei den Ar-

tillerie-Reserven, Brücken-Equipagen und Sanitäts-Divisionen vorgebildete Leute sein. Die Zahl derselben beläuft sich auf 18 Prozent des Gesammtstandes. Der Stand zerfällt demnach in 12 % Chargen, 18 % Stangenreiter im taktischen Verbande, 20 % Stangenreiter des Transports-Fuhrwesen, und 50 % Gemeine, welche keiner besonderen Vorbildung bedürfen, wonach schon im Frieden 50, oder wenigstens 30 Prozent des Kriegsstandes vorgebildet werden müssen.

§. 674. Die Vollzähligerhaltung von 30 % ausgebildeten Fuhrwesens-Soldaten ist aber bei achtjähriger Kapitulation und 2 Reservejahren möglich, 1) wenn in Oesterreich der effektive Friedensstand des Fuhrwesens auf 2000 Mann festgestellt wird; 2.) wenn jeder Mann 2 Jahre unausgesetzt dient und dann beurlaubt wird, und 3.) wenn der Wechsel derart Statt findet, daß jährlich die Hälfte, das sind 1000 Mann in den Urlaubsstand übertreten und durch 1000 Rekruten ersetzt werden; — denn nach 8 Jahren gibt es 2000 Dienende, 7000 Urlauber und 2000 Reservemänner, mithin 11000 ausgebildete Mann, oder ungefähr 30 Prozente des Kriegsbedarfes, die wirklich hinreichen dürften, da bei den auszubildenden Stangenreitern auch die für die rückwärtigen Artillerie-Reserve-Divisionen mit in Rechnung gezogen wurden, die doch eigentlich keiner weitern Vorbildung als die Stangenreiter der gewöhnlichen Transports-Divisionen bedürfen.

Hiebei bliebe der Friedensstand des Fuhrwesens auf den 18. Theil des Kriegsstandes reduzirt.

§. 675. Eine besondere Berücksichtigung erfordert die Ausbildung der Offiziere, Unteroffiziere und des Rechnungspersonales. Hiezu gehören eigene Lehranstalten mit einem derartigen Wechsel der Lernenden, daß schon in Friedenszeit die volle Zahl der für den Kriegsstand nöthigen Chargen vorhanden sei, was aber nur dann zu erzielen ist, wenn auch die Unteroffiziere mit in den Urlauberstand gezogen werden.

Daß das Rechnungspersonale ebenfalls für den Kriegsstand vollzählig vorgebildet sein müsse, ist um so natürlicher, da das Rechnungswesen bei dem vielfältigen Materiale und dem großen Mannschafts- und Pferdestand immerhin komplizirt genug ist, und ohne Nachtheil für das Aerar oder einer Beeinträchtigung des Divisions-Kommandanten nicht leicht Neulingen übertragen werden kann.

In gleicher Art wäre daran zu denken, die nöthige Zahl Schmiede, Wagner und Sattler für den Kriegsbedarf vorzubilden, was theils bei den Friedens-Divisionen, theils im Zeugs-Fuhrwesen durch einen entsprechenden Wechsel bewerkstelliget werden könnte.

§. 676. Werden die Urlauber und Reservemänner nach ihrer Ausbildung und Eignung von Seite der Fuhrwesens-Verwaltungs- und Ausrüstungs-Kommanden evident gehalten, und di-

visionsweise in Cadre's geordnet geführt, wobei jedem Einzelnen schon im Voraus der Sammelort und die Eintheilung für den Kriegsdienst bekannt gegeben ist, so dürfte bei einem ausbrechenden Kriege die ganze Errichtung schnell- und anstandslos vor sich gehen, und es würden im Frieden 18 Friedens-Divisionen mit dem Stande von ungefähr 100 Mann, ein Zeugs-Fuhrwesen mit ungefähr 400 Professionisten, und ein entsprechender Stand für die Verwaltungs- und Ausrüstungs-Kommanden, mit welchen im Frieden auch das Unterrichtswesen verbunden sein kann, genügen, den ganzen Kriegsstand von vielleicht 360 bis 400 Divisionen mit kleinem Stande nebst einer mobilen Abtheilung des Zeugs- und Verwaltungs-Fuhrwesens im Cadre vorzubilden. *)

Bei 30 Prozent speziell für den Chargendienst, das Zeugswesen, das Rechnungsgeschäft und als Stangenreiter ausgebildeten Individuen, die an und für sich schon den ganzen dießfälligen Kriegsbedarf decken, könnnen 70 Prozent Rekruten nicht mehr hemmend werden.

Das Requisitions-Fuhrwesen.

§. 677. Das Requisitions-Fuhrwesen wird zur Zufuhr von Naturalien, zu Munitionstransporten bei den Depots und zur Verführung des Belagerungs-Materiales insbesondere dann verwendet, wenn das Miliär-Fuhrwesen zu diesen Diensten nicht hinreicht

Dasselbe sind eigentlich gedungene Wägen, Pferde und Knechte, welche unter militärischer Aufsicht und Bedeckung gestellt, und in Konduktenrschaften von 25 4sp. Zügen abgetheilt werden

§. 678 Ueber die Verwendung und den Stand solcher Artillerie-Konduktenrschaften siehe §. 417.

§. 679. Jeder Transports-Konduktenrschaft von 25 4sp. Zügen wird ein rechnungsführender Kondukteur mit einem Hilfsschreiber (Schaffer), und zur Assistenz 1 Korporal und 1 Gefreiter beigegeben. Ueber zwei Konduktenrschaften führt ein Fuhrwesens-Offizier die Aufsicht, dem auch eine ärarische Feldschmiede mitgegeben wird, wozu jedoch Zivil-Professionisten zu requiriren sind. Außerdem sollen bei jeder Konduktenrschaft 5 Reserveknechte und 5 Reservepferde vom Zivile beigestellt werden.

§. 680. Alle vom Zivile bei den Konduktenrschaften in Verwendung stehenden Individuen, wie auch die Pferde, werden vom Militär verpflegt. Die Kondukteurs selbst erhalten jedoch von ihrer

*) Die Aufstellung eigener Zeugs- und Verwaltungs-Abtheilungen im Kriege hat schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhundertes Statt gefunden. Auch nach dem Generals-Reglement vom Jahre 1769 hatte eine eigene Zeugsabtheilung mit der Reparatur der Wägen zu thun, und über je 200 Fuhrwerke war eine besondere Fuhrwesens-Verwalterschaft eingesetzt.

	In nicht mobiler Eintheilung.	
	Technische Abtheilung.	Verwaltungs- und Ausrüstungs-Abtheilung.
n des Armee-Fuhrwesens. Die Arbeiten theilen sich in 3 Theile: 1) Die ung und Verwaltung der vorräthigen Gegenstände unddie Ausrüstungen.		
u sein.	Zeugs-Inspektoren in den verschiedenen Distrikten.	Zeugverwaltungs- und Ausrüstungs-Kommandanten in den Distrikten.
ührt zu- iezu für Mate- n, Pferd dem be- er Ersatz Armee- mobilen		
	Das stabile Zeugfuhrwesen mit dem Werkstätten in den Distrikten. Die Inspektoren leiten das Unterrichtswesen (§. 675).	
ung des entspre- d Fuhr- ollen die valerie, bindung (§ 544).		Das stabile Zeugverwaltungs- und Ausrüstungs-Fuhrwesen zerfällt: 1) In eine Rechnungs-Abtheilung. 2) In eine Abtheilung für die Eintheilung von Mann und Pferd, und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservisten, welche chargenweise im Divisions-Kadre geordnet zu halten sind. 3) In eine Depot-Abtheilung. Das vom Zeugfuhrwesen übernommene Kriegsmaterial wird gruppenweise für die einzelnen Armeekorps und abgesondert für die Armee-Reserve-Anstalten deponirt.
u Mann- rden mit ebracht. theilung n Regi- arfes in kreserve.		
ie-Kom- Batterie. alt bei- ise depo- gerüstet. Reserve ung.		

von 10 zu 10 Tagen erfolgten Gebühr nur $^2/_3$, und das letzte Drittheil erst nach geschehener Revision ihrer Rechnungen.

Die krank gewordenen Knechte werden gratis versorgt. Die maroden Pferde hingegen bleiben nur 8 Tage in ärarischer Verpflegung und sind nach dieser Zeit von den Eigenthümern durch neue zu ersetzen. Nur bei forcirten Leistungen wird eine den Umständen entsprechende Entschädigung zugestanden.

§. 681. Unter gewöhnlichen Verhältnissen werden gefordert: 25 Zentner Fracht, und im Winter 3, im Sommer 4 Meilen Weges. Bei sehr schlechten Landwegen oder in anhaltend hohen Gebirgen werden $^1/_6$ bis $^1/_4$ von Fracht und Weg nachgesehen, dafür sind aber auch in dringenden Fällen 5 bis 6 Meilen täglich bei etwas erleichteter Ladung zu hinterlegen.

Die Landes-Vorspann.

§ 682. Ganz verschieden von dem Requisitions-Fuhrwesen ist die nur zu lokalen Aushilfen verwendete Landesvorspann, die nach dem gewöhnlichen Vorspanns-Normale zu behandeln ist. Als Grundsatz hat jedoch zu gelten, daß bei allen Gattungen Lieferungszufuhren die zwei ersten Meilen ohne Vergütung gefahren werden müssen. Für die weitere Distanz wird die Fuhr nach Pferd und Meile und nach der Gattung der Ladung entschädiget.

Wenn die Vorspannsbauern weiter als nach der bestimmten Station zu fahren genöthigt werden, so erhalten selbe für sich und ihre Pferde die Verpflegung, die ihnen jedoch von dem Fuhrlohne in Abzug gebracht wird.

§. 683. Eben so treten jene Vorspannsfuhren, welche mit Transporten von rückwärts zur Armee kommen, und nicht gleich abgeladen und rückkehrend gemacht, sondern als Wartwägen bei den Korps-Kolonnen-Magazinen, den Spitälern oder sonst wo zurückgehalten werden, 24 Stunden nach ihrem Eintreffen an dem beim Ausfahren bezeichnet erhaltenen Orte, in die Aerarialverpflegung gegen Vergütung vom Fuhrlohn oder festgestellten Wartgelde.

§. 684. Bei den Korps-Magazinen werden meist eigene Wartwägen gegen bestimmten Wart Taglohn bestellt, über welche ein Beamter die Aufschreibungen führt. Ihre Gebühren erhalten sie in diesem Falle vom Kolonnen-Magazins-Rechnungsführer. Das Wartwagen-Protokoll enthält die genaue Nachweisung, woher die Wägen kommen, wie sie verwendet wurden, die rechtmäßig zugebrachte oder im Fahren überschrittene Zeit, und die dafür entfallende und erhaltene Gebühr.

§. 685. Daß Landesfuhrwerke in Massen selbst zur schnellen Verführung größerer Truppenkörper verwendet werden können, ist kriegsgeschichtlich bekannt.

Von der Benützung der Wasserstraßen und Eisenbahnen.

§. 686. Wasserstraßen und Eisenbahnen sind treffliche Mittel sowohl für die Beförderung von Truppen als für die Transportirung von Armee-Bedürfnissen; können aber nie das eigentliche Militär-Fuhrwesen ersetzen, da dasselbe bei allen abseits führenden Operationen doch wieder an der Hand sein muß.

Im nächsten Bande „Die Unternehmungen der Armee im Felde" wird von der Benützung der Eisenbahnen im Weitern die Rede sein.

IX. HAUPTSTÜCK.

Die Armeeverwaltung.

Erster Abschnitt.

Grundsätze und Geschichtliches.

§. 687. Die Aufstellung eines eigenen Armee- General-Kommando's als obersten Verwaltungsbehörde im Felde, die Leitung dieser Stelle durch einen Generalen im Namen des Feldherrn, um diesen von den Verwaltungs-Details zu befreien, die Unterabtheilungen des Armee- General-Kommando's, die Verbindung desselben mit dem Operations-Hauptquartiere, die innere Gliederung jeder einzelnen Verwaltungsbranche u. s. w. dieß Alles wurde schon in den §§ 3 bis 7 und 294 bis 298 besprochen und durch Beilage 1 übersichtlich dargestellt. Wir können daher die Organisation des Armee-General-Kommando im Allgemeinen als bekannt voraussetzen, und wollen gleich in die Details der einzelnen Verwaltungszweige eingehen, früher aber die Hauptgrundsätze der Armee-Verwaltung vom allgemeinen Standpunkte aus erörtern.

§. 688. Die Verwaltung ist für den fechtenden Soldaten eingesetzt. Der Soldat soll daher, wo er immer verwendet werden mag, sich physisch und moralisch versorgt finden. Wohin er geht, soll ihn der Verpfleger, Bekleider, Seelsorger, Richter, Arzt u. s. w. begleiten. Wir haben daher schon im Eingange dieser Schrift den Grundsatz aufgestellt, daß der taktisch-dienstliche Zweck die Grundlage für die Abtheilung der Truppenkörper bilde, und daß das Oekonomische der taktischen Abtheilung vollkommen angepaßt werden müsse, und fragten zu wiederholten Malen: zu was taktisch Batterien und ökonomisch Regimenter? was sollen der Regimentsarzt und Geistliche den bei

mehreren Armeekorps vertheilten Batterien nützen? zu was taktisch Brigaden zu 4, und ökonomisch Regimenter zu 6 Bataillone mit Spitals- und Knaben Erziehungshaus-Verrechnung u. s. w. Wir haben aber an derselben Stelle auch angeführt, daß der selbstständige taktisch-dienstlich-ökonomische Organismus der Armeekörper sich nur auf gewisse Mittelabtheilungen, z. B. Bataillone, Batterien zc. beschränken dürfe, welche dann, wie selbstständige Bausteine zur beliebigen Zusammensetzung größerer Armeekörper dienen sollen, und daß insbesondere die Zusammensetzung der Armeen und Armeekorps — bei den wechselnden Kriegsschauplätzen und dem daraus hervorgehenden Wechsel des Mischungsverhältnisses der Truppengattungen — nicht für alle Zeiten und Orte feststehend und als Ganzes organisirt werden können.

Es liegt uns nunmehr ob, diese allgemein hingestellte Behauptung näher zu begründen. Wenn wir dabei alte Mängel offen hinstellen, so wird wohl Niemand glauben, daß es unsere Absicht sei, theilweise in Oesterreich noch bestehende Einrichtungen zu tadeln; die ganze Welt weiß ja, daß Oesterreich seine mangelhaften Einrichtungen aus früherer Zeit selbst kennt, und daß das österreichische Heerwesen unter der unmittelbaren Leitung eines geistvollen und im seltenen Grade kenntnißreichen Monarchen den rationellsten Reformen entgegen geht. Außerdem ist es Thatsache, daß alle europäischen Heere, vom Mittelalter her, denselben Entwicklungsgang durchgemacht haben, und in allen Einrichtungen auf ziemlich gleicher Stufe stehen. Daher das alte Sprichwort „Ueberall wie bei uns" mehr oder weniger auch für die Militär-Administration seine Geltung behält, und wir entschuldiget sein mögen, wenn wir für die Feststellung der Grundsätze zu uns näher bekannten Belegen greifen.

§. 689. Alle Fortschritte gehen nur langsam mit den Generationen. Es braucht Jahrhunderte bis sich eine neue Grundidee Bahn bricht; in den Zwischenzeiten wird von den sogenannten Verbesserern nur das Bestehende gedreht und wieder gewendet. Im Kriegswesen nicht minder als in andern Zweigen menschlicher Thätigkeit. Denken wir nur an den taktisch-strategischen Theil. Prinz Eugen war ein geistvoller Feldherr. Das Defensiv-System und die passive Feuerverachtung waren aber damals Mode; wir lesen daher in den Annalen, daß Eugen nach der Schlacht von Luzzara ein Reiteregiment belobte, weil es, vor sich einen Graben habend, im Kugelregen der Infanterie passiv Stand hielt ohne zu weichen. Ein halbes Jahrhundert später, als der geistvolle Friederich der Große die Offensivkraft der Kavallerie erkannte und durch die Beigabe reitender Artillerie noch erhöhte, würde Eugen den Reiterobersten, der die Natur seiner Waffe so sehr verkannte, vielleicht entlassen haben; und wie kleinlich und beschränkt durch das Verpflegswesen erscheinen vergleichsweise wieder die Positionskriege Friedrich des Großen gegen

die Invasionskriege mit dem Requisitionssysteme Napoleons. Hier zeigten sich übrigens doch Fortschritte; wie stationär dagegen ist das Armee-Verwaltungswesen im Ganzen geblieben; da reicht das Mittelalter noch bis in die Gegenwart. Und warum? Weil die Organisation und das Verwaltungswesen der Armeen nur Stückwerk blieb, und nie zur Wissenschaft geworden war, weil es die geistvollen Strategen zu langweilig fanden, sich freiwillig mit den Details der Verwaltung zu befassen, und weil andererseits die Verwaltungsbeamten den taktischen Organismus zu wenig kannten, um demselben die Verwaltungs-Normen anzupassen, und nur ihrem Systeme lebten.

Die Geschichte der Heeres-Organisationen weist daher zu allen Zeiten den Kampf zweier Gewalten auf: der Taktiker und Beamten. In jedem Kriege zeigten sich Hemmnisse der Operationen durch schwerfällige Verwaltung; nach jedem Kriege brachten die Taktiker Reformen in ihrem Stime in Antrag ohne Berücksichtigung der Staatswirthschaft, und nach jedem längern Frieden hatte wieder das alte Verwaltungssystem gesiegt, um die neuen Feldzüge wieder mit den alten Hemmnissen zu beginnen. Höchstens ließ man es zu Formänderungen kommen, ohne den Geist zu erneuern.

§. 690. Auf die weitere Frage in welchen Punkten sich die Taktiker und Beamten eigentlich entgegen wirkten, läßt sich am Besten durch Beispiele und Vergleiche antworten:

1. Wenn z. B. ein Theaterdirektor auf den Gedanken käme, die Garderobe so zu ordnen, daß im ersten Stocke alle Beinkleider, im zweiten alle Röcke, im dritten alle Kopfbedeckungen (Turbane, Ritterhelme und Filzhüte untereinander) u. s. w. zu finden wären, so könnten die Schauspieler, die sich den betreffenden Anzug jedesmal aus allen Stockwerken und Zimmern zusammen suchen müßten statt ihn zum Gebrauche komplet beisammen zu finden, doch gewiß nicht zufrieden sein. Eben so wenig die Taktiker, wenn die Beamten die Ausrüstungsbedürfnisse nicht Gebrauchsweise, sondern weil die Lieferungen und Erzeugungen Sorten- und Bestandtheilsweise in Rechnung kommen, nach Bestandtheilen geordnet deponiren, wornach sich z. B. eine auszurüstende Batterie den Munitionskarren vom Feldzeugamte zu A, den Bagagewagen vom Fuhrwesensdepot zu B, das Reitzeug aus der Monturskommission zu C, u. s. w. aus mehreren Städten zusammenholen mußte.

2. Wie die Bestandtheile waren auch die Ausweise geordnet. Man konnte nie sagen, in diesem oder jenem Depot befindet sich die komplete Ausrüstung für so viel Bataillone, so viel Batterien, so viel Fuhrwesens-Divisionen u. s. w. sondern erfuhr nur, daß hier oder dort so viel Geschützröhre, Richtmaschinen, Protzbäume, Vorrathsräder, Wägen dieser oder jener Art, Tornister, Bajonnetscheiden u. s. w. zu finden seien; der Taktiker hingegen wünscht nicht diese Bestandtheilwirthschaft, sondern will Gebrauchsausweise über

komplet zu findende Dinge. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß für die 6spännige Batterie das Reitzeug und die Munition beim Rohr, und die Peitsche im Fuhrwesenswagen zu liegen habe; man weiß, daß dieß für die Konservation raum- und sachlich unmöglich und nachtheilig wäre, doch aber sollte das Zusammengehörige wenigstens in ein und derselben Stadt, Festung etc. zu finden sein.

3. Der Soldat verlangte Kriegsvorräthe. Selbe wurden geschaffen. Es waren hinlängliche Waffen-, Munitions-, Monturs-Vorräthe etc. und sogar Getreide-Vorräthe vorhanden, welch' letztere nicht nur als Reserve für den Krieg, sondern auch als Vorrathskammern für eine Hungersnoth in Mißjahren dienten. Den Beamten fiel es aber ein, die Nachtheile solcher Vorräthe (nur den Friedensstand im Auge habend) nachzuweisen: Die Montur hieß es, wenngleich man die Vorräthe in Gebrauch gibt und durch neue Sorten ersetzt, verliere doch das frische Ansehen; das Getreide sei heuer noch zu kostspielig, um die verbrauchten Vorräthe zu ersetzen u. s. w. und da auf solch' vermeinte Ersparnißvorschläge keine Zurückweisungen erfolgten, kamen deren immer mehr an die Tagesordnung, wenn auch die Armee bei einem ausbrechenden Kriege theilweis ohne Vorräthe dastand, und im Drang der Umstände Alles weit theuer bezahlen mußte. Wie gering waren da die Friedens-Ersparnisse gegen die Gefährdung des Staates durch die Ausrüstungsverlegenheiten bei einem ausbrechenden Kriege.

4. Der Soldat wollte mobil und frei von unnöthigen Verrechnungsgeschäften sein. Nach der Zeit der Lanzknechte die sich noch aus Eigenem kleideten und bewaffneten, war das ganze Verwaltungssystem in die Hände der Kriegsobersten übergegangen. Sie hatten für Verpflegung, Kleidung, Gesundheit u. s. w. zu sorgen, nahmen die nöthigen Hilfsorgane in eigene Bestallung, und waren selbstständig auf die Hilfeleistung des Landes angewiesen. Mißbräuche und öfter eingetretener Mangel veranlaßten die Regierungen eine Kontrole einzuführen, Zentral-Verwaltungs-Organe aufzustellen und für Reserve-Vorräthe zu sorgen; die taktische Zusammensetzung änderte sich; demungeachtet aber blieb die Leitung des Verwaltungsgeschäftes gewohnter Weise an den Regiments-Kommanden haften. Sie hatten für mobile und nicht mobile Körper zu sorgen; die Feldbataillone waren dort und da, die Landwehr wieder an einem andern Orte, eben so die zum Regiment gehörigen Grenadiere; das Spital, das Knaben-Erziehungshaus, die Rechnungskanzlei, das Werbbezirks-Kommando bildeten wieder eigene Körper, aber Alles unter einem verantwortlichen entfernt stehenden Obersten. Erst spät errichtete man für die kleinern Armeekörper, wie die Jägerbataillone etc. und namentlich in größern Städten und Festungen eigene Garnisonsspitäler, Garnisons-Auditore, Garnisonskaplane, Transporthäuser u. s. w. Die Truppen fanden sich wohin

sie kamen versorgt, und blieben dadurch mehr mobil. Aber bald hielten die Beamten diese wohlthätige Einrichtung wieder für überflüßig, man meinte die Truppe habe im Frieden ohnedieß nichts zu thun, und könne recht gut die Verwaltung der Garnisons-Anstalten mit übernehmen, und so wurden die Garnisonsspitäler, Transporthäuser, Stabsstockhäuser u. s. w. wieder Regiments-Anstalten und Hemmnisse der Mobilität.

5. Je weitläufiger das Verwaltungswesen war, desto dringender wurde das Verlangen der Soldaten nach einfachen und bestimmten Normen, um so mehr, da die nicht mobilen Garnisonsdienste in den Spitälern, Transporthäusern und Werbbezirksgeschäften nicht von bleibend angestellten Pensionisten, sondern wechselweise von Offizieren und der Mannschaft des aktiven Truppenstandes verrichtet werden mußten. Wie gestaltete sich aber die Gesetzgebung? Die Beamten hatten nie einen Unterschied gemacht zwischen den Gesetzen für mobile Truppen und jenen für nicht mobile Armeekörper und Verwaltungsbranchen. Alles kam vermischt in ein großes Werk, gültig für die Medikamenten-Regie, Gerichtsbehörden, Feldtruppen, Gestüts-Angelegenheiten, Grenzverwaltung u. s. w. seit dem Jahre 1818 35 große Quartbände; vor 1818 nichts ämtlich Veröffentlichtes; demungeachtet in allen neuern Verordnungen zum Schutze des entwerfenden Beamten die stereotype Klausel: „Uebrigens bleiben alle durch dieses Gesetz nicht aufgehobenen frühern Bestimmungen in voller Wirksamkeit." Also auch der Besitz der 35 Bände gab ohne die alte Registratur keine Sicherheit. Welche Verlegenheit daher für den Feldoffizier, nachdem es im Armee-Dienstreglement heißt: daß er sich mit allen sonstigen (im Dienstreglement nicht aufgenommenen) und nachfolgenden Verwaltungs-Normen vertraut zu machen habe. Als natürliche Folge: eine Masse von Rechnungsbemänglungen und Rückersetzen nach jedem Feldzuge!

6. Die verschiedenen Truppengattungen wünschen für die neu Zuwachsenden die Befähigung für den entsprechenden Waffendienst. Wenn man unter zehn unbekannten Menschen fünfen gute Säbel und den fünf andern schlechte Säbel in die Hand gibt, so sind die guten Fechter nicht unbedingt die mit den guten, und die schlechten Fechter die mit den schlechten Säbeln Versehenen, sondern es werden jene die guten Fechter sein, die überhaupt Anlage und Geschick hiezu haben; eben so wenig sind diejenigen Jäger, welchen man gute Gewehre verabreicht, und Nicht-Jäger, welche minder gut konstruirte Gewehre erhalten; und noch weniger kann die für den Grenadier geforderte moralische Gediegenheit und Standhaftigkeit bei der Rekrutirung aus dem Höhenmaße abgenommen werden. In früherer Zeit hatte man daher die Rekruten, noch vor ihrer Eintheilung in bestimmte Waffengattungen, exerziert und sonst nach ihren Eigenschaften beobachtet, um

erst später eine zweckgemäße Vertheilung vorzunehmen. Den Beamten schien dieß aber zu weitläufig, die Transferirungen von den Füselieren zu den Grenadieren verursachte einige Marschkosten, und es wurde wieder System, sich allenthalben mit ungekannten Rekruten zu begnügen. Eben so sah man es für zu weitläufig an, die ausgediente Mannschaft nach den Waffengattungen klassifizirt zu behalten, sondern warf Alles in eine Landwehr-Liste, und ließ den ausgebildeten und erprobten Artilleristen, Pionnier oder Kavalleristen mit der Infanterie, und den Rekruten mit der Artillerie rc. ins Feld ziehen.

So könnten wir der Beispiele noch eine Menge anführen, wo der Schlagfertigkeit und der Ausbildung der Armee in früherer Zeit aus Ersparungsrücksichten und andern Verhältnissen bedeutend Eintrag gethan wurde. Selbst Erzherzog Karl, welcher so außerordentlich viele Verbesserungen in der Militär-Verwaltung ins Leben gerufen, konnte nicht in Allem Gebrauch und Herkommen so wie den passiven Widerstand der Beamten überwinden. Namentlich waren zwei seiner schönsten Verfügungen nicht zur Durchführung gekommen: die Administrations-Berichte, und die Arbeiten der Normalien-Kommission. Die Administrationsberichte sollten statt der todten Protokollsauszüge, Elenche und Tabellen ein raisonnirendes Gutachten über die Fort- oder Rückschritte in der Verwaltung, über die Wirkung der Gesetze u. s. w. enthalten, und den Beamten bei der Zusammensetzung Gelegenheit geben, über die ewigen Einzelnfälle hinaus, in den Geist und Zweck der Gesetze einzudringen, und die Geschäfts-Resultate im Allgemeinen zu übersehen. Auch die hinausgegebenen Beispiele und Schema's für solche Berichte nützten nichts; man kam wieder auf die alte mechanische Form zurück. Eben so zerfielen die Arbeiten der im Jahre 1801 eingesetzten Normalien-Kommission. Erzherzog Karl sagte nämlich schon zu dieser Zeit „Mein erstes und unverrücktes Streben bei meiner Einsetzung als Kriegsminister ging dahin, der großen Unordnung und Verwirrung, welche anerkanntermaßen in verschiedenen Zweigen der Militär-Administration herrschte, und welche den Armeen im Laufe des letzten Krieges so oft verderblich gewesen ist, abzuhelfen“ und verordnete nicht nur die Durchsicht aller ältern Vorschriften und die Ausscheidung aller außer Wirksamkeit gekommenen Gesetze, sondern auch die Verfassung eigener Reglements für die einzelnen Verwaltungszweige. Fünfzig Jahre später waren selbe aber noch nicht zu Stande gekommen; und wenngleich in diesem Zeitraume einige gute Spezial-Instruktionen erflossen sind, so war doch nie eine derartige Einrichtung getroffen, daß alle, aber nur die noch geltenden Gesetze kurz zusammen gefaßt, fachweise geordnet, und im Drucke mechanisch so behandelt worden wären, daß jede Abtheilung für sich ein selbstständiges Ganzes bildet, das zu jeder Zeit ergänzt

und umgearbeitet werden konnte, ohne die ursprünglichen Beziehungen zum Ganzen zu verlieren. Kurz, nie sollten Berufungen auf ältere, theilweise schon außer Wirksamkeit getretene Verordnungen vorkommen; sondern, wenigstens in bestimmten Zeiträumen, immer Neues und Ganzes gegeben werden; in der Hauptsache abgetheilt in Gesetze für mobile und nicht mobile Armeekörper. *)

Bei den erwähnten Verwaltungszuständen kann man sich aber auch freuen, daß sie nunmehr der Geschichte angehören oder deren Uebertragung wenigstens im Zuge ist. Die Neuzeit bringt Besseres, und scheint die Uebel an der Wurzel anzufassen. Wenigstens sprechen die bisherigen Reformen dafür. Namentlich bietet uns der Umstand, daß gegenwärtig Militärs, und anerkannte Männer von Wissen und Einsicht die Organisation des Heeres und der einzelnen Verwaltungszweige leiten, die volle Garantie für das zweckmäßige Ineinandergreifen der operativen und Verwaltungs-Verhältnisse.

§. 691. Um aber auch der Vergangenheit Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, darf nicht unerwähnt bleiben, daß ein Haupthinderniß für die Herausgabe gleichartiger und durchgreifender Verwaltungsgesetze in der verschiedenartigen politischen Organisation der einzelnen Provinzen des Kaiserstaates gelegen war. Es machte sich damals um die Rekrutirung und den Stand der Armee, um die Naturalverpflegung, um Unterkunft oder um was immer für einen Verwaltungszweig gehandelt haben, und es brachte wirklich ein Vorsteher aus dem militärischen Gesichtpunkte zweckmäßige Maßregeln in Antrag, so hieß es immer „Ja, das wäre wohl gut, aber wir können es in den ungarischen oder italienischen Ländern, in Tirol u. s. w. nicht durchführen, das geht gegen die Landesverfassungen und würde uns Verlegenheit bereiten." Die natürliche Folge dieser Verschiedenheiten war der Mangel an Einklang und die Unbestimmtheit in den Verwaltungsgesetzen, da man wohl immer auf die Klausel Bedacht nehmen mußte „in soferne die ausgesprochenen Bestimmungen den Landesgesetzen nicht widersprechen." Mehr noch als den Beam-

*) Daß das Bedürfniß für solche Zusammenstellungen vorhanden war zeigen die Arbeiten von Privaten. Bundschuh und Hübler schrieben ihre Werke aber hauptsächlich für das Verwaltungs-Personale. Eine ähnliche Arbeit, mit Inbegriff alles Dienstwissens, für die mobilen Armeekörper zusammen zu stellen wurde zuerst in dem von dem Verfasser dieser Zeilen bearbeiteten Werke. „Die Dienstvorschriften sämmtlicher Waffengattungen und Branchen der k. k. österreichischen Armee" versucht. Dieß wäre aber eine Arbeit für Korporationen und nicht für einen Einzelnen gewesen. Mir hat sie, bei der Schwierigkeit in dem Auffinden der Behelfe, zehn Jahre der angestrengtesten Mühen gekostet, und große pekuniäre Verluste gebracht; Ermunterung wurde mir in keiner Weise zu Theil. Demungeachtet wird meine Liebe zur Sache nicht erlöschen, und ich hoffe, wenn auch mit Opfern, diesen ersten Versuch doch noch zu Ende führen zu können.

ten mußte dieses Verhältniß den praktischen Soldaten in Verlegenheit setzen, der durch mehrere Provinzen marschirend, in jeder einem andern Verpflegsfuße zu folgen hatte.

Zum Glücke für Oesterreich sind auch diese Hemmnisse gefallen. Das wie selten naturkräftige, aber durch Jahrhunderte politisch verkrüppelt gewesene Reich hat sich mit Einem Male seiner Fesseln entlediget, und so wie im politischen Leben die Rückkehr Se. Majestät des Kaisers von der Rundreise aus den Kronländern im Jahre 1852 einen wichtigen welthistorischen Moment bezeichnete, indem man von Oesterreich's erhabenem Monarchen sagen konnte:

„Was Jahrhunderte nicht vermocht, hat Er vollbracht;
Er hat vereint das Reich, vereint auch alle Herzen."

eben so beginnt mit diesem Jahre auch für das Kriegswesen Österreichs eine neue Zeitrechnung, indem auch hierin die Kraft der Regierung zu neuem Leben erstärkt ist, und nun nichts mehr der einheitlichen Gesetzgebung im Wege steht.

§. 692. Gehen wir nunmehr zu der Frage über, in wieferne die dem Verwaltungs-Organismus zu Grund liegende taktische Organisation veränderlich sei?

Längst erkannt ist es, daß das Bataillon, die Kavallerie-Division und die Batterie die taktischen Einheiten für die Zusammensetzung größerer Armeekörper bilden, und es kann sich die Erörterung nur auf die Frage beschränken, ob die betreffenden Truppenkörper auch bei den aus verschiedenen Waffengattungen zusammengesetzten Armeekörpern, nämlich bei Brigaden, Divisionen und Armeekorps bleibend verbunden sein sollen.

Wir glauben Nein — weder im Kriege noch Frieden, und gehen hierbei von der Ansicht aus, daß das Gegentheil keinenfalls nothwendig, und jedenfalls kostspielig sei, und auch hemmend für die Ausbildung der Truppe, die Konservation des Materiales und die Mobilität der Truppe.

1. Nothwendig ist eine bleibende Verbindung gemischter Waffen darum nicht, weil jeder taktischen Einheit (Bataillon, Division, Batterie) schon in der Brigade eine gewisse selbstständige Rolle zugewiesen ist. Das Bataillon mag im ersten oder zweiten Treffen stehen, diesen oder jenen Brigadier haben, so wird es immer seinen Platz entsprechend ausfüllen, wenn es an und für sich in den Evolutionen geübt und überhaupt hinreichend taktisch ausgebildet ist. Eben so die Batterie und die der Brigade allenfalls beigegebene Kavallerie. Die Truppenzusammensetzungen und die Kommandanten wechseln im Kriege, und namentlich bei dem Uebergange aus dem Frieden zum Kriege häufig; daher eine Gewöhnung im Frieden an stabile Verhältnisse der Truppe nicht einmal zuträglich ist.

Kostspielig wäre es jedenfalls, wenn man jedem Brigadier seine Batterie und jedem Armeekorps seine Kavallerie ꝛc. auch in

Frieden bleibend belassen wollte. Der Kaiserstaat ist ein Reich mit sehr ungleichen landwirthschaftlichen Verhältnissen. Die Verwaltungs-Organe haben daher aus ökonomischen Rücksichten immer den Grundsatz verfochten, bei der Garnisonirung der Truppen auch den Landes-Reichthum an Naturalien und deren Lokalpreise zu berücksichtigen. Daher legte man die Fußtruppen mehr in die westlichen, und die Pferde mehr in die nördlichen und östlichen Länder. Die Naturalien im Alpengebiete reichen kaum hin zur Ernährung des eigenen Viehstandes. Man hat demnach stets dahin gewirkt, die Truppen in gewissen Gebieten nur nach dem unbedingt Nothwendigen zu mischen, sonst aber nach den Natural Preis Verhältnissen zu vertheilen.

3. Die Ausbildung der Infanterie ist wohl an allen Orten mit Leichtigkeit zu erzielen, und beschränkt sich in der Hauptsache auf tüchtige Waffenführung und Manövrirfähigkeit im Bataillone. Die Kavallerie, namentlich bei der zeitweisen Zusammenziehung in größere Körper, ist schon auf freieres Terrain beschränkt. Die Batterie aber kann für sich allein unmöglich die der Artillerie überhaupt nöthige Ausbildung erlangen. Außer der Manövrirfähigkeit hat der Artillerist noch andere Dinge zu erlernen. Er ist nebstbei halber Techniker, und man kann nicht jeder Brigadebatterie ein Laboratorium und andere Unterrichtsbehelfe an die Seite stellen. Man hatte daher in früherer Zeit die Artillerie in größern Gruppen an den Orten mit Artillerie-Depots vereint gehalten, und dem Manne Gelegenheit gegeben, die Erzeugung aller Arten von Munition, die Bedienung und scharfen Uebungen mit allen Gattungen Geschützen u. s. w. entweder selbst mitzumachen, oder wenigstens praktisch mit anzusehen.

4. Die Konservation des Materiales ist wohl eine der größten Nothwendigkeiten, und muß je kostspieliger und schwerer zu erzeugen, desto mehr geschont werden. Kann sich aber das Batterie- oder Kriegsbrücken-Material erhalten, wenn man bei jedem Armeekorps Jahr aus Jahr ein mit dem größten Theile desselben manövriren wollte? Man hielt daher in früherer Zeit den größten Theil des Feld-Materiales sorgfältig depositirt, und stellte ein eigenes Exerzier-Material auf, wozu aber wieder eine Vereinigung der Artillerie und technischen Truppen in größeren Massen nothwendig war.

5. Die Mobilität der Truppe, und namentlich die schnelle Konzentrirung bei einem ausbrechenden Feldzuge gehört unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu den Haupterfordernissen einer guten Organisation, und wir halten es bei dem Umstande, daß an den wichtigsten Zugangslinien Eisenbahnen gegen Oesterreichs und Deutschlands Grenzen ziehen, für wesentlicher, die eben den Zugangspunkten zunächst stehenden, und an den Konzentrirungspunkten zuerst eintreffenden Truppen zu schlagfähigen Armeekorps zu vereinen, als

die Korps in ihrer ganzen Stärke erst dann in Bewegung zu setzen, wenn die den betreffenden Korps im Frieden schon auf dem Papiere zugewiesenen Truppenkörper sich Korpsweise vereint haben.

§. 693. Aus diesen Sätzen dürfte doch keineswegs der Schluß gefolgert werden, daß die Korpsbildung im Frieden ganz bei Seite zu lassen sei. Im Gegentheile, sie ist unerläßlich; dürfte aber, aus den erwähnten Ersparungs- und andern Rücksichten, nur unter folgenden Modalitäten ins Leben treten:

Bis jetzt hatte man bei der Bildung der Armeekorps im Frieden das Hauptaugenmerk auf die taktische Organisation derselben gelegt; wir halten aber die Aufrechthaltung des Verwaltungs-Organismus für noch wichtiger. Außer den Truppen gibt es noch Verwaltungskörper, die ebenfalls ins Feld rücken müssen, und vor deren Bestand und Wirken die Truppen ohne alle Verpflegung Munition und sonstige Nachhilfen daständen. Diese Körper sind die Korps- und die Armee-Hauptquartiere, abgetheilt in eine Operations- und eine Verwaltungs-Abtheilung, und die Korps- und Armee-Reserve-Anstalten, deren Personalstand bei einem großen Heere hoch in die Tausende geht. Was sollen die Truppen ohne diese Körper? Man muß demnach dahin wirken, diese Hilfskörper bei einem ausbrechenden Kriege eben so schnell und wo möglich noch schneller als die Truppen auf die Beine zu bringen, was nicht anders zu erzielen ist, als wenn man die Verwaltungsbehörden schon im Frieden in mobile und stabile Theile gliedert, die für den Kriegsstand nöthigen Individuen vorgebildet hält (jede niedere Kathegorie für die nächst höhere Leistung) und Jeden für das Feld Bestimmten schon im Voraus seine Rolle anweist, so daß bei einem ausbrechenden Kriege — wie bei einem Allarmrufe — auch jedes Verwaltungs-Individuum, seinen angewiesenen Platz in einem Korps oder bei den Armeeverwaltungs-Anstalten, ohne weitere Verfügungen abzuwarten, einnehmen könne.

§. 694. Wie bei den Individuen so müßte auch das Reserve- und Nachschubs-Material, in so weit es möglich ist, Korps- und Armeeweise geordnet sein, und wir möchten dabei in unsern Forderungen so weit gehen, selbst alle Protokolle und Listen für den Generalstab, die Adjutantur und die sonstigen Branchen lithographirt vorgerichtet zu halten, so daß bei der Mobilmachung für Nichts weiter vorzudenken wäre, und nur Jeder an das bereit liegende Material zu gehen hätte.

Die Truppen haben ihre komplete Kriegsausrüstung ohnedieß in eigener Verwahrung, und stehen die Korps-Reserven oder Armee-Reserveanstalten schnell und geordnet da, so ist es gleichgültig, ob dieser oder jener selbstständig ausgerüstete und sich selbstständig verrechnende Truppenkörper der zuerst ausgerüsteten und sich wieder selbstständig vorrechnenden Korps-Reserve vorangeht.

§. 695. Um die Verbindung der mobilen mit den stabilen Verwaltungs-Abtheilungen in zweckmäßiger Weise herzustellen, wäre Folgendes im Auge zu behalten:

1. Den mobilen Truppen soll kein Verwaltungszweig aufgebürdet werden, der nicht unmittelbar zum Feldleben Bezug hat, also kein Transportshaus-Geschäft, kein Regiments-Knaben-Erziehungshaus, kein Spital, kein Konskriptions-Amt, keine Verpflegs-Magazins-Kontrole und keine Kasernverwaltung. Alle dabei angestellten Individuen sollten unter der Friedensdienstleistung aufgeführt werden, und es wäre am Besten, die ganze Monarchie ungefähr in 60 Armee-Verwaltungsbezirke zu theilen, und in jedem derselben die nöthigen Garnisons-Anstalten aufzustellen.

Eine Kostenerhöhung wäre damit in keinem Falle verbunden, da die bis jetzt dabei angestellt gewesenen Individuen ohnedieß keinen Truppendienst verrichteten, und, bei einer entsprechenden Standesverminderung der aktiven Truppe, recht wohl einem eigenen Status bilden und theilweise selbst dem Stande der Halbinvaliden angehören können.

2. Aus diesen Garnisons-Anstalten, so wie aus den übrigen selbstständigen Verwaltungsanstalten, wie der Remontirungsbranche, den Fuhrwesens-Zeugs-Abtheilungen, der Zeugs-Artillerie, der Verpflegsbranche, den Kasseanstalten, der Sanitätsbranche u. s. w. gehen dann bei einem ausbrechenden Kriege, nach schon vorher bestimmten Normen, die Korps- und Armee-Reserveanstalten hervor, ohne daß die mobilen Truppen irgend etwas damit zu thun bekommen.

3. In den Armee-Verwaltungsbezirken wären auch stabile Kontrols-Rechnungsabtheilungen aufzustellen, welchen von den bezeichneten Truppenkörpern, es mögen sich dieselben wo immer eingetheilt befinden, die Verpflegs-Rechnungen einzusenden kämen.

Die Material-Rechnungen hingegen über Artilleriegüter, Brücken-Equipagen, Fuhrwesens-Ausrüstungs-Gegenstände u. s. w. hätten bei der obersten Buchhaltung einzulaufen.

4. Der Mannschafts- und Materialstand wäre in allen Eingaben wie folgt zu klassifiziren:

a. Die Individuen.

¹) Die Streitbaren oder wirklich Kämpfenden.

²) Das technische Personal, nämmlich alle Schuster, Schneider, Riemer, Sattler, Schmiede, Büchsenmacher u. s. w. (als nicht zum Feuergewehrsstande gehörig) und

³) das Verwaltungs-Personale, wie Kaplan, Aerzte, Auditor, Furier, Proviantmeister, Führer, Fahrgemeine, Offiziersdiener ꝛc.

b. Das Material.

¹) Die Handausrüstung, was nämlich der Mann bei sich trägt.

²) Das für ganze Truppenkörper zum gemeinschaftlichen Gebrauche bestimmte Material, wie Kochgeschirr, Fuhrwerke, Sanitäts-Apparate, Feldschmieden ꝛc., und

[3]) Das zu operativen Zwecken bestimmte Material, wie die Artillerie-Ausrüstung, die Kriegsbrücken u. s. w.

Die unter b 1 und 2 genannten Sorten wären, als zum individuellen Gebrauche gehörig, und da sie ohnedieß in Pauschalbeträgen verrechnet werden, in die Individual-Rechnung mit aufzunehmen.

---

§. 696. Bei diesem Organismus wäre jeder Truppenkörper ganz selbstständig.

Eben so selbstständig und unabhängig von den Truppenkörpern wären die Korps- und Armee-Reserveanstalten, und jedes Korps hätte seine bleibenden Reserve- und Verwaltunganstalten für eine gewisse Truppenzahl, ohne daß die Vorräthe an gewisse Truppenkörper gebunden sind.

Es kann somit auch ein Truppenwechsel in den Korps, oder überhaupt eine Standesveränderung vorgenommen werden, ohne den schon im Frieden vorbereiteten Verwaltungs-Organismus der Armee-Korps im Wesen zu ändern.

Ferner können die technischen Truppenkörper so wie die Artillerie, deren Ausbildung eine besondere Sorgfalt nnd eigene Hilfsmittel bedürfen, schon im Frieden, unbeschadet der Mobilität, in wenigen Garnisonen vereiniget werden.

Zweiter Abschnitt.

Der Chef des Armee-General-Kommando und die Uebersicht des Geschäftsganges.

Der General-Stellvertreter und der General-Landes-Kommissär.

§. 697. Um den en Chef kommandirenden Generalen (wie bereits mehrmalen erwähnt) die Sorge für die so verwickelt als weitläufigen Verpflegs- und übrigen ökonomischen Geschäfte zu erleichtern, wird von Seiner Majestät auf den Vorschlag des Kriegsmini-

steriums ein eigener Stellvertreter des Kommandirenden für das Oekonomische ernannt.

§. 698. Der General-Stellvertreter, *) aus der Generalität gewählt, untersteht einzig und allein dem Kommandirenden, weil dieser im Kriege alles diensam findende im Namen des Souverains anzuordnen die Gewalt hat.

Dem Stellvertreter untergeordnet sind: alle die in der beiliegenden Uebersicht (Beilage I) angeführten zur Verwaltung gehörigen Branchen mit ihren dirigirenden Oberbeamten oder Referenten.

§. 699. Da der Kommandirende wegen Aufbringung der Armeeerfordernisse aber auch mit den Zivil-Landesbehörden und Lieferanten fortwährend in Verbindung steht, so werden als Leiter dieser Verhandlungen, so lange die Armee im eigenen Lande operirt, eigene Ober- und Unter-Landeskommissäre (wozu Hofräthe, Kreishauptleute 2c. gewählt werden) aufgestellt, welche insgesammt einem dem Kommandirenden zur Seite gestellten General-Landeskommissär **) untergeordnet sind.

§. 700. Dieser oberste General-Landeskommissär so wie der für die ökonomischen Geschäfte bestellte General unterfertigen beide im Namen des Kommandirenden, ersterer die an die Länder Zivil-Behörden, und der General-Stellvertreter die an sämmtliche Militär-Verwaltungsbehörden ergehenden Verfügungen, so wie beide, jeder in seinem Wirkungskreise, dem Kommandirenden über die zu treffenden Veranlassungen den Vortrag erstatten, oder auch, in wie ferne sie dazu ermächtigt sind, ohne Anfrage die zweckdienlichen Verfügungen treffen.

§. 701. Diese beiden Dirigenten haben sich stets im Einvernehmen zu halten. Der General-Stellvertreter spricht nach einer mit den betreffenden Referenten vorgenommenen Berechnung die Erfordernisse aus, und der General-Landeskommissär besorgt die Leistung der vom Lande nöthigen Hilfen.

Das Einvernehmen unter beiden Dirigenten ist zur Vermeidung der Schreibereien stets nur mündlich zu pflegen; jedoch ist der General-Landeskommissär zu seiner eigenen Bedeckung und zur Versicherung des Armee-Kommando gehalten, alle auf mündliches Ansinnen des General Stellvertreters getroffenen Verfügungen vor der Expedition diesem, dann den Verpflegs- oder sonstigen Referenten im Konzepte zur Einsicht und Bezeichnung vorzulegen.

Dispositionen, welche sowohl die Landes- als Militär-Behörden betreffen, sind gleichzeitig und übereinstimmend verfaßt, von dem

*) Diese Benennung wurde erst in den Feldzügen dieses Jahrhundertes eingeführt; im alten Generals-Reglement ist diese Stelle noch mit dem Namen „Obrist Kriegs-Kommissär" bezeichnet.

**) Im Feldzuge 1809 gab es auch einen eigenen Armee-Minister.

Armee-Kommando und von dem General-Landes-Kommissariat an die betreffenden Behörden abzusenden.

§. 702. Noch vor dem Ausbruche des Krieges werden alle Armee-Bedürfnisse, als Geld, Naturalien und Viktualien, Schlachtvieh, Rüstung, Montur, Munition, Spitals-Erfordernisse, Militär- und Landes-Fuhrwesen, Professionisten ꝛc. durch das Kriegsministerium berechnet, und im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien ein Plan über die Art der Herbeischaffung derselben entworfen, welcher Plan von Seiner Majestät dem Kaiser bestätiget, und den Armee-Kommanden zur Grundlage ihrer Anordnungen hinaus gegeben wird.

Der General-Stellvertreter hat nach diesem Entwurfe vorzugehen, bei jeder Veränderung im Operationsplane die neuen Erfordernisse zu bestimmen, für deren Herbeischaffung und Vertheilung zu sorgen, und hauptsächlich darauf Rücksicht zu nehmen, daß stets die nöthigen Vorräthe für eine gewisse Zeit vorhanden seien.

§. 703. Alle Verfügungen, welche sich innerhalb der in dem ursprünglich aufgestellten Plane angenommenen Grundsätze halten, kann der General-Stellvertreter ohne weiteren Anfragen als kurrente Gegenstände behandeln. Der entworfene Plan kann aber nur für die erste Aufstellung der Armee berechnet sein, und es hat der General-Stellvertretr, so oft er in Folge sich verändernder Verhältnisse mit den der Armee beigegebenen ökonomischen Referenten die Nothwendigkeit erkennt, Abänderungen im Hauptplane vorzunehmen, wonach eine größere Anstrengung des Landes in der Natural und Vorspanns-Leistung, oder ein die Summe von 6000 fl. in einzelnen Rubriken übersteigender größerer Geldaufwand, als er bei den Bedeckungs-Voranschlägen in Antrag kam, erforderlich würde, die Genehmigung hiezu vom kommandirenden Generalen einzuholen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn die Verlagsgelder zu andern Zwecken verwendet werden müßten, als wofür sie in den Erforderniß-Entwürfen bestimmt waren.

In allen Fällen jedoch wo die Dringlichkeit gebietet kann der General-Stellvertreter, unter jedesmaliger Beiziehung des Verpflegs- und des sonstigen Referenten den das Bedürfniß mitbetrifft, die nöthigen Verfügungen treffen, und die Konzepte erst nachhinein zur Einsicht und Bestätigung vorlegen.

§. 704 Dem Armee-Kommando ist das Befugniß eingeräumt, alle außerordentlichen Manipulations-Auslagen, alle frühern Abnützungen von Effekten und Requisiten, dann alle ohne Verschulden der Verwaltungsbehörden verdorbenen und verloren gegangenen Vorräthe ohne Unterschied zu passiren.

§. 705. Nebst der Sorge für die Herbeischaffung jener Bedürfnisse, welche durch die Verwaltungs-Branchen an die Armee zu vertheilen sind, hat der General-Stellvertreter auch darüber zu wachen,

das den Truppen alles das, was sie unmittelbar durch den Handeinkauf beziehen, nach Bedarf und zu den möglichst billigen Preisen zufließe, wonach insbesondere jedem Wucher durch zweckmäßige Vorschläge und Verfügungen Schranken zu setzen ist.

§. 706. Wie für die eigenen Truppen hat der General-Stellvertreter auch für die feindlichen Gefangenen deren Verpflegung und sonstige Versorgung einzuleiten.

§. 707. Der General-Stellvertreter hat täglich dem kommandirenden Generalen den Rapport zu erstatten, auf wie lange die Armee verpflegt ist, und wie viel Vorräthe in den Feldmagazinen vorhanden sind.

Andersseits wird ihm vom kommandirenden Generalen täglich oder so oft es nothwendig ist, in Uebereinstimmung mit dem Gange der Operationen, die nöthige Weisung wegen den veränderten Zufuhrswegen, der Anlage der Magazine, Spitäler ꝛc. und der Aufbringung der Bedürfnisse überhaupt ertheilt.

Da der General-Stellvertreter aber größtentheils in dem oft mehrere Tagemärsche nachfolgenden Armee-General-Kommando wegen der Leitung der Geschäfte und der unmittelbaren Berathung mit den ökonomischen Referenten anwesend sein muß, so ist demselben ein General ad latus gegeben, der an seiner Stelle im Operations-Hauptquartier zur Seite des Kommandirenden sich aufhält, und als täglicher Referent über die gesammten ökonomischen Verhältnisse die Mittelsperson zwischen dem Feldherrn und dem Chef der Armee-Verwaltung vorstellt. (Siehe §. 295.)

§. 708. Der General-Stellvertreter erhält ebenso periodenweise die nöthigen Rapporte und Ausweise von allen ihm unterstehenden Verwaltungs-Branchen. Nach diesen Rapporten werden die Totalübersichten verfaßt und dem Kommandirenden vorgelegt.

§. 709. Das Haupt-Armee-Kommando hat seinerseits wieder das Kriegsministerium von den Hauptverhältnissen in Kenntniß zu setzen und insbesondere folgende Eingaben einzureichen:

1. Von jedem Referenten einer ökonomischen Branche monatlich einen Standesausweis des sein Departement betreffenden Personales, wobei die Beamten und Offiziere namentlich, die Unteroffiziere, Gemeinen und Professionisten aber nur summarisch anzuführen sind.

2. Von Fall zu Fall die Anzeige von jedem Abgange eines Beamten oder Offiziers von den verschiedenen Verwaltungsbranchen, so wie von jeder außerordentlichen Beförderung oder Belohnung eines dieser Individuen.

3. Die Berichte, wenn in Abweichung von dem ursprünglichen Bedürfniß-Bedeckungsplane entweder ein vermindeter oder vermehrter Nachschub aus dem Inlande nothwendig wird, je nachdem die Armee mehr oder weniger der vorausgeschätzten Hilfsmittel des Landes, worin sie operirt, aufzubringen vermag.

4. Endlich sind dem Kriegsministerium, sowohl zur eigenen Wissenschaft als auch zur Kenntniß der Kriegsbuchhaltung nicht nur Parien von allen Kontrakten, sondern auch von allen Requisitions-Lieferungs-Repartitionen auf das In- und Ausland und zwar Kreisweise, so wie auch monatlich das Verzeichniß aller neu errichteten oder eingegangenen Rechnungsposten, und der Rechnungsführer bei den Kassen, Magazinen, der Fleisch-Regie, den Feld-Monturs-Depots, Spitälern, Fuhrwesen, Festungs-Approvisionement ꝛc. einzusenden.

§. 710. Alle die Truppen betreffenden ökonomischen Verfügungen, es mögen Fassungen oder sonstige Verhältnisse sein, sind von dem betreffenden Referenten kurz zusammen zu fassen, und täglich dem General-Adjutanten zukommen zu machen, damit sie gleich mit dem Generals-Befehle veröffentlich werden.

Die Stellvertreter der Armeekorps-Kommandanten.

§. 711. Sollte mehr als eine Armee aufgestellt werden, so bleibt der General-Stellvertreter bei der Hauptarmee, und bei jeder andern Armee, so wie bei jedem selbstständigen Armeekorps wird wieder ein General oder Stabsoffizier eingesetzt, der für die betreffende Armeeabtheilung die Oberleitung aller Verwaltungsgeschäfte zu besorgen, und die Befehle, Noten und Berichte im Namen des Kommandirenden an die Militärbehörden zu unterschreiben hat.

§. 712. Das Passirungsbefugniß bei den Armeekorps hält sich in den Schranken wie bei den Militär-Kommanden in den Ländern, und es ist dem Hauptarmee-Kommando vierteljährig die Uebersicht aller ertheilten Passirungen einzusenden, da dieses das Totale der Passirungen von der ganzen Armee Seiner Majestät zu unterlegen hat.

Sollten außerordentliche Bedürfnisse eintreten, die den Aufschub der Rückfrage nicht leiden, so kann der Korps-Kommandant die Genehmigung ertheilen, und deren Stellvertreter haben das Geschehene, um Schreiberei zu vermeiden, nicht von Fall zu Fall, sondern nur halbmonatlich mit kurzer Berührung des Gegenstandes mittelst eines Verzeichnisses, oder in der Art eines Protokoll-Auszuges, dem Hauptarmee-Kommando zur Kenntniß zu bringen.

Bei Verlusten, die einen augenblicklichen Ersatz erfordern, ist der Korps-Kommandant unter allen Verhältnissen berechtigt, den Ersatz gleich an der Stelle einzuleiten, ohne erst die Passirung abzuwarten. In andern Fällen jedoch, deren Aufschub mit keiner Gefahr verbunden ist, muß bei überschrittener Passirungs-Befugniß der Vortrag früher an das Hauptarmee-Kommando erstattet werden.

§. 713. Kommt ein Korps in die Lage, seine Bedürfnisse aus dem eigenen Bezirke nicht aufbringen zu können, so kann die Noth-

aushilfe auch aus dem Bezirke eines andern Korps genommen werden; doch aber ist in solchen Fällen sowohl das betreffende Korps als auch das Hauptarmee-Kommando ungesäumt durch eine Estaffete oder nach Umständen durch einen Kourier zu verständigen, um dieses schnell in den Stand zu setzen, durch besondere Vorkehrungen jeder weitern Verlegenheit vorzubeugen.

§. 714. Auch die zur Hauptarmee gehörigen Korps können Nothaushilfen vom Lande durch das Landes-Kommissariat ansprechen, jedoch ist in solchen Fällen schleunigst die Anzeige dem Hauptarmee-Kommando zu erstatten, und von den Kontrakten nur bis zur herabgelangten Entscheidung Gebrauch zu machen.

§. 715. Um für solche Fälle, wo zwei Korps zeitweise an einem Orte zusammen treffen, Kreuzungen und Widersprüchen in den Dispositionen vorzubeugen, ist festgesetzt, daß dann beide Korps-Direktionen sich in Eine zu vereinigen, der Aeltere der Oberbeamten die Direktion zu führen, und der jüngere sowohl sich selbst, als auch sein beihabendes Personale und Fuhrwesen jedoch nur so zur Aushilfe zu verwenden habe, damit bei einer schnell wieder erfolgenden Trennung der beiden Korps das zu Jedem gehörige Personale und Fuhrwesen gleich wieder eingetheilt werden und mitgehen könne.

§. 716. Die selbstständigen Armeekorps haben ihre für das Kriegsministerium bestimmten Eingaben und Anzeigen nicht unmittelbar an dasselbe sondern, theils zur nothwendigen Dispotions-Uebersicht theils zur Verfassung der Totale, dem Hauptarmee-Kommando einzureichen.

Die Feldkriegs-Kanzlei.

§. 717. So wie in der Operations-Kanzlei jeder einzelne Geschäftszweig, wie das Kundschaftwesen, die Marsch- und Dislokations-Angelegenheiten rc., seinen eigenen Referenten mit einer Kanzlei zu den Detailausarbeitungen hat, während der älteste Oberst als Chef des Intrinsekums das Kanzleiwesen im Ganzen leitet, eben so bearbeiten bei dem Armee-General-Kommando die einzelnen Referenten insbesondere die sie betreffenden Oekonomie-Gegenstände, während für das Allgemeine zur Aufnahme, Zutheilung und Versendung der Dienstschriften die Feldkriegs-Kanzlei besteht, welche durch den oberamtirenden Ober- oder Feldkriegs-Kommissär geleitet wird.

§. 718. Die innere Manipulation ist dem ersten Konzepisten anvertraut, dem hiezu einige Feldkriegs-Kanzleibeamte beigegeben sind.

§. 719. Der Stand der Beamten bei dem Armee-General-Kommando und in den Korps-Hauptquartieren richtet sich nach der Ausdehnung der Geschäfte.

In der Regel werden dem Armee-Kommando beigegeben:

1 Oberkriegs- oder oberamtirender Feldkriegs-Kommissär.
1 Ober-Verpflegs- oder oberamtirender Verpflegs-Verwalter.
1 General-Auditor oder Stabs-Auditor.
3 bis 6 Konzipisten;
6 bis 12 Kanzlisten;
1 Registrant; ferner zur Kasse:
1 Kassier, 1 Kontrolor und 1 oder 2 mindere Beamte.

§. 720. Der Geschäftsgang muß im Felde viel einfacher als im Frieden gehalten werden, die Führung eines eigen Skontro ist ganz entbehrlich, die ganze Kanzlei-Manipulation beschränkt sich auf den Register und Elenchus.

Die Aufnahme und Zutheilung der Dienstschriften.

§. 721. Alle einlangenden Piecen sind wie gewöhnlich zu präsentiren, zu numeriren, in den Elenchus und in das dazu gehörige Register einzutragen, und, jenachdem es ein Justiz-, ökonomischer oder Natural-Verpflegs-Gegenstand ist, dem betreffenden Referenten zur augenblicklichen Erledigung abzugeben.

§. 722. In dringenden Fällen ist das einlaufende Stück nur zu numeriren, und erst nach geschehener Erledigung nach dem Konzepte zu exhibiren.

§. 723. Exhibiten von einem besondern geheimen Inhalte sind bei dem der sie besorgt so lange in Verwahrung zu halten, bis die Nothwendigkeit der Geheimhaltung aufhört. Dafür ist aber indessen eine Meldung zur Hinterlegung in die Akten abzugeben, die wie jedes andere Exhibitum behandelt wird.

§. 724. Bei Veranlassungen auf mündlichen Befehl muß das diesfällige Konzept wie ein Exhibitum behandelt, und im Elenchus unter der Bezeichnung ad mandatum speciale eingetragen werden.

§. 725. Alle vom Kriegsministerium unmittelbar an einen Truppenkörper oder an eine Behörde gerichteten, sub volanti dem Armee-General- oder Korpskommando zukommenden Befehle oder Bescheide sind nach vorläufiger Extrahirung und Numerirung brevi manu durch den ordentlichen Weg dahin abzugeben.

§. 726. Kommen Beschreibungen über Personen, entlaufene Pferde, entwendete Effekten 2c. an das Armee-General-Kommando, so sind sie nach Umständen gleich durch die Feldkriegs-Kanzlei, oder im ordentlichen Wege durch den Generals- oder Korps-Adjutanten bei den Truppen zirkuliren zu machen.

Jedenfalls müssen sie wieder dorthin zurück gelangen von wo aus sie expedirt worden sind, um sich von dem richtigen Gang derselben überzeugen zu können.

§. 727. Im Elenchus sind die Gegenstände nur mit wenigen bezeichnenden Worten bemerkbar zu machen, und für die Erledigung

ist eine eigene Rubrik zu ziehen, worin die Art derselben durch die Bezeichnungen: Mittels Generals-Befehl vom ...., durch Bescheid vom ......; (wenn die Erledigung gleich auf die Rückseite der Piece geschrieben wurde) brevi manu an ..... den .... expedirt an den .... (wenn ein ordentliches Konzept abgefaßt wurde) oder ad acta. Außerdem ist im Elenchus eigens anzumerken, auf welche Piecen ein Bericht, eine Eingabe ꝛc. zu erfolgen hat, um in der entsprechenden Zeit das Einlaufen derselben betreiben zu können.

Zur Versicherung dieses Betriebes, hat der die Manipulation dirigirende Beamte von 8 zu 8 Tagen den die Kanzleigeschäfte dirigirenden kommissariatischen Beamten, und eben so auch dem Stabs-Auditor durch Vorzeigung des Elenchus von den noch unterledigten Gegenständen in Kenntniß zu setzen.

Die Erledigung der Dienstschriften.

§. 728. In Kriegszeiten werden die Beschlüsse über ökonomische Gegenstände nicht in förmlichen Sitzungen gefaßt, sondern jeder Referent setzt sich in unmittelbaren Verkehr mit dem General-Stellvertreter und fertiget darnach die betreffende Entscheidung aus.

§. 729. Konzepte sind so viel als möglich zu vermeiden, die Entscheidungen werden von den Referenten meist gleich auf die Rückseite der betreffenden Dienstschriften gesetzt; oder es bezeichnet der Referent die Entscheidung im Kurzen mit Bleistift auf ein Stück Papier, wonach die Konzepte von den untergeordneten Beamten abzufassen und zur weiteren Manipulation dem Expedite zu übergeben sind.

§. 730. Bei angesuchten Passirungen, welche in der Ermächtigung des kommandirenden Generalen liegen, ist die Bewilligung erst nach Einvernehmen des ersten kommissariatischen Beamten zu ertheilen, und es ist selbe gleich auf die Rückseite des Gesuches vom Kommandirenden und den kommissariatischen Beamten unterschrieben zu setzen.

Im Expedit sind aber eigene Passirungs-Konsignationen abtheilig nach Verschiedenheit der Materien zu halten, in welche vor der Absendung alle ertheilten Bewilligungen mit Anführung des Nummers und Datums einzutragen kommen. Diese Konsignationen sind alle Monat abzuschließen, und jeden folgenden 3. dem Kriegsministerium einzusenden.

§. 731. Ansuchen der Truppen, welche nur das Kriegsministerium erledigen kann, sind ohne weitere Einbegleitung an dasselbe abzuschicken.

§. 732. Alle politisch-ökonomischen Verhandlungen sind nicht nur vom Kommandirenden oder seinem Stellvertreter, sondern auch von den betreffenden Referenten, nämlich vom ersten feldkriegskommissariatischen Beamten, vom ersten Verpflegs-Beamten oder vom

General-Auditor-Lieutenant mit zu unterschreiben. Nur die reinen Militär-Gegenstände unterschreibt allein der Kommandirende oder der von ihm hiezu bestellte General.

§. 733. Werden die Bescheide, wie es in der Regel zu geschehen hat, gleich auf die Rückseite der eingelaufenen Dienstschrift gesetzt, so sind die an Behörden abgehenden ebenfalls vom Kommandirenden oder seinem Stellvertreter und vom betreffenden Referenten zu unterschreiben, jene an Partheien zurückgehenden Erledigungen von Bittgesuchen hingegen können vom Referenten allein unterzeichnet werden.

Die Expedition.

§. 734. Der das Expedit besorgende Beamte trägt die Erledigungen, Berichte und Befehle, sie seien auf der Rückseite der Dienstschriften (Indorsale) oder in eigenen Reinschriften verfaßt, im Elenchus in die hiezu bestimmte Rubrik ein, und bezeichnet außerdem die Art der Erledigung mit Schlagworten nach der im §. 727 angegebenen Weise.

§. 735. Das Mundiren der Konzepte aller Verwaltungsbranchen geschieht im Expedit der Feldkriegs-Kanzlei, und nach erfolgter Unterschrift ebenso die Versendung aller Dienstschriften.

§. 736. Zur Versendung wird ein eigenes Feld-Postamt gehalten, gegen welches sich in Bezug der richtigen Uebergabe und Uebernahme der Dienstschriften und Pakete in gewöhnlicher Weise durch Postjournale ꝛc. zu versichern ist. Pieçen die mittelst Staffeten oder Kouriere abzugehen haben, werden eigens hiefür bezeichnet.

Die Registratur.

§. 737. Der den Register führende Beamte hat auf den Konzepten und ad acta Stücken, die er täglich von dem das Expedit besorgenden Individuum erhält, die Anzahl ihrer Beilagen, und auf diesen das Exhibiten-Nummer jenes Stückes zu dem sie gehören rückwärts anzumerken. Hierauf vollzieht er die Eintragung der Materien und Proprien nach den allgemeinen Grundsätzen in den Register, und setzt zu jeder Rubrik und zu jedem Proprium das Exhibiten-Nummer des betreffenden Stückes.

Die registrirten Stücke werden nach dem Datum der Erledigung, mithin nach chronologischer Ordnung, in die Faszikel hinterlegt.

Bei dem Aufsuchen eines Prius weiset demnach der Register auf das im Elenchus aufzuschlagende Exhibiten-Nummer, und dieses mit dem dabei stehenden Erledigungs-Datum auf das Stück im Faszikel.

Auf diese Weise beschränkt sich im Felde, wie bereits erwähnt, die ganze Kanzlei-Manipulation nur auf den Elenchus und den Register.

Das Feld=Postamt.

§. 738. Die für die Feld=Postämter im Jahre 1809 erschienene gedruckte Instruktion hat folgende Punkte enthalten:

1) Die Feld=Postämter sind lediglich zum Dienste der Armee gewidmet, und dürfen sich bei schwerester Ahndung nicht mit der Beförderung der Briefschaften oder Frachten von andern Partheien abgeben. Dahingegen wird das k. k. Militär, und was zu selbem gehört, alle Briefschaften bei dem Feld=Postamte aufzugeben, und von demselben die aus den Ländern an sie addressirten Briefe rc. zu empfangen haben. Die Manipulation und Kartirung bei den Feld=Postämtern hat so wie bei den übrigen Postämtern im Innern der Provinzen nach den bestehenden Vorschriften, sowohl in Hinsicht der Briefpost als auch der Postwagenfahrt zu geschehen; es müssen daher bei denselben auch die Ritt=Protokolle, Estaffeten=Protokolle, und die Protokolle über alle ankommenden und abzusendenden, rekommandirten oder beschwerte Briefschaften und Pakete, wie auch ein Protokoll über die ämtliche Korrespondenz geführt werden.

Sowohl für die Briefpost als für die fahrende Post, das ist für die beschwerten Schreiben und Frachtstücke, ist der in den k. k. Staaten bestehende Tarif anzuwenden.

2) Briefschaften, die von den Feldpostämtern in die k. k. Staaten oder aus denselben zur Armee an die Feld=Postämter gesandt werden, sind in Ansehung des Porto im Allgemeinen als inländisch zu behandeln.

Wenn die k. k. Armeen in fremden Ländern stehen, ist es den kommandirenden Generalen überlassen, im Falle sie die für die k. k. österreichischen Staaten bestehenden Tarife daselbst nicht zweckmäßig finden sollten, hierin die angemessene Abänderung gemeinschaftlich zu treffen, und hiervon das betreffende Ministerium rc. in Kenntniß zu setzen.

3) Von Entrichtung des vorschriftsmäßigen Briefporto sind folgende Partheien gänzlich befreit:

Die kommandirenden Generäle der Armeen oder eines detaschirten Korps.

Das Feldkriegs=Kommissariat.

Die Verpflegs=Direktion.

Die Ober=Feldkriegs=Kommissäre und respizirenden Kommissariats=Adjunkten;

Die Verpflegs=Direkteurs, Inspekteurs, Verpflegs=Verwalters und Verpflegs=Offiziere.

Die Feldkriegs=Kanzlei.

Die Chefs des Generalstabs, der Ingenieurs, der Artillerie, des Pionnier=Korps und die Chefs der Feldspitäler=Direktion. Alle übrigen Parteien haben das Porto gesetzmäßig zu entrichten.

4) Bei den Haupt-Feld-Postämtern des Hauptquartiers wird eine tägliche Post, bei den übrigen Feld-Postämtern, so wie es der kommandirende General anordnet, entweder eine wöchentlich zweimalige, oder auch öftermalige, und auch allenfalls tägliche Fahrt der Briefpost eingeleitet. Sollte der kommandirende General eine oder die andere Seiten- oder Verbindungs-Route einzuführen nöthig finden, so hat das Feld-Postamt welches es betrifft, hierwegen sogleich das Nöthige einzuleiten.

5) Für alle Fälle muß die Auf- und Abgabe zu einer bestimmten Stunde, welche das Armee-Kommando anordnen wird, geschlossen werden. Nach dem Schlusse der Post werden die Briefe vorschriftmäßig kartirt, gepackt, und einem von dem Armee-Kommando bestellten eigenen Kourier zur Beförderung vorschriftmäßig übergeben.

6) In Ansehung der ordinären Post muß die Einleitung dergestalt getroffen werden, daß das Felleisen durch bestimmte Kouriere von der Armee an jene Absatz-Postämter rückwärts der Armee, welche das Armee-Kommando dazu bestimmen wird, auch von diesen Absatzämtern nach Wien, und ebenso vice versa durch die eigenen Kouriere von den Absatz-Postämtern an die Armee transportirt werde; daher hat es bei den nachfolgenden Grundsätzen sein Bewenden: daß der Kourier bei dem betreffenden Feld-Postamte den gewöhnlichen Stundenpaß über die ordinäre Versendung erhalte, in welchem die Pakete anzumerken sind, und weiters eine förmliche Postwagenskarte für alle beschwerten Briefschaften in duplo, wovon er ein Exemplar mit dem Pakete und den beschwerten Briefschaften dem Absatz- oder Ober-Postamt zu übergeben, das andere aber mit Bestätigung der richtigen Uebergabe von Seite des Absatz- oder Ober-Postamts dem Feld-Postamt zurückzubringen hat.

Eben dieser Kourier hat auf gleiche Weise von dem Absatz- oder Ober-Postamt die an die Armee gehörigen beschwerten und unbeschwerten Briefschaften und Pakete in einem Felleisen wohl verwahrt zu übernehmen, dem Absatz- oder Ober-Postamt die Uebernahme durch Unterschrift der Karte und des Stundenpasses zu bestätigen, und sodann das übernommene Felleisen dem Feld-Postamte vorschriftmäßig zu übergeben; wobei noch besonders anzumerken kommt, daß beschwerte Briefe dem Kouriere, allezeit mit der erforderlichen Militär-Bedeckung, wochentlich nur einmal oder zweimal, je nachdem die weitere Beförderung mit dem bei den Postämtern ankommenden Postwagen in Verbindung gesetzt werden kann, zu übergeben sein werden. Diesen Kourieren sind alle Briefe, sie mögen rückwärts der Armee nach dem Inlande oder vorwärts nach dem Auslande addressirt sein, mitzugeben, um selbe an das rückwärtige Absatz-Postamt zu befördern, welches selbe an ihre Lokal-Addresse zu instradiren haben wird; es wäre denn, daß das Armee-Kommando eine unmittelbare Felleisen-Verbindung mit den ausländischen Postämtern anzuordnen befände.

7) Das Postrittgeld, Trink- und Schmiergeld, oder die etwa andern nöthigen Auslagen haben die Kouriere überall bar, wie jeder andere Reisende taxmäßig zu bezahlen, wozu ihnen ohnehin Vorschüsse gegen Verrechnung von dem betreffenden Feld-Postamte angewiesen werden.

8) Die Kouriere werden von dem Armee-Kommando beigestellt, und können Ober- oder auch vertraute Unteroffiziere sein, und werden wenn es thunlich ist, der Uebung und Erfahrung wegen, die nämlichen beibehalten; für welchen Dienst ihnen (unabhängig ihrer Löhnung) während ihrer Dienstleistung, und zwar den erstern täglich drei Gulden, den Zweiten täglich zwei Gulden, der etwa erforderlichen Bedeckungsmannschaft aber jedem Manne täglich ein Gulden aus der Feld-Postkasse verabfolget werden wird.

9) In Ansehung der bei den Feld-Postämtern aufgegebenen oder dahin addressirten offiziosen Estaffeten ist sich nach den allgemeinen Vorschriften zu benehmen. (Siehe §. 404 der 6. Abtheilung.) Wenn ein Feld-Postamt im Auslande sich befindet, und zur Verbreitung der Estaffeten sich ausländischer Postämter bedient, so müssen jederzeit zwei Stundenpässe mitgegeben werden, wovon der eine Stundenpaß nur bis auf die erste inländische Station zu laufen hat, der zweite hingegen hat bis an den Ort der Bestimmung im Inlande oder bis an das nächste inländische Ober-Postamt zu laufen; in welch letzterem Falle derselbe vorschriftmäßig erneuert, und von dem Ober-Postamte monatlich an die Hofbuchhaltung mit den übrigen Bezirksstundenpässen einzusenden ist.

Auf die nämliche Art muß auch mit den an die Armee, wenn selbe im Auslande steht, lautenden Estaffeten, welche aus dem Inlande kommen, manipulirt werden; wobei nur zu beobachten ist, daß die für die ausländischen Stationen ausfallende und liquid befundene Gebühr, die Estaffete mag von der Armee kommen, oder dahin gelangen, gleich von dem Feld-Postamte bar bezahlt werden muß.

Bei Estaffeten, welche das Inland gar nicht betreten, ist die Ausfertigung zweier Stundenpässe nicht nothwendig, weil die Zahlung von den Feld-Postämtern zu geschehen hat.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei den Berechnungen der Ausgaben über die offiziosen Estaffeten in Rücksicht der Aufgabe die sogenannten Geschäfteln oder Zertifikate, in Rücksicht der Abgabe aber die Stundenpässe und Zahlungs-Konsignationen mit beigelegt sein müssen.

10) Die Abfuhr der sich bei der Feld-Postamtskasse ergebenden Ueberschußgelder hat monatlich, oder wenn sich beträchtlichere, dem nothwendigen Verlag übersteigende Geldbeträge bei gedachter Kasse vorfänden, auch öfter mittelst Erlag bei der Feldkriegs-Operationskasse gegen an das Universal-Kameralzahlamt zahlbare, an das k. k. Universal-Kriegszahlamt lautende Quittungen zu geschehen; welche das Feld-Postamt sodann an das Universal-Kameralzahlamt gegen zu erhaltende Abfuhrsquittung einzusenden haben wird.

Dritter Abschnitt.

Das Aufbringen von Landeshilfen und Beiträgen.

I. Im Inlande durch das Landes-Kommissariat.

1. Stand und Wirkungskreis des Landes-Kommissariates.

§. 739. Um die Nachfuhren der Armee zu vermindern und schnelle Operationen möglich zu machen, besteht die Einrichtung, daß nur solche Gegenstände, wie Waffen, Munition, Brücken-Equipagen, Backöfen-Requisiten, Werkzeuge, Feldschmieden, 2c. deren Herbeischaffung und Erzeugung zu viel Zeit erfordern würde, und jedenfalls sicher gestellt sein muß, der Armee aus den inländischen Friedens-Depots schon fertig oder vorgerichtet nachgeführt werden, während alle andern Erfordernisse, wie Lebensmittel, Holz, Stroh und zum Theil auch Pferde, Fuhrwerke, Spitalseinrichtungen 2c. von jenem Lande beigeschafft werden müssen, in welchem die Armee sich befindet.

Die Militärkörper und Verwaltungsbranchen führen nun die erstere Gattung der Erfordernisse mit sich, übernehmen die vom Lande beigestellten Gegenstände, und manipuliren mit selben; die der Armee beigegeben Zivilbehörden hingegen, nämlich das Landes-Kommissariat im Inlande, oder die Intendantur im Auslande sorgen dafür, daß der Armee alle an Ort und Stelle sich ergebenden Bedürfnisse durch die Erzeugnisse und die Kräfte des Landes so schnell als möglich bedeckt werden, und haben demnach die Verpflichtung, fortwährend der Armee zu folgen, alle Erfordernisse vom Lande in den nächsten Distrikten auszuschreiben, für das Eintreiben der ausgeschriebenen Artikel zu sorgen, die Gegenstände an gewissen Punkten zu sammeln, und dann an die betreffenden Armeekörper oder Verwaltungsbranchen zum Verbrauche oder zur weitern Manipulation zu übergeben.

§. 740. Zur Leitung dieses Geschäftes wird im Inlande ein eigener General- oder Ober-Landeskommissär mit einem den Geschäften entsprechenden Personale angestellt.

§. 741. Der General-Landeskommissär hat stets an der Seite des kommandirenden Generalen im Hauptquartiere zu verbleiben;

das Hilfspersonale hingegen, bestehend aus Landeskommissärs, Landeskommissariats-Adjunkten, Assistenten und Kanzelisten, vertheilt sich in den Landeskreisen und einzelnen Bezirken, um die vom General-Landeskommissär ausgehenden Anordnungen auf das Schnellste an Ort und Stelle in das Werk zu setzen.

§. 742. Werden Armeekorps, Armee-Divisionen oder Brigaden auf mehr als 6 bis 8 Meilen von der Armee detaschirt, so sind diesen Abtheilungen einige Landeskommissäre mit einem entsprechenden Personale beizugeben, welche um so mehr dafür zu sorgen haben, daß diesen Detaschements alles Erforderliche vom Lande beigestellt werde, da detaschirte Abtheilungen, bei der nöthigen großen Beweglichkeit, ihre Bagage und Nachfuhren so viel als möglich zu verringern haben.

Ein solch detaschirter Landeskommissär hat stets in dem Ortsquartiere des diesfälligen Truppen-Kommandanten sich zu befinden, und steht in demselben Verhältnisse zum General-Landeskommissär im Armee-Hauptquartiere, wie dieser zu dem Zivil-Landes-Chef.

§. 743. Ebenso sind Landeskommissäre bei den Haupt- und Flügel-Kolonnen-Magazinen mit dem erforderlichen Aushilfspersonale anzustellen, welche die Lieferungen in der Ausführung zu überwachen, und daselbst insbesondere die zureichende Verwendung der vom Zivile zu stellenden Wartwägen zu leiten haben.

§. 744. Ferner sind politische Kommissäre aufzustellen: bei jedem der rückwärtigen Einlieferungs- und Transports-Magazine, bei jedem Feldspitale und bei jedem Depot, wo eine Einlieferung der ausgeschriebenen Bedürfnisse oder eine Vorspannsstellung zu geschehen hat.

Besonders thätige und gewandte Beamte sind für jene Orte zu bestimmen, wo größere, mit ihren Filialen in eigene Bezirke sich theilende Armee-Spitäler sich befinden, da hier bei den vielen Bedürfnissen der Kranken und Verwundeten, und bei den häufigen Zu- und Ueberführungen das genaue Einhalten der ausgeschriebenen Erforderniße und Wägen mit besonderer Thätigkeit, und, wegen der Gefahr die auf Versäumniß haftet, oft mit Strenge und nach Umständen selbst mit wirksamen Exekutionen betrieben werden muß.

§. 745. Für die Schreibgeschäfte hat der General-Landeskommissär ein eigenes Personale im Hauptquartiere, bestehend aus einem Landes-Buchhaltungs-Beamten, einem Konzepisten, nebst einigen Assistenten und Kanzlisten. In ähnlicher Weise sind die Kanzleien der bei den Korps befindlichen Landeskommissäre bestellt. Die Zahl der Unterbeamten ist aber auf das Mindeste zu beschränken, da ohnedieß alle weitläufigen Schreibereien sorgfältigst zu vermeiden sind.

Außerdem muß der General-Landeskommissär einen Landeskommissär zur Seite haben, welcher im Falle seiner Verhinderung ihn

zeitweise zu vertreten und in seinem Namen die Ausschreibungen, Anweisungen und Anordnungen auszufertigen hat.

§. 746. Der General-Landeskommissär steht in seinem Wirkungskreise in vierfachen Dienstbeziehungen und zwar:

1) Zu dem en Chef kommandirenden Generalen, dem er unmittelbar untergeordnet bleibt, und dessen Ansinnen in Beziehung auf die Zahl und Gattung der auszuschreibenden Bedürfnisse, dann auf das Nachschubs- und Fuhrenerforderniß er unbedingt zu erfüllen hat.

Gewöhnlich bestimmt der General-Stellvertreter (im Namen des Kommandirenden) die Zahl, Ort und Zeit der Bedürfnisse mündlich, oder wo es die Zeit gestattet auch schriftlich, unter Mittheilung der Erfordernißberechnung. Der General-Landeskommissär kann nun in dem Falle, als er statt der geforderten Aushilfe zur Erleichterung des Landes oder zur Verminderung der Geldauslagen eine andere Hilfsart kennt, dieselbe in Anregung bringen, welcher Vorschlag in so ferne er den Hauptzweck der militärischen Operationen nicht zurück setzt, möglichst zu berücksichtigen ist; jedoch bleibt das entscheidende Erkenntniß hierüber jedenfalls dem kommandirenden Generalen einberaumt, und es hat darauf der General-Landeskommissär seine Einleitung ohne weitere Einrede zu treffen.

2) Eine andere Beziehung ist die des General-Landeskommissärs zum Zivil-Gouverneur oder Landes-Chef.

Das Aufbringen der Armee-Bedürfnisse geht in zweierlei Weise vor sich: entweder werden, im Falle hinreichender Zeit, die vom Lande zu leistenden Hilfen durch allgemeine Dispotionen von der Landesstelle im Ganzen angeordnet, und kreisweise umgelegt; oder es handelt sich darum, für Bedürfnisse zu sorgen, wozu keine Vorbereitung getroffen wurde, und wo die Dringlichkeit des Bedarfs keinen Aufschub, keine vorläufige Rücksprache mit dem Landes-Chef leidet.

Im erstern Falle ist es die Sache des General- oder Ober-Landeskommissärs die bereits eingeleiteten Leistungen zweckmäßig zu benützen, die Orte und Termine der Abfuhr, dann die ratenmäßige Eintheilung der Lieferbehörden zu bestimmen, und hierin, in so weit nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, einverständlich mit dem Landes-Chef zu Werke zu gehen. Im zweiten Falle hingegen ist der General- oder Ober-Landeskommissär berechtiget und verpflichtet, die Bedürfnisse und Hilfen, auf deren schleunige Beischaffung es ankommt, nach Maßgabe der Größe und Dringlichkeit des Bedarfs auf die Kreise oder Gemeinden auszuschreiben.

Diese Berechtigung wird dem General- oder Ober-Landeskommissär auch in Ansehung der von der Landesstelle bereits ausgeschriebenen Bedürfnisse für den Fall eingeräumt, wenn die Abfuhren nicht im zureichenden Maße, oder nicht zu rechter Zeit einlangen. In bei-

den letztern Fällen ist es aber die Pflicht des General- oder Ober-Landeskommissärs, von dem unmittelbar Veranlaßten jedesmal sogleich dem Landes-Chef die Anzeige zu erstatten. Außer diesen Anzeigen hat er von Zeit zu Zeit dem Landes-Chef auch über die gewöhnliche Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Dem Landes-Chef ist es seinerseits einberaumt über die ihm bekannt gegebenen Einleitungen dem General- oder Ober-Landeskommissär auf jene Umstände aufmerksam zu machen, die ihm etwa entgangen sind, und seine Absicht erreichen helfen würden, in keinem Fall aber darf von demselben eine Einleitung des Generals- oder Oberlandeskommissärs aufgehoben oder abgeändert werden.

3) Die dritte Dienstbeziehung des General-Landeskommissärs betrifft jene zum Chef des Armee-General-Kommando oder dem sogenannten General-Stellvertreter.

Durch diesen erhält er, wie bereits erwähnt, die Bedarfs-Ausweise, nach welchen er das Betreffende einzuleiten hat. Obgleich er somit der Vollziehende und der General-Stellvertreter der Anordnende ist, so ist er dem Letztern doch nicht unmittelbar untergeben.

Es haben Vielmehr beide in inniger Wechselwirkung für das Beste der Armee zu handeln, und im Falle getheilter Ansicht die Entscheidung des en Chef Kommandirenden einzuholen.

Um bei dieser Wechselwirkung um so sicherer eine Uebereinstimmung in den Anordnungen zu erhalten, und jeder mißverstandenen Deutung vorzubeugen, wurde die gegenseitige Verpflichtung aufgestellt, daß der General-Landeskommissär alle ergehenden Ausschreibungen oder Bestellungen dem General-Stellvertreter, so wie umgekehrt dieser dem General-Landeskommissär alle Aufträge an die Militärbehörden, welche zu diesen Lieferungs-Uebernahmen oder wegen der Vorspanns-Verwendung erlassen werden, im Konzepte zur wechselseitigen Einsicht mitzutheilen hat, und zwar so oft es die Zeit zuläßt, vor, außerdem aber gleich nach der Expedition des betreffenden Aktenstückes.

4) Die vierte Dienstbeziehung des General-Landeskommissärs ist endlich jene gegen die untern Landesbehörden, nämlich gegen die Vorsteher der Kreise und Hauptstädte. Es haben nämlich die Vorsteher der Kreise und Hauptstädte, so wie alle in besondern Fällen etwa unmittelbar vom General-Landeskommissär zu ein oder den andern Lieferungen und sonstigen Leistungen angewiesenen politischen Obrigkeiten dessen Aufträge genau und vollkommen entsprechend zu vollziehen. Vorstellungen, welche diese Behörden zu machen sich verpflichtet glauben, berechtigen sie keineswegs den Vollzug aufzuschieben und Abänderungen zu erwarten, sondern das Angeordnete ist in der Zeit und Zahl unverrückt zu leisten, so lange nicht eine bestimmte Abänderung denselben zukömmt

Insbesondere bleibt die Landes-Vorspann ganz dem General-Landeskommissär in allen zunächst der Armee gelegenen Kreisen unbeschränkt zur Disposition übertragen, und selbst aus entlegenen Kreisen wird ihm das Begehren der Vorspannshilfe in so ferne eingeräumt, als es der Drang der Bedürfnisse nicht gestattet, solche im ordentlichen Wege durch den Landes-Chef einzuholen.

§ 747. Alle zu den Landes-Kommissariatsdiensten aufgestellten Ober- oder Subaltern-Beamten sind dem General-Landeskommissär untergeordnet.

Derselbe hat nicht nur für sein Bureau, sondern auch für die auswärtigen mehr oder minder wichtigen Bestimmungen die Landeskommissärs und die Landeskommissariats-Adjunkten, dann Assistenten fürzuwählen, derselben Dekretirung zu diesen Diensten eben so dem Landes-Chef zur Bestätigung vorzuschlagen, wie dies bei deren Verwechslung zu geschehen hat, wenn aus Dienstes oder persönlichen Ursachen ein Landeskommissär oder Kommissariats-Beamter auf seinen Friedens-Anstellungs-Posten zurückzusenden, und statt desselben ein Anderer aus dem Dienststande herbeizuziehen nothwendig würde.

§. 748. Alle auswärts angestellten dirigirenden Landeskommissariats-Beamten haben die Einlieferungen zu betreiben, und nachdem sie von dem Kreisamte dem General-Landeskommissär oder dem Landes-Chef selbst ausgeschrieben wurden, die betreffende Behörde von dem Erfolge ihrer Ausschreibung mittelst von 8 zu 8 Tagen zu erstattenden Anzeigen in unterbrochener Uebersicht zu erhalten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Kreisämter diese ihnen zukommenden Anzeigen nach genommenem Gebrauche der Landesstelle, oder dem General- oder Ober-Landeskommissär, je nachdem sie der ein oder der andern Behörde in diesem Geschäfte zugewiesen sind, unaufgehalten weiter einzusenden haben.

§. 749. Alle Beamten des Landeskommissariats haben die Verpflichtung, die im folgenden aufgestellten allgemeinen Grundsätze nach ihrem wahren Geiste in ihrem Wirkungskreise in Anwendung zu bringen, außerdem ihre speziellen Aufträge mit Eifer zu erfüllen, und sich wohl zu vergegenwärtigen, daß Verschwiegenheit wegen den Auskundschaftungen nothwendig sei.

Es haben demnach besonders die höhern bei den Armeekorps und Detaschements befindlichen Beamten den Zweck und Zusammenhang ihrer Dispositionen vorzüglich dann, wo solcher auf bevorstehende Truppenbewegungen Bezug hat, streng geheim zu halten, die Bedürfnisse entweder gar nicht, oder mit geeigneten vom kommandirenden Generalen an die Hand gegebenen Vorwänden zu motiviren, und allen Verlautbarungen durch kluge Geschäfts-Eintheilungen sorgfältigst vorzubeugen.

2. Die Gattungen der vom Lande zu leistenden Hilfen.

§ 750. Die vom Lande gegen Vergütungen beizustellenden Gegenstände, und sonst zu leistenden Hilfen sind in der Hauptsache folgende:

1) Die Natural-Verpflegung für die Truppen und für das bei der Armee befindliche Reit-, Zug- und Schlachtvieh.

2) Die Ueberlassung der erforderlichen Gebäude und sonstigen Behältnisse zur Unterbringung der Vorräthe.

3) Die Ueberlassung der Gebäude und Plätze für die Feldbäckereien.

4) Das nöthige Schlachtvieh.

5) Das nöthige Holz für die Bäckereien und Spitäler, so wie Holz und Kohlen zum Abkochen für die Truppen.

6) Bei Kantonirungen die Ueberlassung der Quartiere.

7) Im Lager, die Beistellung des Lager-Service.

8) Ueberlassung der Gebäude für die Feldspitäler und die Beischaffung aller für die Kranken sich ergebenden Erfordernisse.

9) Bei Ueberfüllung der Spitäler oder bei Rückzügen die Uebernahme der Kranken in eigene Versorgung.

10) Die Beistellung sonstiger Armee-Bedürfnisse, nämlich Monturs- und Rüstungssorten, Pferde zur Artillerie-, Regiments- oder Fuhrwesens-Bespannung, oder was sonst für Namen habenden Erfordernisse.

11) Die Beistellung von Handwerkern zur Hilfeleistung bei den Manipulationen der Militär-Branchen.

12) Die Beistellung von Arbeitern zu Feldverschanzungsarbeiten oder sonstigen Bauten.

13) Die Herbeischaffung der erforderlichen Vorspann und anderer Fuhren zur Transportirung der Armee-Erfordernisse.

14) Die Ausbesserung und Instandhaltung der Landstraßen und aller sonstigen für die Operationen der Armee dienlichen Wege u. s. w.

Dieß die hauptsächlichsten Hilfeleistungen des Landes in ökonomischer Beziehung. Ein Eingehen in nähere dießfällige Aufzählungen ist um so weniger nöthig, da nicht nur das Land, sondern auch jeder Einzelne zur Erreichung des Hauptzweckes, nämlich zur Ehre der Waffen und zur Erreichung eines vortheilhaften Friedens, nach Kräften beizutragen verpflichtet ist.

§. 751. Damit aber an keinen Landesdistrikt Forderungen über ihre Kräfte gemacht, und die Lasten so viel als möglich gleichmäßig vertheilt werden, ist es nöthig, daß dem General-Landeskommissär von dem Landes-Chef die kreisweise und so viel möglich gemeindeweise verfaßten statistischen Tabellen zugestellt werden.

3. Das Zusammenbringen der ausgeschriebenen Armee-Bedürfnisse.

§. 752. Bei allen rückwärtigen Einlieferungs- und Transports-Magazinen, Feldspitälern und Depots befinden sich politische Kommissäre, deren Hauptpflicht es ist, die richtige ratenweise Abfuhr der ausgeschriebenen Artikel, so wie die Fuhrenstellungen zu überwachen, und dafür Sorge zu tragen, daß, wenn Zentralpunkte für die Anhäufung gewisser Einlieferungen festgestellt sind, die Fuhren zur rechten Zeit dahin abgehen.

§. 753. Behufs der Zusammenführung der nöthigen Bedürfnisse kann der General-Landeskommissär unbeschränkt über die Landes-Vorspann disponiren. Er erhält vom General-Stellvertreter den Nachschubs-Bedarf, bestimmt nach selben die Bezirke und die Zahl der aus jedem beizustellenden Wägen, und sorgt so dafür, daß die ausgeschriebenen und bereits sicher gestellten Vorräthe auch richtig, nahe genug den Truppen, oder an ihre sonstige Bestimmung gebracht werden.

§. 754. Damit der General-Landeskommissär bei der Ausschreibung der Vorspann durch die Befreiungen die sonst im Frieden festgestellt sind durchaus nicht beirrt werde, so werden mit dem Zeitpunkte der Armee-Aufstellung in den derselben zunächst gelegenen Kreisen alle Vorspann-Leistungs-Befreiungen aufgehoben.

4. Die Vergütung des Herbeigeschafften und die Auslieferung der Gegenstände an die Militär-Verwaltungs-Behörden.

§. 755. Die Art der Vergütung und der Maßstab nach welchem für jeden Artikel der Preis auszumitteln sei, wird bei jedem Falle einer Armee-Korps-Konzentrirung von den Ministerien oder Länderstellen den General-Kommanden bestimmt eröffnet.

Da die Vergütungsart und die Preise der übernehmenden Militär-Behörden nicht immer vor der Ablieferung zeitlich genug bekannt gemacht werden können, und überhaupt über Lieferungen der Länder von jeder die Liquidation der Zahlungs-Gebühr von der Landesstelle mit dem stabilen Landes-General-Kommando hergestellt wird; so ist von jedem Magazin, Spital, oder sonstiger Branche die Bestätigung mit der oben angesetzten Aufschrift, des Kreises, des Dominiums und des Kondukteurs, dann des Journal-Nummer dergestalt auszustellen, daß im Kontext einer solchen Abfuhrsquittung die abgelieferten Gattungen mit der Maß- und Gewichtszahl ausgeschrieben, das Datum der Ausschreibung und die Behörde, von welcher solche ergangen ist verläßig eingeschaltet, die Zahlen im Id est: mit dem Kontext richtig übereinstimmend angesetzt, und

dann diese Quittungen von dem Rechnungsführer von dem Militär-Magazins-Kontroleur, Spitals- oder Depots-Kommandanten und von den Zivil-Kommissärs ausgefertigt werden.

§. 756. Zur allgemeinen und bleibenden Anordnung wird aber bestimmt, daß, was die Vergütungspreise für die bei der Armee innerhalb der Erbstaaten in außerordentlichen Bedürfnißfällen vom Lande requirirt werdende Artikel betrifft, solche zwar von dem Stellvertreter des kommandirenden Generalen einvernehmlich mit dem General- oder Ober-Landeskommissär von Fall zu Fall den koursirenden Markt-, Lokal- oder Satzungspreisen angemessen auszumitteln, und, wenn sie der kommandirende General bestätiget hat, gleich bei der Ausschreibung sowohl dem Lande, als den Uebernehmern der ausgeschriebenen Lieferungen bekannt zu geben sind, damit Letztere in den auszustellenden Rezepissen immer auch gleich die Vergütungspreise, und den darnach für das Gelieferte ausfallenden Geldbetrag ansetzen können, weil diese Lieferungsscheine für den darin berechneten Geldwerth nach dem Willen Seiner Majestät bei allen Steuerkassen als bares Geld betrachtet und angenommen werden sollen.

Doch haben sich Seiner Majestät vorbehalten, über die Allerhöchstdenselben zur Kenntniß zu bringenden vom Armee-Kommando bestätigten Preise Höchstselbst noch zu ermessen, ob das Land sich mit der nach diesen Preisen ansfallenden Vergütung zu begnügen habe, oder demselben nachträglich noch eine weitere und welche Entschädigung zu leisten sei. Daher jede derlei Nothaushilfs-Requisition dem Hauptarmee-Kommando anzuzeigen sein wird, um Allerhöchst Seiner Majestät die Quantitäten, die hiefür ausgemittelten Preise, und die Gegenden aus welchen die Nothaushilfen genommen wurden, mittelst eines monatlichen Total-Ausweises vorlegen zu können.

§. 757 Wegen Vergütung der Fuhrwerks-Leistungen nämlich der Wartwägen und der Vorspann siehe §. 682 u. s. f.

5. Die Verhinderung des Wuchers und sonstiger Bedrückungen.

§. 758. Der General-Landeskommissär hat mit seinen aufgestellten Kommissärs darauf zu wachen, daß keiner Lieferbehörde gestattet werde, das auf sie anrepartirte Naturalquantum vorwärts, und in der Gegend, wo die Armeekorps konzentrirt werden, zusammen zu kaufen, sondern dieselben müssen dazu verhalten werden, das Beizutragende dorther in Natura zu liefern, woher es ausgeschrieben und bestimmt ist. Vorzüglich muß aber auf das Schärfste verboten und gehindert werden, daß Naturalien von den Lieferanten auf Spekulation, für eine künftige von den Lieferbehörden zu pachtende Abfuhr zusammen gekauft, und bis auf Zuwartung größerer Theuerung niedergelegt werden.

Solche in dem Bezirke der Armee von Spekulanten ohne vorläufig genehmigte Bestimmung aufgekaufte Vorräthe sind vorzugsweise in Requisition zu setzen.

§. 759. Dieser für den Schutz des Militärs angeordneten Maßregel muß aber auch eine andere entgegengestellt werden, durch welche jeder Bedrückung der Lieferanten und Vorspannsleister vorgebeugt wird. Es ist natürlich schon in Friedenszeiten unter den strengsten Strafen und nach Umständen der Thatbeschaffenheit unter kriegsrechtlicher Behandlung verboten, daß Lieferbehörden und Vorspanns-Bekturanten weder über die dringendst nöthige Zeit muthwillig oder eigenmächtig aufgehalten, noch durch ungerechte Zählung, Messung oder Abwägung um den schwer verdienten Fuhrlohn durch unrichtige Abgangs-Zumuthungen gebracht, noch durch falsche oder zweideutige Bescheinigung oder gar Versagung der Abfuhrsbestätigung benachtheiligt oder bedrückt, und von selben unter keinem Vorwande, Loskaufung oder Geschenke erpreßt werden.

Es wird demnach dem General-Landeskommissär zur vorzüglichen Pflicht gemacht, mittelst der von ihm aufgestellten Landes- und Zivil-Kommissärs dafür zu sorgen, daß jeder Exzeß oder Bedrückung dieser Art durch eine genaue und unausgesetzte Mitaufsicht derselben bei den Auf- und Abladungen hintan gehalten; daß ferner auf die richtige, zeitliche und vollständige Rückstellung der Wartwägen zum Kolonnen-Magazine gewacht werde, und daß die Kommissärs da, wo ihre dießfällige Wirksamkeit gehemmt, oder sonstige denselben unabhaltbar gemachte Uebertretungen dieses Verbotes Platz greifen, die Thatsache unter Anführung der beweisenden Umstände anzeigen, damit sie durch den General-Landeskommissär zur Kenntniß des kommandirenden Generals gelange, und dieser die angemessene strenge Ahndung eintreten lasse.

6. Verhalten des Landeskommissariats bei dem Uebertritte der Armee in ein anderes Land.

§. 760. Rückt die Armee in ein anderes Land, so bleibt der General- oder Ober-Landeskommissär, dessen Bureau-Personale und die bei entfernten Truppen-Abtheilungen Disponirten, so wie die bei den Kolonnen-Magazinen angestellten Landeskommissäre so lange an ihren Posten, bis derselben ganze oder theilweise Ablösung mit dem Chef des neu betretenen Landes regulirt worden sein wird. Dabei hat aber zum Grundsatze zu dienen, daß der General- oder Ober-Landeskommissär desjenigen Landes noch immer in der Hauptleitung, und im Hauptquartiere bleiben müsse, aus dessen Landesbezirk der größere Theil der Hilfen bezogen wird.

7. Benehmen bei dem Eindringen des Feindes im eigenen Lande mit den nicht mehr fortzubringenden Vorräthen.

§. 761. In diesem Falle sind die nicht mehr fortzubringenden Vorräthe in der Regel zur Erleichterung der Unterthanen den Ortsobrigkeiten zeitlich genug zu übergeben. Ungeachtet dieser Uebergabe hat aber der bis zum Eintreffen der Arriergarde auf seinem Posten zu verbleiben habende Beamte immer noch den Bedarf zur Abgabe an die Truppen anzuweisen.

Außerordentliche Maßregeln, z. B. die Vertilgung der Vorräthe, um dem Feinde die Hilfsquellen zu entziehen, können nur unter besondern Umständen angeordnet werden.

II. Von der Herbeischaffung der Armee-Bedürfnisse in Feindesland durch die General-Intendantur.

§. 762. Die General-Intendantur ist im Feindeslande das, was das Landeskommissariat für die inländischen Provinzen ist. Der Zweck bleibt immer der gleiche, nämlich der Armee alle Hilfsmittel vom Lande zuzuführen.

§. 763. Im eigenen Lande kann man aber darauf rechnen, daß die Zivilbehörden das Landeskommissariat bei ihren Ausschreibungen unterstützen, und die Einlieferung der betreffenden Artikel betreiben helfen. In Feindesland hingegen muß man voraussetzen, daß die Landesbehörden gegen das Interesse der Armee zu handeln geneigt sind. Sie erhalten von ihrer Regierung das Verbot uns zu dienen; im Falle der Feind sein Land wieder frei macht, haben sie den Verlust ihres Amtes und Brotlosigkeit zu befürchten u. s. w. Unter solchen Verhältnissen wird man also nicht darauf rechnen können, daß den Ausschreibungen der Intendanten Folge gegeben werden wird; und da man durch fortwährende Exekutionen zu viel Zeit und Kräfte versplittern würde, so zeigt sich die Nothwendigkeit, nach Maß als man im Feindeslande vordringt, die Landes-Verwaltung in den eroberten Provinzen selbst zu übernehmen, und sonach Personen als Behörden einzusetzen, von deren Mitwirkung zum Wohl unserer Armee man im Voraus versichert sein kann.

§. 764. Die Vorschriften für den Vorgang in Feindesland theilen sich daher in 2 Theile, nämlich:

1) In die Instruktion für die bei der Armee in Wirksamkeit stehende General-Intendanz und

2) in die Instruktion für die mit der Landes-Verwaltung betrauten Individuen, in welcher Art sie nämlich in den ihnen anver-

trauten Bezirken den Zügel der Verwaltung zu führen, und die General-Intendantur in ihrem Wirken zu unterstützen haben.

a. Das Verhalten der General-Intendantur.

1. Der Stand und Wirkungskreis der Intendantur.

§. 764. Der Wirkungskreis des General-Intendanten umfaßt Alles was auf die Benützung und Verwaltung der besetzten fremden Länder zum Vortheile der Armee Bezug hat, und es ist als erster unabweichlicher Grundsatz festzuhalten, daß demjenigen, was zu dem wesentlichen Wohle der Armee und zum Fortgange der Kriegs-Operationen erforderlich ist, oder wovon gar die Sicherheit und Erhaltung der Armee oder eines ihrer Theile abhängt, jedes andere Verhältniß, jedwede andere Betrachtung weichen müsse.

§. 765. Nach Maß als mehr der fremden Provinzen gewonnen werden, hat der General-Intendant sein Hilfspersonale zu vermehren, und in den Distrikten eigene Unter-Intendanten zu bestellen, welche durch ihn dem kommandirenden Generalen in Vorschlag gebracht werden.

Der General- so wie jeder Unter-Intendant hat wieder seine eigenen Unterbeamten für die Geschäftsführung.

Jedem Unter-Intendanten in den einzelnen Landesdistrikten ist in Militär-Kommando beizugeben, und diesem auch ein Verpflegs- und ein kriegskommissariatischer Beamter zur Leitung der vorfallenden militärisch ökonomischen Geschäfte zuzutheilen.

Diese Militär-Kommanden, außer den politischen Schutz den sie mit ihren Abtheilungen dem Intendanten gewähren, führen zugleich die Abrechnung der Landeslieferungen; sie sammeln von den Truppen und Magazinen die Abgabsscheine, und bilden dadurch die Kontrole, ob das Ausgeschriebene auch wirklich eingeliefert wurde.

Da wo keine Militär-Kommanden bestehen, oder wo das bestehende Kommando wegen des Umfanges anderwärtiger Obliegenheiten das Geschäft, die Bedürfnisse der Armee vom Lande ein- und ihr nachzubringen, nicht besorgen können, da werden zum Betriebe dieses Geschäftes besondere sogenannte Präastations-Kommissionen eingesetzt, und dabei Stabsoffiziere als Kommandanten angestellt, welche einverständlich mit den Unter-Intendanten zur Erreichung des ebenberührten Zweckes vorzugehen haben. Außerdem werden zeitweitweise Individuen als Kommissäre mit der unvermutheten Bereisung der Intendantur-Bezirke beauftragt, um den Geschäftsgang daselbst zu inspizieren.

§. 766. Die Intendanten haben sowohl über die von ihnen getroffenen Veranlassungen als auch über die Erfolge ausführliche Be-

richte zu erstatten, und über alle neuen Verfügungen, in so fern selbe nicht Folge der bereits festgesetzten Grundsätze sind, die Genehmigung einzuholen. In allen dringenden Fällen hingegen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder wo es darum zu thun ist, einen sichern Vortheil mit Gewißheit und Bestimmtheit zu ergreifen, kann der General-Intendant auf eigene Verantwortlichkeit Entschließung fassen und handeln, muß aber nach geschehener Sache unverzüglich umständlichen Rapport erstatten.

2. Verhalten gleich nach dem Einrücken in fremdes Gebiet.

§. 767. Gleich nach erfolgter Einrückung der Armee in ein fremdes Land hat die Wirksamkeit des General-Intendanten thätig zu beginnen. Er hat daher, wenn auch nur ein Theil oder Distrikt eines solchen Landes von den k. k. Truppen besetzt worden sein sollte, unverzüglich mit dem zur Oberleitung der ökonomischen Angelegenheiten beauftragten Generalen das genaueste Einvernehmen anzuknüpfen, um die Bedürfnisse der eingerückten Truppen nach allen Beziehungen und die Beitragsfähigkeit des besetzten Distriktes gegen einander abzuwägen, und die Beischaffungen und Leistungen, welche in demselben gefordert werden können und sollen, gemeinschaftlich zu bestimmen. — Das Resultat dieses Einvernehmens ist unverzüglich dem Armee-Kommando vorzulegen.

3. Verhalten bei weiterem Vorrücken.

§. 768. In dem Maße wie die k. k. Armee auf fremdem Gebiete vorrückt, hat der General-Intendant zugleich seine Autorität auf die in dem Lande konstituirten öffentlichen Behörden geltend zu machen, und alle nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um den fortwährenden Bezug der öffentlichen Einkünfte und Abgaben, und die Widmung des Staats-Eigenthums für den Vortheil der Armee zu sichern. Der in den Staatskassen etwa vorfindliche Vorrath ist sogleich den Kriegskassen zum Empfang anzuweisen; zur Versicherung und zur Aufsicht über den ferneren Empfang aber da, wo sie es angemessen finden, ein eigener Kontroleur anzustellen. — Wäre übrigens der von den k. k. Truppen besetzte Distrikt von größerem Umfange, ohne jedoch eine Zentral-Administrations-Behörde in sich einzuschließen, so ist zu erwägen und darüber der Vorschlag zu erstatten, in wie weit es nothwendig oder zweckmäßig sein dürfte, provisorisch eine solche Behörde mit unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen die General-Intendanz zu bestellen.

4. Verhalten bei dem Besetzen einer ganzen Provinz.

§. 769. Nach erfolgter Besetzung eines ganzen Landes, oder wenigstens des Hauptortes einer größeren Provinz, erhält ihre Wirksamkeit einen größern, ihrer eigentlichen Bestimmung mehr angemessenen Umfang. Der General-Intendant hat alsdann unverweilt das fernere Einvernehmen mit dem die ökonomischen Angelegenheiten der Armee leitenden Generalen anzuknüpfen und zu unterhalten, um dasjenige, was für die Bedürfnisse der Armee nach allen Beziehungen und mit möglichster Verminderung jeder weitern Beihilfe aus den k. k. Erbländern in dem besetzten fremden Lande aufgebracht werden kann und soll, bestimmt fest zu setzen, und einen Plan über dessen Herbeischaffung zu entwerfen. — Ueber das Resultat dieses Einvernehmens ist unverzüglich Bericht zu erstatten, zugleich eine so viel möglich auf zuverläßliche Daten gegründete und erschöpfende Uebersicht des Zustandes der Kräfte und der zu eröffnenden Hilfsquellen des Landes beizulegen, und nach den Angaben des mit den ökonomischen Angelegenheiten beauftragten Generals und nach den der Verhandlung mit demselben zu Grunde liegenden Ausweisen ausdrücklich zu bemerken, um wie viel der Nachschub aus den k. k. Erbstaaten vermindert werden dürfe.

§. 770. Der General-Intendant wird sodann im feindlichen Gebiete durch einen eigenen Befehl des Kommandirenden förmlich als Ober-Behörde eingesetzt, und er hat sich hierauf im Namen Seiner Majestät als Chef der Verwaltungszweige zu konstituiren.

Hiebei sind die bestehenden Landesbehörden provisorisch zu bestätigen, die politische Eintheilung und Verwaltungsweise ohne Aenderung zu belassen, und insbesondere die Justizstellen zu autorisiren, im Namen ihres Landesfürsten ferner Recht zu sprechen, indessen aber auch Alle und jeden Einzelnen für ihre Geschäftsführung, und insbesondere in wie weit dieselbe auf die Verhältnisse der Armee einige Beziehung haben kann, verantwortlich zu machen.

Ueberdieß hat der General-Intendant unmittelbar einen aufzustellenden oder bereits aufgestellten Kommissär unter persönlicher Verantwortung zu verpflichten, auch da, wo er es des Dienstes oder der schnellen Erledigung der Angelegenheiten wegen für nöthig findet, einen besondern Administrations-Ausschuß für die das Interesse der Armee gebührenden Geschäfte aufzustellen. Zugleich hat er alle Staatskassen, und alles Staatseigenthum in Beschlag zu nehmen, den Zufluß aller Gefälle und Einkünfte zum Vortheile der Armee einzuleiten, sich die Rechnungen und Bilanzen über Einnahme und Ausgaben vorlegen zu lassen und genau einzusehen, alle Notizen und Data von dem wirklichen Zustande, den Kräften und Hilfsquellen des Landes zu sammeln, den Kassen zur genauen Aufsicht und Si-

cherung des Empfangs Kontrolore beizugeben, endlich aber einen General-Empfänger mit der erforderlichen Kontrole aufzustellen, und die in die Kassen eingehenden Gelder zu übernehmen und sogleich unmittelbar an die Kriegskassen abzuführen.

In wirklich alliirten Landen haben sie zwar, durch Einvernehmen mit dem die ökonomischen Angelegenheiten besorgenden Generalen die zum Bedürfnisse der Armee erforderlichen und nach dem Kräftenverhältnisse dieser Länder auszuschreibenden Beträge zu bestimmen, sich auch in steter Kenntniß von den, von dem Lande bestrittenen Ablieferungen und Leistungen zu erhalten, dürfen jedoch die Anforderungen bloß in der Form eines freundschaftlichen Ansinnens erlassen, ohne im Wesen der Sache etwas zu vergeben, und sollen sich in der Behebung und Widmung der Gefälle und Einkünfte nicht unmittelbar mischen.

§. 771. Ausnahmen und Abweichungen von diesen in der Regel im fremden Lande zu verhängenden Verfügungen haben nur dann Statt, wenn der General-Intendant ausdrücklichen Befehl hiezu ertheilt.

5. Art die Armee-Bedürfnisse auszuschreiben und hereinzubringen.

§. 772. Sobald die Genehmigung zur Ausschreibung der für das Land in Vorschlag gebrachten Lieferung, welche unter der Fertigung des Kommandirenden zu geschehen hat, erfolgt, hat der General-Intendant die Subrepartion bestimmt den Landesbehörden selbst aufzutragen, diese für die Richtigkeit und Billigkeit derselben verantwortlich zu machen, und die Weise des Vorganges zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit die Gemüther der Einwohner mehr gewonnen, und alle Gehässigkeiten einseitiger Bedrückungen von ihrer Seite vermieden werden.

§. 773. Es ist dahin zu trachten, die Landesbewohner so lange als möglich abgabsfähig zu erhalten, daher die Kräfte des Landes nicht auf einmal zu erschöpfen.

Eine augenblicklich erschöpfende Anstrengung ohne alle Schonungsrücksicht darf nur in einzelnen Fällen da eintreten, wo das Land und mit diesem dessen Hilfen auf einmal verlassen oder dem Feinde geräumt werden müßten, und man die Gelegenheit hat, die Vorräthe zum eigenen Verbrauch noch zeitlich genug fortzuschaffen oder zu vertilgen.

Außer diesem Falle aber, und wenn die Armeen mit der Aussicht der längern Behauptung in den fremden Ländern auch die weitere Vorrückung in denselben vorhaben, müssen in der Disposition mit den Armeebedürfniß-Beiträgen der fremden Länder so viel möglich auch jene Grundsätze beobachtet werden, nach welchen in dem

vom Kriegsministerium den Armee-Kommanden mitgetheilten Bedeckungsplane die Hilfen der eigenen Erblande angezogen, und zur Einbringung in Antrag genommen worden sind. Es sind nämlich die mit der steuerbaren Erhaltung der Landesbewohner nur immer vereinbarliche, den Ländern in der möglichsten Ausgibigkeit aufzutheilende Armeebedürfniß-Beiträge in Raten einzutheilen, welche der Zufuhrbestreitung angemessen sind, und die nahen Hilfsquellen nicht auf einmal erschöpfen.

Es muß durch diese Beobachtung der großen Verlegenheit vorgebeugt werden, daß die Armee nicht in unabzuhelfenden Mangel gerathe, wenn sie die Kräfte der besetzten fremden Länder zu zeitlich erschöpft hätte, und dann von dem Nachschub aus den Erblanden allein leben wollte, der, besonders wenn mehrere Korps zur Operation versammelt werden, nie ganz in der erforderlichen Ergiebigkeit zu erreichen ist, und wofür die überspannte Anstrengung in der Fuhranstellung den eigenen Ländern weit nachtheiliger, als jede andere Kriegslast sein würde.

Hiernach ist also, so lange es die Operationsbedürfnisse nur immer gestatten, die Eintheilung der Requisitionssumme in die Monate, welche bis zur möglichen Benützung der neuen Ernte noch bevorstehen, eine wesentliche Vorsicht, mit welcher gleich die weitere Disposition verbunden werden muß, daß dasjenige, was über die Lieferungsraten nothwendig wird, eben auch in monatlichen Raten eingetheilt, nach und nach eingezogen werde.

§. 774. Ebenso gehört es in fremden Landen mit unter die wesentlichsten Vorsichten, daß die Nachführung solcher Hilfen nicht blos wegen mehrerer Ausgiebigkeit und geringerer Belästigung des Landes, auf Flüsse, oder wegen besserer Fahrbarkeit der Hauptstraßen allein auf diese beschränkt werde, sondern es müssen von den rückwärtigen Nachschubs-Hauptmagazinen auch alle minder vollkommenen Landstraßen und Wege, welche hinter den Korps bestehen benützt werden, um hierdurch die Möglichkeit der Bedarfsnachfuhr zu erreichen, und sowohl bei einem gähen Rückmarsche auf jeder Route Unterstützung zu treffen, als auch beim gähen Wechsel der Armee-Positions-Gegenden leichter darnach die Instradirungen ändern zu können.

§. 775. Als Hauptgrundsatz bei der Ausschreibung und Abführung der Lieferungen ist anzunehmen, daß die sogenannten Etappen-Verpflegung, d. i. diejenige, wo der Soldat unmittelbar von den Landes-Einwohnern nach Maßgabe eines durch einen öffentlichen Armeebefehl festzusetzenden Speisezettels ernährt wird, und welche so lange und so oft, als es nur immer möglich ist, beibehalten werden muß, — als eine bloße Lokallast und nur zur künftigen, den Ländern selbst zu überlassenden Ausgleichung geeignet zu betrachten sei; daß also hiebei außer den Quartierzetteln auch keiner Ausstellung von Beschei-

nigungen und in keinem Falle einer Aufrechnung bei allgemeinen Landeslieferungen Platz gegeben werden dürfe. Subministrirungen an größere Truppenabtheilungen hingegen, sowie besondere Lieferungen an abgesonderte Korps, über welche beide ordentliche Bescheinigungen (Bons) auszustellen sind, können und müssen auf Rechnung einer allgemeinen ausgeschriebenen Lieferung angenommen, jedoch bei dem wirklichen Anschlag und der Ausschreibung dieser Lieferung bereits so viel möglich berücksichtigt und in Berechnung genommen werden.

§. 776. Zu diesem Ende muß dem General-Intendanten von allen besonderen, in dringenden Fällen gemachten und erhobenen Requisitionen, so wie von größern Lokallasten jedesmal die genaueste Anzeige gemacht werden, damit er darauf bei dem Einvernehmen mit dem General-Stellvertreter, und bei dem Anschlage der auszuschreibendeu Lieferungsbetrages nach demjenigen bemesse, auf dessen wirkliche Einlieferung noch gezählt werden kann. Auch sind diejenigen Ortschaften und Distrikte, welche nach der Richtung der Kriegsoperationen von den härtesten Lokallasten betroffen, und zu ihrer Bestreitung durchaus fähig erhalten werden müssen, bei der Austheilung der übrigen Lieferungen und Leistungen billigermaßen und nach Verhältniß zu schonen.

Der Genenal-Intendant hat deßhalb den mit der Subrepartion beauftragten Landesbehörden die nöthigen Erinnerungen zu machen; wenn es jedoch durchaus erforderlich sein sollte, selbst die zweckmäßi- Aenderungen in der Subrepartion nach vorheriger Anzeige anzuordnen.

§. 777. So wie die Armee in ein anderweitig fremdes Land vorrückt, hat der General-Intendant seine Wirksamkeit unverzüglich in Gemäßheit der bisher vorgezeichneten Verfahrungsart, über dasselbe auszudehnen, über die Beitragsfähigkeit und Konkurenz desselben zu den Armee-Bedürfnissen gleichfalls das Einvernehmen mit dem General-Stellvertreter zu pflegen, und nach dem Maßstabe der Kräfte und Hilfsquellen der verschiedenen Länder, sowie mit Rücksicht auf die von dem früher besetzten Lande bereits getragenen Lasten die Austheilung der Armeebedürfnisse auf jedes Land insbesondere in Vorschlag zu bringen. Ferner muß der General-Intendant in dem Falle einer bereits weiter bewirkten Vorrückung der Armee in fremdes Land im Vereine mit dem General-Stellvertreter in die genaueste und ernstlichste Ueberlegung nehmen, ob und in wie weit die Anlegung von größeren Magazinen in dem Rücken der Armee und in dem fremden Lande, theils zur vollständigen Sicherung eines etwa nöthigen Nachschubes, theils für unvorhergesehene Kriegserreignisse thunlich und ausführbar sei, und hierüber den motivirten und ausführlichen Vorschlag erstatten.

Auch hat er für den Fall einer weitern Vorrückung der Armee auf fremdem Gebiete mit dem General-Stellvertreter in sorgfältige Erwägung zu ziehen, wie die Verpflegung der zur Verstärkung der

Armee oder sonst nachrückenden Truppen auf eine für das Land am wenigsten drückende und dem Marsche der Truppen am wenigsten verzögernde oder erschwerende Weise angeordnet werden könne.

§. 778. Auf Arbeiter, insbesondere aber auf Fuhrenstellung in so weit der General-Intendant nicht unmittelbar nach gepflogenem Einvernehmen mit dem General-Stellvertreter die Ausschreibung derselben vorzuschlagen und zu besorgen hat, ist, für alle Fälle wenigstens in so weit die genaueste Aufmerksamkeit zu richten, damit das Land nach Möglichkeit geschont, und das unumgängliche Bedürfniß der Armee auf keine Weise überspannt und überschritten werde. Der General-Intendant hat deßhalb oftmaliges Einvernehmen mit jenem Generale zu pflegen, die Mißbräuche zu erforschen und anzuzeigen, auf ihre Abstellung zu dringen, und zum Zwecke führende Mittel vorzuschlagen.

§. 779. Ob es für möglich gehalten werde, in demjenigen fremden Lande, welches nicht durch eine besondere Weisung hievon ausdrücklich befreit erklärt ist, eine außerordentliche Kontribution in Geld zu erheben, hierüber hat der General-Intendant insbesondere ein eigenes Gutachten und einen motivirten Vorschlag über die Summe welche gefordert werden könne und solle, einzureichen.

Nach erfolgter Genehmigung der Ausschreibung hat der General-Intendant sodann die Subrepartion auf die nämliche Weise und nach den nämlichen Grundsätzen wie bei den Natural-Requisitionen einzuleiten.

6. Berichtigung der in fremden Ländern requirirten Beiträge.

§. 780. Die vom Lande requirirten Beiträge, sie mögen in Natural- oder Material-Lieferungen, oder in Fuhren bestehen, werden bloß bescheiniget. Wenn diese Abgaben unmittelbar an die Regimenter und Korps geschehen, so werden die Bestätigungen darüber von den Empfängern nach dem vollen vorschriftsmäßigen Inhalt der Gebührs-Quittungen stilisirt, mit dem alleinigen Unterschiede, daß oben statt „Quittung“: „Schein“, dann im Kontext statt „Magazin“ oder „Monturs-Depot“ rc., das Land, Distrikt oder das Pfleggericht, und die Ortsgemeinde von welcher die Abgabe geschieht, angesetzt, und endlich zum Schluß der Bescheinigung gesagt wird: „was hiermit zur Ausweisung gegen die Behörde über die Erfüllung der Requisitionen bestätiget wird.“

Bei der Etappen-Verpflegung wird nur die Anzahl der erhaltenen Mund-, dann die Anzahl der Hafer und der 8- oder 10-pfündigen Heuportionen, in dem statt der Scheine auszustellenden Quartier-Zettel auszudrücken sei, ohne sich in Spezifizirung der einzelnen Getränk- und Viktualien-Gattungen und derselben Quantität einzulassen.

§. 781. Alles, was vom Lande gefaßt wird, ist auch aufrecht und getreu von dem Kommandanten jeder Truppenabtheilung zu bescheinigen. Alle Forderungen über die Gebühr, jede gegen die geforderte und auch erhaltene Abgabe minder geschehene Abquittirung wird als unrechte Gebahrung, und als eine der ganzen Armee geschehene Entziehung der Bedürfnißmittel durch Fürschreibnng des Ersatzes im wahren Preise geahndet, und nach Umständen, wenn hierunter Eigennutz oder gar Bevortheilung des Aerariums um den Reluitionsbetrag, der doch in Natura vom Lande genossenen Portionen obwalten sollte, noch überdieß nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden.

§. 782. Wer in Konto der Requisition ausgestellte Scheine sich ganz oder theilweise bezahlen läßt, ist, sowie betretene Aussteller falscher Quittungen kriegsrechtlich zu behandeln.

§. 783. Alle Ablieferungen in Magazine und Depots von was immer für einer Gattung von Armeebedürfnissen müssen genau nach dem Quantum und nach der Gattung der Abfuhr und zwar mit den nämlichen Ausdrücken und Beisätzen bescheiniget werden, welche wie oben für die Fassungsbescheinigungen der Regimenter vorgeschrieben sind. Verkürzungen und Bedrückungen des Landes durch Forderungen von unbilligen Uebermaß oder Uebergewicht, oder durch unrichtige Bescheinigung der prästirten Lieferung, oder wohl gar durch Vorschreibung der Landes-Prästationen auf Rechnung der Kontrahenten, müssen mit doppelter Strenge bestraft werden, weil das Personale solcher Uebernahms- und Verrechnungsposten eigends dafür aufgestellt und besser bezahlt ist, um die Beiträge der Länder auf das ergiebigste einzubringen, und daher derlei auch auf die Benachtheilung der Armee und des Aerariums hinausgehenden Verkürzungen nach dieser Ansicht und nach den dabei eintretenden eigennützigen Absichten gerichtlich zu behandeln sein werden.

§. 784. Die Vorspann für marschirende Regimenter und Parteien, welche diesen jedoch nicht anders erfolgt werden darf, als wenn auf die dießfällige Assignation des Feldkriegskommissariats oder in dessen Ermanglung des Regiments-, Bataillons-, Korps- oder Branche-Kommandanten, und zwar für die von der Armee zurückkehrenden Detachements, Transporte und Parteien das Landeskommissariat, für die von rückwärts zur Armee gehenden aber das in jeder Station aufgestellte Marschkommissariat die Instradirung beigesetzt hat, ist als eine gewöhnliche von Station zu Station gehende Lokal-Prästation weder zu bescheinigen noch zu vergüten.

Ebenso ist für die stationatim abgegeben werdende Vorspann zur Abholung der Regiments-Gebühren aus den Magazinen und Depots eine Bescheinigung nicht nöthig. Es muß jedoch bei Assignation dieser Vorspann sich streng an die in den Erblanden selbst bemessene Gebühr gehalten werden, weil vorkommende Marschrouten, welche davon abweichen, als Beweise des Mißbrauches der den Ausstellern

eingeräumten Befugniß, wodurch die Kräfte der Länder muthwillig erschöpft und der Armee entzogen werden, an dem Betreffenden durch Fürschreibung des doppelten Fuhrlohnbetrages und nach Umständen noch strenger werden geahndet werden.

Nur für jene Vorspann werden die Magazine, Monturs-, Artillerie-Depots zc. bestimmte Zertifikate mit dem Beisatze „zur Anweisung" gegen ihre Behörden ausstellen, welche Aerarialgüter von einem Magazin oder Depots zum andern auf Strecken über 4 und eigentlich bis 10 und 12 Meilen verführen; was ebenfalls bei den ablösungsweis gestellten Wartwägen zu beobachten sein wird. Diese Zertifikate dürfen jedoch keiner Zahlung ab aerario oder eines Forderungsanspruches an dasselbe erwähnen. Die Absicht bei Ausstellung dieser Dokumente geht bloß dahin, daß, weil bei solchen Transporten der ärmere den Kriegsschanplatz am nächsten gelegene Theil der Landeseinwohner am meisten angestrengt wird, und dieser ohne zu Grunde und für künftige Hilfen für die Armee ganz verloren zu gehen, die Zehrung auf der Straße in die Länge nicht bestreiten kann, wenn ihm nicht eine Entschädigung zugewendet wird, derselbe sich mittelst dieser Zertifikate zum Anspruch auf eine Entschädigung aus jenem Landes-Konkurrenzfond legitimiren könne, welcher für solche Prästationen in jedem Lande durch den General-Intendanten eingeleitet werden wird.

§. 785. Nur die einzige Fürsorge für solche Vorspanns-Transporte ist ab aerario zu treffen, daß, wenn sie über die Stationen und Entfernuug, für welche sie ausgeschrieben und instradirt sind, weiter zu fahren gezwungen, oder die Wartwägen über die Tage, auf welche sie bestellt sind, bei der Armee zurückgehalten werden, denselben die nämliche Brot- und Fourage-Gebühr, welche für derlei Fälle der Vorspann in den Erblanden nach dem §. 682 u. f. f. bemessen ist, verabreicht werde, und zwar nicht gegen Vergütung in limitirten Preisen, wie es von jenen zu geschehen hat, sondern gratis, weil die Vorspannsleister in fremden Ländern ab aerario gar keine Bezahlung erhalten.

§. 786. Zahlungen für requirirte Armebedürfnisse sind in fremden Ländern in der Regel keine zuzuführen. Selbst in jenen Fällen, wo Monturs- und Rüstungssorten, Pferde, Wägen oder Erfordernisse für die Artillerie, die Fortifikation und die Feldspitäler zc. von Handlungs-Niederlagen, von Fabriken, Gewerbschaften und Apotheken zu gähen Aushilfen für die Armee in Requisition gesetzt werden, sind darüber so wie über die zu stellenden Handwerksleute und Taglöhner bloß Bescheinigungen in Konto der das Land im Allgemeinen treffenden Requisitions-Lieferungs-Summen auszustellen. Selbst da, wo der General-Intendant für die Berichtigung solcher, zu den allgemeinen Erzeugnissen der Länder nicht gehörigen, sohin auch nicht zur allgemeinen Ausschreibung geeigneten Artikel und Arbeiten anzu-

tragen besondere Gründe hätte, als z. B. wenn ein Fabrikant, Handelsmann, Apotheker, oder sonst ein Partikulier im Einzelnen mit allzugroßen derlei Ausgabssummen, die ihn ohne irgend einer baldigen Entschädigung zu Grunde richten würden, betreffen wird, ist ohne Ausnahme auch von den entfernten selbstständigen Armee-Abtheilungen eine Zahlung ab aerario militari, oder eine Kompensation mit den ausgeschriebenen Steuern nicht eher zuzusagen (um so weniger aber zu leisten) als bis über die in solchen Fällen dem Armee-Minister von dem General-Intendanten, dem Hauptarmee-Kommando aber von den betreffenden Armee-Abtheilungs-Kommandirenden zu erstattenden Berichte hierauf eingeholte Bewilligung erfolgt. Dieses Zahlungsverbot leidet nur da eine Ausnahme, wo der kommandirende General und der General-Intendant etwa schon im Voraus zur schonenden Behandlung des ein oder andern Landes angewiesen und berechtigt worden wären.

§. 787. Auf Kontrakte von Seite der Armeebehörden mit wenn immer in Konto der Länder Requisitions-Schuldigkeit anzustoßen, oder der Landesverwaltung einzurathen, ist wegen den Folgen von Ansprüchen an die ärarischen Behörden untersagt, und es ist die Art der Aufbringung der für die Armeen gemacht werdenden Requisitionen durch Subrepartitionen, Kontrakte oder sonst wie immer, bloß der Regierung eines jeden Landes zu überlassen.

7. Benehmen bei der Verzögerung der Einlieferungen.

§. 788 Alle Zögerungen und Stockungen in Lieferung und Nachschub sind durch die aufgestellten Unterbeamten unverzüglich dem General-Intendanten anzuzeigen, der dann durch kräftiges Andringen bei den Landesbehörden, und überhaupt durch Anwendung aller ihm zu Gebote stehenden Mittel entgegen zu wirken hat. Wenn es nöthig ist, hat der General-Intendant um militärische Assistenz bei dem Kommandirenden anzusuchen. In wie weit diese einzuschreiten habe, hängt von den jeweiligen besondern Bestimmungen ab.

8. Benehmen bei Beschwerden der Bevölkerung.

§. 789. Sollten sich Distrikte zu sehr beschwert fühlen, so daß Reklamationen über die Ausschreibung und Subrepartion der Naturallieferung und Geldkontribution erhoben werden, so hat der General Intendant, wenn er die Reklamation gegründet fände, hierüber sein Gutachten zu erstatten, und die ihm zukommende Weisung in Vollzug zu setzen, diesen Reklamationen aber in keinem Falle irgend eine aufschiebende oder verzögernde Wirkung zu gestatten. — In so weit bei Reklamationen über die Subrepartion das Interesse und die ungehinderte Verpflegung und Ernährung der Armee gar nicht berührt

wird, sind dieselben lediglich an die mit der Subrepartion beauftragten Landesbehörden zurück zu weisen.

9. Die Kontrole des richtigen Vollzugs der Requisitionen und der Betrieb der Rückstände-Einbringung.

§. 790. Die Evidenz der aus den Steuer- und Gefällskassen der Länder ratenmäßig in die von dem General-Intendanten, einvernehmlich mit dem General-Stellvertreter bestimmt werdenden Armee-Haupt- oder Korps-Kriegskassen einfließenden Gelder wird der dirigirende Ober- oder Kriegskommissär führen, und, bei den Armeen dem General-Intendanten, bei den entfernten selbstständigen Korps aber dem kommandirenden Generalen den dießfälligen Ausweis von 14 zu 14 Tagen geben, aber auch eine Pare davon dem Hauptarmee-Kommando zur Kenntniß für den General-Intendanten einreichen.

§. 791. Die Evidenzerhaltung der übrigen zur Requisition geeigneten Armee-Bedürfnißartikel ist weitwendiger und verwickelter. Es kann zwar, so lange die Armee nur einen Landes oder Regierungsbezirk besetzt hat, durch die Natural-Verpflegsmagazine, Monturs-, Artillerie-, Fuhrwesens-Depots und Spitals-Kommanden nicht nur über das dahin abgeführte, sondern auch über das an die Truppen selbst unmittelbar verabreichte, oder subministrirte Quantum (über welch letzteres die Scheine der Regimenter und Parteien zur Abrechnung zu bringen, die Länderbehörden mit Bestimmung der betreffenden Magazine und Depots auszuweisen sind) die Evidenz erhalten, und der Rückstand auf das Requisitionsquantum sowohl ausgewiesen als betrieben werden; gehet die Armee aber weiter vor, und erstreckt sich die Wirkung für die Armee durch mehrere Länder, dann wird den in gewissen Landesdistrikten aufgestellt werdenden Unterintendanten zur Assistenz ein Militär-Kommando beigegeben, und diesem ein Verpflegs- und auch ein kriegskommissariatischer Beamter zur Leitung der vorfallenden Militär-ökonomischen Geschäfte zuzutheilen sein.

Diese werden sodann eben so von den Vorstehern und Kommandanten der Militärmagazine, Depots und Spitäler ihres Landesbezirkes, wie der Unterintendant von seinem an jedem solchen Platze aufgestellten Lokalkommissären immer in der Kenntniß der Präṡtationen erhalten werden, und jeden Fuhrenstellungs- oder Lieferungs-Rückstand entweder bloß durch Erinnerung bei den betreffenden obrigkeitlichen Behörden, welchen auf Verlangen die erforderliche Militär-Assistenz zu leisten ist, oder durch Militär-Exekution gegen die Obrigkeit selbst, jedoch nicht anders als im Einvernehmen und mit Zustimmung des Unterintendanten betreiben.

Eben diese Militär-Kommanden und die denselben beigegebenen Verpflegs- und kriegskommissariatischen Beamten werden, und zwar: die Verpflegsbeamten über alle Natural-, Fleisch- und Etappen-Verpflegungs-, der kriegs-kommissariatische Beamte hingegen über alle

Monturs-, Pferde-, Spitäler-, Artillerie- und Fortifikations-Bedürfniß-Abgaben die Scheine der Regimenter sowohl als der Magazine, Depots und Branchen einsammeln, und hierüber abrechnen.

Die Landesbehörden müssen demnach instruirt werden, wie sie die Etappen-, die Naturalien-, die Gemüs und Getränk-, die Schlachtvieh oder Fleisch-, die Monturs-, die Pferde-, Munitions-, und sonstigen Abfuhrsscheine mit doppelten, abtheilig nach der Verschiedenheit der Artikel verfaßten Verzeichnissen dem Militär-Kommando zur Abrechnung beibringen sollen; wo sodann denselben die Parien dieser Verzeichnisse nach der Revision mit der Klausel unterfertigt werden zurückgestellt werden, wie viel ein oder der andere Distrikt auf die anzusetzende Schuldigkeit nach der bisherigen Abfuhr noch rückständig, oder ob durch diese Abfuhr die fürgeschriebene Lieferungsschuldigkeit gedeckt sei.

§. 792. Die eingezogenen Scheine, wenn solche von der abrechnenden Landesbehörde vorher paraphirt sind, werden, da bei der Armee für derselben verrechnungsweise Ausscheidung und Vorschreibung das erforderliche vielfältige Personale nicht unterhalten werden kann, blos mittelst des einen Exemplars, der von den Landesbehörden in doppelten Parien beigebrachten Verzeichnisse, und zwar mit einem von 8 zu 8 Tagen über die schon zur Abrechnung gekommenen Distrikts-Prästationen zu verfassenden summarischen, jedoch die geleisteten Prästationen nach allen Rubriken enthaltenden Ausweis unmittelbar an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden sein, welche hiernach den Regimentern und betreffenden Verrechnungen die Empfänge fürschreiben, und die Kontrole darüber führen wird, ob die Prästationen der Länder dem Aerario richtig zu Gut gebracht worden sind.

§. 793. Da diese Abrechnungen der Militärkommanden die verlässige Evidenz der Prästationen geben, so wird jedes solches Militärkommando von seinem Bezirke auch die daraus zu berichtigende Lieferungsabfuhrs- und Rückstands-Ausweise dem Armee-Kommando einsenden.

Bis dahin jedoch, wo diese nach den Dokumenten berichtigten Ausweise einlangen können, werden die Magazine mit den 4tägigen Rapporten, und den in diesen eingeschalteten Lieferungs-Ausweisen das betreffende Militär-, dann das Korps-Kommando, an welches sie angewiesen sind, und so auch das Hauptarmee-Kommando, die bei jedem Magazin oder Depots angestellten Lokal-Zivilkommissäre aber den Unterintendanten des betreffenden Korps- oder Landesdistrikts, und dem General-Intendanten über die ratenmäßigen Prästationen und den Rückstand der betreffenden Länder in die Kenntniß setzen; nach welchen letzteren Ausweisen die Militär-Kommanden und Unterintendanten rückwärtiger Länder, ohne die dokumentirte Abrechnung abzuwarten, den im §. 788 angeordneten ernstlichen Betrieb der Rück-

stände einverständlich einzuleiten, und ihrem Zwecke zu entsprechen haben, der darin liegt, daß sie, damit weder die Militär- noch Zivilbehörden, erstere nicht wegen Widerspenstigkeit oder Unthätigkeit der Länder in der von ihnen geforderten Wirkung, letztere nicht wegen Bedrückungen, Chikanen oder Exzessen sich erst an das Armee-Kommando um die in jedem Falle sich verspätende Abhilfe von daher verwenden dürfen, alle wechselseitigen Anstände und Beschwerden, wenn sie nicht ihrer besondern Erheblichkeit wegen zur Kenntniß des betreffenden Armee- oder Korps-Kommando gebracht werden müssen, immer so an der Stelle abthun und Mißbräuche oder andere Anlässe zu gegründeten Klagen mit Strenge abstellen, damit die Aufbringung der Armeebedürfnisse nie darunter leide.

§. 794. Da wo solche Militär-Kommanden nicht ohnedieß wegen anderer Vorsichten, und zur Unterstützung der politischen Anstalten des General-Intendanten bestehen, oder die Bestehenden wegen des Umfanges ihrer anderweitigen Obliegenheiten das Geschäft, die Bedürfnisse der Armee vom Lande ein- und ihr nachzubringen, nicht besorgen können, werden zum Betrieb dieses Geschäftes besondere, wie im §. 765 angeführt, sogenannte Prästations-Kommissionen aufgestellt.

10. Mittel die gute Stimmung im Lande zu erhalten.

§. 795. In so weit als das Bedürfniß und das Beste der Armee nicht das Gegentheil gebietet, müssen alle Verfügungen des General-Intendanten auf Schonung der Länder, und selbst nach der Nationalmeinung und öffentlichen Stimmung der Einwohner berechnet sein; Einrichtungen und Anstalten, welche auf die Meinung und Stimmung Einfluß haben, sind daher nicht nur so viel möglich aufrecht zu erhalten, sondern selbst zu befördern.

Wenn es der General-Intendant für angemessen findet, durch eine Kundmachung die Einwohner über etwas zu belehren oder der öffentlichen Meinung eine nützliche Richtung zu geben, so hat er darüber an das Armee-Kommando zu berichten, und den Entwurf der Proklamation beizulegen.

§. 796. Auf Erhaltung der Ruhe und folgsamen Neigung der Einwohner, daher auf Polizei, öffentliche Druckschriften, und die Posten, hat der General-Intendant sein besonderes Augenmerk zu richten. — Ohne seine Genehmigung darf demnach nichts, was auf die öffentlichen Angelegenheiten, Zeitbegebenheiten und Zeitverhältnisse Beziehung hat, weder kund gemacht, noch gedruckt werden. Die Zeitungen und anderen öffentlichen Blätter stehen unter seiner speziellsten Aufsicht.

§. 797. Gegen bedenkliche Vereinigungen oder Bewegungen hat er auf der Stelle die strengsten Maßregeln zu ergreifen, und die Anzeige sogleich an das Armee-Knmmando zu erstatten.

§. 798. Ferner hat der General-Intendant sich zu bestreben, die Stimmnng und Denkweise der wichtigen und einflußreichen Männer des Landes zu erforschen, und womöglich deren für unser Interesse zu gewinnen.

§. 799. Unter den Mitteln wodurch überhaupt die Stimmung der öffentlichen Beamten mehr gewonnen werden kann, ist besonders in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit denselben der Genuß ihrer Besoldung gelassen und angewiesen werden könne. Beamte sowohl als überhaupt Männer, welche kundbar eine Abneigung gegen das dießseitige Interesse hegen, oder eine üble und leidenschaftliche Stimmung an den Tag legen, sind ohne Verzug und Nachsicht zu entfernen. Auch da wo Abneigung, übler Wille und Leidenschaft bei einer Landesbehörde als herrschend sich offenbaren sollte, ist die Aufhebung derselben, und die Zusammensetzung und Organisirung einer ganz neuen Behörde nach vorher eingeholter Entschließung durch den General-Intendanten einzuleiten.

11. Benehmen im Falle eines Rückzuges mit den nicht fortzubringenden Vorräthen.

§. 800. Wie hiebei im eigenen Lande zu verfahren sei, wurde bereits oben angeführt. Ob nun in Feindesland das gleiche Verfahren einzuschlagen, oder die Vorräthe zu vertilgen seien, dieß kann allein der kommandirende General nach den Ansichten ermessen und entscheiden, ob,

a) hierdurch nach dem Urtheil des General-Intendanten dem Feinde wegen ermangelnder Ersatz-Hilfsquellen im Lande ein vorzüglicher Abbruch geschehe; ob

b) die Möglichkeit und Absicht nicht bestehe, durch eine reparirende Affaire die verlassene Gegend bald wieder zu besetzen, sodann derlei dem Feinde gelassene Vorräthe zum Theil selbst, zum Theil in den durch die unterlassene Vertilgung derselben geschonten Kräften der Länder wieder gefunden werden dürften; endlich

c) wie sich der Feind bei seinen Rückzügen mit den Vorräthen, die er nicht mit zurückbringen konnte, benommen habe.

b. Das Verhalten der im Feindesland von uns eingesetzten Verwaltungs-Behörden.

1. Die Einsetzung und der Wirkungskreis der Behörden.

§. 801. Einzusetzen sind nöthig:

Eine Behörde im Umfang jeder Gemeinde.

Eine Behörde in jedem Bezirke.

Eine Behörde in jedem Landeskreis, und

Nach der Ausdehnung des Besitzes ein oder mehrere Gouverneure, jeder über mehrere Landeskreise.

§. 802. Die Gemeinde- und Bezirksbehörden können aus Beamten des besetzten Landes bestehen, in so fern dieselben nicht anerkannte Widersacher der Armee-Interessen sind.

Auch die Kreisbehörden können aus Beamten des Landes zusammengesetzt bleiben; jedoch ist jeder Kreisbehörde ein Gouvernements-Kommissär beizugeben, welcher das Wirken der Behörde zu überwachen hat, und da er für die Förderung des Wohles der Armee verantwortlich bleibt, auch aus eigenem Ansehen zu handeln ermächtiget wird.

§. 802 Um die Beamten des Landes zur Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Geschäfte zu vermögen, haben die Gouverneure mit klugem Ermessen vorzugehen, und es können hiezu folgende Mittel beitragen:

1) Wenn der Gouvernenr eine gedruckte Proklamation erläßt, in welcher er andeutet, daß die Arme jedenfalls ihre Erfordernisse durch das Land bedeckt erhalten muß, und daß dieß nur dann mit der wenigsten Bedrückung und mit gleichmäßiger gerechter Vertheilung vor sich gehen könne, wenn die Landesbehörden in ihren Funktionen verbleiben, und so im Interesse ihrer Landsleute zur Schonung des Privat-Eigenthums fortwirken, und wenn Jeder willig den Anordnungen sich fügt. Ein Zwang bei Widersetzlichkeit zieht immer größere Bedrückungen mit sich.

2) Wenn den Beamten und jenen Insassen, welche sich geneigt finden, auf die öffentlichen Geschäfte Einfluß zu nehmen bedeutet wird, daß sie die Fortführung oder Uebernahme der Geschäfte ihren Mitbürgern schuldig sind, da bei Widersetzlichkeiten von ihrer Seite die Mitbürger den Schaden erleiden, und sie demungeachtet persönlich zur Erfüllung ihrer Pflicht mit Gewalt verhalten oder bestraft werden müssen.

Solche Beamte sind dann keineswegs im Dienste zu belassen, weil den Geschäften mit gezwungenen Individuen keineswegs gedient wäre.

3) Wenn die Beamten die Versicherung erhalten, daß man bei dem Friedensschlusse jedenfalls eine Amnestie für sie zu erwirken suchen wird.

4) Wenn den fortdienenden Beamten der Fortbezug ihrer Besoldung aus den öffentlichen Einkünften zugesichert wird, und wenn man solchen die sich mit wirklichem Nutzen für das Beste der Armee verwenden, besondere Remunerationen zusichert.

§. 804. Sollten ungeachtet dieser Einleitungen mehrere Beamte ihre Posten verlassen, so sind andere Insassen zur Uebernahme der Geschäfte aufzufordern, und auf diesem Wege die Abwesenden zu ersetzen.

§. 805. Alle in Aktivität gesetzten Beamten, sowohl die Bleibenden als neu Eintretenden haben einen Revers zu unterzeichnen, daß sie niemals weder öffentlich noch heimlich etwas gegen das Wohl der Armee unternehmen, sondern vielmehr für ihr Interesse handeln und sich den Anordnungen unserer Seits willig fügen wollen.

§. 806. Die Hauptpunkte des Wirkens der Landes-Verwaltungsbehörden bestehen:

1) In der Erhaltung der innern Ordnung und Sicherheit.

2) In der Behebung der Landeseinkünfte.

3) In der Herbeischaffung der Bedürfnisse zum Unterhalte der Armee und

4) In der Einwirkung auf eine für die Armee günstige Stimmung der ganzen Bevölkerung oder wenigstens gewisser Partheien.

2. Die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit.

§. 807. Hiefür ist es wesentlich, daß in der gewohnten Rechtspflege und insbesondere in Kriminal-Gerichtssachen kein Stillstand eintrete, um sowohl die öffentliche als Privatsicherheit fortan auf das Strengste zu handhaben.

§. 808. In Bezug des Kultus ist eben so ein strenges Augenmerk darauf zu richten, daß die Diener der Religion ihrem Berufe folgen, und ihre bisherige Subsistenz erhalten. Ihnen muß es zur besonderen Pflicht gemacht werden, das Volk zur Ruhe und Vermeidung aller gewaltsamen Ausbrüche zu ermahnen, denselben die traurigen Folgen eines entgegen gesetzten Betragens vor Augen zu halten, und es vor denselben zu warnen.

§. 809. Die polizeilichen Maßregeln sollen insbesondere auf die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit gerichtet sein. Die Arten derselben können nie in Voraus bestimmt werden, sondern hängen von den jeweiligen Verhältnissen ab. Ebenso richten sich die Mittel ihrer Handhabung nach den Umständen.

Bleibt das Land längere Zeit besetzt, so kommen ohnedieß Truppenabtheilungen in die größeren Orte, und können allenthalben zur Assistenz verwendet werden, dem Gouverneur und ihren Kommissären können Bedeckungen und Wachen beigegeben werden, und hält man mobile Kolonnen zur Unterstützung der politischen Anordnungen, so können selbe auch auf dem Lande wesentliche Dienste leisten. Nach Umständen sind auch Bürgerwachen zu verwenden.

§. 810. Alle Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten sind in Wirksamkeit zu erhalten, die Zufuhren von Lebensmitteln zu schützen und zu fördern, und es ist überhaupt derart zu verfahren, daß die Bewohner, im Falle sie den Bedürfnissen der Armee Genüge leisten, in ihrem Privatbesitze sich gesichert und sorgfältig behandelt sehen.

§. 811. Die Handlungen der Bewohner sind stets zu beaufsichtigen. Zusammenkünfte sind keinesfalls zu dulden. Die besondern Maßregeln gegen politische Umtriebe hängen von den jeweiligen Verhältnissen ab.

3. Die Behebung der Landeseinkünfte.

§. 812. Die Quellen des öffentlichen Einkommens liegen entweder in Staatsgütern und Gefällen oder in den Steuern.

Auf die Benützung der Staatsgüter ist der höchste Werth zu legen, und dabei keine Rücksicht einzuhalten, da alle dießfälligen Maßregeln nicht in das Privateigenthum eingreifen. Wo sich daher immer Staatskassen, dem Staate gehörige Naturalvorräthe u. dgl. befinden, müssen dieselben sogleich in Anspruch genommen werden.

Was hievon zur Subsistenz der Armee verwendet werden kann, ist im ordentlichen Wege in diese Verwendung zu bringen. Was dazu nicht geignet ist, muß durch Verkauf disponibel gemacht werden. Der Verkauf im Großen gegen gleich bare Bezahlung ist in solchen Fällen der Detailveräußerung und Verwaltung vorzuziehen.

§. 813. Um zur Kenntniß des Staatseigenthums zu gelangen sind öffentliche Aufforderungen zur Bekanntgabe zu erlassen. Dem Anzeiger eines geheim gehaltenen Gutes kann zur Belohnung der vierte Theil des Geldwerthes ausgefolgt werden; so wie im Gegentheile erwiesene Geheimhaltung und Mitwissenschaft mit strengen Strafen zu bedrohen ist.

§. 814. Ein besonderes Augenmerk ist auf die liegenden Staatsgüter, insbesondere auf die Waldungen zu richten. Von derlei verpachteten Gütern ist die Eintreibung der Pachtschillinge mit aller Strenge zu betreiben. Befinden sie sich in eigener Regie, so müssen alle Vorräthe in Anspruch genommen, und nach Umständen selbst der Fundus instructus in Geld reluirt werden.

Die Waldungen bilden eine der ergiebigsten Quellen des Einkommens, daher sind sie sobald als möglich zu verwerthen, wozu der Holzschlag nach ganzen Strecken und am Stamme zu veräußern ist, so wie anderseits die noch nicht hintangegebenen Strecken vor Eingriffen zu sichern, demnach bewachen zu lassen sind.

§. 815. Die Steuern bilden ein weiters sicheres Einkommen. Um bei ihrer Erhebung nicht mit zu vielen Details belästigt zu sein, ist als Grundsatz anzunehmen, daß jede Gemeinde für die auf sie fallende Summe der direkten Steuern in solidum zu haften habe.

Bei Saumseligkeit in der Abfuhr ist schnell und nachdrücklich durch Militär-Exekutionen einzuschreiten. Die Gemeindevorsteher haben die vermöglichen Insassen der Gemeinde namhaft zu machen, und diese sind durch die Exekutions-Mannschaft zu verhalten, den Betrag anticipando gegen dem herzugeben, daß sie von den Zahlungs-

unfähigen oder von der Gemeinde die schrifltliche Bestätigung für den einstigen Rückersatz aus dem betreffenden Privat- oder Gemeinde-Vermögen erhalten.

§. 816. Ebenso sind die nöthigen Einleitungen zu treffen, nach und nach auch die Steuerrückstände, sowie die indirekten Steuern einfließen zu machen, jedoch ist hierbei nicht mit jener Strenge wie bei Erhebung der direkten Steuern vorzugehen.

§. 817. Von den, von den Gemeinden bei den Kreisbehörden eingehenden Geldsummen sind die Besoldungen der in Aktivität stehenden Beamten, sowie die Reiseauslagen zu bestreiten, und der Rest, sobald er eine gewisse Summe (v. ungefähr 800 fl. CM.) übersteigt, ist an den betreffenden Gouverneur abzuführen, der wieder seine besondere Weisung wegen Abfuhr der Gelder durch die General-Intendanz erhält.

4. Die Herbeischaffung der Bedürfnisse zum Unterhalte der Armee.

§. 818. Diese erfolgt durch Requisitionen.

Die Gouverneure können nur in zweierlei Weise zur Herbeibeischaffung der Erfordernisse aufgefordert werden, 1) durch die General-Intendanz der Hauptarmee oder den Unterintendanten desjenigen Armeekorps, welches sich eben in dem dem Gouverneur anvertrauten Landesbezirke aufhält, oder es sind 2) einzelne Militärpartheien die in dringenden Fällen unmittelbare Hilfe ansprechen.

§. 819. Im ersten Falle erscheint die Requisition in größerem Maße, welche demnach auf alle Gemeinden nach dem Maßstabe der direkten Steuern zu vertheilen, und möglichst schnell einzutreiben ist. Auch ist die Abfuhr der eingelieferten Artikel in das betreffende Magazin, Spital 2c. zu besorgen.

§. 820 Requisitionen einzelner Militärpartheien, durchmarschirender kleiner Abtheilungen 2c. sind nur in wirklich dringenden Fällen zu erfüllen, und es müssen, um Mißbräuchen auf die Spur zu kommen, von 14 zu 14 Tagen eigene Ausweise an die General-Intendanz zur Kenntnißnahme des Armee-Kommando eingeschickt werden, in welchen die Artikel und an wen sie ausgefolgt wurden, genau angegeben sind.

§. 821. Um aber in solchen Fällen nicht bemüßigt zu sein, jede kleine Erforderniß im Lande auszuschreiben, haben die Gouverneure dafür zu sorgen, daß wenigstens in jedem Kreisorte ein mäßiger Vorrath an Tüchern, Hemden, Schuhen, u. dgl. gehalten, und unter die Verwaltung eines eigenen Individuums gestellt werde.

§. 822. Endlich liegt es den Behörden ob, für die Erhaltung der Straßen und Brücken, so wie für die Aufrechthaltung der Post und sonstigen Kommunikationsanstalten Sorge zu tragen.

5. Die Einwirkung auf die Volksstimmung.

§. 823. Die Behörden haben zur Erreichung einer günstigen Stimmung selbst ein gemäßigtes Betragen anzunehmen und zu erkennen zu geben, daß es in ihrer Absicht liege, die Landesbewohner vor unerlaubten Bedrückungen und Exzessen des Militärs zu schützen. Sie müssen daher die dießfälligen Beschwerden der Bewohner annehmen, und die betreffenden Militärs dem Armee-Kommando zur Bestrafung anzeigen.

Die weiteren Mittel durch Veröffentlichungen, Zeitungen, Personen :c. auf eine günstige Stimmung zu wirken, können nur die jeweiligen Verhältnisse an die Hand geben.

---

§. 824. Als Beleg, mit welcher Mäßigung man von Seite Oesterreichs auch in Feindesland zu Werke gegangen mag folgender Armeebefehl aus dem Jahre 1813 dienen:

Armee-Befehl.

„Beim Einmarsch der Armee in Frankreich tritt deren Verpflegung nach dem hier beifolgenden Tarife ein, welcher zur Richtschnur sowohl für die Truppen als auch für die Landesbehörden und Einwohner bestimmt ist, und der unter keinerlei Vorwand überschritten werden darf.

So lange keine Magazine bestehen müssen die Truppen von ihren Wirthen nach den Bestimmungen des Tarifs beköstiget werden, sobald aber Magazine eingerichtet sein werden, erfolgt die Verabreichung der Lebensmittel aus diesen, und es müssen dieselben vollständig an die Hauswirthe abgeliefert, von diesen aber für die Truppen gehörig zubereitet werden.

Ueberall sind die erforderlichen Verpflegseinrichtungen zwischen den Korps-Kommandanten und den ihnen beigegebenen Verpflegsbeamten mit den Landes- und Lokalbehörden zu verabreden, und darüber, stets auf den Grund des gedachten allgemeinen Tarifs, die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Die Korps-Kommandanten haben bei eigener Verantwortung darauf zu halten, daß die Hilfsquellen und Vorräthe des Landes durch eine regelmäßige Verwaltung derselben nur zu ihrem eigentlichen Zwecke verwendet, nichts über den wirklichen Bedarf hinaus gefordert, dieser aber von Seiten des Landes vollständig und zur rechten Zeit beigeschafft werde.

Alle willkürlichen Forderungen und Erpressungen werden hierdurch auf das Schärfste untersagt, und sollen nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

In Ansehung der dringendsten Bedürfnisse an Fußbekleidung, als Schuhen und Stiefeln, an Tuch zu Beinkleidern, und zum Hufbeschlage auf dem Marsche uud bei schnellen Beweguugen der Armee, wird zwar in so weit nachgegeben, daß solches vom Lande requirirt werden darf, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die dießfälligen Requisitionen an die Landes- oder Lokalbehörden gerichtet werden, und diesen die Beischaffung der Gegenstände im ordnungsmäßigen Wege binnen der ihnen zu bestimmenden Fristen überlassen bleibe; auch über die wirklichen Einlieferungen vollständige Empfangsbescheinigungen ertheilt werden.

Ueber die von den einzelnen Truppenabtheilungen auf dem gedachten Wege veranlaßten Requisitionen muß den Kommandirenden der Korps, zu welchen sie gehören, und von diesen sowohl dem Armee-Kommando, als auch der vereinigten General-Inteadantur ungesäumt die Anzeige gemacht werden.

Requisitionen für größere Truppenabtheilungen, besonders Korps, müssen von den ihnen beigegebenen Intendantur-Beamten, unter speziellcr Ermächtigung der Korps-Kommandanten, in der vorhin gedachten Art, das heißt, an die Landes- oder Lokalbehörden erlassen, auch darüber die erwähnte zweifache Anzeige in jedem einzelnen Falle gemacht werden.

Allgemeine Requisitionen für die Armee an Verpflegs-, Bekleidungs-, Bespannungs- oder andern Bedürfnissen werden von der vereinigten General-Intendantur ausgehen, welche den Zentralpunkt für die gesammte Armee-Administration bildet.

Sämmtliche Korps-Kommandanten haben die vorstehenden Bestimmnngen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auf deren unverbrüchliche Befolgung mit Nachdruck zu halten, auch alle etwaigen Contraventionen mit Strenge zu ahnden, und von dem Contraventionsfalle sowohl, als von der in demselben getroffenen Verfügung dem kommandirenden Feldmarschall sofort Anzeige zu machen.

Hauptquartier . . . den . . . 1813."

Daß die Ordnung auch so gehalten wurde, und die österreichischen Truppen wirklich strenge Disciplin bewiesen, ist aus der Geschichte bekannt.

III. Die Herbeischaffung der Armeebedürfnisse im Lande der Alliirten.

§. 825. Bei der Vertheidigung des eigenen Landes kann man mit Billigkeit größere Anstrengungen sämmtlicher Landesbewohner fordern; während die Einen den Feind im Gefechte abwehren, wirken die Andern mittelbar durch Beiträge uud sonstige Hilfeleistungen zur Erhaltung der Armee, und somit zur Erhaltung des Vaterlandes.

In Feindesland kann man mit Recht die Bedeckung der Armeebedürfnisse aus den Mitteln der Landesbewohner fordern.

Im Lande der Alliirten hingegen, wo den Bewohnern nicht unbedingt Lasten für fremde Armeen auferlegt werden können, hängt es von der Uebereinkunft der Regierungen ab, in welcher Weise die Bewohner für ihre Leistungen zu entschädigen seien.

Die Einleitungen für den Feldzug der Alliirten gegen Frankreich im Jahre 1815 können als ein Beispiel einer solchen Uebereinkunft dienen. Es handelte sich damals darum, die gegen den Rhein rückenden österreichischen, russischen und preußischen Truppen in den deutschen Ländern zu verpflegen.

Das Requisitions-System einzuführen schien drückend und ungerecht. Um Alles von Lieferanten gegen bare Bezahlung zu nehmen, hatten die kriegführenden Mächte nicht hinreichendes Geld. Aus demselben Grunde konnte man sich nicht darauf einlassen, alle Landeslieferungen bar nach den Marktpreisen zu bezahlen, weil diese Preise in Kriegszeiten durch Wucher oft zu ungewöhnlicher Höhe ansteigen. Es blieb daher nur das Mittel, theils Landeslieferungen, theils die Etappenverpflegung einzuführen, in Vorhinein schon einen mäßigen Tarif festzustellen, nach welchem für alle Lieferungen und Hilfen die Forderung ausgeworfen werden konnte, und statt der Barzahlung den Liefernden dem Geldwerthe entsprechende Bons (Anweisungen) auszufolgen, deren Ausbezahlung die kriegführenden Mächte einstweilen verbürgen und nachträglich in festgesetzten Raten bewerkstelligen mußten.

§. 826. Die nähern Bestimmungen dieser Verträge wurden kommissionell durch die bei den Armeen befindlichen Hofkommissärs der vier Alliirten Hauptmächte in Verbindung mit den Abgesandten der betreffenden Landesministerien festgestellt und lauteten wie folgt:

I. Lequidations-Behörden und ihr Wirkungskreis

1) Jeder der drei Hauptmächte wird in Deutschland ein eigener Verpflegs- und Hospitalsrayon angewiesen. Der Umfang des Rayons hängt hauptsächlich von der Zahl der Truppen und den muthmaßlichen Operationen ab.*)

2) Jede der kriegführenden Mächte bestimmt in ihrem Rayon einen Hauptort**), und setzt in demselben eine Kommission (Zentral-Verwaltung) nieder, welche von allen Ländern die Liquidationen und deren Belege empfängt, prüft und justifizirt.

---

*) Die vierte alliirte Hauptmacht, England, sorgte für ihre Truppen durch Barzahlungen.

**) Oesterreich hatte Augsburg, Rußland Frankfurt am Main, und Preußen Köln gewählt.

3) Werden Einwendungen gegen die Begutachtungen dieser Kommissionen gemacht, über welche keine Uebereinkunft erfolgt, so bleibt sie der Entscheidung der betheiligten Höfe vorbehalten.

4) Jede von der Kommission anerkannte Forderung wird nach der unten angegebenen Weise bezahlt.

5) Werden Truppen verschiedener Souveraine in eine Armee vereinigt, so treten ihre General-Intendanten oder Agenten zusammen und bilden eine vereinigte Stelle. Die gemeinschaftliche Benützung oder Theilung eines Rayons hängt dann von besondern Bestimmungen ab.

6) Da die Geschäfte der verschiedenen General-Intendanten in den meisten Fällen so dringend sind, daß sie unmittellbar abgemacht werden müssen, so wird bestimmt, daß die Intendanturen in ihren Rayons unmittelbar von den Landes- und Ortsbehörden das begehren, was zur laufenden und Reserve-Verpflegung nöthig ist, ebenso was das Transportswesen, die Hospitäler ꝛc. betrifft; doch innerhalb der Grenzen der aufgestellten Grundsätze.

7) Die Landesregierungen setzen dagegen die Zentralverwaltung von allem Wichtigen, was geschehen, in Kenntniß, damit solche in der allgemeinen Uebersicht verbleibe.

8) Der General-Intendant einer Armee kann in dem Rayon einer andern Armee nicht requiriren, doch wird die Etappenverpflegung allen durchgehenden Truppen ohne Unterschied geleistet, wenn sie fremde Rayons nicht vermeiden können. Außerordentliche Kriegszufälle können hier einen Unterschied machen; alsdann wird der requirirende fremde General Intendant sogleich die Zentralkommission benachrichtigen und sich vorerst mit dem laufenden oder einem zehntägigen Bedarfe begnügen.

9) Korps-Kommandanten und Unterintendanten können außer der laufeuden Verpflegung ohne Wissen der General Intendanten, wenn sie abgesondert agiren, nur einen zehntägigen Bedarf requiriren.

Andere Truppenabtheilungen und Kommissärs nur das Laufende.

II. Das Aufbringen und der Tarif der Verpflegsgegenstände.

1) Jede Armee macht vor ihrem Eintritte in fremde Staaten ein Regulativ über die detaillirte Organisation ihres Verpflegswesens und der Vorspannsleistungen bekannt, und beginnt mit ihrem Einmarsche die Verpflegung nach dem eingeführten Systeme.

2) Der Gleichförmigkeit wegen wird ein allgemeiner Tarif für alle Armeen angenommen, der sich auf Portionen und Rationen gründet. Die Geldbeträge sind im 24 fl. Fuß angenommen.

Es wird gerechnet täglich:

Für einen Soldaten . .	2 Pfund Brot	zu $1^1/_2$ kr.
	$^1/_2$ Pfund Fleisch	zu $2^1/_2$ „
	$^1/_4$ Pfund Gemüs	zu $^1/_2$ „
	$^1/_8$ Quart Branntwein	zu 2 „
	Zusammen	$6^1/_2$ kr.
Für einen Offizier . .	2 Pfund Brot	zu $1^1/_2$ kr.
	2 Pfund Fleisch	„ 10 „
	$^1/_4$ Pfund Gemüse	„ $1^1/_2$ „
	$^1/_8$ Quart gut. Branntw.	„ 6 kr.
	Zusammen	18 kr.
Für einen Kranken im Hospital		24 kr.
Für eine leichte Fourage Ration $^1/_8$ österreichischer Metzen Hafer		6 kr.
	10 Pfund Heu zu . .	4 kr.
	Zusammen	10 kr.
Für eine schwere Ration $^3/_{16}$	öster. Metzen Hafer zu .	9 kr.
	10 Pfund Heu . . .	4 kr.
	2 Pfund Stroh . . .	1 kr.
	Zusammen . . .	14 kr.

3) Diese Preise werden auch für durchmarschirende Truppen als Etappenverpflegung bezahlt, in so fern von der betreffenden Macht nicht eine besondere abweichende Konvention geschlossen wurde.

4) Muß eine Armee oder Armeeabtheilung von mehr als 10,000 Mann länger als 6 Wochen in ihrer konzentrirten Stellung verpflegt werden, so werden den bestimmten Preisen 20 Prozent hinzugefügt.

5) Ueber alles Empfangene ist nach einem bestimmten Formulare in zwei Sprachen, nämlich in der der Armee und jener des Landes zu quittiren.

Die Truppen erhalten dabei über die von ihnen ausgestellten Quittungen von den Landesbehörden Gegenscheine, welche sie von Zeit zu Zeit an ihre General-Intendantur einsenden.

6) Hiezu werden die Truppen, die Etappen-, Stations- und Orts-Kommandanten, und wo keine angestellt sind, die Zivilbehörden mit Quittungsformularien versehen, um damit im Nothfalle den einzelnen Truppenabtheilungen auszuhelfen In diesen Quittungen ist die Verpflegung nach Portionen und Rationen bemessen.

7) Sollten von den Truppenabtheilungen Quittungen verweigert werden, so wird die ihnen geleistete Verpflegung und Vorspann von der Obrigkeit durch eine eigene Verhandlung konstatirt, und es kommen die Leistungen dieser Art in einer abgesonderten Rubrik zur Liquidation.

III. Anderweitige Hilfeleistungen in den alliirten Ländern.

Die Vorspann.

1) Die Vorspann zur Fortschaffung der Truppen, ihre Effekten und Lebensmittel, der Kranken und Blessirten, für nachkommende Rekonvaleszenten und Reserven, so wie für einzelne zur Vorspann berechtigte Militärs wird nicht bezahlt.

2) Transporte der vom Lande selbst zu liefernden Lebensmittel sind in der oben im Punkte II. angeführten Bezahlungstaxe eingeschlossen, doch soll der Magazinsort nicht weiter als 6 Meilen außerhalb den Grenzen des Staates liegen.

3) Transporte von Lebensmittel, welche aus andern Ländern nachzuschieben sind, von Munition und Militär-Effekten werden, wenn sie nicht mehr als 30 vierspännige Wägen erfordern, auch unentgeltlich geleistet. Sind aber zu ihrer Fortschaffung mehr als 30 vierspännige Wägen auf Einmal erforderlich, so werden für den Zentner pr. Meile 3 kr. bezahlt.

4) Der Ordnung wegen ist aber auch über unentgeltlich geleistete Vorspann zu quittiren. Um indessen die verschiedenen Arten der Vorspann unterscheiden zu können, muß der Zweck derselben in der Quittung ausgedrückt sein.

5) Wassertransporte fallen in der Regel auf die Rechnung der kriegführenden Mächte, doch werden die Schiffer von dem betreffenden Lande angehalten, das Erforderliche zu mäßigen Friedenspreisen zu stellen, und solche nöthigen Falls ausfindig zu machen.

Hievon werden Lieferungen direkte in die Magazine ausgenommen, wenn die einzelnen Länder den Wassertransport vorziehen sollten; und solcher der Natur der Sache angemessen wäre; und es kann in diesem Falle verlangt werden, die Lieferung zu Wasser 15 Meilen außerhalb der Grenze unentgeltlich zu stellen.

Nachschübe von Magazinen zu Wasser werden von den Mächten selbst bezahlt, doch kann unter dem Vorwande des Wassertransportes der Landtransport gegen die angewiesene Taxe nicht verweigert werden.

Das Postwesen.

6) Alle Postgelder für Kuriere und andere Reisende, auch Staffeten, werden auf der Stelle nach der bestehenden Taxe bezahlt.

7) Die sämmtlichen Bundesgenossen ertheilen sich eine allgemeine Postfreiheit für alle Amtsbriefe, doch muß dieses durch das Siegel und die Aufschrift zu erkennen sein.

8) Die Feldposten werden auf einen Fuß gesetzt, daß sie die allzuhäufigen Abfertigungen von Kurieren möglichst ersetzen können.

Militär-Effekten.

9) Militär-Effekten aller Art sollen in den Bundesstaaten gar nicht requirirt werden. Sollten sie indessen einzelnen Truppenabtheilungen zu ihrem Fortkommen in kleinern Quantitäten unentbehrlich sein, so werden die Landesbehörden solche stellen lassen, und die Bezahlung nach den Militärpreisen des Landes erhalten.

Hospitäler.

10) Da nicht jede der verbündeten Mächte in dem Falle ist, eigene Lazarethanstalten, (die ambulanten ersten und zweiten Verbande ausgenommen) zu errichten, so wird als Grundsatz angenommen, daß die Hospitäler von den Landesbehörden gegen Bezahlung nach einer Taxe auf Anforderung der General-Intendanten eingerichtet, und ihnen bloß Militär-Kommandanten und Aerzte beigesellt werden, welche die Polizei handhaben, die Zahl der Kranken konstituiren, darüber buchhalten, und ihren gehörigen Unterhalt und Behandlung betreiben.

11) Zur bessern Uebersicht ihres Krankenwesens werden von jeder Macht eigene Hospitals-Arrondissements und Kreise eingerichtet, welche Oberkommandanten und Oberärzte sowie Kreiskommandanten und Kreisärzte erhalten, die an ihre Armeebehörden rapportiren. Die großen Staaten werden dabei eigene Arrondissements ausmachen.

12) Es steht jeder Macht frei außerdem eine besondere allgemeine Hospitals-Kommission aufzustellen.

13) Alle diese Stellen und Personen mischen sich in die innern ökonomischen Maßregeln der Länder nicht.

14) Die Hospitalsrechnungen werden monatlich liquidirt. Wesentliche Requisiten der einzusendenden Rechnungen sind: daß die Zahl der Behandelten von dem Hospitals-Kommandanten und Kreisarzte bestätiget, und von dem Oberkommandanten und Oberarzte visirt sei.

15) Die Hospitals-Portionen und Requisiten werden nach dem Feldfuße jeder Armee eingerichtet, so daß in jedem Hospitals-Arrondissement für alle Kranke diejenige Norm gilt, welche für die Armee angenommen ist, die das Arrondissement gestiftet hat. Die Medizin wird nach der Feld-Pharmakopäa jeder Nation verabreicht.

16) Die Zahlung für jeden Kranken beträgt, für Unterkunft, Heitzung, Lager, Essen, Wäsche, ärztliche Behandlung, Medizin ꝛc. Alles in Allem, 24 kr., wobei die Medizin zu 12 kr. angeschlagen ist. Es steht daher den einzelnen Mächten nach Gutbefinden frei, die Medizin selbst liefern zu lassen. Die Hospitals-Requisiten sind in diesem Preis schon inbegriffen, da die Länder solche größtentheils schon besitzen, und sie

ihnen verbleiben. Doch wird, wo möglich, auf solche Orte rückgesehen, wo sich schon fertige Lazarethanstalten befinden.

17) Es werden außer obiger Bezahlung keine Nachforderungen zugestanden, und keine besondere Vergütung an die Lazarethärzte von den verbündeten Mächten gegeben.

Militärarbeiten.

18) Die gewöhnlichen Militärabeiten an Brückenbau, Verschanzungen, Ueberfuhren, Belagerungen rc. werden als Kriegslast angesehen; jedoch wenn solche von besonderem Belange sind, die nächsten Länder zur Theilnahme gezogen, und zwar, nach Verhältniß der Wichtigkeit, der umliegenden Gegend, der nächsten Länder oder des ganzen Verpflegs-Rayons.

19) Fallen große Unternehmungen der Art vor, besonders welche die Anschaffung von Gegenständen betreffen, welche nicht wohl vom Lande erhalten werden können, so sollen deswegen jedesmal eigene Verfügungen gemacht werden, und die Hrn. kommandirenden Generäle treffen einstweilen die nöthigen Maßregeln auf Kosten ihrer Souveraine.

Militärstraßen.

20) Es werden unverzüglich Anstalten getroffen, die nöthigen Militärstraßen einzurichten, und wo möglich abgesonderte für die Hauptmächte.

21) Als Grundlage wird mit einiger Veränderung das Regulativ mit der Instruktion für die Etappenkommandanten angenommen, welche im vorigen Kriege von der vereinten General-Intendantur ausgegangen sind.

Militärpolizei.

22) Es wird ein kräftiges System einer militärischen Polizei aufgestellt, und zu diesem Behufe ein eigenes Regulativ *) nebst einer Instruktion für die Ortskommandanten überhaupt verfaßt.

23) Ueber die Emigranten werden eigene Grundsätze aufgestellt.

Gemeinschaftliche Lasten.

24) Es werden drei Belagerungstrains aufgestellt, von Oesterreich, Preußen und den deutschen Bundesstaaten.

25) Ueber die Ausrüstungskosten wird eine solche Uebereinkunft getroffen werden, daß die Kriegsoperationen keine Hemmung erleiden.

26) Das Approvisionnement der Festungen geschieht auf Rechnung der Länder, welchen sie angehören, jenes der Bundesfestungen auf allgemeine der deutschen Monarchen und Fürsten.

---

*) In den Grundzügen bereits im § 289 aufgenommen.

IV. Die Zahlungsart.

Die von der Kommission anerkannten und justifizirten Summen werden in nachfolgender Art bezahlt:

1) Die drei Mächte: Oesterreich, Rußland und Preußen lassen unter gemeinschaftlicher Garantie besondere Zahlungsanweisungen ausfertigen, deren Totalbetrag nach dem dreimonatlichen Verpflegsbedarf der drei Armeen die jede Macht stellt, jedoch einschließlich der deutschen Bundestruppen und mit Rücksicht auf die Bezahlung der Transportsmittel und der Hospitalsverpflegung, auf fünfzehn Millionen Gulden (im 24 fl. Fuß) angenommen wird.

Die drei Mächte gleichen sich über die einzelnen Artikel aus.

2) Auf den Betrag dieser Summe werden Zahlungsanweisungen in Summen von 100, 500 und 1000 fl. nach einem bestimmten Formulare ausgefertiget.

3) Sie sind zahlbar vom 1. Mai an gerechnet,
u. z. 1 — 1 — 1 — 2 — 2 — 2 Neuntel
in 3 — 4 — 6 — 12 — 18 — 24 Monaten.

4) Die auf 12, 18 und 24 monatliche Sicht gestellten Summen sind zu 5 Prozent zinsbar.

5) Jede der drei Mächte empfängt das zur Verpflegung ihrer Armeen und der ihnen beigegebenen Landestruppen bestimmte Quantum nach dem im Punkte 3 festgestellten Verhältnisse auf Einmal zur Disposition.

Jede Macht versieht die von ihr niederzusetzende Kommission mit einer ihr angemessen scheinenden Summe dieser Anweisungen.

6) Die Kommission bezahlt die von ihr anerkannte Liquidation mit den zu ihrer Disposition gestellten Anweisungen in dem im Punkte 3 festgesetzten Verhältnisse.

7) Jedem Lande steht es frei, ob es die Liquidationen auf Einmal, oder sukzessiv so wie sie von den Eingesessenen gesammelt werden, an die Kommission zur Anerkenntniß und zur Bezahlung einsenden will.

8) In Frankfurt a. M. wird eine gemeinschaftliche Kasse gebildet, welche die Anweisungen in den festgesetzten Zahlungsterminen realisirt.

9) Jede der drei Mächte läßt vier Wochen vor Eintritt des Zahlungstermines zur gemeinschaftlichen Kasse in der durch die Anweisung ausgedrückten Valuta oder in andern ihr zu Gebote stehenden Gold- oder Silbermünzen (nach einem bestimmten Tarife) diejenige Summe bar einzahlen, über welche sie die Anweisungen empfangen hat.

10) Die Bundesmächte zahlen für die Verpflegung ihrer Truppen eine Rate, welche sich durch die Anzahl der von ihr gestellten Truppen bestimmt.

Jede der drei Hauptmächte gleicht sich hierüber mit der Bundesmacht aus.

11) Hat eine Macht die ihr zur Disposition gegebene Summe der Anweisungen nicht verwendet, so steht es ihr frei, statt der bar einzuzahlenden Summe die nicht verwendeten Anweisungen an die Realisations-Kasse zu zahlen.

Es versteht sich von selbst, daß nur die in jedem Termin zahlbaren Anweisungen angenommen werden können.

12) Ueber die Bildung und Verwaltung der Kasse behalten sich die drei Mächte die besondere Uebereinkunft vor.

Ebenso behalten sich die drei Mächte vor, nach vollendetem Liquidationsgeschäfte über die wechselseitig geleisteten Zahlungen und über die Befreiung von der gemeinschaftlichen Garantie sich untereinander auszugleichen.

Vierter Abschnitt.

Das Sanitätswesen.

Grundsätze und Geschichtliches.

§. 827. Oesterreich's Herrscher waren von jeher in dem was die Gesundheitspflege der Soldaten betrifft einem wahrhaft großmüthigen Grundsatze gefolgt. Während in allen andern Verwaltungszweigen die möglichste Beschränkung der Mittel eingehalten werden mußte, konnte im Sanitätsfache „Alles was zum Wohle der Kranken erforderlich war ohne Beschränkung angewendet werden."

Leider hatten die ausübenden Organe nicht immer der hohen Absicht Genüge geleistet. Manche der wünschenswerthen Einrichtungen kamen entweder gar nicht in Antrag, oder wurden nicht kräftig genug durchgeführt. So war das ärztliche Personale stets zu geringe im Verhältniß zum Krankenstande; die meisten Truppenärzte wurden bei einem ausbrechenden Kriege in die Feldspitäler gezogen, und die Truppen selbst blieben in der höchsten Nothdurft in Bezug der unmittelbaren ärztlichen Hilfe. Ebenso ungenügend war das Wart-

personale. Eine a. h. Entschließung vom Jahre 1836 verordnete zwar die Errichtung eines Militär-Sanitätskorps mit 240 Offizieren, 600 Unteroffizieren und 6000 Krankenwärtern, um mit selben bei einem ausbrechenden Kriege 60 Feldspitäler auszurüsten; wie aber wurde dieser wohlgemeinten Anordnung entsprochen? Man ließ Unteroffiziere und Mannschaft von den Zivilbehörden für die zweiten Landwehr-Bataillone in Vormerkung nehmen, und sich zweimal des Jahres die namentlichen Ausweise schicken; von einer Vorbildung dieser Landwehrmänner für die Krankenpflege war keine Rede. Die letzten Kriege haben das Unzureichende dieses Institutes bewiesen; waren es aber auch, in welchen Se. kaiserliche Majestät Franz Josef I., voll der Theilnahme für das Wohl der Soldaten, die Mängel des Sanitätswesens, in Hochsteigener Person, ja mit Hintansetzung aller persönlichen Gefahren, sowohl in den Spitälern als bei den Truppen kennen lernte, und bald darauf Anordnungen erließ, die dem Herzen des hohen Verfügers zur Ehre gereichen, und dem Soldaten die Bürgschaft geben können, daß es in Zukunft an nichts, was zur Pflege der Kranken und Verwundeten erforderlich ist, gebrechen werde.

§. 828. Bei der Leitung des Sanitätswesens ist vor Allem die Frage nöthig, für wie viel Kranke die Sanitätsanstalten zu bemessen seien? Hierin gibt es nur Durchschnittszahlen. Die Feldakten und namentlich die Stand- und Diensttabellen aus den frühern Feldzügen weisen aus, daß im Durchschnitte 15 Prozent des gesammten Armeestandes auf den Krankenstand zu rechnen seien. Nach großen Schlachten war der Krankenstand auch höher. Im Jahre 1809 z. B. zählte das österreichische Heer nach der Schlacht von Aspern unter 75000 Streitbaren 16000 Verwundete, was mehr als 21 Prozent der Gesammtstärke ausmacht. Der höchste Krankenstand zeigt sich in der Regel unmittelbar nach einem Feldzuge, wenn nämlich die Truppen aus der gewohnten Anstrengung und der kräftigeren Nahrung plötzlich in die Ruhe und andere Verpflegsverhältnisse treten. Als Oesterreichs Heere in Frankreich operirten, und nach dem Feldzuge zum größten Theile den weiten Rückmarsch in das Inland antraten, gab es im Verhältniß sehr wenig Kranke; bei plötzlicher Ruhe in andern Fällen hingegen trat gewöhnlich der Typhus ein. Unter solchen Umständen kann aber auch auf Landeshilfen gerechnet werden, und es genügt, wenn man die eigentlichen Sanitäts-Feldanstalten auf 15 Prozent Kranke des Armeestandes veranschlagt. Bei einem Armeestande von 450,000 Mann wäre sich also auf ungefähr 67500 Kranke vorzusehen.

§. 829. Der Stand des ärztlichen Personales ist auf 4 Prozent des Krankenstandes zu berechnen, da im Durchschnitte 1 Arzt für 25 Kranke zureicht. Wir hätten also für 450,000 Mann wenigstens 2700 Aerzte (0. 6 Prozent des Armeestandes) nöthig,

wozu noch die höher gestellten dirigirenden Aerzte und eine kleine Reserve zu schlagen wären.

Für diesen hohen Stand können aber nicht durchgehends Doktoren welche alle medizinischen Fächer absolvirt haben gewonnen werden, sondern es dürften wenigstens auch 25 Prozent feldärztliche Gehilfen mit der Verwendung in den Spitälern zuzulassen sein.

§. 830. Als Krankenwärter rechnet man einen auf 5 schwer- oder einen auf 10 leicht Kranke, ferner 10 Prozent dieser Wärter als Reserve; wonach im Durchschnitte ein Wärter auf 8 Kranke gerechnet werden kann. Nach diesem letzteren Verhältnisse beträgt die Zahl der Krankenwärter 12.5 Prozent der Gesammtzahl der Kranken, und wir hätten bei 450.000 Mann für 67.500 Kranke 8437 Wärter (1.875 Prozent des Gesammtstandes der Armee) nöthig.

Unter diesen Wärtern dürften 30 Prozent Oberkrankenwärter anzunehmen sein.

§. 831. Die Feldspitäler sollen im Durchschnitt auf 500 Kranke eingerichtet sein. Bei einem geringeren Krankenstande würden sich die Hilfen an Medikamenten, das Dienst- und Verwaltungspersonale ꝛc. zu sehr verplittern; ein höherer Krankenstand hingegen wäre für die Kranken nachtheilig, und überhaupt schwer anzunehmen, da selten geeignete Lokale dafür gefunden werden. Für 67.500 Kranke, bei einem Armeestande von 450 000 Mann, wären also 115 Spitäler jedes für 500 Kranke nöthig.

§. 832. An Dienst- und Verwaltungspersonale waren nach dem Sanitäts-Reglement vom Jahre 1816 auf ein großes Spital für 1000 Kranke gerechnet:

1 Hauptmann, 3 Inspektions-Offiziere, 3 Offiziere für die Verwaltung, 1 Kaplan, 1 Rechnungsführer, 4 Furiere, 1 Adjutant (Offizier oder Unteroffizier) 14 Aufsichts-Unteroffiziere in den Zimmern (1 über 6 Unterkrankenwärter) 9 Unteroffiziere zur Haus-Inspektion, 1 Unteroffizier am Spitalsthore — zusammen 38. Die Hausdiener, Köche ꝛc. sind schon bei dem Wartpersonale (§. 830) eingerechnet. Nach den Bestimmungen vom Jahre 1836 waren für die Spitäler auf 500 Kranke: 4 Offiziere, 10 Unteroffiziere, 3 Individuen des Rechnungspersonales und 1 Kaplan, zusammen 18 Individuen, anzunehmen. Rechnet man mit der nöthigen Reserve und mit dem zu jedem Spitale gehörigen Apotheker-Personale 24 Köpfe, so würde sich das Dienst-, Verwaltungs- und Apotheker-Personale bei 115 Spitälern, für eine Armee von 450.000 Mann, auf 2760 Köpfe belaufen.

§. 833. Für den Sanitätsdienst im Felde, außerhalb der Spitäler, namentlich zum Aufsuchen und Transportiren der Verwundeten, zur Hilfeleistung auf den Verbandplätzen ꝛc. ist eine eigene Sanitätstruppe nothwendig, die in der Regel auf eine Kompagnie für jedes Armeekorps bemessen war, in früherer Zeit aber

erst bei einem ausbrechenden Kriege errichtet wurde, und daher die nöthige Vorbildung und Uebung für den Sanitätsdienst nicht haben konnte. Werden 450.000 Mann in 15 Armeekorps à 30.000 Mann getheilt, so benöthigten dieselben, wenn man jede Sanitätskompagnie auf 250 Mann veranschlagt, ein Sanitätskorps von 3750 Mann, was 0,833 Prozent des Armeestandes oder 5.555 Prozent des Krankenstandes ausmacht.

§. 834. Wir erhalten also, übersichtlich gegeben, folgende Verhältnißzahlen:

Den Krankenstand mit 15 % des Armeestandes, und 500 Kranke auf ein Spital gerechnet		Prozente des gesammten Armeestandes	Prozente des Krankenstandes	Köpfe bei einem Armeestande von 450.000 Mann.
Aerzte	1 auf 25 Kranke darunter 25 % feldärztliche Gehilfen, außerdem die Dirigenten	0.666	4.444	3000
Krankenwärter	1 auf 8 Kranke, darunter 30 % Oberkrankenwärter	1.875	12.499	8437
Dienst-, Verwaltungs- u. Apotheker-Personale	24 Köpfe auf 1 Spital	0.613	4.089	2760
Sanitätstruppen	1 Kompagnie von 250 Köpfen auf jedes Armeekorps von 30.000 Mann	0.833	5.555	3750
Gesammtstand der Sanitätsbr. im Kriege 115 Spitäler und				17947

Nach diesen Verhältnißzahlen kann das Personale für jeden Armee- und Krankenstand berechnet werden.

§. 835. Im Frieden ist der Personalstand der Sanitätsbranche dem bedeutend geringeren Armeestande angepaßt. Da nun bei einem ausbrechenden Kriege das Sanitätspersonale plötzlich vermehrt werden soll, und nur Individuen mit entsprechender Vorbildung in Verwendung genommen werden können, so wird es unbedingt nothwendig, den Eintritt in die Sanitätsbranche durch besondere Begünstigungen lockend zu machen, und andererseits namentlich das Wartpersonal und die Sanitätstruppe schon im Frieden nach dem Kriegs-

bedarfe, durch öftern Wechsel und Beurlaubung, in der Krankenpflege vollkommen theoretisch und praktisch auszubilden.

§. 836. Wir haben schon mehrmalen darauf hingewiesen, wie wünschenswerth es sei, die Verwaltungshilfen der mobilen Truppen ganz selbstständig zu halten, und von jenen, welche für die Armee im Allgemeinen gehören, und bei den Korps- und Armee-Reserve-Anstalten sich eingetheilt befinden, völlig zu trennen. So z. B. hat jeder Truppenkörper sein eigenes Fuhrwesen, nach dem Kriegsbedarfe bemessen, das ihm im Kriege und Frieden überall auf dem Fuße folgt, und so zu sagen zur innern Wirthschaft gehört, während das Armee-Reserve-Fuhrwesen zu allgemeinen Zwecken und zu den Hilfen für die Armeekorps und Armeen bestimmt ist, und als solches auch einen eigenen sich selbstständig verrechnenden Armeekörper bildet. Eben so sollte auch das Truppen-Sanitätswesen prinzipiell von dem Armee-Reserve-Sanitätswesen getrennt sein.

Wenn der Mann einzelne Verbandbehelfe bei sich im Tornister trägt, wenn das Bataillon einen Medikamentenkasten, und das Regiment einen Sanitätswagen bei sich hat, wenn von den Kompagnien einzelne Leute in der Hilfeleistung bei dem Anlegen des ersten Verbandes unterrichtet werden, und wenn die Truppenkörper eigene Aerzte haben, welche sie allenthalben begleiten, so ist dieses eine innere Wirthschaft, bei welcher die Hilfen untrennbar mit dem Truppenkörper verbunden bleiben, es mag derselbe bei der jetzigen mobilen Kriegsführungsweise mittelst der Eisenbahnen noch so oft von einem Kriegsschauplatze auf den andern versetzt werden.

Nicht so ist es mit den Spitälern. Ein Spital kann nie mehr ausschließlich für einen gewissen Truppenkörper bestimmt sein. Die Kranken und Verwundeten, sie mögen was immer für einer Truppengattung angehören, werden in das nächste Spital gebracht. Die Spitäler sind also für das Allgemeine bestimmte Armee-Anstalten, die um so weniger in ihrer Verwaltung mit einem Regimente in Verbindung stehen sollen, als sie sowohl im Kriege als Frieden mehr stabiler Natur sind, und keinenfalls untrennbar mit den betreffenden mobilen Truppenkörpern verbunden bleiben können.

Die Einrichtung den Regimentern eigene Spitäler zu geben stammt, wie schon angeführt, noch aus längst vergangener Zeit, als die Kriegsobersten aus eigenen Mitteln oder nach einem Pauschale ganze Regimenter errichteten, hiebei für die Kranken und überhaupt für Alles zu sorgen hatten, und noch keine Armee-Reserve-Anstalten bestanden. Seit deren Einführung jedoch und seit der Anwendung von Eisenbahnen hat sich die alte Grundlage der Verwaltung gänzlich verändert, und das neue Prinzip (das wir nicht oft genug wiederholen können) lautet: Selbstständige Ausrüstung und gänzlich abgeschlossene innere Wirthschaft der mobilen

Truppenkörper, so daß alle Hilfsanstalten sie begleiten können; und selbstständiger Organismus der allgemeinen Vorraths-, Nachschubs- und Reserve-Anstalten; — wozu auch die Spitäler gehören.

Welche Verwirrung der Verband der Spitäler mit der Truppenverwaltung in frühern Feldzügen hervorgerufen, ist zur Genüge bekannt. Die Regimenter hatten im Frieden jedes ein eigenes Spital. Kam es zu einer Kriegsausrüstung, so wurden hinter den Truppen 3 Reihen Spitäler aufgestellt: auf 2 bis 3 Stunden rückwärts die Aufnahmsspitäler jedes für 400 Mann, auf 12 bis 15 Stunden Unterlagsspitäler jedes für 800 Mann, und auf 20 bis 25 Stunden die Hauptspitäler, jedes für 1000 Mann. Von den Spitälern der letzten beiden Gattungen bildete jedes einen selbstständigen Körper mit eigenen Aerzten und Requisiten und einem Aufsichts- und Wartpersonale aus dem Stande der Invaliden. Die Aufnahmsspitäler hingegen waren aus den Regimentsspitälern zusammengesetzt. Man rechnete im Durchschnitt zwei (manchmal auch 3) Aufnahmsspitäler für ein Korps. Wenn also 20 oder 28 solcher Spitäler etablirt wurden, so kamen in jedem derselben Truppenärzte, Aufsichts- und Wartpersonal so wie auch Spitalsrequisiten von mehreren Truppenkörpern zusammen, und diesem Gemische wurde noch ein neu ernannter Rechnungsführer mit 4 Furieren beigegeben. Wie konnte da ein Regiment für seine Individuen und Requisiten verantwortlich bleiben?

Nach den Bestimmungen vom Jahre 1836 waren die Feldspitäler alle gleich auf 500 Mann einzurichten.

Die Meinung man erspare, wenn man im Frieden Individuen von der mobilen Truppe in die Spitäler kommandire, ist keinenfalls stichhältig, denn wenngleich dieselben alle 3 Monate im Dienste wechseln, so sind zwar nicht immer dieselben Personen aber doch dieselbe Zahl der Individuen bleibend dem Truppendienste entzogen, während viele zu Spitalsdiensten noch taugliche Pensionisten und Halbinvaliden in keiner Verwendung stehen. Bei einer entsprechenden Verminderung des Friedens-Truppenstandes könnte dafür ein bleibender und selbstständiger Stand in der Sanitätsbranche eingeführt werden.

§. 837. Im Frieden sollten daher jene Truppenabtheilungen, welche entfernt von einem Spitale liegen, wohl ihre Marodehäuser einrichten, die förmlichen Spitäler jedoch wären den allgemeinen Armeeanstalten mit einem selbstständigen Personalstande zuzurechnen.

Für den Krieg läßt sich über den Zusammenhang der ärztlichen Hilfen folgendes übersichtliche Bild geben:

Hinter den Truppen befinden sich die Truppenärzte, die für den ersten Bedarf Medikamente und Verbandzeug bei sich haben. Patrullen der Sanitätstruppe mit Tragbahren, Sanitätswägen, Verbandzeug 2c. streifen herum, suchen die Verwundeten auf, leisten

Hilfe bei dem ersten Verbande, und bringen die Verwundeten nach den Korps Verbandplätzen. Berittene Stabsdragoner, der Sanitätstruppe beigegeben, spähen weiter nach Hilfebedürftigen, und weisen Leute aus der Gefechtslinie, welche den Verwundeten beigestanden, wieder vor.

Außer der Kanonenschußweite hinter den Truppen finden sich die Korps-Verbandplätze unter der Leitung der Korps-Stabsärzte. Die von denselben beigezogenen Aerzte legen den ordentlichen Verband an, die Kranken werden gelabt, und auf den Wägen der Sanitätstruppen finden sich alle nöthigen Vorräthe.

Auf 1 bis 2 Stunden hinter der Truppe ist der Hauptverbandplatz. Dieser steht unter der persönlichen Leitung des dirigirenden Armee-Feldarztes, dem außer dem ärztlichen Personale noch Abtheilungen der Sanitätstruppen, des Sanitäts-Fuhrwesens und eine bewegliche Feldapotheke zur Disposition gestellt sind. Hier finden die Kranken zu ihrer Labung auch warme Küche, und werden nach sorgfältiger ärztlicher Untersuchung in Krankentransporte zusammen gesetzt, und von Arzten und den Sanitätstruppen begleitet nach den 2 bis 3 Stunden weiter rückwärts liegenden Aufnahmsspitälern gebracht, zu welchem Transporte eigene Krankenwägen eingerichtet sind. Bei Ueberhäufung mit Kranken und bei minder heikligen Verwundungen können zu den Transporten auch die von den Truppen zurückkehrenden Natural-Zufuhrswägen benützt werden.

Reichen die vorhandenen Aufnahmsspitäler nicht hin, so werden noch mobile Nothspitäler errichtet. *) Die Kranken, welche eine baldige Genesung erwarten lassen, werden hier zurück gehalten, die schwer Verwundeten und Kranken hingegen kommen, wenn sie transportsfähig sind, in die weiter rückwärts stehenden Unterlags- und Hauptspitäler.

Jedes Spital hat seine eigene Apotheke; außerdem sind Medikamenten Filialdepots, und ein Medikamenten-Hauptdepot aufgestellt.

Das ganze Spitalwesen steht unter einer besonderen Leitung.

Die gegenwärtige Organisation des Sanitätswesens in Oesterreich.

Die oberste Leitung.

§. 838. Bei dem Ausbruche eines Krieges gibt das Kriegsministerium der oberstfeldärztlichen Direktion die nähern Verhältnisse

---

*) Wozu von dem gegenwärtigen Hrn. Oberstfeldarzt Hofrath Dr. Dreyer so zweckmäßige, im Lager bei Pesth (1852) versuchsweise durchgeführte Vorschläge gemacht wurden

über die Stärke der Armeen, den Kriegsschauplatz rc. bekannt. Hiernach wird von dieser der Personalstand an Aerzten, der Bedarf an Spitals-Requisiten, Medikamenten, Sanitätskompagnien und Fuhrwesen u. s. w. ausgeworfen, und die Aufstellung der Spitäler und Medikamenten-Depots an den bezeichneten Orten in das Werk gesetzt.

§. 839. Zur Leitung des gesammten Sanitätswesens bei der Armee wird ein erster dirigirender Stabsfeldarzt eingesetzt, der sich mit seinem Kanzleipersonale im Operations-Hauptquartiere aufhält. Ebenso wird für jedes Armeekorps ein dirigirender Staabsarzt bestimmt.

§. 840. Zur speziellen Ueberwachung der Feldspitäler wird eine eigene Feldspitäler Oberdirektion, bestehend aus einem Generalen, einem Stabsfeldarzte und einem Feldkriegskommissär aufgestellt, die ihren Aufenthalt in dem vom Operations-Hauptquartiere getrennten Armee-General-Kommando nimmt. Bei den Aufnahms-, Unterlags- und Hauptspitälern werden noch einige Feldspitäler-Unterdirektionen ernannt, welche einen Stabsoffizier aus dem Pensionsstande zum Vorsteher haben.

§. 841 Dem Medikamentenwesen steht ein Provisor vor, der sich bei dem Medikamenten Hauptdepot hinter der Armee aufhält.

§. 842. Alle das Sanitätswesen betreffenden Meldungen, Rapporte und Eingaben gehen einerseits von den Truppen an die betreffenden Korps-Kommandanten, wo ein Stabsfeldarzt sich befindet, und von den Korps an das Armee-Kommando, wo der erste dirigirende Stabsfeldarzt den Krankenstand und die darauf bezüglichen Meldungen aus den Standes- und den sonstigen Eingaben entnehmen kann, — und anderseits von allen Feldspitälern und Medikamenten-Depots an die Feldspitäler Unterdirektionen, dann an die Feldspitäler-Oberdirektion, und von dieser in Total-Uebersichten an den ersten dirigirenden Stabsfeldarzt, welcher über die obwaltenden Sanitätsverhältnisse täglich dem Feldherrn referirt, und von ihm die nöthigen Weisungen erhält.

Im ähnlichen Verhältnisse stehen die Korps-Stabsfeldärzte zu den Korps-Kommandanten. Nachstehende Tabelle gibt den Geschäftszug im Sanitätswesen übersichtlich zu erkennen

Uebersicht
des Geschäftszuges im Sanitätswesen.

<table>
<tr><td colspan="5">Feldherr</td><td>Oberst-feldärztliche Direktion in Wien.</td><td rowspan="4">Medikamenten Haupt-regie in Wien.</td></tr>
<tr><td colspan="6">erste dirigirende Stabsfeldarzt</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Das bei den Truppen eingetheilte feldärztliche Personale stehet unter den betreffenden Truppen Kommandanten, und alle Anzeigen gelangen durch diese an die Korps und das Haupt-Armee-Kommando wo der erste dirigirende Stabsfeldarzt sie zur Einsicht bekommt.</td><td colspan="5">Feldspitäler Oberdirektion</td></tr>
<tr><td colspan="5">Die verschiedenen Feldspitäler Unterdirektionen</td></tr>
<tr><td>Die Aufnahmsspitäler</td><td>Die Unterlagsspitäler</td><td>Die Hauptspitäler</td><td colspan="3">Armee-Medikamenten Haupt-Depot.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Die Spitals-Apotheken</td><td>Die Medikamenten Filial-Depots.</td><td colspan="2">Die sonstigen Feld-Apotheken im Hauptquartiere ꝛc.</td></tr>
</table>

Der erste dirigirende Stabs-Feldarzt.

§. 843 Der erste dirigirende Stabs-Feldarzt ist der erste Gehilfe des Feldherrn für Alles was die Gesundheitspflege der Armee betrifft, und sein Hauptaugenmerk muß nicht nur darauf gerichtet sein, alle Mittel und Einrichtungen zur Heilung bereits entstandener Krankheiten zu treffen, sondern auch, mit Hilfe des gesammten bei der Armee angestellten feldärztlichen Personales, durch sorgfältige Ueberwachung der Truppen und Spitäler, den Krankheiten und insbesondere den Seuchen vorzubeugen.

§. 844. Er hat stets an der Seite des Feldherrn zu bleiben, weßhalb er sich für gewöhnlich im Operations Hauptquartiere aufhält. Zur Aushilfe und Stellvertretung wird ihm ein zweiter Stabsarzt oder ein Regimentsarzt ad latus gegeben. Für die Bestreitung der vorfallenden Schreibereien sind ihm zwei Oberärzte zugetheilt,

welche, da die vor dem Feinde stehenden Regimenter ihre volle Zahl von Aerzten benöthigen, vom Spitalsstande zu nehmen sind.

§. 845. Unter ihm stehen insbesondere:

1) Alle bei der Armee sich befindlichen feldärztlichen Individuen vom Stabsarzte abwärts bis zum Praktikanten, die er insgesammt nach Erforderniß des Dienstes aller Orten hin kommandiren kann.

2) Alle Feldspitäler mit deren Direktionen und

3) Das Armee-Medikamenten Depot, dessen Filiale und alle Feldapotheken.

Von allen diesen Branchen erhält er die Rapporte, und hat die Personal-Angelegenheiten zu leiten.

§. 846. Er selbst steht in doppelter Abhängigkeit nämlich: vom Feldherrn und von der oberstfeldärztlichen Direktion in Wien.

Er hat demnach alle Rapporte über die Kranken und Blessirten nebst jenen, welche er durch den bei der Feldspitäler Oberdirektion angestellten Stabsfeldarzt von den sämmtlichen Feldspitälern und vom Provisor des Haupt-Medikamenten Depots monatlich über die vorräthigen und abgängigen Arzneien erhält, zu sammeln, um sowohl den kommandirenden General davon in steter Kenntniß zu erhalten, als auch den Hauptrapport monatlich, dann halbjährig die National- und Konduitlisten der ihm unterstehenden Feldärzte und Feldapotheker Beamten an den obersten Feldarzt gelangen zu machen.

In allen Verfallenheiten und insbesondere, wenn etwas zum Besten der Kranken und Blessirten geschehen kann, hat er den kommandirenden Generalen um die dazu erforderlichen Befehle zu bitten.

§. 847. Das Erforderniß an Unterärzten für die Feldspitäler hat er jedesmal in Zeiten der oberstfeldärztlichen Direktion anzuzeigen, um diese dadurch in den Stand zu setzen, jedem Aufliegen möglichst vorzukommen. Dieses hat er auch zu beobachten, wenn an Feldärzten höherer Charge ein Mangel sich zeigen sollte, in welchen Fällen nach Umständen auch vom Armee-General-Kommando Bericht an das Kriegsministerium zu erstatten ist.

Er hat sich angelegen sein zu lassen, taugliche Individuen als Unterärzte aufzubringen, die er, ohne vorläufige Anfrage bei der oberstfeldärztlichen Direktion, aufnehmen, und nach Maß des Abganges in die Regimenter und Feldspitäler eintheilen kann, jedoch muß er von Jedem ein Pare der Assentliste an die erst erwähnte Direktion einsenden.

In Betreff der Beförderung der Unter- zu Oberfeldärzten, muß er diejenigen, welche durch Fleiß, eifrige Verwendung, besondere Fortschritte im Wissenschaftlichen und gutes moralisches Betragen sich auszeichnen, dem Oberstfeldarzte namhaft machen, damit auf sie vorzugsweise Bedacht genommen werden könne.

Transferirungen von Feldärzten, außer jenen welche die Ein-

theilung derselben in die Spitäler erfordert, kann er nur in dringenden Fällen veranlassen, hat aber solche jedesmal sogleich der oberstfeldärztlichen Direktion zu melden.

§. 848. Alle in Folge des geschehenen Verbrauchs von den Regimentern und Korps eingegebenen Medikamenten und Bandage Fassungs-Konsignationen hat er jedesmal durchzugehen, nach Befund zu rektifiziren und anzuweisen.

§. 849. Damit es niemals an etwas gebreche, und überall augenblickliche Hilfe geschafft werden könne, wird der dirigirende Stabsfeldarzt im Hauptquartier mit einem 4spännigen Bandage-Wagen, einem Instrumenten- und einem Medizin-Kasten, dann einer beweglichen Feldapotheke versehen, der zugleich ein Vorrath von Verband-Requisiten beigegeben werden muß, damit die Regimenter und Korps ihre Erfordernisse auf Anweisung des dirigirenden Stabsfeldarztes daselbst abfassen können, wozu der auf den Bandage-Wagen fortzubringende Vorrath von Verband-Requisiten, besonders bei schnell aufeinander folgenden Schlachten und Gefechten nicht immer zureichen dürfte. Er hat auch, obwohl nach der bestehenden Vorschrift jedes Regiment und Korps bei seinem Ausmarsche ins Feld mit den nöthigen Bandagen versehen sein soll, dennoch durch das Armee-General-Kommando sogleich einen Befehl an die einrückenden Truppen zu erwirken, daß ein jedes Regiment oder Korps, dem hiervon etwas ermangelt, das Erforderliche ungesäumt anzeige, und solches aus dem Hauptquartiere an sich bringe.

Der dem dirigirenden Stabsfeldarzte nebst der Feldapotheke beigegebene Medizinkasten ist für Fälle bestimmt, wo die erstere bei der Vorrückung des Hauptquartiers nicht an der Hand bleiben kann, oder wegen besonderer Umstände zurück geschickt werden muß.

§. 850. Zur Pflicht des ersten dirigirenden Stabsfeldarztes gehört es, über die Aechtheit und gute Beschaffenheit der Arzneien zu wachen, und auch die Feldspitäler zu untersuchen; nicht allein jene, wo er eben durchreist, sondern von Zeit zu Zeit auch die andern, so oft der Dienst im Hauptquartiere seine Abwesenheit zuläßt.

§. 851. Ferner liegt es ihm ob, das Heilgeschäft bei allen im Hauptquartiere anwesenden Generalen, Stabs- und Oberoffizieren dann sonstigen Partheien zu besorgen. Da aber die häufigen und wichtigen Geschäfte der Sanitäts Direktion ihm nicht immer die Zeit hiezu übrig lassen, so hat der ad latus angestellte zweite Stabs- oder Regimentsarzt sich insbesondere dem Heilgeschäfte im Hauptquartiere zu widmen, der dem dirigirenden Stabsarzte auch sonstige Aushilfe bei Superarbitrirungen zu leisten, und im Falle seiner Erkrankung bis eine andere Vorsorge getroffen wurde, alle Dienste desselben zu übernehmen verpflichtet ist.

§. 852. Endlich hat der dirigirende Stabsfeldarzt darauf zu wachen, daß die Allerhöchste Anordnung, nach welcher es den erkrankten und blessirten Generälen, Stabs- und Oberoffizieren ausdrücklich untersagt ist, Feldärzte in von der Armee entfernte Orte mitzunehmen, strenge gehandhabt werde.

Die Feldspitäler Oberdirektion.

Der Stand und Wirkungskreis.

§. 853. Die Feldspitäler Oberdirektion besteht bei größern Armeen aus 1 Generalen, 1 Stabsfeldarzt und 1 Feldkriegskommissär.

Ihr sind alle zur Armee gehörigen Feldspitäler untergeordnet, und sie ist unmittelbar an das Armee-General.Kommando gewiesen. Alle Befehle desselben haben durch sie an die betreffenden Spitäler zu gehen, die wieder alle ihre Berichte, Rapporte und Eingaben an diese Oberdirektion erstatten müssen.

§. 854. Sie hat die Sanitäts-Angelegenheiten der Armee, mit Rücksicht auf den besondern Einfluß des im Hauptquartier angestellten ersten dirigirenden Stabsfeldarztes, im Ganzen zu leiten; in Fällen, die durch die bestehenden Vorschriften entschieden sind, die Anträge und Anfragen der Feldspitäler zu erledigen, zweifelhafte oder ihre Befugniß übersteigende Gegenstände aber der Entscheidung des Armee-General-Kommando zu unterlegen.

Treten aber außerordentliche Umstände ein, wo die Kürze der Zeit eine vorläufige Anfrage an das Armee-General-Kommando nicht gestattet, dann ist die Feldspitäler-Direktion befugt, die nothwendig gefundenen Dispositionen zu treffen, hat aber das Veranlaßte dem Armee-General-Kommando sogleich anzuzeigen.

§. 855. Alle in den Feldspitälern dirigirenden Chefärzte erhalten den Tagesrapport über den Krankenstand von dem inspektionirenden Oberarzt, und senden ihrerseits alle 10 Tage einen summarischen ärztlichen Rapport, dann halbmonatlich den ärztlichen Hauptkrankenrapport, so wie jenen über die kranken Offiziere und Feldärzte an den dirigirenden Stabsfeldarzt der Spitäler Oberdirektion. Das Formular zu diesem Haupt-Rapport über den Personal- und Krankenstand wurde bereits im §. 96. der sechsten Abtheilung dieses Werkes angeführt.

Die Feldspitäler Oberdirektion hat über diese Eingaben jeden halben Monat, oder so oft es sonst befohlen wird, einen Total-Krankenrapport über alle ihr unterstehenden Feldspitäler und den Standes-Ausweis über das gesammte in denselben angestellte Personale durch das Armee-General-Kommando an das Kriegsministerium einzusenden.

§. 856. Da die Feldspitäler-Oberdirektion aus 3 Individuen besteht, so sind alle den Sanitätsdienst betreffenden Angelegenheiten von ihnen gemeinschaftlich zu besorgen. In dieser Absicht sind auch alle von der Oberdirektion ergehenden Befehle und alle von ihr an das Armee-General-Kommando erstatteten Berichte, Anzeigen und Rapporte von jedem dieser drei Glieder zu unterzeichnen, auch alle von dem Armee General-Kommando an die Oberdirektion gelangenden Anordnungen von jedem derselben einzusehen, und zu dessen Beweis mit seinem Vidi zu bezeichnen, damit Keiner in der Folge mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne.

In Fällen wo die drei Glieder der Oberdirektion in ihren Meinungen sich nicht vereinigen können, ist der Gegenstand dem Armee-General-Kommando zur Entscheidung zu unterlegen, und in dringenden, keinen Aufschub leidenden Angelegenheiten inzwischen nach dem Antrage des Oberdirektors das Nöthige zu veranlassen.

§. 857. Die besonderen Pflichten der Feldspitäler-Direktion beziehen sich:

1) Auf die Versorgung und Heilung der Kranken.

2) Auf die Herbeischaffung und sorgfältige Bewirthschaftung aller zur Versorgung der Kranken nöthigen Gegenstände, über welche Punkte folgende Detailvorschriften bestehen:

Die Anlage der Spitäler.

§. 858. Die Gegend wo die Spitäler anzulegen sind wird von dem kommandirenden Generalen selbst bestimmt, der hiebei folgende Individuen zur Berathung zieht:

1) Den Chef des Generalstabes, um die Spitäler dem voraus-zusehenden Gang der Operationen gemäß anzulegen.

2) Den General Stellvertreter, wegen der Zahl und der Einrichtung der Spitäler und Medikamenten-Depots und

3) Den Ober Landeskommissär, wegen der Hilfeleistung des Landes für die Herbeischaffung der Bedürfnisse.

§. 859. Ist der allgemeine Plan festgestellt, dann ist es die Sache der Spitäler Oberdirektion theils unmittelbar, theils mittelbar durch die Unterdirektionen in den bereits bezeichneten Gegenden die geeigneten Lokale für die Errichtung von Spitälern ausfindig zu machen.

Eben so wird die Auswahl von geeigneten Spitalsgebäuden nothwendig, wenn einige schon bestehende Spitäler, in Folge der sich ändernden Operationen in andere Orte verlegt werden müssen.

§. 860 Bei der Auswahl der Gebäude sind folgende Rücksichten zu nehmen:

1) Daß die Spitäler an, oder in der Nähe jener Landstraßen oder Flüsse liegen, auf welchen der Armee ihre Natural Zufuhren zukommen, um die von der Armee in die Spitäler zurückgehenden

Kranken und Blessirten gleich mittelst des returnirenden Natural Transports Fuhrwerkes absetzen zu können, ohne für den stets bedeutenden Krankentransport eigene Fuhren ausschreiben zu müssen, wodurch die Kräfte des Landes zu andern Verführungen für die Armee unzureichend gemacht würden.

2. Sind die Spitäler in der Nähe großer Orte oder überhaupt in sehr bevölkerten Strecken zu verlegen, um denselben im Falle eines bedrohenden Mangels schnell die erforderliche Lokalhilfe durch die Bewohner zu verschaffen.

3) Sind die Spitalsgebäude nicht mitten in einem großen Orte sondern wo möglich außerhalb zu wählen, um die Verbreitung ansteckender Krankheiten unter den Ortsbewohnern zu verhüten. Freistehende Klöster, Schlösser oder große Fabriken eignen sich am besten zu Spitalsgebäuden.

4) Daß die Gebäude eine gesunde Lage und den hinreichenden Fassungsraum für die Unterbringung der Kranken haben. Nichts ist gefährlicher als die Ueberfüllung der Spitäler, da hiedurch meistens ansteckende Krankheiten erzeugt werden In Ermanglung großer Gebäude muß man sich mit Filialen behelfen.

5) Große Armeespitäler in Festungen zu verlegen, die im Laufe des Krieges belagert werden können, ist nie zu rathen. Es wäre dieß eine mörderische Anstalt gegen die Besatzung. Ein Beispiel hievon gab die Festung Torgau, worin in einen Zeitraume von 5 Monaten 29000 Individuen am Typhus starben.

6) Wenn es die Zeit und Umstände gestatten haben sich die Spitalsdirektionen im Laufe des Krieges schon vorhinein von jenen Gebäuden die möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, die im Falle einer nothwendigen Translozirung der Spitäler zur Aufnahme derselben verwendet werden könnten.

Die Einrichtung der Spitäler und Herbeischaffung der Bedürfnisse.

§. 861. Sind die Gebäude ausgewählt, dann hat die Spitalsdirektion gleich an die Einrichtung derselben zu schreiten und darauf zu sehen, daß die Spitäler so schnell als möglich mit allen Bedürfnissen zum Krankenbelag, mit dem nöthigen Aufsichts-, Wartungs-, Rechnungs- und ärztlichen Personale, so wie mit den erforderlichen Wachen versehen werden, wozu der Direktion, so weit es sich um militärische Dispositionen handelt, die Mittel und Wege vom Armee-General-Kommando an die Hand zu geben sind.

Die Vorschriften über die innere Einrichtung der Spitäler, die Eintheilung und Einrichtung der Zimmer, die Reinigungs-Vorrichtungen rc. wurden bereits in der sechsten Abtheilung dieses Werkes §. 55 u. s. w. angeführt. Hiezu kommt nur noch der Vorsicht zu erwähnen, daß man in schönen Gebäuden, deren Zimmerwände mit

Tapeten verziert sind, dieselben herab zu reißen habe, da sie leicht Insekten beherbergen, und mit der Zeit durch die faule Zimmerluft zum Ansteckungszunder werden.

§. 862. Für die Herbeischaffung der Bedürfnisse sorgt der General Stellvertreter vereint mit dem General-Landeskommissär nach den von der Spitäler Direktion ausgesprochenen Erfordernissen.

Für die Zimmer und Küchen-Einrichtung, dann die Bettfornituren wurde früher im Inlande zwar durch das Kriegsministerium die Voranstalt getroffen; jedoch dürften jähe Positions-Aenderungen es nicht nur unthunlich machen, diese Bedürfnisse den Spitälern schnell genug nachzubringen, sondern es könnte auch der Fall eintreten, daß solche für den anwachsenden Krankenstand unzulänglich würden; daher ist sich durch das Hausgeräthe der in der Nähe der Spitäler wohnenden Bürger 2c. die Nothaushilfe zu verschaffen. Das Erforderniß ist durch den dirigirenden Feldstabsarzt dem General Stellvertreter, und von diesem dem Ober-Landeskommissär bekannt zu geben, damit derselbe aus den umliegenden Bezirken der Spitäler sogleich mittelst der für die Militär-Prästationen ohnehin aufgestellten Kreiskommissäre die Ausschreibung und Einbringung der Bedürfnisse vom Lande besorge.

§. 863. Eben dieß hat auch auf Spitalswäsche, auf Bandagen, Charpie 2c. Bezug, nur muß das dießfällige Bedürfniß in quanto et quali bestimmt angegeben, und besonders die zum abgesehenen Gebrauche erforderliche Beschaffenheit des einen oder andern Artikels deutlich und auf eine dem Lande verständliche Art beschrieben werden.

§. 864. Das Viktualien- und Getränk-Erforderniß für die Spitäler wird zum Wohl der Kranken, um diesen eine gute gedeihliche Nahrung zu verschaffen, meistens mittelst eigener Lieferungs-Entreprisen kontraktmäßig in solchen Preisen versichert, gegen welche jeder Artikel immer in vorzüglich gesunder und guter Qualität eingeliefert werden kann und muß.

Sollten jedoch die Kontrahenten zeitweise wegen unvorhergesehener und plötzlich eintretender allzustarker Zunahme des Krankenstandes, oder wegen anderer außerordentlicher Hindernisse, mit dem Viktualien- und Getränke-Bedarf der Spitäler nicht an der Stelle aufkommen, so müßte selbst auch in den Erblanden durch das General- oder Ober-Landeskommissariat, und wenn dieses sich nicht in der Nähe befände, sohin die Verwendung an dasselbe mit zu vielem Umtriebe und Zeitverlust verbunden wäre, unmittelbar durch die bei jedem Spitale angestellten Spitalkommissäre die Abhilfe im Wege der Requisition augenblicklich verschafft werden; und es soll, in so weit die Requisition innerhalb der Erbstaaten geschieht, dem Lande gestattet sein, dasjenige, was dasselbe an Fleisch, Mehl und Brotgattungen abgibt, von dem Lieferungs-Quantum der allgemeinen

Ausschreibung abzuschlagen, wenn die Dominien und Magistrate diese Berichtigungsart einer andern vorziehen.

§. 865. Da endlich auch der Fall sich ereignen kann, daß den Feldspitälern durch einen plötzlich allzugroßen Zuwachs an Kranken und Blessirten der Medikamenten-Vorrath in ein oder dem andern Artikel ausgehet, und die Einholung des Bedarfes aus dem rückwärtigen Depot nicht schleunig genug bewirkt werden kann, so muß in einem solchen Falle die dringendst nothwendige Unterstützung aus den nächsten Zivil-Apotheken, oder von den mit den erforderlichen Artikeln versehenen Materialisten, gegen Bezahlung nach einer auszumittelnden billigen Taxe hergenommen werden.

Es ist daher der im Orte des Spitales für dasselbe vom Ober-Landeskommissär oder vom Kreisamte aufgestellte Lokalkommissär berechtigt, gemeinschaftlich mit dem beim Spital angestellten Chefarzte die Vorräthe der Apotheken und Materialisten zu untersuchen, und davon mit Rücksicht auf den Bedarf des Publikums das Entbehrliche zum Spitals-Gebrauche unumgänglich Erforderliche auf die erklärte Art in Requisition zu nehmen.

§. 866. Die angeführten Bedürfnisse der Spitäler werden im Auslande durchaus, in soweit die Kräfte, Produkte und Vorräthe der Länder in diesen Artikeln zureichen, in der dem Gebrauche und der vorgeschriebenen Nahrung der Kranken angemessenen Qualität durch den General Intendanten vom Lande zu requiriren sein.

Da jedoch die Lieferung der Getränke und Viktualien für die Feldspitäler, so lange die Armee in den Erblanden sich befindet, durch Kontrahenten zu geschehen hat, und die Entreprenneurs ihrem Kontrakte gemäß verpflichtet sind, immer einen 14tägigen Bedarf in Vorrath und respektive zur Ablieferung in Bereitschaft zu haben, so muß auch dann, wenn die Armee über die erbländischen Grenzen auf fremdes Gebiet rückt, den Kontrahenten der bereits im Nachschub für die Spitäler begriffene 14tägige Vorrath, wenn sie nicht selbst freiwillig auf die Ablieferung verzichten, noch abgenommen, und dieser von der Erforderniß, welche die Spitäler-Direktion durch den Stellvertreter des Kommandirenden dem General-Intendanten zur Requisition anzuweisen hat abgeschlagen, den Kontrahenten aber gleich bekannt gemacht werden, ob für die Folge und von welcher Zeit an ihre Lieferung ganz zu unterbleiben habe, oder in welchen in den fremden Ländern etwa nicht aufzubringenden Artikeln und mit welcher Quantität fortzusetzen sei.

§. 867. Uebrigens ist es den Spitals-Direktionen und Kommandanten zur besonderen Pflicht zu machen, daß sie alle Hilfen und Abgaben der Länder als solche in Rechnung bringen, und strenge darauf sehen sollen, daß nichts davon in Konto der Entreprise-Lieferungen in Aufrechnung komme, auch dann nicht, wenn selbst die Beköstigung der in eigenen Staaten oder auch im Auslande gegen

Bezahlung requirirten Artikel dem Aerario gegen die Kontrakts-Preise der Entrepreneurs höher zu stehen käme, weil es nur den Armee- und Korps-Kommandanten einberäumt ist, die Kontrahenten zur Entschädigung des Aerariums nach dem Kontrakte anzuhalten, wenn durch ihre Schuld die Spitäler in Noth und in die Lage versetzt werden, außerordentliche Hilfsmittel anzuwenden.

Die innere Bewirthschaftung und Kontrole in den Spitälern.

§. 868. So wie unabläßige Sorge für das Wohl der Kranken nach allen Rücksichten die erste Pflicht der Feldspitäler-Oberdirektion ist, eben so hat sie auch auf die gute Wirthschaft in den Spitälern, und auf die möglichste, mit dem ersten Zwecke nur immer vereinbarliche Schonung der Aerariums ihr stetes Augenmerk zu richten.

In dieser Absicht hat vorzüglich der, der Oberdirektion beigegebene Feldkriegskommissär in die ökonomische Gebarung der Spitäler Einsicht zu nehmen, und durch die Respizirenden derselben sich alle erforderlichen Daten und Aufschlüsse zu verschaffen, damit jeder etwa eingeschlichenen Unwirthschaft auf den Grund gekommen, der Schuldtragende entdeckt, und dafür nach Verdienst angesehen; auch in Fällen, wo Unkenntniß des Dienstes, eine sträfliche Nachlässigkeit, oder wohl gar eine eigennützige Absicht sich entdecken sollte, nicht nur der Dienst solcher Individuen entledigt, sondern nach Umständen auch die gesetzliche Strafe wider sie verhängt werde.

Er hat darauf zu sehen, daß das Rechnungsgeschäft fortan im kurrenten Gang erhalten werde, und in keinem Spitale irgend ein Rückstand entstehe, in welcher Absicht jedes Feldspital mit Ende eines jeden Monats unter der Mitfertigung seines Respizirenden, den Ausweis über die aufgearbeiteten, revidirten und wirklich eingeschickten Rechnungen an die Oberdirektion einzusenden hat.

§. 869. Wenn die Viktualien und Getränke oder sonstigen Erforderniße durch Lieferanten beigeschafft werden, hat die Oberdirektion, nachdem die dießfälligen Kontrakte entweder vom Armee-General-Kommando oder nach Umständen vom Kriegsministerium selbst realisirt worden sind, auf deren pünktlichste Erfüllung feste Hand zu halten, und keiner Abtretung solcher Kontrakte an andere Unternehmer Statt zu geben.

Von diesen Kontrakten ist einem jeden Feldspitale eine vollständige Abschrift jedoch mit Hinweglassung der stipulirten Viktualien-Preise hinaus zu geben, und es ist genau dafür zu sorgen, daß diese Preise den Spitälern niemals bekannt werden.

Die monatliche Abrechnung mit den Lieferanten ist demnach jedesmal bei der Spitäler Oberdirektion vorzunehmen. Dieses ist vorzüglich auch das Geschäft des bei der Direktion angestellten Feld-

kriegskommissärs, der dabei genau darauf zu sehen hat, daß jede Bevortheilung des Aerariums hintangehalten werde.

Er hat auch nach gepflogener ordentlicher Abrechnung über die den Lieferanten gebührende Bezahlung den Entwurf auszufertigen, welchem sämmtliche Dokumente zu allegiren sind. Dieser instruirte Entwurf ist sodann von der Spitäler Direktion dem Armee-General-Kommando einzusenden, um den ausfallenden Betrag aus der Feld-Operationskasse erfolgen zu machen.

Wenn Umstände eintreten, daß ein oder das andere Spital weder von den Lieferanten noch durch Requisition die nöthigen Viktualien erhalten kann, folglich durch eigenen Ankauf abgeholfen werden muß, hat die Oberdirektion darauf zu sehen, daß, wenn dabei die Schuld auf den schon bedungenen Lieferanten fällt, der ganze dadurch entstandene Aufwand von ihm hereingebracht und von seinen liquiden Forderungen bei der ersten Geldanweisung abgezogen werde, welches auch rücksichtlich der ihm etwa erfolgten Geldvorschüsse mit Rücksicht auf die allenfalls kontraktmäßig bedungenen Rückzahlungsraten genau zu beobachten ist.

§. 870 Jeder kriegsgefangene feindliche Stabs- oder Oberoffizier kann auf sein Ansuchen in das Spital aufgenommen werden, jedoch hat er die empfangene Kost und Arzneien zu berichtigen. Es ist ihm hierüber bei seinem Austritte eine loyale vom Spitalskommandanten, dem Chefarzte und dem feldkriegskommissariatischen Beamten unterschriebene Berechnung einzuhändigen. Im Falle des erfolgten Ablebens ist der ausfallende Schuldbetrag aus dem zurückgelassenen Gute durch die Abhandlungsbehörde zu beheben.

§. 871. In derselben Weise waren nach einer Bestimmung vom Jahre 1809 die Stabs- und Oberoffiziere der eigenen Armee zu behandeln.

Die Dienstordnung in den Spitälern.

§. 872. Die hierüber bestehenden Vorschriften, sie mögen das Dienst-, ärztliche- und Wart-Personale oder das Verwaltungs-Personale betreffen, so wie Alles was die Aufnahme der Kranken und den Abgang betrifft, wurde bereits in der sechsten Abtheilung dieses Werkes von § 61 bis 111 mit allen Einzelnheiten angeführt.

Die Revision der Spitäler und Apotheken.

§. 873. Die Oberdirektion hat die bestehenden Feldspitäler mehrmal unvorhergesehen zu bereisen, auf das Genaueste zu untersuchen, Gebrechen abzustellen und Gedeihliches zu veranlassen. Alles mit persönlicher Ueberzeugung, ohne sich auf mündliche Anzeigen und Versicherungen zu verlassen.

§. 874. Zeigen sich Spitäler überfüllt, so muß die Errichtung von Filialen eingeleitet werden. Für Fälle wo dieses nicht Statt findet, und ein übermäßiger Zuwachs an Kranken die Abschickung eines Theils derselben in andere Spitäler unvermeidlich macht, oder dieses vom Armee-General-Kommando aus andern wichtigen Gründen angeordnet wird, hat sie schon im Voraus die Veranstaltung zu treffen, daß nur transportable Kranke dazu gewählt, bei der Transportirung derselben die bestehenden Vorschriften genau beobachtet, die Spitäler in welche sie abzugeben sind vorläufig davon prävenirt, und zu solchen Maßregeln angewiesen werden, damit bei Anlangung des Transportes die Kranken unverweilt übernommen, und ohne daß dadurch in diesen Spitälern eine Ueberfüllung entstehet, gut untergebracht werden; überhaupt hat sie sich in solchen Fällen und bei allen Bewegungen der Spitäler die bestehenden Vorschriften genau gegenwärtig zu halten, und die Spitalskommandanten in Voraus zu belehren, wie sie sich rücksichtlich der zurückbleibenden Kranken, und des ihnen nebst dem nöthigen Personale beizulassenden Vorrathes an Arzneien, Requisiten und Viktualien zu benehmen haben.

Wenn die zurückzulassenden Kranken ganz der Zivilobsorge übergeben werden müssen, hat sie alles Nöthige einzuleiten, damit die erforderlichen Vorräthe zur Bedeckung des Bedarfs auf die ersten Tage und alles zurückbleibende Spitals-Eigenthum ordentlich übernommen und abquittirt, sofort der Ersatz an Aufsichts-, ärztlichem und Wartpersonale vom Politikum richtig beigestellt werde.

§. 875. Der bei der Oberdirektion angestellte Stabsfeldarzt muß mit dem dirigirenden Stabsfeldarzte im Hauptquartier, dem er auch unterstehet, eine ununterbrochene Korrespondenz unterhalten, und er hat insbesondere die Pflichten auf sich: die Lokale der Feldspitäler in Angemessenheit ihrer gesunden Lage und des Fassungsraumes zu bestimmen, das feldärztliche Personale in den Spitälern gehörig zu vertheilen und anzustellen, auf die innere Ordnung des vorgeschriebenen ärztlichen Dienstes, besonders in Bezug auf das Medikamentenwesen genau zu wachen, die für die Spitäler nöthigen Aerzte dem dirigirenden Stabsfeldarzte im Hauptquartier allemal zeitlich anzuzeigen, die ärztlichen Rapporte der Spitäler, so wie die National- und Konduit-Listen der Feldärzte zu sammeln und dem dirigirenden Stabsfeldarzte im Hauptquartiere mit einem detaillirten Berichte einzusenden; die Spitäler, wenn es in ärztlicher Hinsicht nothwendig ist, auch außer der gewöhnlichen Visitation unversehens zu untersuchen, den zu findenden Gebrechen auf der Stelle abzuhelfen, und erforderlichen Falls auch die nöthige Assistenz bei dem Armee-General-Kommando anzusuchen, alle Kranken-Transporte zu reguliren, die zu deren Begleitung bestimmten Aerzte mit Arzneien und Verbandmitteln zu versehen, und ihnen rücksichtlich der oftmals nöthigen besondern Verhaltungen die gehörigen Instruktionen zu ertheilen.

Auf die genaue Einhaltung der den Spitälern vorgeschriebenen Diätordnung hat er eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, allen Unterschleifen vorzubeugen, und die entdeckten sogleich der höhern Behörde anzuzeigen.

Er hat auch die vorkommenden Superarbitrirungen vorzunehmen, und auf die genaue Befolgung aller den Sanitätsdienst betreffenden Anordnungen unabläßig zu sehen.

§. 876. Die Feld-Medikamenten-Depots kommen wie die Spitäler der genauen Kontrole zu unterziehen. Zu diesem Zwecke sind mit Ausgang eines jeden halben Militärjahres das Haupt- und die beiden Filial-Depots, mit Beiziehung des bei der Feldspitäler-Direktion angestellten dirigirenden Stabsarztes, und durch das Kriegskommissariat ordentlich zu inventiren, die Material- und Requisiten-Vorräthe zu untersuchen, die vorgefundenen Reste genau abzuwägen, mit dem vermög Rechnung Ausgewiesenen zu kombiniren, und sowohl die an ein oder dem andern Arznei-Artikel befundene Schwendung als die unbrauchbar gewordenen Requisiten gemeinschaftlich zu verifiziren.

Die bewegliche Feldapotheke, sowie auch die Spitalsapotheken werden ebenfalls alle halbe Jahr zur nämlichen Zeit von dem allda befindlichen Stabsfeldarzte mit Zuziehung eines kommissariatischen Beamten inventirt.

Das Totale dieser Inventur wird dem Armee-General-Kommando zur weiteren Einbegleitung an das Kriegsministerium unterlegt, und ein Pare davon wird der Medikamenten-Regie-Direktion überschickt, damit diese in der steten Kenntniß des Aktiv-Standes der Arzneien erhalten werde, und wegen fernerer Einschaffung ihre Maßregeln nehmen könne.

Die Transportirung der Kranken.

§. 877. Eine der wesentlichsten Sorgen der Spitals-Direktionen ist die zweckmäßige Einleitung zur Transportirung der Kranken.

Wie sich bei Rekonvaleszenten Transporten zu benehmen sei, wenn nämlich die Genesenen aus den Spitälern zur Armee vor zu schicken sind, wurde bereits im §. 34. der sechsten Abtheilung dieses Werkes angeführt, und wie die Sanitstruppen bei dem Transporte der Verwundeten vom Schlachtfelde in die Aufnahmsspitäler vorzugehen haben, wird im zweiten Bande dieser Abtheilung geschildert werden; es soll also hier nur von der Transportirung der Kranken aus einem Spitale in das andere die Rede sein.

§. 34. Die Auswahl der zu transportirenden Kranken geschieht durch den Spitals-Chefarzt. Die Instradirung und Revision des Transport erfolgt nach den gewöhnlichen Vorschriften.

Die erforderlichen Wägen und Pferde hat das respizirende

Feldkriegskommissariat in der Marschroute anzuweisen, und das Spitalskommando für deren Beistellung durch das Landeskommissariat zu sorgen.

Ist das eine Spital von dem andern mehrere Märsche entfernt, so ist der Transport auch mit Koch- und Eßgeschirren und den nöthigen Viktualien zu versehen; es sollen aber nur solche Viktualien mitgenommen werden, die sich geschwinde kochen lassen, und von der Eigenschaft sind, daß die Speisen keine besondere Zurichtung bedürfen.

§. 879. Während des Marsches ist eine solche Ordnung zu beobachten, daß den transportirten Kranken die mit dem Marsche verbundenen Beschwerlichkeiten möglichst wenig fühlbar werden.

Beim Abmarsche muß daher der Oberarzt oder dessen stellvertretender Unterarzt die ihm untergeordneten Unterärzte so vertheilen, daß jedem derselben eine Anzahl Wägen mit ihren Kranken zu besorgen überlassen wird, welche Eintheilung nach Art und Schwere der Krankheiten zu treffen und während des ganzen Transportes zu belassen ist.

Auf gleiche Weise sollen auch die Offiziere, Unteroffiziere und Wärter vertheilt, und den ganzen Marsch unverändert bei denselben Kranken gelassen werden. Auf dem Marsche selbst muß öfters angehalten und den Kranken nachgesehen und nöthigenfalls etwas von der vorräthig gehaltenen Mischung von Wein und Wasser zur Erfrischung gereicht werden. Außerdem muß aber auch der Arzt Mittel bei Handen haben, die in dringenden Fällen einer Schwäche der Kranken aufzurichten dienlich sind.

Der Marsch soll so eingerichtet werden, daß man der großen Hitze ausweiche, und die Station zu guter Zeit erreichen könne.

Aus jeder Station ist ein Unteroffizier mit einigen Kommandirten voraus zu schicken, um in der nächstkommenden Station für das Unterkommen, die Verköstigung und die Vorspann die nöthigen Anstalten zu treffen; aus der letzten Station muß aber auch ein Furier oder Unteroffizier mit den nöthigen Revisionslisten voraus in das Spital geschickt werden, damit bei diesem alles Nöthige zur ordentlichen und beyenden Aufnahme der Kranken veranstaltet werde.

§. 880. In so fern Umstände eintreten, wo für die Kranken während des Marsches die Kost gegen bare Bezahlung beigeschafft werden muß, ist sich nicht auf das Traktament des Mannes oder ein sonstiges nicht zureichendes Geldausmaß pr. Kopf zu beschränken, sondern das wirklich Erforderliche, jedoch unter Beobachtung der pflichtmäßigen Wirthschaft und mit genauer Rücksicht auf die Hintanhaltung jeden Unterschleifes, zu bestreiten, und darüber ordentliche Rechnung zu legen.

§. 881. Die Bagage der Kranken, welche für sie überflüßig

ist, muß unter der Aufsicht eines Unteroffiziers auf einem oder mehreren Wägen besonders mitgeführt werden.

§. 882. Bei Transporten die mit einem Marsche an den Ort ihrer Bestimmung nicht gelangen können, ist auf die ärztliche Pflege der Kranken alle mögliche Sorgfalt zu wenden. Es ist demnach nothwendig, daß jeder Arzt dem ein Transport Kranker anvertraut wird, sich um die Kenntniß der Zustände seiner Kranken bewerbe, wenn er nicht schon früher von den Regimentern oder von den Spitälern mit dem Verzeichniß derselben eine kurze Beschreibung davon erhalten hat.

Nach der Menge der zu transportirenden Kranken muß der Transportsarzt sich von dem dirigirenden Stabs- oder Regimentsfeldarzte die Anweisung zum Empfang der nöthigen Medikamente aus der Feldapotheke geben lassen, welche er dann, nebst einem Midikamentenkasten zu deren Versorgung, gegen Quittung abfaßt.

Während des Marsches so wie in den Quartieren muß der Arzt den Kranken und Verwundeten fleißig nachsehen, ihnen die nöthigen Arzneien reichen, und die Blessirten verbinden.

Es versteht sich von selbst, daß auf dem Marsche die Arznei-Dispendirung nicht in Dekokten bestehen kann, und daß sich nur auf solche Arzneien zu beschränken ist, die weder viel Zeit noch Apperat zur Bereitung, noch viel Geschirr brauchen.

§. 883. Der Arzt hat dem bei dem Transporte kommandirten Offizier täglich die Diätzettel so einfach als möglich zu geben, damit derselbe, wenn die mitgenommenen Viktualien ausgehen, diese und das nöthige Brot und Fleisch während des Marsches wieder ankaufen könne. Bei der Ausspeisung muß der Arzt nachsehen, ob jeder Kranke nach seiner Anordnung versehen wurde.

§. 884. Wenn einige Kranke auf dem Marsche sich so verschlimmern, daß sie ohne Gefahr nicht weiter transportirt werden können, so sind dieselben in solch dringenden Fällen an die Zivilbehörde zu übergeben; sollte dieses aber nicht sein können, so sollen diese Kranken in einen besondern Wagen auf ein gutes Strohbett gelegt und langsam nachgefahren werden.

§. 885. Stirbt ein Mann, so muß selber gleich zugedeckt werden, damit er nicht zum Schrecken und Abscheu der andern Kranken und Vorübergehenden ausgesetzt bleibe; auch darf ein Todter niemals weder auf der Straße niedergelegt, noch weiter als bis zum nächsten Kirchsprengel geführt werden, allwo er sammt dem schriftlichen Nationale dem Richter und dem Pfarrer zur Begräbniß übergeben werden muß. Eines und das Andere muß sich der transportführende Ober- oder Unteroffizier zu seiner Legitimation bestätigen lassen.

§. 886. Gelangt der Transport in das bestimmte Spital, so hat der Spitalskommandant die Uebernahme der Kranken ohne Aufschub zu veranlassen.

Von dem Transports-Chefarzte muß schon von der Vorstation aus eine Konsignation der Kranken mit ihren Krankheiten und der Diätzettel an den dirigirenden Spitalsarzte abgeschickt worden sein, damit nicht allein die Kranken baldige Unterkunft finden, sondern auch gleich mit dem Nöthigen erquickt werden können.

Bei der Uebergabe der Kranken ist über Jeden dem betreffenden Spitalsarzte die nöthige Aufklärung zu geben, wobei die Kommandirten und Wärter gegenwärtig zu bleiben haben.

§. 887. Jedes Spital ist unter der strengsten Verantwortung verpflichtet, jeden ankommenden Kranken-Transport aufzunehmen, und hat zu diesem Ende dafür zu sorgen, daß auch für unvorhergesehene Fälle der nöthige Raum in Bereitschaft sei und keine Ueberfüllung entstehe.

§. 888. Nach vollzogener Uebernahme läßt sich der Transports-Offizier die richtige Uebergabe auf dem mit sich zurücknehmenden einen Pare der Revisionsliste bestätigen, oder in Ermanglung dieses Duplikats vom Spitalskommandanten und dem Kriegskommissär eine Konsignation über die übergebenen Kranken mit der Bemerkung des Uebergabstages ausstellen. Die Rechnung aber hat der Offizier der Behörde, von welcher er abgeschickt wurde zu legen, folglich auch alle Rechnungsdokumente sammt dem erübrigten Geldreste mit zurück zu nehmen. So hat auch der Feldarzt des Transportes von dem dirigirenden Spitalsarzte ein nur überhaupt ausgestelltes Zeugniß, wie er die Kranken überbracht habe, abzuverlangen, welches er bei seiner Rückkehr dem dirigirenden Stabsfeldarzte übergibt.

§. 889. Die bei dem Transporte erübrigten Arzneien hat der Feldarzt, in dem nämlichen Spitale wo er seine Kranken abgegeben, der Spitalsapotheke oder dem Spitals Chefarzte gegen Quittung zu übergeben, welche das Erhaltene mittels des darüber erhaltenen Gegenscheines in Empfang zu stellen haben. Die Berechnung über die für den Transport erhaltenen und während desselben verwendeten Arzneien hat der Transportsarzt nicht anders als mittelst einer Konsignation der kranken Mannschaft überhaupt zu machen, weil er auf dem Marsche, wo er ohnedieß viel beschäftigt ist, nicht die Gelegenheit hat, ordentliche Ordinationszettel zu entwerfen. Er führt nämlich nur den Empfang der Arzneien durch den aus der Feldapotheke erhaltenen Empfangsschein auf, zieht die Verwendung ab, und legt die Quittung über den resultirenden Rest bei. Diese kurze Rechnung übergibt er sammt dem Medikamentenkasten bei seiner Zurückkunft wieder der nämlichen Feldapotheke, aus welcher er die Arzneien und den Medizinkasten empfangen, und läßt sich eine Quittung darüber ausstellen, welche er zu seiner Legitimirung aufbewahrt.

Der Transports-Offiziere geht nach der Uebergabe seiner Kran-

ken mit der dabei kommandirten gewesenen Mannschaft, den Wärter und Aerzten wieder unverweilt auf seine alte Stelle zurück, und nimmt die Krankenwägen wenn sie ärarisch waren mit sich, so wie er auf denselben, wenn gerade Rekonvaleszirte zur Armee abzuschicken wären, dieselben zu gleicher Zeit in das Hauptquartier überbringt.

Daß zur Transportirung der Kranken in die Spitäler die von der Armee leer zurückkehrenden Natural-Zufuhrswägen zu benützen sind, wurde bereits mehrmalen erwähnt.

§. 890. Ist die Gelegenheit, daß der Krankentransport zu Wasser gehen kann, so muß dieselbe Ordnung beobachtet werden. Es sollen aber die Schiffe allemal gedeckt, gut konstruirt, und dergestalt eingerichtet sein, daß der Kranke nicht dem etwa eindringenden Wasser und der dadurch höchstschädlichen Nässe ausgesetzt sei.

Die Schiffe dürfen auch nicht überlegt werden, damit weder eine Ueberladung am Gewichte entstehe, noch den Kranken der zu ihrer Lage erforderliche Raum entzogen werde. Die Schwachen und stark Blessirten müssen mit dem nöthigen Bettzeuge und die Uebrigen mit hinlänglichem Strohe, bei schon eingetretener rauhen Jahreszeit aber auch diese mit Kotzen oder Decken versehen werden; auch müssen die Schiffe allezeit gelüftet sein.

Auf offenen Schiffen und auf Flößen ist es verboten Kranke zu transportiren.

Wenn der Transport aus mehr als 100 Kranken und Blessirten bestehet, so müssen nebst einem und nach Umständen mehreren Oberärzten auch mehrere Unterärzte dazu kommandirt werden, welches nach der Beurtheilung des Chefarztes, von wo aus der Transport abgeschickt wird, bestimmt werden muß.

Bei Wasser-Transporten ist vozüglich auf einen angemessenen Vorrath von Viktualien und Arzneien Bedacht zu nehmen, indem die Schiffe mehrmal durch widrige Winde über die berechnete Zeit und öfters auch in solchen Orten aufgehalten werden, wo die erforderlichen Nahrungsartikel nicht aufzubringen sind. Außerdem ist sorgfältig auf die Reinhaltung der Schiffe zu wachen, damit weder das Stroh noch das Bettzeug verunreinigt werde.

§. 891. In Bezug der Transportirung der Kranken ist überhaupt noch zu merken, daß sie wegen der vielen Unbequemlichkeiten und Gefahren nur in den dringendsten Fällen vorgenommen werden soll. Solche Fälle sind die Unterbringung der Verwundeten, die Ueberhäufung der Kranken in einem Spitale, und leider auch noch das Abführen ganzer Spitäler bei einem eintretenden Rückzuge, um die Kranken nicht als Kriegsgefangene, und die Waffen, Spitalsrequisiten und Medikamente nicht als Eigenthum dem Feinde in den Händen zu lassen.

Oft schon wurde von Militär Autoren der Wunsch ausgesprochen, die kranken Soldaten im Kriege völkerrechtlich für neutral an=

zusehen, und hierüber noch im Frieden Verträge zwischen den europäischen Mächten festzustellen; bis jetzt aber ohne Erfolg. Bei einem abzuführenden Spitale, wo bei einem allgemeinen Rückzuge oft die nöthigen Transportmittel fehlen, gehen sicher zwei Drittheil der Kranken zu Grunde, und es wäre der Schutz dieser Unglücklichen gewiß, gleich den Traktaten wegen Aufhebung des Sklavenhandels, eine den Zeitverhältnissen entsprechende und würdige humane Handlung.

Die Feldspitäler Unter-Direktionen.

§. 892. Bei jedem Armeekorps ist eine eigene (Unter) Spitalsdirektion, welcher verhältnißmäßig dieselben Obliegenheiten zukommen wie der Oberdirektion.

Die über die rückwärtigen Spitälergruppen noch aufgestellten Unterdirektionen bleiben allein der Feldspitäler Oberdirektion untergeordnet, und erhalten die Befehle unmittelbar durch dieselbe.

Das Medikamenten Wesen.

§. 893. Die Errichtung und die Art der Aufstellung der Feldapotheken im Kriege wurde bereits in den Beilagen I. und II. übersichtlich dargestellt.

§. 894. Das Haupt- Medikamenten Depot vertritt im Kriege die Stelle des Wiener Hauptdepots im Frieden, und ist demnach die Hauptquelle, aus welcher die Armee entweder mittelbar oder unmittelbar ihre Medikamenten Erfordernisse bezieht.

Da die Mobilmachung des Haupt-Depots aber mit großen Mühen verbunden ist, so soll dessen Ortveränderung so selten als möglich vorgenommen werden. Die Filial-Depots hingegen können der Armee bei größern Bewegungen vor oder rückwärts stets folgen.

§. 895. Die Spitals-Apotheken zerfallen nach der Organisirungsvorschrift vom Jahre 1853 in bespannte (mit Militärfuhrwesens-Pferden) für die Aufnahmsspitäler, und in unbespannte (im Nothfalle mit Vorspannspferden zu versehen) für die übrigen Feldspitäler. Zur ersten Ausrüstung bei einem ausbrechenden Kriege werden schon im Frieden, in übereinstimmender Zahl mit den gleichzeitig aufzustellenden Feldspitälern (siehe §. 918,) 14 bespannte und 30 unbespannte Feldapotheken vollkommen eingerichtet in Vorrath gehalten. — Der Personalstand einer solchen zur Ausrüstung bestimmten Apotheke besteht in 1 Senior, 1 Assistenten und 1 Laboranten. Uebersteigt der Krankenstand eines Spital die Zahl von 500 Köpfen, so ist der betreffenden Apotheke 1 Assistent und 1 Laborant mehr zuzuweisen. — Der Stand des Armee-Medikamenten-Depots besteht in 1 Provisor, 1 Sennior, 1 Assistent und 4 Laboranten.

§. 896. In die Hauptquartiere der Armee- und Korps-Kommanden gehören ebenfalls bewegliche Feldapotheken, welche sich aber nur auf die Abgabe erst zu bereitender Arzneien zu beschränken haben. Die erforderlichen Wägen und Pferde werden vom Militär-Fuhrwesen beigestellt.

§. 897. Auch die größern Medikamenten-Depots sind mit den nöthigen Rüst- und Transportswägen und der allenfalls erforderlichen Bespannung zu versehen, um sie jeden Augenblick mobil machen zu können.

§. 898. Die Feld Medikamenten-Depots haben sowohl auf dem Marsche, wie in den Stationen eine eigene Bewachung nöthig, die ihnen daher durch das Armee-General-Kommando zu ermitteln ist.

§. 899. Alle Apotheker Individuen, die bei der Armee aufgestellt sind, stehen unter der Direktion des bei dem Armee-Haupt-Depot angestellten Provisors, an den sie in allen was den Dienst betrifft, angewiesen sind, der auch ihre Konduiten-Listen zu sammeln und sie halbjährig unter seiner Fertigung der Medikamenten-Regie-Direktion, und die Parien davon an den dirigirenden Stabs-Feldarzt einzuschicken hat; der Provisor hingegen mit allem dabei angestellten Personale hängt unmittelbar vom Armee-General-Kommando ab, so wie jedes einzelne Individium wieder unter der Leitung desjenigen Chefarztes steht, welchem sie beigegeben worden sind.

§. 900. Von der Revision der Medikamenten Depots durch die Spitäler Oberdirektion wurde bereits im §. 876 gesprochen.

Die Truppen Sanitäts-Anstalten.

§. 901. Der komplete Stand des ärztlichen Personales bei den Truppen und in den Militärspitälern beträgt gegenwärtig:

	bei den Truppen	in den Spitälern
Obersten-Feldarzt	1	—
Stabs-Feldärzte	40	—
Regimentsärzte	136	—
Oberfeldärzte	497	180
Oberwundärzte	200	—
Unterärzte und feldärztliche Gehilfen .	1308	900
	2182	1080
	3262	

Von den Oberwundärzten kommen zwei auf ein Regiment. Die feldärztlichen Gehilfen gehören nur zu dem Stande der Spitäler.

Für jede einzelne Kompagnie oder Eskadron wird ein Unterarzt, und für jede Division ein Oberarzt oder Oberwundarzt gerech-

net. In früherer Zeit war nur für jede Division ein Unterarzt bemessen; die Zahl der Aerzte hat sich also verdreifacht, und auch ihre persönliche Stellung durch die Verleihung des Offiziersgrades an die Doktoren, so wie auch deren Gehalt haben sich wesentlich gebessert.

Durch die Systemisirung eines eigenen feldärztlichen Personalstandes für die jetzt aufgestellten Garnisonsspitäler wird dem frühern Uebelstande vorgebeugt, daß beim Ausbruche eines Krieges und der dann nachfolgenden Errichtung von Feldspitälern die Feldärzte den Truppen entzogen und in die Feldspitäler kommandirt werden. Es wird dadurch wenigstens der erste Bedarf an ärztlichem Personale für die Feldspitäler gedeckt, und die Möglichkeit erzielt, daß im Felde bei jedem Regimente wenigstens ein graduirter und ein Oberwundarzt, dann pr. Bataillon zwei Unterärzte immer präsent vorhanden sind.

§. 902. Die Krankenwärter sowohl für die Garnisons- als Regimentsspitäler sind aus den zum Kriegsdienste minder geeigneten Leuten, oder auch bei Rekrutirungen aus der Bevölkerung, zu nehmen, wenn sie sich freiwillig dazu melden und von dem Arzte bei der vorzunehmenden Prüfung als angemessen erkannt werden.

Jeder Kompagnie- und Eskadrons-Kommandant ist verpflichtet, zwei Mann entweder in das Regiments- oder ein Garnisonsspital zur Unterweisung im Krankenwärterdienste abzugeben, und es sind die Truppen-Kommandanten verantwortlich, daß diese Zahl geübter Wärter immer voll erhalten werde.

Die Chefärzte jedes Spitales sind gehalten, nicht nur die zum Stande der Spitäler gehörigen Krankenwärter, sondern auch die von den Truppen und den Sanitätskompagnien zur Abrichtung hinein kommandirten Leute für ihren Beruf theoretisch und praktisch durch Unterweisung am Krankenbette vollkommen zu befähigen.

Zum Dienste am Krankenbette soll nur derjenige genommen werden: 1) der durchaus keine Abneigung gegen den Spitalsdienst in sich fühlt; 2) der religiösen Sinn und nach seiner Art Bildungsfähigkeit hat, gutmüthig, nüchtern, freundlich, entgegenkommend und geduldig ist; 3) wenn er auch für den Frontdienst minder geeignet und selbst halbinvalid ist, muß er dennoch hinlängliche Körperkraft besitzen, und soll kein abschreckendes Aeußeres haben; 4) soll er ledig sein, und in einem Alter von 22 bis 36 Jahren stehen; 5) wenn er Anspruch auf eine Beförderung macht, des Lesens und Schreibens kundig sein, und 6) sich einer Prüfung über seine Angemessenheit durch den Chefarzt unterziehen.

Um brave und thätige Männer zum freiwilligen Eintritte in den Krankenwärterdienst aufzumuntern sind denselben folgende Begünstigungen zugestanden:

1) Jedem Krankenwärter von erprobter Angemessenheit ist

die in einer solchen Dienstleistung zugebrachte Zeit auf die Kapitulation in der Art anzurechnen, daß jedes Jahr für $1^1/_2$ Jahr und jedes Monat für $1^1/_2$ Monat zu gelten hat. Eine 8jährige Kapitulation wäre somit in $5^4/_{12}$ Jahren, unbeschadet der Reserver-Dienstzeit, vollstreckt.

2) Unentgeltliche Kost für die Wärter und Diener mit Einschluß der Unteroffiziere.

3) Erhöhte Löhnung, gleich der Mannschaft der Sanitäts-Kompagnien, für das gesammte Spitalspersonale.

4) In jedem Garnisonsspitale erhalten 30, und bei gesammten Truppenspitälern 400 Oberkrankenwärter die Patrullführerslöhnung der Sanitätskompagnien.

5) Die Unteroffiziersstellen in den Garnisonsspitälern sind aus den daselbst dienenden hiezu geeigneten Oberkrankenwärtern zu ersetzen, wie auch die Oberkrankenwärter der Truppenspitäler zu Unteroffizieren befördert werden können.

6) Besonders ausgezeichnete Krankenwärter, welche durch längere als die einfache Kapitulationszeit ihrem schweren Berufe mit Aufopferung sich gewidmet haben, werden durch die Verleihung mit dem silbernen Verdienstkreuze belohnt.

§. 903. Mit Medikamenten, dann ärztlichen und Verband-Requisiten ist jeder Truppenkörper hinreichend versehen.

Jedes Bataillon und jede Kavallerie Division erhält unter den Feldrequisiten einen Medikamentenkasten, ein Instrumenten Etui, und 1 Bandagen-Tornister; jeder Regimentsstab nebstbei eine Kiste, welche Gegenstände sammt den ärztlichen Protokollen, wenn das Regiment beisammen ist, auf einem eigenen Sanitätswagen, bei einzelnen Betaillonen aber auf dem Bataillonsrequisitenwagen und die Kiste auf einem Furagewagen fortzubringen sind.

In unfahrbaren Gegenden werden die Gegenstände auf Packpferde geladen. Hiebei ist aber zu bemerken, daß der Medikamentenkasten seiner ganzen Einrichtung nach bei einer vor dem Feinde operirenden Truppe entbehrlich ist, denn er enthält Arzneien, welche eigentlich nur für die Maroden in der Garnison und während des Marsches, dann zur Einrichtung von Marodehäusern oder Spitälern bestimmt sind, daher derselbe auch in fahrbaren Gegenden sammt den Kräutervorräthen und den ärztlichen Protokollen mit der Bagage zurück bleiben kann, während nur die chirurgischen Instrumente und Verbandgeräthe, dann einige Blutstillungs- und Labemittel mit in die Gefechtslinie zu nehmen sind.

Zur dießfälligen Fortbringung der Verbandgeräthe ist jedem Bataillons-Chefarzte ein Bandagenträger beigegeben, welcher mit einem gehörig großen von festem Leder konstruirten Bandagensacke versehen wird. Das chirurgische Instrumenten-Etui, in einem ledernen Ueberzuge verwahrt, hat der Bandagenträger entweder in dem

Bandagensacke, oder auf demselben aufgeschnallt, oder an einem Riemen über die Schulter hängend mitzutragen, und es werden ihm auch einige Fläschchen mit Blutstillungs- und Labemitteln mitgegeben. Außerdem ist er von der Truppe mit einem guten Taschenmesser zu versehen.

Jeder Feldarzt selbst aber hat sowohl auf dem Marsche als auch und insbesondere bei dem Vorrücken gegen den Feind, die nöthigen Sackinstrumente, Verbandgeräthe und etwas an Blutstillungs- und Labemitteln bei sich zu tragen.

§. 904. Die Gattungen und das Ausmaß der zur Besorgung des Sanitätsdienstes für die ins Feld bestimmten Truppen nöthigen Medikamente, Instrumente und Requisiten wurden im Jahre 1851, den neueren Erfahrungen entsprechend, in folgender Weise festgestellt:

1) Ein Medikamentenkasten neuer Art enthält.*)

Im beweglichen Einsatze:

1 Reibschale sammt Pistill von Serpentinstein,
1 Mensur à 6 Unzen, von verzinntem Eisenblech,
1 Pulverwage mit Messingschalen,
1 doppelter Pulverlöffel von Messing und ein ähnlicher von Bein,
1 hölzernes Kästchen mit dem österr. Medizinal Gewichte von Messing, von einer Unze abwärts bis zum Gran,
1 große Klystirspritze von Zinn mit 2 Ansatzröhrchen von Bein,
1 eiserne Spatel,
4 Flaschen mit weiter Oeffnung,**) à 1 6 Unzen, mit den Aufschriften: Ferrum oxydatum hydratum. Unguentum mercuriale commune. Unguentum simplex. Eine ohne Signatur.
5 Flaschen à 1 Unze, mit weiter Oeffnung und den Aufschriften: Argentum nitricum fusum. Mercurius dulcis. Mercurius sublimatus corrosivus. Morphium aceticum Lapis divinus.

Im untern beweglichen Einsatze:

4 Flaschen à 2 Unzen, mit enger Oeffnung und den Aufschriften: Balsamum Copaive. Liquor Ammoni purii. Lipuor acidus Halleri. Tinctura opii simplex.
7 Flaschen à 2 Unzen, mit weiter Oeffnung und den Aufschriften:. Alumen ustum. Camphora. Chinium sulfuricum. Pulvis Doveri. Saccharum Saturni depuratum. Sal amoniacus depuratus. Tartarus emeticus.
1 Flasche zu 8 Unzen, mit enger Oeffnung für Liquor mineralis Hofmanii.

---

*) Die großen Medikamentenkästen alter Art werden jenen Regimentern und Bataillonen belassen, welchen zugleich die Verwaltung eines Spitales anvertraut ist.

**) Alle Flaschen sind 4eckig, von weißem Glase, mit eingeriebenen Glasstöpseln.

5 Flaschen à 8 Unzen, mit weiter Oeffnung, für Arcanum duplicatum in pulvere. Nitrum depuratum in pulvere. Pulvis gummosus. Radix Jalapae in pulvere subtili. Radix Ipecacuanhae in pulvere subtili.

4 Flaschen à 16 Unzen, mit enger Oeffnung, für Aqua vulneraria acida. Spiritus camphoratus. Tinctura amara. Eine ohne Aufschrift.

An der innern Seite des Kastendeckels befindet sich ein Fach zur Aufbewahrung einiger Schriften.

2) Ein chirurgischer Instrumentenkasten der neu einzuführenden kleinen Gattung enthält:

Im obern beweglichen Einsatze: 1 einschneidiges Amputations Messer, 1 zweischneidiges Lappenmesser, beide mittlerer Größe; 1 Männer Katheter aus Silber. 2 stumpfe Haken mit hölzerner Handhabe, 1 gerade Incisions Scheere, 1 Kugelzange, 1 Instrument zur Unterbindung der Arterien.

Im untern beweglichen Einsatze: 1 Bogensäge mit einem vorräthigen schmäleren Blatte mittlerer Größe, 1 großes zweischneidiges Scalpell, 1 großes convexschneidiges Scalpell, 2 gewöhnliche, convexschneidige Scalqelle, sämmtlich mit hölzerner Handhabe, 1 Nadelhalter mit hölzerner Handhabe, 1 Sperr Pincette, 12 gekrümmte Nadeln verschiedener Größe, 20 Karlsbader Insekten-Nadeln mit Sigellackköpfchen.

Außerdem gehören zu diesem Instrumentenkasten: 1 fischbeinernes Schlundstoßer und 1 Petit'sches Schrauben Tourniquet, welche aber im Bandagen-Tornister unterzubringen sind.

3) Die Bandagen-Tornister haben eine abgesonderte Form für die Infanterie und Kavallerie, indem derselbe bei ersterer als Tornister, bei der Kavallerie hingegen en bandelier getragen wird.

Nachstehendes Verzeichniß zeigt, mit welchen Verbandgeräthen und Requisiten ein jedes Bataillon und eine jede Kavallerie Division versehen sein muß, und was hievon zur ersten Füllung des Bandagen-Tornisters zu verwenden ist:

Verbandgeräthe und Requisiten:

für ein		Bataillon im Ganzen	Bataillon im Tornister	Kavallerie Division im Ganzen	Kavallerie Division im Tornister
Feine Charpie	Pf.	12	$1^1/_2$	5	1
Grobe	„	5	$^1/_2$	3	—
Baumwolle	„	3	8 Lth.	1	4 Loth
1 Zoll br. Bänder } in Stücken zu 30 Ellen	Ellen	90	15	30	15
2 „ „ „	„	300	90	150	60
Niederl. Bändchen	„	90	30	30	30
Einfache Kompressen		40	8	15	4
Doppelte „		20	4	8	2
Rechtseitige Bruchbänder		6	2	4	2
Linkseitige „		4	1	3	1
Doppelte „		1	—	1	--
Tragbeutel		6	3	4	3
Schienen aus Lindenholz v. Nr 1—14, von jedem Nr.		2	4 e. St.	1	4 e. St.
Handbretter	„	2	—	1	—
Fußbretter	„	2	—	1	—
Starker Pappendeckel zur Anfertigung i. Gz von Schienen	Bogen	6	2	2	1
Schlink'sche Aderpressen		12	6	6	3
Gewichste Unterbindfaden 1 Elle lang aus gedrehter Seide, in Buschen à 30 Stück	Busch.	2	1	1	1
Starken Nähzwirn	Loth	3	$1^1/_2$	2	1
Nähnadeln in einem Büchschen	Stück	10	6	6	4
Stecknadeln	Briefe	3	1	1	$^1/_2$
Badeschwamm	Loth	3	1 Stck.	$1^1/_2$	1 Stck.
Feuerschwamm	„	3	1	1	1
Wachsstöcke à $^1/_4$ Pf.		3	1	1	1
Heftpflaster, ungestrichen	Pfund	1	$^1/_2$	$^1/_2$	6 Loth
Englisches Pflaster	□Zoll	70	—	40	—
Alte gebrauchte Leintücher	Stück	12	2	5	1
Wachsleinwand auf beiden Seiten lack.	Ellen	2	—	1	—
Abziehstein für die chirurg. Instrumente		1	—	1	—
Einfache Kompresse mit Heftpflaster bestrichen und auf Wachslwd. gerollt	Stück	—	1	—	1

Außerdem gehören in beide Gattungen Bandagen-Tornister als Bestandtheile derselben:

1 Blendlaterne nebst Zündapparat von Weißblech,
1 Schnellsieder von Weißblech,
1 Flasche für 12 Loth Weingeist,
1 „ „ 4 „ Chloroform,
1 „ „ 12 „ Brennöhl.

Endlich werden in die Tornister aufgenommen: 12 Loth (bei der Kavallerie 8 Loth) Kamillen Thee aus dem Medikamenten Vorrathe, 1 fischbeinerner Schlundstoßer und 1 Petit'sches Torniquet.

Das Heftplaster, das englische Pflaster, der Weingeist und das Chloroform sind nicht vorräthig zu halten, sondern erst zur Zeit des Bedarfes vorschriftmäßig aus den Feld-Medikamenten Depots abzufassen.

Das chirurgische Instrumenten Etui wird oben auf den Bandagen Tornister geschnallt.

4) In der Kiste (§. 903) werden während des Marsches und auch sonst untergebracht:

Das gesammte Verbandgeräthe mit Ausnahme der langen Schienen, welche frei auf den Wagen zu packen sind.

Der Bandagentornister mit dem Instrumenten Etui.

Die Kräuter zur Maroden-Expedition.

Zwei gewöhnliche Mannschafts-Tornister oder beziehungsweise Mantelsäcke mit der Bestimmung als Noth-Bandagentornister für detaschirte Abtheilungen eines Bataillons oder einer Kavallerie Division, welche Tornister dann verhältnißmäßig mit Verbandgeräthen aus dem unter 3) verzeichneten Vorräthen zu füllen und dem der Abtheilung zugetheilten Arzte mitzugeben sind.

Drei Feldflaschen, welche den Bandagenträgern zur Labung der Verwundeten oder Kranken zu dienen haben, endlich

Die ärztlichen Protokolle und Schreibrequisiten.

5) Die lederne Feldtasche jedes einzelnen Arztes hat zu enthalten:

a. An Arzneien und Verbandgeräthen: 4 Loth Aqua vulneraria acida. 1 Loth Tinctura opii simplex. 2 Loth Liquor mineralis Hoffmanni. 20 Dosen aus zwei Gran mit Zucker bereitete Pulvis doveri. 10 Dosen Pulveres emetici. 10 Dosen Pulveres purgantes. 4 Loth Zucker in Stücken. 2 Stück Binden 2 Zoll breit à 8 Ellen lang. 2 Stück einfache Kompressen. 2 Stück doppelte Kompressen. Aufgestrichenes Heftplaster auf einer einfachen Kompresse auf Wachsleinwand aufgerollt. 20 □ Zoll englisches Pflaster 8 Loth feine Charpie. 4 Loth Baumwolle. ½ Loth Nähzwirn mit 3 Stück Nähnadeln. ½ Büschel Unterbindfäden aus Seide. ½ Brief Stecknadeln. 2 Schlink'sche Aderpressen. 1 Taschenmesser.

b. Ein Taschen-Instrumenten-Etui, welches mindestens enthalten muß: 1 gewölbtes Bistourie. 1 spitzes gerades Bistourie. 1 geknöpftes Bistourie. 1 Sperr Pincette. 1 gerade Scheere. 1 Aderlaß-Lanzette. 1 Abzeß-Lanzette. 1 Hohlsonde. 1 Meißelsonde. 1 Oehrsonde. 1 Fischbeinsonde. 1 Haarsonde. 1 Kornzange. 1 Rasiermesser. 1 Spatel. 10 Karlsbader Insekten Nadeln mit Siegellackknöpfchen. 6 gekrümmte Nadeln. Endlich

c. Als Zahninstrumente: 1 gerade Zange. 1 krumme Zange. 1 Zahnschlüssel mit 3 Haken.

§. 905. Der Bandagenträger wird von der Truppe erst im Augenblicke des Bedarfes beigestellt. Der Bandagen-Tornister bleibt demnach während des Marsches in der Kiste auf dem Sanitäts- oder Requisiten Wagen, und erst beim Vorrücken in das Gefecht hat der Bandagenträger seine Rüstung und Tornister auf den Wagen abzulegen, und dafür den Bandagentornister zu nehmen. Der Brodsack ist ihm jedoch zur Aufbewahrung der kleinen Bedürfnisse zu belassen.

Die Organisirung des Sanitäts-Korps.

§. 906. Die Hauptbestimmung dieses Korps ist der Sanitätsdienst im Felde außerhalb der Spitäler. Da aber die Mannschaft nur bei fortwährender oder längerer Uebung in der Krankenpflege ihrer Bestimmung im Felde vollkommen entsprechen kann, so hat dieses Korps auch in Frieden zu bestehen.*)

§. 907. Für jedes Armeekorps wird eine Sanitätskompagnie gerechnet. Es bestehen daher gegenwärtig 14 Kompagnien, welche 3 Bataillone (1 zu 4, und 2 zu 5 Kompagnien) formiren.

Der komplete Kriegsstand ist folgender:

Stab eines Bataillons: 1 Stabsoffizier, 1 subalterner Offizier, 3 Furiere, 3 Offiziersdiener 9

Eine Kompagnie: 1 Hauptmann, 2 Oberlieutenants, 2 Unterlieutenants, 1 Oberarzt der Doktor der Chirurgie sein muß, 2 Feldwebls, 1 Führer, 12 Korporals, 16 Patrullführer, 2 Trompeter, 2 Zimmerleute, 200 Gemeine, 6 Offiziersdiener . 247

Mithin besteht das ganze Korps aus 3485 Köpfen.

§. 908. Jede Kompagnie wird in 4 Züge, jeder Zug in 4 Patrullen getheilt. Zugskommandanten sind die Offiziere, 2 Patrullen werden durch einen Korporalen befehliget, die einzelnen Patrullen durch Patrullführer geführt.

§. 909. Damit die Mannschaft mit allen Truppen des österreichischen Heeres sich verständigen könne, wird bei Eintheilung der Freiwilligen oder Rekruten darauf Rücksicht genommen, daß jede Kompagnie zu gleichen Theilen aus Deutschen, Slaven, Ungarn und Italienern bestehe, ohne jedoch die Rangirung der Leute nach dem Nationalitäts Unterschiede vorzunehmen.

Jeder Zuwachsende hat sich vor der definitiven Eintheilung in das Korps eines 3monatlichen Unterrichtes und einer Erprobung für den Dienst zu unterziehen.

---

*) Nach der Organisirungsvorschrift vom Jahre 1850. In früherer Zeit wurden die Sanitätskompagnien nach jedem Feldzuge aufgelöst.

Die Leute müssen kriegsdiensttauglich sein, und bei einer geringsten Größe von 5' 2'' einen starken Körperbau, eine gute Konduite und einen gutmüthigen Charakter besitzen. Lesen und Schreiben und die Kenntniß der deutschen Sprache sind wünschenswerth. Sie haben Ansprüche, wie der Liniensoldat, auf die Erwerbung der Tapferkeits Medaillen und der Militär Dienstzeichen.

§. 910. In den Gebühren ist die Mannschaft den Jägern gleich gehalten.

§. 911. Jeder Mann ist mit einem Karabiner bewaffnet, und trägt umgehängt eine lederne Tasche mit Verbandzeug.

§. 912. An ärztlichen Requisiten und sonstigen Geräthschaften erhält jede Kompagnie zu ihrer Feldausrüstung:

1 chirurgisches Instrumenten Etui.

4 Körbe, mit Leder überzogen, zur Aufbewahrung von Verbandgeräthen und Labemitteln.

40 Stück einfache Tragbahren,

32 Beinbruchsäcke für Verwundete mit zerschmetterten Gliedermaßen; hievon werden 16 gefüllt und zu zwei auf den für schwer Verwundete eingerichteten 8 Sanitätswägen verladen, die 16 ungefüllten hingegen auf den Requisitenwägen vertheilt.

20 Krampen und 40 Schaufeln.

8 dreifüßige Feldsesseln.

8 Stück Pechfackeln zum Aufsuchen der Verwundeten bei der Nacht und 8 blecherne Laternen.

4 schwarzgelbe Fahnen 3 Ellen lang, dann 4 Signallaternen mit rothen Gläsern, durch Wachskerzen zu beleuchten, auf zwei Klafter langen Stangen zur Bezeichnung der Verbandplätze.

4 Pfund Badschwamm und 4 Pfund Seife.

1 Kompagnie Kasse.

8 Stück eiserne Kochkessel, wovon vier 30 Maß enthalten, und die anderen 4 nur so viel kleiner sind um in die ersten zu passen.

Ferner hat jede Kompagnie mitzuführen: 8 blecherne Büchsen mit Einbrennmehl gefüllt, 1 Zentner Kochsalz, 1 Eimer Essig in 4 Gefäßen, 10 Pf. Kümmel, 40 blecherne Speiseschalen, 40 blecherne Trinkbecher und 40 Eßlöffel.

Außerdem ist jeder Mann der Sanitätskompagnien mit einem Taschenmesser zu versehen.

§. 913. An Transportsmitteln erhält jede Kompagnie:

	2sp. Wägen	Pferde
Auf Federn konstruirte Sanitätswägen für Schwerverwundete	8	16
8sitzige Wägen für Leichtblessirte u. Marschunfähige	8	16
Gedeckte Requisitenwägen	4	8
Als Reservepferde	—	4
	20	44

Hierzu an Fuhrwesenspersonale: für jedes Sanitätsbataillon 1 Fuhrwesensoffizier und 1 Furier, und für jede Kompagnie 1 Wachtmeister und 1 Korporal, beide beritten, nebst 23 im Fahren bereits eingeübte Gemeine, welchen auch verläßige und schon eingeführte Pferde zuzutheilen sind.

Diese Transportsmittel so wie die ärztlichen Requisiten sind derart bemessen, daß jeder der 4 Züge der Sanitätskompagnie bei vorkommenden Detaschirungen mit denselben gleichmäßig betheilt werden könne.

§. 914. In Kriegszeiten darf vom Sanitätskorps Niemand anderswohin permanent kommandirt werden. Einer jeden Kompagnie hingegen sind auf Kriegsdauer 4 der deutschen Sprache kundige Stabsdragoner als Ordonanzen beizugeben, welche die Bestimmung haben, auf entfernteren Gefechtsstellen und in entlegeneren Gebäuden die Verwundeten aufzusuchen, und hierüber die Meldung schnell auf den Verbandplatz zu bringen, Rapporte und Anfragen zu befördern, endlich die nöthigen Landesfuhren zur Verführung der Blessirten, und sonstige Bedürfnisse zu requiriren.

§. 915. Der Dienst der Sanitätstruppen erstreckt sich in Kriegszeiten auf folgende Punkte:

1) Während der Gefechte Verwundete aufzusuchen und mit aller Beschleinigung der ärztlichen Hilfe auf dem Verbandplatze zuzuführen, den sie schon vorher ausgemittelt und mit allem Nöthigen versehen haben.

2) Bei vorkommenden Blutungen in Ermanglung eines Arztes dieselben zu stillen, und überhaupt nach dem ihnen ertheilten Unterrichte die sonst erforderliche momentane Hilfe zu leisten.

3) Die Verwundeten mit Wasser, Wein oder Essig zu laben, und am Verbandplatze mit einer warmen Einbrenn- oder Fleischsuppe zu betheilen.

4) Am Verbandplatze dem Arzte bei den vorkommenden chirurgischen Verrichtungen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten als Gehilfen zu dienen, und bei den Verwundeten den Krankenwärterdienst zu versehen.

5) In Ermangelung einer anderweitig getroffenen Vorsorge Nothspitäler zu errichten, und die Verwundeten vom Verbandplatze dahin oder in das Aufnahmsspital zu transportiren, und endlich

6) Für die Beerdigung der Gebliebenen zu sorgen.

Dabei bleiben die Sanitätskompagnien zum Schutze der ihnen anvertrauten hilflosen Krieger selbst streitbare Truppentheile, und in ruhigen Verhältnissen oder in Kantonirungen für den Garnisons- und innern Dienst des Armeekorps verwendbar, so wie sie auch die beihabenden Wägen und Geräthe sowohl auf Märschen als in den Nachtquartieren zu bewachen haben.

§. 916. Im Frieden werden die Sanitätskompagnien ebenfalls zum Garnisonsdienste verwendet, und haben sich außer den nothwendigsten Waffenübungen insbesondere mit Uebungsmärschen und mit der Lehre vom durchschnittenen Terrain zu befassen, damit sich die Mannschaft in Kriegszeiten bei dem patrullenweisen Aufsuchen der Verwundeten mit Gewandtheit und schneller Orientirung zu benehmen wisse.

Im Bezirke des eigenen Armeekorps können die subalternen Offiziere des Sanitäts-Bataillons in den Militärspitälern abwechselnd als Inspektions-Offiziere verwendet werden. Von den Unteroffizieren und der Mannschaft sind stets 4 Korporals, 6 Patrullführer in den Spitälern zur Aufsicht, und 60 Gemeine pr. Kompagnie ablösungsweise als Oberkrankenwärter und zur Besorgung des Kochgeschäftes zu kommandiren.

Bei der Kompagnie hat der Oberarzt der Mannschaft wöchentlich dreimal durch zwei Stunden über ihre Obliegenheiten und aus der Vorschrift für das Wartpersonale den theoretischen Unterricht zu ertheilen. Den praktischen Unterricht erhält die Mannschaft während der Kommandirung im Spitale.

Nicht minder wichtig für die Sanitäts-Mannschaft ist die Abrichtung im Kochgeschäfte, weil von derselben im Kriege auf den Verbandplätzen für die Verwundeten gekocht werden muß.

§. 917. Im Frieden können von den Leuten mit 3jähriger Dienstzeit pr. Kompagnie 50 Mann wechselweise auf ein Jahr beurlaubt werden.

Die Garnisons- und Feldspitäler.

§. 918. Außer den von den Truppenkörpern unterhaltenen Spitälern wurden im Jahre 1851 in den größern Städten der Monarchie noch 19 Garnisonsspitäler etablirt (eigentlich die 4 bestehenden auf 19 erhöht) und denselben folgende Bestimmung gegeben:

1) Die Truppenkörper, dort wo bei einer starken Garnison stets große Spitäler bestehen müssen, von der Verwaltung und Verrechnung zu entheben.

2) Als Muster für die übrigen Militär-Heilanstalten des betreffenden Kronlandes, und als die Pflanzschule zur praktischen Ausbildung der aus dem Zivilstande neu eintretenden Aerzte und Wundärzte im Militär-Sanitätsfache,

3) Zur Heranbildung des gesammten Spitals-Administrations- und Wartpersonales und

4) Den Fuß und die Mittel zur möglichst schnellen Aufstellung von Feldspitälern im Bedarfsfalle abzugeben.

§. 919. Die 19 Garnisonsspitäler bestehen an folgenden Orten, und es haben dieselben im Bedarfsfalle an beweglichen Aufnahms- und Feldspitäler aufzustellen: Das Garnisonsspital zu

	Aufnahms-Spital	Feld-Spit.
Wien	1	3
Prag	1	2
Theresienstadt	1	1
Olmütz	1	2
Gratz	1	2
Innsbruck	1	1
Triest	—	1
Mailand	—	2
Verona	1	2
Mantua	1	2
Venedig	1	1
Pesth	1	2
Komorn	1	1
Temesvar	1	1
Agram	—	1
Peterwardein	—	1
Hermannstadt	—	2
Lemberg	1	2
Krakau	1	1
Zusammen	14	30

Der komplete Stand eines Garnisonsspitales besteht in:

Kommandant: 1 Stabsoffizier oder Hauptmann.

Zur Inspektion: 1 Hauptmann oder subaltern Offizier.

1 Spitalskaplan.

Aerztliches Personale: 1 Stabs- oder Regimentsarzt, 2 Oberärzte, 4 Unterärzte.

Rechnungspersonal: 1 Rechnungsführer, 3 Furiere.

Vom Feldwebl an: 1 Feldwebl, 1 Führer 8 Korporals, 30 Oberkrankenwärter, 70 Krankenwärter, 5 Offiziersdiener.

§. 920. Das angeführte permanente Personal bildet nur einen Theil des im Ganzen nothwendigen Standes. Der andere Theil wird von der mobilen Truppe und dem Sanitätskorps beigestellt.

Der Kommandant und der eine Inspektions-Offizier gehören dem Pensionsstande an, haben aber bei empfehlenswerther Dienstleistung Anspruch auf Beförderung.

Die außer diesem permanenten Inspektions-Offizier zum Oekonomie- und Inspektions-Dienste noch erforderlichen Offiziere sind abwechselnd aus dem Stande der Garnison, stets auf 3 Monate, in das Garnisonsspital zu kommandiren. Die Ablösung erfolgt, wie auch bei der Mannschaft, alle Monat mit dem dritten Theile der Kommandirten.

In Orten wo ein Regimentsstab liegt haben die jeweilig dort garnisonirenden Regimentskapläne den geistlichen Dienst in den Garnisonsspitälern zu spenden.

An Unteroffizieren hat nach und nach ein jedes Regiment 2, und jedes Bataillon 1 geeigneten Unteroffizier zur Dienstleistung und Abrichtung auf die Zeit von 6 Monaten in das nächste Garnisonsspital abzusenden; die ausgebildeten Unteroffiziere des permanenten Spitalstandes hingegen können auch auf längere Zeit beurlaubt werden. Sowohl die Truppen als Spitäler haben die im

Spitalsdienste mit Erfolg unterrichteten Unteroffiziere in Vormerkung und komplet zu erhalten, da bei einem ausbrechenden Kriege durch dieselben die Unteroffiziersplätze in den Feldspitälern zu besetzen, und aus den darunter begriffenen Feldwebl und äquiparirenden Chargen nach Bedarf und Fähigkeit auch die Inspektionsoffiziere zu wählen und zu ernennen sind.

Von den 100 zu jedem Spitale gehörigen Krankenwärtern ist wengistens ein Drittel der Ausgebildeten zu beurlauben, um dafür Platz für die von den Truppen und dem Sanitätskorps Abzurichtenden zu machen.

Von jeder Sanitätskompagnie sind im Frieden die 4 Korporals, 6 Patrullführer und 60 Gemeinen ablösungsweise in den Spitälern des eigenen Armeekorps zur Dienstleistung zu verwenden.

Zu den minderen Diensten im Spitale sind Leute aus der Garnison mit zeitlicher Ablösung zu kommandiren.

§. 921. Um bei einem ausbrechenden Kriege die am ersten nöthigen 44 Feldspitäler schnell aufstellen zu können, sind schon im Frieden die materiellen Erfordernisse zur Errichtung derselben angeschafft, und sammt den zu den Aufnahmsspitälern erforderlichen Fuhrwerken in den betreffenden Kronländern in Bereitschaft gehalten, so daß in wenigen Tagen Alles marschfertig sein kann.

Zur Aufbringung des Personales werden in solchem Falle die in den Garnisonsspitälern stabil angestellten Inspektionsoffiziere, und nach Bedarf die sonst geprüften und vorgemerkten Offiziere *) zu Kommandanten; und jene Unteroffiziere der Spitäler, welche sich der vorgeschriebenen 6 monatlichen Prüfung mit gutem Erfolge unterzogen haben, so weit geprüpfte Offiziere nicht hinreichen, zu Inspektions- und Oekonomie-Offizieren; die geprüften Furiere aber zu Spitals Rechnungsführern ernannt. Außerdem hat ein jedes Garnisonsspital für den ersten Bedarf von dem eigenen feldärztlichen Personale, über Weisung der oberstfeldärztlichen Direktion, wenigstens 2 graduirte und 3 subalterne Feldärzte, dann 1 oder 2 Furiere, eben so auch die nöthigen Unteroffziere abzugeben, welche letztere aus dem eigenen Stande der Oberkrankenwärter zu ersetzen sind. Dabei muß der Grundsatz aufrecht gehalten werden, daß beim Ausbruche eines Krieges das Feldspital zum wichtigsten Augenmerk, das Garnisonsspital hingegen nur von sekundärer Wichtigkeit wird, demnach von jeder Charge die Vorzüglicheren für das Feldspital zu bestimmen sein werden.

Ein jedes Garnisonsspital muß ferner 50 Wärter, und jede Truppe die Hälfte ihrer abgerichteten Krankenwärter (1 Mann pr.

---

*) Wozu sich im Frieden schon Pensionisten oder aktive bereits für Friedensanstellungen vorgemerkte Offiziere in einem Alter unter 50 Jahren melden können.

Kompagnie und Eskadron) zur Disposition stellen, wodurch sogleich die nöthige Anzahl vollkommen brauchbarer Wärter verfügbar sein wird, welche mit Benützung der Eisenbahn und der Dampfschiffe in möglichst kurzer Zeit an den Sammelplätzen der Spitalskörper eintreffen kann.

§. 922. Endlich haben Seine Majestät bei Gelegenheit der Errichtung der neuen Spitäler auch mehrere wesentliche materielle Verbesserungen anzuordnen geruht, z. B. die Anschaffung von Roßhaarmatrazen für schwer Kranke, die Einführung von Dampfwasch-Apparaten für die Leib- und Bettwäsche, die Errichtung von Dampfbädern für den Heilzweck, die Errichtung einer Bibliothek, die Sammlung anderer Lehrbehelfe, wozu eine eigene jährliche Dotation bestimmt ist u. s. w.

Das Sanitäts-Fuhrwesen.

§. 923. Das zu Sanitätszwecken verwendete Fuhrwesen gehört zum Theil den Truppenkörpern an, bei welchen jedes Regiment einen eigenen Sanitätswagen hat, und die einzelnen Bataillone die Requisitenwägen zum Fortbringen der Sanitätsgeräthe benutzen, oder es bildet einen Theil des Armee-Reserve-Fuhrwesens, und zerfällt dann in Sanitäts-Divisionen, in die Bespannungen der Sanitätskompagnien und in die Bespannungen für die Spitals- und die beweglichen Feld-Apotheken.

§. 924. In früherer Zeit waren für 300,000 Mann 9 Sanitäts-Divisionen, jede mit 50 zweispännigen Leiterwägen, bemessen, was für 450,000 Mann 675 derlei Wägen geben würde. Halbirt man nun diese zu großen Divisionen so könnten jedem Aufnahmsspitale, wenn man 30 für die Armee annimmt, eine selbstständige Bespannungs-Abtheilung von 46 Zugpferden für 2 und 4 spännige Wägen gegeben werden. Fast die Hälfte dieses Bedarfes ist aber nach der neuen Organisation schon durch das Sanitätskorps gedeckt, indem jede Kompagnie 44 Zugpferde erhält, die in früherer Zeit bei den Sanitäts-Divisionen mit eingerechnet waren, so daß zur Deckung des Bedarfes für jedes der 30 Aufnahmsspitäler nur 30 Zugpferde gerechnet werden dürften, womit auch ausgelangt werden kann, wenn die den Spitälern beigegebenen Landeskommissäre im erforderlichen Falle rechtzeitig auch Landesfuhrwerke beischaffen, und, wie vorgeschrieben, die von der Truppe rückkehrenden Natural-Zufuhrswägen benützen.

Außer dem Fuhrwesen bei den Sanitätskompagnien eine noch größere Wagenzahl stabil bei den Aufnahmsspitälern zu halten, wäre eine unnöthig große Belastung des Armeetrains.

§. 925. Jede Feldspitals- und bewegliche Feldapotheke zählte bis jetzt einen 2- und vier 4spännige Wägen, und es würden bei

450,000 Mann nach der bisherigen Berechnung für 5 bewegliche Feldapotheken und 24 Feldspitals-Apotheken 29 zwei und 128 vierspännigen Wägen entfallen. Hierbei ist unnöthiger Weise für die wenigen Feldapotheken Beamten bei jeder Abtheilung ein ganzer Wagen zur Bagage gerechnet.

Die Wägen bei jeder Spitalsapotheke könnten füglich auf 3 Vierspänner reduzirt werden.

Eine große Ersparung an Militär-Fuhrwesen wird nach der neuen Organisirung schon dadurch erzielt, daß die Medikamenten-Depots und die Apotheken bei den rückwärtigen Spitälern wohl ihre bleibenden Rüstwägen erhalten, sich aber nöthigen Falls mit Vorspannspferden behelfen müssen.

Die beweglichen Feldapotheken in den Hauptquartieren erhalten zu den Materialwägen statt dem 2 spännigen Bagage-Leiterwagen eine 2 spännige Kalesche.

Fünfter Abschnitt.

Das Gerichtswesen.

Die gegenwärtige Organisation.

§. 926. Das Justizwesen der k. k. österreichischen Armee wurde in der achten Abtheilung des Werkes. „Die Dienstvorschriften" ganz selbstständig und in aller Ausführlichkeit behandelt *) Die Organisation der Gerichtsbehörden und der Umfang ihrer Wirksamkeit bilden darin einen eigenen Abschnitt, §. 148 u. s. f. weßhalb wir dießfalls auf diese Abhandlung verweisen müssen.

Als Neuerungen wären diesem im Jahre 1844 veröffentlichen Werkchen nur folgende Punkte beizufügen:

1) Das Tragen von Zivilkleidern wurde für sämmtliche Auditore und auch die höhern Organe der Militär-Justiz abgestellt, und

*) Die erwähnte 8. Abtheilung der Dienstvorschriften wurde im Detail von dem ehemaligen Herrn Major-Auditor, nunmehrigen Zivil-Gerichts-Präsidenten Emanuel Komers bearbeitet, und behandelt das gesammte Militär-Gerichtswesen, sowohl die Straf-Rechtspflege als auch die Mitwirkung der Offiziere bei der Zivil-Rechtspflege, in so präziser Weise, daß wohl schwerlich etwas Gediegeneres zur allgemeinen Belehrung gegefunden werden dürfte. Preis der Abtheilung in allen Buchhandlungen 32 kr. C. M.

es erhielten die letztern, mit dem ihren Chargen entsprechenden Offiziers-Karakter, nachstehende Titel:

Der Stabs-Auditor: Major-Auditor.

Der General-Auditor-Lieutenant: Oberstlieutenant-Auditor.

Der Militär-Appellationsrath: Oberst-Auditor.

Der Rath des obersten Militär-Gerichtshofes: General-Auditor.

Der im Kriegsministerium als Sektionschef für das Justizwesen angestellte Ministerialrath: General-Auditor und Sektionschef.

2) Wurden die Gagen und Versorgungsbezüge des gesammten Justiz-Personales regulirt, d. h. verbessert.

3) Während früher die Verleihung der Hauptmanns-Charge an Auditore den Regiments-Inhabern unbeschränkt zustand, sind dieselben nunmehr persönlich gewissermaßen unabhängiger gestellt, indem mit deren Eintritt in die zweite Gehaltsklasse der Hauptmanns-Karakter systemmäßig verbunden ist, und es darf denselben dieser höhere Karakter vor dem bezeichneten Zeitpunkte nur dann verliehen werden, wenn sie eine bereits 5jährige Dienstleistung — die Dauer der Praxis nicht mitgerechnet — mit besonderer Auszeichnung vollstreckt haben.

4) Die Gerichtsbarkeit über die mittlerweile neu errichteten Truppenkörper wurde folgenden Personen übertragen:

Dem Chef des Generalstabes über das Flottillen-Korps, das Ingenieur-Geographen-Korps und das dem Generalstabe in neuester Zeit wieder untergeordnete Pionnier-Korps.

Dem General-Artillerie-Direktor über die Festungs-Artillerie.

Dem General-Inspektor der Gensdarmerie über die Gensdarmerie-Regimenter sammt den von den Truppen zur Probedienstleistung dahin Zugetheilten, und

dem Kriegsminister über die Militär-Akademien.

5) Die den Armeekorps-Kommandanten, Divisionären und Brigadiren in neuester Zeit für Kriegszeiten eingeräumten Disziplinar-Befugnisse wurden bereits im §. 302 besprochen. Eben so wurden die dem Feldherrn betreffenden Jurisdiktions-Verhältnisse schon im §. 161 aufgenommen.

6) Im Dezember 1851 endlich wurde für alle Kronländer in gleicher Art festgestellt, auf welche Individuen sich die Militärgerichtsbarkeit sowohl in Strafsachen als auch in bürgerlichen Rechtssachen zu erstrecken habe.

§ 927. Im Felde bleibt bei den mit Auditoren versehenen Truppenkörpern der Wirkungskreis der Auditore derselbe wie in Friedenszeiten. Dasselbe gilt für die Korps Kommanden mit ihren zugewiesenen Auditoren. Für das Armee-Kommando hingegen, das oftmals in zwei Abtheilungen, das operirende Hauptquartier und das Armee-General-Kommando (jedes mit einem eigenen Auditor) zerfällt, ist folgende Theilung der Geschäfte vorgeschrieben: Kriminal-Unter-

suchungen, welche eine schnelle Prozedur erheischen, oder an sich ohne Weitläufigkeit abgethan werden können, werden gleich im operirenden Hauptquartiere durch den allda angestellten Major-Auditor, die übrigen aber bei dem Armee-General-Kommando von dem dort angestellten Oberstlieutenant-Auditor abgeführt. Die Ratifikation der kriegsrechtlichen Urtheile ist in beiden Fällen dem kommandirenden Generalen vorbehalten, von dem es abhängt, in wie weit er seinen Stellvertreter bei dem Armee-General-Kommando dazu ermächtigen will. Eben so kann der kommandirende General das Straf- und Begnadigungsrecht, aber nur über Individuen vom Hauptmanne abwärts, den Korps-Kommandanten delegiren, welche solches, im Falle ihnen kein eigener Korps-Auditor beigegeben ist, durch einen dazu beorderten Regiments-Auditor ausüben.

Die Verhandlung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten geschieht nach Beschaffenheit der Umstände im operirenden Hauptquartiere oder bei dem Armee-General-Kommando; die Abhandlung der Verlassenschaften aber in der Regel bei dem Letzteren, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Präliminar-Verhandlungen, als die Anlegung der Sperre, und auch die Inventur und Lizitation besonders dann im operirenden Hauptquartiere vorgenommen werden müssen, wenn wegen der Entfernung des Armee-General-Kommando die Uebertragung der Verlassenschafts-Effekten zu demselben ohne Gefahr und Beschwerlichkeit nicht zu bewerkstelligen ist, oder die größere Konkurrenz der Käufer im operirenden Hauptquartiere für die Masse mehr Vortheil verspricht.

Wenn bei einem Stillstande der Operationen oder aus Anlaß anderer Umstände das operirende Hauptquartier und das Armee-General-Kommando in einem Orte oder doch ganz nahe zusammen kommen, so fällt, in der Voraussetzung daß diese Vereinigung nicht bloß augenblicklich und vorübergehend ist, die obige Trennung der Justizgeschäfte von selbst weg, und der Oberstlieutenant- und Major-Auditor haben dann die Geschäfte gemeinschaftlich zu führen und verhältnißmäßig unter sich zu theilen.

§. 928. Alle Truppenkörper und Individuen ohne eigenen Gerichtsstand, wie die Jäger, das Militär-Fuhrwesen, die Monturs-Kommissionen, Transports-Kommanden u. s. w. welche im Frieden der Jurisdiktion der landeskommandirenden Generäle unterstehen, und deren kriegsrechtliche Untersuchungen bei den Garnisons- und Stabs-Auditoriaten abgeführt, die Zivilrechtspflege aber bei eigenen Gerichten, den sogenanten Judicia delagata militaria vel mixta verhandelt werden, unterliegen im Felde sowohl in bürgerlichen Streitsachen als auch in Kriminal- und sonstigen Verbrechen, ferner in der Berichtigung und Abhandlung der Verlassenschaften, dem Gerichtsstande des Armee-General-Kommando.

§. 929. Das Verfahren im Felde mit den Verlassenschaften

gründet sich jetzt noch auf die im Jahre 1789 erlassenen Bestimmungen. *) Es wurde damals den Stabs-Auditoren in den Armee- und Korps-Hauptquartieren hierüber im Wesentlichen folgendes vorgezeichnet:

1) Die vorgefundenen letztwilligen Anordnungen werden jedenfalls bei den betreffenden Stabs-Auditoren publizirt.

2) Die Verlassenschafts-Abhandlung soll aber nur dann vorgenommen werden, wenn das Vermögen des Erblassers a) ganz bei der Armee vorzufinden b) keine minderjährigen Kinder, hinterblieben c) der Passinstand ohne Weitwendigkeiten liquidirt und d) im Voraus für richtig angenommen werden kann, daß eine Erbschaft und keine Krida sich zeigen werde.

3) Alle Fahrnisse und vor allem die Pferde, die im Testamente nicht besonders vergeben worden, sind kommissionaliter zu versteigern, welche Bestimmung nur dann eine Ausnahme erleidet, wenn hierüber von den Erben ohne Verzug eine Erklärung eingeholt werden kann.

4) Unbedenklich kann mit allen bei der Armee befindlichen Gläubigern liquidirt, und, wenn die Abhandlung in keinen Konkurs ausartet, auch mit der Zahlung vorgegangen werden. Im Gegenfalle jedoch dürften vorläufig nur die Begräbnißkosten bestritten werden.

5) Die Fälle, wo die Abhandlung einer andern Behörde zu überlassen ist u. z. dem Iudic. del. mil. desjenigen Landes, wo der zum Militärkörper gehörige Erblasser zu Friedenszeiten seine letzte Anstellung gehabt, demjenigen Landrechte, wo derselbe vorzüglich begütert war ꝛc. sind folgende:

a) Wenn der Erblasser anderweitiges Vermögen in den Erblanden besitzt,

b) wenn noch Fahrnisse in dem Orte seiner frühern in Friedenszeit gehabten Anstellung erliegen,

c) wenn Waisen vorhanden sind,

d) wenn gegründete Vermuthungen von auswärtigen Schulden vorliegen, die eine weitläufige Liquidation erfordern, und

e) wenn der Erblasser Grundbesitzer war; in welchen Fällen nur das bei der Armee hinterbliebene Vermögen in Absicht auf den Aktiv- und Passivstand auf oben beschriebene Weise so viel thunlich berichtiget, die weitere Verhandlung aber an die betreffende Behörde unter gleichzeitiger Anzeige an das Kriegsministerium abgetreten wird.

6) Die verbleibenden Verlassenschaftsgelder sind ohne Verzug mit Inventar an die Kriegskasse abzuführen, allwo sie so lange verbleiben, bis das Kriegsministerium, dem die Original-Verlassenschafts-

*) Cirkular vom 11. August 1789 C. 800.

akten einzusenden sind, die Bewilligung zur Ausfolgung an die betreffenden Erben ertheilt.

Allgemeines.

§. 930. Da in Oesterreich mit der Zeit wahrscheinlich auch das Militär-Justizwesen, und namentlich der Wirkungskreis der Justizbehörden, einigen Reformen unterzogen werden wird, so konnten wir uns im Vorstehenden nur auf die gegenwärtigen oder vielmehr auf die alten Zustände berufen, wollen aber doch auch einige Prinzipienfragen zur Sprache bringen, wobei natürlich wieder nur unsere, keineswegs maßgebenden persönlichen Ansichten vertreten erscheinen.

1) In mehreren Armeen schon wurde die Ansicht geltend gemacht, daß nur die eigentlichen Militärverbrechen dem Militärrichter, die gemeinen Verbrechen aber dem Zivilrichter zur Untersuchung und Aburtheilung zugewiesen werden sollen. Wir hingegen glauben, daß es für die Disziplin, und wenn man überhaupt die Truppe ganz in Händen haben will, weit zuträglicher sei, den befreiten Gerichtsstand der Soldaten, wenigstens in Strafsachen, vollkommen aufrecht zu erhalten. Daß hierbei ohne weitern Nachtheil die bis zur Einberufung Beurlaubten wie auch die Reservemänner mit einigem Vorbehalte, wie in Fällen der Desertion oder Selbstverstümmlung, gänzlich der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit der Zivilbehörden und den für Zivilgerichte vorgeschriebenen Gesetzen und Verfahren untergeordnet werden können, und daß selbst über die unter der Militär-Jurisdiktion verbleibenden kurz Beurlaubten bei bloßen Vergehen den Obrigkeiten in gewissen Fällen das Korrektionsrecht zugestanden werden kann, wie es in Oesterreich wirklich der Fall ist, *) versteht sich von selbst.

2) Anders ist es mit der Frage, ob auch die Verhandlung der privatrechtlichen Angelegenheiten der Soldaten mit der Strafgerichtsbarkeit **unbedingt** verbunden bleiben soll? Hierin waren die Ansichten von jeher getheilt, und namentlich waren die für eine Trennung sich Aussprechenden durch den Umstand dazu bewogen, daß in Privatsrechts-Angelegenheiten meist auch die Familien- und heimatlichen Verhältnisse der Soldaten mit in Frage kommen, deren Behebung, während die Arme im Felde ist, für den mit den Truppen wandernden Auditor mit großen Schwierigkeiten und Zeitverlust

---

*) Die dießfälligen nähern Bestimmungen sind in der 5. Abtheilung dieses Werkes (Die Vorschriften über die Personal-Angelegenheiten der k. k. österreichischen Militärs) in dem Abschnitte „Von der Gerichtsbarkeit über die Beurlaubten“ § 283 u. s. f. in aller Ausführlichkeit angeführt.

verbunden ist. Je weiter sich die Truppen bei ausgedehnten Operationen von ihrer Heimath entfernen, desto schwieriger wird die Sache. Wir sehen deßhalb schon im alten Römerreiche zu den Zeiten der Könige und Konsuln, wo die Kriege mehr auf heimatlichem Boden geführt wurden, den privilegirten Gerichtsstand der Soldaten im vollen Maße, sowohl in Straf- als Privatrechtssachen aufrecht erhalten, wobei dem Soldaten nur, zur Vereinfachung der privatrechtlichen Verhandlungen, gewisse Bevorechtungen oder Beschränkungen zugestanden oder auferlegt waren. Wie sich aber die Kriege mit der Zeit über entfernte Länder ausdehnten, wie Fremde und Miethstruppen dem Heere zuwuchsen, wie der Ersatz aus allen Provinzen genommen wurde, und Alpenbewohner in Asien und Afrika, und Lateiner an der Donau kämpfen mußten, da beschränkte man sich darauf, die leicht zu schlichtenden Privatrechtssachen bei der Armee abzumachen, die weitläufigeren Verhandlungen hingegen blieben ausgeschlossen, und es waren die Zivilsachen, wie unter Konstantin dem Großen, prinzipiell an die Ortsobrigkeiten oder die Rektoren der Provinzen gewiesen. Die bei der Armee abzumachenden Fälle blieben also die Ausnahmen von der Regel. Das römische (Justinianische) Recht war mit allen den Soldaten eingeräumten und auferlegten Vorrechten und Beschränkungen, untermischt mit einigen Bestimmungen aus den Gewohnheiten und Gebräuchen der Deutschen, auf das Mittelalter übergegangen. *) Der Grundgedanke — man mag die Artikel Maximilian II., die Kriegsartikel Gustavs Adolphs oder die Bestimmungen anderer Fürsten ins Auge fassen — blieb immer: „den privilegirten Gerichtsstand des Soldaten aufrecht zu erhalten, und ihn, um zum Besten des Kriegsdienstes frei über ihn verfügen zu können, so viel als möglich der von dem bürgerlichen Richter ausgehenden Gerichtsgewalt zu entziehen." Ungeachtet der Anerkennung dieser Nothwendigkeit wurde aber doch, mit dem Anwachse der Heeresmassen und des erweiterten Umfanges der Operationen, von vielen Seiten wieder dahin gewirkt, den Soldaten in Privatrechtsangelegenheiten mehr unter den Zivilrichter zu stellen, oder wenigstens die nicht Streitbaren dahin zu verweisen; während andererseits, zur Aufrechthaltung des Prinzipes, selbst die Frauen und Kinder der Militärs, sammt den so oft wechselnden weiblichen Dienstboten, dem Gerichtsstande ihrer Männer unterzogen blieben. Konsequent durchzuführen war aber die letztere Ansicht nie, und jedenfalls, besonders in Kriegszeiten, mit vielen Weitläufigkeiten verbunden. Wir sehen daher in Oesterreich schon seit dem Jahre 1789

*) Von den besondern Rechten und Begünstigungen der k. k. österreichischen Militärs handelt der 20. Abschnitt der 5. Abtheilung dieses Werkes (Die Vorschriften über die Personal-Angelegenheiten) wo der Gegenstand von §. 900 bis 1016 ausführlich besprochen ist.

bei Sterbfällen von Militärs die Ausnahmen eintreten, daß bei verwickelteren Verlassenschafts-Verhältnissen nur die Präliminar-Verhandlungen bei der Armee stattfinden, während andererseits bei Sterbfällen der in den Garnisonen zurückbleibenden Frauen die Lokalbehörden interveniren. Unter solchen Verhältnissen waren die Privatrechtsverhandlungen der Militärs und ihrer Angehörigen immer unter Militär- und Zivil-Gerichtsbehörden getheilt.

Die Erhaltung eines ausschließlichen Militär-Gerichtsstandes wäre daher nur dann möglich, wenn man die Armee sammt allen Angehörigen, ähnlich der für die Militär-Seelsorge angenommenen Abtheilung in eine militia vaga und militia stabilis — dermassen sonderte, daß alle Streitbaren und die denselben ins Feld folgenden Nichtstreitbaren in Bezug der Straf- und Privat-Rechtspflege eigenen Feld-Auditoren, und alle Zurückbleibenden eigenen Garnisons-Auditoren unterstellte, wobei auch die Zivilrechtsfälle, nach den Präliminar-Verhandlungen bei der Armee, an die dem Heimathsbezirke des betreffenden im Felde stehenden Soldaten angehörigen Militär-Bezirks- (Garnisons-) Auditore abgetreten werden könnten.

3) Die gegegenwärtige Vertheilung des Gerichtspersonales entspricht keineswegs mehr — wie es doch sein sollte — der in neuester Zeit angenommenen taktischen Gliederung der Armee. Als man nach der Einrichtung der stehenden Heere Regimenter aufstellte, bildeten diese Regimenter die taktischen und ökonomischen Einheiten, ebenso bildete die Artillerie mit der dazu gehörigen Roßparthei (dem Fuhrwesen) ein selbstständiges Korps u. s. w.; es war daher natürlich, daß man damals auch jedem einzelnen vereint bleibenden Regimente u. s. w. einen eigenen Feldschulzen gab. Mit der Zeit aber trennten sich die Grenadiere von den Regimentern, die Regiments-Landwehr-Bataillone standen in andern Provinzen als die Feldbataillone, das Jahr 1808 gebar in Oesterreich das Batteriesystem, die technischen Korps zerstückelten sich bei den Armeekorps; kurz, es wurde der nur im Frieden noch bestehende Regiments- und Korpsverband bei einem ausbrechenden Kriege gänzlich aufgehoben, und es entstanden der neuern Kriegführung entsprechend die taktischen Einheiten gemischter Truppen — die Brigaden. Was nun bei solchen taktisch nothwendig gewordenen Reformen stets versäumt wurde, nämlich das gleichzeitige Anpassen der administrativen Verhältnisse, geschah auch im Justizfache. Was konnte der bei den Feldbataillonen befindliche Regiments-Auditor für die ebenfalls im Feld stehenden Grenadier- und Landwehr-Bataillone wirken? Die bei allen Armeekorps vertheilte Batterie-Mannschaft hatte ihren Regiments-Auditor im Stabsorte, und den eigentlich wirkenden Auditor weit hinter der Armee, bei der sogenannten Artillerie Hauptreserve, deren Standort sie oft gar nicht kannte, und wo-

bei mit der Eskortirung der Arrestanten jedenfalls große Unzukömmlichkeiten verbunden waren. Eben so erging es den technischen Truppen, den dataschirten Kavallerie-Abtheilungen, dem Fuhrwesen u. s. w. Man sah sich bei solchen Zerstücklungen sogar genöthiget, das Jus gladii minder gestellten Kommandanten, z. B. Pionnier-Abtheilungs-Kommandanten zu delegiren, während sonst das Recht über Leben und Tod, dem alten Herkommen und der Autorität gemäß, nur sehr hochgestellten Personen, wie den kommandirenden Generälen und Regiments-Inhabern eingeräumt war, die es höchstens auf die Regiments-Kommandanten und deren Stellvertreter übertragen konnten.

Wäre es daher unter solchen Verhältnissen nicht zeitgemäßer:

a) Die Feld-Auditoriate und das Jus gladii et aggratiandi an die Brigade-Kommanden zu binden, da die Brigaden, deren Aufstellung sich nicht nur auf die mobilen Truppen, sondern auch auf die Armee Reserve-Anstalten ausdehnen läßt, im Felde die einzigen Körper sind, bei welchen die Justizpflege für alle Truppengattungen, Abtheilungen und Individuen unmittelbar und in nächster Nähe vorgenommen werden kann, und

b) in Uebereinstimmung mit den bereits im §. 695 angeregten Armeeverwaltungs-Bezirken, Militär-Bezirks-Auditoriate zu errichten, bei welchen alle Rechtsfälle der in dem Bezirke sich aufhaltenden Nichtstreitbaren anhängig zu machen, und auch die ausgedehnteren Privatrechts-Angelegenheiten der aus dem Bezirke stammenden Soldaten, sie mögen was immer für einer Waffe angehören, nach den Präliminar-Verhandlungen bei der Armee, gänzlich durchzuführen wären

§. 931. Hierbei ist aber jedenfalls zu bemerken, daß es nie rathsam wäre, eine derartige Trennung bei einer einzelnen Branche allein vorzunehmen; die Gliederung in eine mobile und stabile Abtheilung müßte bei allen Verwaltungsbranchen gleichzeitig durchgeführt werden, und da nach der neuern taktischen Organisation die gemischten Waffengattungen in der Brigade anfangen, und der Brigadier unter allen Verhältnissen nur Befehlshaber von eben zusammenwirkenden Armeeabtheilungen ist, die auch zusammen verpflegt und sonst versorgt werden müssen, so erscheint es doch logischer, die Verwaltungsbranchen an die Brigade zu binden, und die eben zusammenwirkenden Truppen und sonstigen Abtheilungen von hier aus zu versorgen, als dem Brigadier Truppenabtheilungen und Branchen zu unterstellen, die zwar zusammen fechten, marschiren und lagern sollen, von welchen aber jeder Theil seine Verpflegung, den Richter, Geistlichen, Arzt u. s. w. an einem andern Orte zu suchen hat. Freilich wären in diesem Falle die Regiments-Verwaltungsbranchen, überhaupt der ganze Regimentsstab entbehrlich; das Bataillon hätte, wie im Taktischen, die Einheit in

der Brigade zu bilden, wie schon gegenwärtig die Jägerbataillone ganz selbstständig organisirt sind.

Aehnlich wie die mobilen Armee-Verwaltungsbranchen schon in erster Instanz an gemischte Truppenkörper, nämlich an die Brigaden gebunden wären, könnten auch die stabilen ihren Wirkungskreis auf verschiedenartige Truppenkörper ausdehnen. Schon gegenwärtig befassen sich die sogenannten Regiments-Werbbezirks-Kommanden (beziehungsweise auch die Depot-Abtheilungen) nicht ausschließlich mit den Angelegenheiten des eigenen Regimentes; sondern rekrutiren eben so für die Kavallerie, Artillerie und die technischen Korps, halten auch deren Reservemänner in Evidenz, überwachen die Urlauber aller Truppen und Branchen ꝛc; kurz sie sind jetzt schon Armee-Depot-Anstalten, deren Wirkungskreis sich auf alle aus dem Werbbezirke stammenden oder in demselben sich aufhaltenden Militär-Individuen erstreckt, es mögen dieselben was immer für einem Militärkörper angehören. Wo sollte aber auch die Kavallerie, die sich aus einem Bezirke mit mehreren Infanterie-Regimentern ergänzt ihr eigenes Werbbezirks-Kommando aufschlagen? Neben der Infanterie, und bei welchem Infanterie-Werbbezirke? Wo die Artillerie? wo ferner die technischen Truppen, das Fuhrwesen ꝛc. die sich aus dem Konkreto der ganzen Monarchie ergänzen? Wäre es da nicht vortheilhafter statt den dem mittelalterlichen Militär-Organismus aufgepfropften Regiments-Werbbezirken sammt den stabilen Rechnungskanzleien u. s. w. Armee-Depot-Anstalten in eigenen Armee-Verwaltungs-Bezirken zu bilden, an welche Anstalten alle aus dem Bezirke stammenden Truppenkörper, sie mögen was immer für einer Waffengattung angehören, in allen Verwaltungsangelegenheiten (mit Ausnahme der Materialrechnung der Artillerie und der technischen Truppen, siehe §. 695) auch in Kriegszeiten — wie es bis jetzt die Regimenter einseitig an die zurückbleibenden Rechnungskanzleien waren — gebunden sein sollen, und welche Armee-Depot-Anstalten gleichzeitig die stabilen Verwaltungsabtheilungen für alle in dem betreffenden Armeebezirke in Frieden- oder Kriegszeiten sich sonst aufhaltenden Militär-Individuen oder Beamten bleiben.

Hieher gehörten also nach unserer Meinung auch die stabilen Militärbezirks-Auditorate.

Sechster Abschnitt.

Die Militär-Seelsorge.

§. 931. In Bezug der Militär-Seelsorge müssen wir uns wie im vorhergehenden Abschnitte auf die unter dem Titel: „Die Vorschriften über die Personal-Angelegenheiten der k. k. österreichischen Militärs" erschienene 5. Abtheilung dieses Werkes berufen, woselbst der fragliche Gegenstand von Seite 266 bis 338 mit aller Ausführlichkeit abgehandelt ist.

Durch die Se. Majestät innwohnende Religiosität und allumfassende Menschenliebe ist Fürsorge getroffen, daß den Soldaten aller Religionsbekenntnisse, sie mögen dem katholischen, protestantischen, griechischen oder jüdischen Glauben anhängen, der Trost der Religon womöglich im gleichen Maße gespendet werde. (Siehe §. 714 u. s. f. der 5. Abtheilung)

In Betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit der Militär-Individuen gilt der allgemeine Grundsatz, daß die Feldtruppen, überhaupt alle einem veränderlichen Aufenthalte unterworfenen Individuen der Militär-Geistlichkeit, die mit bleibendem Aufenthalte hingegen der Zivil-Geistlichkeit unterstehen.

Die Militär-Geistlichkeit der Feldtruppen steht, dem alten Herkommen nach, noch im Regiments-Verbande; doch aber hat man es für nothwendig gefunden, auch den Brigaden eigene Feldkapläne zuzutheilen, wenn diese Brigaden, wie bei der Reserve und der Avantgarde, aus Grenadieren oder Jägern bestehen, die von ihren Regimentern getrennt sind, oder überhaupt keine Geistlichen in ihrem Stande haben. Wo aber finden die Batterie-Mannschaften, die Pionniere, die Genietruppen, die den Armeekorps zugetheilten leichten Truppen, und überhaupt alle vom Regimentsstabe getrennten Infanterie- und Kavallerie-Abtheilungen ihren geistlichen Trost? Bis jetzt aushilfsweise bei den nächsten mit Feldkaplänen versehenen Regimentsstäben. Wäre es aber nach der neuern taktischen Organisation nicht angemessener die Geistlichen in den Stand der Brigaden zu versetzen? Wir berufen uns dießfalls auf die im §. 930 dieses Bandes ausgesprochenen Ansichten.

Siebenter Abschnitt.

Die Feldkriegs-Kassen.

§. 932. Eine Uebersicht des Bestandes der Kriegskassen wurde im §. 39 der 1. Abtheilung dieses Werkes: „Die Organisation der Armee im Frieden" ꝛc. gegeben.

Im Felde bestehen: im Armee-Hauptquartiere die Operations-Hauptkasse, bei den Korps die Korps-Operations-Kassen, und bei den Truppen und Branchen die sogenannten Verlagskassen.

§. 933. Der Entwurf für die Geld-Dotation im Beginne eines Feldzuges, so wie die Bedeckung der monatlichen spätern Gelderfordernisse geht vom Kriegsministerium, im Einverständnisse mit dem Finanzministerium, aus. Für den Fall jedoch, als es darauf ankommt, einen Theil dieser Erfordernisse durch die Benutzung der Geldkräfte der in Besitz genommenen fremden Provinzen zu bedecken, oder für ein augenblicklich dringendes Bedürfniß, wo die Ankunft der Dotationsgelder nicht abgewartet werden kann, Rath zu schaffen, da tritt die Wirksamkeit des General-Intendanten und nach Umständen auch des Oberlandes-Kommissärs ein.

§. 934. Der Haupterforderniß-Aufsatz für die Armee wird monatlich von dem Oberfeldkriegs-Kommissär im Armee-Hauptquartiere entworfen, wozu jedes Korps so wie die Branchen der Reserve-Anstalten ꝛc. ihre Gelderforderniß-Aufsätze längstens bis 16. eines jeden vorhergehenden Monates in duplo einzuschicken haben, und zwar ein Pare an das Armee-General-Kommando und das andere unmittelbar an das Kriegsministerium, welches das Totale aller Erfordernisse andererseits auch vom Armee-General-Kommando erhält.

§. 935. Eine der wesentlichsten Pflichten der bei der Armee, dann bei den Korps- und Reserve-Anstalten oberamtirenden Kriegskommissäre ist es dafür zu sorgen, daß jeder Armeekörper zur rechten Zeit mit den erforderlichen Geldern versehen werde, damit keiner derselben bei vorfallenden Marschdispositionen auch nur im geringsten aufgehalten oder sonst in Verlegenheit gesetzt werde.

§. 936. Wenn noch keine Feindesgefahr vorhanden kann die Besoldung den Truppen-Kommanden monatlich vorhinein verabfolgt werden; bei Feindesgefahr jedoch geschieht die Erfolgung halbmonatlich oder alle 10 Tage.

Anderweitige Vorschüsse sind zu vermeiden, und im Falle der Unvermeidlichkeit kommt die Rechnungslegung möglichst zu betreiben.

§. 937. Zur Fassung des Geldes wird von jedem Truppenkörper ein Oberoffizier mit 2 Kommandirten geschickt.

§. 938. Zu jeder Zahlungspost müssen die Operationskassen nebst der gesiegelten Quittung einer jeden Partei einen schriftlichen Entwurf erhalten, und jeder solcher Entwurf oder Befehl muß von dem Kommandirenden, oder dem von ihm dazu bestimmten Generalen, und vom ersten kommissariatischen Beamten unterschrieben sein. Nur in höchst dringenden Fällen kann von der Unterschrift des Kommandirenden oder von der Ausfertigung eines eigenen Entwurfes Umgang genommen werden, was dann auf der Quittung direkte zu bemerken kommt

§. 939 Die Haupt-Operationskasse hat ihre Journale monatlich der Buchhaltung einzuschicken. Die Korps-Operationskassen schließen ihre Rechnung jeden Samstag ab, und schicken den Kassestand vom Kriegskommissär vidimirt jedesmal an das Korps-Kommando, an das Armee-General-Kommando und an das Kriegsministerium, wobei anmerkungsweise anzuführen ist: was während der Woche in die Kasse eingegangen, was an disponirten oder sonst zu erwartenden Geldzuflüssen nächstens eingehen dürfte, was etwa nicht an vorgesehenen außerordentlichen Zahlungen bestritten worden, und was an goldenen und silbernen Tapferkeits-Medaillen vorhanden sei.

§. 940 Die andern zur Armee gehörigen Kassen geben (nach dem Generals-Reglement) ihren Geldvorrath alle Posttage oder täglich ein.

§. 941. Jede Operationskasse muß unausbleiblich alle Wochen von dem ökonomischen Oberbeamten skontrirt werden.

§. 942. Ob die Haupt-Operationskasse bei der Armee im Hauptquartiere verbleiben, oder zuweilen und wohin zurückgezogen werden solle, hängt, wie auch die Art ihrer Bedeckung, von den Bestimmungen des kommandirenden Generalen ab.

§. 943. Wenn eine Kasse in feindliche Hände fällt ist der letzte Rapport der Grund zur Bestimmung der verlornen Summe; eine weitere Auseinandersetzung muß sich, wie auch in den Fällen, wenn der Kassebeamte gefangen wird, aus den Sachverhältnissen ergeben.

Achter Abschnitt.

Das Verpflegswesen.

Allgemeines.

§. 944. Die Verpflegung der Truppen ist einer der wichtigsten Zweige der Heeresverwaltung, indem der dießfällige Bedarf alle übrigen Erfordernisse einer Armee übersteigt, und die zwei Haupt-

fragen: wie die Erfordernisse am billigsten aufzubringen, und wie selbe den operirenden Truppen zur rechten Zeit beizustellen seien, wohl schwerer als bei allen andern Erfordernissen zu lösen sind.

Beide Fragen wurden im Wesentlichen schon erörtert, und selbst mit Beispielen durchgeführt. Das Aufbringen und der Nachschub der Naturalien, so wie die Verschiedenheit des dießfälligen Vorganges im eigenen Lande, in Feindesland oder im Lande der Alliirten wurden in den §§. 739 bis 826 dieses Bandes besprochen. Die Beilagen I und II geben eine Uebersicht des Standes und der Verzweigung der Verpflegsbranche nach Art und Raum, und in Beilage III finden sich nebst der ziffermäßigen, beispielweise für ein Armeekorps durchgeführten Berechnung aller Natural-Erfordernisse auch die Modalitäten angegeben, wie aus der Gebühr der einzelnen Individuen der Gesammtbedarf berechnet, und auch bestimmt werden könne, nach welchem Maßstabe die Vorräthe, als von dem Manne zu tragen, bei dem Truppen-Fuhrwesen, bei dem mobilen Kolonnen-Magazine und den sonstigen Armee-Nachschubs- und Vorraths-Anstalten zu vertheilen seien. Es wäre hiemit zur Uebersicht hinreichendes gegeben; die Wichtigkeit des Gegenstandes jedoch bestimmt uns noch in nähere Details einzugehen, wozu wir aus den von E. H. Karl im Jahre 1809 erlassenen Anordnungen und andern für die Verpflegsbranche bestehenden Instruktionen, unter Beischluß eines eigenen Uebersichts-Tableau's Beilage VIII. Folgendes aufnehmen:

Das Aufbringen und Berechnen der Erfordernisse.

§. 945. Der erste Bedeckungsplan geht vom Verpflegsdepartement des Kriegsministeriums aus, und wird bis zu dem Zeitpunkte berechnet, als der Bedarf noch aus den eigenen Ländern zu ergänzen ist.

§. 946. Bei Mittheilung dieses Planes an das Armee- und die Korps-Kommanden wird genau angegeben, was durch Ausschreibungen in den Ländern oder durch Kontrakte eingehen, und in welcher Weise die Zufuhr, auf welchen Routen und bis zu welchen Punkten Statt haben wird.

Dem Armee-Kommando liegt es dann ob, die in dem Armeebezirke ausgeschriebenen Lieferungen den Operationen und dem zeitweisen Bedarfe angemessen zur Abfuhr einzutheilen, und durch das Landes-Kommissariat zur rechten Zeit einbringen zu machen, ebenso aber auch dem rückwärtigen Nachschub — den Armee- und Korps-Positionen anpassend — von Fall zu Fall die gehörige Richtung zu geben.

§. 947. Die Berechnung des Bedarfes bei jeder vorfallenden Positions-Aenderung wird durch den General-Stellvertreter in Vereinigung mit dem dießfalls verantwortlichen Verpflegs-Referenten

ausgeführt. Hierbei ist aber nicht nur der augenblickliche Bedarf in Rechnung zu ziehen, sondern auch auf den Gang oder Stillstand in den weitern Operationen vorzudenken.

So lange im Inlande mit Sicherheit auf das Einlangen der bereits ausgeschriebenen Artikel gerechnet werden kann, ist sich an diesen normalen Weg zu halten; bei dem nicht Zutreffen hingegen muß der Abgang durch außerordentliche Ausschreibungen (Requisitionen) ergänzt werden. Das äußerste nur im Nothfalle anzuwendende (meistens Theuerung im Armeebezirke verursachende) Beischaffungsmittel sind Lieferungs-Kontrakte, und soll nur dann stattfinden, wenn das Land für eine allgemeine Ausschreibung schon zu erschöpft wäre, und die Requisition ohne Erfolg bleiben würde, doch aber die Vermuthung vorherrscht, daß bei Privaten noch Vorräthe verborgen geblieben seien, die Kontrahenten leichter aufzufinden und beizustellen wissen. Jeder solche Fall muß aber dem Kommandirenden vorgetragen und der Kontrakt zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 948. Zur richtigen Berechnung der weitern Erfordernisse und der Bestimmung der Aufbringungsweise dienen:

a. Die Rapporte. Es sind nämlich von allen Magazinen tägliche oder 4tägige Rapporte von den bestehenden wirklichen Vorräthen einzufordern, und halbmonatlich Landeslieferungs-Ausweise über das jedem Bezirke anrepartirte Lieferungs-Quantum und den darauf noch aushaftenden Rückstand.

b. Die statistischen Nachweisungen oder Konskriptions-Tabellen, die das Armee-Kommando in den Stand setzen, die Beitragskräfte des Landes aus dem Bevölkerungsstande, der Zahl der Pferde, des Hornviehes und der Schafe u. s. w. selbst zu beurtheilen. Außerdem sind dem Ober-Landeskommissär auch von den Regierungen die Kataster-Ausweise über den Fechsungsertrag und die gemeindenweisen Verzeichnisse des Bevölkerungs- und Viehstandes mitzutheilen, welche jedesmal dem Kommandirenden als Beweis-Dokument vorzulegen sind, im Falle der Oberlandes-Kommissär auf dem Ausspruche der Unzulänglichkeit der Landeskräfte beharren wollte.

§. 949. Bei Requisitionen in jähen Bedarfsfällen kann unter gewöhnlichen Verhältnissen folgender Maßstab dienen:

1) An fertigem Brode kann von der Bevölkerung abgegeben werden: 1 Portion von 4 Köpfen im flachen Lande, und von 8 Köpfen im Gebirge oder in Städten.

2) Zur Berechnung der abzustellenden Arbeiter für den Schanzenbau u. dgl. dient ebenfalls der Bevölkerungsstand.

3) Für Fuhrwerks-Requisitionen ist der Pferd- und Ochsenstand in Rechnung zu ziehen. Die Hälfte desselben kann ohne Unbilligkeit requirirt werden, wenn so gerechnet wird, daß die von der Ausfahrt vom Hause bis zur Heimkehr wechselweise un-

terwegs befindliche Fuhrenanzahl die Hälfte nicht übersteigt. In außerordentlichen Nothfällen jedoch soll der Fuhrwerksbezug für kürzere Zeit und Strecken gar keine Einschränkung erleiden.

4) An Fleisch kann in dringenden Nothfällen von dem Stande der Ochsen der 20, und von dem Kuhstande der 40. Theil ohne Bedrückung des Landes requirirt werden. Schafe, von welchen man 6 Stück für ein Stück Rindvieh rechnet, sollen, und zwar der 60. Theil, nur dann genommen werden, wenn das Land ohne gänzlichen Ruin der Landwirthschaft mit dem Rindvieh nicht mehr aufzukommen im Stande ist, und wegen des augenblicklichen Fleischbedarfs der Armee die dießfällige Aushilfe nicht in entfernteren Gegenden gesucht werden kann.

5) Die Requisition für Furage-Erfordernisse ist als mäßig anzusehen, wenn in den Wintermonaten und selbst noch im April und Mai von dem Viehstande und zwar für jedes Pferd 2 Portionen Hafer und 10 Pfund Heu, für das Stück Rindvieh 20 Pfund Heu, und für ein Schaf 5 Pfund Heu zum Beitrag für die Armee gefordert werden.

In Nothfällen bei jähen Operationen kann auch das 3, 4 und mehrfache angesprochen werden, und sogar in den eigenen Ländern ist in besondern Fällen an den Grundsatz zu halten, daß der dem Lande abgenommene Hausbedarf von den Bewohnern aus der erhaltenen Entschädigung selbst nachgeschafft oder durch Anstalten der Staatsverwaltung in der Folge bedeckt werden kann, der Armeebedarf aber ohne alle Rücksicht gedeckt werden müsse.

6) Die Korn- und sonstige Fruchtausschreibung richtet sich nach den landwirthschaftlichen Verhältnissen. Vortheilhafter ist es oft statt Korn das Mehl in Fässern oder Säcken oder auch Brod in die Magazine abliefern zu lassen.

An Lager-Service, nämlich Stroh und Holz, sind keine Vorräthe zu sammeln, sondern das Nöthige von Fall zu Fall aus der nächsten Umgegend beizuschaffen.

§. 950 Der Gesammtbedarf an den einzelnen Artikeln wird nach dem Personal- und Pferdestand der Armee nach täglichen Portionen wie folgt berechnet:

Brodmehl	pr. Kopf täglich	$1^1/_4$	Pfund.
Kochmehl	„ .	$^1/_3$	„
oder Reis	„ .	$^1/_6$	„
oder Graupen	„ .	$^1/_{320}$	Metzen
Sudsalz	„ .	1	Loth
Rindfleisch (1 Ochs zu $4^1/_2$ Zent. gerechnet) .	„ .	$^1/_2$	Pfund
Wein bester Gattung für Offiziere . .	„ .	$^1/_4$	Maß
Wein für die Mannschaft	„ .	$^1/_4$	„
Branntwein	„ .	$^1/_{16}$	„
Rauchtabak	„ .	1	Loth

Lagerstroh	pr. Kopf täglich .	$^2/_3$	Pfund.
Hartes Brennholz im Lager .	" .	$^1/_{500}$	Klafter
Weiches Brennholz im Lager .	" .	$^3/_{1000}$	"
Hafer	pr. Pferd täglich .	$^1/_8$	Metzen
Heu für schwere Pferde	" .	10	Pfund
Heu für leichte Pferde	" .	8	"
Heu für jeden Ochsen .	" .	20	"
Für die Feldbäckereien für jede 20 Zentner Mehl	hartes Brennholz	$^1/_2$	Klafter
	weiches Brennholz	$^3/_4$	"

Die Vertheilung der Vorräthe und Leitung des Zuschubes.

§. 951. Die aufmerksame Leitung des Natural-Nachschubes bildet eines der wesentlichsten Mittel den Stockungen in der Verpflegung der Truppen vorzubeugen, und das Land vor den entkräftenden Nothhilfs-Requisitionen zu bewahren.

In dem vom Kriegsministerium ausgehenden ersten Bedeckungsplane sind schon die Nachschubslinien bezeichnet, auf welchen den Armeen und Korps in der ersten Position der Bedarf zugebracht werden soll. Im Weitern ist es die Sache des Armee-Kommando Hemmungen und Kreuzungen zu verhindern, was um so leichter geschehen kann, da die Landesstellen angewiesen sind alle fernern Instradirungen der Wagenzüge ganz nach den Anordnungen der Armee- und Korps-Kommanden vorzunehmen.

§. 952. Die Organisation des Truppen-Proviantwesens, die Aufstellung der Kolonnen-Magazine oder sogenannten Wagenburger, und die weitere Abtheilung der Verpflegsbranche, so wie das Maß der Vertheilung der Naturalien ist aus Beilage VIII übersichtlich zu entnehmen.

Das Hauptgewicht in der Sicherung der Subsistenz für die Armee namentlich bei schnellen Operationen liegt in der Unterhaltung eines bestimmten Vorrathes auf den Truppen-Proviantwägen, und des Vorrathes bei den für die stete Ergänzung des Truppenvorrathes bestimmten fliegenden Kolonnen-Magazinen.

Es muß daher die Sorgfalt der disponirenden Verpflegs-Oberbeamten bei den Korps vor Allem dahin gerichtet sein, daß der Mann von der Infanterie und Kavallerie nie aus dem 2tägigen Brod-Vorrathe komme, den er stets bei sich zu tragen hat, zu welchem Ende demselben jedesmal beim Aufbruche aus der Kantonirung oder aus länger fürgewählten Lagern auf 3 Tage Brod und auf 1 Tag Zwieback aus dem Korps-Konzentrirungs-Magazine zu erfolgen ist.

In der Folge ist sodann der Mannschaft alle zweiten Tag wechselweise ein Mal auf 2 Tage Brod, das andere Mal aber auf

1 Tag Brod und auf 1 Tag Zwieback von den Regiments-Proviantwägen auszutheilen; auf welche Art der Mann alle 4 Tage unter gewöhnlichen Umständen auf 1 Tag Zwieback genießen wird.

§. 953. Um aber diese Abgabe von den Proviantwägen zu bewirken, müssen solche immer auf einen Tag Zwieback und auf 3 Tage Brod mit sich führen, und so wie die Hälfte dieser Wägen durch die angeführte Austheilung des Vorraths an die Truppen leer wird, sind solche sogleich zur Fassung an das Kolonnen-Magazin, das ist an die Magazins-Wagenburg, zurückzusenden.

§. 954. An Furage ist bloß ein 2tägiger unangreiflicher Vorrath auf den Pferden der Kavallerie und Infanterie, dann auf den Wägen der Regimenter, der Artillerie und der technischen Truppen zu unterhalten, und mitzuführen; weßwegen nach der ersten 4tägigen Fassung in der Folge von 2 zu 2 Tagen die Nachfassung geschehen muß.

§. 955. Zu der 2tägigen Furage-Zufuhr vom Kolonnen-Magazine auf die verschiedenen Lager- und Postirungsplätze wird das General- oder Oberlandes-Kommissariat die Wartwägen, auf den 4tägigen Furage-Bedarf eines jeden Korps berechnet, ausschreiben, in der Wagenburg unterhalten, und den Regimentern anweisen.

Diese Wägen müssen, wo nicht am nämlichen Tage, doch immer längstens innerhalb 36 Stunden dem beim Kolonnen-Magazine aufgestellten landeskommissariatischen Beamten zurückgestellt werden; welches um so füglicher geschehen kann, als das Kolonnen-Magazin nie über 1$^1/_2$ bis höchstens 2 Meilen hinter dem Korps zurückstehen darf, und die Ordnung beobachtet werden muß, daß die Furage, so wie sie zum Regimente kommt, an der Stelle von den Wägen ausgetheilt wird.

Da eine Verzögerung dieser Austheilung gar oft bei gähe erfolgendem Aufbruche der Truppen, wo alsdann die Wägen zurückbleiben müssen, Mangel, und in jedem Falle eine ungestattbare Vermehrung des Trosses im Kolonnenmarsch verursachet, so wird der kommandirende General des Korps jeden muthwilligen oder aus Nachlässigkeit entspringenden Aufenthalt der Wartwägen an den Schuldtragenden mit Strenge eben so zu ahnden haben, wie den Fall, wenn die Regiments-Proviantwägen zu einer andern, als ihrer wahren oben erklärten Bestimmung verwendet, und dadurch die Fassungs-Ordnung und gehörige Versehung der Truppe mit ihren Naturalien gehindert werden sollte.

§. 956. Daß die Regimenter nicht alle an einem und demselben Tage zur Fassung kommen, ist zur Erleichterung des Geschäftes und schnellern Abfertigung der Truppen, so wie zur Erhaltung der bessern Ordnung wesentlich nothwendig, und wird daher nach Zulassung der Umstände über den dießfälligen Vorschlag des dirigiren-

den Verpflegs-Oberbeamten von dem Korps-Kommandirenden einzuleiten sei.

§. 957. Das für jedes Armeekorps bei seinem erfolgenden Aufbruche zu formirende Kolonnen-Magazin bestehet in der Wagenburg, welche aus den jedem Korps zur Ladung eines dreitägigen Brod, eines eintägigen Zwieback- und eines viertägigen Hafer-Bedarfes zugetheilten Kriegsdivisionen des Militärfuhrwesens und aus den bis zur Abfassung anzuhaltenden Heutransports-Vorspannswägen zusammen gestellt, und immer mit dem viertägigen Vorrathe durch den rückwärtigen Zuschub ergänzt werden muß.

§. 958. So lange das Militär-Fuhrwesen nicht in der Art ergänzt ist, um nebst dem immer auf dessen Wägen fortzubringenden Brod- auch den ganzen Hafer-Bedarf aufzuladen, müssen die von rückwärts ankommenden Hafer-Transporte auf den Vorspanns-Wägen bis zur succesiven Abfassung ihrer Ladung angehalten werden; ist aber das für jedes Korps bestimmte, auf dessen Naturalerforderniß berechnete Militär-Fuhrwesen komplet beisammen, dann sind alle von rückwärts mit Brod und Hafer ankommenden Transporte auf die Militär-Fuhrwesenswägen, welche das Kolonnen-Magazin formiren, zu überladen, und es müssen, um auch die mit Heu von rückwärts ankommenden Vorspannswägen nicht aufzuhalten, was sonst immer ein Stocken im Nachschube verursachen würde, da, wo es die Beschaffenheit der Straßen zuläßt, den Militär-Fuhrwesenswägen zu ihrer ordinären Ladung von 300 Schuß oder 21 Zentner Brod, oder von 25 Säcken oder 22½ Zentner Hafer, auch immer noch 2 bis 3 Zentner Heu von den jeden Abend unausgefaßt bleibenden Vorspannswägen aufgetheilt werden; und wenn sich am Abend noch leere Wartwägen in der Wagenburg befinden, sind auch auf diese die von rückwärts mit Vorspann oder Militär-Fuhrwesen angekommenen unausgefaßt gebliebenen Naturalien-Transporte, um die Fuhren schleuniger rückkehren zu machen, zu überladen; weil diese Wartwägen des andern Tages den zur Fassung kommenden Regimentern ohnehin zur Naturalzufuhr angewiesen werden müssen, folglich solche denselben gleich mit der Ladung erfolgt werden können.

§. 959. Eben so ist, um dem rückwärtigen Nachschube weniger Fuhren zu entziehen, bei jedem Stillstande des Korps das Militär-Fuhrwesen bei den Kolonnen-Magazinen zur Abholung des Brodes aus den nächsten Feldbäckereien zu verwenden, jedoch immer nur wechselweise zur Hälfte und nie ohne Zustimmung und Bewilligung des Korps-Kommandanten, welcher nur allein zu beurtheilen im Stande ist, ob die Dauer des Stillstandes der Operationen oder des Stehenbleibens des Korps es gestattet, das Militär-Fuhrwesen auf solche Art zu verwenden.

§. 960. Zur Ergänzung und respektive Unterhaltung des viertägigen Wagenburg-Vorrathes muß gleich beim Aufbruch aus jeder Position die Einleitung geschehen, daß schon am zweiten Tage darnach aus den betreffenden Bäckerei- und Nachschubs-Magazinen dem Korps ein viertägiger Brod- und Furage-Bedarf in der dem Magazin bekannt zu gebenden Marsch-Direktion nachfolge.

Weil aber nach dem zweiten Marsche des aufgebrochenen Korps das die Kolonnen-Magazins-Wagenburg formirende Militär-Fuhrwesen durch die zweitägige Fassung der Regimenter von der Hälfte seiner Ladung schon entledigt wird, so müssen die solchergestalt leer gewordenen Wägen an dem Orte ihrer Entfrachtung mit einem Beamten und einigen Bäcker-Individuen zurück gelassen werden, um die ersten nachkommenden Transporte mit Landesfuhren und vorzüglich das Brod von diesen auf die Militär-Fuhrwesenswägen zu überladen, und durch dieses ausgeruhte Militär-Fuhrwesen dem Armeekorps in forcirten Märschen von vier bis fünf Meilen nachzubringen.

Eben so sind mittelst der leer zurückgelassenen Wagenburgs-Landes-Wartwägen alle mit Vorspann angekommenen Natural-Transporte, welche auf das Militär-Fuhrwesen nicht überladen werden konnten, in forcirten Märschen dem Korps nachzuführen.

§. 961. Auf die oben besagte Art wird also jedes Korps beim Aufbruche aus der Position durch das, was die Mannschaft selbst mit sich trägt, dann auf den Regiments-Proviantwägen und auf der Kolonnen-Magazins-Wagenburg nachgeführt wird, mit seiner Verpflegung an Brod auf 10, und an Furage auf 6 Tage gesichert, und nach dem vierten Marsche der viertägige Wagenburgs-Vorrath noch ergänzt sein.

§. 962. Hat das Korps seinen Operationen gemäß eine solche Marschdirektion vor sich, daß dasselbe mit dem fünften Marsche schon 11 bis 12 Meilen von seinem ursprünglichen Haupt-Magazine entfernt wird, und sollte bis dahin von dem Haupt-Armee-Kommando über die weitere Bedarfsergänzung nicht eine bestimmte Weisung erfolgen; auch von dem mit der Avantgarde vorauszusendenden Direktionsbeamten am vierten und fünften Tage kein Magazin auf der Route, welches den zweitägigen Bedarf ganz oder wenigstens zum Theil abgeben könnte, angetroffen werden, so ist am fünften Marschtage aus den betretenden Gegenden die Requisitions-Lieferung für einen zweitägigen Bedarf zur Abfuhr binnen 48 Stunden an einen der Marsch-Direktion angemessen zu bestimmenden Orte auszuschreiben; an diesen Ort ein Beamter und das durch die nächste Fassung leer werdende Militär-Fuhrwesen abzusenden, und das Requirirte dem Korps in der nämlichen Art nachzubringen, wie dieß oben beim Aufbruche desselben bemerkt worden ist.

Diese Art vorzugehen, ist sonach auch in der Folge mit aller Pünktlichkeit, und wo es nothwendig wird, mit strengen Mitteln bei Vor- oder Rückmärschen so lange beizubehalten, bis durch das Armee-Kommando bestimmtere Anleitungen gegeben werden können.

§. 963. Trifft das Korps in eigenen Ländern bei dem Hinüberzug aus seinem in einem andern Korpsbezirke auf Magazine, welche entweder durch das Armee-Kommando schon zur Vorbereitung einer Fassung angewiesen sind, oder über dasjenige Quantum einen überzähligen Vorrath besitzen, welcher für ein anderes Korps schon zum nächsten zweitägigen Bedarf disponirt ist, so hat die Ergänzung des Wagenburgvorraths, jedoch nur von dem vorbereiteten oder überzähligen Vorrathe, ohne weiters zu geschehen.

§. 964. Die Leitung des Marsches der Wagenburg, und der Abgabe von derselben ist ganz dem zur Direktion angestellten Korps-Verpflegsdepartements-Oberbeamten übertragen, der seine Dispositionen jedesmal dem Korps-Kommandanten oder dessen Stellvertreter zur Bestätigung und die abgefaßten Befehle zur Fertigung vorzulegen hat.

Auf strengste Parition und richtigen Dienstvollzug des Fuhrwesens hat der bei jedem Korps und zwar bei der Magazins-Wagenburg als Transports-Kommandant angestellte Fuhrwesens-Offizier zu halten.

Zur Verhütung aller Unordnung unter den zur Ergänzung des Wagenburgbedarfes bestehenden Nachschubs- dann Wart-Vorspannswägen ist der Wagenburg stets ein angemessenes Kavallerie-Kommando zuzutheilen.

§. 965. Ueber das ganze Militär-Personale, so wie über die Fassungs-Kommanden ist ein eigener Kommandant der Wagenburg, und zwar nach Thunlichkeit in der Person eines Stabsoffiziers oder wenigstens eines Rittmeisters aufzustellen, welcher dem Kolonnen-Magazins-Rechnungsführer, und dem bei der Wagenburg angestellten Landeskommissariats-Personale die nöthige Assistenz zu leisten, alle Exzessen hintanzuhalten, jene wechselseitigen Beschwerden aber, die derselbe nicht beizulegen im Stande ist, dem Korps-Kommando an der Stelle anzuzeigen hat.

§. 966. Die Anweisung der Wagenburgs-Frachten zur Abgabe an die Regimenter, die Abfertigung der von rückwärts ankommenden Vorspanns-Transporte nach ihrer Eintreffungs-Tour; die Rückinstradirung des Fuhrwesens um die obenerwähnte Vorraths-Ergänzung; die Detaschirung des Magazins-Personales, und der verhältnißmäßigen Militärbedeckungen mit den Wagenburgs-Abtheilungen; endlich die Wagenburgs-Verrechnung hat der Kolonnen-Magazins-Rechnungsführer unter der Kontrole des Wagenburgs-Kommandanten zu besorgen.

§. 967. Der Kolonnen-Magazins-Rechnungsführer, welcher auf seiner Wagenburg auch den Bedarf für das Hauptquartier mitführt, muß endlich für dieses immer einen Beamten mit dem nöthigsten Personale, und mit dem auf Fuhrwesens-Wägen geladenen 2tägigen Bedarf an Brod und Furage unterhalten, und in loko des Hauptquartiers abgeben lassen, weil einzelne Hauptquartiers-Branchen und Parteien wegen einiger Portionen nicht zur Wagenburg zurücksenden können, auch wenn dieses geschähe, der Wartwägen-Bedarf dadurch zu sehr vermehrt werden würde.

Die Verpflegung der Avantgarden und detaschirten Abtheilungen.

§. 968. Den bei den Armeen und Korps dirigirenden Verpflegs-Oberbeamten ist es zur besondern Pflicht gemacht, vorzüglich die Avantgarden, welche zertheilt vorrücken, mit ihrer Naturalgebühr an die vor der Armee gelegene Ortschaften, so weit diese in Lieferungs-Rückstande haften, oder ohnedieß das Mittel der Nothaushilfs-Requisitionen ergriffen werden müßte, und das General- oder Oberlandes-Kommissariat auf solche Bezirke die Ausschreibung auszudehnen in dem Fall wäre, anzuweisen, um die Zu- und Rückfuhr zu vermeiden, und dem Lande dadurch die Abfuhr der Beiträge zu erleichtern.

§. 969. Den Regimentern von der Avantgarde, oder von andern entfernten solche unmittelbare Fassungen vom Lande machen könnenden Detaschements ist demnach in solchen Fällen von dem dirigirenden Verpflegs-Oberbeamten im Einvernehmen mit dem Korps-Landeskommissär die Anweisung zu ertheilen, in welchen Orten, auf welche Zeit, und wie viel selbe gegen Quittung in Konto ihrer Gebühr zu fassen haben, und das Land wird von Seite des Landeskommissariats anzuweisen sein, die dießfälligen Militärquittungen jenem Verpflegs-Magazine zur Aufrechnung und Abschreibung des Naturalbetrages von der Lieferungsschuldigkeit, oder zur sonstigen Berichtigung alsbald zu übergeben, an welches die Gemeinden die Lieferung zu bewirken hatten.

Die Feldbäckereien.

§. 970. Während des Marsches, und so lange nicht von dem kommandirenden Generalen der Armee oder des Korps der Befehl für eine mehrere Wochen bleibende Stellung mit der Verpflegung zu sorgen ertheilt wird, wäre es unnöthig, Feldbäckereien anzulegen, und würde auch zwecklosen Aufenthalt und Verspätung im Nachkommen des Personals verursachen, weil, bis die Bäckerei aufgestellt und die Erzeugung eines 4 oder 6 tägigen Brodvorraths erreicht

wird, das Korps schon so viele Märsche vorwärts gemacht hat, daß selbes ein dießfälliger Nachschub gar nicht mehr einholen könnte, wenigstens würde das Brod, wenn es beim Korps einträfe, nicht mehr genießbar sein.

§. 971. Es werden also im Vorrücken nur für unvorzusehende Fälle immer in Distanzen von 12 zu 12 Meilen hinter Flüssen oder sonst vom Kommandirenden bestimmten Positionspunkten Reserve-Bäckereien bloß an gemauerten Oefen durch das Land errichten zu machen sein, um sie in der Folge in Nothfällen zu benützen; der Marschbedarf aber ist, wie es im §. 962. an die Hand gegeben wurde, durch die requirirten Lieferungen zu bedecken.

Dieses Mittel ist im Vorrücken, wo man immer von 2 zu 2 Tagen neue Konkurrenz-Gegenden trifft, leichter ausführbar, als wenn einmal die Armee vorzüglich mit der Hauptmacht enger konzentrirt, und in einer mehrere Wochen bleibenden Position ist.

§. 972. Bei voraussichtlich länger anhaltenden Stellungen können jedoch Feldbacköfen erbaut werden. Die Einrichtung derselben richtet sich nach dem vorfindlichen Materiale. In Oesterreich hatte man gemauerte Backöfen ohne versenkter Grundlage, wozu die Requisiten von 2 Oefen auf einem 6spännigen Wagen fortgebracht wurden, und eiserne, wozu für 2 Oefen 3 Sechspänner erforderlich waren. Die ersteren wählte man, wo man im Laufe der Operationen an Ort und Stelle auf Ziegel und Arbeiter rechnen konnte, die letztern nur bei schnellen Operationen, wo die sichere und schnelle Errichtung der Oefen für wichtiger als die Trainvermehrung angesehen werden mußte. Die Mischung der beiden Ofengattungen war also von Umständen bedingt. In Nothfällen errichtete man Lehmbacköfen.

Für 300,000 Mann war der Brodbedarf täglich mit 401178 Portionen berechnet. Hierzu waren bei der Ausrüstung für Länder, wo man auf Hilfsmaterial rechnen konnte, 180 Backöfen angetragen, und zwar 90 eiserne und 90 andere; dagegen für material- und hilfsarme Länder 270, nämlich 180 eiserne und 90 andere Oefen. Vom Jahre 1838 an waren in den Depots 50 alte und 220 neuartige Backöfen für die Kriegsausrüstung in Vorrath zu halten bestimmt.

Später kamen ausschließlich die verbesserten Glenkischen, über eiserne Schienen gemauerten Backöfen in Gebrauch, deren einer von 6 Maurern (Pionnieren) und von 12 Handlangern unter der Leitung eines Unteroffiziers in 17 Stunden erbaut werden kann, und bei jeder Heitzung 88 Schuß à 2 Leib oder 352 Portionen Brod liefert.

Jeder Lehmbackofen hingegen ist nur auf 44 Schuß oder 176 Portionen bemessen, und kann von 1 Unteroffizier und 24 Pionnieren in 7 Stunden errichtet sein.

Zum Ausheizen und bis zum Einschießen des ersten Brodes

sind bei den gemauerten Backöfen nach der Erbauung noch 13, und bei den Lehmbacköfen noch 18 Stunden erforderlich, so daß durch den Bau der Lehmbacköfen (7 + 18 Stunden) den gemauerten gegenüber, (17 + 13 Stunden) eigentlich ein Zeitgewinn von 5 Stunden erzielt wird. Dagegen hält ein Lehmofen nur 5 bis 6 Hitzen aus und ist dann durchgebrannt, während ein gemauerter Backofen einen ganzen Feldzug hindurch dauern kann. Ihre Anwendung in gewissen Fällen ergibt sich daraus von selbst.

Rechnet man für jeden gemauerten Backofen täglich 6 Heitzungen, also die Erzeugung von ungefähr 2000 Brodportionen täglich, so wären für eine Arme von 450,000 Mann 300 Backöfen nöthig, und hiezu ohne die Handlanger, bloß die 6 Maurer gerechnet, 1800 Pionniere und 300 Pionnier-Unteroffiziere.

Bei den letztern Zahlen drängt sich von selbst die Frage auf, ob denn diese Backöfenerbauer wirklich Pionniere sein müssen. Soll ein so vielseitig ausgebildeter Mann, dessen Abrichtung in Lagerarbeiten, im Straßen- und Brückenbau, im Wasserfahren ꝛc. so vielfältige Mühen und Zeit in Anspruch nimmt, dessen man Vorne bei den operirenden Truppen so nothwendig bedarf, wirklich während eines ganzen Feldzuges weit rückwärts mit den Verwaltungsreserven ziehen, bloß um Backöfen zu erbauen? Wäre es nicht angemessener, diese Backöfenerbauer förmlich in den Stand der Verpflegsbranche aufzunehmen und sie nebstbei Bäckergehilfen- oder Handlangerdienste verrichten zu lassen?

§. 973. Sollte viel Brod vorräthig werden, und die Truppe sich plötzlich so schnell bewegen müssen, daß ihr diese Vorräthe nicht mehr zukommen könnten, so muß daraus nothbehilflich Zwieback (der bei der russischen Armee systemmäßig eingeführte sogenannte Zucharek) erzeugt werden, wozu sich 6 bis 8 Tage altes Brod am besten eignet.

Die Feldkochherde.

§. 974. In der österreichischen Armee sind zum Abkochen Kessel für 8 bis 10 Mann eingeführt. Nach Zeit- und andern Umständen wird entweder über offenem Feuer oder in eigenen Kochherden gekocht. Die Herde sind entweder versenkt oder ganz ober der Erde erbaut. 5 Mann können einen Herd für 6 Kessel in 2 Stunden herstellen. Baut man Doppelherde für 12 Kessel, deren jeder für eine Kompagnie genügt, so geht die Arbeit noch schneller. *)

§. 975. Die Feldkessel selbst werden bis jetzt noch auf Pack-

*) Die Art der Erbauung der Backöfen und Kochherde, die Lagerungsart eines Backofen-Trains, dessen Aufstellung, überhaupt alle technischen Details kommen im nächsten Bande vor.

pferden fortgebracht. Nach jedem Feldzuge aber wurden Klagen über die Unzweckmäßigkeit dieser Einrichtung erhoben, nachdem namentlich die Tragpferde sehr leicht gedrückt und unbrauchbar werden.

Spätere Versuche mit einspännigen zweiräderigen Karren entsprachen eben so wenig den gehegten Erwartungen, und man wird vielleicht einspännige Vierräder versuchen. Die andere Frage jedoch, ob denn die schweren großen Kessel durchaus beibehalten werden müssen? kam seltener zur Erörterung. — Ist denn die Suppe zu allen Zeiten nothwendig? und kann sich bei schnellen Operationen ausnahmsweise nicht mit andern Nahrungsmitteln und einfachen zeitweise vom Manne aufzunehmenden Blechgeschirren beholfen werden? *)

Die Fleischregie.

§. 976. Für die Beischaffung des Fleisches oder Schlachtviehes ist der Grundsatz aufgestellt, daß der Bedarf, so lange die Armee in den Erblanden steht, wenigstens zur Hälfte von dem Horn- und im Nothfalle auch von dem Schaf-Viehstande der Länder bedeckt, die andere Hälfte aber sukzessive durch Kontrakte nachgeschafft werde. Hingegen ist in fremden Ländern der Bedarf an Schlachtvieh ganz aus diesen zu requiriren, und nur in so ferne eine Aushilfe durch Kontrakte oder durch Nachlieferung aus den eigenen Ländern zu nehmen, als die Kräfte des okkupirten fremden Landes nicht zureichen den ganzen Bedarf zu bedecken.

§. 977. Der Stand des Fleischregie-Personales war im Jahre 1809 bei der Hauptarmee: 1 Major, 3 Rittmeister 9 subaltern Offiziere, 1 Adjutant, 1 Rechnungsführer, 3 Furiere, 9 berittene Wachtmeister, 10 berittene 15 unberittene Korporals, 30 Gefreite zu Fuß, 122 Gemeine zu Fuß, 4 Ober- 8 Unterschätzmeister, 29 Schaffer oder Triebaufseher.

§. 978. Die Verzweigung des obigen Personalstandes ist folgende:

Die Fleischregie-Direktion befindet sich beim Armee-General-Kommando, woselbst der Verpflegsreferent die dießfälligen Verhandlungen zu leiten hat. Der Fleischregie-Direktor bereist von Zeit zu Zeit seine Depotanstalten.

Die Fleischausschrottung im Hauptquartiere wird einem reichen Fleischer übertragen, der sich auch mit Schaf- und Schweinfleisch auf eigene Rechnung zu versehen hat, und unter die Aufsicht

*) Manche Familien kampiren bei ihren Landparthien im Walde, und bereiten sich in einem blechernen Doppelteller mittelst Suppenzelten gute Suppe und die herrlichsten Beef-steak's — mit einem Fidibus.

eines Offiziers der Stabs-Infanterie oder Stabsprofoßen gestellt bleibt. In ähnlicher Weise versorgen sich die Korps-Hauptquartiere.

Die weitern Depots bei der Armee, von den Reserveanstalten nach Vorne zur Truppe gerechnet, waren folgende:

1) Das Schlachtvieh Einlieferungs-Depot 20 bis 30 Stunden hinter der Armee (zur zweiten Nachschubs-Reserve gerechnet) zur Uebernahme des in Folge von Requisitionen oder sonst eingelieferten Schlachtviehes. Hier muß ein Futtervorrath für zwei 10tägige Nachtriebe gehalten werden. Der Kommandant dieser Abtheilung berichtet alle 5 Tage über den Stand der Einlieferungen und der Abgabe, und bereist zweimal im Monate die auf den vordern Routen aufgestellten Nachtriebsstationen.

2) Die Zwischentriebs-Stationen befinden sich zwischen dem Einlieferungs-, dem Haupt- und den Korpsdepots im Falle die Entfernungen zu weit wären.

3) Das Schlachtvieh Hauptdepot steht bei der ersten Nachschubs-Reserve 12 bis 18 Stunden hinter der Armee. Dem Kommandanten dieser Abtheilung (Rittmeister) ist gleichzeitig das ganze Rechnungsgeschäft zugewiesen, und hierzu eine Rechnungskanzlei beigegeben. Die Nachtriebe werden alle 5 Tage eingeleitet. Vorrath muß hier für 10 Tage vorhanden sein, nebstbei der Ersatz nach Vorne für die Armeekorps auf 10 Tage.

4) Die Korps Vertheilungs-Depots bei den Korps-Reserveanstalten beziehen den Ersatz entweder vom rückwärtigen Hauptdepot, oder wenn dieses durch die entferntere Stellung der Korps zu weit läge aus den Zwischenstationen, oder auch unmittelbar durch Requisition oder sonstige Einlieferung. Daher haben diese Depots alle zweiten Tag den Bericht über ihre Vorräthe an das Hauptdepot einzusenden.

5) Bei den Truppen befinden sich eigene Fleischhauer, unter der Aufsicht des Proviantoffiziers, die 10tägigen Vorrath zu halten haben. Das Schlachtvieh muß aber durch Kommanden bei dem Korps-Vertheilungsdepot geholt werden. Die Häute und das Unschlitt sind von den Regiments-Fleischhauern wieder abzuliefern und werden durch die nächsten Fassungskommanden in die Triebsstationen zurückgebracht, woselbst sie zu veräußern sind.

§. 979. Das Futter für das Schlachtvieh wird nach Umständen durch Weide, Landeslieferung oder aus den Magazinen beigebracht.

Die Etappenverpflegung.

Hierüber war im Jahre 1809 folgende Vorschrift erlassen:

§. 980. Die Etappen- oder Hausmannskost-Verpflegung gibt in vielen Fällen eine wesentliche Erleichterung in den allgemeinen

Subsistenz-Anstalten, vorzüglich aber in der das Land am härtesten drückenden Nachführung der Bedürfnisse.

Wenn diese Verpflegungsart in den eigenen Landen, wo der Unterthan schon alle Gattungen von Bedürfnissen der Armee durch die verschiedenen Steuer-Auflagen im Gelde liefert, wegen des zu großen und ungleichen Druckes der — gerade mit den meisten Armee-Lieferungen belasteten Konzentrirungs-Gegenden — außer gebiethender Noth nicht angewendet, wenigstens dem Unterthan nicht zu einer Schuldigkeit gemacht werden kann; und, wenn auch in fremden Landen für die durch Zusammenziehung mehrerer Korps gesammelte Armee oder in Lagern, oder in äußerst geengten Kantonirungen, von dieser Hilfe aus Mangel an Zulänglichkeit der Kontribuenten sich kein Gebrauch machen läßt; so ist doch alle Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß den Vorposten und Streif-Kommanden, die ohnehin von den Korps-Wagenburg-Magazinen und Fleischregie-Depots zu weit vorwärts stehen, als daß sie aus diesen immer ihren Bedarf in rechter Zeit fassen könnten, auf diese Art ihre Verpflegung angewiesen und verschafft werde.

Auch einzelne, in ausgedehntern Bezirken operirende ganze Armeekorps, so lange selbe auf mehrern Routen ziehen und zulängliche Konkurrenz und geeignete Gegenden für solche Hilfen finden, haben dieses Mittel zu ihrer Subsistenz vorzüglich anzuwenden.

Eben so ist während der Winterquartiere, wenn eine so ausgedehnte Kantonirung bestehet, daß, ohne den Landmann zu andern Steuern und Abgaben unfähig zu machen, demselben die Verköstung des Mannes und des Pferdes anhaltend nicht übertragen werden kann, nach dem vom General-Intendanten an den Kommandiren über die Thunlichkeit abzugebenden Gutachten, diese den Mann und das Aerarium erleichternde Verpflegung einzuführen.

§. 981. Da aber, wo die Etappen-Verpflegung für konzentrirte größere Truppenmassen in Feldlagern oder engen Kantonirungen nicht möglich ist, und das Armee- oder Korps-Kommando einmal die Unausführbarkeit einer solchen Einleitung anerkannt, sohin auch dafür keine Anweisung gegeben hat, haben die Kommandanten der Truppe streng darauf zu sehen und zu halten, daß sich die Truppen mit ihrer, in solchen Fällen nach der gewöhnlichen Ordnung durch ärarische Anstalt erhaltenden Gebühr, und in engen Kantonirungen mit demjenigen begnügen, was der öfters über seine Kräfte belastete Landmann nach seinem Vermögen aus gutem Willen außer der Liegerstadt und dem Brandservice, noch an Gemüs-Zubuße zu thun sich herbei läßt.

Es muß aber auch da, wo diese etappenmäßige Verpflegung des Mannes nicht stattfindet, durch die allgemeine Requisition dafür gesorgt werden, daß stets so viel an Schlachtvieh, Getränke und Gemüse aufgebracht werde, als erforderlich ist, um demselben, und vor-

züglich während der Kampagne die weiter unten bemerkte Verpflegszulage geben zu können.

§. 982. Die Etappenportion für die Mannschaft vom Feldwebl und Wachtmeister abwärts hat zum Frühstück in $^1/_{16}$ Maß Branntwein; zu Mittag in einer Suppe, in $^1/_2$ Pfund (des in fremden Landen durchaus leichtern Gewichts) an Fleisch, in einem Gemüse nach der Ausmaß nämlich in $^1/_2$ Pfund Kochmehl oder $^1/_4$ Pfund Reis, oder $^1/_8$ Maß Graupen, oder $^1/_8$ Maß Hülsenfrüchte, oder in einem Aequivalent an grünem Gemüse nach dem Erzeugniß des Landes und der Jahreszeit — ferner in $^1/_4$ Maß Wein, oder $^1/_2$ Maß Bier; und Abends in $^1/_4$ Maß Wein oder $^1/_2$ Maß Bier, dann, wegen des leichtern Gewichtes im Auslande, in 2 Pfund Brod täglich zu bestehen.

Für die einquartirten vom Lande zu verpflegenden Pferde wird die für jede Gattung normalmäßig bemessene Gebühr den Ortsobrigkeiten bekannt zu geben, und die Furage als Subministrirung in Konto der Requisition zu beschleunigen sein.

Eine Wahl zwischen Wein oder Bier, dann zwischen den Gemüse-Gattungen steht dem Manne nicht zu, sondern dem Quartierträger, welcher nur nach seinem Vorrathe die Abgabe leisten kann; und es muß nach den Gegenden und der Jahreszeit der Mann auch statt der dürren, mit grünen Zugemüsen, als Erdäpfel, Rüben, Sauerkraut, oder auch Pollenta ꝛc. sich begnügen.

Der in der Linie dienende Offizier darf nur auf so viele Portionen die Hausmannskost annehmen, als derselbe Diener außer den zum Stand der Truppen gehörigen Privatdienern hält, und so weit selbe die Zahl der ihm bemessenen Brodportionen nicht übersteigen.

Generale und Offiziere von nur in Kriegszeiten bestehenden Branchen, dann Beamte, welche wegen des Unterhalts ihrer Diener ein höheres Feldgage-Superplus erhalten, als die Stabs- und Oberoffiziere der Regimenter und Korps, haben für ihre Diener auf Etappenverpflegung keinen Anspruch, und dürfen solche auch nicht fassen, um diese Landeslieferungen nicht zu sehr über die Gebühr zu vermehren, und dadurch den Einfluß der Steuer ungebührlich zu erschweren.

§. 993. An den Tagen, wo der Mann die Etappenverpflegung genießt, gebührt demselben weder der Theurungs- noch Fleischbeitrag, noch die Brodportion, oder das Fleisch ab aerario; sondern es müssen vielmehr für so viel Etappen-Portionen, als genossen worden sind, so vielmal der Theuerungsbeitrag und 1 Brodportion von der betreffenden Truppen-Abtheilung pro aerario in Empfang verrechnet werden.

Davon kömmt es übrigens ab, daß der Mann nach dem ehemals bestandenen Normale von seiner Löhnung und dem Feldbeitrage pr. 6 kr. etwas zur Bezahlung der ihm während des Krieges im

Auslande erfolgt werdenden Etappenverpflegung zurück zu lassen habe, und nur an den im §. 994 angeführten Zulagen hat die Mannschaft, welche diese Verpflegung genießt, keinen Antheil zu nehmen.

Es folgt daraus, daß auch die Offiziere für ihre Diener, welche nach dem §. 982 für den Genuß oder Bezug der Etappen-Verpflegung geeignet sind, außer der für jede genossene Hausmannskost-Portion von ihrer Gebühr zurückzulassenden Brodportion, auch den Theuerungsbeitrag in die Regiments-, Bataillons- oder Korpskasse zu erlegen haben.

§. 984 Ist die Armee so weit vorgerückt, daß die Ergänzungen für die Armee fremde (alliirte Staaten) zu passiren haben, so wird zwischen den betreffenden Höfen wegen des Durchmarsches dann der etappenmäßigen Verpflegung, der Beistellung der Transportsmittel und der sonstigen den Truppen zu leistenden Hilfen eine besondere Konvention abgeschlossen. Beispielsweise wollen wir aus dem Jahre 1815 einen Auszug aus den Bedingnissen der

Durchmarsch-Konvention zwischen Se. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät dem Könige von Baiern

folgen lassen:

1) Die durch Baiern marschirenden k. k. österreichischen Truppen werden nur auf den durch gegenwärtige Konvention bestimmten Etappen-Routen marschiren. Diese Etappenstraßen führen:

a. Für die aus Böhmen kommenden Truppen über Cham, Straubing, Regensburg, Neuburg und Günzburg.

b. Für die aus Oesterreich kommenden über Straßwalchen, an Salzburg vorüber nach Rosenheim, Tölz, Landsberg und Memmingen.

Die baierische Regierung verbindet sich zur Erleichterung des Truppenmarsches auf der zweiten Route bei Liefering unterhalb Salzburg eine Brücke schlagen zu lassen.

Die einzelnen Etappenorte werden von der k. bairischen Regierung noch näher und zwar so bestimmt werden, daß die Entfernung des einen zum andern nicht unter 3, und nicht bedeutend über 4 Meilen betragen wird.

Es wird ferner festgesetzt, daß nur nach 4 Etappenmärschen ein Rasttag folgen könne.

Für den ersten stärkern und bringenderen Marsch der Truppen wird vorläufig eine dritte Etappenroute über Schärding, Vilshofen, Plattling und Straubing bestimmt, wo sie mit der ersten Route zusammenfällt. Diese Etappenroute wird bis Ende Mai d. J. benutzt werden können.

2) Zur Handhabung der nöthigen Ordnung wird die k. baierische Regierung für jede Etappe einen eigenen Militär-Kommandanten aufstellen. Die Ernennung und Aufstellung k. k. österreichischer

Platzkommandanten ist daher überflüssig, da die k. baierischen Etappenkommandanten die einzigen Militär-Autoritäten des Ortes bilden. Nur auf den zwei stabilen Routen soll in der Entfernung von 4 bis 5 Stationen ein österreichischer Stabs- und Oberoffizier als Transports-Kommandant aufgestellt werden. Dessen Obliegenheit soll es sein: a) die künftig nachfolgenden Ergänzungstransporte zu revidiren, ihren Stand mit den Marschrouten zu vergleichen, ihre Fassungsscheine zu prüfen, und die sich zwischen dem Stande und dem Inhalt der Marschroute ergebende Differenz in Letzterer zu bemerken. b) Einzelne Traineurs, die sich im baierischen Gebiete ergeben, zu sammeln, über die auf seiner Respizirungsstrecke in k. baierischen Spitälern rückbleibenden Kranken die Evidenz zu führen, von dorther die Rekonvaleszenten zu übernehmen, und alle einzelne Mannschaft mit dem nächstfolgenden Transporte zur Armee zu senden. c) Von seinem Verlage oder sonstigem Vorrathe hat derselbe der einzelnen Mannschaft an Löhnung und kleiner Montur Hilfe zu leisten, außerdem aber d) nach der ihm einberaumten Autorität über die etwaigen Mißverständnisse und Mißbräuche der nachziehenden Transporte, bei jedesmaligem Beschwerdeanlaß auf Ansinnen der k. baierischen Etappenkommandanten, die schuldtragenden österreichischen Militärs zu Recht zu weisen, alle Gebrechen abzustellen, und die wichtigeren derlei Fälle dem österreichischen Armee- oder nächsten Militär-Oberkommando anzuzeigen.

3) Bei dem Ausmarsche eines aus mehr als 10,000 Mann bestehenden Korps wird die k. k. österr. Regierung das k. baierische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu München, und bei kleinern Korps von 1000 bis 10,000 Mann die betreffenden k. baierischen General-Kreiskommissariate an der Grenze wenigstens 8 Tage, bei kleineren Detaschements unter 1000 Mann aber die nächste k. baierische Etappen-Obrigkeit 48 Stunden vor ihrem Eintreffen in Baiern benachrichtigen. Bei Detaschements unter 300 Mann fällt jedoch die Nothwendigkeit dieser Avisirung ganz weg. Die Notifizirungen werden die Stärke der Abtheilungen an Mannschaft und Pferden, den Vorspannsbedarf, den Namen und Rang des kommandirenden Offiziers, und den Tag des Eintreffens auf der ersten baierischen Etappe angeben.

4) Jede durch Baiern marschirende Truppe muß mit einer förmlichen Marschroute versehen sein, welche von Etappe zu Etappe von den daselbst aufgestellten Militär-Kommandanten zu vidiren ist. Militärs, welche mit keiner Marschroute versehen sind, oder sich gar von der Etappenstraße entfernen, können vom Einbruchsorte an der Grenze zurückgewiesen werden, und haben weder auf Einquartierung und Verpflegung noch auf Furage und Vorspann den mindesten Anspruch. Die in Baiern rückbleibenden Traineurs werden dem nächsten Transports-Kommandanten übergeben werden.

Die ausstellende Behörde wird in der Marschroute zugleich bestimmen, auf wie viel Verpflegs- und Furageportionen und Vorspannspferde für österreichische Aerarial-Effekten, dann wie viel für Offiziers die betreffenden Truppen Anspruch haben.

5) Jede Truppenabtheilung wird von Etappe zu Etappe Quartiermacher voraussenden, und zwar einen Offizier wenn die Abtheilung aus einem Bataillon Infanterie oder einer Division Kavallerie besteht; nur bei mindern Abtheilungen, wenn es nicht anders möglich ist, Unteroffiziere. Diese müssen am Abend vor dem Eintreffstage der Truppe in den Etappen ankommen, und über den Stand und Bedarf derselben genau Auskunft geben können. In Abtheilungen unter 50 Mann ist diese Maßregel jedoch nicht nothwendig.

Die bei größern Korps allenfalls nöthige Dislokation außerhalb des Etappenortes kann nur unter Zustimmung des Etappen-Kommandanten und der Zivilobrigkeit vorgenommen werden, so wie die Einquartierung selbst ausschließend eine Angelegenheit der Lokalautorirat ist.

6) Die Truppen erhalten gegen die im Artikel 13 stipulirte Vergütung die etappenmäßige Verpflegung von dem Lande, und zwar entweder aus Magazinen oder von den Quartierträgern nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse. Die eine oder andere Verpflegsart ist der Wahl der Obrigkeit überlassen.

Auch wenn die Fassung aus Magazinen erfolgt wird immer von den Quartierträgern gekocht.

Die etappenmäßige Verpflegung wird pr. Portion bestehen, in Suppe, $^1/_2$ Pf. Rindfleisch, $^1/_3$ Pf. Gemüse oder Mehl, und $1^3/_4$ Pf. Brot, alles nach österr. Gewichte.

Der Mann vom Feldwebl abwärts quittirt 1, der Lieutenant 2, der Hauptmann 3, der Stabsoffizier und General 6 Portionen. Auf mehr hat Niemand Anspruch, und alle Ueberforderung sowohl an Quantität als Qualität muß bar bezahlt werden.

Auf Getränke hat Niemand Anspruch, dasselbe ist auf Anforderung ebenfalls bar zu bezahlen.

Die k. k. österr. Regierung macht sich verbindlich, nach diesen getroffenen Bestimmungen für die durch Baiern marschirenden Truppen sogleich ein von dem kommandirenden Obergeneralen unterzeichnetes Regulativ drucken zu lassen, dasselbe den betreffenden Korps zur genauesten Darnachachtung bekannt zu machen, und alle Uebertretungen durch strenge Maßregeln zu beseitigen.

Eine hinreichende Quantität der gedruckten Exemplare dieses Regulatives wird der k. baierischen Regierung mitgetheilt werden, um dieselben auf den Etappenorten bekannt machen und anschlagen lassen zu können.

7) Eben so wird den Truppen vom Lande die reglementmäßige Furage gegen die im Artikel 13 stipulirte Vergütung verabreicht.

Eine Furageportion besteht aus $1/8$ österr. Metzen Hafer und 10 österr. Pfund Heu.

Die Furageabgabe geschieht gleichfalls entweder aus Magazinen oder nach Lage der örtlichen Verhältnisse auf Gutbefinden der Lokalobrigkeit vom Quartierträger. Die k. baierische Regierung wird jedoch zur Vorsorge allenthalben Etappenmagazine errichten lassen.

8) Die k. k. österreich. Militärs, welche auf dem Marsche durch Baiern erkranken, werden in die baierischen Militär-Lazarethe aufgenommen, daselbst verpflegt und behandelt. Die Behandlung geschieht durch baierische Aerzte nach den in diesen Lazarethen vorgeschriebenen Normen. Die Rekonvaleszenten werden mit deutlichen Zertifikaten über den Tag ihres Austrittes aus den k. baierischen Spitälern, und über die bei ihrem Austritte für den Kranken bis zum nächsten österreich. Transports-Kommando erhaltenen Verpflegung versehen, zu Letzterem instradirt.

Ueber die Verstorbenen werden die Todtenscheine, so wie die Armatur und Montur derselben dem betreffenden Transports-Kommandanten gewissenhaft übersendet werden.

Es bleibt übrigens der k. k. österreich. Regierung vorbehalten, theils zur Aushilfe theils zur nöthigen Evidenzhaltung in diesen Lazarethen, nach Verhältniß der Krankenzahl, Aerzte der k. k. österr. Armee zu kommandiren.

Die zur Krankenaufnahme bestimmten Lazarethe sind die auf den Etappenstraßen zu Straubing, Regensburg, Neuburg, Landsberg, Memmingen liegenden Militärspitäler. Auf der andern Straße wird übrigens, wenn die Nothwendigkeit eintritt, da wo ohnedieß die Rasttage gehalten werden, ein Etappen-Lazareth organisirt werden.

Eigene Lazarethe für die k. k österr. Truppen können nur nach besonderem wechselseitigen Uebereinkommen in den von der k. baierischen Regierung, oder den von ihr bevollmächtigten Oberkommissär bestimmten Gebäuden, unter Vorbehalt der Entschädigung für die in denselben allenfalls nöthigen Wiederherstellungskosten und unter Selbstbeischaffung der Furnituren, Lebens- und Arzneimittel u. s. w. worüber in den Separat-Konventionen jederzeit noch besondere Bestimmungen erfolgen, errichtet werden. Brennholz und Stroh für diese Spitäler wird die k. baierische Regierung gegen Vergütung abgeben lassen.

9) Die k. baierische Regierung wird von ihrem Lande zum Behuf der Krankentransportirung und der Beförderung der Truppenbagage die nöthige Vorspann gegen Vergütung stellen. Sie wird zu diesem Behufe auf jeder Etappenstation einen verhältnißmäßigen Vorspannspark organisiren lassen, und dafür sorgen, daß von Etappe zu Etappe gehörig abgelöst werde. Dagegen macht sich die k. k. österreichische Regierung anheischig, den Truppen strenge einzuschär-

fen, daß keine Etappe mit dem Gespann überschritten werde, am wenigstens jene, welche über die Grenze führt. Sie wird mit jenem Armeebefehle der das Regulativ bekannt macht zugleich auch hierüber die nöthigen Militärbefehle erlassen.

Um einerseits das an der Grenze sehr häufige Entweichen der Vorspannsbauern, andererseits das für den Militärdienst sowohl als für das Land gleich schädliche Mitschleppen des Gespannes zu verhindern, bleibt es der k. baierischen Regierung vorbehalten, jedem über die Grenze gehenden Truppenkorps oder Transport königliche Gensdarmerie folgen zu lassen, um die Pferde wieder über die Grenze rückzuführen.

Nicht bloß zum Behufe der Krankentransportirung und der Fortschaffung der Truppenbagage, sondern auch zu allenfalls bedeutenderen Konvois wird vom Lande die Vorspann gegeben, wenn nicht Wassertransporte eingeleitet werden können. Diese Vorspann kann jedoch nur im Verhältnisse mit dem Pferdestand der Gegend und ohne Gefährdung der landwirthschaftlichen Verhältnisse gefordert werden.

Wassertransporte können nur auf unmittelbare k. k. österreich. Kosten mittelst Abschließung von Privat-Akkorden stattfinden; die k. baierische Regierung wird aber in diesem so wie in jedem ähnlichen Falle, ferner für alle Handwerkserzeugnisse und Arbeiten gegen jede Uebernehmung der Privaten schützen, und stets hilfreiche Hand zur Beförderung der Sache bieten.

10) Schlachtvieh soll nur im äußersten Falle, und zwar nach vorgängiger Benachrichtigung der k. baierischen Regierung, durch Baiern transportirt werden. Diese Transporte können nur auf der Etappenroute von Straßwalchen über Laufen nach Landsberg gehen, und es finden außer der an den Grenzen anzuordnenden Visitation des Viehes noch ferner alle Vorsichtsmaßregeln wie im Jahre 1813 statt.

Dem Schlachtvieh werden in möglichst geringer Entfernung von der Straße die Weideplätze angewiesen, und ferner auch vom Lande die zum Transport desselben nöthigen Treiber gegen Vergütung auf Ansuchen gestellt. Der Taglohn mit 24 kr. R. W. wird sowohl für die Tage des Triebes als auch für den Rückweg der Leute bis zu dem Orte wo sie gestellt worden sind, von dem Kommandanten oder Aufseher des Schlachtviehtransportes bar, und zwar an dem Kommandanten jener Etappenstation bezahlt werden, wo diese Leute abgelöst und nach Hause entlassen werden.

11) Der k. k. österreichischen Regierung ist vorbehalten, im Innern von Baiern auf eigene Kosten Magazine zu errichten. Die k. baierische Regierung wird zu diesem Behufe die Lokalitäten geben, wenn sich dazu in den erwählten Orten brauchbare öffentliche oder andere leere den Eigenthümern entbehrliche Behältnisse vorfinden.

Das bei diesen Magazinen angestellte Personale wird den übrigen Truppen gleich gehalten werden, wenn es mit der Bedeutenheit des Magazins im Verhältnisse steht, und diese nicht zu sehr vermehrt werden. Diurnisten und Taglöhner gehören jedoch nicht in diese Kathegorie, und haben weder Ansprüche auf Quartier noch auf Verpflegung.

Die Wache für diese Magazine wird in Garnisonsorten vom k. baierischen Militär gegeben.

Der Ankauf des Getreides zum Behufe des k. k. österreich. Militärbedarfes ist im Innern von Baiern frei.

12) Für die empfangene Etappenverpflegung, Furage und Vorspann, so wie für den Weidegenuß des Schlachtviehes müssen förmliche Quittungen ausgestellt werden, und zwar separirt für jeden dieser Gegenstände.

Die Unterlassung der einen oder andern der gewöhnlichen Förmlichkeiten benimmt jedoch der Giltigkeit der Quittung nichts, wenn nur die Unterschrift beigefügt und der empfangene Gegenstand ausgedrückt ist. Zur Erleichterung des Dienstes und zur Erreichung der nöthigen Gleichförmigkeit wird jedoch für solche Quittungen das beiliegende Formular festgesetzt, in Druck gegeben, und von den beiderseitigen a. h. Regierungen den verschiedenen Militär- und Zivilbehörden zur Darnachachtung und zum Gebrauche in hinreichender Anzahl mitgetheilt werden.

Die Quittung geschieht durch den kommandirenden Offizier der Abtheilungen, einzelner Detaschements oder Konvois für das ganze unterhabende Kommando. Marschabtheilungen und Convois ohne Offiziers-Kommando können daher nicht stattfinden. Die Quittung wird gegeben, so wie die Ortsbehörde dem quittirenden Offizier die Quartierbillets, Magazins-Anweisungen oder die Vorspann zugestellt haben wird.

Da wo die Quartiermacher allenfalls gleich die Quartierbillets und andere Anweisungen erhalten, hat der kommandirende Offizier denselben die erforderlichen Quittungen gleich mit zu geben.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels werden der durch Baiern marschirenden österreichischen Armee durch ihren Obergenerale gleichfalls in dem Armeebefehle bekannt gemacht.

§. 13. Als Vergütungspreise werden hiermit nach dem 24 fl. Fuß festgesetzt:

Für die Verpflegs- respektive Etappenportion . . .	14	kr.
Für eine Brodportion ohne Kost	5	„
Für die Portion Hafer	8½	„
Für die Portion Heu	6	„
Für die Krankenpflege pr. Kopf	36	„
Für die gewöhnliche Vorspann pr. Pferd und Meile .	12	„
Für die Offiziers Vorspann	15	„
Bei größern besondern Convois pr. Zentner und Meile .	4	„
Für die Weide des durchgehenden Schlachtviehes tägl. pr. St.	4½	„

Wegen Vergütung des Brennholzes und Strohes für die k. k. österreichischen Lazarethe wird der Preis in die dießfalls ohnedieß besonders aufgestellte Uebereinkunft aufgenommen werden.

14) Außer etappenmäßiger Verpflegung, Krankenpflege, Furage und Vorspann bezahlt das k. k. österr. Militär bei seinem Durchmarsche durch Baiern alles bar, wozu die k. k. österreichische Regierung dasselbe vor dem Einmarsche durch die geeigneten Mittel in den Stand setzen wird.

Es findet im Lande von diesen durchmarschirenden Truppen durchaus keine Art von Requisition statt.

15) Das durch Baiern marschirende k. k. österreichische Militär wird die k. baierischen Mauth- und Postgesetze respektiren, und nöthigen Falls auf Ansuchen der Mauthen und Posten die nöthige Sauvegarde geben.

Uebrigens ist das k. k. österreich. Militärgut von allen Eingangs-, Ausfuhrs- und Transitozoll befreit, auch soll das militärische Fuhrwesen keiner mauthamtlichen Visitation unterworfen sein, wenn der kommandirende Offizier ämtlich versichert, daß die Wagen vom Kommando gehörig untersucht worden, und nur Militärbagage und Militärgut enthalten. Das sogenannte gedungene Fuhrwesen und andere gewöhnliche Fuhrleute unterliegen jedoch der Visitation.

16) Die Bestimmungen dieser Konvention finden eine reziproque Anwendung für den Fall, daß k. baierische Truppen durch k. k. österreichisches Gebiet marschiren werden.

Der Vorgang bei Subministrirungen und Requisitionen.

§. 985. Um bei der Verpflegung der Truppen allen Zweifeln und Unrichtigkeiten im Vorgange vorzubeugen hatte E. H. Karl im Jahre 1809 folgende Detail-Instruktion erlassen:

1) Die Kolonnen-Magazine müssen immer den Armeekorps folgen, und in dem festgesetzten Vorrathe stehen, um daraus nöthigenfalls die Truppen verpflegen zu können. Auch muß aus diesem Kolonnen-Magazine der Mannschaft immer ein verhältnißmäßiger Vorrath verabreicht werden.

2) Um aber diese Magazine so viel als möglich ist zu schonen, und die Mannschaft nicht so oft an die Magazine zur Fassung anweisen zu müssen, soll, so weit es nur immer ausführbar ist, getrachtet werden, die Truppen theils durch Etappen im eigentlichen Sinne, theils durch etappenmäßige Subministrirung vom Lande zu verpflegen.

Unter Etappen wird jene Art der Verpflegung verstanden, wo der Soldat von einzelnen Bewohnern, bei welchen er einquartirt ist, die Verpflegung erhält, wobei sich in den Forderungen an

Zahl, Gattung und Quantität der Speisen und Getränke genau auf das vorgezeichnete Maß zu beschränken ist.

Die Subministrirung hingegen ist jene Art der Verpflegung, wo nach dem Etappenausmaße von ganzen Ortschaften an ganze Militärkörper oder Truppenabtheilungen die Subsistenzmittel geliefert werden.

3) Die eigentliche Etappenverpflegung hat statt: bei Avantgarden wenn sie kantoniren, bei den nachziehenden Rekonvaleszenten, überhaupt bei allen ausgedehnten Kantonirungen.

4) Avantgarden, wenn sie biwakiren, müssen durchaus mittelst Subministrirung verpflegt werden. Genaue Vorschriften lassen sich dießfalls nicht geben, da vor dem Feinde die Ausdehnung der Avantgarden nie in Vorhinein bestimmt werden kann.

Jeder detaschirte Kommandant bei der Avantgarde hat aus den nächsten Ortschaften, insoferne sie nicht zur Konkurenz einer andern Abtheilung der Avantgarde gehören, die Subministrirung auszuschreiben, und zwar die Lebensmittel nach dem Maße der gedruckten Etappen-Instruktion, den Service aber nach der doppelten systemisirten Lagergebühr.

5) Auch die Armeekorps, wenn sie nicht in einer ausgedehnten die Etappenverpflegung nöthig machenden Kantonirung stehen sind durch Subministrirung zu verpflegen. Insoferne jedoch diese Subministrirung nicht ergiebig genug sein könnte, um die Armeekorps mit Allem vollständig zu versehen, oder wenn dadurch eine Gegend zum Nachtheile der Armee selbst zu sehr erschöpft würde, ist die Aushilfe aus dem Kolonnen-Magazine beizuziehen.

6) Subministrirungen werden jedesmal bescheiniget. Diese Scheine werden bei Requisitionen im Großen à Conto der Lieferungen angenommen. Wenn daher solche größere zur Anlegung von Magazinen bestimmte Requisitionen in einem Lande ausgeschrieben werden, so ist immer der Magazinsbedarf zu berechnen, und über diesen Bedarf um so viel mehr auszuschreiben, als erweislich oder wahrscheinlich an Subministrirungen in dem Lande bereits abgeliefert worden ist.

Die eigentlichen Etappen werden nicht bescheiniget, sondern der Quartierträger erhält bloß einen Quartierzettel zur Legitimation bei etwaigen künftigen Ausgleichungen von Seite des Landes.

7) Da das Brod nicht zu lange aufbewahrt werden kann, so werden die Korpskommandanten nach Umständen die Verfügung treffen, daß das Brod vom Landmanne statt der Subministrirung direkte in die Kolonnen-Magazine geliefert, und von diesen Magazinen das ältere Brod an die Mannschaft abgegeben werde, oder man hat, wenn auf die Subministrirung sicherer zu rechnen ist, zum Voraus der Mannschaft aus den Magazinen weniger Brod zu verabreichen. Ob der eine oder andere dieser Wege zu wählen oder

mittelst Zwieback die Aushilfe zu treffen sei, im Falle an der Ergiebigkeit der Subministrirung zu zweifeln wäre, werden die Korpskommandanten nach den jedesmaligen Umständen ermessen.

8) Die Subministrirung und die dahin zielenden Ausschreibungen betreffen zwar in der Regel nur die Artikel des täglichen Bedarfes an Lebensmitteln, Service und Furage; indessen können doch andere dringend nöthige Artikel, wenigstens in mäßigen Quantitäten, auf demselben Wege beigeschafft werden. Am gewöhnlichsten könnte dieser Fall bei Fuhrwerken für Armeetransporte eintreffen. In solchem Falle ist sich an den Grundsatz zu halten, daß der transportführende Offizier im Nothfalle, wenn ein Pferd oder Wagen undienstbar wird, eine Aushilfe auf Art der Vorspann im nächsten Orte fordern, die Ablieferung von Pferden und Wagen aber nur durch den nächsten Brigadier ausgeschrieben werden kann und bescheiniget werden muß.

9) Die Art wie die Subministrirungen bei der Armee eingeleitet und durchgeführt werden sollen läßt sich nicht im Detail bestimmen, indeß werden doch folgende Modalitäten festgesetzt:

a. Wird der Korpskommandant nach der ihm in Voraus durch den beihabenden Landeskommissär bekannt gegebenen Kapazität des Landes und in Erwägung sonstiger Umstände bestimmen, welche Regimenter auf jedem Marsche sich mittelst Requisition, und welche aus dem beihabenden Vorrathe und Ersatz aus den Kolonnen-Magazinen mit Brod und Furage zu verpflegen haben.

b. Der eingeführte 2tägige Brodvorrath den der Mann trägt, und der 2tägige Brodvorrath auf den Truppen-Proviantwägen, dann die 2tägige Furage ist bei strengster Verantwortung zu erhalten, und statt des ältern Brodes immer das neue in Vorrath zu nehmen.

c. Ist ein Offizier des Generalstabes oder ein sonst hierzu fähiger Offizier nebst des bei jedem Korps eingetheilten Landeskommissärs bei der Avantgarde zu bestimmen, welcher mit Beiziehung eines oder mehrerer Distriktsbeamten des Landes die Vertheilung der Erforderniße des Korps für Mann und Pferd auf die verschiedenen in dem Umkreise des Lagers oder in den Kantonirungsstrecken liegenden Ortschaften besorgt, indem ganze Korps in einer engen Kantonirung nicht bloß auf Etappen leben können, sondern auch von den umliegenden nicht belegten Ortschaften Lebensmitteln herbeigeschafft werden müssen.

d. An obigen Offizier hat jedes zur Requisition bestimmte Regiment von der Infanterie 1 Offizier, 2 Korporals, 4 Gefreite und 20 Gemeine, von der Kavallerie hingegen 1 Offizier, 1 Korporal und 10 Gemeine anzuweisen, und solche noch vor dem Lagerausstecken oder Quartiermachen zur Avantgarde an den bestimmten Sammelplatz abzuschicken. Jedem dieser Offiziere ist das

ganze Naturalerforderniß des Regimentes Bataillonsweise mit zu geben, welches derselbe dem die Requisition im Ganzen leitenden Offizier mitzutheilen hat.

e. Dieser Offizier übergibt sodann jedem Regiments-Requisitions-Offizier einen Zettel, auf welchen die Anweisung auf dasjenige Ort mit Bemerkung des Quantums steht, was es an Verpflegung, an welchem Tage und wohin zu leisten hat. Mit dieser Anweisung begibt sich der Offizier mit den Kommandirten ohne Zeitverlust in das betreffende Ort, setzt das Erforderliche schleunigst in Requisition, und führt es unter Bewachung der beihabenden Kommandirten an den Ort, wo das Regiment lagern oder kantoniren wird.

Der die Requisition leitende Offizier hat daher jederzeit mit jenem der das neue Lager wählt, oder die Kantonirung bestimmt, das engste Einvernehmen zu halten.

f. Ueber das abgelieferte Quantum erhält jede Gemeinde einen Schein, in welchem jedoch keine Bezahlung zugesichert wird, den sie an die Armeeverpflegs-Hauptdirektion abzugeben hat. Jeder requirirende Offizier hat sich einen Gegenschein ausstellen zu lassen, wodurch bestätiget wird, daß er nicht mehr requirirt habe als ihm angewiesen war.

g) Für alle Exzessen und Erpressungen ist er bei Verlust seiner Charge responsabel.

h. Wenn zwei Korps hintereinander marschiren, so requirirt das erste in dem vorwärtigen Bezirk, das zweite in dem rück- und seitwärtigen. Marschiren drei Korps auf der nämlichen Route hinter einander, so requirirt das erste Korps in dem vorwärtigen, das zweite in dem rechts- und linksseitwärtigen, und das dritte in den rückwärtigen Bezirken; überhaupt haben sich sowohl in diesem Falle als wenn zwei Korps neben einander marschiren, die Korpskommandanten über den Umkreis einzuverstehen, innerhalb welchem jeder requiren wird, um sich nicht mit dem andern zu kreuzen. Es können hierin Fälle eintreten, wo das zweite und dritte Korps in der Kolonne nur wenig oder gar nichts wird requiriren können; wodann sie aus dem Vorrathe und dem Kolonnen-Magazine werden leben müssen.

i. Es kann Brod, Fleisch, Bier, Wein, Hafer, Heu, Zugemüse rc. in den bekannten Portionen nach der Beschaffenheit des Landes und dem Bedürfnisse der Truppen requirirt werden; ebenso auch Vorspann und selbst Zugpferde für die Artillerie — jedoch nur durch den Korpskommandanten insofern der Austausch der Untauglichen unumgänglich erforderlich ist. Es sind daher statt den Erhaltenen eben so viel Entkräftete an die Beisteller abzugeben.

k. Sollten in einer wenig bevölkerten oder unfruchtbaren Gegend von zu weiten Entfernungen die requirirten Naturalien eingetrieben werden müssen, so daß die Infanterie des Korps dieses

nicht besorgen könnte, so würde diese Besorgung durch die Anvantgarde zu geschehen haben.

l. Die nächsten Dorfschaften sind immer für die Infanterie, die entfernteren für die Kavallerie zu bestimmen.

m. Die Artillerie und extra Korps sind nicht zu vergessen, und haben ihre Requisitions-Kommanden ebenfalls mit der Avantgarde wie die übrigen Truppen vorauszuschicken.

n. Die Korpskommandanten haben darauf zu sehen, daß nicht doppelt, nämlich durch Requisition und von Magazinen gefaßt werde. Das übrige Detail der Ausführung wird ihnen überlassen.

o. Bleibt das Korps mehrere Tage stehen, so wird, insoferne der Bedarf mittelst Requisition durchaus nicht mehr beigeschafft werden könnte, durch Nachschub aus den Magazinen gelebt.

p. Jeder Mann des Requisitions-Kommandos, der sich den mindestens Exzeß erlaubt, ist standrechtmäßig zu behandeln.

Von der Anlegung der Magazine.

§. 986. Die Orte, wo die Magazine aller für eine Armee erforderlichen Bedürfnisse anzulegen sind, müssen in Folge des allgemeinen Operationsplanes nach dem Gange der Operationen bestimmt, und nie eine unternommen werden, ehe die Bedürfnisse der Armee ganz sicher gestellt sind.

Die Hauptoperationslinie wird also jene der Magazine sein, und die Armee wird bei ihren Bewegungen dieselben decken.

Die Hauptmagazine müssen rückwärts an Flüssen, oder da, wo die meisten Straßen zusammen kommen und gegen die Operationslinie der Armee führen, und wo möglich in Festungen oder gegen einen coup de main haltbaren Orten angelegt werden. Von diesen Punkten aus werden kleine Filialmagazine staffelweis auf der Hälfte des Weges zwischen den Hauptmagazinen und der Armee selbst etablirt, welche, da sich ihre Anlage nach den Operationen der Armee oft ändern muß, nur 8 bis 10tägige Vorräthe enthalten. *)

§. 987. Weiter sagt E. H. Karl. **) Der General-Stellvertreter und die Referenten der politisch-ökonomischen Departements des Armee-Kommandos dann die Kommandanten oder Direkteurs der untergeordneten Branchen haben darauf zu sehen, daß vorwärts der Armee keine Vorräthe immobil gesammelt oder abgelegt werden, weil es eben nicht unglücklicher Ereignisse bedarf, um solche vorwärts gesammelte Vorräthe entweder ganz zu verlieren, oder sie nur be-

---

*) E. H. Karl Grundsätze der höhern Kriegskunst für die Generale der k. k. österreichischen Armee.

**) In der Instruktion für die ökonomische Geschäftsverwaltung bei der Armee im Jahre 1809.

struirt und zum sogleichen Gebrauch der Armee nicht mehr anwendbar wieder zu finden; sondern abgesehene Operations-Vortheile es oft erheischen eine Gegend zeitweise zu verlassen, und den Streifereien des Feindes Preis zu geben, wo sonach derlei Vorräthe aus der Positions-Gegend entweder wegen des plötzlichen Aufbruches und der schnellen Bewegung der Armee, oder des anderweit großen Fuhrenbedarfs derselben nicht so nachgebracht werden können, als wenn sie rückwärts liegen, wo ungestörtere Anwendung der vereinten Länder Kräfte zu ihrer Behebung möglich ist.

§. 988. In dem vorhergehenden §. 955. ist bereits erwähnt worden, daß die Korpswagenburgs-Magazine sammt den mobilen Montursvorräthen, und so auch die nächsten Aufnahmsspitäler immer wenigstens 1½, aber auch nicht weiter als 2, höchstens 3 Meilen hinter der Korpspositions-Linie sein sollen.

Es dürfen aber auch die nächsten Bäckereien und Nachschubs-Magazine nicht näher als 5, höchstens 4 Meilen hinter den Wagenburgs- oder sogenannten Kolonnen-Magazinen sein, mithin müssen solche immer 6 bis 8 Meilen hinter der Armee bestehen, und sich bloß auf einen sechs-, höchstens achttägigen Bedarfsvorrath beschränken.

Auf 10 bis 12 Meilen weiter rückwärts sind dann die zweiten Nachschubs-Magazine mit einem 8 bis 10tägigen Vorrath, und endlich auf weitere 10 bis 12 Meilen zurück erst die Hauptvorraths-Magazine mit einer 3 bis 4wöchentlichen Erfordernißbedeckung zu etabliren.

§ 989. So wie nun diese Hauptnatural-Verpflegs-Magazine immer auf eine Strecke von 24 bis 30 Meilen hinter der Armee sein sollen, so sind auch die Feld-Monturs-, Artillerie-, Fuhrwesensmaterial- und anderen Depots von sonst gesammelt werdenden größern, eine längere Behebungs-Voreinleitung erfordernden Vorräthen durch gleich entfernte Anlegung zu sichern.

§. 990. Die Armee- und selbstständigen Korpskommandanten haben daher da, wo durch Positions-Aenderungen derlei Hauptvorrathsorte bedroht werden, oder die Armee sich denselben nähert, deren Ueberführung in eine gesicherte Gegend im Rücken der Armee und auf eine verhältnißmäßige Entfernung immer mit der Rücksicht einzuleiten, daß das zum kurrenten Bedarf Nöthige rückbehalten; die Zufuhr von rückwärts aber, je nachdem die Sicherheit der vorwärts bestandenen Depotsplätze mehr oder weniger zweifelhaft wird, entweder ganz eingestellt, oder nur gemäßigt, und der im Zug begriffene Nachschub auf den zu bestimmenden Punkten rückwärts angehalten werde.

§ 991. In Fällen, wo Gefahr von andern Punkten her, als von jener Armee, oder von jenen Korps, zu welchen solche Depots, Spitäler und Magazine gehören, oder, wo der Kommandant oder Vorsteher eines Depots oder Magazins sieht, daß Rückzugsanstal-

ten von andern Branchen auf höhern Befehl getroffen werden, derselbe aber zu gleichmäßigen Vorbereitungen noch keine Weisung erhalten hat, muß an der Stelle die Anzeige und Anfrage bei der Behörde gemacht werden, damit nicht aus gleichgültiger Abwartung des dießfälligen Befehls, wenn dieser entweder von der betreffenden Direktions-Behörde im Drang der Geschäfte aus Versehen nicht erlassen worden, oder aber die wirklich ausgefertigte Weisung auf irgend eine Art in Verlust gerathen wäre, Schaden und Nachtheil pro ärario entstehe.

Sollte aber die Kommunikation mit dem vorgesetzten Armee- oder Korpskommando zeitweise unterbrochen, und kein anderes Korpskommando in der Nähe sein, bei welchem im Falle solch einer eintretenden Gefahr die Verhaltungsbefehle eingeholt werden könnten, dann muß jeder Kommandant oder Vorsteher die Anstalt für die Versicherung seiner Vorräthe, und zwar, wenn mehrerlei Armee-Branchen in dem nämlichen Orte oder in der Gegend sind, immer einvernehmlich mit diesen und den politischen Lokalkommissären in der Art treffen, daß die Rückziehung solcher Vorräthe nur von 8 zu 8 Meilen geschieht, und nicht gleich ein Rücklauf in entfernte Gegenden unternommen und dadurch das Land allarmirt werde.

Die Approvisionirung der Festungen.

§. 992. Die Festungen, vorzüglich diejenigen welche am meisten ausgesetzt sind, müssen im Anfange jedes Feldzuges nicht nur auf die ganze Zeit, wo sie eine Belagerung aushalten können, sondern wenigstens um ein Drittel mehr mit allem Erforderlichen zu ihrer Vertheidung versehen sein.

Sind sie es nur auf die Zeit, wo sie eine Belagerung auszuhalten vermögen, so wird dadurch der wichtigste Zweck ihrer Anlegung größtentheils verfehlt. Der Feind, welcher sie nun eben so geschwind durch eine Blokade als durch eine förmliche Belagerung erobern kann, wird nicht genöthiget, diese zu unternehmen, zu dem Ende seine operirende Armee beträchtlich zu schwächen, und sich dadurch außer Stand zu setzen, zugleich weitere Operationen zu verfolgen.

§. 993. Ueber die Bedürfnisse der Festungen und die dabei anwendbaren Surrogate im Falle des Abganges eines oder des andern der zum Approvisionement vorgeschriebenen Artikel, wird das Nöthige im zweiten Bande in dem Artikel „Vom Festungskriege“ angeführt werden.

Nur wegen den Festungen in fremden Ländern sei hier noch bemerkt, daß die Approvisionirungskosten auch vom fremden Lande zu tragen sind, und daher von solchen Ländern nicht nur die Artikel, welche sie selbst erzeugen, sondern auch die übrigen zu fordern sein werden, für welch letztere Artikel die Lieferungskontrakte zu errichten der Sorge

der Landesregierungen zu überlassen, und denselben nur das Quantum der zu liefernden Artikel zu bemessen, dabei aber auch auf den Vollzug der Lieferung in rechter Zeit zu halten ist.

Zulagen an Geld und Naturalien.

§. 994. Hierüber war im Jahre 1809 von E. H. Karl Folgendes vorgeschrieben:

1) Bewilligungen von Remunerationen für Offiziere und Beamte, dann Gratislöhnungen für die Mannschaft, behalten sich Se. k. H. der Generalissimus vor, und wo Höchstdieselben nicht in besondern Fällen den Kommandirenden einer abgetheilten Armee oder eines Korps zu derlei Gratifikationen bestimmt berechtigen, sind alle Anträge hierfür vorher der höchsten Genehmigung zu unterziehen.

2) Eben so behalten sich Höchstdieselben vor, für alle unmittelbar unter Höchstihrem Kommando stehenden Truppenkorps an Wein, Branntwein, Fleisch, und da, wo zulängliche Vorräthe an Kochmehl, Reis, oder sonstig trocknem Gemüse aufzubringen sind, auch an diesen Artikeln zeitweise Gratisportionen zu bewilligen; ertheilen jedoch auch den Kommandirenden der abgetheilt für sich in entfernten Gegenden operirenden Armeen und Korps die Vollmacht, der Truppe gleiche Wohlthaten oder Ergötzlichkeiten bewilligen zu dürfen, wenn nach fatikanten Märschen die Mannschaft eine ergiebigere Nahrung bedarf, oder der bevorstehenden Fatiken wegen, und weil es sich vorsehen läßt, daß an diesem Tage nicht abgekocht werden kann, zur Erhaltung der Kräfte eine anderweite Stärkung benöthiget.

3) Diese Gratisabgaben sind jedoch von den Kommandirenden derlei Armee-Abtheilungen während der Operationen innerhalb den Erblanden nur auf höchstens zwei Getränk- und zwei Fleischportionen wöchentlich auszudehnen, und wo Gemüse abgereicht werden kann, ist hiervon eine Portion in der Woche statt Fleisch zu substituiren. In fremden Ländern dürfen während der Operationen an die Mannschaft, welche nicht kantonirt, wenn der General- oder Unterintendant mit den Requisitionen vom Lande zulänglich aufzukommen vermag, auch drei und höchstens vier, jedoch nicht mehr derlei Getränk- und Fleisch-, oder statt der letzteren Gemüsportionen wöchentlich erfolgt werden.

4) Eine derlei Gratis-Getränkportion hat in einer Viertel Maß Wein, oder einer Maß Bier, oder einer Achtel Maß Branntwein; eine Gratis-Fleischportion in einem Drittel Pfund; eine Gratis-Gemüsportion in einem halben Pfund Kochmehl, oder einem Viertel Pfund Reis, oder einer Achtel Maß Graupen, oder einer Achtel Maß Hülsenfrüchten zu bestehen.

5) Eine vorzüglich gute Vorsorge für die Mannschaft ist es,

wenn am Vorabende solcher Tage, an welchen forcirte Märsche oder feindliche Affairen vorzusehen sind, und also an denselben nicht abgekocht werden kann, der Mannschaft Eine, oder nach Maß der vorzusehenden Dauer solcher Verhältnisse, zwei Portionen Gratiswein oder Branntwein, und eben so viel Fleischportionen erfolgt werden, um das Fleisch sich voraus zum Vorrath braten, oder kochen, und solches sammt dem Getränke im Tornister oder Brodsack mitnehmen zu können, um sich am folgenden Tage nach überstandenem Ungemache in ruhigen Stunden zu stärken. Die Pflicht der Kompagnie- und Eskadronskommandanten wird es in solchen Fällen sein, darauf zu wachen, daß der Mann diese Nahrung nebst seiner sonstigen Naturalgebühr auch wirklich an den Tagen, für welche sie bestimmt ist, selbst genieße und sich stärke, um nicht aus unrechter Verwendung und dabei etwa zum Grunde liegenden Geldgeiz den Stand der Marodeurs zu vermehren.

Weitere allgemeine Betrachtungen.

§. 995. Die im Vorstehenden gegebenen Erläuterungen über das Verpflegswesen einer Armee beziehen sich ausschließlich auf die Verhältnisse in kultivirten Ländern, und namentlich auf Deutschland und Frankreich. Was für hier gelten konnte bleibt aber nicht allenthalben anwendbar. Nach der Natur des sich ändernden Kriegsschauplatzes muß sich nicht nur die Verpflegsart sondern auch die Art und Zusammensetzung der Transportsmittel modifiziren. Es kann daher keine stabile, unter allen Verhältnissen sich gleich bleibende Organisation des Verpflegswesens und Verpflegsfuhrwesens geben. So wie die russischen und französischen Heere eine Verschiedenheit der Verpflegsanstalten bedürfen, je nachdem sie gegen Chiwa oder Preußen, Belgien oder Mittelafrika operiren, eben so hat auch Oesterreich auf eine verschiedene Einrichtung, namentlich der Transportsmittel, vorzudenken, da auch hier die nachbarlichen Kriegsschauplätze verschiedener Natur sind. Wie anders z. B. gestalten sich die Kommunikationen in der mit undurchdringlichen Kulturpflanzen bedeckten italienischen Ebene und in den Ebenen an der nordöstlichen Grenze des Reiches; wie anders in den Gebirgen Deutschlands und in jenen der Türkei? Ganz Bosnien enthält keinen fahrbaren Weg, was würde da das wohlorganisirte Transportsfuhrwesen nützen, wo die Lasten, namentlich im schlechten Wetter, nur auf Tragthieren fortzubringen sind. Wir sehen daher auch in der Geschichte oft genug abweichende Einrichtungen. Die Türken selbst verwendeten in Europa oft Kamehle zu Naturaltransporten; die Engländer verwendeten in Spanien und Portugal 9000 Lastthiere und 2000 Karren, und in Indien werden heutigen Tages noch Menschen als Lastträger benützt. Unter allen Verhältnissen kommt es aber

hauptsächlich darauf an, die Handvorräthe und ersten Ersatzreserven, das sind die Truppenvorräthe und die fliegenden Korpsreserveanstalten, namentlich an Munition und Naturalien, sachgemäß einzurichten.

So wie für die Wahl der Transportsmittel ist auch für die Bestimmung der Verpflegsart und das Aufbringen der Naturalien eine genaue Kenntniß der Landesverhältnisse nothwendig. Die Kriegsführungsweise selbst muß sich oft nach den Verpflegsmöglichkeiten richten. Das hat Napoleon zur Genüge in Rußland erfahren. Fortwährend Schlachten gewinnen und dabei wegen Mangel an Nahrungsmitteln zu Grunde gehen heißt nicht siegen. Man muß siegen, und auch voraus zu sagen wissen, daß man leben könne. Der Feldherr soll Voraus bedenken, bis wohin mit der geregelten Verpflegung zu kommen sei, wo die Regel aufhöre, aber die Lebensmöglichkeit bleibe, und wo endlich Beides ende. Weder er noch der Intendant können Unmögliches möglich machen. Mit Vorräthen an Datteln und Wasser konnte Kambyses in die lybische Wüste eindringen; aber man verschmachtet, wenn dieselben verzehrt sind. Wie sehr würde man sich in der sonst fruchtbaren europäischen Türkei mit ergiebigen Requisitionen verrechnen, wo der Landmann schon im Juli, gleich nach der Ernte seinen Ueberfluß im Handelswege dem Meere zuführt, und nichts behält als den unumgänglichsten Bedarf; wo bei dem Eintritte der heißen Jahreszeit der Boden, wie abgesengt, die grüne Furagirung nicht mehr zuläßt, und Zufuhren bei dem Mangel an Seitenwegen nicht möglich sind. Weiter gegen Konstantinopel ist selbst Mangel an Wasser, kein Strauch, kein Baum, und bei Bujuk Tschekmedsche neue Terrainhindernisse, die noch kein europäisches Heer überwunden; selbst die Hunnen die (450) ganz Thracien eroberten fanden nicht den Weg zur Hauptstadt, und wurden ein Jahrhundert später an derselben Stelle vom greisen Belisar geschlagen und aufgerieben.

Wir sehen also, daß der Verpflegsbeamte mit der Kenntniß der Normalien und dem Verpflegssysteme von den Jahren 1809 und 1813 bis 1815 nicht ausreicht, denn Oesterreich kann auch in andere Kriege als gegen Frankreich verwickelt werden, und wie nothwendig dem Verpflegsbeamten nicht nur topographische und statistische Studien, sondern auch die genaue Kenntniß der Kriegsgeschichte wird. Kein Staat ist so reich an Quellen und Operationsbehelfen (auch im Verpflegswesen) namentlich über die Türkei als Oesterreich, denn keiner stand in so ununterbrochener Berührung mit dem osmanischen Reiche; hat aber je ein österreichischer Verpflegsbeamter darüber Unterricht erhalten? Andererseits aber muß man eben so fragen, hat je schon Jemand das Verpflegswesen zu einem Gegenstande der Strategie (im weitern Sinne) gemacht, und dem Generalstabsoffizier mit der Theorie und der Ge-

schichte des Militär-Verpflegswesens vertraut gemacht? Wie nothwendig ist die Uebereinstimmung der militärischen und Verpflegsdispositionen, und wie wenig Militärs kennen die Schwierigkeiten in den Mitteln der Verpflegung, und wie selten wurde in den offiziellen Kriegsgeschichten der Verpflegsanordnungen und ihrer verschiedenen Erfolge Erwähnung gethan! Wie wichtig aber wären solche Vergleiche!

Aus allen dem nur den Schluß: daß alle Jene, welche leitend mit dem Verpflegswesen zu thun haben, auch einer besondern Bildung hierin bedürfen, und daß bei einseitigen rein militärischen und einseitigen Verpflegskenntnissen nie der nöthige Einklang gedacht werden kann.

§. 996. Als allgemeine Erfahrungssätze dürften folgende besonders zu beobachten sein:

1) Es mag was immer für eine Verpflegsart gewählt werden, so ist die Errichtung von Magazinen auf den Operationslinien, und wo möglich von Requisitionsmagazinen, durchaus nothwendig. Helfen auch diese Magazine bei schneller Vorrückung nichts, so erleichtern sie doch die sehr bedeutende Verpflegung hinter der Armee, und schützen im allfälligen Rückzuge vor Verpflegsverlegenheiten.

2) Bei Invasionskriegen können nur Requisitionen und Furagirungen die laufende Verpflegung decken. Doch soll auch eine solche Kriegführung nie ohne ein bewegliches Kolonnenmagazin mit 10tägigem Vorrathe und 4 Tage Verpflegung im Tornister unternommen werden.

3) Ein wohlorganisirtes Verpflegsfuhrwesen zur Wirksamkeit zwischen der Truppe und den fliegenden Kolonnenmagazinen ist unerläßlich.

Das Linienfuhrwesen soll vertheilt sein, denn jedes Regiment sorgt besser für sich als die oberste Leitung für jedes Regiment. Das Reservefuhrwesen hingegen wirkt besser versammelt im Ganzen und Großen theils durch Zuführen, theils als bewegliches Armeemagazin. *)

---

*) Für 300,000 Mann, pr. Kopf täglich 1 Pf. Zwieback, 1/4 Pf. Grütze und genügend Branntwein gerechnet, außerdem für Hafer und einen unangreiflichen Reisvorrath auf 100 Wägen, sammt Feldschmieden, sind für 16tägigen Vorrath 5000 vierspännige Wägen jeder mit 20 Zentner Ladung erforderlich.

Am 6. August 1813 bestanden bei den Alliirten 3 große Kolonnenmagazine (jedes mit mehreren Filialmagazinen,) welche folgende Wagenzahl hatten:

Die russisch-preußischen Truppen	540	Militärfuhren	2633	Vorspannsfuhren
der österreich. rechte Flügel	312	„	1211	„
der österreich. linke Flügel	310	„	1233	„
	1162	„	5097 **)	

**) Das Klenauische Korps nicht mitgerechnet.

4) Die Zahl und Art des Fuhrwesens, überhaupt der Transportsmittel, ist veränderlich nach der Natur des Kriegsschauplatzes und der Kriegsart.

5) Die Hauptnahrung des Mannes ist Brod und Fleisch, alles Uebrige sind Aushilfen. Branntweinvorräthe zu halten ist stets räthlich.

6) Der Mann soll einen unangreiflichen Vorrath tragen, besonders vor wichtigen Unternehmungen. Bürdet man aber dem Manne bleibend eine zu große Last auf, so entledigt er sich derselben, und hat nichts zu leben, wenn gleich der Intendant ausweist, daß er verpflegt sei. Man wird ihm daher für besondere Fälle besser Zwieback (und zwar Schiffszwieback) als Vorrathsbrod geben.

7) Graf Rothkirch, *) als erfahrner Kriegsmann, hielt zur Fortbringung der Kochgeschirre die Kesselträger für das Zweckmäßigste.

8) Die Requisitionen, unmittelbar durch die Truppen vorgenommen, arten gerne in Personal-Requisitionen und Plünderungen aus. Am besten ist es, wenn das, was durch die Requisitionen eingeht, gesammelt und dann vertheilt wird. Sonst lebt immer ein Theil im Ueberfluß, der andere im Mangel, und es wird mehr als der wirkliche Bedarf verbraucht.

9) Requisitionen sind selbst im eigenen Lande unentbehrlich, weil die Noth- und Wucherpreise in Kriegszeiten unerschwinglich sind.

10) Bezahlte Requisitionen fließen am sichersten ein, und lassen selbst in Feindesland den Landmann zufrieden. **)

11) Furagirungen (als halber Verpflegsraub) sind nur in besondern Fällen anzuwenden.

12) Das Füttern der Pferde mit Roggen (Korn), Gerste und Gras bringt viele derselben zur Dienstuntauglichkeit.

13) Viehherden im Nachtriebe sind lästig, und erscheinen nur in sonst unkultivirten aber grasreichen Ländern angemessen.

14) Heuvorräthe soll man nur im äußersten Nothfalle sammeln.

15) Die Etappenverpflegung unmittelbar durch den Hauswirth, oder wenn demselben die Naturalien theilweise geliefert werden, eignet sich am Besten bei dem Stillstande der Operationen, für Ergänzungstruppen ꝛc.

16) Den Etappen-Kommandanten mit bewaffneter Macht, so wie den Militärkommissionen (an der Seite der Intendanten) muß die standrechtliche Strafgewalt eingeräumt sein, wenn sie das Heer vor dem Uebel bewahren sollen, das oft durch den Troß und die Nachzügler entspringt.

---

*) Ehemals k. k. Feldmarschallieutenant und Generalstabs-Chef.

**) Wie in Frankreich bei den von den Engländern bar bezahlten Requisitionen.

Neunter Abschnitt.

Die Monturs- und Rüstungssorten, Feld- und Spitalsrequisiten.

§. 997. Hierüber wurde im Jahre 1809 und ſpäter erlaſſen:

Bei der Ausrückung ins Feld werden die Regimenter, Bataillone und Korps mit allen dießfälligen Erforderniſſen auf die Kathegorie des laufenden Jahres bedeckt. Es können jedoch früher als dieſe zu Ende gehet, durch außerordentliche Abnutzungen oder ſonſtige Fälle Abgänge, beſonders an Schuhen, Mänteln, und kleinen Montursſtücken entſtehen, deren augenblickliche Ergänzung nothwendig wird.

Um für ſolche dringende Fälle die Abhilfsmittel an der Hand zu haben, und nicht erſt um die Vorſendung der erforderlichen Stücke an die rückwärts etablirten Feldmontursdepots ſchreiben zu müſſen, iſt es nothwendig, daß unter der Aufſicht und Verrechnung eines dazu aufzuſtellenden Offiziers von dem Stabsinfanterie- oder Stabsdragonerregimente, dem ein Rechnungsadjunkt von der Monturs-Kommiſſion beigegeben werden wird, ein verhältnißmäßiger Vorrath an Montursſtücken, immer beweglich hinter jedem Korps und zwar bei der Magazinswagenburg unterhalten werde, wozu der des Kommandirenden Stelle vertretende General, im Einvernehmen mit dem Verpflegsdepartements-Referenten und dem General- oder Ober-Landeskommiſſär, nach Thunlichkeit entweder die erforderlichen Militärfuhrweſens- oder Landeswartwägen anzuweiſen hat.

Der Generalſtellvertreter wird weiter mit dem Oberkriegskommiſſär dafür ſorgen, daß die Regimenter ihre Abgänge an Montursſorten nicht zu groß anwachſen laſſen, ſondern wenigſtens alle Monate theilweiſe den durch außerordentliche Abnützung entſtehenden Bedarf dem Armee- oder Korpskommando anzeigen, welches die Anweiſung zur Abfaſſung aus dem Wagenburgsvorrathe ertheilen, und zugleich die Ergänzung desſelben aus den rückwärtigen Feldmonturs-Depots geſichert einleiten wird.

Faſſungen für verfallene ganze Kathegorien, welche ſich monatweiſe voraus ſehen und berechnen laſſen, ſind jedoch nicht an die Nothaushilfs-Wagenburgsvorräthe, ſondern an die rückwärtigen Feld-Montursdepots anzuweiſen. Iſt die Entfernung dieſer Depots be-

deutend, so muß die Ausweisung des Bedarfes schon zwei Monate vor der Zeit erfolgen, da die Herbeischaffung allein einen Monat Zeit erfordert.

Auch können immer nur ganz fertige Sorten angesprochen werden.

§. 998. Ersieht der Oberkriegskommissär aus den Rapporten der rückwärtigen Feld-Montursdepots, daß es dort zur Unterstützung des Korps-Wagenburgsdepots an Vorräthen zu gebrechen anfängt, und hat das Armee- oder Korpskommando kein Aviso, daß Monturstransporte für die Felddepots sich unterwegs befinden, oder im Abgehen sind, und noch zeitlich genug zur Bedeckung der Erforderniß eintreffen können; so muß derselbe durch den Stellvertreter des Kommandirenden, wenn sich dieser Fall in eigenen Landen ereignet, den General- oder Ober-Landeskommissär sogleich auffordern, den Abgang durch Ausschreibung einer dießfälligen Lieferung vom Lande, das ist von Handwerkern, Kaufleuten und Fabrikanten herbeizuschaffen; doch sind derlei Ausschreibungen im Inlande in Quanto nur auf die Zeit zu berechnen, bis zu welcher durch die Zentralleitung des Kriegsministeriums die weitere Aushilfe verschafft werden kann.

§. 999. So lange die Armee in den Erblanden stehen bleibt, werden, weil die unbeweglichen Monturs-Felddepots doch immer 2 bis 30 Meilen hinter der Operationslinie sein sollen, keine besonderen derlei Depots etablirt werden, indem die in den erbländischen Provinzen auch im Frieden ohnehin bestehenden Monturskommissionen so nahe gelegen sind, daß es keiner Intermediär-Depots bedarf.

§. 1000. Wenn aber die Armeen über die Grenzen der Erbstaaten hinausrücken, wird es die Obliegenheit der kommandirenden Generale oder ihrer Stellvertreter sein, nach Maß der Vorrückung und der Marschdirektion der Armee die Punkte oder Stationen zu bestimmen, wo die Feld-Montursdepots angelegt werden sollen, und dem Kriegsministerium oder, wenn die Nachbringung dieser Depots eilig zu geschehen hätte, auch unmittelbar den betreffenden Länder-Generalkommanden solche zur dießfalls nöthigen Disposition bekannt zu machen, indem der in solchen rückwärtigen Felddepots zu unterhaltende Vorrath an Monturs- und Rüstungssorten, schon verpackt sammt dem dabei anzustellenden Personale in der Bereitschaft sein wird, um gleich auf das erste Ansuchen der Armee- oder selbstständigen Korpskommanden an die intimirten Depots-Errichtungsplätze abgeschickt werden zu können.

Damit aber der General-Stellvertreter versichert sein möge, daß die von ihm fürgewählten Depots-Errichtungsstationen den Operationen angemessen sind, hat derselbe dießfalls immer vorher die Bestätigung des kommandirenden Generalen dadurch einzuholen, daß derselbe ihm die hierwegen an das Kriegsministerium oder an die Län-

der=Generalkommanden erlassenden Berichte und Noten vor der Expedition zur Einsicht und Bezeichnung vorlegt.

Die Nachschaffung der Vorräthe zur Ergänzung verfallener ganzer Kathegorien, wofür der in den Feld=Montursdepots zu unterhaltende Vorrath nicht zureicht, wird das Kriegsministerium von Zeit zu Zeit besonders veranlassen.

§. 1001. Die überflüssig gewordenen Pferderüstungen haben die Kavallerieregimenter in früherer Zeit aus der Armeeposition in die rückwärtigen Felddepots und von dort weiter zurück an ihre Reserven abgeschickt, weil sie mit Pferden immer nur von dorther versehen worden sind.

Da aber nach den nun geltenden Grundsätzen auch der Abgang an Kavalleriepferden, vorzüglich in okkupirt fremden Ländern, gleich bei der Armee zu ergänzen getrachtet werden soll; so wird das Armee= oder Korpskommando in jenen Fällen, wo sich eine solche Pferde=Ergänzungsanstalt voraussehen läßt, auch die Einleitung zu treffen haben, daß die durch den Abgang an Pferden vorwärts bei der Armee entbehrlich gewordenen Rüstungen nicht bis zu den Reserven der Regimenter in die Erblande zurückgebracht, sondern bei den Feld=Montursdepots für jene Regimenter, die sie abgeben, depositirt werden, um sie zur Ausrüstung der nachgeschafft werdenden Pferde an der Hand zu haben.

§. 1002. Bei außerordentlichen Verlusten steht den Brigadieren, welchen ein Feldkriegskommissär an die Seite gegeben ist, das Passirungsrecht zu; jedoch ist die Bestätigung des Kommandirenden einzuholen.

§. 1003. Das Ausmaß und die Vertheilung der Vorräthe richtet sich nach den Truppengattungen und der Natur des Kriegsschauplatzes. In kultivirten Ländern wird man Fabriken genug finden, aus welchen das nöthige Materiale wenigstens zum Theile requirirt werden kann, und auch Handwerker genug zur Verarbeitung desselben. Gehen die Operationen aber in unkultivirte Länder, dann müssen fertige Sorten im Vorrathe mitgeführt werden. Die Türkenkriege waren aus diesem Grunde in Oesterreich die Veranlassung zur Errichtung der Monturs=Oekonomie=Kommissionen. Die durch Beurlaubung auf geringen Friedensstand gesetzten Truppen sollten die Urlauber Monturs=Vorräthe in Verwahrung behalten; bei den Reserve= oder Depot=Abtheilungen der Truppen in dem betreffenden Werbbezirke sollten die Vorräthe für die neu zu errichtenden Ergänzungstruppen aufbewahrt bleiben; und in den Armee=Monturs=Kommissionen sollten die bei den Korps= und Armee=Reserven im Ganzen mitzuführenden Vorräthe bereit liegen. In der Praxis wurde es aber nicht immer so gehalten; daher auch manche Verlegenheiten und Verzögerungen bei Kriegsausrüstungen.

Der Bedarf für den kompleten Truppenstand ist leicht zu be=

rechnen, das Ausmaß für die bei den Armee-Reserve-Anstalten mitzuführenden Vorräthe unterliegt aber vielfältigen Kombinationen; der Infanterist nützt mehr Schuhe, der Kavallerist mehr Beinkleider ab; auf schlechten Straßen und im schlechtem Wetter geht mehr zu Grunde, eben so bei raschen Operationen u. s. w. Da können nur Erfahrungssätze helfen, wenn nicht an einzelnen Sorten Ueberfluß und an andern Mangel eintreten soll. Wie wünschenswerth wären daher Aufzeichnungen aus früheren Feldzügen über die mitgeführten Vorräthe und das wirklich Verbrauchte. Leichter sind die Bestimmungen ferner, wenn die Vorräthe in Prozenten nach dem Stande der Fußgeher und Reiter überhaupt ausdrückt werden; nur bei einzelnen Sorten (wie bei den ungarischen und deutschen Hosen) kommt noch die Truppengattung mit in Rücksicht zu ziehen.

Die Beilage III enthält das Ausmaß und die Vertheilung der Monturs- und Rüstungs-Reserve-Vorräthe so, wie sie bei den großen Armeen unter E. H. Karl im Gebrauche waren.

§. 1004. Die Art der Bekleidung wurde in neuester Zeit bei dem Manne und insbesondere bei den Offizieren ganz zweckgemäß vereinfacht. Unter der früheren Regierung waren sogar ortsweise eigene Moden festgehalten. So wollen wir zur geschichtlichen Erinnerung beispielsweise nur die Uniformirung eines k. k. österreichischen Infanterie-Lieutenants zu Mainz aus den Jahren 1825 bis 1830 anführen: Als Uniform ein weißer Frack, ein grauer Frack mit parallelen Metallknöpfen (in Reih und Glied) und ein schwarzer Frack mit divergirenden Knopfreihen außer dem Liniendienst; an Beinkleidern enge weiße, enge schwarze und enge graue zu den entsprechenden Röcken, schwarze Pantalons, graue Reithosen mit Metallknöpfen, gelbe Nankinghosen, weiße und trillich Sommerbeinkleider, zu Bällen Escarpins mit seidenen Strümpfen und Schnallenschuhen; ferner Halbstiefel und hohe Stiefel, grauer und schwarzer Ueberrock, Mantelstock und Mantelkragen, Czako von Wachsleinwand mit Kunstfalten und Paradeczako mit Ueberzug ꝛc. natürlich alles doppelt, nämlich als neu und getragen, und zu allen dem noch alle Arten von Zivilkleider. Bei jeder Ausrückung oder Versammlung mußte dem Befehle ein eigenes Adjustirungsprogramm beigelegt werden. — Wie schön und zweckmäßig hingegen unter der gegenwärtigen hohen Regierung: nur eine Gattung Uniformrock, nur eine Gattung Beinkleid für jede der zwei Hauptjahreszeiten, und eine Gattung Ueberrock oder Mantel. Zivilkleider nie.

§. 1005. Die Feldrequisiten und deren Ausmaß für die Haupttruppenkörper sind nach den Bestimmungen vom Jahre 1853 folgende:

Ausmaß an Feldrequisiten-Sorten.

Truppenkörper		Blech-Feldflaschen mit Gurten	Holz-Feldflaschen mit Gurten	Lager-Haken	Eisen-Kessel sammt Kasserol	Kessel-Säcke	Zimmermanns				pr. Furagier-Stricke	Vorzug-Stricke	Futter-Säcke	Futter-Tornister	Pferdpflöcke sammt Ring	Krampen	Wurf-Schaufel	Stech-Schaufel	Fahnenkreuze	Feldkapelle	Medikamentenkasten	Instrumenten Etui	Bandage-Tornister	Aufbewahrungs-Kasten	Kräuterkasten	Bandage-Kasten
							Band-Hacken	Hand-Hacken	Handsäge	Requisiten Tasche																
Infanterie-Regiment zu 4 Bataillons	für je 7 Mann	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	für jede Kompagnie	—	—	16	—	—	2	2	1	2	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	für das Regiment	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	4	4	4	1	1
Jäger-Bataillon zu 6 Kompagnien	für je 7 Mann	—	7	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	für jede Kompagnie	—	—	16	—	—	2	2	1	2	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	für das Bataillon	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—
Kürassier- oder Dragoner-Regiment zu 6 Eskadronen	für je 6 Mann	—	6	—	1	1	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	für je 7 Mann	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	für je 13 Gemeine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	für jede Eskadron	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	für das Regiment	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	3	3	3	1	1
Husaren- oder Uhlanen-Regiment zu 8 Eskadronen	für je 6 Mann	—	6	—	1	1	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	für je 7 Mann	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	für je 10 Gemeine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	für jede Eskadron	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	für das Regiment	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	4	4	4	1	1
Fuß-, Kavallerie- od. Raketen-Bat.	für je 7 Mann	2	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	für die Batterie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pionirkorps zu 4 Bataillons	für je 7 Mann	—	7	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	für das Korps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	4	—	—
Genie-Regiment zu 4 Bataillons	für je 7 Mann	2	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	für jede Kompagnie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	für das Regiment	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	4	—	—
Jedes Armeekorps		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—

Die übrigen Truppenkörper, Depotabtheilungen und Branchen sind verhälnißmäßig eben so mit Feldrequisiten betheilt.

Außerdem erhält jeder Truppenkörper nach dem betreffenden Stande die nöthigen Trommeln, Trompeten und Signalhörner.

Die kleinen Requisiten in den Zimmermanns-Ledertaschen sind in 8. Punkte des §. 1009 verzeichnet.

§. 1006. Die Truppen haben die Feldrequisiten auf den kompleten Kriegsstand auch in Friedenszeit in eigener Verwahrung, und erhalten zu dessen Instandhaltung ein eigenes Pauschale, welches in Kriegszeiten verdoppelt wird. Ein Theil der Feldgeräthe ist bei der Loko-Mannschaft im Gebrauche, der andere in den Magazinen deponirt, in welchem Verhältnisse auch das Instandhaltungs-Pauschale verschieden bemessen ist.

§. 1007. Jeder Mann hat nebst der Montur und den Feldrequisiten auch seinen Putzzeug und Koch- und andere Requisiten zu tragen, welche für jede Waffengattung genau vorgezeichnet sind, und nach einer eigenen Packordnung gelegt und befestiget werden müssen.

§. 1008. Die Spitals-Requisiten sind ebenfalls für den Feldbedarf berechnet. Die Beilage III enthält ganz im Detail die Ausrüstung eines Feldspitales für 500 Mann.

§. 1009. Nach einer Verordnung vom 1. September 1853 wurde die Ausrüstung der Truppen durch folgende Bestimmungen wesentlich vereinfacht:

1. Die der Infanterie und Kavallerie zugetheilten Proviantwägen (§. 659) werden von den Regimentern und Bataillonen getrennt, und mit dem Transportsfuhrwesen (§. 666) zur Verstärkung der Kolonnen-Verpflegsmagazine im Felde, behufs der gesicherten Zufuhr der Naturalien zu den Truppen, vereiniget.

2. Die Packpferde zur Fortbringung der Kochgeschirre und sonstigen Requisiten (§. 659) wie auch die Offiziers-Bagagepferde (§. 663) sind gänzlich abgeschafft. Dafür werden zweispännige 4 räderige Bagagekarren in folgendem Ausmaße eingeführt:

ein Karren für einen Regiments- oder selbstständigen Bataillonsstab,

ein Karren für jede Komgagnie der Feldbataillons,

ein Karren für jeden Divisions- oder Brigadestab, nämlich gemeinschaftlich für den Divisions- oder Brigade-Adjutanten, den Offizier des Generalstabes und den Brigade-Proviantoffizier.

Diese Karren sammt Bespannung bleiben jedoch im Frieden in den Depots und werden den Truppen erst bei jeder Kriegsausrüstung erfolgt.

3. Nebst diesen Bespannungen erhält jedes Bataillon im Kriege zwei Reservepferde, welche außer der durch die Benennung ausgesprochenen Widmung auch die Bestimmung haben, bei kurz dauernden Expeditionen in Gegenden, in welchen der Truppe gar keine Fuhr-

werke folgen können, als Tragthiere zur Fortbringung der unentbehrlichſten Kochgeſchirre verwendet zu werden, zu welchem Zwecke jedes Bataillon mit zwei eigenen Packpferde-Rüſtungen verſehen wird.

4. Die Fahrgemeinen zu den Beſpannungen (§. 662) ſind künftighin nicht mehr vom Militär-Fuhrweſenskorps zu übernehmen, ſondern aus dem eigenen Mannſchaftsſtande der Regimenter und Bataillone zu wählen und über den kompleten Stand zu führen.

5. Die Regiments-Kapellenzelte ſammt den Lager-Fahnen und Schnüren kommen im Kriege außer Gebrauch. Dafür iſt aber jedem ins Feld abrückenden Armeekorps ein Kapellenzelt mit den für den Religions-Kultus nöthigen Paramenten zu erfolgen.

6 Das bis jetzt den Truppen im Frieden belaſſene Furagierzeug iſt nur im Kriege, und zwar nach einem der Natur des Kriegsſchauplatzes anpaſſendem Ausmaße, zu erfolgen.

7. Die Infanterie erhält neue Lagerhaken, 16 Stück pr. Kompagnie, welche von Soldaten neben dem Bajonnete mittelſt einer beſondern ledernen Vorrichtuug zu tragen ſind.

8. Um einen größeren Wechſel bei dem Tragen des Schanzzeuges zu erzielen, ſind bei jeder Kompagnie weitere 13 Torniſter mit Tragevorrichtungen zu verſehen.

In jeder Kompagnie wird das Schanzzeug vermehrt um: 2 Stemmeiſen, 2 große Holznägel, 2 kleine Bohrer, 2 eiſerne Klammern, 100 größere und 200 kleinere Lattennägel, einen 8° langen Strick und 5 kürzere Stricke — welche Requiſiten unter die beiden Kompagnie-Zimmerleute getheilt, und von denſelben nach Art der Pionniere in einer ledernen Taſche zu tragen ſind. Auch erhält jede Kompagnie eine Handſäge.

9. Bei der Kavallerie iſt das Schanzzeug nicht vom Manne zu tragen, ſondern auf den Stabsrequiſitenwagen mitzuführen, deren von nun an jedes Regiment 2 zu erhalten hat.

10. Das Mitführen von Monturs-, Rüſtungs- und Armaturs-Vorräthen von der Infanterie und Kavallerie im Felde hat künftig bis auf folgende Sorten ganz zu unterbleiben, nämlich:

bei der Infanterie pr. Kompagnie 50 Paar Schuhe, welche die Mannſchaft nach der Vertheilung des Kompagnie-Kommandanten auf den Torniſtern fortzubringen hat, und

bei der Kavallerie pr. Eskadron 20 Paar Stiefel oder Czismen ſammt dem nöthigſten Vorrathe an Sohlen, Gurten, Leder, Schnallen ꝛc. welche Sorten auf den Stabsrequiſitenwagen (beziehungsweiſe Sanitätswagen) zu verpacken ſind. Dieſe Verpackung hat jedoch ſo zu geſchehen, daß bei Detaſchirung einer größern Abtheilung vom Regimente derſelben einer der Wagen mit allen erforderlichen Bedürfniſſen mitgegeben werden könne.

11. Sind künftig von den Regimentern keine Marketender mehr für das Feld aufzunehmen (§. 273 Punkt 2) ſondern bei den

Truppen nur Marketenderinnen ohne Wagen mit einem kleinen Vorrathe an Getränken ꝛc. zu halten.

12. Da es der Allerhöchste Wille Sr. Majestät ist, daß die Oberoffiziere und Partheien in ihrer Eintheilung bei der Truppe mit dieser auch die Strapazen theilen, und der Mannschaft in deren Ertragung mit ermuthigendem Beispiele vorangehen, so hat für die Ausrüstung derselben mit eigenen Pferden künftig folgendes zu gelten:

Berechtiget und beziehungsweise verpflichtet sich im Felde beritten zu machen sind bei der Infanterie, außer den Regiments- und Bataillons-Kommandanten und deren Adjutanten, die im Range ältesten 8 Hauptleute eines Regimentes und die ältesten 2 Hauptleute eines selbstständigen Bataillons, ferner der Proviantoffizier einer Brigade, und der Proviantoffizier so wie der Chefarzt eines Regimentes oder eines selbstständigen Bataillons.

Gestattet ist die Unterhaltung eines Reitpferdes bei der Infanterie im Felde dem Kaplane und dem Auditore eines Regimentes.

Alle übrigen Offiziere und Partheien der Infanterie haben mit der Truppe zu Fuß zu marschiren.

Diesen Bestimmungen entsprechend wurde auch der Furagebezug festgestellt, und den zu Fuß bleibenden Offizieren statt dem Furagerelutum die Kriegszulage im baaren Gelde erhöht.

Die Kavallerieoffiziere hingegen erhalten eine dritte eigene Furageportion mit der Verpflichtung für den Transport ihrer Effekten auf den beihabenden Pferden selbst Sorge zu tragen, da die Kavallerie, soll deren Schlagfertigkeit nicht leiden, so wenig als möglich mit Fuhrwerken belastet werden darf.

Die Stabs- und Regiments-Profoßen endlich erhalten für die Feldausrüstung ein Wagenpauschale, da sie zum Mitführen von Schließeisen und sonstigen Requisiten eines Wagens unumgänglich bedürfen.

Uebersicht des Dienstbetriebes.

§. 1010. Die Beilage I und in größerer Ausführlichkeit die Beilage IX enthalten die Uebersicht des Dienstbetriebes in der Montursbranche.

§. 1011. Der Montur s-Inspektor, ein General, leitet das Monturs- und Ausrüstungsgeschäft für die Armee im Ganzen. Ihm unterstehen speziell die Monturs-Oekonomie-Kommissionen; es steht ihm aber nur die Oberleitung und Aufsicht ohne Mithaftung zu.

Er hat die Erfordernisse der Armee zu kennen, am Ende jedes Jahres mit Berücksichtigung der Vorräthe den Ersatz zu beantragen und das Beischaffungsgeschäft zu leiten.

Die Neuerungen sind durch ihn zu prüfen und Streitigkeiten bei Fassungen durch ihn zu schlichten.

Für die Aufbewahrung und Konservirung der Vorräthe sind die zweckmäßigsten Vorkehrungen zu treffen, und jährlich Vorraths-rapporte dem Kriegsministerium einzusenden.

Er unternimmt Bereisungen, visitirt von den Monturs-Kommissionen jährlich die nähern, die weitern alle zwei bis drei Jahre, erstattet Relation über den Befund, besichtiget auch die Truppen und zieht Erkundigungen bei den kommandirenden Generälen und Brigadieren ein, um sich zu überzeugen, daß Alles nach Vorschrift gehandhabt werde und keine eigenmächtigen Abweichungen einschleichen.

Ferner fallen in seinen Wirkungskreis die Personal-Angelegenheiten bei den Monturskommissionen und die Geschäftsverbindung derselben mit dem Kriegsministerium, wozu ihm ein eigenes Kanzlei- und Rechnungspersonale beigegeben ist.

§. 1012. In jedem Generalate bestimmt der Kommandirende einen eigenen General, der die im Bezirke liegenden Monturs-Kommissionen permanent zu überwachen und zeitweise zu inspiziren hat.

§. 1013. Bei den Truppen wird der Zustand der Montur und Rüstung, außer der gewöhnlichen Aufsicht, auch jährlich durch die Brigade gemustert.

§. 1014. Die innere Ordnung in den Monturs-Kommissionen ist folgende:

Das Personale zerfällt 1.) in die Amtsverwaltung sammt den Mithaftern (Stabsoffiziere und Hauptleute, 2.) die Magazins-Verwalter und Arbeiter (Ober- und Unteroffiziere und Professionisten), 3.) das Rechnungspersonale und 4.) das Kontrolspersonale (Kriegskommissär).

Für die Erzeugung und Aufbewahrunng der Sorten sind 10 Departements aufgestellt, nämlich: 2 für rohes Material, Tuch, Leinwand, Leder, Holzwerk ꝛc.; 4 für fertige Sorten; 3 für die Erzeugung; und 1 für unbrauchbare Sorten, die Spedition, Ausgabe an die Truppen ꝛc. Jedes Departement hat einen Offizier als Vorstand der die Geschäfte leitet. Alle Offiziere zusammen wechseln im Hausdienste.

Monatlich werden die Depots gemeinschaftlich durch die Mithafter, den Feldkriegskommissär und ersten Rechnungsführer kontrolirt.

Jährlich erfolgt eine Hauptinventur, nach welcher jedesmal die Departements-Offiziere zu verwechseln sind.

Die fertigen Sorten werden wochentlich in die Magazine abgeliefert.

Zur Rechnungsrichtigkeit finden tägliche, wochentliche, monatliche und jährliche Abschlüsse Statt.

§. 1015. Das Generals-Reglement enthält in Betreff des Rüstungswesens noch die Bemerkung, daß der kommandirende

General über die durch feindliche Deserteurs und Gefangene einkommenden Pferde, Gewehre und Rüstungen jederzeit eine den Umständen angemessene Taxe zu entwerfen und fest darauf zu halten habe, daß das für den Dienst Anwendbare einzig und allein für Rechnung des Aerars, gegen Bezahlung des festgesetzten Preises, von den Deserteurs oder jenen welche die Gefangenen eingebracht haben übernommen, das Untaugliche hingegen den erwähnten Eigenthümern nach Willkühr zu verkaufen überlassen werde.

Die Waffen-Inspektoren.

§. 1016 In früherer Zeit war die Aufsicht über die bei den Truppen im Gebrauche stehenden Handwaffen ausschließlich den Truppenkommandanten überlassen, und die Brigadiere hatten in der jährlichen Musterrelation ausführlich über den Zustand der Waffen Bericht zu erstatten. Gegenwärtig ist jedoch außerdem eine eigene Waffen-Inspektion eingesetzt, welcher ein General vorsteht. Nach den letzten Anordnungen bestehen bei den Armeen, je nach der Dislokations-Ausdehnung ein oder zwei (bei der 3. Armee drei) Waffen-Inspektoren aus dem Stande der Hauptleute und Rittmeister (bei dem Kavallerie-Korps ein Major), welche in Wien einen eigenen Lehrkurs durchzumachen, und dann in der Praxis nicht nur die Waffen der Infanterie und Kavallerie zu inspiziren, sondern auch dahin zu wirken haben, daß die genaue Kenntniß der Waffen bei den Truppen, durch entsprechenden Unterricht und namentlich die Einwirkung der in den Truppen selbst ausgewählten Waffenoffiziere, allgemein werde. Den Waffenoffizieren bei den Truppen (1 pr. Bataillon und Kavallerie-Division) sind wieder die Regiments- und Bataillons-Büchsenmacher zur Ueberwachung zugewiesen.

Zehnter Abschnitt.

Die Ergänzung und Ausbildung des Heeres.

Allgemeines.

§. 1017. Die bei der Heranbildung und Ergänzung eines Heeres stets im Auge zu behaltenden Hauptrücksichten lassen sich in folgende Punkte zusammen fassen:

1. Zu einer pflichtgetreuen kriegstüchtigen Armee braucht man nicht bloß Menschen nach der Kopfanzahl, sondern ausgebildete und diszipliniرte Soldaten.

2. Wissen, Können und Disziplin sind Dinge der Uibung und Gewohnheit, die um so eindringlicher in die Natur des Menschen übergehen, je kräftiger und anhaltender sie geübt werden.

3. Die Sorgfalt für die Ausbildung der einzelnen Chargen so wie der Gemeinen muß mit der Wichtigkeit der Rolle und mit dem Einflusse, welcher jeder dieser Klassen auf das Gesammtwesen zukommt, im richtigen Verhältnisse stehen.

4. Die Heranbildung eines vollzähligen und kriegstüchtigen Heeres soll mit möglichst geringen Kosten und mit der mindesten Beeinträchtigung des bürgerlichen Lebens geschehen.

5. Diejenigen, welche den Militärdienst zu ihrem Lebensberufe machen, sollen bei guter Aufführung unter allen Verhältnissen durch den Staat Versorgung finden, womöglich in Zivil-Staatsdiensten zur Ersparung der Invalidengehalte.

Die Stärke des Heeres und der jährlichen Ergänzung.

§. 1018. Der Kriegsstand der Heere steigert sich in der gegenwärtigen Zeit auf ungefähr 2 Prozent der Gesammtbevölkerung, wonach die Kriegsstärke des österreichischen Heeres im Maximum auf 800000 Mann zu rechnen wäre. Der jährliche Ersatz bei 8jährigen Dienstzeit würde sich dann auf 100000 Mann belaufen.

Oesterreich hatte im Jahre 1851 unter seinen 36514466 Be-

wohnern 738624 Militärs, demnach Nichtmilitärs 35775842 *) Rechnet man von diesen ab: 1) den ganzen männlichen Nachwuchs von der Geburt bis 19 Jahren, 2) alle Bauern, Geistlichen, Beamten und Honoratioren, 3) die Gewerbsinhaber, Künstler, Kunstzöglinge und Akademiker, 4) in den neu konskribirten Ländern wie in Ungarn rc. nicht, wohl aber in den altkonskribirten die Adeligen, **) 5) die zum Kriegsdienste ganz Unanwendbaren, 6) die zur Landwehr vorgemerkte Mannschaft und 7) die diensttauglichen zeitlich Befreiten, ferner die ganze weibliche Bevölkerung, so verbleiben immer noch 1152046 für den Militärdienst anwendbare Individuen in 7 Altersklassen, von 20 bis 26 Jahren, von welchen sich die Klasse der 20jährigen allein auf mehr als 200000 Mann belauft, woraus sich das wichtige Resultat ergibt:

Das in Oesterreich die jährliche Ergänzung einer Armee von 800000 Mann, bei 8jähriger Dienstzeit und einer strenge eingehaltenen Rekrutirung, durch die Hälfte einer einzigen Altersklasse (nämlich der von 20 Jahren) gedeckt werden kann.

Nimmt man statt der 20jährigen die weit stärkere Klasse der 19jährigen, so genügt $^1/_3$ derselben zur jährlichen Ergänzung des Heeres. Nach der Volkszählung vom Jahre 1846 hatte z. B. Niederösterreich nach Abrechnung aller Ausnahmen 10760 19jährige Jünglinge, von welchen, bei 8jähriger Dienstzeit und einem Militärstande von 2 Prozent der Gesammtbevölkerung, nur weniges mehr als 3000 zur jährlichen Truppenergänzung erforderlich gewesen wären.

Wir wiederholen es daher, daß die Hälfte einer einzigen Altersklasse zur jährlichen Ergänzung eines Heeres hinreicht.

Uiber die Dienstzeit und die Stellvertretung.

§. 1019. Der Adel war in früherer Zeit von der Dienstverpflichtung ausgenommen; demungeachtet kommt demselben, und insbesondere dem hohen Adel das Verdienst zu, sich in der Regel freiwillig dem Kriegsdienste gewidmet zu haben. Nunmehr hat auch diese Ausnahme aufgehört, dafür ist die Stellvertretung erleichtert; der Vermögliche kann sich loskaufen, und der Einzelne braucht sich nicht mehr persönlich um einen Stellvertreter zu bekümmern. Viel wurde über diesen Gegenstand schon dafür und dawider gesprochen; man hält diese Maßregel für eine Bedrückung der Vermögenslosen, und schiebt gewöhnlich die Phrase vor, daß Jeder persönlich sei-

---

*) Im Jahre 1852 nach den letzten Kombinationen 37,788000 Nichtmilitärs.

**) Weil diese bei der letzten Konskription in den nicht ungarischen Ländern von den zum Militärdienst Anwendbaren bei der folgenden Zahl noch abgerechnet waren.

ner Dienstpflicht zu genügen habe, übersehend daß kein Staat, wie im vorstehenden Paragraphe nachgewiesen wurde, ein so zahlreiches stehendes Heer halten könne, um die ganze Altersklasse der 20jährigen Männer darin aufzunehmen, und daß man selbst bei einer sehr kurzen Dienstzeit nie über solche Mittel gebieten könne, um Alle zweckentsprechend militärisch auszubilden, denn aus bloßen Gewehrgriffen in wochenweisen Uibungen können wohl nie Soldaten wie sie die Jetztzeit braucht hervorgehen. Es läuft also immer auf eine Auswahl unter den Waffenfähigen hinaus, und die Frage beschränkt sich mehr darauf, welche Individuen für den Kriegsdienst ausgewählt und herangebildet werden sollen.

Mehr als je braucht man jetzt ein dem Monarchen ergebenes und an Disziplin gewohntes stehendes Heer. Da aber die Angewöhnung moralischer Eigenschaften am eindruckvollsten und bleibendsten auf die Jugend wirkt, und im ersten Mannesalter nur durch ununterbrochene Wirkung erzielt werden kann, so dürften als die Grundlagen der neuen Heeresergänzung anzusehen sein:

1.) Die militärische Erziehung im Knaben- und Jünglingsalter für solche, die aus dem Militärdienste einen Lebensberuf zu machen gedenken, und

2.) Die ununterbrochene Dienstleistung der erst als 20jährig für kurze Zeit (nämlich die vorgeschriebene Kapitulation) Eintretenden.

§. 1020. In Bezug des erstern Punktes wäre die in Oesterreich schon lange bestehende und in neuester Zeit so vortrefflich reformirte Einrichtung der Knaben-Erziehungshäuser noch einer bedeutenden Erweiterung fähig, wenn der Staat die reich eingehenden Supplenten Gelder ganz oder zum größten Theile als Stiftungen für die militärische Erziehung von Knaben verwenden wollte.

Diese Maßregel widerspräche nicht im Geringsten dem Wesen der Stellvertretung. Um Recht und Unrecht in solchen Dingen zu unterscheiden darf man nie nach Herkommen und Gewohnheiten richten, sondern soll stets, auf den eigentlichen Geist der Sache zurück gehen: Die Regierung schützt jeden Einzelnen und sucht das Aufblühen des Gesammtstaates in jeder Weise zu fördern, dafür ist aber auch jeder Einzelne für die Erhaltung des Staates beizutragen verpflichtet.

Es ist also aus diesem Gesichtspunkte genommen an und für sich schon ein Unrecht, wenn man die allgemeine Militärdienstpflicht allein auf die wohlgebauten Männer überträgt, und die Kleinen, Zahnlückigen u. dgl. wenn sie sonst befähigt und wohlhabend sind, gänzlich von jeder Leistung für den Militärdienst befreit.

Wenn der Staat von den im militärdienstpflichtigen Alter

Stehenden bis jetzt doch gewisse Klassen und Individuen nicht nur von der persönlichen Dienstleistung, sondern auch von jeder Art Entschädigung loszählte, z. B. die Geistlichen, Doktoren und Beamten, die Prämianten der Kunst-Akademie, die einzigen Söhne sehr alter armer Aeltern, die Schullehrer, die Krüppelhaften und Kranken, die selbst der Pflege bedürfen, u. s. w. so geschah dieß, weil diese Klassen oder Individuen ohnedieß dem Staate und der Menschheit dienen, oder aus Humanität wirkliche Rücksichten verdienen; begreiflich ist es ferner, wenn der Staat, um das Steuererträgniß nicht zu beeinträchtigen, auch die Besitzer von Gewerken und steuerbaren Wirthschaften von der persönlichen Dienstleistung befreit; schwerer zu begreifen ist es jedoch, warum diese Vermögensbesitzer nebst der persönlichen Leistung auch von jeder Art Entschädigung ihres persönlichen Eintrittes befreit bleiben; und bedenkt man, daß in der Neuzeit durch die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht, mit welcher auch der Adel das Vorrecht der Befreiung verlor, und durch die Einführung der Vermögenssteuer, nach welcher, wie der Bauer, so auch der Beamte und Kaufmann und Rentier verhältnißmäßig die Steuer für ihren Besitz und ihr Einkommen zu bezahlen haben, so muß man zugeben, daß sich durch diese beiden Gesetze: nämlich die allgemeine Dienstpflicht und die Vermögenssteuer, wohl die ganze Grundlage des früheren Konskriptions-Systems geändert hat, und daß es prinzipiell für die Besitzer von Gewerken und steuerbaren Wirthschaften — deren Zahl in Oesterreich jener der für den Linien- und Landwehrdienst Vorgemerkten fast gleich kommt, — fernerhin wohl eine Befreiung von der persönlichen Dienstleistung geben könne, keineswegs aber auch eine Enthebung von der Stellung eines Vertreters.

So viel aus dem Gesichtspunkte des Rechtes. Will man aber auch dem Gebrauche und Herkommen Rechnung tragen, so dürfte man wohl den kleineren Besitzern die gänzliche Befreiung noch zugestehen; für die 20jährigen Besitzer größerer Wirthschaften jedoch ist kein Grund für ihre fernere Begünstigung vorhanden und es hätten dieselben, so wie Andere, der Losung sich zu unterziehen, um von ihnen im Falle sie das Los träfe wenigstens eine Geldentschädigung zu erhalten.

§. 1021. Zur weitern Erhöhung des Erträgnisses der Supplenten Gelder dürfte es jedenfalls gut sein, das Rekruten-Kontingent so hoch als möglich zu stellen, und den bis jetzt gebräuchlich gewesenen Zuschlag von 3 bis 4 Prozent auf den normalen Rekrutirungsstand um Einiges zu erhöhen.

Hält man aber an dem den neuesten Verhältnisse zukommenden Grundsatze fest, daß Jeder Dienstpflichtige irgend ein ihm mögliches Opfer für die Vaterlandsvertheidigung bringen müsse, und daß die

Losung an und für sich schon als eine außerordentliche Begünstigung des sich frei ziehenden Theiles der Dienstpflichtigen anzusehen sei, so dürfte man ungescheut von dem zum Kriegsdienste minder Anwendbaren oder dem durch das Loos frei werdenden Theile der Dienstpflichtigen Leistungen für den Staat, wenn auch von minderer Art oder kürzerer Dauer, in Anspruch nehmen, deren Ausführung entweder nach einem mäßigen Census wieder ablösbar oder bei militärisch-ökonomischen Arbeiten oder Bauten nutzbringend zu machen wäre. Wie leicht könnten z. B. mehr als die zum eigentlichen Kriegsdienste Nöthigen assentirt und zu Eisenbahnbauten (die unzweifelhaft als Kriegsbauten anzusehen sind) verwendet werden, wobei den Betreffenden die Arbeitszeit als Begünstigung zweifach in der Dienstzeit angerechnet werden könnte.

§. 1021. Die eingehenden Supplentengelder sollten, wie gesagt, zu Stiftungen für Militär-Zöglinge verwendet werden. Eine bessere und gerechtere Verwendung dieser Gelder kann es nicht geben, denn

1) Kann der Staat dadurch eine größere Zahl gebildeter und disziplinirter Soldaten gewinnen.

2) Müssen jetzt eine Menge Familien, welche ihre Söhne freiwillig dem Militärstande widmen wollen, und um Aufnahme derselben in Erziehungshäuser, selbst gegen Barzahlung, einschreiten, wegen Mangel an Plätzen abgewiesen werden, während sie dann bei unentgeltlicher Aufnahme dem Staate gewiß Dank wissen würden.

3) Können die auf Kosten des Staates Erzogenen auch bei ihrem Austritte aus dem Militärstande gesetzlich strenger verantwortlich gemacht werden, nie den Feinden des Vaterlandes sich anzuschließen.

4) Vermindert sich der Rekrutirungsstand und die Zahl der durch das Loos Eintretenden in dem Maße als die aus den Erziehungshäusern Austretenden sich mehren, wodurch die Nachstellungen vermieden werden können, welche man bis jetzt noch für eine große Ungerechtigkeit hält, indem man dabei von der Ansicht ausgeht, daß für jeden sich Loskaufenden ein Unvermögender, der sonst frei geblieben wäre, eintreten müsse.

5) Ist dann hinreichend für den Ersatz an brauchbaren Unteroffizieren gesorgt, denn bei einem jährlichen Erträgnisse von $2^1/_2$ Millionen an Supplentengeldern, und bei der Annahme, daß die Erziehung eines Zöglinges auf 1000 fl. zu stehen käme (6 Erziehungsjahre und für jedes 160 Gulden gerechnet) würde die Zahl der jährlich absolvirten und zu Unteroffizieren geeigneten Zöglinge 2500 betragen, wodurch, wenn auch die jetzigen Erziehungshäuser gar nicht beständen, von den für die Armee erforderlichen 50000 Unteroffizieren, selbst wenn sich keiner derselben reengagiren lassen würde, fast die Hälfte des jährlichen Abganges schon ge-

deckt wäre. Rechnet man dazu die jährlich austretenden 750 Zöglinge der Stabsschulen der Infantrie und Kavallerie, jene der andern Korps, und die bei den Truppen praktisch sich heranbildenden Chargen, so würde wohl nimmer, selbst wenn man bedeutende Prozente von unbefähigten Zöglingen annehmen wollte, an einen Mangel an Unteroffizieren zu denken sein.

6) Endlich wäre der Staat in dem großen Vortheile, die halbinvalid gewordenen wohl unterrichteten Unteroffiziere, mit Ersparung des Invalidengehaltes, in Zivil-Staatsdiensten unterbringen zu können.

Die Stellvertretung kann also unter den gegenwärtigen Verhältnissen und bei der Verwendung der Supplentengelder zur Erziehung eines so tüchtigen und nutzbringenden Nachwuchses, insbesondere da es bei der überwiegenden Bevölkerung doch immer auf eine Auswahl unter den Waffenfähigen ankömmt, unmöglich mehr für ein Unrecht oder eine Benachtheiligung des Staates gehalten werden, und um so weniger, da die von den Gegnern der Stellvertretung so oft angeführten Vergleiche mit den alten Griechen und Römern, so schön sie an sich klingen, auf die Gegenwart keinenfalls mehr passen.

§. 1022. Uiber den zweiten Punkt, nämlich die ununterbrochene Dienstzeit sind die Ansichten sehr getheilt. Die Nothwendigkeit zu ersparen führt immer auf einen geringeren Friedensstand der Armeen. Die ausgiebigsten Mittel hiefür sind das Auflassen ganzer Truppenabtheilungen, wie der Reserven ꝛc. und die Beurlaubung mit Beibehalt der Kadres.

Das Einstellen der ausgedienten Mannschaft in eine disponible Kriegsreserve gehört zu den besten Maßregeln, da man dadurch einen Kern gedienter Soldaten gewinnt.

Das Untermischen der Ausgedienten mit Rekruten, die bei den Assentirungen für minder Anwendbar erkannt wurden, ist bei der Errichtung neuer Körper in Kriegszeiten, mit keinen oder sehr schwachen Kadres, wie dieß früher bei den Landwehren der Fall war, von schlechter Wirkung.

Weitere Aufgebote, sie mögen zweites Landwehr-Aufgebot, Landsturm oder wie immer heißen, systemmäßig zu organisiren ist unnöthig, in so lange das stehende Heer selbst in Kriegszeiten auf zwei Prozent der Gesammtbevölkerung gebracht und mit vorgeübten Leuten besetzt werden kann.

Bürgertruppen nach altem Schnitte und sogenannte Nationalgarden mit selbstgewählten Chargen sind unter allen Verhältnissen ein Unding. Die ersteren hatten ihre Zeit und auch manche Verdienste im Mittelalter und später; für die Gegenwart passen sie jedoch nicht mehr. Die letztern, eine Ausgeburt der konstitutionellen Verfassungen, müssen wie diese, wenn das Partheiwesen die Oberhand gewinnt, dem Staate zum Nachtheile gerei-

chen. Für innere Ruhestörungen taugen Bürgertruppen keinenfalls, denn Bürger gegen Bürger des eigenen Ortes sind schwer zum Ernst zu bringen; und gegen äußere Feinde hat es noch nie, und wird es auch nicht leicht an Freiwilligen zur Vertheidigung des eigenen Herdes und zur Hilfeleistung im Garnisonsdienste fehlen. Selbst nach Auswärts war nie Mangel an Freiwilligen. Wie oft und zahlreich sind die Wiener ausgezogen, und im Jahre 1809 hatte es außer den Tirolern auch mährische und innerösterreichische Freiwillige, Dalmatiner Freikorps, Triester-Jäger, ost- und westgalizische Freikorps, Bukowiner Arnauten, Siebenbürger-Jäger, Banderial-Infanterie, Seressaner-Husaren, Kosaken-Korps ꝛc. überhaupt Freiwillige aus allen Provinzen gegeben. Natürlich müssen aber solche Truppen, wenn sie auch wie die Bürger in der Heimath bleiben, in Kriegszeiten im vollen Maße unter Kriegsgesetze treten.

Wir möchten also den eigentlichen Soldaten nur in den dazu Erzogenen, in den ausgebildeten Rekruten und in den gedienten Reservemännern erblicken, und es bliebe nur die Frage zu erörtern, wie die nöthige Zahl der Rekruten so wie der Chargen bei dem geringen Friedensstande am Besten zur Ausbildung und Dienstroutine gelangen können?

Bei einem Friedensstande gleich dem halben Kriegsstande muß der Mann während der 8 jährigen Dienstzeit 4 Jahre beurlaubt gehalten werden. Diese Beurlaubung geschieht oft schon frühzeitig und mit öfterem Wechsel in ein und derselben Kompagnie, so daß der Kadre des Kriegsstandes stehen bleibt. Wie die Infanterie so auch die anderen Waffen. Die Batterien z. B. haben im Frieden 4 Geschütze bespannt und ausgerüstet, für die anderen 4 Geschütze wachsen bei einem ausbrechenden Kriege Remonten zu, und die Truppen können nie früher ausmarschiren, bis nicht der nöthige Stand ergänzt und Mann und Pferd zur Noth ausgebildet sind. Man hat also eigentlich nie vollkommen fähige Truppen und vollzählige Kriegskörper disponibl. Dieß ist ein bedeutender Uibelstand des Kadresystems. Ein weiterer Uibelstand liegt darin, daß selbst die lang gedienten Chargen bei einem ausbrechenden Kriege mit einem ganz ungewohnten Körper zu thun bekommen. Während sie in Friedenszeiten eigentlich nur im Skelet exerzieren, und auch im Dienstbetriebe nur einen sehr geringen Stand leiten und überwachen, sollen sie plötzlich im Kriege unter weit schwierigeren Verhältnissen mit der dreifachen Zahl zu thun haben, und im Ernstfeuer mit Massen evolutioniren, an deren Leitung sie nie gewohnt waren.

Ein großer staatsökonomischer Nachtheil des Kadresystems liegt endlich darin, daß man durch die Beurlaubung der Gemeinen und einiger Unteroffizier mit geringer Löhnung, bei der gleichzeitigen vollen Besoldung der kompleten höheren Chargen, im Verhältnisse weniger erspart als bei Verringerung der Aufsichtsstellen.

Wir möchten daher das Kadresystem keineswegs bevorworten.

Lehrtruppen nach ihrem gegenwärtigen Bestande erscheinen uns ebenfalls unzureichend, insofern aus ihnen nichts als Muster-Exerzier-Truppen gemacht werden, denn wenn man bereits gut exerzierende Leute aus allen Regimentern wählt, und die meisten Unteroffiziere nur als Gemeine exercieren läßt, während die Chargenplätze fortwährend von denselben Individuen besetzt bleiben (wie es vielleicht gegen die Anordnungen zu geschehen pflegt) um es bei einer allenfallsigen Produktion ja recht gut zu machen, dann hat die Sache wohl gar keinen Sinn, und lohnt nicht der Kosten. Eine andere Auffassung über den Zweck der Lehrbataillone kann wohl auch die sein, daß man durch die zu den Truppen zurückkehrende Mannschaft eine Gleichheit des Exerzierens und der Abrichtungsmethode erzielen will, oder daß man einen wohlgeübten Truppenkörper bei der Hand hat, um ihn bei Einführung von Neuerungen zu Versuchen zu gebrauchen, Fälle die ebenfalls nicht der Kosten lohnen, da man nur Vorschriften geben soll, die Jedem leicht verständlich sind. Ein erheblicher Nutzen läßt sich nur dann aus den Lehrtruppen ziehen, wenn sie als Chargen-Bildungsschule benützt werden, worauf wir bald zurück kommen wollen.

§. 1023. Nach diesen Negationen glauben wir nun auch positive Meinungen im Kurzen aussprechen zu dürfen:

Die bestehenden Truppen sollten auch in Friedenszeit immer auf dem vollen Kriegsstande gehalten werden. Besser ein Bataillon in kompleter Kriegsstärke als 3 Kadre-Bataillone nach dem Drittel-Stande. Dieses eine vollzählige Bataillon müßte jedoch den Chargenstand von allen 3 Bataillonen enthalten. Ebenso bei den andern Waffengattungen.

Diese wenigen aber vollzähligen Truppen wären dann zu scheiden: in ausübende (dienstthuende)- und in Lehrtruppen. Die ausübenden Truppen wären nach dem wirklichen Dienstbedarfe in der Garnison zu bemessen. Eine Infantrie-Division (2 Kompagnien) mit 360 Gemeinen kann dabei dasselbe leisten als nach altem Gebrauche eine Kadre-Bataillon zu 6 Kompagnien mit 60 Mann pr. Kompagnie; kommt aber jedenfalls weit billiger zu stehen, und Mann und Chargen üben sich fortwährend in ganzer Kriegsstärke.

Die Chargen der aufgelösten Truppenkörper müßten hingegen in Lehrkörper, ebenfalls nach ganzer Kriegsstärke, zusammengestellt werden, und hätten hier folgende Aufgaben.

1) Sich gegenseitig auszubilden, wobei die Chargenplätze bei jeder Waffenübung wechselnd durch Andere zu besetzen, und das Bataillons-Kommando wechselnd von den Hauptleuten, die Kom-

pagnie-Kommanden wechselnd von den Oberlieutenants zu führen wären u. s. w.

2) Die Aufnahme, erste Abrichtung und Klassifizirung der Rekruten, so daß dieselben schon einigermaßen vorgebildet von den ausübenden Truppenkörpern übernommen und gleich praktisch im Dienste eingeführt werden könnten.

3) Die Uibung der Urlauber.

4) Die Uibernahme der weiteren Geschäfte der Depottruppen, welche dann in Frieden ganz erspart werden könnten.

Von sämmtlichen Chargen eines solchen Lehrkörpers könnte wieder ein großer Theil, da sie sich selbst erst in ihrer Tüchtigkeit erproben sollen, mit minderem Gehalte (als Vice-Chargen) belassen werden, was nicht wenig zu Ersparungen beitragen würde. Von jeder Charge kann billig die Vorkenntniß und Vorübung für den nächst höhern Stand gefordert werden, ohne ihr deßhalb auch den Gehalt der höhern Stufe auszufolgen. So wären z. B. die 6 Hauptleute eines jeden Infanterie-Lehrbataillons gleich 6 disponible Stabsoffiziere für die nächste Kriegszeit.

Jedenfalls käme ein solcher Vorgang billiger als das Kadre-system zu stehen, und die Truppe hätte den ungeheuren Gewinn, sich im Frieden schon an die Kriegsstärke der einzelnen Truppenkörper zu gewöhnen. Auch bei den zeitweise eintretenden Waffenübungen im Großen, wobei die Urlauber alle einberufen, und die Lehrtruppen aufgelöst werden, wäre Gelegenheit genug vorhanden, den Uibergang aus der Friedens- in die Kriegs-Organisation praktisch zu erproben und zu üben.

Daß ferner ein Wechsel der Chargen der Lehrkörper mit jenen der ausübenden Truppen Statt finden müßte versteht sich von selbst.

Durch die dienstthuenden Körper hätte man andererseits auch fortwährend vollständig feldmäßig ausgerüstete Truppenkörper disponibl, was im Kadresystem nie der Fall ist.

Wenn endlich mit dieser Einrichtung auch das Reserve-System verbunden bleibt, welches das Einstellen dienstgeübter Leute sichert, so wäre bei einem ausbrechenden Kriege bei der Errichtung der neuen Truppenkörper weder ein Mangel an Chargen noch an ausgebildeten Gemeinen zu befürchten.

Derselbe Erfolg könnte auch durch andere Mittel erzielt werden, wenn man nämlich statt der Aufstellung eigener Lehrtruppen die Kadre's der aufgelösten Truppen in Chargen-Kompagnien mit voller Kriegsstärke zusammenstellen, oder auch bei den ausübenden (dienstthuenden) Truppen die Plätze der Zugs-Flügelrotten durch Vice-Chargen besetzen wollte, welche bei den Waffenübungen wechselweise wieder als Zugführer auftreten u. s. w. — kurz die Form wäre gleichgültig, wenn nur die 3 Hauptsätze im Auge behalten würden:

1) Den Mann immer in Körpern mit voller Kriegsstärke dienen zu lassen.

2) Den Kriegs-Chargenstand (zur Ersparung mit $^2/_3$ oder der Hälfte Vice- oder Ehrenchargen) stets vollständig zu halten, und sie bei der Führung der Truppen entsprechend zu verwechseln, und

3) Bei den Gemeinen eine gewisse Dienstsroutine und die Gewöhnung an Disziplin dadurch zu erzielen, daß ihre Dienstleistung möglichst ununterbrochen gelassen werde. Würde sich z. B. die wirkliche Dienstzeit des Mannes, wegen der Ersparung durch den Urlauberstand, von 8 auf 4 Jahre reduziren, so wäre es jedenfalls vortheilhafter den Mann die ersten 4 Jahre unausgesetzt dienen, die nächsten 4 Jahre die Urlauberübungen mitmachen zu lassen und dann in die Reserve zu übersetzen, als die Dienstzeit und den Urlaub während der 8 Jahre öfter zu wechseln.

Vom Aufbringen der Rekruten.

§. 1024. Die Kriegsdienstleistung ist eine Ehrensache, und es wird sich bei eintretender Nothwendigkeit wohl kein hiezu fähiger Staatsbürger derselben entziehen. Andererseits ist es aber auch den Aeltern und namentlich den Feldbau- und Gewerbetreibenden nicht zu verargen, wenn sie in Friedenszeiten ihre Söhne als Arbeits- und Erwerbskräfte zu Hause zu haben wünschen, und im kombinirenden Vergleiche erwägen, ob bei dem Einberufen der Söhne in allen Landesgebieten im gleichen Maße vorgegangen werde.

Oesterreich war in früherer Zeit leider nicht in der Lage hierin gerecht sein zu können, da die Regierung selbst durch die verschiedenartigen Landesverfassungen beschränkt war. Ungarn z. B. stellte Leute nur wenn es wollte, das dortige Rekrutirungssystem war nicht viel abweichend vom Negerfang, alles Folge der unglücklichen Verfassung; die italienischen Provinzen hatten keine Landwehr zu stellen u. s. w. In Ziffern ausgedrückt stellte sich die Verpflichtung der einzelnen damaligen Provinzen für die Truppenstellung in Kriegszeiten, mit Ausnahme der Militärgrenze deren besondere Verhältnisse keinen Vergleich mit den übrigen Ländern zulassen, bis zum Jahre 1847 wie folgt heraus:

Truppenstellung für Kriegszeiten

mit Ausnahme der Militärgrenze nach den Bestimmungen vom Jahre 1847.

Für folgende Truppen-Gattungen	Waren zu stellen Mann in									
	Galizien	Inner Oesterreich	Mähren Schlesien	Oesterr. Salzburg	Böhmen	Siebenbürgen	Lombardie Venedig	Ungarn	Dalmatien	Tirol
Linien-Infanterie	103038	39630	39630	31704	63408	22557	40512	90228	—	—
Jäger	1489	1489	2978	4467	4467	—	2978	—	1950	4499
Schwere Kallerie	2696	2696	2696	4044	6740	—	—	—	—	—
Leichte Kavallerie . . .	12284	—	—	2046	6138	2048	2046	20480	—	—
Artillerie (Regimenter) . .	—	4196	4196	4196	8392	—	—	—	—	—
Bombardier- u. Feuerwerks-Korps	—	477	477	477	956	—	—	—	—	—
Feldzeugamt und Garnisons-Artillerie	—	1006	1006	1006	2018	—	—	—	—	—
Fuhrwesen	11180	4300	4300	3440	6880	—	—	—	—	—
Mineur- u. Sappeur-Korps	—	293	946	293	294	—	—	—	—	—
Pionniere	2054	790	790	632	1264	—	—	—	—	—
Kordons- und Garnisons-Bataillone, Polizeiwache, Monturs- u. Beschäl-Branche .	4595	1065	1065	852	1704	—	3838	—	—	—
Gensdarmerie	—	—	—	—	—	—	844	—	—	—
Marine	—	—	—	—	—	—	3002	—	1503	—
Zusammen .	137336	55942	58084	53157	102261	24605	53220	110708	3453	4499
Landesbevölkerung .	5144974	2166377	2282119	2126159	4403661	2069600	4828495	12039400	401541	848009
Mithin kamen auf 1000 Bewohner	**26**.67	**25**.82	**25**.45	**25**.00	**23**.22	**11**.89	**10**.52	**9**.19	**8**.60	**5**.30

Dieses geschichtlich immerhin bemerkenswerthe Tableau näher zu zergliedern oder zu begründen liegt hier außer dem Zwecke. Wir wollten nur auf die Schlußrubrik aufmerksam machen, daß die Leistungen in den einzelnen Provinzen 2, 3 und 5fach in Anspruch genommen wurden, und daß die letztgenannten 5 Länder weit unter der Mittelzahl zu leisten hatten. Selbst wenn man die geschichtlich so oft hervorgehobenen außerordentlichen Anstrengungen Tirols im Jahre 1809, und Ungarns im Jahre 1741 (zur Zeit Maria Theresiens) ins Auge faßt, so bleiben diese besondern Anstrengungen doch immer hinter dem zurück, was von den sogenannten altkonskribirten Provinzen zu allen Zeiten geleistet wurde. Böhmen hatte im Jahre 1809 außer den sonstigen Truppen allein 40 Landwehr-Bataillone gestellt. Aber auch in den altkonskribirten Provinzen war die Stellung nicht nach dem wahren Leistungsvermögen bemessen. Böhmen z. B. hätte im Verhältnisse stets mehr als die Alpenländer stellen können, da in letztern weit mehr Krüppel vorkommen. Die Stärke der Bevölkerung allein kann nie zum Maßstabe dienen; auch die Tauglichkeit der Bewohner zu Kriegsdiensten ist zu berücksichtigen. Die statistischen Nachweise geben vollkommene Belege hiefür. Im Jahre 1851 z. B. kamen auf je 10000 der einheimischen männlichen Bevölkerung 20jährige Militärfähige, in

Dalmatien	195	Woiwodina	117
Kroatien u. Slavonien	159	Mähren	115
Bukowina	150	Küstenland	114
Salzburg	149	Siebenbürgen	111
Niederösterrrich	145	Steiermark	103
Schlesien	141	Krain	97
Oberösterreich	138	Böhmen	92
Galizien	137	Kärnthen	61
Ungarn	132		

Wenn nun gleich berücksichtiget werden muß, daß im Jahre 1851 Böhmen viel, Dalmatien aber wenig der 20 Jährigen in Militärdiensten hatte, so zeigen die Verhältnißzahlen für die Alpenländer Kärnthen, Krain und Steiermark doch jedenfalls einen sehr niedern Stand der Waffenfähigen, was seinen Grund hauptsächlich in der großen Zahl der Dienstuntauglichen hat. Eben so wenig wurde ehemals auf die in den Ländern verschiedene Zahl der Adeligen Rücksicht genommen.

Außer diesen bestanden in frühern Zeiten noch andere Verschiedenheiten: der Deutsche und Slave hatten 14, der Ungar und Italiener nur 10 oder 8 Jahre zu dienen, u. s. w. — lauter Mißverhältnisse, die nun Gottlob der Geschichte angehören, da, seit dem Falle der störenden verschiedenartigen Landesverfassungen unter der gegenwärtigen kräftigen und weisen Regierung nunmehr Jedermann

zu dienen verpflichtet ist, die Dienstzeit für Alle gleich gesetzt ist, und auch bei der Werbbezirkseintheilung und Rekrutenstellung die möglichste Rücksicht auf eine verhältnißmäßig gleiche Belastung genommen wird.

Die Ausbildung.

§. 1025. Das gegenwärtige Militärschulwesen bildet den Glanzpunkt der neuesten Heeresverfassung in Oesterreich. Man erreicht hiedurch drei große Vortheile 1) erhält die Truppe in den großen und kleinen Körpern tüchtige Führer, 2) sind die Invaliden nicht mehr ganz zur Last des Staates, sondern können, mit Kenntnissen ausgerüstet, auch in Zivil-Staatsdiensten verwendet werden, and 3) wird das Militär zur wahren Bildungsschule für die Bevölkerung, die durch die in den Bürgerstand zurücktretenden Militärs einen bedeutenden Zuwachs von unterrichteten und erfahrnen Männern erhält.

Welcher Kontrast gegen früher? Daß Oesterreich stets ein tapferes Heer, aber nie Uiberfluß an wissenschaftlich gebildeten Chargen und Führern gehabt ist allbekannt; und daß der Staatsschatz auch bei dem Mangel der Kenntnisse und der Anstellungsfähigkeit der Invaliden nicht geschont werden konnte, geht deutlich aus einer nach den französischen Kriegen erflossenen Verordnung hervor, nach welcher Offiziere, die sich um eine Zivil-Staatsanstellung bewerben wollten, mit einer Probeschrift auszuweisen hatten. Was sich in dieser Zeit auch Gutes herangebildet, hatte sich nur von Unten durch das Bedürfniß Bahn gebrochen. Der Pionnierkommandant z. B. hatte auf Ansuchen einiger Infanterie-Obersten mehrere Infanteriekadeten seine Korpsschule frequentiren lassen, mit der Zeit kamen deren mehrere, der Hofkriegsrath bewilligte Gelder zu deren Unterkunft u. s. w. kurz es entstand eine Armeeanstalt daraus, ohne daß über deren Aufstellung und Organisirung etwas zu finden wäre. Ebenso mit andern Anstalten.

Wie anders jetzt. Der erhabene Monarch, wie selten Jemand mit militärischen Kenntnissen begabt, gibt selbst den Impuls; die Anordnungen erfolgen planmäßig von Oben, und weder Mühe noch Mittel werden gespart, um allen Zweigen der Armee einen tüchtigen Nachwuchs zuzuführen. Ohne frühere Verhältnisse weiter zu berühren wollen wir einen Uiberblick der gegenwärtig in Oesterreich nach der neuesten Organisation aufgestellten Militär-Bildungsanstalten geben:

Obenan leuchtet der Grundsatz: Ohne Rücksicht auf Abkunft oder Vermögen — nur dem Befähigten das Recht Es steht nunmehr dem Fürsten- und Bauerssohn, wie auch dem Sohne eines gemeinen Soldaten der Weg zu den höhern Militärschulen (Akademien) mithin gleiche und die weiteste Aussicht offen.

Die Militär-Bildungs-Anstalten im Jahre 1853.

	Jahre	Für den Truppendienst.							Für leitende Posten				Jahre
Allgemeine (Elementar) Bildung	8–11	12 Unter-Erziehungshäuser, 1200 Köpfe. Mit dem Uibertritte der Vorzüglichsten in die Kadeten-Institute							Zivil (Privat) Unterricht				8–11
	12–13	12 Ober-Erziehungshäuser 2400 Köpfe							4 Kadeten-Institute 800 Köpfe. Mit dem Uibertritte der Unfähigen aus der 1.2. und 3. Klasse in die nächst höhere Klasse der Ober-Erziehungshäuser				12–13
	14–15							Marineschule. Uibertritt der Vorzüglichsten in die Artillerie-Akademie 150				Marine-Akademie 100	14–15
Fach-Studien	16–17	5 Infant. 3 Grenz-Inf. Schulen 960	3 Kavallerie-Schulen 180	Pionnier-Schule	Genie-Schule	5 Artillerie Schulen	Flottillen Schule		1 Akademie 400	Artillerie-Akademie 200	Genie-Akademie 200		16–17
				Mit dem Uibertritte der Vorzüglichsten aus dem 2. Jahrgange in die Genie-Akademie 120 | 120		Artillerie-Akademie 750 | 60							
	18–19	Truppendienst		Truppendienst				Marine-dienst				Praktischer Kurs auf der See 50	18–19
	20								zwei jähriger Truppendienst			Marine-dienst	20
	21	Militärlehrer 40, Zentral-Fechtschule 40											21
	22–23								H. Kriegsschule 30 für die Vorzüglichsten aus allen 3 Akad.	Höh. Artillerie- und Genie-Kurs 60 für die Vorzüglichsten aus der Artill. u. Genie-Akad.			22–23
Für		Infanterie	Kavallerie	Pionniere	Genietruppe	Artillerie	Flottillen-Korps	Marine	General-stab und Adjutantur	Artillerie	Geniestab	Marine	

NB. Die der Marine sich Widmenden treten schon im 14. Jahren in die Fachschulen über.

Nach dem regelmäßigen Gange sind die Anstalten für die Ausbildung zum Truppendienste für Soldatenkinder zc. bestimmt, während in den Anstalten für leitende Posten mehr Zöglinge mit sorgfältiger Vorbildung und feinerer häuslicher Erziehung zuwachsen. Nichtdestoweniger geben Talent und Fleiß den Ausschlag, denn auch die ärmsten Soldatenkinder können bei besonderer Befähigung aus der ersten Gattung der Schulen nach vollendetem 11. und 17. Jahre in die höhern Lehranstalten übertreten, und umgekehrt werden die Kadeteninstitute in 3 aufeinander folgenden Jahrgängen von den Minderbefähigten gereiniget, so daß nur die Vorzüglichen in die Akademien vorrücken. Außerdem ist auch den im Militär oder Zivile Privatstudirenden der Eintritt in die Akademien oder in die höhere Kriegsschule nicht versagt, wenn sie durch ein zu bestehen habendes strenges Examen die volle Befähigung und Sachkenntniß nachweisen. Freier und gerechter für den Aermsten wie für den Reichsten kann ein Studienplan nicht mehr gehalten sein, und wir erkennen in diesen neuesten Einrichtungen unstreitig eine fruchtbringende und ergiebige Quelle zum Wohle der braven Armee.

§. 1026. Durch das Aufstellen und den formellen Organismus der obigen Militär-Bildungsanstalten ist die weitere Entwicklung von selbst gegeben. Die Lehrer werden aus den Anstalten hervorgehen; ihre Eignung wird aber wesentlich davon abhängen, ob sie selbst schon nach einer guten Methode unterrichtet worden sind, daher die Wahl der Methode nicht gleichgültig ist.

Es liegt wohl hier ganz außer der Absicht eine pädagogische Vorlesung halten, und längst Bekanntes wieder geben zu wollen, doch mag es erlaubt sein, einige die militärische Erziehung besonders berührende Punkte zur Sprache zu bringen:

1) Das Leben und Wirken des Soldaten hat eine vorzüglich praktische Richtung, und kommt es in Kriegszeiten zum Handeln, sei es Kampf, Marschdisposition, Schanzenbau u. s. w. so geschieht es gewöhnlich im Drange der Umstände und unter stets wechselnden Verhältnissen, wobei es hauptsächlich darauf ankommt, die jeweilige Sachlage schnell und richtig aufzufassen und ihr gemäß zu handeln. Da nun die hierin nöthige Uibung außer dem Kriege durch nichts ersetzt werden kann, als durch häufige Beispiele und Aufgaben, in welchen man die wenigen Grundsätze unter möglichst verschieden supponirten Verhältnissen in Anwendung zu bringen hat, oder auch geschichtliche Fälle berührt, so müßte auch die praktische Richtung im Unterrichte die vorherrschende sein. Aus diesem Gesichtspunkte genommen wäre es daher unangemessen, wenn man z. B. bei einem vierjährigen Kurse die Vorträge in der Mathematik, Taktik, Geographie, Situationszeichnung zc. mit wochentlich 2, 3 oder 4 Vorträgen durch alle 4 Jahre anordnen, und alle Gegenstände für sich am Schlusse des vierten Jahres zu Ende führen, oder auch im dritten Jahre zu

Ende bringen und im vierten Jahre jeden Gegenstand für sich repetiren wollte. Weit entsprechender erscheint es, die Theorie der Gegenstände möglichst anhaltend in den untern Klassen abzumachen, und dann gleich auf das praktische Verweben der Gegenstände überzugeben, so daß z. B. der Lehrer der Taktik dann auch die Terränzeichnung, Terränkenntniß, die Befestigungsentwürfe u. s. w. mit einfließen läßt, und den Lernenden durch vielfältige Aufgaben auf wechselnden Situationsplänen auch in der Anwendung der Grundsätze unter wechselnden Verhältnissen möglichst übt. Eben so kann die Erweiterung des geographischen Wissens in den Vortrag der Geschichte, in die Generalstabswissenschaft bei der Staatenbefestigung, der Geschichte der Kriege ꝛc. mit hinüber gezogen werden u. s. w. Freilich würde diese Art des Vorganges zwei Gattungen Lehrer, nämlich Fachlehrer in den untern Klassen, und Lehrer mit allseitigem Wissen in den obern Klassen erfordern, dafür aber träte der Schüler schon mit praktischer Richtung in die Welt, und der Nutzen des Lernens wäre ihm schon in der Studienzeit im vollen Maße zum Bewußtsein gekommen.

Nach dem österreichischen Schulplane wird wirklich in dieser Weise vorgegangen, und es ist vornehmlich der letzte Jahrgang in jeder Lehranstalt zum Verflechten und praktischen Verarbeiten der Gegenstände bestimmt.

2) Es gab eine Zeit, wo man zu Wien in der Ingenieur-Akademie Hunderte von Zöglingen hatte, um aus ihnen jährlich sechs für das Geniekorps zu gewinnen. Das Hauptaugenmerk im Unterrichte war auf Mathematik und Ingenieur-Wissenschaft gerichtet, alles Andere war Nebensache. Nach Auswahl der sechs Ingenieurs kam dann die ganze Masse der Übrigen zur Infanterie oder Kavallerie, wofür sie speziell nicht ausgebildet war. Eben so wenig zulässig könnte ein Studienplan sein, in welchem die Lehrbücher für die einzelnen Wissenschaften in der weitesten Ausdehnung, mit Rücksicht auf die höhern Kurse, angelegt wären, und man z. B. in der Mathematik in den Unteroffiziersschulen mit der Arithmetik, in den Kadetenschulen mit den Gleichungen und der Geometrie abschließen wollte u. s. w. da auch der Infanterist für das Abrichten und Exerzieren Sätze aus der Planimetrie, für den Schnitt einer Patronenhülse oder Schanzenaufwürfe Sätze aus der Stereometrie, und für die Errichtung von Nothbrücken u. dgl. selbst aus der Mechanik zu kennen hat, freilich aber in anderer Weise zu erlernen, als der in die höhern Wissenschaften übergehende Artillerist oder Ingenieur; — daher es unausweichlich erscheint, für jede Schule eigene Lehrbücher zu verfassen, in welchen aus dem Gesammtwissen das dem Zweck Entsprechende zusammengetragen erscheint. Es wird vielleicht Mancher diese Bemerkung für selbstverständlich und überflüssig halten, wir aber können die Versicherung geben, daß schon mancher wißbegierige Offizier sich darnach umsah, was er zu seiner Ausbildung zu lernen habe, und

in den vielen in den Zeitschriften abgedruckten Aufsätzen „Uiber die Ausbildung der Offiziere" wohl stets ein langes Register von Wissenschaften und Büchern für die höchste Ausbildung, aber noch nie eine bestimmte Abgrenzung des Wissenswerthen nach Fach und Branche gefunden hat; — eben so wenig sind uns bis jetzt noch so geordnete Unterrichtsbücher vorgekommen.

Wir müssen es daher als eine besonders erfreuliche Erscheinung betrachten, daß gegenwärtig in Oesterreich, wie die obige Tabelle zeigt, die eigentlichen Fachstudien von den vorausgehenden Schulen für allgemeine Bildung vollkommen getrennt sind, und auch das Aufsteigen in die höhern Fachschulen nur für die schon befähigt Erkennten möglich wird. Selbst in der höhern Kriegsschule noch werden die minder Befähigten dem Truppendienste wieder zugewiesen, während nur die Vorzüglichsten in den Generalstab und die Adjutantur treten können.

Daß auch die noch in der Ausarbeitung begriffenen Lehrbücher für die verschiedenen Lehrstufen alle nach einem bestimmten Plane verfaßt sein werden, ist selbst vorauszusetzen.

3) Die administrative Leitung der Schulanstalten nimmt so viel Zeit und Detailarbeiten in Anspruch, daß sie schwer mit der wissenschaftlichen Leitung vereint gehalten werden kann. Dem Leiter der Studien, wenn er für sich auch noch so tüchtig und vielseitig gebildet ist, dürfte mit Nutzen eine unabhängige und nur zeitweise zusammentretende Studienkommission aus Fachmännern mit berathender aber keineswegs entscheidender Stimme zur Seite stehen.

§. 1027. Die im §. 1025 angeführten Bildungsanstalten sind mehr als Erziehungsanstalten zu betrachten, neben welchen noch die sogenannten Truppenschulen, namentlich die Mannschafts-, Unteroffiziers- und Kadetenschulen bestehen, über deren Einrichtung Allgemeines schon in der 5. Abtheilung dieses Werkes gesagt wurde.

Nach einer a. h. Verordnung vom Jahre 1852 sind für die Schulen der gesammten Linien- und Grenz-Infanterie, der Jäger und der sämmtlichen Kavallerie-Regimenter folgende besondere Bestimmungen erflossen:

1. Offiziersschulen. Die Ausbildung der subalternen Offiziere wird durch mündliche Vorträge und schriftliche Ausarbeitungen erzielt. Zeit des Unterrichtes: Jährlich, Anfang November bis Ende April, 3 mal in der Woche, jedesmal $1^1/_2$ Stunde. Leiter der Schule ein Stabsoffizier. Die Gegenstände sind folgende:

Dienstreglement, mit besonderer Berücksichtigung der Obliegenheiten eines detaschirten Offizieres und der dabei vorkommenden Verrechnungen und Eingaben, dann Abrichtungs-, Exerzier-, Manövrir- und Feld-Reglement, letzteres mit der Besprechung von Fällen aus der Kriegsgeschichte, vorgetragen von dem leitenden Stabsoffiziere.

Das Detail der Visitirung und Zerlegung der Waffen —

vorgetragen vom Regiments- (Bataillons) Waffenoffizier, jede zweite Woche eine Stunde.

Die Regimentssprache, zweimal wöchentlich, vorgetragen vom Regimentskaplan oder einem geeigneten Offiziere.

Fechtübungen, zweimal die Woche, unter der Oberleitung eines Offiziers mit Zuhilfenahme eines als Regiments- (Bataillons) Fechtmeisters bestellten Unteroffiziers für das Säbel- und Bajonnetfechten.

Schießübungen mit dem Infanterie-Gewehre, der Kammerbüchse, Pistolen und sonstigen Gewehren, einmal die Woche.

Die Kavallerie-Regimenter verbinden den Unterricht mit der Equitation.

Von jedem Hauptmanne (Rittmeister) und jedem Subaltern-Offizier sind jährlich 3 schriftliche Aufgaben (2 im Winter 1 im Sommer), mit Thema's aus dem Feldreglement oder den Felddienstübungen im Garnisonsorte, sammt Croquis nach $^1/_{14400}$ der Natur zu verfassen. Die Bataillons- (Divisions) Kommandanten prüfen die Aufgaben, und haben ihre Bemerkungen schriftlich beizusetzen, die sie dann (unter Beiziehung der Hauptleute) in den Schulen belehrend besprechen. Die Regiments-Kommandanten ihrerseits haben wieder die vorzüglichsten Aufgaben mit einer eigenen schriftlichen Beurtheilung zu versehen. Die 3 besten Ausarbeitungen per Bataillon (Kavallerie-Regiment) kommen an die Brigadiere, welche wieder die gelungenste pr. Bataillon mit ihrer schriftlichen Beurtheilung versehen, nebst dem erhaltenen Totalausweis der gegebenen Aufgaben, dem Korpskommando einsenden, welches endlich halbjährig die wieder beurtheilten Aufsätze zurücksendet, dabei die Verfasser der gelungensten Aufgaben namhaft macht, und eine Abschrift des Erlasses auch dem Armee-Oberkommando unterlegt. Uibigens steht es jedem Befehlshaber zu, sich auch andere selbst bezeichnete Ausarbeitungen vorlegen zu lassen.

2. Kadetenschulen, mit dem Zwecke brauchbare Kompagnie-Offiziere heranzubilden Die Theilnehmer sind 20 Kadeten, die wenigstens schon ein halbes Jahr dienen, und auch solche Unteroffiziere, welche bei ausgezeichneter Konduite besondere Fähigkeiten an den Tag legen. Der Kurs dauert 2 Jahre. Die Gegenstände sind:

Im ersten Jahre: Regimentssprache, Arithmetik, Schön- und Diktandoschreiben, Militärgeschäftsstyl (auch Kompagnie-Eingaben), Geographie und Geschichte, Situazionszeichnen, Dienst-, Abrichtungs- und Exerzier-Reglement, Fechten, Gymnastik, Schwimmen.

Im zweiten Jahre: Regimentssprache, Elementar-Geometrie und praktische Aufnahme im Laufe des Sommers, Schönschreiben, Militär-Geschäftsstyl, Geographie und Geschichte, Waffenlehre, Erläuterungen der Militär-Strafgesetze und Grundzüge des Militär-Strafverfahrens, Situazionszeichnen erläutert durch die Terränlehre,

Anleitung zur Ausführung der gewöhnlichsten Pionnierarbeiten, Feldreglement, Fechten, Gymnastik, Schwimmen.

Jeder Aspirant hat sich einer Vorprüfung zu unterziehen.

Als Kommandant der Kadetenschule wird ein Hauptmann bestimmt, dessen Kompagnie auch die Schüler zugetheilt sind. 2 oder 3 subalterne Offiziere, 2 Feldwebels und der Regiments-Fechtmeister wirken als Hilfslehrer.

Der Samstag jeder Woche ist für den praktischen Truppendienste nämlich für Wach- und sonstige Dienste bestimmt.

Jährlich werden Prüfungen in Gegenwart sämmtlicher Offiziere abgehalten.

Im Frieden dürfen nur solche Kadeten zu Offizieren befördert werden, welche bei vorzüglicher Konduite die Kadetenschule mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Bei der Kavallerie vertreten die Regiments-Equitationen die Stelle der Kadetenschulen.

3. Unteroffiersschulen. Diese werden kompagnie- (eskadrons-) weise abgehalten mit den Korporalen, Gefreiten, jenen Kadeten welche die Kadetenschule nicht besuchen, und 12 besonders befähigten Gemeinen. Lehrzeit: jährlich vom 1. November bis Ende März. Die Dienstgegenstände werden vom Hauptmanne persönlich vorgetragen; Lesen, Schreiben, Rechnen und Tabelliren von einem Offiziere mit einem Unteroffizier als Gehilfen.

Die Bataillonskommandanten halten Ende Dezember und März Prüfungen.

Zu Unteroffizieren sind im Frieden nur solche Leute zu befördern, welche in den Unteroffiziersschulen vollkommen ausgebildet wurden.

Das Abrichten und Exerzieren wird von den Schülern sämmtlicher Kompagnien gemeinschaftlich, unter der besonderen Leitung eines Hauptmanns (Rittmeisters) geübt.

Die die Schule besuchenden Korporale werden außerdem wöchentlich 2 mal in dem Geschäftsbetriebe eines manipulirenden Feldwebls unterrichtet.

4. Mannschaftsschulen. Diese werden vom Offizier oder Zugskorporalen abgehalten. Der Unterricht umfaßt die Garnisons- Wach- und Feldverhaltungen, Zerlegen und Zusammensetzen des Gewehres, Theorie des Schießens, Packung, Reinigung ꝛc. bei der Kavallerie auch die Wartung und Pflege der Pferde, Sattlung ꝛc. Alle Samstag Erklärung der Kriegsartikel durch den Hauptmann Vom Regimentskaplan zeitweise Vorträge über Gegenstände der Moral und Religion. Prüfungen: Ende Dezember und Februar durch die Kompagnie-, Ende März durch die Bataillons-Kommandanten.

Mit dem Beginne des Frühjahres muß all Dasjenige praktisch durchgemacht werden, was während des Winters theoretisch vorgetragen wurde.

5. Der Pionnier-Unterricht. In jedem Bataillone ist eine Pionnierschule zu errichten, in welche pr. Kompagnie 1 Korporal, 1 Gefreiter und 6 Gemeine, die Zimmerleute eingerechnet, zu kommandiren sind. Ein Offizier leitet den Unterricht, der vom 1. November bis Ende April, täglich durch $1\frac{1}{2}$ Stunden vorzunehmen ist. Vom 1. Mai bis Ende Juni ist die Zeit der praktischen Übungen.

6. Der Unterricht in der Bedienung der Geschütze hat in jenen Garnisonen Statt zu finden, woselbst Batterien dislozirt sind. Von jeder Kompagnie (Eskadron) sind 8 Mann hiezu zu bestimmen, welche vom 1. Mai an eine Kompagnie nach der andern, bis zur erlangten Fertigkeit in Abrichtung zu nehmen sind. Aus diesen Leuten sind vorzugweise die Geschückbedeckungs-Abtheilungen zusammenzusetzen.

§. 1028. So wenig als im Schulwesen wollen wir in Bezug der Waffenübungen der Truppen hier in Details eingehen, und uns nur auf einen Hauptsatz beschränken, daß nämlich auch hierin die im Kriege am meisten vorkommenden Formen und Verhältnisse auch im Frieden am meisten geübt werden sollen. So wie das Lesen und Schreiben an und für sich kein Wissen, sondern nur die Hilfsmittel zur Erlernung eines Gegenstandes sind, ebenso sind auch die gute Stellung, die Richtungen u. dgl. nur die Hilfsmittel zur geordneten Ausführung der auf wirkliche Erfolge absehenden Griffe und Bewegungen. Für beide Fälle gibt es nun verschiedene Lehrmethoden; man kann z. B. jahrelang an der Rechtschreibung stehen bleiben, und erst wenn man sie vollkommen inne hat auf eigentliche Wissenschaften übergehen, oder auch recht bald mit den Stylübungen und andern Wissenschaften anfangen, mit dem Vorsatze, das in der Rechtschreibung Mangelnde in der Praxis nachzuholen; — und eben so bei den Waffenübungen die längste Zeit mit Richtungen, Märschen u. dgl bis zur erlangten Vollkommenheit hinbringen, oder auch baldmöglichst mit dem Chargiren, Bajonnetfechten und Tirailliren, der Massenvertheidigung, der Formation von Angriffskolonnen, Angriffs- und Rückzugsbewegungen u. s. w. beginnen, und dabei in der Praxis auf Stellung, Richtung, richtiges Marschtempo, gute Aufmärsche 2c. sehen, ohne diese Hilfsmittel zeitraubend zu den Hauptgegenständen der Uibungen zu machen Wir würden die letztere Methode vorziehen, und den, Felddienstübungen wie überhaupt allen auf Erreichung wirklicher Erfolge abzielenden Evolutionen den überwiegendsten Zeitantheil in den Programmen für die Waffenübungen zuweisen.

Ein anderer zu beachtender Punkt ist der, daß die Uibungen und namentlich die Felddienstübungen nicht strenge genug geschieden sind in solche, wobei der betreffende Truppenkörper nur als integrirenden Theil eines größern Körpers agirt, und in solche,

wo derselbe selbstständig auftritt. Selbst in gedruckten Werken sieht man den letztern Fall bis zum Uibermaße durchgeführt, während des erstern oft kaum gedacht ist. Hieher gehören die Spinnengewebe von Sicherheitsposten, die in der Stellung und Marschform jeden einzelnen Zug, jede halbe oder ganze Kompagnie, u. s. w. bis zu den Brigaden und Armeedivisionen umgeben. Unwillkürlich kommt man hiebei zu dem Doppelschlusse: Steht die Abtheilung als integrirender Theil in einem größern Körper, so kann dieses umschließende Gewebe von Posten ohnedieß nicht in Anwendung kommen, und wieder nicht, wenn die Abtheilung isolirt, als Streifkommando u. dgl. auftritt, denn dann ist das Konzentrirtbleiben mit wenigen Beobachtungsposten eine Grundbedingung, um unbemerkt zu bleiben, und nach Bedarf mit Blitzesschnelle einzufallen oder zu verschwinden. Eben so kann man speziell bei den Marschformen sagen: Ist das Terrain frei und Fernsicht gewährend, so braucht man die vielen Flankenposten nicht, und ist das Terrain gebirgig oder sonst stark durchschnitten, so kommen dieselben so weit seitwärts nicht fort.

Bei dieser Gelegenheit glauben wir noch die Frage berühren zu müssen, ob überhaupt auch für größere Truppenkörper z. B. von den Brigaden aufwärts das Vorzeichnen von Normalstellungen und andern Normalformen anzurathen sei.

Eine hohe Autorität äußerte hierüber einst Folgendes: „Wendet ein General die vorgeschriebene Form an, so wird er bei den verschiedenartigen Terränverhältnissen oft gehindert und üblen Erfolg erleben; weicht er hingegen davon ab, weil die jeweiligen Umstände ein Anderes erheischen, so begeht er eine Insubordination, weil er der Vorschrift entgegen handelt. Es dürfte daher wohl Normen für Rendezvous-Stellungen und selbst auch für Angriffs- und Rückzugsbewegungen geben, um nicht für jeden einzelnen Fall auch unter gewöhnlichen Verhältnissen besonders disponiren zu müssen — ohne aber daran gebunden zu sein. Jedenfalls ist es nothwendig, die Truppen auch bei Friedensübungen unvorbereitet an die schnelle Ausführung von abweichenden Dispositionen zu gewöhnen."

Stand und Eintheilung der k. k. österreichischen Armee.

Nach den Bestimmungen vom Jahre 1852.

§. 1029. Die Linien-Infanterie besteht aus 62 Regimentern, jedes zu 5964 Mann, abgetheilt in 4 Feldbataillone, jedes mit 1 Grenadier- und 5 Fuselier-Kompagnien und 1 Depotbataillon zu 4 Kompagnien.

Der Stab eines Linien-Infanterie-Regimentes für die 5 Ba-

taillone zu 28 Kompagnien besteht aus: 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 4 Majors, 1 Regiments= 5 Bataillons=Adjutanten, 1 Kaplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Chefarzt, 5 Oberärzte, 1 Oberwundarzt, 14 Unterärzte, 1 Rechnungsführer=Adjunkt, 13 Furiere, 49 M. der Regiments=Musik, 5 Bataillons=Tamburs, 5 Bat. Hornisten, 5 Bat. Büchsenmacher, 14 Führer, 1 Profoß, 22 Offiziersdiener 151

Stand einer Kompagnie: 1 Hauptmann, 1 Ober= 2 Unterlieutenants, 2 Feldwebel, 12 Korporale, 2 Tamburs, 2 Hornisten, 2 Zimmerleute, 12 Gefreite, 180 Gemeine, 4 Offiziersdiener 220

Die Depotkompagnien haben nur 6 Gefreite und 100 Gemeine.

In jeder Kompagnie befinden sich unter den Unteroffizieren 2 Schützenkorporale und unter den Gemeinen 16 Kammerbüchsen=Schützen.

§. 1030. Die 4 Grenadierkompagnien eines Regimentes bilden die Elite desselben, und in Friedenszeiten stets einen integrirenden Theil der Feldbataillone. Sollten besondere Verhältnisse eine außerordentliche Vermehrung des Heeres nothwendig machen, so werden die 4 Grenadierkompagnien jedes Regimentes oder auch nur der speziell bezeichneten Regimenter in selbstständige Grenadier=Bataillone zusammen gezogen, und aus den 5 bleibenden Fuselierkompagnien mit Zuziehung der Reserve=Mannschaft in jedem Bataillone die sechste Fuselierkompagnie, als Ersatz der Grenadiere, errichtet. Bei eintretender Reduzirung des Armeestandes haben die Grenadiere wieder bei ihren Bataillonen einzurücken.

Die Eignung zum Grenadiere verleihen ausgezeichnete Tapferkeit im Kriege und ganz vorzügliche Dienstleistung im Frieden jedem Soldaten, ohne Rücksicht auf Größe. Rekruten können den Grenadieren nur ausnahmsweise zugethelit werden, und erhalten die höhere Löhnung nach einem Jahre nur nach erprobter Eignung; im Kriege auch früher, und besonders gleich nach einer bei der Grenadierkompagnie vorwurfsfrei mitgemachten feindlichen Affaire.

§. 1031. Die k. k. Militärgrenze stellt 14 Infanterie=Regimenter, deren jedes (mit Ausschluß des zum Landesdienste zu rechnenden Verwaltungspersonales und der 53 Artilleristen) 3772 Mann stark, und in 2 Feldbataillone zu 6, und 1 Reserve=Bataillon zu 4 Kompagnien abgetheilt ist. Außerdem stellen von 7 Regimentern jedes 2 Kompagnien Serežaner, und von den 7 andern jedes eine Division leichter Reiter. Die Czaikisten wurden in Infanterie umgewandelt, und es hat der Bezirk 1 Feldbataillon zu 6, und 1 Reservebataillon zu 4 Kompagnien zu stellen.

Der Stab eines Grenz=Infanterie=Regimentes von 2 Feld= und 1 Reserve=Bataillon zählt zum Feldstande: 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 3 Majors, 1 Regiments=, 3 Bataillons=Adjutanten, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Chefarzt, 2 Oberärzte, 6 Unter=

ärzte, 8 Furiere, 9 Führer, 31 M. der Musik, 3 Bat. Tamburs, 3 Bat. Hornisten, 3 Bat. Büchsenmacher, 1 Profoß, 14 Offiziersdiener 92

Stand einer Kompagnie: Wie bei der Linien-Infanterie, nur mit 20 Scharfschützen unter den Gemeinen.

Für den Artilleriedienst in der Grenze hat jedes Regiment 3 Unteroffiziere und 50 Artilleristen.

§. 1032 Das Kaiser- (Tiroler-) Jäger-Regiment, 6864 Köpfe stark, zerfällt in 1 Bataillon zu 6 Kompagnien, 6 Bataillone zu 4 Kompagnien und einer Depotabtheilung von 3 Kompagnien.

Die übrigen Feldjäger bilden 25 selbstständige Bataillone u. z.
5 Bataillone à 1414 Mann mit 6 Feld- und 1 Depot-Kompag.
10 „ à 1000 „ mit 4 Feld- 1 Depot-Komp. } Depot 2 u. 2 Bat.
10 „ à 860 „ „ 4 „ ohne } gemeinschaftlich

Stab eines Jäger-Bataillons zu 6 Feld- und 1 Depot-Kompagnie: 1 Stabsoffizier, 1 Adjutant, 1 Rechnungsführer, 1 Ober- 4 Unterärzte, 3 Furiere, 24 M. der Musik, 1 Bat. Hornist, 1 Bat. Büchsenmacher, 4 Offfziersdiener 41

Stand einer Kompagnie: 1 Hauptmann, 1 Ober- 2 Unterlieutenants, 2 Oberjäger, 12 Unterjäger, 2 Hornisten, 2 Zimmerleute, 20 Patrullführer, 160 Gemeine, 4 Offiziersdiener. 206

§. 1033. Garnisons-Bataillone zum innern Dienst in Festungen, Transportirungen ꝛc. bestehen vier.

Zwei Grenz-Kordons-Bataillone leisten den Sanitätsdienst in der Bukowina.

Der Stand der Sanitäts-Bataillone für den Felddienst wurde bereits im §. 907 angeführt.

Ferner bestehen 6 Disziplinar-Kompagnien zur Aufnahme inkorrigibler Leute.

§. 1034. Die Kavallerie zählt an schwerer Kavallerie 8 Kürassier- und 7 Dragoner-Regimenter; an leichter Kavallerie 12 Husaren- und 11 Uhlanen-Regimenter.

Jedes schwere Kavallerie-Regiment, mit 1343 Mann und 1138 Dienstpferden, zerfällt in 6 Feld- und 1 Depot-Eskadron, und jedes leichte Regiment, mit 2037 Mann und 1749 Pferden, in 8 Feld- und 1 Depot-Eskadron.

Der Stab eines Kavallerie-Regimentes, wobei die ersten Zahlen sich auf die schwere und leichte, die unter der Klammer stehenden aber nur auf die leichte Kavallerie beziehen, zählt: 1 Oberst, 1 Oberstlieutenant, 2 (3) Majors, 1 Regiments-Adjutant, 1 Kaplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Chefarzt, 2 (3) Oberärzte, 1 (2) Oberwundarzt, 4 Unterärzte, 4 (6) Furiere, 1 Stabstrompeter, 3 (4) Divisionstrompeter, 3 (4) Estandartführer, 1 Oberschmied, (1) Unterschmied, 1 Büchsenmacher, 1 Schneider, 1 Riemer, 1 Sattler, 1 Profoß 12 (15) Offiziersdiener 45 (56)

Stand einer schweren und leichten Eskadron: 2 Rittmeister *), 2 Ober= und 2 Unterlieutenants, 2 Wachtmeister, 1 Trompeter, 1 Schmied, 1 Riemer, 12 Korporale, 150 (180) berittene Gemeine, 15 (18) unberittene Gemeine, 6 Offiziersdiener 194 (227).

Die Depot=Eskadronen haben nur 100 (130) berittene und 10 (13) unberittene Gemeine.

§. 1035. Der Stand der Artillerie, des Fuhrwesens und der technischen Truppen*) wurde bereits in frühern Abschnitten abgehandelt.

§. 1036. Zur Total=Uibersicht des Kriegsstandes der k. k. österreichischen Armee und zum Vergleiche des Stärkeverhältnisses der Waffengattungen wie der einzelnen Chargen haben wir die Beilage X zusammengestellt.

Uiber das Stärkeverhältniß der Waffengattungen und Chargen mögen hier noch folgende Angaben Platz finden:

1. Im Jahre 1809 waren die 11 Armeekorps aus folgenden Waffengattungen zusammengesetzt:

	Bataillone			Eskadronen	
1. Korps	21 Linien	6 leichte	— Grenadier	— schwere	16 leichte
2. "	21 "	6 "	— "	— "	16 "
3. "	24 "	6 "	— "	— "	16 "
4. "	21 "	6 "	— "	— "	16 "
5. "	21 "	7 "	— "	— "	16 "
6. "	24 "	7 "	— "	— "	24 "
7. "	21 "	4 "	— "	12 "	32 "
8. "	18 "	5 "	— "	— "	16 "
9. "	14 "	12 "	4 "	12 "	16 "
1. Reser. K.	— "	— "	12 "	36 "	— "
2. " "	— "	— "	5 "	24 "	— "
Zusam.	185 "	57 "	21 "	84 "	168 "

Das Verhältniß der Waffen zu einander war:

Die Linien=Infanterie zur leichten wie 1 : $^1/_4$

Die Gesammte=Infanterie zur Kavallerie wie 1 : $^1/_8$

Die leichte Kavallerie zur schweren wie 1 : $^1/_2$

2. Im Jahre 1847 war bei einem Kriegsstande von 629862 Mann das Verhältniß der Waffen und Chargen folgendes:

	Offiziere	Unteroffiz.	Gemeine	Summe
Infanterie	10423	36495	486015	532933
Kavallerie	2186	5425	57748	65359
Artillerie	609	2088	20084	22781
Technische Korps . .	211	849	7729	8789
Zusammen . . .	13429	44857	571576	629862

*) Die halbe Zahl der Eskadronen hat nur einen Rittmeister.

**) Die Garnisons Genie Kompagnie, §. 566, wurde mittlerweile aufgelöst

		Nach Prozenten			
Infanterie	84.62	1.97	7.29	90.74	100
Kavallerie	10.38	3.34	8.31	88.35	100
Artillerie	3.62	2.67	9.17	88.16	100
Technisch. Korps	1.38	2.40	9.66	87.94	100
	100				
Das Fuhrwesen mit 6.24 % d. Armeestandes		2.4	10.00	87.6	100

Es zählte daher die Kavallerie $1/8$ der Infanterie.
die Artillerie $1/24$ " " *)
die technischen Korps $1/60$ " "
das Fuhrwesen $1/18$ " "

3. Nach dem höchsten Kriegsstande der Armee vom Jahre 1853 ergeben sich für das Chargen- und Waffen-Verhältniß folgende Zahlen:

Bei		Stabsoffiziere	Oberoffiziere	Unteroffiziere	Tambours, Trompeter u. Musik	Zimmerleute	Gemeine	Nicht Streitbare
Infanterie	Der Linien-Inf.	0.10	1.97	6.77	2.76	0.87	84.57	2.96
	Der Grenz-Inf.	0.12	2.15	7.10	2.61	0.85	84.19	2.98
	Den Jägern	0.10	2.08	6.93	3.34	0.91	83.50	3.14
	Der Inf. überhaupt	0.10	2.01	6.81	2.78	0.87	84.46	2.97
Kavallerie	Der schweren Kavall.	0.30	2.98	7.52	0.82	—	81.97	6.41
	Der leichten Kavall.	0.24	2.52	6.38	0.68	—	84.81	5.37
	Der Kav. überhaupt	0.26	2.65	6.30	0.72	—	84.00	5.67
Artillerie	Den Geschütz-Batt.	0.15	2.25	7.54	1.11	—	84.06	4.88
	Den Raketen-Batt.	0.12	1.94	7.10	0.85	—	84.93	5.06
	Der Festungs-Artill.	0.05	2.19	8.52	0.91	—	85.25	3.08
	Der Feldart. überh.	0.12	2.21	7.80	1.03	—	84.49	4.35
Technische Korps	Den Genie-Regim.	0.09	2.33	12.51	1.43	—	80.45	3.18
	Dem Pionnirkorps	0.12	2.22	9.29	0.85	—	84.48	5.04
	Dem Flotillenkorps	0.25	3.63	10.58	1.32	—	78.59	5.62
	Den techn. Korps überh.	0.11	2.38	11.34	1.24	—	81.62	3.31
Dem Militär-Fuhrwesen		0.03	1.53	9.47	1.03	—	80.29	7.65
Der Gensd'armerie . . .		0.27	2.59	17.84	0.67	—	73.77	4.86
Im Totale. Generäle 0.03		0.14	2.16	7.39	2.22	0.64	83.11	4.30

*) Ohne Bespannungsmannschaft.

Reduzirt man das in der letzten Rubrik angeführte Verhältniß auf Einheiten, so kommen im Totale:

1 General auf . . . . 3333 Mann
1 Stabsoffizier auf . . . . . . 714 "
1 Oberoffizier " . . . . . . 47 "
1 Unteroffizier " . . . . . . 14 "
1 Trompeter, Tambur u. Musikant auf 45 "
1 Zimmermann auf . . . . . . 156 "
1 Nicht Steitbarer auf . . . . . 23 "

Nimmt man die Summe der Linien und leichten Infanterie als Einheit so beträgt.

Die Kavallerie 1/8 bis 1/9 der Infanterie
Die Artillerie *) 1/10 " "
Die technischen Truppen 1/23 " "
Die Fuhrwesen 1/15 " "

Ferner verhält sich die leichte zur Linien-Inf. wie 1 : 2.5 und die leichte zur schweren Kavallerie wie 2.5 : 1

Endlich kommen auf je 1000 Mann Infanterie 2.2 Geschütze der Feldartillerie.

Die Zusammensetzung der Truppen ist auf 14 Armeekorps berechnet, deren Bestandtheile erst nach den Verhältnissen des Kriegsschauplatzes bestimmt werden müssen, da Oesterreichs Nachbarländer hierin große Verschiedenheit aufweisen. Gegenwärtig besteht folgende Abtheilung:

Armeen.	Korps.	Zahl der Divisionen	Zahl der Brigaden
1. Armee	1. Korps	3	6
	2. "	2	6
	3. "	2	5
	9. "	2	6
2. Armee	5. "	2	5
	6. "	2	5
	7. "	2	4
	8. "	2	5
3. Armee	10. "	2	5
	11. "	2	5
	12. "	2	5
	1. Kavallerie-Korps	2	4
4. Armee	4. Korps	4	9
In besonderer Stellung		3	7
		—	5
Summe	Infanterie	30	78
	Kavallerie	2	4

*) Mit der Batterie-Bespannung.

Die hier nicht verzeichnete weitere Kavallerie und die Batterien sind bei den Korps entsprechend vertheilt.

Da die Grenadier=Bataillone gegenwärtig nicht aufgestellt sind, und die Depot=Bataillone nicht ausmarschiren, so kommen von den 309 mobilen Bataillonen der Linien= und leichten Infanterie 4 auf jede der 78 Brigaden.

Das Reserve=Statut vom Jahre 1852.

§. 1037. Die betreffende Anordnung enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Bei dem Heere wird eine alle Kronländer (mit Ausnahme der Militärgrenze) umfassende Reserve eingeführt. Das Landwehr=Institut tritt außer Wirksamkeit.

2. Jeder dem Staatsverbande der österr. Monarchie angehörige Soldat aus dem Mannschaftsstande hat nach Vollstreckung der 8jährigen oder etwa strafweise auferlegten längern Dienstzeit noch eine zweijährige Reserve=Verpflichtung zu erfüllen, welche darin besteht, daß die nach vollstreckter Dienstzeit in die Heimath entlassene Reserve=Mannschaft während 2 Jahren bereit zu sein hat, um bei einem ausbrechenden Kriege oder bei dem Eintritte außerordentlicher Ereignisse auf die Dauer dieser Verhältnisse wieder zur aktiven Dienstleistung einzurücken.

3. Die in der aktiven Dienstleistung über die obgelegene Dienstzeit freiwillig und stillschweigend zugebrachten Jahre werden bei der Reserve=Verpflichtung zu Guten gerechnet.

4. Die als Freiwillige reengagirten ausgedienten Soldaten unterliegen nach Vollstreckung der neuerdings übernommenen Dienstzeit der Reserve=Verpflichtung nicht mehr.

5. Nach erfüllter Reserve=Verpflichtung, es möge dieselbe in der Reserve selbst oder in aktiver Dienstleistung vollstreckt worden sein, hört für den Rerserve=Mann jede weitere Wehrpflicht auf.

6. In Tirol und Vorarlberg bleiben die besonderen Bestimmungen über die Landesvertheidigung und das Schießstandswesen unberührt.

7. Grundsätzlich wird jeder Mann in die Reserve desjenigen Militärkörpers eingereiht, in welchem er seine Dienstzeit beendet hat. Die als Grenadiere Ausgetretenen haben die ersten Ansprüche zur Wiederaufnahme in ihre Abtheilungen.

8. Die Einreihung in die Reserve erfolgt mit Ende Dezember jenen Jahres in welchem der Soldat seine Dienstzeit vollstreckt hat.

9. Ein Theil der Kavallerie=Reserve bleibt für das Fuhrwesen bestimmt, und zwar 100 Mann von jedem schweren, und 130 Mann von jedem leichten Regimente, die den betreffenden Fuhrwesens=

Landes-Posto-Kommanden namentlich bekannt zu geben, und von diesen in Vormerkung zu halten sind.

10. Dem Reservemann steht es frei wieder in die aktive Dienstleistung einzurücken; auch kann er sich als Feiwilliger mit eigener Wahl des Truppenkörpers reengagiren lassen.

11. Im Erkrankungsfalle hat jeder Reservemann Anspruch auf die Militärspitals-Verpflegung.

12. Gebrechen als Reservemann in aktiver Dienstleistung zugezogen begründen Anspruch auf Militärversorgung, nicht aber die außer Dienstleistung erhaltenen.

13. Regelmäßige Waffenübungen finden mit der Reservemannschaft nicht Statt.

14. Die Einberufung der Reserve kann ganz oder theilweise, im Bereiche sämmtlicher oder auch einzelner Kronländer erfolgen.

15. Bei nicht zu rechtfertigendem Versäumnisse, des Einrückens, in der Dauer über 6 Wochen, ist der Reservemann als Deserteur zu behandeln.

16. Rerserve Mannschaft, welche bei dem eigenen Truppenkörper entbehrlich ist, kann bei andern Körpern in Verwendung genommen werden.

17. Der einberufene Reservemann hat bei seinem Eintritte Charge und Gehalt, die er bei dem Austritte inne hatte, anzusprechen. Der freiwillig Eintretende erhält die frühere Charge, den Gehalt aber nur als Gemeiner in so lange bis ein Platz offen wird.

18. Während des Krieges findet weder eine Uibersetzung in die Rerserve, noch eine Entlassung aus derselben oder aus der aktiven Dienstleistung Statt.

19. Die Evidenzhaltung der Reserve haben bei Truppen mit Depotsanstalten diese letztern, bei Truppen ohne Depots hingegen die Truppen und Branche selbst zu besorgen, und es werden Grundbücher geführt, mit der Nachweisung, 1) in welchen Werbbezirken die Rerservemänner des eigenen Truppenkörpers leben, und 2) welche Männer fremder Regimenter und Branchen im eigenen Werbbezirke sich aufhalten. Eben so haben die politischen Behörden die Reservemannschaft und alle mit ihr eintretenden Veränderungen in Vormerkung zu halten.

20. Bei allgemeiner Einberufung der Reserve sind in den Ländern so viele Superarbitrirungs-Kommissionen (zur Beurtheilung der Tauglichkeit der Mannschaft) aufzustellen, daß kein Mann über fünf Tagmärsche zu gehen hat. Wo Eisenbahnen oder Dampfschiffe die Kommunikation erleichtern, sind derlei Leuten auf diesen zu befördern.

Zweck und Wirkungskreis der Depot-Abtheilungen.

§. 1038 Hierüber enthalten die neuesten Vorschriften im Wesentlichen Folgendes:

1. Die Depot-Abtheilungen besorgen die Evidenthaltung der Reservemannschaft des eigenen Truppenkörpers, so wie bei erfolgendem Aufgebote deren Ausrüstung und Inmarschsetzung. Ferner die Einübung des Urlauberstandes jener Abtheilungen des eigenen Hauptkörpers, welche zu weit vom Werbbezirke dislozirt sind.

2. Sie bleiben im Werbbezirke oder sonst in einem angemessenen Orte des Kronlandes aufgestellt, aus welchem der Truppenkörper seine Ergänzungen erhält, und sind den Kommandanten dieser Körper unmittelbar untergeordnet.

3. Der Stand der Depotabtheilungen wurde bereits oben, §. 1029 u. s. f. angeführt. Im Frieden kann der Stand (mit dem Friedens-Chargen-Kadre und 100 Gemeinen pr. Kompagnie) vermindert oder auch ganz aufgelassen werden.

4. Eine besondere Obliegenheit ist die Uibung der Urlauber in den Waffen. Die von den Truppen auf Urlaub gesetzte Mannschaft bleibt im ersten Jahre des Urlaubes von der Waffenübung frei, dann aber ist jeder Urlauber jährlich durch 30 Tage in den Waffen zu üben, und während dieser Zeit auch im Lokodienste zu verwenden, wofür im Maximum 40 Gemeine vom Lokostand der Depotabtheilungen beurlaubt werden können.

Das Einberufen der Urlauber erfolgt nach und nach in möglichst gleicher Zahl; im Küstenlande, Dalmatien, Lombardie und Venedig durch 7, in den übrigen Kronländern durch 6 Monate.

Stehen die Feldbataillone in der Nähe der Werbbezirksstation so können die Urlauber auch bei diesen in den Waffen geübt werden, wofür andere Leute der Feldbataillone zu beurlauben sind. Zur Ersparung der Besoldung während der Wintermonate sollen sämmtliche Urlauber schon im Herbste abgehend gemacht werden.

Die Depotabtheilungen erhalten für die zu übenden Urlauber eigene Montursvorräthe, welche die Montur unter sich, wie sie monatlich abgehen und zuwachsen, zu wechseln haben, und zwar bleibt die sogenannte kleine (Leibes) Montur ausschließlich zum Gebrauche der Urlauber bestimmt, während die große Montur von jenen Leuten zu benützen ist, welche die aus dem Depotstande Beurlaubten zurücklassen.

Außerdem führen die Depotabtheilungen eigene Augmentations-Vorräthe, aus welchen auch die nöthige Armatur und Rüstung zu nehmen ist, im Falle die Urlauber in größerer Zahl einberufen werden sollten.

Sind Sorten aus dem Urlauber-Monturs-Vorrathe nach der für sie festgesetzten Tragzeit abgenützt, so werden selbe aus den am

längsten liegenden gleichen Sorten des Augmentations-Monturs-Vorrathes ersetzt, und der letztere Vorrath durch Neufassung ergänzt. Geschehen die Urlauberübungen bei den Feldtruppen, so behalten diese die Urlauber-Monturs-Vorräthe in Verwahrung.

5. Ein weiterer Dienst der Depotabtheilungen besteht in der Zusendung der Ergänzungs- und Rekruten-Transporte an ihre außer dem Werbbezirke dislozirten Hauptkörper, und bei der Kavallerie auch der Remonten, wozu selbe speziell den Augmentationsvorrath, bestehend in fertigen Sorten von Monturs-, Armaturs- und Rüstungsstücken, in Verwahrung haben.

6. Dieser Augmentations-Vorath ist derart bemessen, das die Waffenröcke, Leibel, Lagermützen, Fäustlinge und (mit Ausnahme der Tornister) die ganze Rüstung und Armatur für so viel Mann als der Unterschied zwischen dem Friedens- und Kriegsstande beträgt bei den Depotabtheilungen erliegen, während von allen andern Sorten der Leibes- und großen Montur nur ein Theil (bei 15 Perzent) bei deu Depotabtheilungen bleibt, der andere aber bei den Monturskommissionen, in deren Bezirk der Depotkörper liegt, fertig im Vorrathe gehalten wird.

Der Augmentations Vorrath hat insbesondere zu dienen: a. zur Bekleidung der zur Ergänzung des Friedensstandes zeitweise einberufenen einzelnen Urlauber, b. zur Bekleidung des Wechsels von Rekruten mit länger dienenden Leuten und c. zur Bekleidung und Ausrüstung einer Erhöhung des Friedensstandes der Feldbataillone und Eskadronen.

Bei den Ergänzungen der Vorräthe, im Falle ein höherer Stand der Truppen angeordnet würde, ist stets mit Beschleunigung vorzugehen, weßhalb Eisenbahnen oder Dampfschiffe zu benützen, oder täglich dreifache Märsche mit Vorspann zu machen sind. Könnte die Depotabtheilung die Fassung in dieser Zeit nicht bewirken, so ist von Seite der Landes-Militär-Kommanden die Einleitung zu treffen, daß die Uiberführung der Sorten durch pensionirte Offiziere und in der Nähe der Monturskommissionen stationirte nicht ausmarschirende Truppen bewirkt werde. In ganz gleicher Art ist sich mit den Feuergewehren und der Munition, die in einem solchen Falle aus den Zeughäusern abgefaßt werden müssen, zu benehmen.

In der Zwischenzeit, bis auf diese Art der Rest des Augmentations-Vorrathes zu den Infanterie- und Jäger-Depots gelangen kann, werden diese durch den bei ihnen selbst erliegenden Vorrath in die Lage gesetzt, die früher einrückenden Urlauber allsogleich ganz auszurüsten und zu ihren Hauptkörpern in den Marsch zu setzen.

Für ganze Kathegorie-Gebühren, zum Ersatz der ausgetragenen Sorten, deren Bedarf lange voraus bekannt ist, halten die Monturs-Kommissionen von den Tuchsorten nur ein Drittel ganz fertig, den Rest aber im Materiale vorräthig.

6. Ueber den Urlauberstand haben die Depots- und Werbbezirks-Kommanden genaue Evidenzhaltungs-Protokolle zu führen.

7. Die Kavallerie-Depots, welche bei eintretendem Kriegsstande die einrückende Mannschaft, so weit es die Zeit gestattet, noch im Gebrauche der Waffen und im Reiten zu üben haben, sind in dem Falle als die Urlauber wegen Krankheit oder sonst nicht in hinreichender Zahl disponibl wären zur beschleunigten Ergänzung der Feldeskadronen verpflichtet, den nothwendigen Ersatz aus ihrem eigenen Stande zu leisten, jedoch darf diese Aushilfe bei der schweren Kavallerie höchstens 40, und bei der leichten höchstens 50 Mann betragen, da die Depot-Eskadronen jederzeit im Besitze der für die weitere Ergänzung des Regimentes nöthigen Mittel bleiben müssen.

Desgleichen sind auch die zur Kompletirung des Regimentes bei den Depots zuwachsenden Pferde ungesäumt in die Dressur zu nehmen, und mit den einberufenen Urlaubern zum Regimente abzusenden.

8. Zur Ergänzung des laufenden Abganges an Mann und Pferd übernehmen die Depot-Eskadronen auch in Friedenszeiten die Kavallerie Rekruten zur Ausbildung, senden aber jene, deren körperliche Beschaffenheit der Eignung zum Kavalleriedienste entgegen ist, innerhalb der ersten 3 Monate an das betreffende Werbbezirks-Regiment zurück. Pferde, welche in der physischen Entwicklung noch etwas zurück sind, werden bis zur erlangten Befähigung bei den Depots zurück behalten.

Die Zeit für die Ausbildung der Rekruten und Remonten bei den Depots kann von den Regimentskommandanten bestimmt werden; im Kriege jedoch müssen Mann und Pferd, vorzüglich letztere, bei den Depots vollkommen ausgebildet sein, um sie gleich zum aktiven Dienste bei den Feldeskadronen eintheilen zu können.

9. Die Infanterie-Depots haben sich in Friedenszeiten ausschließlich mit der Abrichtung ihres eigenen Standes zu befassen, und die Rekruten und sonstigen Ergänzungstransporte für den Hauptkörper bloß zu sammeln, zu bekleiden und unter Eskorte in den Marsch zu setzen. In Kriegszeiten hingegen sind auch die Rekruten bei den Depotabtheilungen auszubilden, und nur vollkommen ausgerüstet nachzuschieben.

Die Freiwilligen (Supplenten).

§. 1040. Um diejenigen, welche nach Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht die militärische Laufbahn fortzusetzen bereit sind, dafür die möglichst großen Vortheile zuzuwenden, zugleich aber um die vielfachen Unterschleife und Bevortheilungen zu beseitigen, welchen

früher die einen Supplenten Suchenden ausgesetzt waren, wurde im Jahre 1850 in Wesentlichen Folgendes bestimmt:

1. Die Freilassung vom Militärdienste gegen Stellung eines andern Mannes hat aufzuhören.

2. Dagegen ist es jedem zum Militärdienste Verpflichteten gestattet, sich zu was immer für einer Zeit vor oder selbst 3 Tage nach seiner Bestimmung zum Eintritte in den Militärdienst durch den baren Erlag einer Taxe von dieser Verpflichtung zu befreien. Eben so auch bereits dienende Soldaten bei besondern Familien-, Wirthschafts- oder Gewerbsrücksichten.

3. Die Taxe ist nach der Heimat verschieden, u. z. für Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, Dalmatien und die

Woiwodina	500 fl.
Lombardie und Venedig	700 fl.
Die übrigen Kronländer	600 fl.

4. Diese Taxgelder werden zinstragend angelegt; nach Umständen auch durch Staatsbeiträge vermehrt.

5. Der Genuß von diesen Geldern ist für Freiwillige aus der Mannschaft bestimmt, welche nach Vollstreckung ihrer Dienstzeit und bei guter Konduite sich zur Uibernahme einer weitern 8 jährigen Dienstzeit erklären.

6. Vorzugsweise ist auf noch in Diensten stehende Leute Rücksicht zu nehmen, welchen die etwa bekleidenden Unteroffizierschargen belassen werden.

Nach diesen können auch bereits Ausgetretene genommen werden, in so ferne sie die Eignung besitzen, und dann selbst Leute, welche noch gar nicht gedient haben, wenn sie nicht mehr unter die 3 jüngsten rekrutirungspflichtigen Altersklassen gehören.

7. Jeder Freiwillige erhält 15 fl. Handgeld, lebenslänglich eine tägliche Zulage von 5 Kreuzer, und erwirbt das Recht über 30 fl. testatorisch zu verfügen.

8. Die freiwillige Dienstzeit kann auch ein zweites, und bis zum 48. Jahre selbst ein drittes Mal eingegangen werden, wobei sich das Handgeld jedesmal erneuert, und die lebenslängliche Zulage verzwei- und dreifacht.

9. Die Begünstigungen hören gänzlich auf: bei den Verbrechen der Desertion, Selbstverstümmlung, Verrätherei, Zaghaftigkeit vor dem Feinde, des Hochverrathes, Aufruhres, Mordes, Todschlages, Raubes und der Verfälschung von Kreditspapieren; außerdem tritt ein zeitlicher Entzug nur für die Zeit ein, als der Betreffende auf der Festung sitzt, oder überhaupt die Arrestantengebühr bezieht.

10. Bei Krankheiten und unverschuldeter Kriegsgefangenschaft werden die Nachträge ausbezahlt.

11. Bei Verleihung von Zivildiensten gebührt den Freiwilligen der Vorzug vor andern Mitbewerbern mit gleichen Eigenschaften.

12. Eine Pfändung der Freiwilligenzulage kann weder bei einem dienenden noch entlassenen Freiwilligen Platz greifen.

Eilfter Abschnitt.

Rechnungswesen und Controle.

Allgemeines.

§. 1041. Zum Rechnen und Probemachen (Kontroliren) gehören zwei Dinge:

1) Die richtigen Elemente in Kombination zu ziehen, und
2) Den Ansatz schnell und übersichtlich (kontrolzuläßig) aufzulösen.

Im Militär-Rechnungswesen entspricht dem ersten Punkte die richtige Ausmittlung der Gebühren mit Zuhilfenahme eines übersichtlichen Gebühren-Schema's, und dem zweiten Punkte ein einfaches Rechnungsverfahren mit einer durch unbedingte Gleichmäßigkeit leicht zulassenden Kontrole. Das best gewählte Verfahren bleibt indeß ungenügend, wenn der Rechnungsleger nicht überall, er mag sich in Friedenszeiten in Mitten aller Nachschlags-Archive und Registraturen, oder auch in fortwährender Bewegung vor dem Feinde befinden, aus einem kurzgefaßten Handbuche — einem sogenannten Verwaltungs-Reglement — auf das Schnellste und Bestimmteste sich des Rathes erholen kann.

§. 1042. Die vom E. H. Karl im Jahre 1807 herausgegebenen Reglements enthielten im Exerzier-Reglement den taktischen Theil, im Dienstreglement den disziplinaren und formell dienstlichen Theil, und in einem Anhange zum Dienstreglement (statt einem eigenen Verwaltungs-Reglement) das Verwaltungsgeschäft. So klassisch auch das Dienstreglement seinem Geiste nach ist, so mangelhaft war der die Verwaltung betreffende Theil; eine Masse einzelner Verordnungen, die Traktaments-Vorschrift, das Bequartierungs- und Verpflegsreglement u. s. w. alle aus dem vorigen Jahrhunderte, blieben nebstbei in Wirksamkeit. Private suchten die Lücken zu ergänzen, und durch Zusammensätze den Verrech-

nenden weitere Behelfe zu verschaffen. So entstanden die Militär-Oekonomie-Systeme von Bundschuh und Hübler, die Werke Pokorny's und Anderer. Erst im Jahre 1818 begann der Staat die Normal-Verordnungen zu veröffentlichen; die Vorschriften für die mobilen Truppen, untermischt mit jenen für die Grenzverwaltung, die Medikamenten-Regie u. s. w. füllten hiebei 35 Quartbände, und, wiederholt sei es gesagt, immer noch hatten die Feldtruppen keine Sicherheit vor fehlerhaften Aufrechnungen und Ersatzleistungen, da oft selbst die wichtigsten organischen Gesetze in diesem Ballaste von Schriften nicht aufgenommen waren. *)

Das Verordnungsblatt der Neuzeit befolgt denselben Gang, und ward durch die gleichzeitige Aufnahme aller Personal-Veränderungen noch weit voluminöser. Wir müssen daher das im §. 690 schon Gesagte nochmals dringend hervorheben, und sehen eine Einfachheit und Sicherheit für die Rechnungslegung nur dann möglich, wenn ein eigenes Verwaltungs-Reglement für die mobilen Armeekörper in möglichster Kürze, demnach nicht im belehrenden sondern rein faktischem Style verfaßt, und, mit Vermeidung jeder Berufung auf anderweitige Vorschriften derart eingerichtet wird, daß es stets nach dem neuesten Stand der Dinge evident gehalten werden kann.

§. 1043. Die Art der Zusammensetzung eines solchen Werkes erfordert eine wesentliche Berücksichtigung. Die Eintheilung kann höchst verschieden aufgefaßt werden; man kann z. B. 1) abgesonderte Vorschriften erlassen für Truppen, Spitäler, Transportshäuser, die Transportführung, ꝛc. wie es in Oesterreich früher (um das Jahr 1820) geschah, 2) eigene Instruktionen nach Materien, namentlich für die Gebarung mit dem Gelde, den Naturalien und dem Service, der Montur u. s. w. aufstellen, wie in Oesterreich um das Jahr 1840; 3) die Verrechnung für Individuen (Menschen und Pferde) vollkommen trennen von jener für Materialien in Depots und Magazinen; 4) das Wesen der Gebühren gänzlich scheiden von der Verwendung und Verrechnung der Dinge; 5) für stabile Armee-Anstalten eine andere Verrechnungs- und Kontrolsart feststellen als für mobile u. s. w., kurz die Auffassungsweisen können sehr verschieden sein, und man kann bei konsequenter Durchführung des Ganzen nach einem bestimmten, und unverändert fortgeführten Plane auf mehreren Wegen gleich gut zum Ziele gelangen; — wenn man nur das richtige Ziel vor Augen hat. Nach unserer Meinung scheint man aber in früherer Zeit übersehen zu haben, daß man bei der Zusammensetzung von Verwaltungsvorschriften

---

*) So z. B. ist die Regulirung der Offiziers-Gehalte nach der Zeit als der Bestand der Fähnriche mit 19 fl. aufhörte in den Normalverordnungen nicht zu finden.

nicht ein sondern drei Ziele vor Augen haben und jedem selbstständig zusteuern soll. So wenig in der Wissenschaft ein und dasselbe Lehrbuch für Vorbereitungs-, Mittel- und Hochschulen gleich brauchbar einzurichten ist, eben so wenig dürfte ein Verwaltungs-Reglement den verschiedenen Anforderungen genügen. Entwirft das Programm ein Beamter der höchsten Rechnungs-Instanz, der Kriegsbuchhaltung, so wird derselbe ein Universalwerk entwerfen, weil dort alle Rechnungen sich konzentriren, sie mögen von Feldtruppen, der Medikamenten-Regie, von Garnisons-Spitälern, Bildungsanstalten, vom Pestkordon oder wo immer her einlaufen; hier sind Totalübersichten des gesammten Militärhaushaltes zu verfassen, die Erfordernisse in Voraus zu bemessen u. s. w. kurz hier hat man Alles zu wissen nöthig. In dem gesetzgebenden Körper (Armee-Oberkommando) und in der zweiten Instanz des Rechnungswesens bei den Armee-Kommanden wird hingegen ausschließlich fachweise gearbeitet; das Geld-, Monturs-, Verpflegswesen 2c. werden in eigenen Departements abgeschlossen behandelt, und aus der Gesetzgebung fließen fachweise die Gebührsentwürfe und Instruktionen zur Gebarung mit dem Gelde, der Montur, den Naturalien, dem Service u. s. w. Ein Beamter aus diesen Branchen findet daher hauptsächlich die stofflich fachweise Anordnung für die zweckmäßigste. Was aber braucht der mobile Feldsoldat? Weder Universal- noch Fachwerke, sondern ein nach praktischen Vorkommnissen geordnetes Reglement. Ihn kümmern weder Schulkinder noch Invaliden, er fragt nicht nach der Verpflegung der Festungsarrestanten sondern nach der seinen, nicht nach der Montursgebühr des Marine-Schiffsjungen sondern nach der seinen u. s. w. er braucht also wiederholt gesagt nicht Alles zu wissen, und das Wenige nicht materien- sondern dienstlagenweise geordnet. Der Hauptmann will wissen, wie er seine Kompagnie in Allem und Jeden zu versorgen hat; der Soldat fragt überhaupt: was habe ich anzusprechen, woher bekomme ich meine Sachen, und wie habe ich mich zu verrechnen wenn ich in Garnison stehe, marschire, biwakire, Transporte führe 2c.; der Montürskammer-Offizier will eine Belehrung zur Behandlung der ihm anvertrauten Montur; der Remonten Fassende zur Versorgung von Mann und Pferd; der Etappenkommandant will wissen, in wie weit er Durchziehenden mit Geld, Naturalien, Montur und Armatur aushelfen darf; eben so der Depotkommandant, u. s. w. Wenn nun die Betreffenden, statt eine dienstlagenweise Belehrung zu erhalten, sich ihr Verhalten für jeden einzelnen Fall aus lauter Spezial-Instruktionen für die Geld-, Natural-, Monturs-Gebarung 2c. erst zusammensuchen müßten, so wäre dieß keinenfalls praktisch. Es mögen also die nöthigen Universal- und Fachbehelfe für Beamte zusammengestellt werden, wenn nur auch der Soldat sein praktisches Handbuch er-

hält. Man soll hierin um nicht auch im Rechnungswesen in die Bestandtheilwirthschaft zu verfallen, deren nachtheilige Folgen wir im §. 690 schon in anderer Beziehung nachgewiesen haben, nur so wie in andern Wissenszweigen vorgehen: In der Thierkunde z. B. ordnet der vergleichende Anatom sein Werk mit Recht nach Bestandtheilen, und vergleicht im 1. Abschnitt den Gehirnbau aller Thiere, im 2. den Schädelbau, im 3. die Extremitäten u. s. w. Niemals aber wird man von Jemanden der sich über die Natur und Eigenschaften eines Elephanten unterrichten will fordern, er möge sich aus dem anatomischen Werke aus dem 1. Abschnitte das Elephantenhirn, aus dem 2. dessen Schädel, aus dem 3. dessen Extremitäten u. s. w. heraussuchen, sondern man wird für ihn eine eigene Naturbeschreibung liefern, in welcher der Elephant als Individuum für sich in allen seinen Bestandtheilen und Eigenschaften geschildert erscheint. Eben so verfaßt man im Artilleriewissen ein technisch-konstruktives Werk, in welchem im 1. Abschnitte alle Geschützrohre, sie mögen den Feld- Festungs- oder Schiffsgeschützen, Mörsern, Kanonen oder Haubitzen angehören verglichen erscheinen, im 2. alle Gattungen Laffeten, im 3. alle Gattungen Richtmaschinen, u. s. w. während man dem praktischen Soldaten, dem es zu wissen nöthig ist, wie er einen 6 Pfünder gebrauchen soll, ein Buch geben wird, in welchem der 6 Pfünder als Individuum erscheint, und dessen Beschaffenheit, Gebrauchsnahme und Wirkungsfähigkeit im Zusammenhange erklärt wird. Warum nicht Aehnliches für den rechnungsführenden Soldaten? Warum nicht auch für ihn eine praktische Grundlage, nämlich jedes Dienstverhältniß für sich abschlossen, wie es im praktischen Leben wirklich vorkommt? Es kann zwar, wie gesagt, jeder andere konsequent verfolgte Weg auch zum Ziele führen, besonders wenn man durch theoretischen Unterricht nachhilft, und nur solche Unteroffiziere befördert, die den Kurs für den manipulirenden Feldwebel durchgemacht haben. Ist man aber in Kriegszeiten nicht oft genöthiget auch Individuen ohne solche Vorstudien zu befördern? für solche Fälle wird das Praktische und Einfache immer den Vorzug behalten.

Außer der dienstlagenweisen Behandlung des Stoffes in dem Verwaltungs-Reglement für Feldtruppen kommen zur Vereinfachung der Sache noch zwei Punkte zu berücksichtigen.

1) Das Voranstellen von allgemeinen Vorschriften, nämlich solchen, welche für alle Verhältnisse Geltung behalten, um sie nicht bei jeder Dienstlage wiederholen zu müssen und

2) Die Drucklegung des Reglements im Oktavformat (mit kleinern Druck) in fliegeuden Blättern, und mit neuem Pagina Beginn bei jedem abgeschossenen Gegenstande, um jeden Theil für sich fortwährend ergänzen, oder, wenn die Nachträge sich zu sehr gehäuft hätten, herausnehmen und durch eine Umarbeitung ersetzen zu können. Wird dieser Mechanismus nicht befolgt, so wachsen die

Vorschriften wieder zu Stößen an; denn auch die Traktamentsvorschrift aus dem vorigen Jahrhunderte war bei ihrer ersten Anlage kompendiös, und ist doch zu Folianten angewachsen, weil Veränderungen unvermeidlich sind.

§. 1044. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes mag es nicht überflüssig erscheinen, wenn wir hier das Programm eines im obigen Sinne geordneten Verwaltungs-Reglements für Feldtruppen folgen lassen: *)

Im Allgemeinen zerfällt das Werk in zwei Theile, nämlich:

I. Allgemeine Grundsätze und Vorschriften im Fache der Militärverwaltung.

II. Das Verfahren in den einzelnen Dienstfällen.

Ohne dieser Sonderung würden die Spezialvorschriften durch stete Wiederholungen viel zu weitläufig werden. Nur so ist Kürze möglich. Weiters kann an Kürze durch die Stylart gewonnen werden; Vermeidung von Zwischensätzen und langen Perioden; möglichstes Abschließen der Begriffe in kurzen Sätzen, und Hinweglassung aller unnöthigen Redensarten. So liegt es z. B. unzweifelhaft in dem Begriffe der Disziplin, daß die Vorgesetzten den richtigen Vollzug der höhern Anordnungen zu überwachen haben, und doch könnte man ganze Bände damit anfüllen, wenn man aus allen bis jetzt erschienenen Verordnungen den unwesentlichen Eingang und Schluß und folgende Redensarten „Die Herren Kommandanten werden für den richtigen Vollzug dieser Verordnung verantwortlich gemacht.“ „Die Truppen- Divisions- und Brigade-Kommandanten so wie die Kommandanten der einzelnen Truppenkörper haben die Pflicht die Handhabung dieser Verordnung strenge zu überwachen“. „Ein kräftiges Wirken der Organe welche mit dem Vollzug dieses Dienstes und mit dessen Uiberwachung betraut sind, und die genaue Kenntniß der betreffenden Vorschriften werden am zuverläßigsten allen Fehlgriffen vorbeugen.“ „Zur allseitigen Warnung wird bedeutet, daß jedes Versäumniß in der pünktlichen Beobachtung der vorstehenden Belehrung an den Betreffenden gleich bei dem ersten sich ergebenden Falle unnachsichtlich geahndet werden wird,“ u. d. gl. unmilitärische Redensarten mehr, ausziehen und zusammenschreiben wollte.

---

*) Ganz nach diesem Programme verfaßt ist das Werk: „Die Militär-Verwaltung“ welches die 7. Abtheilung des Werkes „Die Dienstvorschriften der k. k. österreichischen Armee“ bilden sollte, und schon im Jahre 1847 von der damaligen Militär-Zensur ämtlich geprüft und gutgeheißen war, aber wegen den später eingetretenen Ereignissen nicht dem Drucke übergeben wurde. Gegenwärtig hätte die Herausgabe desselben nur mehr geschichtlichen Werth, und muß wegen den für mich unerschwinglichen Kosten wohl ganz unterbleiben. Vielleicht daß nach Beendigung der Reformen der neue Stoff dem alten und vielleicht noch verbesserten Rahmen anzupassen versucht wird.

Die Unterabtheilungen der allgemeinen Vorschriften ergeben sich aus den praktischen Vorgängen von selbst:

1) Das Ausmitteln der Erfordernisse. Hiezu ist nöthig a. die genaue Standeskenntniß b. die Kenntniß der Gebühr des Einzelnen und c. die Dauer der Gebühr.

2) Das Zusammenstellen der Erforderniß-Aufsätze.

3) Die Prüfung des Ausgesprochenen und Anweisung zur Fassung von Seite der zur Kontrole Berufenen.

4) Die Fassung des Erforderlichen.

5) Das Transportiren und Aufbewahren des Gefaßten.

6) Das Verarbeiten des Materiales (bei Rohsorten).

7) Das Vertheilen des Gefaßten oder Bearbeiteten zum wirklichen Verbrauche, und

8) Die Verrechnung.

Jede dieser Handlungen hat ihre allgemeinen Grundsätze und Formen, die hier ein für allemal erörtert werden können. Stand und Gebühr sind zwar das Wichtigste in diesem Theile, bilden aber demungeachtet nur einen integrirenden Theil des ganzen Verwaltungsvorganges.

Die Standesveränderungen theilen sich in Bezug der Gebührsaufrechnung in 3 Arten: Es kann ein Individuum a. in Zuwachs b. in Abgang kommen, oder c. im verbleibenden Stande in eine veränderte Gebühr treten. Die für diese Verhältnisse nöthigen Beweis-Dokumente sollten für alle Verrechnungsfälle so viel als möglich gleiche Form erhalten.

Die Gebühren sollen sich, wie die ganze Anordnung des Werkes, nach Dienstlagen gliedern; vor Allem in die Friedens- und Kriegsgebühr, und in beiden Hauptabtheilungen die einzelnen Dienstlagen an einander gereiht; mit steter Hinweisung auf die Friedens- oder Kriegs-Normalgebühr und auf die nach Umständen (ausnahmsweise) eintretenden Mehr- oder Minderbezüge. Würde man die letztere Abtheilung in die Hauptrubrik setzen und z. B. sagen: 1) Normalbezüge im Frieden und Kriege. 2) Minderbezüge im Frieden und Kriege 2c. so wäre dieß, wie bei der Herausgabe einer gesonderten Geld-, Monturs- oder Naturalien Gebarungs-Instruktion, ein Zerreißen und Unterordnen des im praktischen Leben Zusammengehörigen. Gebühren für Invaliden, Bildungsanstalten, Kontumazen 2c. gehören in das Reglement der stabilen Armeekörper, und nicht in das möglichst einfache des Feldsoldaten.

Die Normalgebühren (und eben so später die Ausnahmen) zerfallen in der Hauptsache in Individual- und Concretual-Gebühren, wobei in jeder Dienstlage die Gebühr des Einzelnen an Geld,

Brod, Tabak, Montur, bei der Unterkunft u. s. w. und die Gebühr der Masse (zum vereinten Genusse) z. B. Pauschgelder, Holz, Licht rc getrennt anzuführen sind; mit den ferneren Untertheilung: der Gebühren für Personen, Reit- und Zugvieh, und der Erfordernisse für die Instandhaltung des Materiales. Jede andere Untertheilung führt ab von den im praktischen Leben wirklich vorkommenden Verhältnissen, für die man ja eben Verhaltungsregeln aufstellen will. Bei dieser Eintheilung hingegen wird der Truppen- oder Abtheilungs-Kommandant nie in Verlegenheit gerathen, denn er findet das, um was es sich bei einer gewissen Dienstlage eben handelt auch abgeschlossen beisammen.

Der zweite Theil des Werkes:

„Das Verfahren in den einzelnen Dienstlagen" beschränkt sich dann auf Anführung der besondern Vorschriften. Damit man aber in jedem Falle die Totalübersicht des Geschäftsverfahrens behalte, ist es nothwendig, bei Aufzählung der Spezialvorschriften in jedem einzelnen Falle dieselbe Reihenfolge beizubehalten, wie sie weiter oben in den 8 Punkten: Ausmittlung der Gebühr, Erforderniß Aufsätze rc. festgestellt wurde. Um jedoch Wiederholungen zu vermeiden muß sich bei schon Bekanntem stets auf den betreffenden Paragraph der allgemeinen Vorschriften bezogen werden.

Die verschiedenen Dienstlagen mit welchen Verrechnungsgeschäfte verbunden sind lassen sich im Allgemeinen in 4 Arten untertheilen:

1) Kann man Individuen und Pferde mit allem Nöthigen zu versorgen haben.

2) Kann man ein ärarisches Gut (Material) zu verwalten haben.

3) Kann man in den Fall kommen, die Verwaltung eines Truppenkörpers oder eines Materiales übernehmen oder übergeben zu müssen, und

4) Muß Jeder, dem eine Verwaltung übertragen ist wissen, wie er sich bei vorkommenden Musterungen oder Revisionen über die richtige Führung seines Geschäftes auszuweisen habe.

Ein nach diesen kurzen Andeutungen ausgearbeitetes Verwaltungs-Reglement wäre wenigstens ein vollkommenes und in allen seinen Theilen stets ergänzungsfähiges Werk, das den praktischen Bedürfnissen unter allen Verhältnissen entsprechen dürfte, und zugleich als Unterrichtsbuch benützt werden könnte. Ferner hätte dann auch überhaupt die dem Heeres-Organismus zu Grunde liegende Dreitheilung: Operationen, innerer Dienst und Verwaltung ihre entsprechenden Lehrbehelfe 1) in den taktischen Reglements, 2) dem Dienstreglement und 3) dem Verwaltungs-Reglement, von welchen das Eine wie das Andere unmittelbar vom Staate ausgehen, und nicht erst durch Pri-

vat=Schriftsteller (sogenannte Auszugsgelehrte) mundgerecht gemacht werden soll.

§. 1045. Eine besondere Erwägung verdient noch das Wesen der Kontrole. Durch ihre Art wird die mehr oder mindere Einfachheit im Rechnungswesen bedingt. Es gibt eine Augenscheins= (Lokal=) und eine Rechnungs=Kontrole oder Revision. Je einfacher nun die Rechnungen durch ein summarisches Verfahren gemacht werden, desto mehr Gewicht ist auf die Lokal=Kontrole zu legen. Wenn z. B. eine gewisse Zahl Leute mit 1. November beurlaubt werden soll, und die Kompagnie entläßt die Leute, die schon gerne zu Hause sein möchten, stillschweigend schon am 20. Oktober, rechnet aber den vollen Stand und Gebühr, wie es sein soll, bis zu Ende des Monates, so werden auch 10 außer Loko befindliche Revisionsstellen die Rechnung richtig finden. Wird ein Pferd, um ein weiteres Beispiel anzuführen, in Zara wegen Spath dienstuntauglich, und man macht die Entscheidung wegen dessen Außerstandbringung von der höchsten Verwaltungsstelle abhängig, so kommt der Superarbitrirungsakt nach Wien. Was wollen aber die Herren am grünen Tische hierüber urtheilen? sollen sie einen Kurier zur Beaugenscheinigung nach Zara schicken? sie müssen unbedingt bejahen, wenn der Akt dafür spricht. Die Lokalkontrole bleibt daher immer die Hauptsache. Eben so bei Materialrechnungen. Wollte man bei Lieferungen unlauter zu Werke gehen ohne Gefahr zu laufen, so wäre dieß immerhin möglich: Man sucht mit möglichst großen und wenig Lieferanten zu thun zu bekommen, wirkt dahin, schon die Einheitspreise zu ihren Gunsten hoch zu stellen, was Geschenke trägt, und kommt es zu den Lieferungen, so stoßt man fortwährend, mitunter die besten Sorten aus, bis der Lieferant der Chikanen müde auch Prozente gibt, und nun selbst mittelmäßige Sorten anzubringen hoffen kann, wobei beide Theile gewinnen und, besonders nach langen Kriegen, sich Häuser bauen könnten, ohne daß es den Rechnungs=Revisionsstellen je möglich würde, einen Fehler in den Rechnungen zu finden. Solche Vorgänge sind zwar bei pflichtgetreuen Staatsdienern gar nie vorauszusetzen, doch aber glaubten wir hier nur der Möglichkeit erwähnen zu müssen, um den Werth der Lokalkontrole und den Nutzen, wenn sich möglichst Viele dabei betheiligen recht herauszuheben.

Nach den bisherigen Vorschriften war die Verpflichtung der Lokalkontrole allen Vorgesetzen überhaupt übertragen, was immer eine sehr vage Bestimmung bleibt; und speziell den Brigadieren mit den an der Seite habenden Kriegskommissären, worüber schon im §. 312 Ausführliches angeführt wurde. Eine Brigade ist aber selten so konzentrirt, daß die Kontrole täglich und unausgesetzt vor sich gehen könnte; auch wäre dieß bei den übrigen Geschäften kaum möglich. Wir halten sie demnach für ungenügend, und glauben, daß es gut

und nützlich wäre, auch niedere Kontrolsorgane unmittelbar in den Truppenkörpern und Branchen aufzustellen, die, wenngleich indirekte, doch zuverläßig wirken. Wir möchten nämlich das ganze Oekonomieverfahren möglichst offen betrieben sehen, auch offen vor Untergebenen. Steht nicht auch jetzt schon der Oberst mit der Regimentskasse unter Kontrole von Untergebenen? der Kommandant einer Monturs-Oekonomie-Kommission unter Kontrole und Mithaftung von Chargen minderen Ranges? warum sollten nicht auch der Kompagnie-, Eskadrons- und Batterie-Kommandant ähnliche Mithafter und Mitrechner haben, wie schon das Reglement vom Jahre 1807 den Oberlieutenant gewissermaßen als solchen bezeichnet hat. Eben so bei den Verwaltungsbranchen. Selbst die Aspiranten für die Stelle eines manipulirenden Felewebels könnten bei den Truppen zu ihrer eigenen praktischen Belehrung (und indirekten Kontrole) im Verwaltungsfache mit in Verwendung gezogen werden.

§. 1046. Uiber die Kontrole und das Verhalten der Kriegskommissäre im Kriege enthält das Generalsreglement folgende Punkte:

1. Die Kriegskommissäre haben im Kriege ihre Aufmerksamkeit auf die Richtigkeit des Standes und der angesprochenen Gebühren zu verdoppeln.

2. Musterungen der Truppen, des Fuhrwesens, Bäckerpersonales ꝛc. werden in der Regel im Winter, oder bei sonstigem Stillstande der Operationen vorgenommen; jedenfalls vor dem Beginne eines Feldzuges und auch unvorbereitet während desselben.

3. Weitere Obliegenheiten der kommissariatischen Beamten sind die Revision der anlangenden Rekruten, der eingebrachten Kriegsgefangen, überhaupt des Zuwachses und Abganges, dann die Inventur der eroberten feindlichen Magazine und sonstigen Gegenstände, die keine Beute des Soldaten bleiben, sondern als ein Erwerb des Aerars anzusehen sind.

4. Die kommissariatischen Beamten sollen niemals in Geld- oder Material-Rechnungen verwickelt werden, da dieses mit dem Amte eines Kontrolors nicht vereinbar ist. Wenn es sich aber fügen sollte, daß Kommissäre bei Kontributionen Gelder erheben müßten, so sind diese ungesäumt in die nächste Kriegs- oder Operationskasse abzuführen.

5. Bei Eroberung einer Festung werden die kommissariatischen Beamten auch bei der Inventur von Geschützen, Munition, Geld, Proviant ꝛc. verwendet.

6. Wenn ein eigenes Magazin ꝛc. in Brand geräth oder in feindliche Hände fällt, so ist der Thatbestand und Verlust gerichtlich zu erheben, wobei der letzte Rapport oder Ausweis als Grundlage der weitern Kombination zu nehmen ist. Ebenso ist bei dem Verluste von Geld, Waffen ꝛc. vorzugehen.

7. Wird ein Beamter gefangen, oder verliert derselbe seine Rechnungen und Ausweise, so ist ebenfalls die strengste Untersuchung vorzunehmen.

8. Bei der ungesäumten Anzeige des Verlustes von Gütern ist auch gleich auf den Ersatz vorzudenken.

§. 1047. Die neuesten Bestimmungen in Oesterreich enthalten etwas Treffliches in der Verfügung daß Stand und Gebühr täglich zu berechnen und zu kontroliren sind, wornach sich die Monatrechnung nur auf die Summirung der Tagsrechnungen beschränkt. Aus welchem Gesichtspunkte aber das Rechnungswesen überhaupt aufgefaßt wird, und ob auch dem Erscheinen eines Verwaltungs-Reglements für mobile Truppen entgegen gesehen werden kann, ist uns vollends unbekannt. Die wenigen bereits erlassenen Anordnungen sind in den folgenden Paragraphen aufgenommen.

Die neuesten Bestimmungen.

§. 1048. Das Rechnungswesen der k. k. österreichischen Armee wurde im Jahre 1853 einer durchgreifenden Reform und Vereinfachung unterzogen worüber bis jetzt aber nur die Vorschrift über das Verfahren bei der Standes-, Geld- und Natural-Verrechnung veröffentlicht wurde, welches im Allgemeinen auf folgenden Grundzügen beruht:

1. Zur Vereinfachung der Kontrole wird für alle mit einem selbstständigen Stande dotirten Armeekörper, nämlich Truppen, Spitäler, Bildungsanstalten, Equitationen 2c. ein ganz gleichmäßiges Verfahren, sowohl in der innern Manipulation als auch in der Verfassung der vom Aerar zu kontrolirenden Rechnungen eingeführt.

2. Die Truppenkommandanten (Stabsoffiziere) sind von der Konkretualrechnung gänzlich enthoben, und es werden die Rechnungen der Kompagnien, Eskadronen, Batterien 2c. nunmehr der unmittelbaren Kontrole von Seite des Aerars unterzogen.

3. Die Abrechnung hat täglich zu erfolgen, indem die Standes- und Verpflegsliste eigentlich nur als ein Journal zu betrachten ist, in das der manipulirende Unteroffizier die nach dem jeweiligen Stande entfallende Gebühr täglich einträgt, was selbst auf Märschen und in Kriegszeiten geschehen kann. Die Monatrechnung besteht dann in weiter nichts als der Summirung des täglich Ausgeworfenen.

4. Eine wesentliche Vereinfachung der Rechnungen besteht ferner darin, daß die Gebühren nach Portionen nicht individuell sondern summarisch auszuwerfen sind. Nur jene Leute bei welchen eine zu motivirende Veränderung in der Gebühr eingetreten ist, sind nominativ anzuführen.

5. Die Truppen-Kommandanten haben die Verpflichtung nach-

zusehen, daß die ausgesetzten Gebühren mit dem Stande genau übereinstimmen.

6. Die auf die Rechnungslegung Bezug nehmenden Protokolle und Schriften sind von den Truppen im Frieden nur 2, und bei Kriegszeiten durch 4 Jahre aufzubewahren, welche Schriften bei Ausmärschen ins Feld bei den Depots zu hinterlegen sind.

7. Für die Revision der Rechnungen bestehen in 1. Instanz die Truppen-Rechnungskanzleien, in 2. Instanz die Rechnungs-Departements bei den Armee-Kommanden, und in 3. Instanz die Kriegsbuchhaltung.

8. Die Revision der von den Truppenkörpern eingeschickten Verpflegslisten und Journale genügt jedoch nicht den Erfordernissen der höhern Kontrole. Diese muß den Aufwand auch im Ganzen überblicken, und in seinen verschiedenen Gattungen zergliedern können, daher bei den höhern Instanzen nebst der Revision der Partikular-Rechnungen auch deren Summirung nach bestimmten Gattungen vorzunehmen ist.

9. Zu diesem Zwecke haben die den Truppen angehörigen Rechnungskanzleien die Partikular-Rechnungen erst an und für sich zu kontroliren, und die gefundenen Mängel vorzuschreiben, dann aber in Bezug des Standes, des Geldes und der Naturalien sammt Service abgesonderte Summarien zu verfassen.

10. Die Rechnungs-Departements bei den Armee-Kommanden sind wegen der zur Ausübung der Kontrole so wesentlich nothwendigen Unbefangenheit außer alle Verbindung mit den Truppen, Branchen und Rechnungslegern gebracht, und arbeiten deßhalb nur unter der Autorität der Armee-Kommanden.

Die Geschäfte werden hier in 3 Klassen verhandelt: a die von unten herauf kommenden Truppen-Summare, Journale der Branchen und sonstigen Rechnungen der Partikular-Rechnungsleger, b die von oben herabkommenden Anmerkungen und Erledigungen der Kriegsbuchhaltung, und c die Aufträge und Geschäftszuweisungen des Armee-Kommando ꝛc.

Die Prüfung der Rechnungen und Journale erfolgt bei den Rechnungs-Departements ebenfalls in 3facher Abstufung: a durch Revidenten (Rechnungsführer) im Detail nach jedem einzelnen Posten, b durch den Abtheilungs-Vorsteher (kriegskommissariatischer Beamter) der als Super-Revident einzelne Rechnungen ganz, und andere nur nach einzelnen Posten prüft, und c. durch den Departementsleiter, der hauptsächlich auf die allgemeine Uebereinstimmung und die richtige Motivirung der Mängel zu sehen hat.

11. Bei Rechnungsprozessen dürfen nur zwei Schriften gewechselt werden, nämlich a. die Anmerkung der Zensur-Stelle und die Erläuterung des Rechnungslegers, und b. die Super-Anmerkung und Supererläuterung, welcher dann die bedingte oder unbedingte

Erledigung folgt. Die Anmerkungen können sowohl von den Rechnungskanzleien als auch von den Rechnungs-Departements und der Kriegsbuchhaltung, mithin von allen 3 Instanzen gestellt werden; zu den Super-Anmerkungen ist aber nur die Kriegsbuchhaltung, mit Ausnahme einiger Fälle wo sie auch der 2. Instanz zustehen, berufen.

Kleinigkeiten, in einem Summar bis zu 1 fl., und Formfehler sind nicht zu bemängeln; andere Unrichtigkeiten und Versäumnisse jedoch sind zu rügen, worüber die Erläuterung schon mit der nächstmonatlichen Rechnung einzusenden kommt.

12. Die Kriegs-Kommissäre sind nunmehr der Rechnungskontrole gänzlich enthoben, und es beschränkt sich ihr Wirkungskreis auf die Lokalkontrole, so wie die Prüfung und Anweisung der von den Truppen und Branchen ausgesprochenen Erfordernisse.

Zwölfter Abschnitt.

Das Kanzleiwesen.

§. 1049. Hiebei sind drei Punkte zu berücksichtigen: 1) die Leitung der Geschäfte. 2) Die Ausführung und 3) die zur innern Ordnung eingeführte Manipulation.

§. 1050. Vom Mechanismus in den Schreibgeschäften und der Kanzlei-Manipulation wurde nicht nur in diesem Bande in den §§. 62, 210, 717 u. s. w. gehandelt, sondern es enthält auch die 6. Abtheilung dieses Werkes (Verhaltungsvorschriften für alle Kommanden und besondern Dienstleistungen) auf 188 Seiten den ganzen Adjutantendienst, und eine vollständige Belehrung über den Geschäftsstyl und den Geschäftsgang in sämmtlichen Militärkanzleien; weßhalb wir diese Punkte hier füglich übergehen können. Wenn man die Dreitheilung im Militär-Organismus: Operationen, innerer Dienst und Verwaltung festhalten und darnach auch die Reglements aufstellen will, so gehörten die Vorschriften über das Kanzleiwesen sachgemäß in das Dienstreglement. Jenes vom Jahre 1807 enthält auch die nöthigsten Formularien. Ueber den Styl (Dienst-, Sprachform) und die äußere Einrichtung der Schriftstücke ist aber bis jetzt n i e e i n e k o m p l e t e V o r s c h r i f t erschienen; Gebrauch und Her-

kommen haben entschieden, und von Privatschriftstellern sind die speziellen Belehrungen ausgegangen. Uns aber dünkt es, daß Alles was Diensteinführungen betrifft, sowohl nach Geist als Form vom Gesetze ausgehen soll. Woher sollte denn auch endlich einmal eine Vereinfachung in der Sache zu erwarten sein? Von jeher war es Beamtengebrauch sich bei Erledigungen einen ähnlichen Fall aus der Registratur ausheben und alte Form und Ausdruck nachzuschreiben. Nur so ist es zu erklären, daß sich eine weitläufige und veraltete Dienstsprache bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Was jetzt Bände sind könnte kleine Hefte sein, wenn man das Wesen der Sache von den Begleitworten trennen und abgesondert hinstellen wollte.

§. 1051. Die oberste Leitung einer Armee wird in dem Maße erleichtert, als die Gesetze und sonstigen Vorschriften geordnet nnd bündig dastehen, und den Unterabtheilungen, nämlich den Armee-, Korps-, Divisions-, Brigade-, Regiments-Kommanden ꝛc. genau der Wirkungskreis und das Befugniß selbstständiger Entscheidungen vorgezeichnet sind. Dieß zugegeben darf man aber doch nicht glauben, daß Ordnung und Einfachheit schon gesichert seien, wenn man bei Reformen eines Heeres alles Verfahren auf präzise und zweckmäßige Gesetze zurückführt. Auch Lacy in der Mitte des vorigen, und E. H. Karl im Beginne des gegenwärtigen Jahrhundertes hatten in der ersten Anlage der ihnen übertragenen Reorganisation des Heeres Alles gut, und den damaligen Verhältnissen entsprechend gemacht; demungeachtet kam jedesmal wieder eine Zeit der heillosen Verwirrung, weil man etwas sehr Wesentliches außer Augen gelassen hatte. Der Heeresorganismus nämlich ist nicht der Organismus einer todten Maschine, die nur einer vollkommenen ersten Einrichtung und einer einfachen Instandhaltung bedarf, um ihren Gang ungestört fortzumachen, im Gegentheile muß schon in der ersten Anlage auf eine fortwährende Veränderung der einzelnen Theile gedacht werden. So wie die Schießbaumwolle und Eisenbahnen können auch andere Erfindungen in der Bewaffnung, Ausrüstung, im Kommunikationswesen ꝛc. zu Tage treten, welche fortwährende Veränderungen in der Organisation nach sich ziehen. Aber auch ohne dem liegen schon der Fortschritt und eine Veränderung in den Gesetzen in dem Wesen aller gesellschaftlichen Einrichtungen, und man soll es nie darauf ankommen lassen, das Ordnen und Verbinden der neuen und alten Gesetze, wie bis jetzt geschehen, nach langen Perioden und erst dann vorzunehmen, wenn sich die Nachtheile der Unordnung schon fühlbar gemacht haben, sondern unausgesetzt an der Evidenthaltung arbeiten. Hiezu sind aber eigene Organe nothwendig, die schon bei der Neubildung eines Heeres in den Organismus mit aufgenommen werden sollen. Während jetzt alle Geschäfte nur auf einem doppelten Personale ruhen, nämlich auf dem Konzeptspersonale, welches doch immer nur fachweise arbeitet, und einem

Manipulationspersonale mit einer todten (mechanischen) Registratur, sollte noch eine dritte Gattung — wenn auch nur Wenige — an der Seite der obersten Leitung stehen, welche, frei von allen laufenden auf die Ausführung bezüglichen Geschäften, sich bloß mit der Verfassung der Uibersichten zu befassen hätten. Diese Uibersichten dürften sich auf folgende Punkte erstrecken:

1) Die Evidenthaltung der Gesetze.
2) Die Wahrnehmungen über den Erfolg der Gesetze.
3) Den Personal- und Materialstand des Heeres.

Theoretisch genommen sollte zwar der oberste Leiter alles Wissen in sich konzentriren, denn an ihn gelangt Alles, und von ihm gehen alle Verfügungen, basirt auf der genauesten Kenntniß der Gesammtzustände aus Praktisch aber verhält sich die Sache anders; der Leiter eines großen Herres hat so viel mit laufenden Geschäften und insbesondere mit Personalangelegenheiten zu thun, daß ihm kaum hiefür die phisische Zeit bleibt, und ist demnach gezwungen, den Vorstehern der einzelnen Geschäftszweige mehr oder weniger zu vertrauen, und kommt es einmal zur Anhäufung von Nachtragsverordnungen und Erläuterungen, dann spielt sich das Ganze wieder auf Diensteskrutine und die Unentbehrlichkeit von Personen hinaus. Man stelle nur einem Departementsvorsteher die Frage: nach welchen Gesetzen und Behelfen er seine Geschäfte erlediget, so wird er mit Achselzucken auf seine Erfahrung und die ganze Registratur hinweisen. Wenn es nun mit den einzelnen Departements so steht, woher soll der oberste Leiter die Uibersicht behalten, um selbstständig und unbefangen Einfachheit und einen ungestörten Zusammenhang in die so verschiedenartigen Geschäftszweige zu bringen? Ohne speziell dafür aufgestellte Hilfsorgane nie. So wie der Reichsrath, die Ministerien oder das General-Rechnungs-Direktorium vor der Verfassung oder Begutachtung von Gesetzesentwurfen, Nachweisungen und Auskünfte durch die Direktion der administrativen Statistik erlangen, sollten auch die Leiter in Militärangelegenheit die Uibersichten bei einer ähnlichen neutralen Stelle zu finden wissen.

Was die Evidenthaltung der Gesetze betrifft, so haben wir schon so oftmal über den Geist und die Form der Sache, über die Trennung der Gesetze für Mobile und nicht Mobile u. s. w. gesprochen, daß wir es für überflüßig halten, wieder darauf zurück zu kommen; nur das sei noch bemerkt, daß Alles auf den ersten Entwurf ankömmt, wozu Männer gehören, die in allen Zweigen des Militärdienstes und der Verwaltung gleich bewandert sind, und daß die Gesetzgebung unbedingt zentralisirt und in der Gesammtübersicht erhalten werden muß; indeß die eigentliche Militär-Statistik sich in eine operative und administrative zu theilen hätte.

Die operative Statistik gehört in das Ressort des Generalstabes, wo sie bis jetzt immer bestanden hat. Die statistischen Uiber-

sichten und topografischen Zusammenstellungen können hier nicht allein zu operativen Zwecken benützt, sondern auch Veranlassung zur Hebung anderer Geschäftszweige werden. Gesetzt den Fall, der Generalstab würde Zusammenstellungen machen wollen über die Qualität der Straßen, ihre Breite überhaupt Bauart, das Vorkommen von steinernen und hölzernen Brücken, die Floß- und Schiffbarkeit und das Tragvermögen der Flüsse, die Nieder- und Hochwasserstände an den vorzüglicheren Ubergangspunkten u. s. w. und die Leitung der Baubehörden könnte hierüber keinen Aufschluß geben, so wäre dieß ein Zeichen, daß die Verwaltung dort selbst ohne genauere Kenntniß der Zustände geführt wird; würde der Generalstab in den Zusammenstellungen bemerken, daß man in einem Lande aus guten sehr gute Straßen macht, während in andern die schlechten kaum auf mittelmäßige gebracht werden, oder daß in einigen Ländern die unwesentlichsten Straßen sich häufen, während in andern wichtige Operationslinien unbedacht bleiben, so wäre daraus auf das Durchgreifen einseitiger Lokalinteressen, auf eine unrichtige Vertheilung der Dotationen und auf den Mangel eines allgemeinen Planes zur allmäligen Erzielung eines den Hauptbedürfnissen des Staates entsprechenden Straßennetzes zu schließen u. s. w. Durch diese nicht aus der Wirklichkeit entnommenen, sondern nur beispielsweise angeführten Verhältnisse wollen wir nur auf die Nothwendigkeit führen, in jedem Zweige der Staatsverwaltung durch neutrale Organe allgemeine Uibersichten ausarbeiten zu lassen, durch welche man zu einer vollständigen Kenntniß der jeweiligen Zustände gelangt, von selbst die Lücken erkennt, wo nachzuhelfen ist, und unwillkürlich zur Macht gelangt, sich über die Lokal- und Fachvertreter zu erheben, und ihre meist einseitigen Anträge einem allgemeinen rationellen Plane unterzuordnen. Aus der unterlassenen Aufstellung solcher kontinuirlicher Uibersichten hingegen haben die Staatengeschichte und Ortschroniken die traurigen Erfahrungssätze gezogen, daß nach großen Kriegen am meisten organisirt, und nach Feuersbrünsten am meisten an den Spritzen reparirt wird. Nur fortwährend und in ihren Resultaten wohl überdachte statistische Arbeiten können vor allmäligen Rückgängen bewahren.

Daß eine administrative Statistik für die Militär-Verwaltungszweige ebenso großen Nutzen bringen müsse, bedarf nach den allgemeinen Andeutungen wohl keiner besondern Erörterung. Nicht minder muß zugegeben werden, daß neben einer guten Gesetzgebung, auch auf strenge Handhabung der Bestimmungen gesehen werden müsse, und daß der Erfolg oder die Wirkung der Gesetze eben so statischen Kombinationen unterzogen werden soll. Wenn sich z. B. nach den gesetzlichen Bestimmungen das Verhältniß der Schulenanzahl zu der Bewohnerzahl, und der Schulfähigen zu den Schulbesuchenden auch hinreichend günstig herausstellt, so ist damit der

günstige Erfolg noch keineswegs gesichert, denn es kann noch Hemnisse wegzuräumen geben, deren Dasein man erst aus den statistischen Nachweisen kennen lernt. So z. B. zeigte es sich, daß unter den eintretenden Rekruten, die in Bezug ihrer Schulbildung alle geprüft werden, die Zahl derjenigen welche lesen können, nach den einzelnen Provinzen sehr verschieden sei, und auch mit dem in der Statistik angegebenen Verhältnisse von Schulfähigen und Schulbesuchenden durchaus nicht übereinstimme. Es konnten nämlich unter den im Jahre 1847 gestellten Rekruten lesen, in

	Gestellte	Konnten lesen	
		im Ganzen	v. Hundert
Niederösterreich	2911	2374	82
Böhmen	9382	6319	67
Oberösterreich	1423	875	62
Steiermark	1720	731	43
Mähren und Schlesien . . .	5076	1646	32
Illyrien	1643	99	6
Galizien	11041	141	1
Küstenland	956	8	0.8

Erfolge, welche zu andern Maßnahmen mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse auffordern, wenn man die Absicht hat, eine gleichartige Volksbildung zu verbreiten.

Wir können daher nur wiederholen, daß bei allen Anordnungen auch die Erfolge zu prüfen sind, und eine gut angelegte Militärstatistik ihren wohlthuenden Einfluß auch auf andere Staatsverwaltungszweige üben müßte.

§. 1052. In Bezug der Geschäftsbehandlung bei der obersten Militärbehörde wollen wir, um Vergleiche möglich zu machen, im Kurzen auf die Einrichtungen in den letzten 50 Jahre zurückgehen:

1) Erzherzog Karl war im Beginne des Jahrhundertes der Organisator des Kriegswesens. Die Zirkular-Reskripte aus jener Zeit sind werthvolle Zeugnisse seines großen Geistes. Sie kamen aber kaum der Form, vielweniger dem Geiste nach zur Durchführung. Die Grundzüge waren: Ordnung und Vereinfachung in den Gesetzen; Feststellung eines freiern Wirkungskreises für die Unterbehörden; dafür aber auch strenge Verantwortung. Der Erzherzog als Kriegsminister vertrat das ganze Kriegswesen in dem damals eingesetzten Staats- und Konferenz-Ministerium in allen Fällen, wo die Frage in andere Staatsverwaltungszweige übergriff; in allen rein militärischen Fällen hingegen unmittelbar bei Sr. Majestät; die

Verordnungen gingen unmittelbar vom Staatsoberhaupte, oder nach erhaltenen Vollmachten vom Erzherzoge aus; der Hofkriegsrath hatte bloß die Verordnungen den Umständen gemäß zu spezialisiren; die Invollzugsetzung kam den Landes-Generalkommanden zu, wozu ihnen ein weiter Grad von Macht und Befugniß eingeräumt war. Namentlich waren die Generalkommanden von allen Anfragen bei dem Hofkriegsrathe befreit, die von demselben als innerhalb dem Gesetze gelegen oder auch sonst nur nach dem Antrage der Unterbehörde entschieden werden konnten. Die besondern Ermächtigungen waren punktweise vorgezeichnet, und es blieben die Referenten für die Wahrheit ihrer Vorträge persönlich verantwortlich, wie überhaupt zur Vermeidung vielfältiger Kontrole der Grundsatz aufgestellt war, daß bei üblen Erfolgen jede Handlung der Subalternen als eigene Handlung des Vorgesetzten betrachtet wird, insofern nur irgend der Mangel einer strengen Aufsicht nachweislich ist. Jedenfalls bringt das Vorbeugen der Fehler bessere Früchte, als das Fehlerlassen mit nachfolgenden Strafen. Um eine zweckmäßige Uibersicht des Zusammenhanges der Geschäfte, des Gedeihens und Rückgehens zu erhalten, waren die Administrationsberichte der einzelnen Departements eingeführt, welche für Se. kaiserliche Hoheit in eine General-Uibersicht gebracht, ihm den Gesammtzustand der Dinge, wie auch die guten oder ungenügenden Erfolge der von ihm ausgegangenen Verodnungen nachweisen sollten. Also kein Glaube an Unfehlbarkeit und keine Scheu vor dem Besprechen des Nützlichen wie des Mangelhaften. *) Durch die Einführung von Spezial- und General-Etats endlich wurde eine genaue Uibersicht der Bedürfnisse im Militär-Haushalte zu Stande gebracht.

2) Im Jahre 1805 entzog Se. Majestät dem E. H. Karl die Leitung des Hofkriegsrathes, und wies diese unter einen Präsidenten und Vize-Präsidenten gestellte Stelle mit folgenden Bestimmungen direkte an sich:

a. Alle geheimen Sachen sind im Präsidialwege zu behandeln, kommen aber, wenn die Zeit der Geheimhaltung vorüber ist, in die allgemeine Registratur.

b. Alle Kurrentien werden von den Referenten abgemacht.

---

*) Diese im Geiste wirklich vortreffliche Verfügung scheiterte, wie bereits erwähnt, an dem passiven Widerstande der Beamten. Andererseits aber läßt sich nicht verkennen, daß die Form der Berichte zu allgemein gehalten, und dem gewöhnlichen Vermögen der Menschen zu viel zugemuthet war. Man kannte damals noch nicht den Mittelweg zwischen einem freien raisonnirenden Vortrage und dem todten Eingaben- und Tabellenwesen, der erst in späterer Zeit durch die vergleichende Statistik ins Leben gerufen wurde. Bei dieser läßt sich nicht nur eben so sicher aus den Zahlen lesen, als es den Rechenschaftschuldigen unmöglich wird, einer gut gestellten Frage mit der Antwort auszuweichen.

c. Die übrigen Gegenstände kommen in die Rathssitzungen.

d. Besondere Bewilligungsbefugnisse erhält der Hofkriegsrath in Bezug gewisser Personal-Angelegenheiten der Militärs oder Beamten, über Bauführungen bis zu 3000 fl., über Reparaturen bis zu 6000 fl., Passirungen 2c.

e. An Se. Majestät haben zu gehen: alle Ausnahmen von den Normalvorschriften und Befugnissen; alle Anfragen über Gesetzes-Auslegungen; Früchten - Aushilfen für die Länder von mehr als 500 Zentner Mehl (da damals noch Vorrathsmagazine bestanden); die Prälimar-Erforderniß-Aufsätze 2c. Uiber a. h. signirte Bittschriften mußte Bericht erstattet werden.

f.) Die Verhandlung der Gegenstände ist abgesondert in einem Militär- und einem Justiz-Gremium vorzunehmen.

3) Die Bedrängnisse des Jahres 1805 führten im folgenden Jahre den Erzherzog wieder zu seinem vollen Wirkungskreise. Als Generallissimus wurde ihm der Hofkriegsrath erneuert untergeordnet. Nur das Gesetzgebungsrecht in Militärsachen war ihm entzogen. Seine Majestät blieb die alleinige Quelle der Macht im Staate. Für die Verhandlungen wurden drei Gremien eingesetzt: Das Militär-Gremium begriff a. das Militär-Departement im engern Sinne, welchem auch der Generalstab einverleibt war. b. Die Genie-Direktion. c. Die Artillerie-Direktion. d. Die Direktion über die Militärgrenze. Das politisch-ökonomische Gremium unter dem Vorsitze der beiden Präsidenten zerfiel in 4 Departements, a. für Rekrutirung und Remontirung. b. für Montur und Ausrüstung. c. Kommissariat nnd Kassen d. für Sanitätswesen und Versorgung. Das Justiz-Gremium blieb selbstständig. Alle drei Gremien hatten gemeinschaftliche Manipulationsämter. Von den besondern Entscheidungen blieben nur 17 Arten dem Hofkriegsrathe zustehend, 14 dem Generallissimus, und 22 mußten an Se. Majestät geleitet werden.

4) Im Jahre 1807 wurde der Wirkungskreis des Generallissimus näher festgestellt, das Befugniß selbstständiger Entscheidungen für den Hofkriegsrath auf 30 Punkte ausgedehnt, die Pflichten der Beamten und ihre wechselseitigen Befugnisse und Verbindlichkeiten in ein Reglement zusammengefaßt; die Gegenstände worüber in den Rathssitzungen zu referiren auf 22, und die Kurrentien auf 14 Punkte beschränkt, und angeordnet, die Rathsprotokolle alle 14 Tage Sr. Majestät zu unterlegen.

5) Im Dezember 1809 trat der Hofkriegsrath in die Verfassung zurück, die er zur Zeit des F. M. Graf Lacy hatte. Die militärisch-politisch-ökonomischen Angelegenheiten wurden in ein Gremium vereiniget, und die Ausarbeitungen Departementweise vorgenommen. Die Justiz bildete das zweite Gremium. Die Militär-Direktion, Grenzdirektion und das Verpflegsamt wurden aufgehoben und in Departements verwandelt. Zur Vertretung der Mili-

tärinteressen waren dem allgemeinen Gremium vier Generäle mit Stimmrecht beigegeben, und ein General hatte insbesondere die Infanterie, ein anderer die Kavallerie zu vertreten; für die Artillerie und das Geniefach wurden eigene Hauptämter eingesetzt. Nebstbei wurde, wie der Remontirungs Inspektor, auch ein General-Monturs-Inspektor außer dem Hofkriegsrathe aufgestellt. In besondern Fällen, wo es sich um Truppeneintheilungen, Waffenübungen, Vervollkommnung der Truppen u. dgl. handelte, wurden reine Militär-Sitzungen, bloß unter Zuziehung der Generäle gehalten, in welchen der Chef des Generalstabes referirte und die Ausarbeitungen besorgte. Uiberhaupt war der Einfluß des Generalstabes auf alle miltärischen Gegenstände ausgedehnt worden, damit er von allen militärischen Verhandlungen in einer zusammenhängenden Kenntniß bleibe, was aber mehr eine Redensart blieb, da derselbe in der That bis zum Jahre 1848 stets nur eine isolirte nnd untergeordnete Stellung einnahm.

Das zum Ordnen der Gesetze aufgestellt gewesene Normalien-Departement wurde für entbehrlich erklärt und aufgehoben, und der Hofkriegsrathspräsident hatte die Ermächtiguug, die Geschäfte und Personen in den Departements nach Gutdünken zu vertheilen. In Folge der letztern Bestimmung kam es am Ende so weit, daß der Präsident sogar einen gewissen Turnus unter den Hofräthen in der Departementsleitung einführte, nach welchem z. B. der Vorsteher des Monturs- und Ausrüstungswesens nach einer gewissen Zeit das Marine-Departement, dieser die Remontirung und das Fuhrwesen u. s. w übernahm.

Auch die Landes-General-Kommanden wurden wieder auf den alten Fuß zurückversetzt, nur die General-Kommando-Adjutanturen, mit der Vertretung der reinen Militär-Angelegenheiten, im Jahre 1815 wieder errichtet, und andere Modifikationen vorgenommen.

Im Staatsrathe endlich, in welchem sich alle Staatsverwaltungsgegenstände konzentrirten, waren die Militärangelegenheiten durch eine eigene Sektion vertreten.

Die neuesten Bestimmungen.

§ 1053. Das Jahr 1853 ist nicht nur für die Armee-Organisation überhaupt, sondern insbesondere auch für die oberste Leitung der Militär-Angelegenheiten als das Jahr der Wiedergeburt rationeller Grundsätze zu betrachten.

1. In der Hauptsache wurden für sämmtliche Geschäfte bei dem Armee-Ober-Kommando wie bei den Armee- und Korps-Kommanden 3 Gruppen angenommen, nämlich

1. Sektion, die Adjutantur.
2. Sektion, die Operationskanzlei.

3. Sektion, die Militär-Administration eine Eintheilung, welche dem Wesen der Kriegsorganisation eines Heeres vollkommen entspricht. Jede Sektion zerfällt nach der Ausdehnung der Geschäfte in mehrere Abtheilungen.

2. Bei einen ausbrechenden Kriege finden durchaus keine Neubildungen Statt. Der Kommandirende nebst dem General-Adjutanten, dem Generalstabe und den entsprechenden Organen aus der 3. Sektion zur Vervollständigung des Armee- oder Korps-Hauptquartieres ziehen ins Feld; die Zurückbleibenden, nämlich der ad latus des General-Adjutanten (ein Hauptmann für die 1. Sektion) eine Abtheilung des Generalstabes aus der 2. Sektion für die Landesvertheidigung, und das übrige Administrationspersonale aus der 3. Sektion leiten indeß unter einem Stellvertreter des Kommandirenden die Geschäfte im betreffenden Armeebezirke.

3. Die Angelegenheiten der Militär-Bildungsanstalten sind bei den Armee-Kommanden Gegenstand der 3. Sektion (Administration); bei dem Armee-Ober-Kommando hingegen ist hiefür, wegen der großen Ausdehnung des Geschäftes, eine eigene Sektion aufgestellt.

4. Unmittelbar an der Seite Sr. Majestät besteht die Militär-Zentral-Kanzlei unter dem ersten General-Adjutanten, in der die Zentralleitung des Armeedienstes sich vereiniget, und alle höhern militärischen Angelegenheiten behandelt werden.

5 Die weitere Geschäftseintheilung ist folgende:

Bei dem Armee-Oberkommando.

I. Sektion, General-Adjutantur. 1. Kanzleidirektion und gemeinschaftliches Protokoll des Armee-Oberkommando. 2. Personalien der aktiven Armee vom Major aufwärts. 3. Personalien der aktiven Armee vom Hauptmanne abwärts. 4. Stand der Armee, Urlaubsangelegenheiten ꝛc.

II. Sektion, Operationskanzlei. Alle operativen, dann die auf die Organisation und taktische Ausbildung der Armee Bezug nehmenden Geschäfte. Evidenthaltung der Reglements und der Kriegsvorräthe. Leitung der Arbeiten der Befestigungskommission des Reiches. Leitung der Geschäfte des Generalstabes, dann Artillerie-, Genie- und Marine-Gegenstände in Bezug auf rein militärisches Wirken.

III. Sektion, Administration, in 12 Abtheilungen. 1. Präsidialkanzlei, Publikationen. 2. Ergänzung der Armee, Versorgung der Offiziere. Bewaffnung. 3. Remontirung, Fuhr- und Packwesen. 4. Invalidenangelegenheiten, Pensionen ꝛc. Geistliche Angelegenheiten, Kanzleidirektion. 5. Verpflegsgegenstände, Verwendung des Transports-Fuhrwesen, Ausrüstung der Feldbäckereien. 6. Monturs- und Rüstungsgegenstände, Bettengeschäft, Spedition der Militärgüter. 7. Sanitätswesen. 8. Militärgrenz-Angelegenheiten und Kontumaz-

wesen. 9. Administrative Angelegenheiten der Marine, des Pionnier- und Flotillenkorps. 10. Militär-Bauwesen (fortifikatorisch und nicht fortifikatorisch). Bequartierung. 11. Geldangelegenheiten, Gebührs-sachen, Rechnungswesen und Kontrole. 12. Justizwesen. — Die Personalangelegenheiten der Beamten ꝛc. werden in den betreffenden Abtheilungen verhandelt.

IV. Sektion. Die Angelegenheiten der Militär-Erziehungshäuser und Bildungs-Anstalten.

Bei den Armee- und Armee-Korps-Kommanden.

Die Sektionen I und II analog wie bei dem Armee-Oberkommando, die Adjutanturen aber ohne Unterabtheilungen. Die Sektion III verhandelt die Geschäfte in 5 Abtheilungen, nämlich 1. Stabile Militär-Abtheilung mit Ergänzung der Truppen, Militär-Bildungsanstalten im nicht ökonomischen Theile, Bewaffnung, Pensionirung ꝛc. 2. Oekonomisch-politische Abtheilung. 3. Verpflegs-Abtheilung. 4. Justiz-Abtheilung. 5. Sanitäts-Abtheilung.

6. Der Geschäftbetrieb erfolgt Sektionsweise. Bei dem Armee-Oberkommando halten die Vorsteher der 4 Sektionen in der Regel wochentlich einmal eine Konferenz, in welcher jene Gegenstände berathen werden, die entweder durch ihre Wichtigkeit der gemeinschaftlichen Rücksprache bedürfen, oder einem gemischten Geschäfts-Ressort angehören und deßhalb den verschiedenen Referenten zur Kenntniß kommen müssen.

Bei wichtigen Anlässen wohnt der erste General-Adjutant den Konferenzen bei. Den Vorsitz führen in besondern Fällen Seine Majestät selbst, sonst aber ein von Allerhöchstdemselben hiezu bestimmter höherer General. Die Vorstände der 2., 3. und 4. Sektion sind außerdem ermächtiget, dringende Geschäftsgegenstände Seiner Majestät persönlich vorzutragen; der Vorsteher der 1. Sektion hingegen erstattet die Vorträge stets durch den ersten General-Adjutanten.

---

§. 1054. Rekapituliren wir die in dem vorliegenden Werke angedeuteten Grundzüge einer vollkommenen Heeres-Organisation, so erhalten wir folgende Sätze:

1) Gruppirung der Hauptthätigkeiten in 3 Theile: Operationen, innerer Dienst, Verwaltung; und dem entsprechend gleichartige Gliederung der leitenden Organe in allen Armee-Abtheilungen.

2) Beibehalten der Kriegs-Organisation im Frieden, und Abtheilung sämmtlicher Branchen in mobile und stabile, so daß bei einem ausbrechenden Kriege wohl Ergänzungen aber nie Neubildungen vorkommen.

3) Zweckmäßige taktische Gliederung der Truppen, und selbstständiger taktisch-dienstlich-ökonomischer Organismus von gewissen Mittelabtheilungen, aus welchen wie aus selbstständigen Bausteinen jeder höhere Organismus zusammengesetzt, und nach Maßgabe der Umstände auch wieder verändert werden kann.

4) Gründung eines Reserve-Systems, so daß der Armee bei einem ausbrechenden Kriege nur ausgebildete und waffengeübte Individuen zuwachsen.

5) Aufstellung von Armee-Depot-Anstalten nach Heimathsbezirken.

6) Vorhandensein uud gebrauchsweise Deponirung der nöthigen Kriegsvorräthe.

7) Ordnen und Vereinfachen der Gesetze und Vorschriften, so wie des Geschäftsverfahrens.

8) Einführung einer operativen und administrativen Militär-Statistik zur Kenntniß der jeweiligen Zustände und Prüfung des Erfolges der Gesetze.

9) Erweiterung der Erziehungsmittel und des theoretischen und praktischen Unterrichtes zur Sicherung des Nachwuchses an intelligenten Chargen und Anführern.

10) Gleiche Ansprüche für Alle in ihrem Fortkommen, mit alleiniger Berücksichtigung der Kenntnisse und sonstigen Eignung.

Fragen wir uns endlich ob diese Grundzüge bei der Neubildung des österreichischen Heeres auch berücksichtiget wurden, so müssen wir nicht nur aus voller Uiberzeugung beistimmen, sondern können auch die Hoffnung aussprechen, daß dießmal gewiß nicht wie bei den früheren Organisirungen ein allmäliger Rückgang eintreten wird, denn der hohe Geist Se. Majestät der die feste Grundlage des Gebäudes schuf, wird mit derselben Energie für dessen Erhaltung zu sorgen wissen, und hiebei in der unbegrenzten Liebe und Verehrung, von der jedes Soldatenherz für seinen erhabenen und ritterlichen Monarchen erfüllt ist, gewiß die kräftigste Mitwirkung finden.

Druck von Ferdinand Ullrich.

Zur Nachricht

wegen Fortsetzung des Werkes:

Die Armee im Felde.

Der Herr Verfasser hat bereits bei Herausgabe der 3. Lieferung bekannt gegeben, daß er das Erscheinen des neuen Feldreglements für die k. k. österreichische Armee abwarten will, um mit Aufnahme von allgemeinen Grundsätzen auch bestimmte Formen zu verbinden — und wiederholt dieß vor Veröffentlichung des 2. Bandes. Wir können übrigens die Versicherung geben, daß dann der Herausgabe dieses Bandes, unter dem besondern Titel **„Die Unternehmungen der Armee im Felde"** nichts mehr im Wege steht, und können bei der gewiß weiten Verbreitung, welche dieser 2. Band durch seine praktische Einrichtung für das Verständniß sämmtlicher Vorfälle im Kriegsleben finden wird, nur das Ersuchen stellen, uns weitere Subskriptionen baldmöglichst bekannt zu geben, um darnach die Stärke der Auflage zuverläßiger bemessen und für eine desto reichere Ausstattung mit Zeichnungen Sorge tragen zu können.

Wien am 1. Dezember 1853.

Die Verlagshandlung.

Zur Nachricht

wegen Fortsetzung des Werkes:

Die Armee im Felde.

Der Herr Verfasser hat bereits bei Herausgabe der 3. Lieferung bekannt gegeben, daß er das Erscheinen des neuen Feldreglements für die k. k. österreichische Armee abwarten will, um mit Aufnahme von allgemeinen Grundsätzen auch bestimmte Formen zu verbinden — und wiederholt dieß vor Veröffentlichung des 2. Bandes. Wir können übrigens die Versicherung geben, daß dann der Herausgabe dieses Bandes, unter dem besondern Titel „Die Unternehmungen der Armee im Felde" nichts mehr im Wege steht, und können bei der gewiß weiten Verbreitung, welche dieser 2. Band durch seine praktische Einrichtung für das Verständniß sämmtlicher Befehle, im Kriegsleben finden wird, nur das Ersuchen stellen, uns weitere Subscribenten baldmöglichst bekannt zu geben, um darnach die Stärke der Auflage zuverläßiger bemessen und für eine desto reichere Ausstattung mit Zeichnungen Sorge tragen zu können.

Wien am 1. Dezember 1853.

Die Verlagshandlung

Zur Nachricht.

Ueber das verspätete Erscheinen dieses Werkes gibt der Herr Verfasser folgenden Aufschluß:

Das Wirken einer Armee im Felde richtet sich nach Grundsätzen und Formen. Die Grundsätze gelten für alle Heere gleich, die Formen jedoch können nur einer Armee entnommen werden, und da hiezu die k. k. österreichische gewählt ist, so mag eine kurze Verschiebung der Fortsetzung dieses Werkes um so mehr Entschuldigung finden, da bis zu diesem Herbste das Erscheinen eines neuen „Feld-Reglements für das k. k. österreichische Heer" in Aussicht steht, welches außer den andern Originalquellen mit benutzt werden soll, um sowohl dem In- als Auslande gleichzeitig die neuesten militärischen Zustände Oesterreichs vor Augen zu stellen.

Das vorliegende 3. Heft wurde aus der Ursache mit vier Bögen abgeschlossen, weil zunächst die Organisation des Flotillen-Korps und des Militär-Fuhrwesens folgen, welche beide Branchen ebenfalls in der Neubildung begriffen sind, dafür soll das nächste Heft entsprechend verstärkt werden.

Die Verlagshandlung.

Zur Nachricht.

Ueber das verspätete Erscheinen dieses Werkes gibt der Herr Verfasser folgenden Aufschluß:

Das Wesen einer Armee im Felde richtet sich nach Grundsätzen und Formen. Die Grundsätze gelten für alle Heere gleich, die Formen jedoch können nur einer Armee entnommen werden, und da hiezu die k. k. österreichische gewählt ist, so mag eine [illegible] Verzögerung der Vollendung dieses Werkes um so mehr Entschuldigung finden, da bis zu diesem Momente das Erscheinen eines neuen „Feld-Reglements für das k. k. österreichische Heer“ in Aussicht steht, welches außer den andern Dienstvorschriften mit benützt werden soll, um sowohl dem [illegible] als Ausländer gleichzeitig die neuesten militärischen Zustände Oesterreichs vor Augen zu stellen.

Das vorliegende 3. Heft wurde aus der Ursache nur mit vier Bogen abgeschlossen, weil zunächst die Organisation des [illegible] Corps und des Militär-Fuhrwesens folgen, welche beide Branchen ebenfalls in der Neubildung begriffen sind; dafür soll das nächste Heft entsprechend verstärkt werden.

Die Verlagshandlung.

…ege.

	Vorrath	Art der Ergänzung
…rps ɪc. verpflegen sich für sich. Die Avantgarde hat aber ihre Bezüge vom Lande …n ihr und der Haupttruppe liegt. Der bei der Avantgarde zugetheilte Landeskom- …as Hauptquartier zu erstatten, damit dieses, im Falle die Armee in diese Gegend …reits Gelieferte Rücksicht nehmen könne.		
…flegung auf …h zu tragen …en Vorrath …fangs mit 3 … die spätern …dern abthei- …urage erhält	Brod 2 tägig	Die Kompagnien (Eskadronen) fassen alle 2. Tag vom Regiments-Proviantoffizier den Ersatz, und zwar einmal für 2 Tage Brod, das andere Mal für 1 Tag Brod und 1 Tag Zwieback.
… ein 4 tä- …Brod für 1 …uf den Fu- … gebunden.	Brod 4 tägig, Furage 2 tägig	Alle 2. Tag wird in jedem Korps abtheilungsweise (die halbe Truppe) aus dem Korps Kolonnen-Magazine nachgefaßt. Die Fassenden gehen jedoch nicht zurück zu den Magazinen, sondern es wird den Regimentern der Ersatz durch die bei den Kolonnen-Magazinen bereit gehaltenen Wartwägen zugeführt, die augenblicklich (das längste Ausbleiben soll 36 Stunden sein) wieder zurück zu schicken sind.
… sowohl an … haben eine …che den Er- …ng der Ge- …onnen-Ma- …Personales. …bgabe, Auf- … Magazins, …enz für den …andant mit …gazins-Rech- …d Rück-In- … und Fuhr- … Hauptquar- …es.	4 tägig an Brod und Furage	In diesen Magazinen herrscht die größte Thätigkeit mit den Zufuhren. Durch Wartwägen wird alle 2 Tage der Bedarf nach Vorne hin an die Regimenter abgegeben, und die halbe Zahl der Militär-Fuhrwesenswägen, die durch das Ueberladen auf die vorfahrenden Wartwägen leer steht, wird benützt, um den Abgang in diesen Magazinen aus den 1. Nachschubs-Magazinen zu ergänzen. Diese leeren Fuhrwesenswägen werden, wenn die Armee im Marsche begriffen ist, unter einem Beamten mit Bäcker-Individuen zurückgelassen, um die Ankunft der ersten beladenen Wägen des nachrückenden ersten Nachschubs-Magazines abzuwarten, die Ladung bei ihrer Ankunft gleich zu übernehmen (besonders das Brod) und in forcirten Märschen (4 bis 5 Meilen) dem Korps-Magazine nachzubringen. Auf diese Weise wechselt das halbe Militär-Fuhrwesen mit Ruhe und forcirten Märschen Das Heu wird mit Landesfuhren dem Kolonnen-Magazine zugeführt, welche Wägen bis zur Fassung zurück zu behalten, dann aber ungesäumt dem Nachschubs-Magazine zurück zu senden sind.
…ndung mit dem General-Landes-Kommissär sowohl die Beischaffung der Naturalien, …rücksichtigung, zur Vermeidung der vielen Transporte, möglichst viel im Armeebe- …tionen, Kontrakte, Furagirungen ɪc. sind die Behelfe.		
…gen geladen, …n. Feldback- …n nicht auf- …ken der Ar-	6 bis 8	Führen alle zweiten Tag den Ersatz nach Vorne in die

Armee.

Zahl der Individuen

	eitbare				Nicht Streitbare	Zusammen	
	ziere	Tamburs, Tompeter u. zur Musik	Zimmerleute	Gemeine		Mann	Pferd
Armee=Ober= ommandant.	—	—	—	—	—	12	—
Garden und L	476	10	—	—	24	607	118
Großer Genera	—	—	—	—	—	229	—
General= und	—	—	—	—	—	31	—
General=Quart	—	—	—	—	—	133	—
Botenkorps, Q	200					208	180
Infanterie — Linie	8768	11718	3720	359600	12586	425196	—
Infanterie — Leicht	3936	1458	468	46288	1674	55093	—
	196	56	28	2688	56	3080	—
	462	242	63	5736	212	6863	—
	1890	890	245	22600	855	27070	—
Infanterie — 4 Gar	280	40	40	3360	112	3920	—
Infanterie — 2 Gre	112	16	16	1536	44	1761	—
Infanterie — 15 Ko	210	30	30	2880	63	3279	—
Infanterie — 3 San	210	28	28	3024	119	3485	—
Kavallerie — Schwe	1515	165	—	16500	1290	20130	17070
Kavallerie — Leicht	2990	322	—	39721	2507	46828	40227
	203	21	—	2772	182	3276	2821
Kavallerie — 10 Esk	140	10	—	1650	85		